

---

**Bundesanstalt für Bergbauernfragen**

---

# **Das Direktzahlungssystem in Österreich nach dem EU- Beitritt**

Forschungsbericht Nr. 37

Gerhard Hovorka

Wien, 1996

## **Intention der Schriftenreihe**

Die Schriftenreihe "Forschungsberichte der Bundesanstalt für Bergbauernfragen" wird im Eigenverlag herausgegeben. Die Ergebnisse von Studien und Projekten, die die Bundesanstalt durchführt, werden unter der Zielsetzung veröffentlicht, einen konstruktiven Beitrag zur Bewältigung gegenwärtiger und zukünftiger Probleme der Landwirtschaft im Berggebiet und in strukturschwachen ländlichen Regionen zu leisten. Damit soll aber auch der Problemgehalt der modernen Landwirtschaft in seinen wirtschaftlichen, sozialen, regionalen und ökologischen Dimensionen einem größeren Kreis von Interessenten bekannt gemacht und das Verständnis dafür geweckt werden.

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber:  
Bundesanstalt für Bergbauernfragen,

Tel.: (0222) 504 88 69-0; Fax: 504 88 69-39

EDV-Unterstützung und Layout: Michael Kogler

Umschlaggestaltung: Georg Eichinger und Christian Knechtl

Druck: Rerosch-Amtmann, 1190 Wien

**ISBN: 3-85311-037-1**

## Vorwort

Die Bundesanstalt für Bergbauernfragen analysiert die natürlichen, gesellschaftlichen, ökonomischen und politischen Ursachen der Probleme des Bergraumes und anderer benachteiligter Gebiete. Eine wichtige Determinante ist dabei die Verteilungswirkung von agrarpolitischen Maßnahmen. Daß sich aufgrund dieser Forschungsziele „andere“ Fragestellungen ergeben ist weder zufällig noch beabsichtigt, sondern unvermeidlich. Denn nur wer die neuen und anderen Fragen zu formulieren weiß, wird neue Wege und Alternativen finden. Daß neue Fragen, wie die Verteilungsgerechtigkeit von Agrarförderungen auch zu anderen Ergebnissen führen, die nicht dem Mainstream der vorherrschenden Agrarpolitik entsprechen, soll nicht verschwiegen werden. Zwangsläufig entstehen auch Widersprüche zu jenen Forschungsinstitutionen, deren Ziel es ist, die „aktuellen Bedürfnisse der Agrarpolitik“ zu befriedigen. Auch dies liegt in der Natur der Sache.

Die BA für Bergbauernfragen bekennt sich zu ihrer Aufgabenstellung im Sinne der Erhaltung einer bäuerlichen Landwirtschaft im Bergraum, sie bekennt sich zu ihrer engagierten „anderen“ Fragestellung und zu den „anderen“ Ergebnissen; wohl wissend, daß dies, auch im europäischen Kontext, von der vorherrschenden Agrarpolitik als sehr schmerzliche Kritik empfunden wird.

Die Gegenkritik zu dieser Studie ist nach unserer Ansicht - selbst wenn sie sehr tief am Corpus wissenschaftlicher Redlichkeit ansetzt - zu würdigen, da sie einer gewissen Logik nicht entbehrt: Auch die soziale Ungerechtigkeit muß mit Verstand verteidigt werden, sonst hätte sie keinen Bestand. Dieser Verstand greift aber nach unserer Ansicht zu kurz, denn nur wer die Fragen einer gerechten Verteilung von begrenzten Mitteln in einer begrenzten Welt zu stellen und zu lösen versucht - sei es in der kleinen österreichischen (Agrar-) Politik oder sei es in der großen globalen Politik, der kann zur Absicherung der sozialen und ökologischen Zukunft der Menschen einen Beitrag erbringen. Politik war und ist immer Verteilungspolitik von Chancen und Hemmnissen, von Förderungen und Abgaben - auch in der Agrarpolitik.

In diesem Forschungsbericht werden die wichtigsten Ergebnisse der EU-Beitrittsverhandlungen im Agrarbereich und ihre bisherige konkrete Umsetzung dargestellt. Ein besonderer Schwerpunkt wurde auf die zu

erwartenden intralandschaftlichen Verteilungswirkungen gelegt. Die Ausgestaltung der meisten Förderungen in Verbindung mit der gegebenen Größenstruktur führt zur Hypothese, daß die zukünftigen Förderungen sehr ungleich zwischen Gunst- und Ungunstlagen sowie zwischen Groß-, Mittel- und Kleinbetrieben verteilt werden und die Hauptnutznießer des bisherigen Agrarmarkordnungssystems in Österreich auch in der EU die höchsten Förderungen erhalten werden. Diese Hypothese wird im Forschungsbericht anhand der einzelnen Direktzahlungen nach dem EU-Beitritt, den österreichischen Betriebsstrukturdaten, den aggregierten Daten der Buchführungsbetriebe und an Einzelbeispielen überprüft. In einem weiteren Schritt wurde die Erarbeitung von Vorschlägen für eine andere Gestaltung der Förderungen angeschlossen.

Die voreiligen Kritiker<sup>1</sup> dieses Forschungsberichtes müssen nun eingestehen, daß die jetzt vorliegenden Buchführungsergebnisse für das Jahr 1995 unsere Ergebnisse in allen Teilen bestätigen, und zur vorgebrachten methodischen Kritik wird angemerkt, daß die vorliegende Arbeit vom Autor als Dissertation an der Wirtschaftsuniversität eingereicht und mit sehr gutem Erfolg approbiert wurde.

Die Diskussion um die Veröffentlichung der vorliegenden Studie hat gezeigt, daß man sich im österreichischen Agrarsektor zwar mit der Verteilungsdiskussion noch schwer tut, daß aber eine solche Diskussion nicht wirkungslos bleibt, wie vielversprechende Ansätze in der neuen Novelle zum Landwirtschaftsgesetz vom Juli 1996 zeigen. Diese LWG-Novelle sieht neben der Abstufung der Förderung, die jährliche Veröffentlichung der grundlegenden Daten über die betriebliche und regionale Verteilung der Direktzahlungen vor. Damit ist das Fundament für eine sachliche Verteilungsdiskussion in Österreich gelegt.

Der Diskurs ist eröffnet. Er sollte in Zukunft fair geführt werden.

Josef Krammer

Leiter der BA für Bergbauernfragen

---

<sup>1</sup> Wir haben uns bemüht, die kritischen aber konstruktiven Anmerkungen zum Entwurf des vorliegenden Berichts zu berücksichtigen, indem einige Änderungen, Ergänzungen und insbesondere Klarstellungen im Text vorgenommen wurden.

## Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b>	<b>I</b>
<b>Stellungnahme des Ministeriums</b>	<b>III</b>
<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>VII</b>
<b>Abbildungsverzeichnis</b>	<b>XVI</b>
<b>Tabellenverzeichnis</b>	<b>XIX</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>XXVI</b>
<b>1. DIREKTZAHLUNGEN ALS INSTRUMENT DER AGRARPOLITIK</b>	<b>1</b>
<b>1.1 Definition, Abgrenzung und Systematisierung von Direktzahlungen</b>	<b>1</b>
<b>1.2 Die Bedeutung von Direktzahlungen in Theorie und Praxis</b>	<b>5</b>
<b>1.3 Die Rolle von Direktzahlungen in der Diskussion auf supranationaler Ebene</b>	<b>9</b>
<b>1.3.1 Die Rolle von Direktzahlungen in der Politik der OECD</b>	<b>9</b>
<b>1.3.2 Die Rolle von Direktzahlungen im Rahmen des GATT</b>	<b>12</b>
<b>1.4 Die Einordnung der Direktzahlungen in Österreich nach dem EU-Beitritt</b>	<b>13</b>
<b>2. DAS SYSTEM DER AUSGLEICHSZAHLUNGEN IN DER AGRARPOLITIK DER EU</b>	<b>17</b>
<b>2.1 Die Grundsätze der "Gemeinsamen Agrarpolitik" (GAP) der EU</b>	<b>17</b>
<b>2.2 Die Reform der "Gemeinsamen Agrarpolitik" im Jahr 1992</b>	<b>19</b>
<b>2.2.1 Die Reformvorschläge des MacSharry-Planes</b>	<b>19</b>
<b>2.2.1.1 Ausgangssituation</b>	<b>19</b>

2.2.1.2	Die Grundzüge des MacSharry-Planes	21
2.2.1.3	Die Kritiker des MacSharry-Planes	23
<b>2.2.2</b>	<b>Grundsatzbeschluß der Agrarreform durch den Ministerrat im Jahr 1992</b>	<b>24</b>
2.2.2.1	Beispiel Getreide	24
2.2.2.2	Beispiel Milch	26
2.2.2.3	Beispiel Rindfleisch	26
2.2.2.4	Verwaltungs- und Kontrollsystem	27
<b>2.3</b>	<b>Die Beurteilung der Reform der EU-Agrarpolitik</b>	<b>27</b>
<b>2.4</b>	<b>Die Umsetzung der EU-Agrarreform in Österreich</b>	<b>29</b>
<b>2.4.1</b>	<b>Der Marktordnungsbereich Kulturpflanzen</b>	<b>29</b>
2.4.1.1	Referenzfläche und Referenzertrag für den Kulturpflanzenausgleich	30
2.4.1.2	Die institutionellen Preise für Getreide und Grüner ECU	31
2.4.1.3	Die Ausgleichszahlungen der EU im Kulturpflanzenbereich	32
2.4.1.4	Die Verteilungswirkung der EU-Ausgleichszahlung für Kulturpflanzen	36
<b>2.4.2</b>	<b>Der Marktordnungsbereich Milch</b>	<b>39</b>
<b>2.4.3</b>	<b>Der Marktordnungsbereich Rinder und Schafe</b>	<b>43</b>
2.4.3.1	Die Sonderprämie für männliche Rinder	45
2.4.3.2	Die Mutterkuhprämie	51
2.4.3.3	Die zusätzliche Prämie bei extensiver Rinderhaltung (Extensivierungsprämie)	54
2.4.3.4	Die Mutterschafprämie	55
<b>2.5</b>	<b>Kritik des EU-Ausgleichszahlungssystems</b>	<b>60</b>
<b>3.</b>	<b>DEGRESSIVE AUSGLEICHSZAHLUNGEN IN DER ÜBERGANGSPHASE NACH DEM EU-BEITRITT ÖSTERREICHS</b>	<b>63</b>
<b>3.1</b>	<b>Das EU-Verhandlungsergebnis im Bereich der Übergangsmaßnahmen für die Landwirtschaft</b>	<b>63</b>
3.1.1	Der Verhandlungsverlauf im Agrarbereich	63

3.1.2	<b>Der Beitrittsvertrag im Bereich der Übergangsmaßnahmen</b>	<b>64</b>
3.1.3	<b>Die finanzielle Beteiligung der EU an den Ausgleichsmaßnahmen</b>	<b>66</b>
3.2	<b>Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen in Österreich</b>	<b>67</b>
3.2.1	<b>Beihilfen für die Lagerabwertung</b>	<b>68</b>
3.2.2	<b>Degressive Ausgleichszahlungen an die Landwirtschaft</b>	<b>69</b>
3.2.3	<b>Die degressiven Ausgleichszahlungen im Bereich Ackerbau</b>	<b>76</b>
3.2.3.1	Förderungsvoraussetzungen und Ausgleichssätze	76
3.2.3.2	Die Verteilung des Ackerlandes nach Größenstufen der Betriebe	78
3.2.3.3	Die Verteilung der degressiven Ausgleichszahlungen nach Größenstufen der Betriebe	80
3.2.3.4	Degressive Ausgleichszahlungen und GAP-Zahlungen nach Größenstufen der Betriebe	82
3.2.3.5	Die Verteilungswirkung der degressiven Ausgleichszahlungen am Beispiel Weizen	82
3.2.3.6	Die Verteilung des Ackerlandes nach Erschwerniszonen	83
3.2.3.7	Die Verteilung des Ackerlandes nach Hauptproduktionsgebieten	86
3.2.4	<b>Die degressive Ausgleichszahlung für den Bereich Milch</b>	<b>88</b>
3.2.4.1	Förderungsvoraussetzungen und Ausgleichssatz	88
3.2.4.2	Die Lieferantenstruktur der Milch nach Größenstufen	88
3.2.4.3	Die Verteilung der degressiven Ausgleichszahlung nach Größenstufen	90
3.2.4.4	Die Verteilung der Halter von Milchkühen mit Milchanlieferung und deren Bestand nach Erschwerniszonen	91

3.2.4.5	Die Verteilung der Halter von Milchkühen mit Milchanlieferung und deren Bestand nach Hauptproduktionsgebieten	94
<b>3.2.5</b>	<b>Die degressive Ausgleichszahlung für den Bereich Zuchtsauen</b>	<b>97</b>
3.2.5.1	Förderungsvoraussetzungen und Ausgleichssätze	97
3.2.5.2	Die Verteilung der Halter und des Bestandes an Zuchtsauen nach Größenklassen	97
3.2.5.3	Die Verteilung der degressiven Ausgleichszahlung nach Größenklassen	99
3.2.5.4	Die Verteilung der Halter und des Bestandes an Zuchtsauen nach Erschwerniszonen	100
3.2.5.5	Die Verteilung der Halter und des Bestandes an Zuchtsauen nach Hauptproduktionsgebieten	102
<b>3.2.6</b>	<b>Die degressive Ausgleichszahlung für den Bereich Mastschweine</b>	<b>105</b>
3.2.6.1	Förderungsvoraussetzungen und Ausgleichssatz	105
3.2.6.2	Die Verteilung der Halter und des Bestandes an Mastschweinen nach Größenklassen	106
3.2.6.3	Die Verteilung der degressiven Ausgleichszahlung nach Größenklassen	108
3.2.6.4	Die Verteilung der Halter und des Bestandes an Mastschweinen nach Erschwerniszonen	109
<b>3.3</b>	<b>Kritik der Ausgestaltung der degressiven Ausgleichszahlungen</b>	<b>112</b>
3.3.1	Die Verteilungswirkung der degressiven Ausgleichszahlungen nach der Betriebsgröße	112
3.3.2	Die regionale Verteilungswirkung der degressiven Ausgleichszahlungen nach Hauptproduktionsgebiete und Erschwerniszonen	115
<b>4.</b>	<b>DIREKTZAHLUNGEN FÜR BERGGEBIETE UND BENACHTEILIGTE GEBIETE</b>	<b>117</b>
4.1	Österreichs Position bei den EU-Beitrittsverhandlungen im Bereich der Strukturpolitik	117



<b>4.2</b>	<b>Das Verhandlungsergebnis im Bereich Strukturpolitik</b>	<b>118</b>
4.2.1	Der Problembereich Investitionsförderung	118
4.2.2	Der Problembereich Abgrenzung der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete	119
4.2.3	Der Problembereich Bergbauernzuschuß	121
<b>4.3</b>	<b>Der Haushaltsrahmen für Österreich in den EU-Strukturfonds</b>	<b>122</b>
<b>4.4</b>	<b>Die Direktzahlungen für Bergbauernbetriebe und Betriebe in benachteiligten Gebieten vor dem EU-Beitritt</b>	<b>123</b>
4.4.1	Die Bedeutung der Bergbauernbetriebe in Österreich	124
4.4.2	Die Einteilung der Bergbauernbetriebe nach Erschwerniszonen	124
4.4.3	Die Einkommenssituation der Bergbauernbetriebe im Vergleich	127
4.4.4	Der Bergbauernzuschuß des Bundes	131
4.4.4.1	Historische Entwicklung des Bergbauernzuschusses	131
4.4.4.2	Die Förderungsziele und -voraussetzungen des Bergbauernzuschusses	133
4.4.4.3	Art und Höhe der Förderung	133
4.4.4.4	Der Bergbauernzuschuß im Jahr 1993	135
4.4.4.5	Der Zielerreichungsgrad des Bergbauernzuschusses	139
4.4.5	Die Bewirtschaftungsprämien der Länder	140
4.4.6	Die Direktzahlungen in den sonstigen benachteiligten Gebieten	142
<b>4.5</b>	<b>Die EU-Ausgleichszulage zugunsten der Landwirtschaft in Berggebieten und bestimmten benachteiligten Gebieten</b>	<b>144</b>
4.5.1	Die Rahmenbestimmungen der EU-Ausgleichszulage	145
4.5.2	Die Verteilungswirkung der EU-Ausgleichszulage	147
4.5.3	Die Ausgestaltung der EU-Ausgleichszulage in Südtirol	149

4.5.4	<b>Die Ausgestaltung der EU-Ausgleichszulage in Bayern</b>	<b>149</b>
4.6	<b>Die Abgrenzung der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete in Österreich gemäß den EU-Richtlinien</b>	<b>151</b>
4.6.1	<b>Qualitative Kriterien für die Abgrenzung der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete</b>	<b>151</b>
4.6.2	<b>Quantitative Kriterien für die Abgrenzung der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete in Österreich</b>	<b>153</b>
4.6.3	<b>Das benachteiligte landwirtschaftliche Gebiet in Österreich gemäß EU-Richtlinie</b>	<b>155</b>
4.7	<b>Die Ausgleichszahlungen für Berggebiete und benachteiligte Gebiete in Österreich nach dem EU-Beitritt</b>	<b>160</b>
4.7.1	<b>Die Nationale Beihilfe zugunsten der „Beitrittsverlierer“</b>	<b>160</b>
4.7.2	<b>Die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete</b>	<b>162</b>
4.7.2.1	Ziel und Gegenstand der Förderung	163
4.7.2.2	Förderungswerber und Förderungsvoraussetzungen	163
4.7.2.3	Art und Höhe der Förderung	164
4.7.3	<b>Die Verteilungswirkung der Ausgleichszulage im Vergleich zum bisherigen Bergbauernzuschuß des Bundes</b>	<b>167</b>
4.7.3.1	Die Verteilungswirkung der hohen Förderobergrenzen je Betrieb	167
4.7.3.2	Die Verteilungswirkung der geringen Staffelung der Förderungssätze	170
4.7.3.3	Die Verteilungswirkung der Förderobergrenze für den GVE-Besatz je Hektar	172
4.7.3.4	Die Verteilungswirkung der GVE bzw. Hektar als Bezugsgröße	175
4.8	<b>Überlegungen zur Ausgestaltung der EU-Ausgleichszulage in Österreich</b>	<b>182</b>
4.8.1	<b>Erhöhung des Grundbetrages des bisherigen Bergbauernzuschusses</b>	<b>183</b>

4.8.2	<b>Vorschlag für die Ausgestaltung der Ausgleichszulage</b>	<b>184</b>
4.9	<b>Kritische Einschätzung der EU-Ausgleichszulage und ihrer Umsetzung in Österreich</b>	<b>190</b>
4.9.1	<b>Kritische Zusammenfassung der Rahmenbedingungen der EU-Ausgleichszulage</b>	<b>190</b>
4.9.2	<b>Kritische Zusammenfassung der Ausgestaltung der Ausgleichszulage in Österreich</b>	<b>192</b>
5.	<b>DIREKTZAHLUNGEN ZUR FÖRDERUNG UMWELTGERECHTER PRODUKTIONSVERFAHREN</b>	<b>199</b>
5.1	<b>Die EU-Rahmenbedingungen für die Förderung umweltgerechter Produktionsverfahren</b>	<b>199</b>
5.2	<b>Das österreichische Umweltprogramm (ÖPUL)</b>	<b>203</b>
5.2.1	<b>Verhandlungsverlauf und Finanzierung</b>	<b>203</b>
5.2.2	<b>Der allgemeine Teil des österreichischen Umweltprogrammes</b>	<b>206</b>
5.2.3	<b>Der Maßnahmenenteil des Umweltprogrammes</b>	<b>209</b>
5.2.3.1	Überblick über die Maßnahmen des Umweltprogrammes	209
5.2.3.2	Darstellung der bundesweit einheitlichen Maßnahmen des Umweltprogrammes	217
5.2.4	<b>Die Verteilungswirkungen des österreichischen Umweltprogrammes</b>	<b>229</b>
5.2.4.1	Fehlende Förderobergrenze je Betrieb und Größendegression im Umweltprogramm	229
5.2.4.2	Die Verteilungswirkung zwischen Ackerbau- und Grünlandbetrieben	234
5.3	<b>Zusammenfassende Einschätzung des Umweltprogrammes</b>	<b>237</b>
6.	<b>DIE VERTEILUNGSWIRKUNG DES NEUGESTALTETEN DIREKTZAHLUNGSSYSTEMS</b>	<b>241</b>

<b>6.1</b>	<b>Schätzung der Verteilungswirkung auf Basis von aggregierten Buchführungsdaten der Land- und Forstwirtschaft</b>	<b>241</b>
6.1.1	Datengrundlage und Methodik	241
6.1.2	Die Verteilungswirkung des Direktzahlungssystems nach Hauptproduktionsgebieten	247
6.1.3	Die Verteilungswirkung des Direktzahlungssystems nach Betriebsformen	250
6.1.4	Die Verteilungswirkung des Direktzahlungssystems nach Erschwerniszonen	253
6.1.5	Die Verteilungswirkung des Direktzahlungssystems nach der Höhe des Rentabilitätskoeffizienten und der Betriebsform	257
6.1.6	Die Verteilungswirkung des Direktzahlungssystems nach der Erwerbsform	260
6.1.7	Die Verteilungswirkung des Direktzahlungssystems bei Marktfruchtbetrieben nach Größenklassen	261
6.1.8	Die Verteilungswirkung des Direktzahlungssystems bei landwirtschaftlichen Gemischtbetrieben nach Größenklassen	265
6.1.9	Die Verteilungswirkung des Direktzahlungssystems bei Futterbaubetrieben nach Erschwerniszonen und Größenklassen	267
6.1.10	Die Verteilungswirkung des Direktzahlungssystems bei Betrieben mit 25-50% Forstanteil nach Erschwerniszonen und Größenklassen	270
<b>6.2</b>	<b>Einzelbetriebliche Verteilungswirkung nach ausgewählten Betriebsbeispielen</b>	<b>273</b>
6.2.1	Die Direktzahlungen für den Durchschnitt der großen Ackerbaubetriebe	274
6.2.2	Die Direktzahlungen für einen Marktfruchtbetrieb mit 100 ha Ackerfläche	276
6.2.3	Die Direktzahlungen für einen großen Futterbaubetrieb	277

<b>6.3 Zusammenfassende Einschätzung der Verteilungswirkung des neugestalteten Direktzahlungssystems</b>	<b>279</b>
<b>7. ZUSAMMENFASSENDER EINSCHÄTZUNG, KRITIK UND ALTERNATIVEN</b>	<b>285</b>
<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>305</b>
<b>Publikationsverzeichnis</b>	<b>317</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Verteilung der Milchlieferquoten in der EU (Reihung der Länder) .....	41
Abbildung 2: Verteilung der männlichen Rinder nach Bestandsgrößen (Lorenzkurve) .....	48
Abbildung 3: Anteil der männlichen Rinder in Beständen über 30 Stück .....	51
Abbildung 4: Förderung der Mutterkuhhaltung nach Erschwerniszonen.....	54
Abbildung 5: Verteilung der Mutterschafe nach Bestandsgrößen .....	58
Abbildung 6: Verteilung der Mutterschafe nach Erschwerniszonen.....	59
Abbildung 7: Verteilung des Ackerlandes nach Größenstufen der Betriebe.....	80
Abbildung 8: Verteilung des Ackerlandes nach Erschwerniszonen .....	85
Abbildung 9: Verteilung des Ackerlandes nach Hauptproduktionsgebieten.....	87
Abbildung 10: Lieferantenstruktur der Milch im Jahr 1993 .....	90
Abbildung 11: Halter von Milchkühen mit einer Milchlieferung an eine Molkerei und/oder Käserei und deren Bestand nach Erschwerniszonen im Jahr 1993 .....	93
Abbildung 12: Halter von Milchkühen mit einer Milchlieferung an eine Molkerei und/oder und deren Bestand nach Produktionsgebieten im Jahr 1993 .....	96
Abbildung 13: Halter und Bestand an Zuchtsauen im Jahr 1993.....	99
Abbildung 14: Verteilung der Halter und des Bestandes von Zuchtsauen nach Erschwerniszonen.....	102
Abbildung 15: Verteilung der Halter und des Bestandes von Zuchtsauen nach Hauptproduktionsgebieten.....	104

Abbildung 16: Halter und Bestand an Jung- und Mastschweinen im Jahr 1993 .....	108
Abbildung 17: Verteilung der Halter und des Bestandes von Jung- und Mastschweinen nach Erschwerniszonen .....	111
Abbildung 18: Verteilung der Bergbauernbetriebe nach Erschwerniszonen.....	127
Abbildung 19: Die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft je Familienarbeitskraft (FAK) im Vergleich im Jahr 1993 .....	129
Abbildung 20: Entwicklungsvergleich des Gesamteinkommen zwischen Gunstlage - Ungunstlage.....	130
Abbildung 21: Die langfristige Entwicklung des Bergbauernzuschusses .....	132
Abbildung 22: Durchschnittlicher Bergbauernzuschuß nach Zonen im Jahr 1993 .....	136
Abbildung 23: Die Abgrenzung des benachteiligten Gebietes in Österreich nach der landwirtschaftlichen Nutzfläche.....	158
Abbildung 24: Die Abgrenzung den benachteiligten Gebietes in Österreich nach der landwirtschaftlichen Nutzfläche in % (Bundesländer).....	159
Abbildung 25: Verteilung der Direktzahlungen nach Hauptproduktionsgebieten.....	249
Abbildung 26: Verteilung der Direktzahlungen nach Betriebsformen .....	252
Abbildung 27: Verteilung der Direktzahlungen nach Erschwerniszonen.....	255
Abbildung 28: Verteilung der Direktzahlungen nach der Höhe des Rentabilitätskoeffizienten.....	259
Abbildung 29: Verteilung der Direktzahlungen bei Marktfruchtbetrieben nach Größenklassen.....	264
Abbildung 30: Verteilung der Direktzahlungen bei landwirtschaftlichen Gemischtbetrieben nach Größenklassen .....	266

Abbildung 31: Verteilung der Direktzahlungen bei Futterbaubetrieben nach Erschwerniszonen und Größenklassen..... 269

Abbildung 32: Verteilung der Direktzahlungen bei Betrieben mit 25-50% Forstanteil nach Erschwerniszonen und Größenklassen ..... 272



## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Getreidepreissenkungen in drei Jahresetappen .....	25
Tabelle 2: EU-Ausgleichszahlungen für 1995/96 (allgemeine Regelung).....	33
Tabelle 3: Marktordnungsprämien Fläche 1995 (inklusive Ermächtigungen).....	35
Tabelle 4: Vergleich der GAP-Flächenzahlungen nach Größenstufen .....	38
Tabelle 5: Vergleich von Betrieben mit Weizenflächen .....	38
Tabelle 6: Die Verteilung der Milchquoten in der EU (Reihung der Länder).....	40
Tabelle 7: Marktordnungsprämien Tiere 1995 (inklusive Ermächtigungen).....	43
Tabelle 8: Verteilung der männlichen Rinder nach Bestandsgrößen .....	47
Tabelle 9: Verteilung der männlichen Rinder nach Erschwerniszonen .....	49
Tabelle 10: Anteil der männlichen Rinder in Beständen über 30 Stück .....	50
Tabelle 11: Förderung der Mutterkuhhaltung in Österreich im Jahr 1993 .....	53
Tabelle 12: Die durchschnittliche Besatzdichte nach Erschwerniszonen .....	55
Tabelle 13: Verteilung der Mutterschafe nach Bestandsgrößen .....	57
Tabelle 14: Verteilung der Mutterschafe nach Erschwerniszonen.....	57
Tabelle 15: Die finanzielle Beteiligung der EU an den Ausgleichsmaßnahmen .....	66
Tabelle 16: Gesamtausgaberrahmen für degressive Ausgleichszahlungen an die Landwirtschaft .....	70

Tabelle 17: Kostenrahmen für degressive Ausgleichszahlungen an die Landwirtschaft im Jahr 1995 (ursprünglicher Vorschlag) .....	72
Tabelle 18: Die Ausgleichssätze für verschiedene Produkte im Jahr 1995 .....	74
Tabelle 19: Ausgleichszahlungen für den Bereich Getreide im Jahr 1995 .....	77
Tabelle 20: Verteilung des Ackerlandes nach Größenstufen der Betriebe.....	79
Tabelle 21: Vergleich degressiver Ausgleichszahlungen nach Größenstufen .....	81
Tabelle 22: Ausgleichszahlungen nach Größenstufen im Ackerbau insgesamt .....	82
Tabelle 23: Vergleich der degressiven Ausgleichszahlungen bei Betrieben mit Weizenflächen .....	83
Tabelle 24: Verteilung des Ackerlandes nach Erschwerniszonen.....	84
Tabelle 25: Verteilung des Ackerlandes nach Hauptproduktionsgebieten.....	86
Tabelle 26: Lieferantenstruktur der Milch im Jahr 1993 .....	89
Tabelle 27: Die degressive Ausgleichszahlung für Milch nach Größenstufen .....	91
Tabelle 28: Halter von Milchkühen mit einer Milchlieferung an eine Molkerei und/oder Käserei und deren Bestand nach Erschwerniszonen im Jahr 1993.....	92
Tabelle 29: Halter von Milchkühen mit einer Milchlieferung an eine Molkerei und/oder Käserei und deren Bestand nach Hauptproduktionsgebieten im Jahr 1993 .....	95
Tabelle 30: Halter und Bestand an Zuchtsauen im Jahr 1993.....	98
Tabelle 31: Die degressive Ausgleichszahlung für Zuchtsauen nach Größenklassen .....	100
Tabelle 32: Verteilung der Halter und des Bestandes von Zuchtsauen nach Erschwerniszonen .....	101

Tabelle 33: Verteilung der Halter und des Bestandes von Zuchtsauen nach Hauptproduktionsgebieten.....	103
Tabelle 34: Halter und Bestand an Jung- und Mastschweinen im Jahr 1993 .....	107
Tabelle 35: Degressive Ausgleichszahlungen für Mastschweine nach Größenklassen .....	109
Tabelle 36: Verteilung der Halter und des Bestandes von Jung- und Mastschweinen nach Erschwerniszonen.....	110
Tabelle 37: Haushaltsrahmen für Österreich in den EU-Strukturfonds .....	122
Tabelle 38: Einteilung der Bergbauernbetriebe nach Erschwerniszonen und Bundesländer .....	126
Tabelle 39: Vergleich der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft zwischen Gunstlagen und Bergbauernbetrieben im Jahr 1993 .....	128
Tabelle 40: Der Grundbetrag des Bergbauernzuschusses je Betrieb im Jahr 1993 .....	134
Tabelle 41: Der Flächenbeitrag des Bergbauernzuschusses.....	135
Tabelle 42: Der Bergbauernzuschuß 1993 nach Erschwerniszonen gegliedert .....	136
Tabelle 43: Bergbauernzuschuß 1993 gegliedert nach der Bemessungsgrundlage .....	138
Tabelle 44: Die Bewirtschaftungsprämien der Länder im Jahr 1993.....	142
Tabelle 45: Der Grundbetrag der Direktzahlungen in den sonstigen benachteiligten Gebieten im Jahr 1993.....	144
Tabelle 46: Die Ausgleichszulage 1993 in Bayern .....	150
Tabelle 47: Die Abgrenzung des benachteiligten Gebietes nach der Gesamtkatasterfläche .....	156
Tabelle 48: Die Abgrenzung des benachteiligten Gebietes nach der landwirtschaftlichen Nutzfläche .....	157
Tabelle 49: Schlüssel für die Umrechnung in Großvieheinheiten (GVE) .....	165

Tabelle 50: Die Staffelung der Ausgleichszulage nach Erschwerniszonen.....	166
Tabelle 51: Die Degression der Förderungssätze der Ausgleichszulage nach der Betriebsgröße.....	167
Tabelle 52: Die Förderungsobergrenzen je Betrieb im Vergleich zum Bergbauernzuschuß 1993.....	169
Tabelle 53: Die Ausgleichszulage pro Einheit nach Zonen gestaffelt.....	171
Tabelle 54: Die Abstufung der Förderungssätze beim Grundbetrag des Bergbauernzuschusses nach Einkommensstufen.....	172
Tabelle 55: Die Auswirkung der Förderobergrenze für den GVE-Besatz je Hektar.....	174
Tabelle 56: Der durchschnittliche RGVE-Besatz nach Erschwerniszonen.....	175
Tabelle 57: Ausgleichszulage bei verschiedenen Betriebsgrößen und Erschwerniszonen.....	177
Tabelle 58: Die Änderung der Förderungshöhe im Vergleich zum Bergbauernzuschuß 1993 nach Bemessungsstufen für Betriebe mit 10 Förderungseinheiten.....	178
Tabelle 59: GVE-bzw. Hektargrenze für die Besserstellung durch die EU-Ausgleichszulage gegenüber dem Bergbauernzuschuß des Bundes im Jahr 1993.....	179
Tabelle 60: Verteilung der Bergbauernbetriebe mit Bergbauernzuschuß nach Erschwerniszone und Betriebsgröße im Jahr 1993 (in % ).....	181
Tabelle 61: „Gewinner“ des Ausgleichszulagensystems (in %).....	182
Tabelle 62: Vergleich Ausgleichszulage und aufgestockter Bergbauernzuschuß.....	184
Tabelle 63: Die neue Staffelung der Ausgleichszulage nach Erschwerniszonen.....	185
Tabelle 64: Vorgeschlagener Sockelbetrag nach Erschwerniszonen und fiktivem Einheitswert.....	186

Tabelle 65: Neue degressive Staffelung der Ausgleichszulage nach der Betriebsgröße.....	187
Tabelle 66: Ausgleichszulage nach Betriebsgröße und Erschwerniszone im neuen Vorschlag.....	188
Tabelle 67: Förderungsdifferenz zwischen neuem Vorschlag und Ausgleichszulage.....	188
Tabelle 68: Erstattungsfähige Höchstbeträge bei der Umweltförderung.....	202
Tabelle 69: Der ursprüngliche Finanzierungsrahmen des österreichischen Umweltprogramms.....	204
Tabelle 70: Umweltprogramm - Teil 1 (gesamtes Bundesgebiet).....	210
Tabelle 71: Umweltprogramm - Teil 2 und 3 (gesamtes Bundesgebiet).....	211
Tabelle 72: Umweltprogramm - Teil 4 (bundesländerspezif. Maßnahmen).....	212
Tabelle 73: Umweltprogramm - Teil 5 und 6 (bundesländerspezifische Maßnahmen).....	213
Tabelle 74: Maßnahmenkombinationen des Umweltprogrammes.....	215
Tabelle 75: Zuordnung der Einzelmaßnahmen des Umweltprogrammes zu den einzelnen EU-Maßnahmengruppen.....	216
Tabelle 76: Schlüssel für die Umrechnung in Großvieheinheiten (GVE) im ÖPUL.....	219
Tabelle 77: Prämiensätze bei der Fruchtfolgestabilisierung.....	224
Tabelle 78: Umweltförderung für Betriebe unterschiedlicher Größe und Wirtschaftsweise im Ackerbau.....	233
Tabelle 79: Förderungsdifferenz zwischen Ackerbau- und Grünlandbetrieben.....	236
Tabelle 80: Auswahlrahmen und Grundgesamtheit des Testbetriebnetzes.....	242
Tabelle 81: Ausgewählte GAP-Ausgleichszahlungen - Förderungssätze 1995.....	245

Tabelle 82: Ausgewählte degressive Ausgleichszahlungen - Förderungssätze 1995 .....	246
Tabelle 83: Ausgewählte Umweltförderungen - Förderungssätze 1995 .....	246
Tabelle 84: Verteilung der Direktzahlungen nach Hauptproduktionsgebieten.....	248
Tabelle 85: Kennzeichnung der Betriebsformen.....	250
Tabelle 86: Verteilung der Direktzahlungen nach Betriebsformen.....	251
Tabelle 87: Verteilung der Direktzahlungen nach Erschwerniszonen.....	254
Tabelle 88: Vergleich der Direktzahlungen für Bergbauernbetriebe mit anderen Betrieben.....	256
Tabelle 89: Verteilung der Direktzahlungen nach der Höhe des Rentabilitätskoeffizienten.....	258
Tabelle 90: Abgrenzung des potentiellen Nebenerwerbs.....	260
Tabelle 91: Verteilung der Direktzahlungen nach der Erwerbsform .....	261
Tabelle 92: Verteilung der Direktzahlungen bei Marktfruchtbetrieben nach Größenklassen.....	263
Tabelle 93: Verteilung der Direktzahlungen bei landwirtschaftlichen Gemischtbetrieben nach Größenklassen .....	265
Tabelle 94: Verteilung der Direktzahlungen bei Futterbaubetriebe nach Erschwerniszonen und Größenklassen.....	268
Tabelle 95: Verteilung der Direktzahlungen bei Betrieben mit 25- 50% Forstanteil nach Erschwerniszonen und Größenklassen .....	271
Tabelle 96: Die Direktzahlungen für einen Durchschnittsbetrieb in der größten Betriebskategorie.....	275
Tabelle 97: Die Direktzahlungen für einen Marktfruchtbetrieb mit 100 ha Ackerfläche.....	276
Tabelle 98: Die Direktzahlungen für einen großen Futterbaubetrieb.....	278



## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AL	Ackerland
AMA	Agrarmarkt Austria
AO	Alpenostrand
Art.	Artikel
AV	Alpenvorland
BGBI.Nr.	Bundesgesetzblatt Nummer
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMLF	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
BRD	Bundesrepublik Deutschland
CPE ern- Koordination)	Coordination Paysanne Européenne (Europäische Bau- Koordinations)
DBV	Deutscher Bauernverband
dt	Dezitonnen (100 kg)
EAGFL	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft
ECU	European Currency Unit (Europäische Währungseinheit)
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EEA	Einheitliche Europäische Akte
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EFTA	European Free Trade Association (Europ. Freihandelszone)
EG	Europäische Gemeinschaften
EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
ESF	Europäischer Sozialfonds
etc.	et cetera (und so weiter)
EU	Europäische Union
EURATOM	Europäische Atomgemeinschaft
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum



---

EWS	Europäisches Währungssystem
f.	folgender
ff.	folgende
f. GL	förderbare Grünlandfläche
FAK	Familienarbeitskraft
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik
GATT	General Agreement on Tariffs and Trade (Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen)
GL	Grünlandfläche
GMO	Gemeinsame Marktorganisation
GVE	Großvieheinheit
ha	Hektar
HA	Hochalpengebiet
IDK	Informieren - Diskutieren - Koordinieren (eine Zeitung)
INVEKOS	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem
kg	Kilogramm
KULAP	Kulturlandschaftsprogramm
LBG	LBG Wirtschaftstreuhand- und Beratungsgesellschaft mbH
LBZ	Land- und forstwirtschaftliche Betriebszählung
LKW	Lastkraftwagen
LN	Landwirtschaftliche Nutzfläche
LVZ	Landwirtschaftliche Vergleichszahl
LWG 1992	Landwirtschaftsgesetz 1992
LWK OÖ	Landwirtschaftskammer für Oberösterreich
MEKA programm	Marktentlastungs- und Kulturlandschaftsausgleich- Programm
Mill.	Million
Mrd.	Milliarde
N	Stickstoff
Nordöstl. Fl.u.Hl.	Nordöstliches Flach- und Hügelland
Nr.	Nummer
OECD	Organization for Economic Cooperation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)

---

ÖPUL	Österreichisches Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft
öS	österreichische Schilling
ÖSTAT	Österreichisches Statistisches Zentralamt
PSE	Producer Subsidy Equivalent
R.	Richtlinie
RGVE	rauhfuttermittelverzehrende Großvieheinheit
RLN	Reduzierte landwirtschaftliche Nutzfläche
S.	Seite
StDB	Standarddeckungsbeitrag
Stk.	Stück
Südöstl. Fl. u. Hl.	Südöstliches Flach- und Hügelland
t	Tonne
USA	United States of America (Vereinigte Staaten von Amerika)
usw.	und so weiter
VA	Voralpengebiet
VGR	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung
VO	Verordnung
WIFO	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
WM	Wald- und Mühlviertel
WTO	World Trade Organization (Welthandelsorganisation)
Z.	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

# **1. DIREKTZAHLUNGEN ALS INSTRUMENT DER AGRARPOLITIK**

## **1.1 Definition, Abgrenzung und Systematisierung von Direktzahlungen**

Der Begriff Direktzahlungen wird in Theorie und Praxis unterschiedlich weit gefaßt. Werden darunter alle Zahlungen der öffentlichen Hand, die direkt an die Bauern und Bäuerinnen ausbezahlt werden, subsummiert, ergibt sich eine sehr breite Definition, die eine Vielzahl von Förderungen mit sehr unterschiedlichen primären Zielvorgaben, Bezugsgrößen und Auswirkungen auf Produktion und Umwelt umfaßt. Für Analysezwecke erscheint eine weitergehende Untergliederung von Direktzahlungen daher sinnvoll.

In der wissenschaftlichen Diskussion in der Schweiz werden Direktzahlungen als direkte Finanzausschüsse der öffentlichen Hand zur Einkommensverbesserung bzw. zur Stützung der Bauern für Leistungen im öffentlichen Interesse (Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen der Landwirtschaft) definiert. Investitionshilfen und Beiträge der öffentlichen Hand für die Produktverwertung werden bei dieser Definition nicht als Direktzahlungen betrachtet. Ausgleichszahlungen werden als eine Unterform von Direktzahlungen angesehen, die über direkte Finanzausschüsse der öffentlichen Hand natur- und strukturbedingte Mehrkosten ausgleichen sollen (vgl. Stucki 1993, S. 14, Rieder/Anwander Phan-huy 1994, S. 277).

Die OECD subsumiert für die Berechnung der Gesamtförderungen für den jährlichen Monitoring-Bericht unter Direktzahlungen eine sehr breite Palette von direkten Zahlungen der öffentlichen Hand. Es werden darunter unter anderem produktbezogene Ausgleichszahlungen, flächenbezogene Zahlungen, Direktzahlungen zur Einkommensstabilisierung und zum Ausgleich bei Naturkatastrophen verstanden. „Direct payments: The value of budgetary outlays paid directly to producers, such as subsidies on farm output or on the inputs used to produce it. Direct payments linked to output include deficiency payments; direct payments linked to inputs include acreage and headage payments. This category also includes stabilisation payments and disaster payments.“ (OECD 1994b, S. 233). Nicht alle diese Direktzahlungen sind jedoch mit den agrarpolitischen Zielen der OECD vereinbar. Die OECD nimmt daher in verschiedenen Untersuchungen eine weitere Differenzierung von Direktzahlungen vor (siehe Unterpunkt 1.3).

In Österreich wurden in der Vergangenheit unter Direktzahlungen direkte Transfers der öffentlichen Hand zur Abgeltung der Leistungen im öffentlichen Interesse, zum Ausgleich besonderer Lebens- und Bewirtschaftungsschwierigkeiten und zur Sicherung eines Mindesteinkommens definiert. Unterschiedlich stark wurde dabei in der österreichischen Diskussion - je nach Sichtweise der Autoren - die Einkommensausgleichsfunktion und die Abgeltungsfunktion betont (vgl. Bundesministerium 1991, S. 17 und S. 32; Pevetz 1991 S. 587ff.; Mannert 1991, S. 97). Jedoch bestand die ursprüngliche Zielsetzung von Direktzahlungsprogrammen in der Schaffung eines inneragrarisches Einkommensausgleichs (vgl. Niessler 1991, S. 106). Produktionsbezogene Direktzahlungen an die Landwirtschaft spielten aufgrund der konkreten Ausgestaltung der österreichischen Agrarpolitik im Vergleich zu anderen Marktordnungsinstrumenten in der Vergangenheit vergleichsweise eine geringe Rolle und wurden vielfach auch nicht unter Direktzahlungen eingeordnet obwohl sie natürlich direkt einkommenswirksam sind. Investitionsbeihilfen und Infrastrukturmaßnahmen der öffentlichen Hand werden in Österreich ebenfalls nicht zu den Direktzahlungen (im engeren Sinn) gerechnet.

Nach Rieder/Anwander Phan-huy (1994, S. 280) sind Direktzahlungen vor allem durch folgende Charakteristika gekennzeichnet:

- \* Der Agrarschutz wird von den Steuerzahlern getragen.
- \* Direktzahlungen erhöhen die Transparenz beim Agrarschutz, womit der Interessenskampf auch innerhalb der Landwirtschaft offengelegt wird.
- \* Direktzahlungen vermindern Faktorfehlallokationen, weil mit dieser Form der Einkommenssicherung dem Preis wieder vermehrt die Funktion als Marktsignal zukommt.
- \* Mit dem Instrument der Direktzahlungen werden die internen Agrarprobleme (Erhaltung der Anbaubereitschaft für Krisenzeiten, Einkommensstützung für Marginalbetriebe oder -regionen, Abgeltung der öffentlichen Leistungen der Landwirtschaft) weitgehend intern gelöst und ermöglichen eine marktkonformere Ordnung des Außenhandels.
- \* Direktzahlungen bieten den Vorteil, daß sie zielgerichtet (Abstufung nach Erschwerniszonen oder nach Betriebsgröße) und leistungsgerecht (Entschädigung für das Erbringen von öffentlichen Leistungen etwa im Bereich der Kulturlandpflege oder der dezentralen Besiedlung) gezahlt werden können. Durch eine klare Zielvorgabe ist eine bessere Wirkungskontrolle möglich.
- \* Direktzahlungen dürften eine starke Tendenz zur Abschwächung des Strukturwandels haben.

- \* Direktzahlungen sind dann produktionsneutral, wenn sie an einen fixen Faktor bzw. an eine von der aktuellen Produktion losgelöste Bezugsgröße gebunden sind.

Für eine Analyse von Direktzahlungen ist es sinnvoll, eine Systematisierung nach unterschiedlichen Gesichtspunkten vorzunehmen. Die wichtigsten Unterscheidungskriterien sind die primäre Zielvorgabe, die Bezugsgröße und der Grad der Produktgebundenheit.

Nach den primär angestrebten Zielen werden nach einer Systematisierung in der Schweiz vier Gruppen von Direktzahlungen unterschieden (vgl. Stucki 1993, S. 15; Anwander et.al. 1990, S. 2f.):

- \* **Intrasektorale Ausgleichszahlungen:**  
Sie sollen klimatisch und topografisch bedingte Standortnachteile innerhalb des Sektors Landwirtschaft ausgleichen. Diese Beiträge sind in der Regel faktorgebunden, d.h. die Fläche oder die Anzahl der Großvieheinheiten (GVE) bilden die Berechnungsgrundlage.
- \* **Intersektorale Ausgleichszahlungen:**  
Sie ergänzen die Preispolitik mit dem Ziel, das Einkommen der Landwirte/innen gegenüber den übrigen Sektoren zu stützen. Sie sind im allgemeinen weder an einen einzelnen Faktor, noch an ein Produkt gebunden, sondern werden innerhalb gewisser Strukturgrenzen pro Betrieb gezahlt.
- \* **Produktionslenkungsbeiträge (Deficiency-payments in reiner und abgewandelter Form):**  
Darunter werden Beiträge verstanden, mit denen die Differenz zwischen Zielpreis und Marktpreis, direkt oder indirekt produktgebunden, abgegolten wird. Werden diese Beiträge nach Produktionsstufen differenziert, wirken sie gleichzeitig als intrasektorale Ausgleichszahlungen.
- \* **Ökologische Ausgleichszahlungen:**  
Sie dienen zur Abgeltung von Ertragseinbussen oder Mehraufwendungen, die sich aus ökologischen Auflagen oder Leistungen ergeben.

Eine exakte Unterscheidung von Direktzahlungen nach der Zielvorgabe ist jedoch nicht möglich, da Direktzahlungen sinnvollerweise oft mehrere Ziele - implizit oder explizit - unterstützen. Bei einer vom Autor dieser Studie etwas anders aufgebauten Systematisierung von Direktzahlungen nach den Zielen können folgende sechs Gruppen unterschieden werden:

- \* **Direktzahlungen zur Abgeltung öffentlicher Leistungen der Landwirtschaft:**

Die Erstellung öffentlicher Leistungen der Landwirtschaft z.B. die Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandschaft kann mit dieser Art von Direktzahlungen unterstützt werden. Es handelt sich um Direktzahlungen als Korrektiv bei Marktversagen im Bereich der positiven externen Effekte und öffentlichen Güter (Kollektivgüter).<sup>1</sup>

- \* Direktzahlungen als Ausgleich von erschwerten Lebens- und Produktionsbedingungen in benachteiligten Gebieten:  
Durch die bisherige Preispolitik werden die landwirtschaftlichen Betriebe in Gebieten mit erschwerten Lebens- und Produktionsbedingungen, d.h. mit höheren Produktionskosten und geringerer Produktivität, gegenüber den Gunstlagen benachteiligt. Diese Direktzahlungen fördern den intralandschaftlichen Einkommensausgleich.
- \* Direktzahlungen zur Einkommenssicherung für landwirtschaftliche Betriebe mit niedrigem Einkommen:  
Mit diesen Direktzahlungen zur Einkommensstützung von Betrieben mit niedrigem Haushaltseinkommen (Gesamtheit von landwirtschaftlichem und nichtlandwirtschaftlichem Einkommen des Haushalts) soll der Trend zur Aufgabe der Bewirtschaftung verringert und die Aufrechterhaltung einer Mindestbesiedlungsdichte sowie sozioökonomischen Aktivitäten im ländlichen Raum unterstützt werden.
- \* Direktzahlungen zur Förderung besonders umweltverträglicher Bewirtschaftungsformen:  
Als Anreiz für besonders umweltverträgliche Bewirtschaftungsformen werden Direktzahlungen gewährt. Dadurch soll die Verminderung des Einkommens aufgrund von Ertragseinbußen oder eines Mehraufwandes bei einem besonders umweltverträglichen Verhalten ausgeglichen werden.
- \* Direktzahlungen mit dem Ziel der Produktionslenkung:  
Diese Direktzahlungen sollen die Bauern/Bäuerinnen dazu bewegen, ihre Produktion ganz oder teilweise umzustellen oder die Produktion einzuschränken. Diese Förderungen zielen auf eine Überschußminderung im Agrarbereich bei Erhalt des Einkommensniveaus der Landwirtschaft.
- \* Direktzahlungen zur Abgeltung von Einkommensverlusten im Rahmen der Neuorientierung der Agrarpolitik:

---

<sup>1</sup> Zur Theorie öffentlicher Güter und externer Effekte gibt es zahlreiche Basisliteratur, siehe z.B. Nowotny 1987, S. 26 ff.; Rieder/Anwander Phan-huy 1994, S. 235ff.; Henrichsmeyer/Witzke 1991, S. 195ff.; Pruckner 1994, S. 63ff.

Mit diesen Direktzahlungen sollen Einkommensverluste bei Preissenkungen im Rahmen der Neuorientierung der Agrarpolitik und damit ein generelles Absinken des Einkommensniveaus in der Landwirtschaft im Vergleich zu anderen Bevölkerungsschichten verhindert werden.

Nach dem Grad der Produktgebundenheit kann zwischen unmittelbar produktgebundenen, mittelbar produktgebundenen und hauptsächlich produktungebundenen bzw. produktionsneutralen Direktzahlungen unterschieden werden. Nach der Bezugsgröße wird zwischen faktorbezogenen Direktzahlungen (Fläche, Arbeitskraft, Tiere), produktbezogenen Direktzahlungen (Art und Menge der Produktion) und betriebsbezogenen Direktzahlungen differenziert.

## **1.2 Die Bedeutung von Direktzahlungen in Theorie und Praxis**

Mit dem Ziel der Verbesserung der Einkommenssituation der Bauern/Bäuerinnen wird seitens der Agrarpolitik seit vielen Jahrzehnten in das Marktgeschehen eingegriffen. Der Schwerpunkt lag dabei immer in der Preispolitik. Erst in den letzten Jahren hat sich der Stellenwert von Direktzahlungen als Instrument der Agrarpolitik stark erhöht. Dafür gibt es eine Reihe von Gründen. Die Marktinterventionen zur Preisstabilisierung haben zur Intensivierung in der Landwirtschaft und in weiterer Folge zu Überschußproduktion, Verstärkung der Umweltprobleme und zunehmenden internationalen Handelskonflikten um Exportmärkte beigetragen. Die daraus folgenden Budgetbelastungen der öffentlichen Haushalte trugen maßgeblich zum Umdenken in der Agrarpolitik und einer stärkeren Orientierung auf Direktzahlungen bei (siehe Kapitel 2 über die Agrarpolitik der EU). Diese bisherige Art der Einkommensstützungspolitik wird auch in Österreich seit vielen Jahren von kritischen Agrarwissenschaftlern als ineffizient und verteilungspolitisch kontraproduktiv analysiert und als Alternative eine stärkere Marktorientierung sowie ein Ausbau direkter Einkommensübertragungen gefordert<sup>2</sup>.

Die liberal orientierten, markt- und wettbewerbskonzentrierten Vertreter der Wirtschaftswissenschaften kritisieren im Rahmen der Wohlfahrtsökonomie ebenfalls seit langem die mit der bisherigen Agrarpolitik verbundenen Marktstörungen und Wohlfahrtsverluste. Aus dieser Sicht wird die Intervention über

---

<sup>2</sup> Zu diesem Themenbereich siehe z.B. Krammer/Scheer 1978; Schiff/Bochsichler 1978; Niessler/Krammer 1982; Niessler 1984; Steger 1988; Niessler/Zoklits 1989; Niessler/Perktold/Zoklits 1989; Hovorka/Niessler 1991.

den Marktpreis als Instrument der Agrarpolitik und Einkommenssicherung in der Landwirtschaft als volkswirtschaftlich ineffizient beurteilt. Sie führt zu volkswirtschaftlichen Mehrkosten, sogenannten „dead weight losses“ (Nettowohlfahrtsverluste), die weder den Konsumenten/innen noch den Produzenten/innen als Renten zugute kommen. Die Wohlfahrtsökonomie legt nahe, die Preispolitik auf die Marktlage auszurichten und die landwirtschaftliche Einkommenssicherung über direkt einkommenswirksame Direktzahlungen sicherzustellen (vgl. Rieder/Anwander Phan-huy 1994, S. 227 und S. 253).

Eine Maßzahl der Wohlfahrtsökonomie für die Beurteilung, wie effizient eine bestimmte Einkommensumverteilung durch administrative Preise, Quoten etc. wirkt, ist die Transfereffizienz. Sie stellt eine Verbindung zwischen dem Einkommenszuwachs der Begünstigten (Bauern/Bäuerinnen) und dem Einkommensverlust der Belasteten (Konsumenten/innen und bzw. oder Steuerzahler/innen) her. Die Transfereffizienz einer Maßnahme beträgt dann 100%, wenn die gesamten Belastungen von Konsumenten/innen und Steuerzahlern/innen im gleichen Umfang zu Wohlfahrtssteigerungen bei den Bauern und Bäuerinnen führen (vgl. Hofreither 1992, S. 4). Dies kann bei gut ausgestalteten direkten Einkommensübertragungen annähernd der Fall sein (vgl. Henrichsmeyer/Witzke 1994, S. 579).

Bei einer Entkoppelung von Preis- und Einkommenspolitik wird dem wirtschaftspolitischen Ziel der sozialen Gerechtigkeit, das allerdings in der Wohlfahrtsökonomie keine Rolle spielt<sup>3</sup>, stärker Rechnung getragen. Durch eine Politik höherer landwirtschaftlicher Erzeugerpreise werden die Konsumenten/innen mit niedrigem Einkommen relativ stärker belastet als Konsumenten/innen mit hohem Einkommen<sup>4</sup>; umgekehrt profitieren große Betriebe in Gunstlagen wesentlich mehr von hohen Preisen als die eigentliche Zielgruppe der landwirtschaftlichen Preis- und Einkommenspolitik. Diese Wirkungen können bei direkten Einkommensübertragungen aus dem Budget und entsprechender Ausgestaltung der Direktzahlungen vermieden werden<sup>5</sup>. Bei einem

---

<sup>3</sup> Dies stellt einen der wichtigsten Kritikpunkte an der Theorie der Wohlfahrtsökonomie dar (vgl. Nowotny 1987, S. 90ff.).

<sup>4</sup> Nach dem Engel'schen Gesetz nimmt mit steigendem Pro Kopf-Einkommen der Anteil der Ausgaben für Nahrungsmittel an den gesamten Konsumabgaben relativ ab, d.h. die Einkommenselastizität der Nachfrage von Nahrungsmitteln ist kleiner als eins (vgl. Henrichsmeyer et.al. 1983, S. 577, Henrichsmeyer/Witzke 1991, S. 298f.).

<sup>5</sup> Bei einem progressiv gestalteten Einkommenssteuersystem werden die Personen mit hohem Einkommen durch Zahlungen der öffentlichen Hand an die Landwirtschaft relativ stärker belastet (indirekte Steuern haben diesen Effekt nicht).



Übergang von der Marktordnungsstützung als Einkommenspolitik zu einem System von Direktzahlungen wird allerdings auch die Verteilung staatlicher Subventionen transparenter und damit auch der intralandschaftliche und interlandschaftliche Verteilungskonflikt (vgl. Niessler 1991, S. 107f.).

Von der Wohlfahrtsökonomie werden nicht alle Direktzahlungen positiv bewertet. Wohlfahrtsverluste entstehen nach dieser Theorie auch bei Direktzahlungen im Sinne von deficiency-payments, bei denen den Produzenten/innen die Differenz zwischen gewünschtem Produzentenpreis (Zielpreis) und tatsächlichem Marktpreis direkt vom Staat ausgeglichen wird. Nur bei jenen Direktzahlungen, die keine Folgen für die Menge der produzierten bzw. konsumierten Agrarerzeugnisse haben, treten keine Nettowohlfahrtsverluste im Sinne der Wohlfahrtsökonomie auf, d. h. bei produktionsunabhängigen Direktzahlungen bleiben die Produzenten- und Konsumentenrente unverändert. Für die Gesamtbeurteilung produktionsneutraler Direktzahlungen sind allerdings noch die damit verbundenen Transaktionskosten (vor allem Verwaltungsaufwand) und Struktureffekte im weiteren Sinn zu berücksichtigen (vgl. Hofreither 1992, S. 3ff.). In einer neueren OECD-Studie wird die Transfereffizienz von wichtigen agrarpolitischen Instrumenten im Getreide- und Milchbereich bewertet. Die Studie kommt zu dem Ergebnis, daß - trotz eingeschränkter Aussagekraft - Direktzahlungen im Sinne von direkten Einkommensübertragungen im Vergleich zu Marktpreisstützungen und Ausgleichszahlungen in Form von deficiency-payments bei den meisten Bewertungskriterien am besten abschneiden (vgl. OECD 1995, S. 11ff.).

Im OECD-Wirtschaftsbericht für Österreich 1992, der die Agrarpolitik als Schwerpunkt hatte, wurde ebenfalls festgehalten, daß der stärkere Einsatz von nichtproduktionsgebundenen Direktzahlungen nach der ökonomischen Logik von Vorteil wäre. Die derzeitigen Wohlfahrtsverluste wurden mit einem Walras-Modell auf die Größenordnung von 1% des BIP geschätzt. Mit Direktzahlungen können Umverteilungsziele bei gleichzeitig geringerer Verzerrung von Produktionsentscheidungen erreicht werden, heißt es in diesem Bericht (vgl. OECD 1992, S. 65).

Die wachsende Bedeutung von Direktzahlungen in der österreichischen Agrarpolitik in den letzten Jahren kommt bereits im österreichischen Landwirtschaftsgesetz 1992 (LWG 1992, in der geltenden Fassung 1995) klar zum Ausdruck. Von den drei angeführten Arten von Förderungen zur Erreichung der Ziele der Agrarpolitik werden an erster Stelle Direktzahlungen genannt (§2, Abs.1)<sup>6</sup>. Bei der Aufzählung der Förderungsmaßnahmen wird zwischen

---

<sup>6</sup> Die weiteren Förderungsarten sind Zinszuschüsse sowie sonstige Beihilfen und Zuschüsse.

produktionsneutralen direkten Einkommenszuschüssen und leistungsbezogenen Direktzahlungen unterschieden (§2, Abs. 2). Eine klare begriffliche Trennung gegenüber anderen Förderungsformen wird im Landwirtschaftsgesetz allerdings nicht vorgenommen. Bei der Aufzählung weiterer Maßnahmen z.B. qualitätsverbessernde, umweltschonende sowie produktionslenkende Maßnahmen im pflanzlichen und tierischen Bereich sind Förderungen enthalten, die zum größten Teil ebenfalls direkt an die Bauern und Bäuerinnen ausbezahlt werden.

Als Direktzahlungen im engeren Sinn werden im österreichischen Landwirtschaftsgesetz und in der Aufschlüsselung der Agrarförderungen im jährlichen Grünen Bericht des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft der bisherige Bergbauernzuschuß des Bundes und die bisherigen Direktzahlungen in den „Sonstigen benachteiligten Gebieten“ verstanden, die jeweils aus zwei Komponenten (Grundbetrag je Betrieb und Flächenbeitrag je Hektar, allerdings auf eine bestimmte Anzahl von Hektar je Betrieb beschränkt) zusammengesetzt sind. Dabei handelt es sich um produktionsneutrale Direktzahlungen, die den Charakter direkter Einkommensübertragungen zum Ausgleich erschwerter Bewirtschaftungsbedingungen, zur Abgeltung der im öffentlichen Interesse erbrachten Leistungen (externe Effekte, öffentliche Güter) und zur Einkommenssicherung für Betriebe mit niedrigem Einkommen haben. Diese beiden Direktzahlungen hatten im Jahre 1994 einen Anteil von 8,1% an den gesamten Bundesförderungen für die Land- und Forstwirtschaft, während der Anteil der Förderungen, die 1994 direkt an die Bauern und Bäuerinnen ausbezahlt wurden, also alle Direktzahlungen im weiteren Sinn (inklusive Investitionsförderung und Agrarinvestitionskredite), bereits 51,8% der Förderungen betrug (vgl. Bundesministerium 1995d, S. 120).

## **1.3 Die Rolle von Direktzahlungen in der Diskussion auf supranationaler Ebene**

### **1.3.1 Die Rolle von Direktzahlungen in der Politik der OECD**

Direktzahlungen spielen in der Diskussion der Reform der Agrarpolitik auf supranationaler Ebene eine wichtige Rolle.<sup>7</sup> Bereits im Mai 1987 haben sich die Minister der OECD-Mitgliedsländer in einem Kommuniqué für eine Reform der Agrarpolitik ausgesprochen. Die angestrebte Reform hat zum Ziel, den Marktsignalen eine wichtigere Rolle zukommen zu lassen, die ökonomischen Störungen der Agrarpolitik zu vermindern und die Gesamtstützung des Agrarsektors zu reduzieren. In diesem Kommuniqué wird festgestellt, daß die Einkommensstützung der landwirtschaftlichen Betriebe, anstatt über Preisgarantien oder andere produktions- oder faktorbezogenen Maßnahmen über Direktzahlungen erfolgen soll. Wörtlich heißt es darin: „Rather than being provided through price guarantees or other measures linked to production or to factors of production, farm income support should, as appropriate, be sought through direct income support. This approach would be particularly well suited to meeting the needs of, amongst others, low-income farmers, those in particularly disadvantaged regions, or those affected by structural adjustment in agriculture.“ (OECD 1994b, S. 222). In weiterer Folge wurden von der OECD eine Reihe von Untersuchungen über Direktzahlungen durchgeführt (vgl. OECD 1990, OECD 1994a).

Unter Direktzahlungen für die Landwirtschaft werden von der OECD in diesen Publikationen alle direkten Zahlungen aus den öffentlichen Budgets an Bauern und Bäuerinnen verstanden, die eine Erhöhung des Einkommens bewirken. Nicht dazu gehören nach dieser Definition jene Zahlungen, die dem gesamten Sektor zugute kommen wie Forschungsausgaben und Infrastrukturmaßnahmen sowie jene Maßnahmen, die von den Landwirten/innen über Fonds selbst finanziert werden (vgl. OECD 1994a, S. 7).

Da mit diesen Definitionen eine Vielzahl von Direktzahlungen angesprochen sind, wurde von der OECD untersucht, welche Direktzahlungen mit den Zielen der Agrarreform kompatibel sind. Die folgende Darstellung bezieht sich im wesentlichen auf eine Veröffentlichung der OECD über die Rolle direkter Einkommenszahlungen bei der Reform der Agrarpolitik (vgl. OECD 1994a).

---

<sup>7</sup> Die Rolle von Direktzahlungen in der Diskussion in der EU werden im nächsten Kapitel behandelt.

Es wird zwischen Direktzahlungen im engeren Sinn und im weiteren Sinn unterschieden. Zur ersten Kategorie gehören jene Direktzahlungen, die nicht an frühere, gegenwärtige oder zukünftige Produktionsniveaus und Produktionsfaktoren gebunden sind und keine Bedingungen und Verpflichtungen für die Empfänger beinhalten. Direktzahlungen im weiteren Sinn, die als „less economically-distorting“ bezeichnet werden, beinhalten Zahlungen, die mit Auflagen verbunden sind, jedoch in keinem Zusammenhang mit gegenwärtigen oder zukünftigen Produktionsniveaus stehen. Ein Beispiel dafür sind Direktzahlungen, die auf das Produktionsniveau eines fixen Vergleichsjahres bezogen sind.

Nach Meinung der OECD können Direktzahlungen in zwei wichtigen Bereichen eingesetzt werden. Einerseits um die Einkommensverteilung zu beeinflussen, in dem an bestimmte Gruppen direkt Einkommensübertragungen erfolgen oder ihr Potential zur Einkommenserzielung gesteigert wird, und andererseits um eine höhere Effizienz in jenen Fällen erreichen, in denen Marktversagen vorliegt, d.h. daß es aufgrund eines fehlenden Marktes zu einer Fehlallokation von Ressourcen kommt. Marktversagen liegt häufig bei positiven externen Effekten und öffentlichen Gütern vor. Für die Landwirtschaft trifft dies besonders im Umweltbereich zu. Allerdings sollte damit nicht die Reduktion negativer externer Effekte abgegolten werden, da dies nach Meinung der OECD dem Verursacherprinzip (polluter-pays-principle) widerspricht. Unvollkommenheiten, die zu Marktversagen führen, können weiter im Bereich Arbeits-, Risiko- und Kreditmarkt auftreten. Der Staat sollte aber auch in diesen Fällen - entsprechend der wirtschaftsliberalen Position der OECD - nur eingreifen, wenn die Transaktionskosten bei einer Leistungsbereitstellung durch private Anbieter höher wären.

Allgemeine Kriterien für Direktzahlungen, die den Zielen der Agrarreform der OECD entsprechen und ihre Ausgestaltung:

- \* Finanzierung durch die Steuerzahler/innen
- \* Die Höhe der Direktzahlungen sollte entweder fix festgelegt sein oder aber - falls sie auf eine Produktionsvariable bezogen wird - zumindest nicht durch die Landwirte/innen beeinflusst werden können (ausgenommen bei Umweltzahlungen).
- \* Die Höhe der Direktzahlungen sollte nicht vom gegenwärtigen oder zukünftigen Output bestimmter landwirtschaftlicher Produkte oder dem Umfang bestimmter Inputs abhängig sein.
- \* Die Teilnahme an Direktzahlungsprogrammen sollte freiwillig sein.

- \* Direktzahlungen sollten so ausgestaltet werden, daß sie möglichst wenig negative Auswirkungen auf andere agrarpolitischen Ziele haben und Mehrfachzahlungen für dieselben Ziele vermieden wird.

In diesem OECD-Bericht werden fünf Arten von Direktzahlungen und der Grad ihrer Übereinstimmung mit den Zielen der Agrarreform der OECD eingehender behandelt:

1. Direktzahlungen zur Strukturanpassung in der Landwirtschaft

Diese Programme zielen auf eine höhere Ressourcenmobilität zur besseren Nutzung der Ressourcen innerhalb und außerhalb der Landwirtschaft. Unter Ressourcen werden die primären Produktionsfaktoren Kapital (Gebäude, Maschinen, Viehbestand), Arbeit (familieneigene und fremde Arbeitskräfte) und natürliche Ressourcen (Land) subsummiert. Zu dieser Direktzahlungsgruppe gehört z.B. die Förderung von Ausbildungsprogrammen, aber auch Programme zur Frühpensionierung und zum Umstieg in andere Wirtschaftssektoren. Die Höhe der Zahlung sollte von den Anpassungskosten der Landwirte/innen abhängig sein.

2. Programme zur Einkommensstabilisierung und Katastrophenschutz

Dabei handelt es sich um Programme, die zum Ausgleich zyklischer Ungleichgewichte ein Sicherheitsnetz für starke Einkommensschwankungen darstellen und solche, die Landwirte/innen für die Verluste bei Naturkatastrophen entschädigen sollen.

3. Maßnahmen zur Mindesteinkommenssicherung

Mit solchen Programmen soll sichergestellt werden, daß der Lebensstandard von Bauernfamilien nicht unter jenes Niveau fällt, daß von der Gesellschaft als allgemeines Minimum angesehen wird. Diese Zahlungen sollten in Relation zum Gesamtnettoeinkommen des Haushaltes stehen.

4. Direktzahlungen für die Bereitstellung öffentlicher Güter im Umweltbereich

Dabei handelt es sich um Direktzahlungen für die Bereitstellung klar definierter Leistungen im Umweltbereich, für die kein Markt besteht. Die Palette der Umweltgüter reicht von Boden, Wasser, Luft, Wald, Wildtiere über die Kulturlandschaft bis zu historischen und archäologischen Stätten. Im Normalfall sollten jedoch - basierend auf dem Verursacherprinzip (polluter-pays-principle) - keine Zahlungen für die Reduktion von Umweltbelastungen geleistet werden, sondern in solchen Fällen Abgaben und Steuern als ökonomische Instrumente eingesetzt werden. Im allgemeinen kann angenommen werden, daß die Bereitstellung öffentlicher Güter im Umwelt-

bereich zu einer Verringerung der Agrarproduktion führt bzw. zumindestens produktionsneutral wirkt.

#### 5. Direktzahlungssysteme zur Unterstützung des Reformprozesses in den OECD-Ländern

Dabei handelt es sich um Kompensationszahlungen, die die Produzenten/innen für die entstehenden Verluste aufgrund der Reform der Agrarpolitik entschädigen sollen und die Durchführung der Reform erleichtern. Direktzahlungen können bei der Agrarreform eine wichtige Rolle spielen, da sie im Vergleich zur bisherigen Marktpreisstützung und produktbezogenen Stützungsmaßnahmen so ausgestaltbar sind, daß sie weniger marktstörend wirken und exakter für agrarpolitische Zielsetzungen und bestimmte Gruppen von Bauern und Bäuerinnen eingesetzt werden können.

Allerdings können auch Ausgleichszahlungen für Preissenkungen, wenn sie outputbezogen ausgestaltet werden, den Zielen der Agrarreform widersprechen und - falls keine Größendegression oder keine Obergrenzen vorgesehen sind - eine sozial sehr ungerechte Verteilungswirkung haben (vgl. OCED 1994a, S. 33ff.). Kompensationszahlungen sollten daher auch die oben genannten Kriterien erfüllen und in zeitlicher Hinsicht an eine klar definierte Übergangsphase gebunden sein.

### **1.3.2 Die Rolle von Direktzahlungen im Rahmen des GATT**

Die Umsetzung der Verhandlungsergebnisse der Uruguay-Runde des GATT wird eine weitere Liberalisierung in der Landwirtschaft bringen. Eine Reduzierung der Exportstützungen, eine größere Marktöffnung und eine Senkung der internen Stützungen sind die Kernbereiche der GATT-Vereinbarungen im Agrarbereich. Von der Verpflichtung zum Subventionsabbau bei den internen Stützungen werden jedoch „Grünmaßnahmen“ ausgenommen. Grünmaßnahmen sind definiert als Zahlungen aus den öffentlichen Haushalten, die für die Produzenten/innen nicht als Preisstützung wirken und nicht von den aktuellen oder zukünftigen Produktionsmengen oder von den aktuellen Preisen abhängig sind. Unter dem Begriff „Grünmaßnahmen“ werden unter anderem auch eine Reihe von Direktzahlungen an die Bauern/Bäuerinnen, die als nicht handelsverzerrend eingestuft wurden, von der Reduktionsverpflichtung ausgenommen (vgl. Ortner 1994, S. 145ff.):

- \* produktionsunabhängige Einkommensbeihilfen
- \* Ausgleich von Einkommensverlusten von über 30% (Sicherheitsnetz für Einkommen)
- \* Katastrophenhilfe
- \* Strukturanpassung durch Stilllegung von Ressourcen
- \* Umweltprogramme
- \* Regionalprogramme.

Als zweite Kategorie von Förderungen sind die im GATT als „Blaumaßnahmen“ definierten Zahlungen von der Verpflichtung zum Subventionsabbau ausgenommen. Dabei handelt es sich um Direktzahlungen im Rahmen von produktionsbeschränkenden Programmen, die

- \* auf fixen Flächen oder Erträgen beruhen oder
- \* für bis zu 85% der in der Basisperiode erzeugten Menge des betreffenden Produktes geleistet werden oder
- \* eine fixe Stückzahl von Vieh als Basis haben.

Bei der Behandlung von Direktzahlungen in den GATT-Verhandlungen war das entscheidende Kriterium für die Systematisierung und Beurteilung von Direktzahlungen als eine Subventionsform der Grad der damit verbundenen Handelsverzerrungen. Bei dem Anforderungsprofil an GATT-konforme Direktzahlungen bestehen starke Parallelen zu den in der OECD mit der Agrarreform als vereinbar zugrunde gelegten Kriterien.

## **1.4 Die Einordnung der Direktzahlungen in Österreich nach dem EU-Beitritt**

In diesem Forschungsbericht werden die vier wichtigsten Gruppen von Direktzahlungen an landwirtschaftliche Betriebe in Österreich nach dem EU-Beitritt behandelt. Diese Direktzahlungen haben als gemeinsames Merkmal, daß es sich dabei um direkte Transfers der öffentlichen Hand an landwirtschaftliche Betriebe mit unterschiedlichen primären Zielen, aber dennoch unmittelbar einkommensverbessernder Wirkung für die Betriebe handelt. Sie sind längerfristig, d.h. zumindest über mehrere Jahre, konzipiert. Nicht als Direktzahlungen in diesem Sinne werden Investitionsbeihilfen und Infrastruk-

turmaßnahmen betrachtet, auch wenn sie in Form direkter Transfers ausgestaltet sind.

Bei der ersten Gruppe von Direktzahlungen handelt es sich um jene Ausgleichszahlungen, die von der EU im Zuge der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) von 1992 eingeführt wurden und nach dem EU-Beitritt Österreichs auch in Österreich zur Anwendung kommen. Die primäre Zielvorgabe besteht in einer Kompensation der aufgrund der Preissenkungen im Rahmen des Reformprozesses entstandenen Einkommenseinbußen. Als Bezugsgröße wurden die Produktionsfaktoren Fläche bzw. Vieh gewählt. Bei den Flächen wurden die regionalisierten Durchschnittserträge in Verbindung mit Stilllegungsverpflichtungen für größere Betriebe als produktionsbeschränkende Maßnahme festgelegt. Die erwarteten Preisverluste je produzierter Einheit wurden über den durchschnittlichen Hektarertrag auf Flächeneinheiten umgerechnet und werden über diese Direktzahlungen ausgeglichen. Die Viehprämien wurden an großzügige Obergrenzen je Betrieb gebunden. Da diese Zahlungen nicht direkt vom jeweiligen Output abhängig sind und außerdem Beschränkungen unterliegen, können sie als mittelbar produktgebunden mit nur teilweise handelsverzerrender Wirkung eingestuft werden. Im Sinne des GATT kann man sie zu den Blaumaßnahmen rechnen. Sie dienen primär dem intersektoralen Ausgleich sowie der erleichterten Anpassung an die Agrarreform.

Bei der zweiten Gruppe handelt es sich um zeitlich degressive Ausgleichszahlungen, die der österreichischen Landwirtschaft in einer Übergangsphase durch den teilweisen Ausgleich der Einkommensverluste aufgrund der zu erwartenden Preissenkungen die Anpassung an die neuen Rahmenbedingungen in der EU ermöglichen sollen. Als Bezugsgröße wurden bei den Kulturpflanzen die Fläche gewählt und die Ausgestaltung an jene der GAP-Zahlungen der EU angepaßt. Die degressiven Ausgleichszahlungen für Zuchtsauen, Mastschweine und Geflügel werden je Stück gewährt, bei Milch wurde als Bezugsgröße die im Rahmen des einzelbetrieblichen Kontingents gelieferte Menge in Kilogramm festgelegt, d.h. im tierischen Bereich handelt es sich um produktbezogene Direktzahlungen. Da diese Ausgleichszahlungen Beschränkungen unterliegen und stark degressiv für eine Transformationsphase von vier Jahren gezahlt werden, können sie insgesamt als nur mittelbar produktgebunden mit nur teilweise handelsverzerrender Wirkung eingestuft werden. Im Sinne des GATT kann man sie zu den Blaumaßnahmen rechnen. Sie dienen ebenfalls primär dem intersektoralen Ausgleich und sollen die Anpassung an neue agrarpolitische Rahmenbedingungen erleichtern. Im ökonomischen Sinn wirken diese Direktzahlungen ebenso wie die GAP-Ausgleichszahlungen als von der öffentlichen Hand gezahlte Preisstützungen in etwas abgeschwächter, ein-



geschränkter Form mit entsprechenden Auswirkungen auf die Faktorallokation und -mobilität sowie auf die intralandschaftliche Einkommensverteilung.

Bei der dritten Gruppe handelt es sich um Direktzahlungen für Berggebiete und benachteiligte Gebiete (Ausgleichszulage der EU), die nach dem EU-Beitritt Österreichs zukünftig anstatt den Direktzahlungen „Bergbauernzuschuß des Bundes“ und „Bewirtschaftungsprämien der Länder“ gezahlt werden. Vor allem der zu Beginn der 70er Jahre in Österreich eingeführte produktionsneutrale Bergbauernzuschuß des Bundes verband die Ziele Einkommenssicherung für landwirtschaftliche Betriebe mit niedrigem Einkommen, Ausgleich erschwerter Bewirtschaftungsbedingungen im Berggebiet und Abgeltung der im öffentlichen Interesse erbrachten Leistungen in einer Förderung. Die Ausgleichszulage der EU hat hingegen primär den Charakter einer direkten Einkommensübertragung zum Ausgleich erschwerter Bewirtschaftungsbedingungen in regional abgegrenzten Gebieten. Als Bezugsgröße der Ausgleichszulage sind die GVE bzw. Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche mit einer Obergrenze festgelegt. In Österreich wird diese produktionsfaktorbezogene Direktzahlung nach Erschwerniszonen abgestuft und mit einer differenzierten Größendegression versehen. Die Ausgleichszulage nach der österreichischen Ausgestaltung ist daher nur beschränkt mittelbar produktgebunden. Allerdings im größeren Umfang als der frühere Bergbauernzuschuß des Bundes, der im Prinzip als Betriebsbeitrag produktionsneutral wirkte (vor allem bestand jedoch im Vergleich zur EU-Ausgleichszulage eine konträre Verteilungswirkung). Im Sinne des GATT kann die EU-Ausgleichszulage als Grünmaßnahme eingestuft werden, da sie nur sehr gering handelsverzerrend wirkt und nur in bestimmten benachteiligten Regionen ausbezahlt wird. Die EU-Ausgleichszulage fördert primär den intralandschaftlichen Einkommensausgleich. Bei der vierten Gruppe handelt es sich um Direktzahlungen zur Förderung umweltgerechter Produktionsverfahren. Darunter ist eine Vielzahl von Förderungen subsummiert. Durch sie soll ein Anreiz für umweltverträgliche Bewirtschaftungsformen gegeben werden, indem Einkommenseinbußen aufgrund von Mindererträgen bzw. Mehraufwendungen abgegolten werden. In der EU erfuhren diese Direktzahlungen als flankierende Maßnahmen der Agrarreform 1992 eine starke Aufwertung. Teilweise erfüllen diese Direktzahlungen auch produktionslenkende Ziele. Als Bezugsgröße kommen vor allem die Produktionsfaktoren Fläche bzw. Tiere in Frage. Bei manchen Förderungen ist aber auch eine betriebsbezogene Sockelförderung denkbar (z.B. im biologischen Landbau). Die Umweltzahlungen haben normalerweise eine produktionsenkende bzw. zumindestens produktionsneutrale Wirkung. Sie haben daher auch keine handelsverzerrende Wirkung. Im Sinne des GATT handelt es sich dabei um Grünmaßnahmen.



## **2. DAS SYSTEM DER AUSGLEICHSZAHLUNGEN IN DER AGRARPOLITIK DER EU**

### **2.1 Die Grundsätze der "Gemeinsamen Agrar- politik" (GAP) der EU**

In der EU (vormals EG)<sup>8</sup> ist die Agrarpolitik Gemeinschaftsaufgabe. Die Grundsätze eines Gemeinsamen Agrarmarktes und einer Gemeinsamen Agrarpolitik sind bereits im Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft von 1957 (Art. 39 bis 47 des EWG-Vertrages) festgelegt. Als wichtigste Ziele werden genannt (Art. 39, Abs. 1):

- \* Steigerung der Produktivität der Landwirtschaft durch Förderung des technischen Fortschritts, Rationalisierung der landwirtschaftlichen Erzeugung und den bestmöglichen Einsatz der Produktionsfaktoren, insbesondere der Arbeitskräfte
- \* dadurch soll für die landwirtschaftliche Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung gewährleistet, die Märkte stabilisiert, die Versorgung sichergestellt und für die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen gesorgt werden.

Die Grundlinien der Gemeinsamen Agrarpolitik wurden 1958 in der Konferenz von Stresa beschlossen und bestehen im wesentlichen aus drei Prinzipien (vgl. Kommission 1992, S. 30f.):

- \* Einheit des Marktes (Ziel ist ein einziger großer Binnenmarkt)
- \* Gemeinschaftspräferenz (Vorrang der innergemeinschaftlichen Erzeugung durch entsprechenden Schutz vor Importen)

---

<sup>8</sup> Im Februar 1992 wurde von den EG-Mitgliedsstaaten in Maastricht der Vertrag zur Gründung der Europäischen Union unterzeichnet. Nach der Ratifizierung durch alle zwölf Mitgliedsstaaten trat der Vertrag über die Europäische Union im November 1993 in Kraft. Die Europäische Gemeinschaft (EG) heißt seither Europäische Union (EU). Zum besseren Verständnis wird in der vorliegenden Arbeit durchgehend die neue Bezeichnung Europäische Union verwendet.

- \* finanzielle Solidarität (die Kosten der Agrarpolitik werden gemeinsam getragen)

Obwohl bereits in der Konferenz von Stresa die Bedeutung der Agrarstrukturpolitik und der Entwicklung des ländlichen Raumes betont wurde, stand in der agrarpolitischen Praxis die Schaffung eines Gemeinsamen Marktes und damit die Markt- und Preispolitik im Vordergrund (vgl. Ahner 1991, S. 809f.). Gegen Ende der 60er Jahre wurden bereits etwa 90% der landwirtschaftlichen Produktion im Rahmen gemeinsamer Marktordnungen verwaltet. Auch das Agrarpreisniveau der Mitgliedsstaaten war weitgehend angeglichen, allerdings lag es in den meisten Fällen über dem Weltmarktniveau.

Nach der einschneidenden Agrarreform im Jahr 1992 umfaßte die EU-Agrarpolitik neunzehn gemeinsame Marktorganisationen (GMO), über die der Großteil der Produktion verwaltet wird. Die wichtigsten Bereiche sind folgende (vgl. Kommission 1993, S. 7ff.):

1. Pflanzliche Erzeugnisse (Getreide, Reis, Zucker und Isoglucose, Olivenöl, Ölsaaten, Eiweißpflanzen)
2. Tierische Erzeugnisse (Milch und Milcherzeugnisse, Rindfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch, Schweinefleisch, Eier und Geflügel)
3. Sonderkulturen (Frisches Obst und Gemüse, Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse, Wein, Rohtabak, Hopfen, Saatgut, Lebende Pflanzen u. Waren des Blumenhandels, Textilpflanzen und Seidenraupen)

Das relativ hohe Agrarpreisniveau in der EU brachte neben dem positiven Einkommenseffekt auch einen massiven Anreiz zur Produktionsintensivierung mit sich, der in Verbindung mit dem technischen Fortschritt einen Wandel der EU von einem Nettoimporteureur zu einer Überschußgemeinschaft im Agrarbereich bewirkte und dadurch zunehmend kontraproduktive Wirkungen hatte (vgl. Hovorka 1994a, S. 71). Die Notwendigkeit der Anpassung der EU-Agrarpolitik an die neuen Marktbedingungen wurde in den achtziger Jahren immer offensichtlicher und verschiedene Reformmaßnahmen wurden durchgeführt, die schließlich mit der Agrarreform 1992 die vorläufig massivsten Änderungen brachte.

## 2.2 Die Reform der "Gemeinsamen Agrarpolitik" im Jahr 1992

### 2.2.1 Die Reformvorschläge des MacSharry-Planes

#### 2.2.1.1 Ausgangssituation

Die früheren Reformbestrebungen im Agrarbereich der EU wie z.B. Milchquotenregelung, Extensivierungsprogramme, Mitverantwortungsabgabe, Stabilisatorenregelung, brachten nicht die erwarteten Verbesserungen. Für die Bauern war es noch immer am einträglichsten, möglichst viel zu produzieren. Bei einer Fortschreibung der bisherigen Politik hätten sich laut Bericht der EU-Kommission die Ungleichgewichte auf den Märkten weiter verschärft, neue Beschränkungen wären notwendig geworden und die Zukunftsperspektive vieler Landwirte wäre noch stärker bedroht gewesen.

Ausgehend von dieser Situation hat die EU-Kommission unter der Federführung des damaligen Landwirtschaftskommissars MacSharry im Februar 1991 ein Grundsatzpapier mit der Analyse der Probleme der Agrarpolitik und zur Neuausrichtung der Gemeinsamen Agrarpolitik zur Diskussion gestellt und am 12. Juli 1991 präzisiert (vgl. Kommission 1991a und 1991b). Dieses Grundsatzpapier beschrieb sehr deutlich und umfassend die krisenhafte Situation der Landwirtschaft in der EU:

- \* Die landwirtschaftliche Erwerbsbevölkerung nimmt kontinuierlich ab (minus 35% seit 1975), die landwirtschaftlichen Einkommen stagnieren bzw. sind in den letzten Jahren sogar real gesunken und die sozialen und wirtschaftlichen Ungleichheiten zwischen den Regionen nehmen zu. Gleichzeitig sind die Marktordnungskosten für die Landwirtschaft von 4,5 Mrd. ECU<sup>9</sup> im Jahr 1975 auf 31,5 Mrd. ECU (ca. 450 Mrd. öS) im Jahr 1991 explodiert (EAGFL-Garantie)<sup>10</sup>.
- \* Die Gemeinsame Agrarpolitik - entwickelt in einer Zeit des Nahrungsmittelmangels - trägt zu einer immer prekärer werdenden Überschussituation

---

<sup>9</sup> ECU = European Currency Unit (Europäische Währungseinheit), 1 ECU betrug 1991 ca. 14,50 öS bei allgemeinen Budgetmitteln, der Umrechnungskurs bei den Agrarpreisen war höher und betrug, wenn man die DM als Vergleich heranzieht, ca. 16,50 öS je ECU (Grüner Kurs).

<sup>10</sup> EAGFL = Der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft

bei. Die Stützung erfolgt nach wie vor proportional zur erzeugten Menge, so daß für die Landwirte ein Anreiz zur Produktionssteigerung gegeben ist. Dadurch entstehen immense Kosten für die Lagerhaltung der Überschüsse und verstärkte Exportnotwendigkeiten. Die landwirtschaftliche Erzeugung in der EU nahm im Zeitraum 1973 bis 1988 jährlich um 2% zu, der Verbrauch nur um 0,5%. Die EU-Überschüsse drücken die Weltmarktpreise und führen zu internationalen Handelskonflikten um Weltmarktanteile im Agrarbereich (siehe GATT-Verhandlungen). Die Getreideinterventionsbestände erreichten zur Zeit des Reformvorschlages eine Rekordhöhe von ca. 20 Millionen Tonnen, die Interventionsbestände im Milchbereich waren auf 900.000 Tonnen Butter und Milchpulver angewachsen und verursachten Haushaltsausgaben von über 6 Mrd. ECU. Die Haushaltsausgaben im Rindfleischbereich betragen über 4 Mrd. ECU und die Interventionsbestände beliefen sich auf 750.000 Tonnen.

- \* Die Produktionsanreize führen zu einer Intensivierung der Produktionsmethoden und haben ökologisch bedenkliche Auswirkungen. In den Gunstlagen kommt es zu starken Umweltbelastungen (Verunreinigung der Gewässer, Belastung der Böden, Rückgang der Artenvielfalt, Verminderung der Lebensmittelqualität). In den Ungunstlagen wird die Bewirtschaftung zunehmend aufgegeben, die Folgen sind Brache und Verwaldung landwirtschaftlicher Flächen sowie Verödung.
- \* Die Einkommensstützung in Form von Preisgarantien begünstigt die größeren Betriebe mit hohem Produktionsvolumen und Intensivierungsgrad und benachteiligt die überwiegende Mehrheit der kleinen und mittleren Familienbetriebe. In der EU erzeugen 6% der Getreidebauern 60% des Getreides, 15% der Milchbetriebe erzeugen 50% der Milch und bei 10% der Rinderhalter sind 50% des gesamten Rinderbestandes konzentriert. Diesen Betrieben fließt der Löwenanteil der EU-Budgetgelder zu. 80% der Mittel des Agrarbudgets gehen an nur 20% der Betriebe, die aber mehr als die Hälfte der landwirtschaftlich genutzten Fläche bewirtschaften. "Das bestehende System trägt der Einkommenssituation der großen Mehrheit der kleinen und mittleren Familienbetriebe nicht ausreichend Rechnung" stellt die Kommission dazu im Grundsatzpapier fest.

Aufbauend auf diese Analyse wurden umfangreiche Änderungen der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU zur Diskussion gestellt.

### 2.2.1.2 Die Grundzüge des MacSharry-Planes

Im Mittelpunkt der Reformvorschläge von 1991 standen die Marktordnungen für Getreide, Ölsaaten und Eiweißpflanzen. Konkrete Vorschläge gab es weiters für Tabak, Milch, Rindfleisch und Schaffleisch. Die vorgeschlagenen Regelungen sollten in drei Jahrestappen, beginnend mit dem Wirtschaftsjahr 1993/94, eingeführt werden und ab 1997 voll anwendbar sein (vgl. Hovorka 1992, S.6).

Die Grundkonzeption bestand in Preissenkungen, dem Ausgleich der Verluste in Form von Direktzahlungen in Verbindung mit Mengenbeschränkungen. Es war an das US-Agrarstützungssystem im Getreidebereich ("deficiency payments") angelehnt. Die nur indirekt produktionsbezogene Ausgleichszahlung pro Fläche und die an eine extensive Bewirtschaftungsform geknüpfte Prämie für Viehbestände sollte die GATT-Verhandlungsposition der EU verbessern.

Das Reformprogramm betraf unmittelbar etwa 75% des landwirtschaftlichen Produktionswertes der EU-Marktordnungserzeugnisse. Nicht betroffen vom Vorschlag waren vorerst die Sektoren Zucker, Wein, Oliven, Obst und Gemüse.

#### **Die wesentlichsten Reformvorschläge:**

- \* Die Preise sollten innerhalb von drei Jahren empfindlich (z.B. bei Getreide auf das geschätzte Weltmarktniveau) gesenkt werden.
- \* Die Produktion sollte eingeschränkt werden (z.B. Flächenstillegung bei Getreide, Quotenkürzungen bei Milch).
- \* Über flächen- bzw. tierköpfebezogene Direktzahlungen sollten die entstehenden Verluste teilweise ausgeglichen werden, ein voller Ausgleich wurde nur für Kleinerzeuger angestrebt.
- \* Flankierende Maßnahmen im Bereich landwirtschaftlicher Umweltschutz, Aufforstung und Vorruhestandsregelung sollten die Reform sozial verträglicher machen und ökologische Erfordernisse berücksichtigen.

#### ***Beispiel Getreide***

Der ursprüngliche Vorschlag beinhaltete eine Senkung des Interventionspreises um ca. 40% auf 90 ECU/t innerhalb von drei Jahren und eine Stilllegungsverpflichtung von 15% der Fläche für Großerzeuger als Voraussetzung für den Anspruch auf die flächenbezogenen Ausgleichszahlungen. Für Kleinerzeuger war keine Stilllegungspflicht vorgesehen. Als Kleinerzeuger wurden Betriebe definiert, deren Anbaufläche einer Jahresproduktion von höchstens 92 t Ge-

treide entspricht, im EU-Durchschnitt wäre das ein Betrieb mit einer Fläche von 20 ha. Diese Betriebe stellen die überwiegende Mehrzahl in der EU dar. Von den Getreideerzeugern verfügen 3,7 Millionen Betriebe, das sind 88%, über eine Getreideanbaufläche von weniger als 20 ha. Sie kommen für 40% der gesamten Getreideanbaufläche und ein Drittel der Erzeugung auf. Diese Betriebe wären von der Stilllegungsverpflichtung nicht betroffen gewesen. Großbetriebe bekämen für die stillgelegten Flächen von 15% eine Entschädigung, die der regionalen Ausgleichsbeihilfe für Getreide entspricht. Die Entschädigungsobergrenze wurde im Kommissionsvorschlag mit einer Produktionsmenge von 230 t Getreide festgelegt, das würde im EU-Durchschnitt einem Betrieb mit 50 ha Getreidefläche entsprechen. Großbetriebe mit mehr als 50 ha Getreidefläche hätten nach diesem Vorschlag auf Grund der Obergrenze für einen Teil der Stilllegungsfläche keine Entschädigung bekommen (z.B. hätte ein 100 ha Betrieb in einer Durchschnittsregion 15 ha stilllegen müssen und hätte nur einen Ausgleich für 7,5 ha erhalten). Die Obergrenze wäre von Intensivregionen bereits bei einer niedrigeren Betriebsgröße erreicht worden, allerdings wäre in solchen Regionen auch die Ausgleichszahlung pro Hektar höher. Die vorgeschlagene Stilllegungsvariante hätte Betriebe, die intensiver wirtschaften als der Regionsdurchschnitt, benachteiligt und extensiv wirtschaftende Betriebe begünstigt.

### ***Flankierende Maßnahmen der Agrarreform***

Zur Ergänzung der eingebrachten Änderungen der Marktordnungen schlug die Kommission in drei Kernbereichen (Umweltschutz, Aufforstung, Vorruhestandsregelung) flankierende Maßnahmen vor, die der ländlichen Entwicklung besondere Möglichkeiten eröffnen sollten.

#### ***1. Aktionsprogramm für den landwirtschaftlichen Umweltschutz***

Im Hintergrund stand die Überlegung, daß die Rolle der Landwirte/innen beim Schutz der ländlichen Umwelt und bei der Landschaftspflege aufgewertet und entsprechend entlohnt werden sollte. Bei einer Teilnahme an diesem Programm erhält der Landwirt/die Landwirtin für die damit verbundene Mehrarbeit und die finanziellen Einbußen einen Ausgleich, der von der Gemeinschaft bis zu einem bestimmten Höchstbetrag (ECU/ha oder ECU je Vieheinheit) mitfinanziert wird (siehe Kapitel 5).



## **2. Aufforstung landwirtschaftlicher Anbauflächen**

Die Bedeutung der Forstwirtschaft für Bodennutzung und Umweltschutz wird allgemein anerkannt. Die bestehenden Zahlungen der Gemeinschaft als Investitionsbeihilfe und als Ausgleich für die Einkommenseinbußen bis zur Hiebzeit der Wälder waren jedoch bisher zu niedrig, um einen entsprechenden Anreiz zur Aufforstung darzustellen. Die finanzielle Beteiligung der EU sollte daher erhöht werden.

## **3. Strukturverbesserung durch eine Vorruhestandsregelung**

In der EU sind rund 2 Millionen Landwirte/innen älter als 65 Jahre und mehr als 2,5 Millionen sind zwischen 55 und 65 Jahre alt. Die Hälfte dieser Landwirte/innen ist ohne Hofnachfolger/in und 2/3 der Landwirte/innen über 55 Jahre bewirtschaftet weniger als 5 ha. Die Kommission schlug eine Änderung der bestehenden Vorruhestandsregelung vor, um den Strukturwandel zu erleichtern.

### **2.2.1.3 Die Kritiker des MacSharry-Planes**

Der Reformbedarf der Gemeinsamen Agrarpolitik wurde zwar allgemein anerkannt, aber die Ausgestaltung der Agrarreform war und ist umstritten. Der Bogen der Kritik spannte sich von liberalistisch eingestellten Teilen der Agrarwissenschaft, die eine dauerhafte Subventionierung der Agrarproduktion und zuwenig freies Spiel der Marktkräfte befürchteten, bis zu den Standesvertretungen der Bauern und Bäuerinnen, die im Reformkonzept keinerlei Zukunftsperspektive für die Landwirte/innen sahen, sondern eine schwarze Zukunft der Bauern und Bäuerinnen als "Staatsrentnern in totaler Abhängigkeit von politischen Entscheidungen" malten. Den größten Kritikpunkt stellten die vorgeschlagenen Preissenkungen dar. Der Deutsche Bauernverband (DBV) meinte, die rigorosen Preissenkungen würden zu einer beispiellosen Entwertung der landwirtschaftlichen Arbeit, des bäuerlichen Wirtschaftens, des Bodeneigentums und zu einer wirtschaftlichen Auszehrung des ländlichen Raumes führen. Nach den Vorstellungen des DBV müßten die Einkommen weiterhin über den Markt gesichert werden und Außenschutz und Gemeinschaftspräferenz müßten beibehalten werden. Direkte Einkommensübertragungen könnten laut DBV nur eine Ergänzung der Einkommenssicherung über den Markterlös, nicht aber dessen Ersatz sein.

Die Agraropposition (CPE, Europäische Bauern-Koordination), die sich als Vertretung der kleinen Bauern und Bäuerinnen versteht, lehnte die Reform ebenfalls vehement ab. Für sie würde die Reform auf dem Rücken der Bauern und Bäuerinnen ausgetragen. Gewinner wären nur die Industrie, die internati-

onalen Handelsfirmen und die großen Getreidebauern und intensiven Viehhaltungsbetriebe (vgl. Europäische Bauern-Koordination 1991; Agrarbündnis 1993, S. 11 ff.).

Die vehemente Ablehnung des Kommissionsvorschlages durch gutorganisierte Agrarlobbies machten die Reform schwieriger und verzögerten einen Reformbeschuß durch den Ministerrat.

### **2.2.2 Grundsatzbeschuß der Agrarreform durch den Ministerrat im Jahr 1992**

Am Interessensgegensatz im EU-Ministerrat drohte die Reform lange Zeit zu scheitern. Schließlich konnte unter dem objektiven Zwang zu einer Veränderung der Agrarpolitik Ende Mai 1992 doch noch ein Kompromiß gefunden werden, der einige wesentliche Veränderungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag beinhaltet und stärker auf die Interessen der intensiv wirtschaftenden Großbetriebe zugeschnitten war. Die wesentlichsten Unterschiede zum Reformvorschlag der Kommission waren folgende:

- \* Geringere Preissenkungen
- \* Volle Entschädigung auch für intensiv wirtschaftende Großbetriebe
- \* Höherer Außenschutz

Die wesentlichsten Reformbeschlüsse von 1992 werden - da sie durch den Beitritt Österreichs zur EU wichtige Rahmenbedingungen für die österreichische Landwirtschaft festlegen - in der Folge kurz dargestellt. Auf wesentliche Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Kommissionsvorschlag wird in der Darstellung hingewiesen. Die wichtigsten aktuellen Bestimmungen werden im Unterpunkt 2.4 (Die Umsetzung der EU-Agrarreform in Österreich) behandelt.

#### **2.2.2.1 Beispiel Getreide**

Die Reform bei Getreide erfolgt in drei Jahresetappen, beginnend mit dem Wirtschaftsjahr 1993/94. Die Preise werden in drei Jahresstufen gesenkt und parallel dazu werden steigende Ausgleichszahlungen eingeführt.

Der Richtpreis soll für das Wirtschaftsjahr 1995/96 nur mehr dem geschätzten Weltmarktpreis von 110 ECU/Tonne entsprechen. Der Interventionspreis, der in seiner Wirkung einem Mindestpreis entsprechen soll, wurde für das Wirt-

schaftsjahr 1995/96 mit 100 ECU/Tonne festgelegt. Bezogen auf die vorgeschlagenen Preise für 1992/93 beträgt die vom Rat beschlossene Preissenkung mit Vollendung der Reform 1995/96 ca. 27 % beim Richtpreis und 33% beim Interventionspreis. Als Ausgleich werden in der EU in Zukunft flächenbezogene Direktzahlungen bezahlt werden. Diese Direktzahlungen werden - entsprechend den Preissenkungen - in Jahrestappen angehoben und sollen 1995/96 45 ECU/Tonne betragen. Sie werden mittels den für die einzelnen EU-Regionen festgelegten Hektarerträgen in einen Flächenbetrag umgerechnet.

**Tabelle 1: Getreidepreissenkungen in drei Jahrestappen<sup>11</sup>**

	1993/94		1994/95		1995/96	
	ECU/t	in öS/t	ECU/t	in öS/t	ECU/t	in öS/t
Richtpreis	130	2.152	120	1.986	110	1.821
Interventionspreis	117	1.936	108	1.787	100	1.655
Ausgleichszahlung	25	414	35	579	45	745

Umrechnungskurs: 1 ECU = 16,55 öS

Großerzeuger, das sind Erzeuger mit mehr als 92 Tonnen Jahresproduktion, müssen jährlich einen bestimmten Prozentsatz der Getreidefläche stilllegen, um Anspruch auf Ausgleichszahlungen zu haben. Dieser Mindeststilllegungssatz ist von der allgemeinen Entwicklung im Getreidebereich abhängig. Er wurde beim Reformbeschluß 1992 mit 15 % der Getreidefläche (Rotationsprinzip) festgelegt. Inzwischen ist als Alternative auch eine einfache Stilllegung bzw. Dauerbrache von 20% zugelassen und für das Wirtschaftsjahr 1994/95 wurden die Stilllegungssätze jeweils um 3 % reduziert. Die Großerzeuger erhalten dafür eine regionalisierte Ausgleichszahlung von 45 ECU/t (57 ECU/t ab dem Wirtschaftsjahr 1994/95). Die Produktion nachwachsender Rohstoffe auf den stillgelegten Flächen ist bei Vorweis eines entsprechenden Anbau- und Abnahmevertrages erlaubt. Als Schutz vor Importen wurde vom Ministerrat für das Wirtschaftsjahr 1995/96 ein Schwellenpreis (= EU-Eintrittspreis) von 155 ECU/t und damit eine Abschöpfung an der Grenze von 45 ECU/t festgelegt.

Die Preissenkung und, davon abhängig, die Ausgleichszahlung wurden vom Ministerrat niedriger festgelegt als im Kommissionsvorschlag vorgesehen, der

<sup>11</sup> Die Preise in ECU wurden aufgrund währungsbedingter Änderungen ab 1. Juli 1993 um 1,3 Prozent gesenkt. Diese Preissenkung ist an dieser Stelle noch nicht berücksichtigt.

Außenschutz wurde dagegen höher angesetzt. Für die stillzulegende Fläche wird die Ausgleichszahlung - im Gegensatz zum ursprünglichen Kommissionsvorschlag - auf Grund des guten Lobbyings der Großagrariere nicht nach oben begrenzt. Beispielsweise erhält ein Großbetrieb in Schleswig-Holstein mit 200 ha Basisfläche und 68,1 dt Getreideertrag (regionaler Durchschnitt) in Zukunft jährliche Direktzahlungen von mehr als 1 Million öS, ein Betrieb mit 20 ha Basisfläche in einem Gebiet mit 50 dt Ertrag kommt hingegen nur auf 75.000 öS Direktzahlung. Das heißt, je intensiver in einer Region bisher produziert wurde und je größer ein Betrieb ist, desto höher die Ausgleichszahlungen. An der bisherigen sehr ungleichen Mittelverteilung ändert sich aufgrund der Fläche als Bezugsgröße für die Ausgleichszahlung daher nichts wesentliches.

#### 2.2.2.2 Beispiel Milch

Im Milchbereich wurden die Probleme vom Ministerrat nicht als so gravierend eingeschätzt und die Vorschläge der Kommission (Preissenkungen, Quotenkürzungen und Milchkuhprämie als Ausgleich) wurden daher nicht angenommen. Lediglich bei Butter wurde eine Preissenkung von 5% beschlossen. Das Quotensystem wird bis in das Jahr 2000 verlängert. Falls es die Marktlage erfordert, sollen zukünftig Maßnahmen gesetzt werden.

#### 2.2.2.3 Beispiel Rindfleisch

In den Kühllhäusern der EU lagen zum Zeitpunkt des Ministerratsbeschlusses bereits mehr als eine Million Tonnen Rindfleisch auf Lager und eine Entlastung war nicht abzusehen. Der Ministerrat hat daher beschlossen, den Interventionspreis um 15 % in 3 Schritten von jeweils 5 % zu senken. Der Interventionspreis soll 1995 ca. 291 ECU ( 4.820 öS) je 100 kg für die Qualität R3 betragen. Kleinbetriebe sollen durch die parallele Anhebung der Mutterkuhprämie von bisher 50 ECU auf 120 ECU im Jahr 1995 pro Tier und Jahr (ein nationaler Zuschlag von 25 ECU ist möglich) und der Anhebung der Prämie für männliche Rinder auf 90 ECU (1.491 öS) im Jahr 1995 pro Tier und Jahr für die Preissenkung entschädigt werden. Die Förderobergrenze wurde für 1995 mit 2,5 GVE/ha und ab 1996 mit 2,0 GVE/ha festgelegt. Der ursprüngliche Kommissionsvorschlag hatte bei dieser Besatzdichte eine Ausschlußgrenze für die Förderung vorgesehen, d.h. Betriebe mit einer höheren Besatzdichte wären von der Förderung gänzlich ausgeschlossen gewesen. Der Ministerrat hat die Ausschlußgrenze in eine Fördergrenze umgewandelt, so daß auch Intensivmäster in den Genuß der Prämie kommen können. Intensiv wirtschaftende Großbetriebe profitieren zusätzlich noch durch die niedrigeren Getreide-

preise aufgrund der Reform bei Getreide. Die Besatzobergrenze gilt nicht für Kleinbetriebe bis 15 GVE. Die Prämie für männliche Rinder und für Mutterkühe wird um eine Extensivierungsprämie von 30 ECU/Tier erhöht, wenn der Betrieb das ganze Jahr weniger als 1,4 GVE je Hektar Futterfläche hält.

#### 2.2.2.4 Verwaltungs- und Kontrollsystem

Der Übergang zu Direktzahlungen erhöht den administrativen Aufwand und die Gefahr des Mißbrauches. Der Agrarministerrat hat daher ein "Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem" (INVEKOS) beschlossen. Das System basiert auf EDV-gestützten Datenbanken in den Mitgliedsländer, die sämtliche Betriebe, die einzelnen Parzellen und Tierbestände erfassen soll. Es sind Kontrollen vor Ort sowie die Auswertung von Satellitenfotos vorgesehen. Die Bauernvertretungen sprachen in diesem Zusammenhang protestierend vom "gläsernen Bauern". Dieses Problem ist nicht von der Hand zu weisen. Allerdings ist bei der Aufwendung so großer Budgetmittel eine gewisse Kontrolle unumgänglich um Irrtümer und Mißbrauch zu verhindern. Die Umsetzung der Agrarreform hat jedoch eine weitere Ausdehnung des Verwaltungsapparates zur Folge.

### 2.3 Die Beurteilung der Reform der EU-Agrarpolitik

Die EU-Kommission hat 1991 ein umfassenden Vorschlag zur Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik vorgelegt, der unmittelbar 75% des landwirtschaftlichen Produktionswertes der EU-Marktordnungserzeugnisse betraf. Im Mittelpunkt der Reformvorschläge standen die Marktordnungen für Getreide, Ölsaaten und Eiweißpflanzen. Es wurden massive Preissenkungen, verbunden mit Ausgleichszahlungen und Maßnahmen zur Produktionsbeschränkung vorgeschlagen. Die Gemeinschaftspräferenz sollte beibehalten werden. Flankierende Maßnahmen in den Bereichen landwirtschaftlicher Umweltschutz, Aufforstung und Vorruhestandsregelung sollten die Akzeptanz der Reform erhöhen.

Ausgehend vom Vorschlag der Kommission, hat der EU-Ministerrat im Jahr 1992 eine Agrarreform beschlossen, die auch eine wichtige Voraussetzung für die Einigung zwischen den USA und der EU im Ölsaatenstreit und bei den GATT-Verhandlungen darstellte. Allerdings wurden bei der EU-Agrarreform, entgegen den ursprünglichen Vorschlägen der Kommission, die eine bessere Berücksichtigung der Klein- und Mittelbetriebe und Anreize zu extensiveren Bewirtschaftungsformen beinhalteten, die Interessen der intensiv wirtschaftenden Großbetriebe durchgesetzt. Bei der Stilllegungsprämie für Getreide gibt es

keine Hektarobergrenze, so daß auch Großbetriebe für die gesamte Fläche voll entschädigt werden. Die ursprüngliche Ausschlußgrenze ab einer Besatzdichte von 2,0 GVE/ha im Jahr 1996 bei der Rinderprämie wurde zugunsten der Intensivmäster in eine Förderobergrenze umgewandelt. Weiters wurde keine einzelbetriebliche, sondern eine regionale Basisfläche für Getreide beschlossen, die eine Solidarhaftung aller Betriebe in einer Region bedeutet. Die Preissenkungen bei Getreide sind niedriger als von der Kommission vorgeschlagen und der Außenschutz wurde massiv erhöht, damit wurde die zukünftige Marktorientierung der EU-Landwirtschaft abgeschwächt. Es wurde weiters nicht eindeutig festgelegt, für wie viele Jahre die Bauern und Bäuerinnen mit Direktzahlungen als Preisausgleich rechnen können. Die Ausgestaltung der Direktzahlungen mit Hektar bzw. Viehanzahl als Bezugsgröße garantiert, daß der größte Teil des Agrarbudgets weiterhin zu den großen, intensiv produzierenden Betrieben, die für die Produktionsüberschüsse und ökologischen Probleme verantwortlich sind, fließen wird (vgl. Hovorka 1993, S. 13). Die von der Kommission im Grundsatzpapier 1991 als ungerecht aufgezeigte Verteilung der Budgetmittel wird durch diese Reform nicht geändert.

Eine Abkehr von der überschußanregenden Hochpreispolitik mit Absatzgarantie in der EU war längst notwendig. Eine Unterstützung der Bauern über Direktzahlungen ist nicht stärker vom politischen Willen und Machbaren abhängig als die Festlegung hoher Preise durch den Ministerrat. Im Gegensatz zu hohen Preisen könnten Direktzahlungen aber ökologisch und verteilungspolitisch sinnvoll ausgestaltet werden. Die von der EU beschlossene Agrarreform mit dem Schwerpunkt flächenbezogener Direktzahlungen und Konkurrenzfähigkeit am Weltmarkt wird diesen Möglichkeiten und Notwendigkeiten nicht gerecht. Für jene Klein- und Mittelbetriebe, die bereits bisher kein ausreichendes Einkommen erwirtschaften konnten, bringen die neuen Direktzahlungen als Ausgleich von Preissenkungen keine Verbesserung. Für diese Betriebe wären betriebs- bzw. arbeitskraftbezogene Direktzahlungen zur Einkommenssicherung erforderlich. Der vielfach erhobenen Forderung nach einer sozial- und umweltverträglichen Reform der EU-Agrarpolitik wurde mit dieser Agrarreform nicht entsprochen.

## **2.4 Die Umsetzung der EU-Agrarreform in Österreich**

Mit dem Beitritt zur EU übernimmt Österreich die Spielregeln der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU und damit die derzeit bestehenden Marktordnungen für pflanzliche und tierische Produkte sowie für Sonderkulturen. Die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU hat die Bedeutung von Quoten und Referenzmengen als agrarpolitische Instrumente in der EU noch weiter verstärkt. Für die im Rahmen von zugestandenen Quoten erzeugten Mengen werden von der EU über Markteingriffe der Absatz und ein bestimmtes Preisniveau abgesichert und Referenzmengen stellen die Basis für die Direktzahlungen im Rahmen der EU-Agrarreform dar. Aus diesen Gründen sind die nationalen Quoten und Referenzmengen für die langfristigen Entwicklungschancen der Landwirtschaft von großer Bedeutung. Dieser Bereich nahm daher bei den Beitrittsverhandlungen eine Schlüsselstellung ein und konnte laut Landwirtschaftsministerium im allgemeinen entsprechend den österreichischen Bedürfnissen (Ausnahme: Zuckerquote) gelöst werden (vgl. Bundesministerium 1994b, S. 4). Kritisch sieht allerdings der Agrarexperte des WIFO das erreichte Verhandlungsergebnis bei Quoten und Referenzmengen. Er meint, daß der EU in diesem Bereich bloß ein insgesamt mäßiges Ergebnis abgerungen wurde (vgl. Schneider 1994a, S. 61).

Die vereinbarten Quoten und Referenzmengen stecken den Rahmen für die GAP-Ausgleichszahlungen der EU aufgrund der Agrarreform 1992 an die österreichische Landwirtschaft ab. Diese Prämien in Form von Direktzahlungen werden zur Gänze aus dem EU-Budget finanziert. Im Bundesvoranschlag für 1995 war für diese Marktordnungsprämien (inklusive Ermächtigungen) eine Gesamtsumme von 5,703 Milliarden öS vorgesehen, davon betragen die Flächenprämien 5,086 Milliarden öS (89,2% der Gesamtsumme) und die Tierprämien 615,8 Millionen öS, das sind 10,8% der Gesamtsumme (vgl. Bundesministerium 1995a, S. 12).

### **2.4.1 Der Marktordnungsbereich Kulturpflanzen**

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat zur Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Union über die Einführung einer Stützungsregelung für die Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen eine Verordnung erlassen, die im 322. Stück des Bundesgesetzblattes vom 30. Dezember 1994 als Verordnung Nr. 1067 des

BMLF veröffentlicht wurde (vgl. Bundesgesetzblatt Nr. 322 v. 30.12.1994). Darin sind

- \* die vereinfachte Ausgleichszahlung für Kleinerzeuger
- \* die allgemeine Ausgleichszahlung für Erzeuger, die Flächen stilllegen
- \* die Flächenstilllegung im Rahmen der Regelung über die allgemeine Ausgleichszahlung
- \* der Anbau nachwachsender Rohstoffe auf stillgelegten Flächen im Rahmen der Regelung über die allgemeine Ausgleichszahlung

geregelt (§1). Für die Durchführung der Verordnung und der „EU-Rechtsakte“ des §1 der Verordnung wird die Marktordnungsstelle „Agrarmarkt Austria“ (AMA) als zuständig festgelegt.

#### 2.4.1.1 Referenzfläche und Referenzertrag für den Kulturpflanzenausgleich

Bei der Festlegung der Referenzfläche für Getreide (einschließlich Silomais, Ölsaaten, Eiweißpflanzen, Öllein und im Rahmen von öffentlichen Programmen stillgelegte Flächen) ist Österreich von ca. 1.210.000 Hektar (Basis war der Durchschnitt der Jahre 1989/91 bzw. bei Ölsaaten 1992/94) ausgegangen. Das Gesamtausmaß der ausgleichsberechtigten Fläche (Referenzfläche) für das Bundesgebiet Österreich wurde schließlich mit 1.203.017 ha (inklusive 147.000 Hektar Ölsaaten) festgelegt (vgl. Kärntner Bauer 11. März 1995, S.16).

Der Referenzertrag ist mit 5,27 Tonnen je Hektar für Getreide und Mais (Basis ist der Durchschnitt der Jahre 1986/1990, wobei die Jahre mit dem höchsten und dem niedrigsten Ertrag unberücksichtigt bleiben) sowie von 2,74 Tonnen je Hektar für Ölsaaten festgelegt worden (vgl. Bundesgesetzblatt Nr. 322 v. 30.12.1994). Demzufolge liegt die wichtige Grenze für die Kleinerzeugerregelung der EU-Agrarreform in Österreich bei 17,46 Hektar Getreideanbaufläche (inklusive Ölsaaten und Eiweißpflanzen). Der nationalen Entscheidung oblag es, Österreich in eine oder mehrere Ertragsregionen einzuteilen und den Mais dem Getreide zur Berechnung des Referenzertrages zuzuschlagen. Diese Entscheidung ist für die regionalen Verteilungseffekte der Ausgleichszahlungen von Bedeutung und wurde zugunsten einer einheitlichen Ertragsregion und der Einberechnung des Mais bei Getreide getroffen.



#### 2.4.1.2 Die institutionellen Preise für Getreide und Grüner ECU

Hinsichtlich der Preise, der Qualitätskriterien und der Intervention werden im Bereich der Kulturpflanzen durch den EU-Beitritt Österreichs die aktuellen EU-Bestimmungen (nach den Verordnungen VO 1765 u. VO 1766 des Rates von 1992 in der aktuellen Fassung) übernommen, die von den jeweiligen Beschlüssen der EU-Kommission bzw. des Ministerrates abhängig sind und daher laufenden Veränderungen unterliegen.

Mit dem Wirtschaftsjahr 1995/96 endet die Übergangsperiode für die volle Anwendung der Agrarreform von 1992. Am 1. Juli 1995 tritt die dritte Preissenkungsstufe für Getreide und Rindfleisch bei gleichzeitiger Anhebung der Hektar- und Stierprämien in Kraft.

Bei Getreide beträgt der Interventionspreis für die Ernte 1995 voraussichtlich 98,71 ECU/Tonne<sup>12</sup> (vgl. Bundesministerium für Ernährung 1994a, S. 19), das sind, bei dem Grünen Kurs von 16,5658 öS (Jänner 1995), etwa 1.635 öS/Tonne. Zu diesem voraussichtlichen Preis wird interventionsfähiges Getreide (Standardqualität) an den Interventionsstellen aufgekauft. Dabei handelt es sich um einen Mindestpreis auf Stufe des Großhandels, der bei einer Überschussituation einen starken Preisverfall verhindern soll. Der Interventionszeitraum dauert derzeit von 1. November bis 31. Mai. Der Richtpreis als Zielpreis für Getreide soll 108,57 ECU/Tonne (1.798 öS) betragen. Die tatsächlichen Marktpreise werden jedoch nach Angebots- und Nachfrageverhältnissen auf dem Markt gebildet werden. Bei Ölsaaten und Körnerleguminosen gibt es in der EU keine Intervention. Daher gibt es in diesem Bereich auch keine administrativ festgelegten Preise, sondern es gelten Marktpreise, die sich von den aktuellen Weltmarktpreisen ableiten.

In der EU gibt es neben dem offiziellen ECU auch noch den „Grünen ECU“, der in der Gemeinsamen Agrarpolitik verwendet wird. Der Grüne ECU soll die Landwirtschaft von den Auswirkungen täglicher Wechselkursschwankungen abschirmen. Tatsächliche Wechselkursentwicklungen der einzelnen Währungen werden nur verzögert und stufenweise auf den Grünen ECU übertragen. Preise, Ausgleichszahlungen etc. werden zum Grünen Kurs in die jeweiligen Landeswährungen umgerechnet.

---

<sup>12</sup> Beim Preis von 98,71 ECU/Tonne ist die währungsbedingte Änderung (1,3 Prozent Preissenkung) ab 1. Juli 1993 bereits berücksichtigt. Ursprünglich hätte der Interventionspreis im Jahr 1995/96 100 ECU/Tonne betragen sollen. Nach der Umrechnungsaktion vom 1.2.1995, bei der die Umrechnungskurse gesenkt und die Preise im selben Ausmaß erhöht wurden, beträgt der Preis 119,19 ECU/t. In österreichischen Schilling erfolgt dadurch keine Veränderung.

Mit 1. Februar 1995 wurde eine Neuregelung des agromonetären Systems vorgenommen. Die EU-Agrarpreise und Garantiebeihilfen wurden auf Basis der Europäischen Währungseinheit (ECU) um 20,7509% erhöht, gleichzeitig wurden die Grünen Kurse der Mitgliedsländer, mit denen die ECU-Beträge in nationale Währung umgerechnet werden, um denselben Prozentsatz verringert. Für die EU-Preise in österreichischen Schilling ausgedrückt, ändert sich dadurch nichts. Ein Beispiel: obwohl der voraussichtliche Interventionspreis bei Getreide von 98,71 ECU/Tonne auf 119,19 ECU/t angehoben wird, bleibt der Betrag in österreichischen Schilling mit 1.635 öS/t gleich hoch. Die Umrechnungsaktion ist eine Folge der landwirtschaftlichen Währungsbeschlüsse vom Dezember 1994, die am 1. Februar 1995 in Kraft getreten sind (vgl. Agrar-Europa 6/95, S. 7f.). In Österreich wird der „Agrar-ECU“ ab 1. Februar 1995 nun mit 13,7190 öS statt 16,5658 öS umgerechnet. Wenn der Marktkurs des österreichischen Schilling allerdings um mehr als 5% über den Grünen Kurs steigt (positiver Währungsabstand), ist die zulässige Freimarge ausgeschöpft und der Grüne Kurs des Schilling müßte angepaßt, das heißt angehoben, werden. Ein Grüner ECU entspricht dann einem geringeren Schillingbetrag. Die neue Währungsregelung sieht für solche Fälle, bei denen Preissenkungen in nationaler Währung drohen, vor, daß zunächst der Ministerrat zusammentritt und auf Vorschlag der Kommission und mit qualifizierter Mehrheit die erforderlichen Maßnahmen trifft. Diese Maßnahmen können sich sowohl auf die Beihilfen, als auch auf die Umrechnungskurse beziehen. Die Freimarge von 5% darf jedoch nicht ausgeweitet werden (vgl. Bundesministerium für Ernährung 1994b, S. 3ff). Aufgrund der Währungskursentwicklung in den ersten Monaten 1995 wurden bereits Anpassungsmaßnahmen erforderlich, über die im Juni 1995 der Rat eine Einigung erzielte. Es wurde vereinbart, den Umrechnungskurs für die Prämien im Rahmen der GAP-Reform bis zur Schaffung einer einheitlichen EU-Währung nicht zu senken. Für die Anpassung der Wechselkurse bei den Marktordnungen (Interventionspreise) besteht die Möglichkeit, über drei Jahre degressive Ausgleichszahlungen zu gewähren (vgl. Rupprechter 1995, S. 200). Mit Wirkung 1. Juli 1995 wurde der Grüne Kurs des österreichischen Schillings um 2,26% an den tatsächlichen Marktkurs angepaßt. Ein ECU wird nun mit 13,4084 öS umgerechnet. Für Prämien und Ausgleichszahlungen gilt weiterhin der alte Kurs.

#### 2.4.1.3 Die Ausgleichszahlungen der EU im Kulturpflanzenbereich

Zum Ausgleich der Einkommensverluste durch die Preissenkungen im Zuge der Agrarreform von 1992 wurden in der EU flächenbezogene Ausgleichszah-

lungen eingeführt. Diese Ausgleichszahlungen werden für Österreich für die Ernte 1995, bei den oben angenommenen Referenzerträgen, bei Getreide 3.928 öS je Hektar und für die Stilllegungsfläche 4.976 öS je Hektar ausmachen.

**Tabelle 2: EU-Ausgleichszahlungen für 1995/96 (allgemeine Regelung)**

	Ausgleichszahlung per Tonne in ECU <sup>3)</sup>	Referenzertrag in Tonnen per Hektar	Ausgleichszahlung per Hektar in ECU <sup>3)</sup>	Ausgleichszahlung per Hektar in öS
Getreide u. Mais	45	5,27	237,15	3.928
Ölsaaten <sup>1)2)</sup>	136,9	2,74	375,11	6.214
Eiweißpflanzen <sup>1)</sup>	65	5,27	342,55	5.674
Stilllegungsprämie	57	5,27	300,39	4.976

1) Betriebe, die nicht die allgemeine Regelung, sondern die Kleinerzeugerregelung in Anspruch nehmen, erhalten für die Ölsaaten- und Eiweißpflanzenflächen nur den niedrigeren Getreidepreisausgleich, müssen jedoch keine Flächen stilllegen.

2) Im Gegensatz zu Getreide wird die Prämie für Ölsaaten jährlich neu berechnet und zwar in Abhängigkeit vom jeweiligen tatsächlichen Marktpreis für Ölsaaten in der EU. Steigen die Weltmarktpreise, wird die Flächenprämie gesenkt und umgekehrt. Es wird in der EU davon ausgegangen, daß Ölsaaten ein Preisverhältnis inklusive Prämien von 2,1:1 zu Getreide haben sollten. Der angegebene Betrag ist daher vorläufig. Für die Ernte 1994 betrug der tatsächlich festgestellte Referenzbetrag 6.558 öS/ha. Vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft wurde für die Ernte 1995 mit einem Betrag von 6.904 öS/ha gerechnet. Der tatsächliche Betrag wurde aber erst Ende Jänner 1996 vom EU-Agrarministerrat im Rahmen der Preisverhandlungen festgesetzt und beträgt 6.628 öS/ha.

3) Bei den ECU-Beträgen und dem Umrechnungskurs (1 ECU = 16,5658) wurde die Währungsumrechnungsaktion vom 1.2.1995 noch nicht berücksichtigt. An den Zahlungen in öS kommt es aber durch die Umrechnungsaktion vom 1.2.1995 zu keinen Änderungen.

Zum ausgleichsberechtigten Getreide gehört auch das im Betrieb verfütterte Getreide. Silomais- u. Futtergetreideflächen können daher entweder insgesamt oder teilweise als Hauptfutterfläche und damit als Voraussetzung für die Anspruchsberechtigung für Tierprämien angemeldet oder aber als Getreidefläche mit entsprechender Ausgleichszahlung beantragt werden (vgl. Bundesministerium für Ernährung 1994a, S. 19). Eine Doppelförderung ist allerdings nicht möglich.

"Kleinerzeuger", das sind Betriebe, die weniger als 17,46 Hektar Ackerfläche (entspricht der Fläche für den Anbau von 92 Tonnen Getreide bei einem Durchschnittsertrag von 5,27 Tonnen/ha) für Ausgleichszahlungen beantragen (die tatsächliche Ackerfläche kann durchaus größer sein als die Antragsfläche,

denn "Kleinerzeuger" wird man durch den Antrag), müssen keine Flächenstilllegung vornehmen (vereinfachte Regelung). Allerdings erhalten diese Betriebe auch für Ölsaaten und Eiweißpflanzen nur die Ausgleichszahlung für Getreide, die im Vergleich zu Ölsaaten um 2.286 öS pro Hektar bzw. zu Eiweißpflanzen um 1.746 öS pro Hektar niedriger ist. Es kann sich aber auch umgekehrt ein "Kleinerzeuger" zur allgemeinen Regelung entschließen und an der Flächenstilllegung teilnehmen.

Die Mindestantragsfläche für die Ausgleichszahlung beträgt 0,3 Hektar je Kulturartengruppe (Getreide, Ölsaaten, Eiweißpflanzen, Öllein, Flächenstilllegung) bei der allgemeinen Regelung und bei der vereinfachten Regelung (Kleinerzeugerregelung) 0,3 Hektar für alle Kulturartengruppen zusammen (vgl. Bundesministerium 1994c, S. 26).

Betriebe, die nicht die Kleinerzeugerregelung in Anspruch nehmen, d.h. Ausgleichszahlungen für mehr Fläche beantragen, als 92 Tonnen Getreide entspricht (Österreich: 17,46 Hektar), müssen einen Teil der Antragsfläche stilllegen. Der Stilllegungssatz wurde vom EU-Ministerrat bei der Agrarreform 1992 vorläufig mit 15% für die Rotationsbrache festgelegt. Im Oktober 1994 wurden die Stilllegungssätze vor allem auf Drängen Frankreichs (Deutschland hat dagegen gestimmt) vom Agrarministerrat vorläufig nur für das Wirtschaftsjahr 1994/95 (Anbau für die Ernte 1995) um drei Prozentpunkte gesenkt (vgl. Agra Europe Nr. 44/94).

Für das Wirtschaftsjahr 1994/95 bestehen folgende Möglichkeiten bei der Stilllegung:

- \* bei sechsjähriger Rotationsbrache beträgt der Stilllegungssatz mindestens 12% bis maximal 16,9% der insgesamt ausgleichsberechtigten Fläche
- \* bei einfacher Stilllegung beträgt der Stilllegungssatz mindestens 17% bis maximal 50% der ausgleichsberechtigten Fläche (in der BRD z.B. bis max. 33%). Eine Differenzierung nach Rotations-, Dauer-, garantierte Dauer- oder Kombinationsbrache ist möglich, d.h. es kann beispielsweise auch eine dreijährige Rotationsbrache mit einem Stilllegungssatz von 17% gewählt werden
- \* bei garantierter Dauerbrache über 5 Jahre für dieselben Feldstücke besteht keine Mindeststilllegungsrate. Zusammen mit der sonstigen einfachen Stilllegung muß jedoch eine Stilllegungsrate von mindestens 17% eingehalten werden. Die Höchststilllegungsrate für die garantierte Dauerbrache beträgt 17 Prozent.

Die Stilllegungsfläche muß begrünt werden. Auf den stillgelegten Flächen können nachwachsende Rohstoffe für die Industrie angebaut werden, ohne daß der

Anspruch auf die Stilllegungsprämie verloren geht. Es muß jedoch ein Anbau- und Abnahmevertrag mit einem entsprechenden Abnehmer nachgewiesen werden. Als Enderzeugnisse der Rohstoffe kommen z.B. pflanzliche Öle und Fette für den chemisch-technischen Bereich oder Bioethanol und Biodiesel zur direkten Verwendung in Kraftstoffen oder zur Verarbeitung in Kraftstoffen in Betracht.

An Flächenprämien im Bereich Marktordnungen sind im Budget 1995 inklusive Ermächtigungen 5,086 Milliarden öS vorgesehen, davon sollen 3,524 Milliarden öS, das sind 69,3%, auf Getreide und Mais entfallen (vgl. Bundesministerium 1995a, S. 12).

**Tabelle 3: Marktordnungsprämien Fläche 1995 (inkl. Ermächtigungen)**

Flächenprämie	Bundesvoranschlag 1995 in Mill. öS	Aufteilung in Prozent
Getreide u. Mais	3.524,0	69,3
Ölsaaten	752,0	14,8
Eiweißpflanzen	267,0	5,2
Leinsamen, Faserlein, Hanf, Hopfen u. Sonstige	16,3	0,3
Flächenstilllegung u. nach- wachsende Rohstoffe	527,0	10,4
Summe	5.086,3	100,0

Quelle: Bundesministerium 1995a, eigene Berechnungen

Sollten die Anträge auf Ausgleichszahlungen die von der Kommission genehmigte Referenzfläche für Österreich überschreiten, werden - entsprechend den EU-Regelungen - die beantragten ausgleichsberechtigten Flächen aller Förderungswerber (auch der Kleinerzeuger) anteilig im Ausmaß der Überschreitung gekürzt. Für die verbleibende Fläche wird der volle Ausgleichsbetrag gewährt. Im folgenden Wirtschaftsjahr wird im Rahmen der allgemeinen Regelung eine zusätzliche unbezahlte Stilllegungsverpflichtung im Prozentsatz der Überschreitung vorgeschrieben. Die anteilige Kürzung der ausgleichsberechtigten Flächen im Überschreitungsjahr entspricht einer Solidarhaftung aller Betriebe, die auch die Kleinerzeuger treffen würde. Bei einer Überschreitung der Ölsaaten- und Ölsaaten-Referenzfläche wird - anders als bei der Getreideregulierung - der tatsächlich vom Agrarministerrat festgestellte Referenzbetrag um das prozentuelle Ausmaß der Überschreitung gekürzt.

#### 2.4.1.4 Die Verteilungswirkung der EU-Ausgleichszahlung für Kulturpflanzen

In Österreich weisen von allen Betrieben mit Ackerflächen 84,4% unter 15 Hektar bzw. 89,4% unter 20 Hektar Ackerfläche auf (vgl. ÖSTAT 1993a, S. 58 ff.). In der Ackerfläche sind natürlich auch jene Flächen enthalten, die nicht von der EU-Agrarreform 1992 betroffen sind (ca. 15% der gesamten Ackerfläche in Österreich). Die große Mehrheit der Betriebe mit Ackerflächen wird daher in Österreich unter die Kleinerzeugerregelung (17,46 Hektar beantragte ausgleichsberechtigte Fläche) fallen und ist nicht zur Stilllegung von Flächen als Voraussetzung für die Anspruchsberechtigung von Ausgleichszahlungen verpflichtet.

Die Verteilung der Ackerfläche nach Größenkategorien ist im folgenden Kapitel eingehend dargestellt. Die Verteilungswirkung der GAP-Zahlungen ist bei den Berechnungen über die Verteilungswirkung der gesamten Ausgleichszahlungen nach verschiedenen Betriebskategorien (Kapitel 6) enthalten. Die GAP-Zahlungen machen nur einen Teil der Ausgleichszahlungen für einen landwirtschaftlichen Betrieb im Jahr 1995 aus. Aus diesen Gründen werden an dieser Stelle nur einige markante Beispiele für die Verteilungswirkung der flächenbezogenen GAP-Ausgleichszahlungen anhand der Buchführungsergebnisse bzw. der Betriebszählung analysiert.

##### ***1. Beispiel: Ackerbaubetrieb mit 40 ha Ackerfläche***

Beispielsrechnungen zeigen, daß ein Ackerbaubetrieb mit 40 Hektar Gesamtackerfläche alleine an flächenbezogenen Ausgleichszahlungen der GAP-Reform 1992 für Getreide, Alternativen und Stilllegung mehr als 150.000 öS an Direktzahlungen erhalten wird. So hat z.B. auch die Landwirtschaftskammer Oberösterreich für einen viehlosen Ackerbaubetrieb mit 40 ha Ackerfläche an Direktzahlungen aus der EU-Agrarreform 1992 eine Förderungssumme von 151.760 öS berechnet (vgl. Der Bauer 1994).

## **2. Beispiel: Buchführende Betriebe im Nordöstlichen Flach- und Hügelland<sup>13</sup>**

Im Kapitel 6 sind eigene umfangreiche Detailberechnungen für die Buchführungsbetriebe in Österreich erstellt worden. An dieser Stelle nur zwei Beispiele. Der Durchschnitt der buchführenden Betriebe im Nordöstlichen Flach- u. Hügelland hat eine Ackerfläche von 25 Hektar und könnte mit Ausgleichszahlungen alleine aus der GAP-Reform in der Höhe von 109.375 öS rechnen. Dabei handelt es sich jedoch um einen Durchschnittswert für alle Betriebe, der von großen Ackerbaubetrieben noch weit überschritten würde. Der Durchschnitt der buchführenden Marktfruchtbetriebe mit einem Standarddeckungsbeitrag zwischen 900.000 und 1,5 Millionen öS im Nordöstlichen Flach- u. Hügelland hat eine Ackerfläche von 70 Hektar und könnte sogar mit 280.000 öS Zahlungen alleine aus der GAP-Reform der EU rechnen.

## **3. Beispiel: Vergleich von Ackerbaubetrieben nach Größenstufen**

Vergleicht man die voraussichtlichen GAP-Flächenzahlungen für die Betriebe mit Ackerflächen nach Größenstufen entsprechend der Betriebszählung 1990, zeigt sich, daß der Durchschnitt der Betriebe in der Kategorie 1-5 ha Ackerfläche (37,9% der Betriebe) nur 7.866 öS, der Durchschnitt der Betriebe in der Kategorie 5-10 ha Ackerfläche (17,8% der Betriebe) mit 23.030 öS und der Durchschnitt der Betriebe mit mehr als 100 ha Ackerfläche (0,2% der Betriebe) mit 945.775 öS an GAP-Flächenzahlungen rechnen kann. Das Verhältnis der GAP-Flächenzahlungen zwischen niedrigster und höchster Kategorie beträgt demnach 1:120.

---

<sup>13</sup> Dabei handelt es sich um Durchschnittsdaten von Betrieben, die als Grundlage für den jährlichen "Grünen Bericht" des Landwirtschaftsministeriums freiwillig eine Buchführung aufzeichnen. Die Daten werden von der LBG Wirtschaftstreuhand- und Beratungsgesellschaft m.b.H. erhoben und für das Landwirtschaftsministerium aufbereitet. Umfangreiche Detailberechnungen sind im Kapitel 6 enthalten.

**Tabelle 4: Vergleich der GAP-Flächenzahlungen nach Größenstufen**

Flächenzahlung	Durchschnitt der Betriebe mit 1-5 ha Ackerfläche in öS	Durchschnitt der Betriebe mit 5-10 ha Ackerfläche in öS	Durchschnitt der Betriebe mit mehr als 100 ha Ackerfläche in öS <sup>1)</sup>
Getreide	7.540	21.575	512.211
Eiweißpflanzen	214	760	68.655
Ölsaaten	112	695	212.643
Flächenstilllegung	0	0	152.266
Gesamt	7.886	23.030	945.775

1) Beim Durchschnitt der Betriebe mit mehr als 100 ha Ackerfläche wurde eine Flächenstilllegung von 15% zu Lasten der Getreideflächen angenommen

Quelle: ÖSTAT 1993a, eigene Berechnungen

#### **4. Beispiel: Vergleich von Betrieben mit Weizenflächen**

Ein Betrieb mit 5 Hektar Weizenfläche würde für diese Weizenflächen 19.640 öS an GAP-Zahlungen erhalten, ein Betrieb mit 75 Hektar Weizenfläche bekäme jedoch allein aus dem Prämienanspruch für Weizenflächen 306.390 öS. In Österreich haben 80% aller Betriebe mit Weizenanbau weniger als 5 Hektar Weizenfläche, 75 Hektar Weizenfläche je Betrieb entspricht dagegen dem Durchschnitt der Weizenfläche der Betriebe mit mehr als 100 Hektar Ackerfläche.

**Tabelle 5: Vergleich von Betrieben mit Weizenflächen**

	Betrieb mit 5 ha Weizenfläche	Betrieb mit 75 ha Weizenfläche <sup>1)</sup>
Ausgleichszahlung in öS	19.640	250.410
Stilllegungsprämie in öS	0	55.980
Gesamtzahlung in öS	19.640	306.390

1) Der Betrieb mit 75 ha Weizenfläche legt in diesem Beispiel 15% der Fläche still und erhält dafür die EU-Stilllegungsprämie von 4.976 öS je Hektar

Quelle: ÖSTAT 1993a, eigene Berechnungen



## 2.4.2 Der Marktordnungsbereich Milch

Im Bereich Milch wurde die von Österreich geforderte Quote bei den Beitrittsverhandlungen von der EU nicht voll akzeptiert. Die zugestandene Anlieferungsquote entspricht, wird die SLOM-Reserve (eine Reserve für Härtefälle) dazugerechnet, der zur Zeit vergebenen Einzelrichtmengen (rund 2,325 Mill. t) und der Lieferung von Almmilch (rund 60.000 t). In Österreich wurden allerdings die bestehenden Einzelrichtmengen in den letzten Jahren auf Grund der Lieferverzichtsaktion nicht voll ausgeschöpft, sondern es bestand eine Unterlieferung von 120.000 Tonnen.

Die Quotenvereinbarung bei Milch ist im Anhang I, Teil Landwirtschaft (V) im Unterpunkt B "Gemeinsame Marktorganisationen" der Beitrittsakte enthalten (vgl. Wiener Zeitung 1994, S. 101D). Österreich wurde von der EU eine Lieferquote von 2.205.000 Tonnen zugestanden (ohne SLOM-Reserve u. Direktverkauf), das entspricht einem Anteil von nur 1,9 % der Gesamtquote der EU. Für Direktverkäufe wurde für Österreich eine Quote von 367.000 Tonnen festgelegt, das ist ein relativ hoher Anteil von 12,5 % der EU-Direktverkaufsquote.

**Tabelle 6: Die Verteilung der Milchquoten in der EU  
(Reihung der Länder)**

Mitgliedstaat	Lieferungen (in Tonnen)	Anteil an Lieferun- gen in %	Direktver- käufe (in Tonnen)	Anteil an Direktver- käufen in %
Luxemburg	268.098	0,2	951	0,03
Griechenland	625.985	0,5	4.528	0,15
Portugal	1.804.881	1,6	67.580	2,31
Österreich	2.205.000	1,9	367.000	12,54
Finnland	2.342.000	2,0	10.000	0,34
Belgien	3.066.337	2,7	244.094	8,34
Schweden	3.300.000	2,9	3.000	0,10
Dänemark	4.454.459	3,9	889	0,03
Spanien	5.200.000	4,5	366.950	12,53
Irland	5.233.805	4,6	11.959	0,41
Italien	9.212.190	8,1	717.870	24,52
Niederlande	10.983.195	9,6	91.497	3,13
Großbritannien	14.247.283	12,5	342.764	11,71
Frankreich	23.637.283	20,7	598.515	20,44
Deutschland (1)	27.764.778	24,3	100.038	3,42
Summe (2) (3)	114.345.294	100,0	2.927.635	100,00

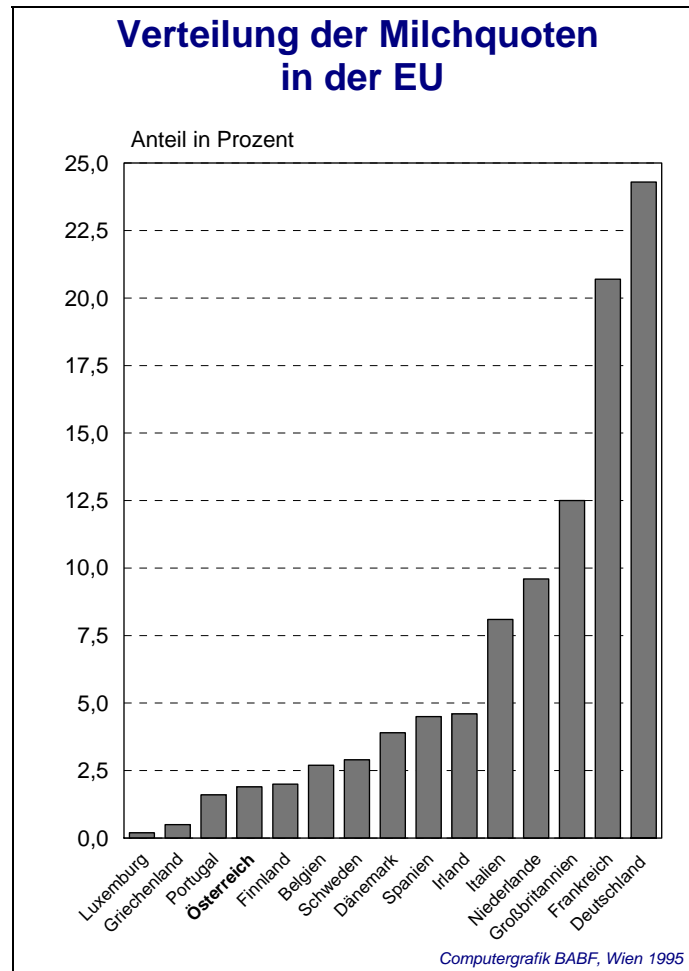
(1) Davon 6.244.566 Tonnen für Lieferungen an die Abnehmer im Gebiet der neuen Bundesländer der BRD und 8.801 Tonnen für Direktverkäufe in den neuen Bundesländern in der BRD

(2) Für Norwegen waren im Beitrittsvertrag 1.842.000 Tonnen Milchlieferung vorgesehen

(3) Seit Abschluß des Beitrittsvertrages fand bei einigen Ländern eine Verschiebung von der Direktverkaufsquote zur A-Milchquote statt. Die Gesamtquote der einzelnen Mitgliedsländer blieb auch in der neuen Verordnung 630/95 der Kommission unverändert (vgl. Amtsblatt L 66/95).

Quelle: Beitrittsakte Österreich - EU, eigene Berechnungen

**Abbildung 1: Verteilung der Milchlieferquoten in der EU<sup>1)</sup>  
(Reihung der Länder)**



<sup>1)</sup> Verteilung der Milchlieferquoten in der EU ohne SLOM-Reserve und Direktverkaufquote

Quelle: Beitrittsakte Österreich-EU, eigenen Berechnungen

Im Beitrittsvertrag ist vorgesehen, daß die Gesamtmenge der österreichischen Lieferquote bis zu maximal 180.000 Tonnen erhöht werden kann, um österreichische "SLOM"-Erzeuger zu entschädigen. Die Zuteilung erfolgt gemäß der gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen. Diese Reserve ist nicht übertragbar

und darf nur zugunsten solcher Erzeuger verwendet werden, deren Recht zur Wiederaufnahme der Erzeugung infolge des Beitritts beeinträchtigt wird.

Österreichische Milchquote (nationale Gesamtgarantiemenge) in der EU:

Anlieferungsquote Milch (4,03% Fett), Referenzmenge I	2.205.000 t
SLOM-Reserve für Härtefälle, Referenzmenge II	<u>180.000 t</u>
Anlieferungsreferenzmenge (A-Quote)	2.385.000 t
Direktverkaufsquote (D-Quote)	<u>367.000 t</u>
nationale Gesamtgarantiemenge	2.752.000 t

Die bisherige Einzelrichtmenge bleibt in Form einer einzelbetrieblichen Anlieferungsreferenzquote (A-Quote) bestehen. Für die Einzelrichtmenge wird der bisherige durchschnittliche Fettgehalt der angelieferten Milch festgelegt. Steigt der durchschnittliche Fettgehalt der Milch im nächsten Wirtschaftsjahr, verringert sich dadurch de facto die Einzelrichtmenge des Betriebes und umgekehrt. Bei Überlieferung wird eine Zusatzabgabe in der Höhe von 115% des jeweiligen EU-Richtpreises eingehoben, die den bisherigen zusätzlichen Absatzförderungsbetrag ersetzt. Mit dem EU-Beitritt fällt die freiwillige Lieferrücknahmeaktion und auch der allgemeine Absatzförderungsbeitrag weg (vgl. Bundesministerium 1995b, S. 8ff). Zukünftig besteht die Möglichkeit der Saldierung. Überlieferungen eines Milcherzeugers können mit Unterlieferungen anderer Milcherzeuger kompensiert werden. Die Saldierung kann allerdings erst nach Abschluß des Wirtschaftsjahres vorgenommen werden, da erst zu diesem Zeitpunkt konkret feststeht, wie weit die nationale Quote nicht ausgenutzt wurde. Das EU-Wirtschaftsjahr im Milchbereich beginnt jeweils mit 1. April und endet mit 31. März. Die SLOM-Reserve (Referenzmenge II) besteht für Lieferrücknahmeteilnehmer und Produzenten von Almmilch außerhalb von Almrichtmengen.

Bei der EU-Agrarreform 1992 wurde dem ursprünglichen Vorschlag der Kommission im Milchbereich (Preissenkungen, Quotenkürzungen und Ausgleichszahlungen) nicht entsprochen. Reformmaßnahmen wurden in die Zukunft vertagt. Daher gibt es im Bereich Milch auch keine Ausgleichszahlungen im Zusammenhang mit der EU-Agrarreform. Direktzahlungen im Bereich Milch wird es für die österreichische Landwirtschaft jedoch in Form degressiver Ausgleichszahlungen in der Übergangsphase nach dem EU-Beitritt geben (siehe Kapitel 3).

### 2.4.3 Der Marktordnungsbereich Rinder und Schafe

Ein wichtiger Bereich der EU-Agrarreform 1992 waren neben Getreide, Ölsaaten und Eiweißpflanzen auch der Rindersektor (vgl. Unterpunkt 3.2). Die schrittweise Senkung der Interventionspreise für Rindfleisch und die Beschränkung der Interventionsmenge sollte durch eine Erhöhung der Mutterkuhprämie und der Prämie für männliche Rinder kompensiert werden. Bei den Beitrittsverhandlungen Österreichs mit der EU war daher für Österreich die Gewährung einer entsprechenden Quote an prämierten Tieren von großer Bedeutung.

Die Vereinbarung der Quoten für den Rinderbereich sind im Anhang I, Teil Landwirtschaft (V) im Unterpunkt B "Gemeinsame Marktorganisationen" der Beitrittsakte enthalten (vgl. Wiener Zeitung 1994, S. 102D f.). Der zugestandene Referenzbestand für prämierte männliche Rinder liegt 42.000 Stück unter der ursprünglichen österreichischen Forderung, aber die Quote von 423.400 Stück ist etwas höher als die Summe der Schlachtungen und Exporte der letzten Jahre (vgl. Schneider 1994, S. 48). Der Referenzbestand für die Prämie für Mutterkühe liegt mit 325.000 Stück weit über dem derzeitigen Stand (1993 ca. 87.000 Stück). In der EU sind die Auflagen zur Erlangung der Mutterkuhprämie leichter zu erfüllen als nach der bisher geltenden österreichischen Regelung. Eine Ausweitung der Mutterkuhhaltung in Österreich ist daher möglich.

An Tierprämien im Bereich Marktordnungen sind im Budget 1995 inklusive Ermächtigungen 615,817 Millionen öS vorgesehen (vgl. Bundesministerium 1995a, S. 12).

**Tabelle 7: Marktordnungsprämien Tiere 1995 (inkl. Ermächtigungen)**

Tierprämien	Bundesvoranschlag 1995 in Tausend öS	Aufteilung in Prozent
Mutterkühe	292.600	47,5
Sonderprämie f. männliche Rinder	306.102	49,7
Mutterschafe u. -ziegen	17.115	2,8
Summe	615.817	100,0

Quelle: Bundesministerium 1995a, eigene Berechnungen

Zur Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der EU im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen für Rindfleisch und für Schaf- und Ziegenfleisch hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die Verordnung Nr. 1102 über die Gewährung von Prämien für männliche Rinder, Mutterkühe und Mutterschafe (Rinder- u. Schafprämien - Verordnung) erlassen (vgl. Bundesgesetzblatt Nr. 327 v. 30.12.1994). Für die Durchführung der Verordnung und der „EU-Rechtsakte“ des §1 der Verordnung wird die Marktordnungsstelle „Agrarmarkt Austria“ (AMA) als zuständig festgelegt.

In dieser Verordnung werden folgende Direktzahlungsprämien geregelt:

- \* Sonderprämie für männliche Rinder (Sonderprämie)
- \* Prämie für die Erhaltung des Mutterkuhbestandes (Mutterkuhprämie)
- \* Prämie zugunsten der Schaffleischerzeuger (Mutterschafprämie)

Für diese Prämien gibt es einige gemeinsame Bestimmungen, die vor allem die Besatzdichte und die Kleinerzeugerregelung betreffen.

### ***Besatzdichte***

Um die Produktion in der EU zu reduzieren, die internationale Akzeptanz dieser Direktzahlungen zu erhöhen und ein Mindestmaß an ökologischer Steuerung zu gewährleisten, wurde die Förderobergrenze an die Besatzdichte je Hektar Futterfläche gebunden. Im Jahr 1995 werden bis zu einer maximalen Besatzdichte von 2,5 GVE/ha Futterfläche Tierprämien gewährt. Ab 1996 wird die Obergrenze auf 2,0 GVE/ha Futterfläche gesenkt.

Es gilt folgender GVE-Schlüssel für die Förderobergrenze von 2,5 GVE (1996: 2,0 GVE) je ha Futterfläche in der EU:

Stiere (6-24 Monate)	0,6 GVE
Mutterkühe	1,0 GVE
Milchkühe	1,0 GVE
Mutterschafe	0,15 GVE

Bei der Berechnung der Besatzdichte von max. 2,5 GVE/ha Futterfläche eines Betriebes werden für die Berechnung des Prämienanspruchs nur jene männlichen Rinder, Mutterkühe und Mutterschafe berücksichtigt, für die eine Prämie beantragt wurde. Außerdem wird bei Vorhandensein einer Milchreferenzmenge, die Anzahl von Milchkühen, die rechnerisch für die Produktion dieser Referenzmenge erforderlich ist, beim GVE-Besatz für den Prämienanspruch berücksichtigt. Die Anzahl wird ermittelt, indem die Richtmenge durch die

durchschnittliche österreichische Milchleistung pro Jahr dividiert wird. Kann ein Betrieb durch Milchleistungskontrolle nachweisen, daß seine betriebliche Durchschnittsleistung höher ist, kann er diese für die Berechnung heranziehen. Ausgenommen von der Bindung an die maximale Besatzdichte sind Kleinbetriebe mit Prämienanträge bis 15 GVE (inklusive Milchkühe).

Es besteht die Möglichkeit, die Silomaisfläche als Futterfläche zu deklarieren um die erforderliche Futterfläche pro GVE (maximale Besatzdichte) für die Inanspruchnahme der Tierprämien zu erreichen. Eine Doppelförderung für dieselbe Fläche, einmal als Flächenbeihilfe bei Getreide und einmal als Futterfläche für die Tierprämien ist jedoch nicht möglich (Ausnahme: Kleinerzeuger).

Die maximale Besatzdichte ist kein Ausschlußgrund von der Prämie (wie im ursprünglichen Kommissionsvorschlag zur GAP-Reform vorgesehen, vgl. Unterpunkte 2.2 und 2.3.) sondern nur eine Begrenzung des Prämienanspruches, d.h. auch sehr intensive Mastbetriebe sind im Jahr 1995 für 2,5 GVE/ha Futterfläche prämiensanspruchsberechtigt.

### ***Kleinerzeugerregelung***

Entsprechend der Kleinerzeugerregelung bei den Flächenprämien der Agrarreform gibt es auch bei den Tierprämien eine Kleinerzeugerregelung. Die Kleinerzeugerregelung gilt für Betriebe, die für maximal 15 GVE (männliche Rinder, Mutterkühe u. Mutterschafe) einen Prämienantrag stellen. Bei diesen 15 GVE wird die Zahl von Milchkühen, die für die Erzeugung der vorhandenen Milchrichtmenge rechnerisch notwendig ist, allerdings mitberücksichtigt. Ausschlaggebend ist nur die Tierzahl, für die eine Prämie beantragt wird, nicht der tatsächliche im Betrieb vorhandene Tierbestand. Für diese Betriebe gilt die Begrenzung der maximalen Besatzdichte von 2,5 GVE je Hektar Futterfläche nicht. Kleinerzeuger können daher ihre Silomaisflächen für die EU-Flächenprämie für Getreide anmelden, auch wenn sie dadurch eine höhere Besatzdichte als 2,5 GVE/ha Futterfläche erreichen.

#### **2.4.3.1 Die Sonderprämie für männliche Rinder**

Die Sonderprämie für männliche Rinder (Masttiere, Ochsen) zum Ausgleich der Preissenkungen im Rahmen der GAP-Reform 1992 beträgt ab der 3. Stufe der Reform im Jahr 1995 in der EU 90 ECU/Tier (öS 1.491) im Alter von 10 Monaten (1. Altersklasse) und kann für Tiere nach Erreichen des Alters von 23 Monaten (2. Altersklasse) ein zweites Mal beantragt werden. Betriebe, die eine Besatzdichte von weniger als 1,4 GVE/ha Futterfläche haben, erhalten auch noch die Extensivierungsprämie von 30 ECU (497 öS) je Tier (vgl. Un-

terpunkt 2.4.3.3), sodaß für diese Betriebe die Prämie 120 ECU (1.988 öS) je männliches Rind beträgt. Der Prämienanspruch besteht in der EU für max. 90 Tiere für jede der beiden Alterklassen pro Betrieb und wird 1995 für max. 2,5 GVE pro Hektar Futterfläche (ab 1996 nur mehr für 2,0 GVE pro Hektar Futterfläche) bezahlt.

Sollte der von der EU zugestandene Referenzbestand von 423.400 männlichen Rindern bei den Prämienanträgen überschritten werden, so wird - entsprechend den derzeitigen EU-Bestimmungen - die Anzahl der auszahlenden Prämien pro Betrieb um den Prozentsatz der Überschreitung proportional verringert (vgl. Bundesministerium 1994c, S.12).

Erfüllt ein Betrieb die EU-Bestimmungen bezüglich der Besatzdichte, wäre eine maximale Prämie für die erste Altersklasse (über 10 Monate) von 134.190 öS je Betrieb (90 Tiere mal 1.491 öS, ohne Extensivierungsprämie) und eine gleich hohe Prämie von 134.190 öS für die zweite Altersklasse möglich. Theoretisch könnte ein Rinderbetrieb in der EU daher 268.380 öS an Sonderprämie für männliche Rinder (ohne Extensivierungsprämie) bekommen. In der Praxis wird aber derzeit in der EU die Prämie für die zweite Altersklasse in geringem Ausmaß in Anspruch genommen. In der Bundesrepublik Deutschland ist beispielsweise 1993 nur für ca. 35% der Stiere die zweite Prämie beantragt worden (vgl. Agra-Europe Nr. 25/94).

Die Sonderprämie für männliche Rinder ist in den einzelnen EU-Ländern unterschiedlich geregelt. In Deutschland wird die Sonderprämie seit dem 1. Jänner 1993 als Schlachtpremie gewährt (vgl. Bundesministerium für Ernährung 1995, S. 8). In Österreich ist sie dagegen als Bestandsprämie geregelt (vgl. Bundesgesetzblatt 327. Stück, VO 1102, §11).

Bei der Viehzählung 1991 wurde für ganz Österreich ein Bestand an männlichen Rindern von 642.947 Stück gezählt (ohne Kälber unter 3 Monaten). Davon waren 340.740 Stück (53,0%) unter 1 Jahr alt (vgl. ÖSTAT 1993c, S. 50f.). Bei der Viehzählung 1993 betrug der Bestand an männlichen Rindern in Österreich 627.107 Stück (ohne Schlachtkälber bis 220 kg). Davon waren 321.612 Stück (51,3%) unter 1 Jahr alt (vgl. ÖSTAT 1995, S. 46f)<sup>14</sup>.

In Österreich hat die überwiegende Mehrheit aller Betriebe, die auch männliche Rinder halten, einen wesentlich geringeren Bestand an männlichen Rindern, als die Obergrenze von 90 Tieren der EU-Prämie zuläßt. In Österreich halten 75,8% dieser Betriebe bis zu maximal 10 männliche Rinder, 96,5%

---

<sup>14</sup> Die Daten der Viehzählung 1991 und 1993 sind aufgrund der unterschiedlichen Klassifizierung der Kälber allerdings nicht direkt vergleichbar.



halten bis zu maximal 30 männliche Rinder und nur 0,2% aller Halter haben einen Bestand von mehr als 100 männlichen Rindern. Nur 8% der Betriebe mit männlichen Rindern halten mehr als 20 männliche Rinder, bei ihnen ist allerdings 36,1% des Gesamtbestandes konzentriert<sup>15</sup> (vgl. ÖSTAT 1995, S. 88f.).

**Tabelle 8: Verteilung der männlichen Rinder nach Bestandsgrößen**

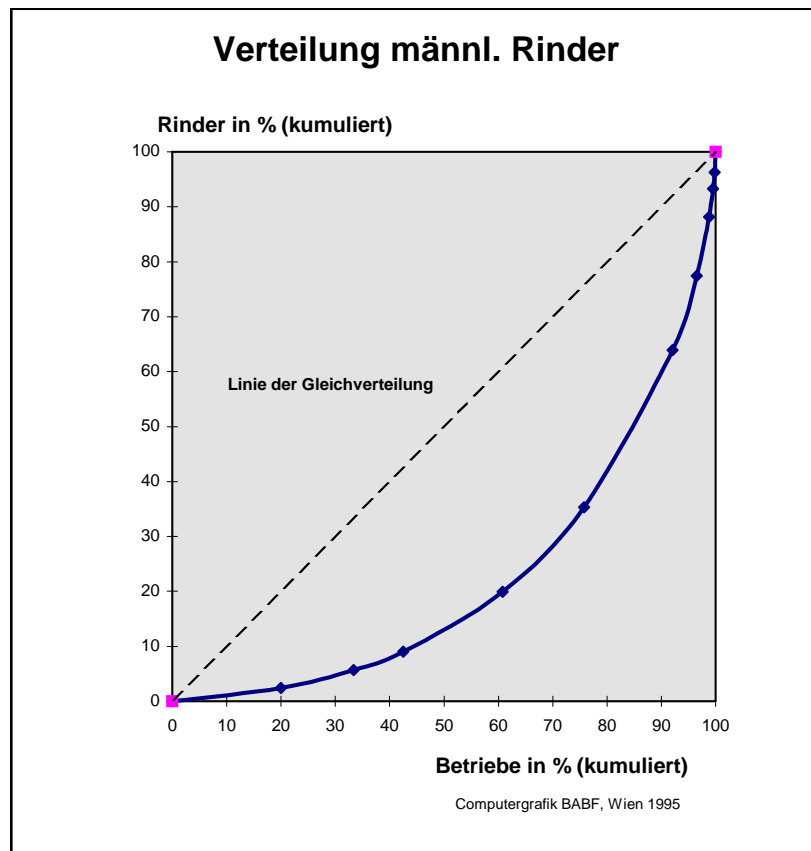
Rinder <sup>1)</sup>	Halter	Anteil an Haltern in %	Anteil an Haltern in % kumuliert	Männl. Rinder	Anteil an männl. Rindern in %	Anteil an männl. Rindern in % kumuliert
bis 10	58.032	75,8	75,8	221.227	35,3	35,3
11 bis 20	12.428	16,2	92,0	179.729	28,7	63,9
21 bis 30	3.434	4,5	96,5	84.932	13,5	77,5
31 bis 50	1.750	2,3	98,8	66.779	10,6	88,1
51 bis 75	529	0,7	99,5	32.547	5,2	93,3
76 bis 100	209	0,3	99,8	18.346	2,9	96,2
101 u. mehr	175	0,2	100,0	23.547	3,8	100,0
Gesamt <sup>1)</sup>	76.557	100,0	100,0	627.107	100,0	100,0

<sup>1)</sup> Es sind alle männliche Rinder ohne Schlachtkälber bis 220 kg berücksichtigt

Quelle: ÖSTAT 1995, eigene Berechnungen

<sup>15</sup> In diesen Zahlen sind auch die männlichen Rinder unter 1 Jahr enthalten (außer Mastkälber). Das Mindestalter für die Sonderprämie für männliche Rinder in der EU beträgt jedoch 10 Monate. Von den männlichen Rindern über 1 Jahr werden 59,2% in Beständen bis zu maximal 10 Stück gehalten. Der Anteil der Halter mit bis zu maximal 10 Stück beträgt 88,3%. In dieser Kategorie halten nur 2,8% der Betriebe mehr als 20 Stück, bei ihnen sind 17,2% des Bestandes konzentriert (Auswertung der Viehzählung 1993 durch das Land- und Forstwirtschaftliche Rechenzentrum).

**Abbildung 2: Verteilung der männlichen Rinder nach Bestandsgrößen (Lorenzkurve)<sup>16</sup>**



Alle männlichen Rinder ohne Schlachtkälber bis 220 kg  
 Quelle: ÖSTAT 1995, eigene Berechnungen

Entsprechend der Bestandsgrößen in Österreich werden 75,8% der Betriebe, die auch männliche Rinder halten, bis zu maximal 10 EU-Prämieneinheiten (Gesamtsumme von 14.910 öS, Extensivierungsprämie nicht berücksichtigt) an Förderung bekommen. Auf der anderen Seite der Verteilungsskala gibt es

<sup>16</sup> Die Lorenzkurve zeigt die relative Konzentration der Verteilung. Je stärker die Konzentration, desto stärker erscheint die Lorenzkurve nach rechts unten gebaucht und desto größer ist die Fläche zwischen Hauptdiagonale (Linie der Gleichverteilung) und Lorenzkurve (siehe Bruckmann 1994, S. 191ff.).

nur ganz wenige Betriebe, die die EU-Obergrenze von 90 Fördereinheiten und damit die Prämienhöchstsumme von 134.190 öS je Betrieb annähernd erreichen können. Die Prämienobergrenze von 90 Einheiten ist daher für österreichische Verhältnisse zu hoch angesetzt, da einerseits nur 0,2 % der Betriebe über 100 männliche Rinder halten und andererseits der Großteil der Betriebe (92%) weniger als 20 männliche Rinder hält. Die lineare, produktbezogene EU-Prämie für männliche Rinder wird daher auch in Österreich sehr ungleich verteilt werden. Die meisten Betriebe müssen sich mit einigen wenigen Förderungseinheiten zufrieden geben, während wenige Großbetriebe hohe Förderungssummen beanspruchen können.

Obwohl für die Bergbauern in Österreich die Rinderhaltung von besonderer Bedeutung ist, halten sie nur 45,4% aller männlicher Rinder. Die Bergbauernbetriebe mit extremer bzw. hoher Erschwernis (Zone 4 und 3) halten gemeinsam nur 11,5% aller männlicher Rinder. Es ist daher anzunehmen, daß der größere Teil der EU-Prämien für männliche Rinder nicht den Bergbauernbetrieben und vor allem nicht jenen Betrieben mit hoher Erschwernis zugute kommen wird.

**Tabelle 9: Verteilung der männlichen Rinder nach Erschwerniszonen**

	Halter v. männl. Rindern <sup>1)</sup>	Anteil an Haltern in %	Anzahl männl. Rinder <sup>1)</sup>	Anteil an männl. Rindern in %	Anteil an männl. Rindern über 1 Jahr in %
Erschwerniszone 4	2.148	2,8	5.876	0,9	0,7
Erschwerniszone 3	14.183	18,5	66.478	10,6	9,8
Erschwerniszone 2	12.573	16,4	76.711	12,2	12,1
Erschwerniszone 1	16.086	21,0	135.752	21,7	21,8
ohne Erschwernis	31.567	41,3	342.290	54,6	55,6
Gesamt	76.557	100,0	627.107	100,0	100,0

<sup>1)</sup> Es sind alle männlichen Rinder ohne Schlachtkälber bis 220 kg berücksichtigt

Quelle: ÖSTAT 1995, LFRZ 1995, eigene Berechnungen

Betrachtet man den Anteil der Betriebe, die mehr als 30 männliche Rinder halten auch nach Erschwerniszonen, wird die Kleinstruktur der Tierhaltung in Österreich und der Einfluß der Erschwernis sehr deutlich. Nur 3,5% der Betriebe halten mehr als 30 männliche Rinder, bei denen allerdings 22,5% des

Gesamtbestandes konzentriert ist. In der Erschwerniszone 4 gibt es keine Betriebe die mehr als 30 männliche Rinder halten, in der Zone 3 sind es nur 0,2% und in der Zone 2 nur 0,7%. Von den männlichen Rindern in Betrieben ohne Erschwernis werden allerdings mehr als ein Drittel (34,0%) in Beständen über 30 Stück gehalten.

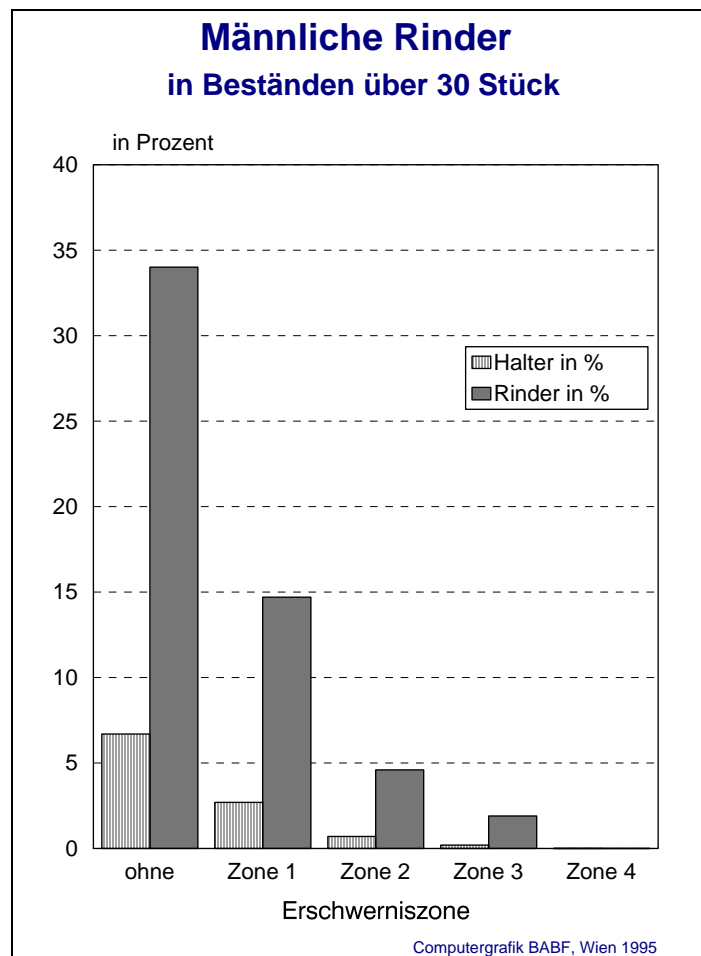
**Tabelle 10: Anteil der männlichen Rinder in Beständen über 30 Stück**

	Halter <sup>1)</sup>	Halter in %	Anzahl der männl. Rin- der in Be- ständen >30 <sup>1)</sup>	Anteil der männl. Rinder in Beständen >30 in % der Zone
Erschwerniszone 4	0	0,0	0	0,0
Erschwerniszone 3	34	0,2	1.295	1,9
Erschwerniszone 2	88	0,7	3.538	4,6
Erschwerniszone 1	438	2,7	19.915	14,7
ohne Erschwernis	2.103	6,7	114.671	34,0
Gesamt	2.663	3,5	141.219	22,5

<sup>1)</sup> Es sind alle männlichen Rinder ohne Schlachtkälber bis 220 kg berücksichtigt

Quelle: ÖSTAT 1995, eigene Berechnungen

Abbildung 3: Anteil der männlichen Rinder in Beständen über 30 Stück



1) Es sind alle männlichen Rinder ohne Schlachtkälber bis 220 kg berücksichtigt

Quelle: ÖSTAT 1995, eigene Berechnungen

### 2.4.3.2 Die Mutterkuhprämie

Die Mutterkuhprämie wurde zum Ausgleich der Preissenkungen im Rahmen der GAP-Reform 1992 schrittweise angehoben und beträgt ab der 3. Stufe der Reform im Jahr 1995 in der EU 120 ECU (öS 1.988) je Tier und Jahr. Zusätzlich ist ein nationaler Zuschlag von 25 ECU (öS 414) je Tier und Jahr mög-

lich. Österreich wird von dieser Möglichkeit Gebrauch machen (vgl. Bundesministerium 1994c, S.14), sodaß die Mutterkuhprämie 2.402 öS je Tier und Jahr betragen wird. Die Prämie in Österreich betrug 1993 für Betriebe mit Teilnahmebeginn von 1.1.1985 bis 1.1.1991 bei Verzicht auf die Einzelrichtmenge 4.000 öS je Kuh und Jahr, für die übrigen Betriebe wurden 2.500 öS je Kuh und Jahr gezahlt. Die Prämienhöhe ist in der EU daher etwas geringer als nach der bisherigen österreichischen Regelung. Betriebe, die eine Besatzdichte von weniger als 1,4 GVE/ha Futterfläche haben, erhalten allerdings auch noch die Extensivierungsprämie von 30 ECU (497 öS) je Tier (vgl. Unterpunkt 2.4.3.3), so daß für diese Betriebe die Prämie 175 ECU (2.899 öS) je Mutterkuh beträgt.

Als Förderobergrenze bei der Mutterkuhhaltung gilt, wie bei der Sonderprämie für männliche Rinder, eine Besatzdichte von 2,5 GVE/ha Futterfläche im Jahr 1995 und für das Jahr 1996 eine Besatzdichte von 2,0 GVE/ha Futterfläche. Die Kühe müssen einer Fleischrasse angehören oder aus einer Kreuzung mit einer dieser Rassen hervorgegangen sein. Die Auflagen für den Anspruch auf Mutterkuhprämie sind in der EU weniger restriktiv als die bisherige österreichische Regelung.

In der EU ist der Anspruch auf Mutterkuhprämie auch dann gegeben, wenn der Betrieb eine Milchquote besitzt. Die individuelle Referenzmenge darf jedoch 120.000 kg nicht überschreiten, um diese Regelung für "kleine Milch-erzeuger" ausschöpfen zu können (vgl. Bundesministerium für Ernährung 1995, S. 11; Bundesministerium 1994c, S. 15). Die Herden müssen getrennt gehalten und gekennzeichnet werden. Eine getrennte Haltung ist auch im gleichen Stall möglich. Die entsprechende österreichische Verordnung besagt, daß mehrere Mutterkühe, für die eine Prämie beantragt wurde, in den Stallungen als Gruppe zu halten sind (vgl. Bundesgesetzblatt, 327. Stück, VO Nr. 1102, § 13). Betriebe, die nicht unter diese „Kleinerzeugerregelung“ fallen, dürfen während eines Zeitraumes von 12 Monaten nach Antragstellung keine Milch oder Milcherzeugnisse vermarkten. Davon ausgenommen ist der Ab-Hof-Verkauf.

Die Anzahl der Mutterkuhprämien in Österreich lag 1993 weit unter der von der EU genehmigten Zahl von 325.000 Mutterkuhprämien. Im Jahr 1995 werden höchstens 312.000 Prämienansprüche erstmalig auf Antrag der Erzeuger festgesetzt. Der Rest wird der nationalen oder der zusätzlichen Reserve zugeführt. Nicht benötigte Mengen an Prämienansprüchen werden ebenfalls der nationalen Reserve zugeführt (vgl. Bundesgesetzblatt, 37. Stück, VO Nr. 101, § 5). Bei Überschreitung der Prämienansprüche insgesamt werden zuerst die Betriebe der österreichischen Förderungsmaßnahme 1994 mit der Anzahl der 1994 einbezogenen Mutterkühe berücksichtigt. Prämienansprüche dürfen ohne

Übertragung des Betriebes im Kalenderjahr 1996 weder ganz noch teilweise auf andere Erzeuger übertragen oder zeitlich begrenzt abgetreten werden (§ 7). Zuständig für die Durchführung der „Mutterkuhhöchstgrenzen-Verordnung“ ist die Marktordnungsstelle „Agrarmarkt Austria (AMA)“. Nach 1996 ist eine Übertragung und zeitlich begrenzte Abtretung von Prämienansprüchen, bei Einbehalt von 15% der beantragten Prämienansprüche für die nationale Reserve vorgesehen (vgl. Bundesgesetzblatt, 327. Stück, VO 1102, §8). Das heißt, längerfristig sind die erworbenen Prämienansprüche wie die Einzelrichtmenge bei Milch als „handelbares Wertpapier“ aufzufassen.

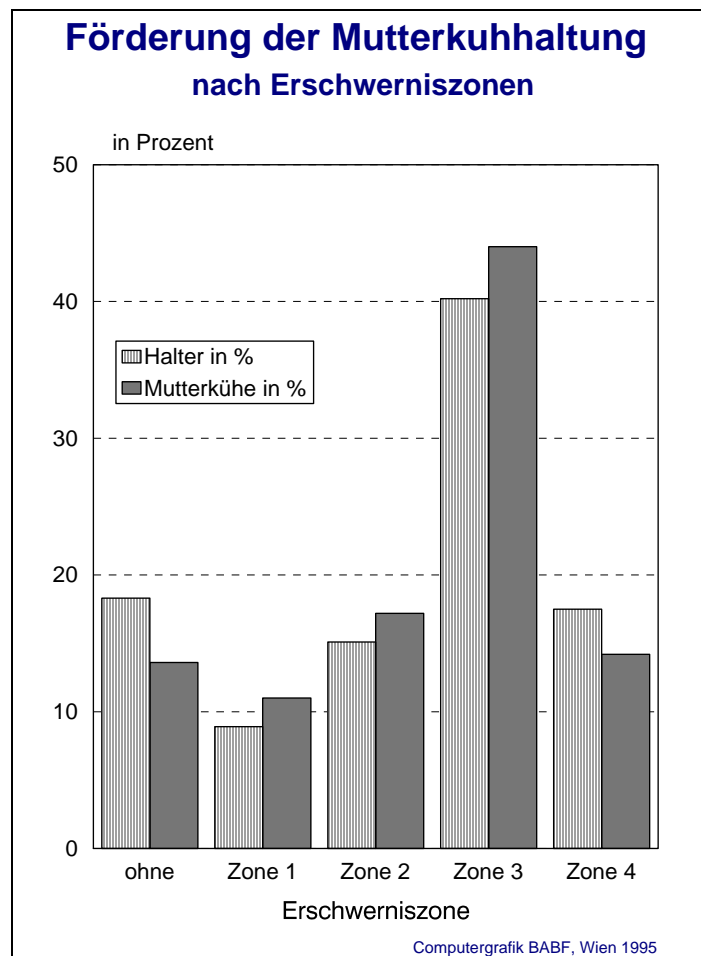
Im Jahr 1993 wurden in Österreich mit 44,0% die meisten geförderten Mutterkühe von den Bergbauern der Zone 3 gehalten. Der Anteil der Nichtbergbauernbetriebe war mit 13,6% aller geförderten Mutterkühe relativ gering. Aus diesen Zahlen ist ersichtlich, daß die Mutterkuhhaltung bisher in Österreich als arbeits-, kapital- und bodenextensiver Produktionszweig mit positiven ökologischen Effekten vor allem für die Bergbauernbetriebe eine Produktionsalternative darstellte (vgl. Groier/Hoppichler 1988 S. 47ff.).

**Tabelle 11: Förderung der Mutterkuhhaltung in Österreich im Jahr 1993**

	Anzahl der Betriebe	Anteil an Betrieben in %	Anzahl der geförderten Mutterkühe	Anteil an geförderten Mutterkühen in %
ohne Erschwernis	2.930	18,3	12.463	13,6
Erschwerniszone 1	1.419	8,9	10.094	11,0
Erschwerniszone 2	2.423	15,1	15.843	17,2
Erschwerniszone 3	6.440	40,2	40.394	44,0
Erschwerniszone 4	2.794	17,5	13.061	14,2
Summe	16.006	100,0	91.855	100,0

Quelle: Bundesministerium 1994a, eigene Berechnungen

Abbildung 4: Förderung der Mutterkuhhaltung nach Erschwerniszonen



Quelle: Bundesministerium 1994a, eigene Berechnungen

#### 2.4.3.3 Die zusätzliche Prämie bei extensiver Rinderhaltung (Extensivierungsprämie)

Als Extensivierungsprämie wird die Sonderprämie für männliche Rinder und die Mutterkuhprämie um 30 ECU je Tier (öS 497) erhöht, wenn der Betrieb das ganze Jahr weniger als 1,4 GVE je ha Futterfläche hält (vgl. Bundesministerium für Ernährung 1995, S. 8; Bundesministerium 1994c, S. 11f). Bei der Berechnung des GVE-Besatzes für die Extensivierungsprämie wird nicht der



tatsächliche GVE-Besatz herangezogen, sondern es werden nur die Milchkühe und jene männlichen Rinder und Mutterkühe, für die eine Prämie beantragt wird, berücksichtigt. Liegt ein Betrieb nur knapp über 1,4 GVE/ha Futterfläche, könnte er durch den Verzicht auf die volle Ausschöpfung der Prämienmöglichkeit für die Gesamtzahl der Tiere den Anspruch auf die zusätzliche Extensivierungsprämie für alle eingereichten Prämienanträge erfüllen und unter diesen Umständen eine höhere Gesamtförderung erzielen.

In Österreich werden viele Betriebe und im besonderen Maße die Bergbauernbetriebe die Extensivierungsprämie in Anspruch nehmen können. Die durchschnittliche Besatzdichte ist nur bei den Nichtbergbauernbetrieben und den Bergbauernbetrieben der Zone 1 höher als 1,4 RGVE/ha (vgl. Dax 1993a, S. 9). Bei dieser Berechnung wurde der tatsächliche Durchschnittsbesatz berücksichtigt. Die Besatzdichte entsprechend den EU-Bestimmungen für die Extensivierungsprämie wird dagegen auch im Durchschnitt noch niedriger sein.

**Tabelle 12: Die durchschnittliche Besatzdichte nach Erschwerniszonen**

	Durchschnittliche Besatzdichte (RGVE/ha Futterfläche)
ohne Erschwernis	1,7
Erschwerniszone 1	1,6
Erschwerniszone 2	1,3
Erschwerniszone 3	1,1
Erschwerniszone 4	1,1

Quelle: Dax 1993, eigene Berechnungen

#### 2.4.3.4 Die Mutterschaftprämie

Die Quotenvereinbarung für Mutterschafe ist im Anhang I, Teil Landwirtschaft (V) im Unterpunkt B "Gemeinsame Marktorganisationen" der Beitrittsakte enthalten (vgl. Wiener Zeitung 1994, S. 114D). Bei der Referenzmenge für prämienerhaltende Mutterschafe wurde mit der Obergrenze von 205.651 Stück eine höhere Anzahl zugestanden als bisher in Österreich gefördert wurde. Im Jahr 1993 wurden in Österreich rund 117.000 Stück und 1994 etwa 140.000 Stück gefördert. In der Obergrenze sind sowohl die anfänglich zuzuteilenden Mengen als auch die Reserven enthalten. Im Wirtschaftsjahr 1995 wird die Mutterschaftprämie in Österreich unabhängig von erzeuerspezifischen

schen Obergrenzen gewährt. Für das Wirtschaftsjahr 1996 werden erzeu­ger­spezifische Obergrenzen festgelegt werden (vgl. Bundesgesetzblatt, 327. Stück, VO 1102, §20). Die Obergrenze liegt in der EU für den vollen Prä­mienanspruch im Berggebiet und sonstigen benachteiligten Gebiet bei 1.000 Mutterschafen je Betrieb, in den anderen Gebieten bei 500 Mutterschafen je Betrieb. Bei Überschreitung dieser Grenzen wird für die zusätzlichen Tiere aber auch noch die halbe Prämie gezahlt. Die Untergrenze für den Erhalt der Prämie liegt bei 10 Mutterschafen.

Die Mutterschafprämie wird für weibliche Schafe, die am Ende der Haltefrist mindestens 1 Jahr alt sind oder einmal gelammt haben, gewährt. Die Höhe der Mutterschafprämie ist variabel und wird jedes Jahr von der EU, in Abhängig­keit von der Marktlage, neu festgelegt. Im Jahr 1993 betrug die Mutterschaf­prämie 22 ECU (ca. 364 öS) je Tier, im Jahr 1994 etwa 295 öS je Tier. Für Berggebiete und sonstige benachteiligte Gebiete ist ein Zusatzbetrag von 5,5 ECU je Tier (ca. 91 öS) vorgesehen. Milchschafter, die vorwiegend leichte Lämmer erzeugen, erhalten nur 80% der Prämie (vgl. Bundesministerium 1994c, S. 16).

In Österreich halten 77,7% aller Betriebe weniger als 10 Mutterschafe und haben daher keinen Anspruch auf die EU-Prämie, obwohl diese Betriebe ge­meinsam fast ein Drittel (32,9%) aller Mutterschafe halten. Ebenfalls fast ein Drittel (32,5%) des Mutterschafbestandes wird in Beständen von über 30 Mut­terschafen von nur 4,4% der Betriebe gehalten. In dieser Bestandsklasse wer­den durchschnittlich 64,8 Mutterschafe gehalten, das hätte 1994 einen durch­schnittlichen Förderungsanspruch von 19.116 öS bzw. von 25.012 öS im be­nachteiligten Gebiet ergeben. Die von der EU als Rahmenbedingungen vorge­gebene einzelbetriebliche Förderobergrenze von 1000 bzw. 500 Mutterschafe hat daher wenig mit der österreichischen Realität der derzeitigen einzelbetrieb­lichen Bestände zu tun.

**Tabelle 13: Verteilung der Mutterschafe nach Bestandsgrößen**

Mutterschafe	Halter	Anteil an Halter in %	Anzahl Mutterschafe	Anteil an Mutterschafe in %	Durchschnittsbestand
bis 10	18.074	77,7	66.631	32,9	3,7
11 bis 20	3.237	13,9	46.935	23,1	14,5
21 bis 30	931	4,0	23.366	11,5	25,1
31 und mehr	1.016	4,4	65.861	32,5	64,8
Gesamt	23.258	100,0	202.793	100,0	8,7

Quelle: ÖSTAT 1995, eigene Berechnungen

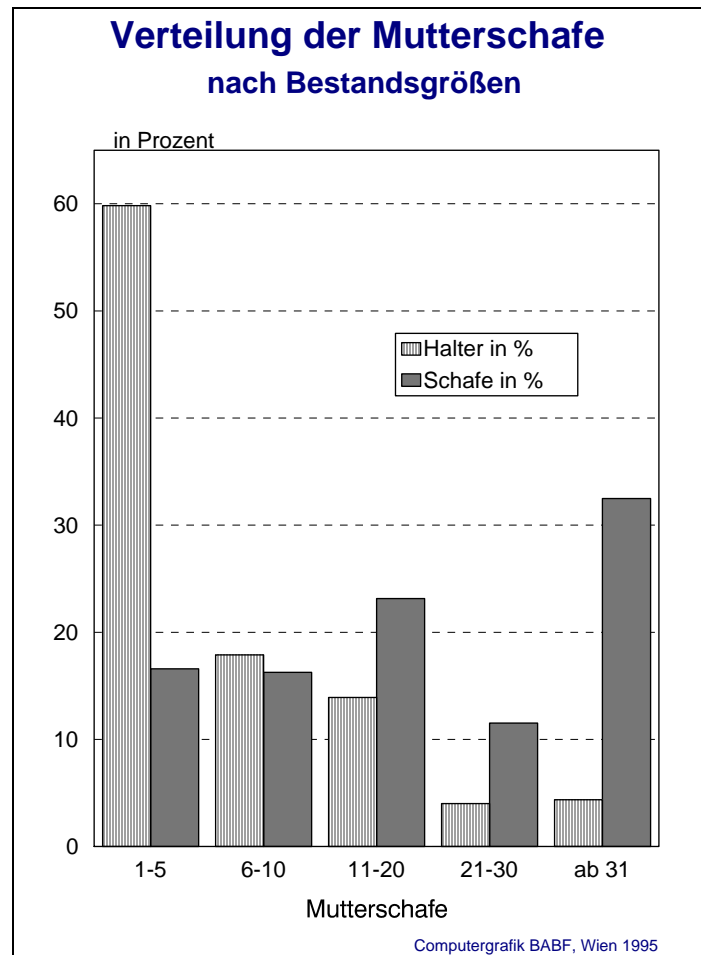
In Österreich werden 66,9% der Mutterschafe von Bergbauernbetrieben gehalten. Den höchsten Anteil haben die Betriebe in der Erschwerniszone 3 mit 28,3% aller Mutterschafe. Dies zeigt die besondere Bedeutung der Förderung der Mutterschafhaltung für das Berggebiet. Die Schafhaltung ist als kapital- und arbeitsextensiver Betriebszweig besonders für Grünlandbetriebe mit Erwerbskombination attraktiv (vgl. Groier et.al. 1991, S. 224 f.).

**Tabelle 14: Verteilung der Mutterschafe nach Erschwerniszonen**

	Halter	Anteil an Halter in %	Anzahl Mutterschafe	Anteil an Mutterschafe in %
ohne Erschwernis	9.663	41,6	67.126	33,1
Erschwerniszone 1	2.689	11,6	27.095	13,4
Erschwerniszone 2	3.449	14,8	34.344	16,9
Erschwerniszone 3	5.865	25,2	57.298	28,3
Erschwerniszone 4	1.592	6,8	16.930	8,3
Summe	23.258	100,0	202.793	100,0

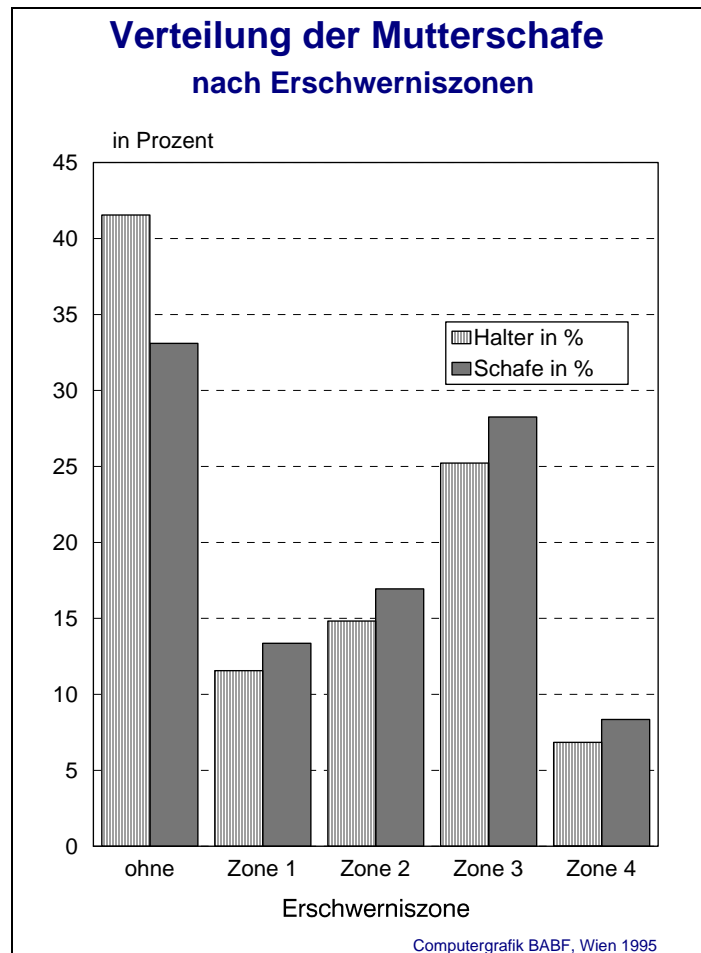
Quelle: ÖSTAT 1995, eigene Berechnungen

Abbildung 5: Verteilung der Mutterschafe nach Bestandsgrößen



Quelle: ÖSTAT 1995, eigene Berechnungen

Abbildung 6: Verteilung der Mutterschafe nach Erschwerniszonen



Quelle: ÖSTAT 1995, eigene Berechnungen

## 2.5 Kritik des EU-Ausgleichszahlungssystems

Die im Zuge der Agrarreform 1992 in der EU als Ausgleich der Preissenkungen und Mengenbeschränkungen beschlossenen direkten Ausgleichszahlungen haben im Bereich der Kulturpflanzen die Fläche bzw. den regionalisierten Flächenertrag und im Bereich der Rinder die Zahl der prämienfähigen Tiere als Bezugspunkt. Die Flächenprämien sind an keine betrieblichen Obergrenzen gebunden. Bei den Prämien für männliche Rinder wurde mit 90 Einheiten je Altersklasse und Betrieb eine sehr hohe Obergrenze festgesetzt. Durch diese Ausgestaltung der Agrarreform wird die von der EU-Kommission kritisierte ungleiche Verteilung der EU-Budgetmittel auch nach der Agrarreform im Prinzip beibehalten. Die intensiv wirtschaftenden Großbetriebe, die in der EU für die Produktionsüberschüsse und die ökologischen Probleme verantwortlich sind, erhalten auch in Zukunft hohe Förderungssummen, während kleine Betriebe nur geringe Förderungssummen lukrieren können. Diese Form der Ausgleichszahlungen entspricht nicht der kleinstrukturierten Landwirtschaft in Österreich und dem Weg einer „ökosozialen Agrarpolitik“.

Ausgehend von dem Ziel der besonderen Förderung der Klein- und Mittelbetriebe und den Erfordernissen der relativ kleinstrukturierten Landwirtschaft in Österreich sollte die österreichische Agrarpolitik eine Förderobergrenze für die Ausgleichszahlungen im Bereich der Kulturpflanzen inklusive Flächenstilllegung in der EU fordern, die unter 100 Hektar Ackerfläche liegen sollte. Zusätzlich sollte eine Degression der Flächenzahlungen zumindestens ab einer Ackerfläche von 50 ha festgelegt werden. Aus verteilungspolitischer Sicht wäre eine noch niedrigere Obergrenze und eine früher einsetzende Degression wünschenswert, aber innerhalb der EU noch schwerer durchsetzbar. In Österreich haben nur 0,2% der Betriebe mit Ackerfläche über 100 Hektar Ackerfläche bzw. nur 1,3% aller Betriebe mit Ackerfläche über 50 ha Ackerfläche. Nach den derzeitigen EU-Bestimmungen könnte in Österreich der Durchschnitt der Betriebe mit 5-10 ha Ackerfläche nur mit etwa 23.030 öS an GAP-Flächenzahlungen, ein Durchschnittsbetrieb in der Klasse mit mehr als 100 ha Ackerfläche dagegen mit 945.775 öS an GAP-Flächenzahlungen rechnen. Förderobergrenzen und Degression dürften selbstverständlich nicht nur für Österreich sondern müßten für die gesamte EU gelten. Diese Maßnahmen wären mit betriebswirtschaftlichen Argumenten der Kostendegression bei steigender Betriebsgröße (economies of scale) und einer höheren Verteilungsgerechtigkeit der Budgetmittel zu begründen.

Weiters sollte sichergestellt werden, daß Kleinerzeuger im Ackerbaubereich bei Überschreitung der gesamtösterreichischen Referenzfläche, nicht eine prozentuelle Kürzung der ausgleichsberechtigten Flächen hinnehmen müssen.

Die Förderobergrenze in der Rinderhaltung sollte ebenfalls EU-weit gesenkt werden und eine degressive Staffelung wäre zu überlegen. In Österreich halten 96,5% der Betriebe, die auch männliche Rinder halten, weniger als 30 männliche Rinder und nur 0,2% aller Halter haben einen Bestand von mehr als 100 männliche Rinder (ohne Mastkälber). Die Förderobergrenze von 2,5 GVE/ha Futterfläche im Jahr 1995 bzw. 2,0 GVE/ha Futterfläche im Jahr 1996 sollte entweder - entsprechend dem ursprünglichen Kommissionsvorschlag von 1991 - in eine Förderausschlußgrenze umgewandelt werden oder es sollte zumindest eine Förderungsausschlußgrenze für jene Betriebe festgelegt werden, deren GVE-Bestand je ha Futterfläche über der Obergrenze gemäß dem Wasserrechtsgesetz liegt. Bei der Mutterschafprämie erscheinen sowohl Obergrenze als auch Untergrenze in der EU zu hoch angesetzt zu sein. In Österreich halten 77,7% der Betriebe weniger als 10 Mutterschafe und haben daher keinen Anspruch auf die EU-Prämie.

Eine Anhebung der Extensivierungsprämie für jene Betriebe, die ganzjährig unter 1,4 GVE/ha Futterfläche halten, wäre als eine ökologisch sinnvolle Maßnahme in der EU zu betrachten.

Eine zentral gesteuerte Marktpolitik für den gesamten EU-Raum kann den sehr unterschiedlichen nationalen und regionalen Bedingungen der Landwirtschaft der einzelnen Mitgliedsländer nicht gerecht werden. Die Wettbewerbsverzerrungen zwischen Gunstlagen und Ungunstlagen bei einem liberalisierten Agrarmarkt innerhalb der EU werden derzeit durch die EU-Agrarmarktpolitik nicht verringert. Auch mit Hilfe der Agrarstrukturpolitik können diese Wettbewerbsverzerrungen nur in kleinem Umfang korrigiert werden. Durch die EU-Marktpolitik werden auch nach der Agrarreform von 1992 die Regionen mit einer kleinstrukturierten Landwirtschaft und die Regionen mit besonders großen Bewirtschaftungerschwernissen (z.B. Berggebiete) benachteiligt.

Längerfristig sollten die EU-Ausgleichszahlungen nicht an die Produktionsflächen bzw. an die Tierzahl gebunden werden, da dies auch als Produktionsanreiz wirkt und für Klein- und Mittelbetriebe aufgrund der geringeren Faktorausstattung nur relativ niedrige Ausgleichszahlungen bringt.





### **3. DEGRESSIVE AUSGLEICHSAUHLUNGEN IN DER ÜBERGANGSPHASE NACH DEM EU-BEITRITT ÖSTERREICHS**

#### **3.1 Das EU-Verhandlungsergebnis im Bereich der Übergangsmaßnahmen für die Landwirtschaft**

##### **3.1.1 Der Verhandlungsverlauf im Agrarbereich**

Die Notwendigkeit von Übergangsmaßnahmen für die österreichische Landwirtschaft bei der Übernahme der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der EU war aufgrund der zu erwartenden Marktanteilsverluste, Agrarpreissenkungen und Einkommensverluste durch Studien belegt worden (vgl. Zoklits 1988, Schneider 1989 und 1993) und allgemein anerkannt. Als Ziele für die Beitrittsverhandlungen wurden von Österreich Übergangsregelungen mit schrittweiser Preisanpassung und Marktöffnung, ausreichende Produktionsquoten, Beitrittsausgleichszahlungen und Prämien, maximale Nutzung der EU-Förderungen bei Beibehaltung spezifischer nationaler Förderungsmaßnahmen und der Schutz vor billigen Ostimporten formuliert (vgl. Bundesministerium 1993c, S. 7 ff). Die EU-Kommission hatte in ihrem Positionspapier vom November 1993 (vgl. Agra-Europe 1993, S. 1ff.) für die Beitrittsverhandlungen im Bereich Agrar-, Struktur- und Beihilfenpolitik betont, daß nur eine sofortige Marktöffnung dem Binnenmarktkonzept entspricht. Sie sprach sich gegen die von Österreich vorgeschlagenen Beitrittsausgleichsbeträge (BAB-Modell), die degressiv über mehrere Jahre konzipiert waren, aus und schlug für eine Übergangsphase national finanzierte Direktzahlungen an die Produzenten vor. Die Beitrittskonferenz der EU schloß sich am 8. Februar 1994 dem Kommissionsvorschlag an. Trotz intensiver Verhandlungen gelang es den österreichischen Verhandlern nicht, die EU von ihrer Position bezüglich sofortiger Marktöffnung abzubringen. Im Rahmen eines "agrobudgetären Gesamtpaketes" wurden schließlich Österreich für einen vierjährige Übergangszeitraum Kompensationen angeboten. In den abschließenden Verhandlungen Ende Februar 1994 wurden Österreich noch einige Verbesserungen zugestanden, so daß insgesamt 499 Millionen ECU, das sind ca. 6.787 Millionen öS<sup>17</sup> von der EU für die Mitfinanzierung von Lagerabwertungen und der Gewährung von zeitlich de-

---

<sup>17</sup> Die Umrechnung entspricht dem ECU-Marktkurs für das Jahr 1993 von 13,6 öS.

gressiven Ausgleichszahlungen als Beitrag für die Bewältigung des Übergangs an die Landwirtschaft in Aussicht gestellt wurden (vgl. Fischler 1994, S. 10f). Die volle Ausschöpfung dieses EU-Finanzrahmens ist allerdings nicht automatisch gegeben, sondern mußte bei den an den Beitrittsvertrag folgenden Detailverhandlungen über die konkrete Ausgestaltung der einzelnen Übergangsmaßnahmen (degressive Ausgleichszahlungen, Lagerabwertung) erst realisiert werden.

### **3.1.2 Der Beitrittsvertrag im Bereich der Übergangsmaßnahmen**

Die "Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der die Union begründenden Verträge" sind Bestandteil des Beitrittsvertrages zwischen den EU-Staaten und den Beitrittsländern (Königreich Norwegen, Republik Österreich, Republik Finnland und Königreich Schweden) vom 12. April 1994<sup>18</sup>. Sie regeln auch den Bereich Landwirtschaft (vgl. Wiener Zeitung 1994). Die Details der vereinbarten Übergangsregelungen für die Landwirtschaft sind im vierten Teil, Titel VI Landwirtschaft, Art. 137 bis 149 und den zugehörigen Anhängen XIII, XIV und XV der Beitrittsakte festgelegt. Gemäß dieses Vertrages übernehmen die neuen Mitgliedstaaten mit dem Beitritt die Rechte und Pflichten betreffend die Gemeinsamen Agrarpolitik im vollen Umfang. Vereinbarte Übergangsmaßnahmen enden - soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt - mit dem Ablauf des fünften Wirtschaftsjahres nach dem Beitritt (Art. 137). Während der Übergangszeit dürfen - vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommission - den Erzeugern der landwirtschaftlichen Grund-erzeugnisse, die der Gemeinsamen Agrarpolitik unterliegen, in geeigneter Form degressive einzelstaatliche Übergangsbeihilfen gewährt werden, wenn zwischen bisheriger Stützung und zukünftiger Stützung aufgrund der Gemeinsamen Agrarpolitik eine wesentliche Differenz besteht. Diese Stützungen können insbesondere regional gestaffelt werden und müssen in Übereinstimmung mit den internationalen Verpflichtungen der erweiterten Gemeinschaft stehen (Art. 138). Der Betrag der Stützung ist für jedes Produkt separat zu ermitteln. Ausgleichszahlungen dürfen nur dann ausgerichtet werden, wenn der Unterschied zwischen den Stützniveaus in Österreich und der EU mindestens 10%

---

<sup>18</sup> Im Königreich Norwegen ist der EU-Beitritt bei der Volksabstimmung vom 28. November 1994 mehrheitlich abgelehnt worden. An dem Beitrittsvertrag für die anderen Länder hat sich aber dadurch nichts geändert. Die anderen drei Beitrittswerberländer sind mit 1. Jänner 1995 fristgerecht Mitglieder der EU geworden (vgl. Breuss 1995, S. 105).

beträgt. Diese Zahlungen dürfen den Differenzbetrag zur EU nicht übersteigen. Art. 139 legt jedoch davon abweichend fest, daß bestimmte Maßnahmen (insbesondere Betriebsbeihilfen) beibehalten werden dürfen und Art. 140 bestimmt, daß die im Anhang XIV vorgesehenen einzelstaatlichen Übergangsbeihilfen (z.B. Beihilfen für die Produktion von Stärkekartoffeln, Mutterkühen) in dem dort vorgesehenen Rahmen und unter den dort vorgesehenen Bedingungen gewährt werden dürfen.

Die von den neuen Mitgliedstaaten aufgrund ihrer Marktstützungspolitik am 1. Jänner 1995 gehaltenen öffentlichen Lagerbestände werden von der Gemeinschaft übernommen. Jeder Warenbestand, der sich am 1. Januar 1995 im freien Verkehr befindet und mengenmäßig einen als normal anzusehenden Übertragbestand übersteigt, muß jedoch vom betreffenden neuen Mitgliedsstaat auf seine Kosten im Rahmen der Gemeinschaftsverfahren und Fristen abgebaut werden (Art. 145). Nach Art. 149 kann privaten Lagerhaltern für Bestände an landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Verarbeitungsprodukten eine Beihilfe gewährt werden, die höchstens die Differenz zum Preis vor dem Beitritt abdeckt.

Eine stufenweise Marktöffnung für sensible Agrarprodukte konnte gegen das "Binnenmarktkonzept" nicht durchgesetzt werden. Allerdings enthält Art. 146a eine Schutzklausel, die bis Ende 1999 gilt (5 Jahre). Entsprechend dieser Bestimmung können Österreich, Norwegen<sup>19</sup> und Finnland Maßnahmen verlangen, falls der Handel mit den EU-Ländern bzw. der neuen Mitgliedsstaaten untereinander auf ihren Agrarmärkten erhebliche Marktstörungen verursacht. Die EU-Kommission entscheidet auf Antrag des betroffenen Mitgliedsstaates binnen 24 Stunden nach Eingang des Antrags über die ihres Erachtens erforderlichen Schutzmaßnahmen. Die beschlossenen Maßnahmen sind sofort anwendbar. Sie müssen dem Interesse aller Beteiligten Rechnung tragen und dürfen keine Grenzkontrollen mit sich bringen. Die Wirksamkeit dieser Schutzklausel wird, da die divergierenden Interessen **aller** (!) beteiligten EU-Länder berücksichtigt werden müssen, allerdings bezweifelt (vgl. Schneider 1994a, S. 53).

---

<sup>19</sup> Der Vertrag mit Norwegen trat aufgrund des negativen Volksabstimmungsergebnisses vom 28. November 1994 nicht in Kraft

### 3.1.3 Die finanzielle Beteiligung der EU an den Ausgleichsmaßnahmen

Bei den abschließenden Beitrittsverhandlungen Ende Februar 1994 wurde vereinbart, daß Österreich - ein zukünftiger "Nettozahler" für das EU-Budget - von der EU Ausgleichszahlungen in der Höhe von 795 Millionen ECU für den Zeitraum 1995 - 1998 erhält, um Österreich die Anpassung an den agrarpolitischen Besitzstand der EU zu erleichtern (vgl. Agra-Europe 12/94, S. 17f.). Der Ausgleich setzt sich wie folgt zusammen:

- \* Ein einmaliger Agrarausgleich von 296 Mill. ECU im Jahr 1995, da in diesem Jahr keines der Beitrittsländer Anspruch auf bestimmte GAP-Beihilfen haben wird und außerdem bei der Durchführung der mit der GAP-Reform vorgesehenen Begleitmaßnahmen Verzögerungen eintreten werden
- \* Ein degressiver Ausgleich für den Zeitraum 1995 - 1998 von 499 Mill. ECU (inklusive Lagerabwertung) für die Kosten, die Österreich durch die Anpassung an die Agrarpreise der EU entstehen

**Tabelle 15: Die finanzielle Beteiligung der EU an den Ausgleichsmaßnahmen**

	Agrarausgleich		degressiver Ausgleich <sup>1)</sup>		insgesamt im jeweiligen Jahr	
	in Mill. ECU	in Mill. öS	in Mill. ECU	in Mill. öS	in Mill. ECU	in Mill. öS
1995	296	4.025,6	287	3.903,2	583	7.928,8
1996	0	0	106	1.441,6	106	1.441,6
1997	0	0	71	965,6	71	965,6
1998	0	0	35	476,0	35	476,0
Insgesamt 1995-1998	296	4.025,6	499	6.786,4	795	10.812,0

<sup>1)</sup> Der Betrag für den degressiven Ausgleich 1995 setzt sich aus 145 Mill. ECU als Beitrag zur Lagerabwertung und 142 Mill. ECU als Beitrag für degressive Ausgleichszahlungen zusammen.

Umrechnungskurs: 1 ECU = 13,6 öS

Quelle: Agra-Europe 12/94, eigene Berechnungen

In dieser Tabelle ist die Übernahme von EWR-Verpflichtungen Österreichs von insgesamt 176 Mill. ECU (2.393,6 Mill. öS) für den Zeitraum 1995 - 1998 durch die EU nicht berücksichtigt.

### **3.2 Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen in Österreich**

Am 22. April 1994 haben die beiden Regierungsparteien SPÖ und ÖVP unter Beiziehung der Sozialpartner ein "Europa-Abkommen" geschlossen, das den Bauern und der Lebensmittelindustrie die Integration erleichtern soll (vgl. Europa-Abkommen 1994). In diesem Abkommen sind Beihilfen für die Lagerabwertung, degressive Ausgleichszahlungen an die Bauern, eine Aufstockung der Agrarförderung und verschiedene Kostenentlastungen vorgesehen (vgl. Bundesministerium 1994b). Entsprechend dem Europa-Abkommen zwischen SPÖ und ÖVP soll der nationale Finanzierungsanteil in Fällen der kofinanzierten Agrarförderung sowie der anderen nationalen Zahlungen grundsätzlich zu 60% vom Bund und zu 40% von den Ländern aufgebracht werden. Die konkrete Gestaltung, insbesondere die Verteilung auf einzelne Gebietskörperschaften, wird im Rahmen der Revision des Finanzausgleichs festgelegt werden (vgl. Europa-Abkommen 1994, S. 8). Der vorläufige Anteil des Bundes würde für den vierjährigen Übergangszeitraum 1995 - 1998 für die vier genannten Bereiche einen Betrag von 13,01 Mrd. öS ausmachen. Bei den Finanzausgleichsverhandlungen wurde schließlich vereinbart, die Finanzierung der permanenten Förderungen und der Lagerabwertung entsprechend dem Europaabkommen im Verhältnis 60:40 zwischen Bund und Ländern zu teilen. Bei den degressiven Ausgleichszahlungen müssen die Länder ihren ursprünglichen Anteil von 40% der nationalen Finanzierung nicht übernehmen. Die Länder tragen insgesamt nur jene 654 Millionen öS, die bereits als Akonto-Zahlungen vereinbart wurden, zu den degressiven Ausgleichszahlungen bei, der Rest wird vom Bund gezahlt (vgl. Der Förderungsdienst 2/1995, S. 56).

Die beschlossenen Maßnahmen müssen jedoch - soweit sie den Zeitraum nach dem Beitritt betreffen - im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht bzw. mit den in der Beitrittsakte vorgesehenen Übergangsregelungen stehen und bedürfen außerdem der Genehmigung durch die EU-Kommission.

In den nächsten Jahren wird die österreichische Landwirtschaft beim schwierigen Übergang in den EU-Binnenmarkt aus öffentlichen Mitteln großzügig unterstützt werden. Allerdings wird auch Kritik an der Form der Hilfe geäußert: "Die verfügbaren Gelder sind - aus der Sicht des Ökonomen - zu sehr auf Ü-

bergangsmaßnahmen einschließlich der kurzfristigen Sicherung der Agrareinkommen ausgerichtet. Zukunftsorientierte Ansätze wie Investitionsförderung, forciertes Agrarmarketing usw. kommen hingegen angesichts des hohen Aufholbedarfs etwas zu kurz" (vgl. Schneider 1994a, S. 61).

### **3.2.1 Beihilfen für die Lagerabwertung**

Die Übernahme der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU und der damit zusammenhängenden Preisanpassungen hat eine Wertminderung der zum Beitrittszeitpunkt bestehenden Vorräte an landwirtschaftlichen Grunderzeugnissen und Verarbeitungsprodukten zur Folge. Zum Ausgleich dieser Verluste wurde im Frühjahr 1994 von einem Finanzierungsbedarf im Fall eines Beitritts am 1. Jänner 1995 in der Höhe von 5,35 Milliarden öS ausgegangen (vgl. Bundesministerium 1994b S. 14). Auf Grund der geringeren Lagerbestände als ursprünglich zum Beitrittszeitpunkt 1. Jänner 1995 erwartet, wird der geschätzte Finanzbedarf für 1995 mit 4,5 Milliarden angenommen. Die EU stellt für die Bewältigung der Abwertung, entsprechend dem Beitrittsverhandlungsergebnis, voraussichtliche 145 Millionen ECU (1.940 Millionen öS)<sup>20</sup> zur Verfügung. Der nationale Anteil soll - laut dem Europa-Abkommen zwischen SPÖ und ÖVP - im Verhältnis 60:40 von Bund und Bundesländern getragen werden. Im Bundesvoranschlag für 1995 sind daher 1,5 Milliarden öS an Bundesmitteln vorgesehen, die Länder werden 1 Milliarde öS beitragen (vgl. Bundesministerium 1995a, S. 27).

Eine Entschädigung für die Abwertung von Lagerbeständen erfolgt für Brot- und Futtergetreide, Mais, Kartoffelstärke, Zucker, Agraralkohol, Obst- und Gemüse, Geflügel, Geflügelfleisch, Fleisch u. Wurstwaren (aus Schweinefleisch) und Milchprodukten. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat zur Umsetzung der Abwertung der Lagerbestände entsprechende Sonderrichtlinien erlassen. Mit der Durchführung ist die Agrarmarkt Austria (AMA) beauftragt. Als Antragsteller und Begünstigte kommen für die meisten Produkte nicht die landwirtschaftlichen Betriebe, sondern nur Großhandelsbetriebe (Getreide), Be- und Verarbeitungsbetriebe und Betriebe der Nahrungs- und Genußmittelindustrie in Betracht.

Bei Mais wurde eine andere Vorgangsweise festgelegt. Es wurde nicht der auf Lager liegende Mais abgewertet, sondern die Preis- und Einkommenseinbußen

---

<sup>20</sup> Der Marktkurs des ECU sank von 13,6 öS im Jahr 1993 auf 13,4 öS Ende 1994. Dadurch verringert sich der in ECU festgelegte EU-Beitrag in Schilling umgerechnet.

wurden den Maisbauern direkt über eine Hektarprämie von 5.000 öS/ha aufgrund der im August 1994 gestellten Anträge ausgeglichen. Der Berechnung der Prämie wurde die erwartete Preisdifferenz der Ernten 1993 und 1994 zugrunde gelegt, da - anders als bei den anderen Getreidearten - bereits für die Ernte 1994 keine Preisfestlegung im Zuge der Getreideprotokollverhandlungen vorgenommen wurde und daher auch keine Abwertung auf das EU-Preisniveau zum 1. Jänner 1995 notwendig wurde. Für diese Direktzahlungsmaßnahme standen für 284.200 Hektar eine Summe von 1.421 Millionen öS zur Verfügung (vgl. Bundesministerium 1995b, S. 37).

### **3.2.2 Degressive Ausgleichszahlungen an die Landwirtschaft**

Zur Erleichterung der notwendigen Umstellung, Anpassungen und insbesondere zum Ausgleich der zu erwartenden Preisrückgänge und der damit verbundenen Einkommenseinbußen in der Landwirtschaft aufgrund des EU-Beitrittes Österreichs mit 1. Jänner 1995, werden für eine Übergangsperiode degressive Ausgleichszahlungen gezahlt. Das WIFO (vgl. Schneider 1993, S. 118) schätzte als Folge des EU-Beitrittes einen Rückgang der land- und forstwirtschaftlichen Endproduktion um 10,3 Mrd. öS (minus 13%) und des Einkommens aus Land- und Forstwirtschaft um 7,8 Mrd. öS (minus 20,5%). Ohne der Berücksichtigung der flankierenden Maßnahmen für die Landwirtschaft wurden vom WIFO nach Abschluß der Beitrittsverhandlungen sogar ein Einkommensverlust von etwa 9,6 Milliarden öS (minus 25%) geschätzt (vgl. Schneider 1994b, S. 7). Das Finanzministerium und die Landwirtschaftskammern legten eigene Schätzungen über die Folgen eines EU-Beitrittes für die Agrarpreise, Erträge und Agrareinkommen vor. Aus der Sicht des WIFO wurden die Schätzungen des Finanzministeriums als (optimistische) Untergrenzen bzw. der Landwirtschaftskammern als (pessimistische) Obergrenzen beurteilt (vgl. Schneider 1994a S. 54).

In der Übergangsphase nach dem EU-Beitritt soll die österreichische Landwirtschaft die notwendigen Anpassungen vornehmen, um das niedrigere Preisniveau der EU zu verkraften und der verschärften Konkurrenz innerhalb der EU gewachsen zu sein. Laut den Beitrittsakte können Kompensationszahlungen im gesamten Übergangszeitraum von fünf Jahren gewährt werden. Österreich wird die degressiven Ausgleichszahlungen auf vier Jahre beschränken. Eine regionale Differenzierung der Ausgleichssätze wäre laut Beitrittsvertrag möglich, ist aber bei der Umsetzung in Österreich nicht vorgesehen worden. Als Bezugsgröße der degressiven Ausgleichszahlungen wurde im Ackerbau die Fläche, bei den Tieren die Stückzahl und bei der Milch die Menge in

Tonnen festgelegt. Die EU wird sich, entsprechend dem Beitrittsvertrag, an diesen Zahlungen beteiligen.

Die Kosten der degressiven Ausgleichsprämien über vier Jahre wurden insgesamt auf 15,9 Milliarden öS geschätzt, davon werden von der EU 353 Mill. ECU, das ist ein Anteil von 30%, beigesteuert (vgl. Bundesministerium 1994b, S. 14). Die zeitliche Degression der Zahlungen über die 4 Jahre wird sehr ausgeprägt sein. Im 1. Anpassungsjahr sollen 7,3 Mrd. öS, das sind 45,5% der Gesamtmittel, an die Landwirtschaft gezahlt werden. Aufgrund der starken Degression wird im 4. Anpassungsjahr nur mehr 1 Milliarde, das sind 7% des Gesamtrahmens, zur Auszahlung gelangen. Die Anpassungsmöglichkeiten der Landwirtschaft an die EU-Bedingungen wird entsprechend dieser zeitlichen Mittelaufteilung als sehr dynamisch angenommen. Die Festlegung der tatsächlichen Höhe der degressiven Ausgleichszahlungen für die einzelnen Produktbereiche nach 1995 wird jedoch abhängig von den beobachteten Markt- und Preisentwicklungen erfolgen. Für den Bereich Geflügel ist eine geringere Degression über die 4 Jahre möglich.

**Tabelle 16: Gesamtausgaberrahmen für degressive Ausgleichszahlungen an die Landwirtschaft**

	Ausgaben in Millionen öS	Ausgaben in % des Gesamtrahmens	Ausgaben in % des 1. Jahres
1. Jahr (1995)	7.251	45,5	100
2. Jahr	4.713	29,5	65
3. Jahr	2.900	18,2	40
4. Jahr	1.088	6,8	15
Gesamtsumme	15.952	100,0	220

Quelle: Bundesministerium f. Land- u. Forstwirtschaft 1994b, eigene Berechnungen

Die erforderliche Höhe der Ausgleichszahlung für die einzelnen Produkte wurde auf Expertenebene für das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft errechnet. Für diese Berechnungen wurden als Ausgangsbasis die Preise in Österreich (Daten meist 1993, Abgaben wurden abgezogen) mit denen der EU (bei Getreide, Ölsaaten, Eiweißpflanzen, Stärkekartoffeln) bzw. von Bayern (Milch, Mastschweine) oder Deutschland (Zuchtsauen, Kartoffeln) verglichen. Die Prämien aus der GAP-Reform (z.B. bei Getreide) wurden dabei



berücksichtigt. In jenen Bereichen, in denen in der EU bereits die Preise bzw. die Prämien für 1995 festgelegt wurden (z.B. Getreide), waren diese Daten die Berechnungsgrundlage. Im Ackerbaubereich wurden die Ausgleichsbeträge mit dem durchschnittlichen Hektarertrag in Österreich auf Hektarprämien umgerechnet. Der prozentuelle Ausgleichssatz der berechneten Differenzen variiert von Produkt zu Produkt und liegt in den meisten Fällen unter 100%. Bei Rindern und Zuckerrüben ist keine degressive Ausgleichszahlung vorgesehen, da der Preisunterschied zum EU-Niveau zum Berechnungszeitpunkt das erforderliche Ausmaß von 10% nicht erreicht hat.

Bereits im Frühjahr 1994 wurde ein erster vorläufiger Vorschlag für die Ausgestaltung der degressiven Ausgleichszahlungen für das Jahr 1995 vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft veröffentlicht. In diesem Vorschlag waren Durchschnittswerte für die Höhe der Ausgleichszahlungen nach verschiedenen Produktgruppen aufgeschlüsselt. Der größte Anteil an den Gesamtkosten von 7.251 Milliarden öS war für die Bereiche Getreide, Ölsaaten und Milch vorgesehen (vgl. Bundesministerium 1994 b, S. 15).

Nach diesem ersten Vorschlag kommen 58% (4,2 Mrd. öS) der degressiven Ausgleichszahlungen dem Bereich pflanzliche Produktion und 42% (3 Mrd. öS) dem Bereich tierische Produktion zugute. Dieses Verhältnis spiegelt allerdings weder die Verteilung der erwarteten Rohertragsverluste durch den Beitritt von 3,5 Mrd. öS beim Pflanzenbau und 7,1 Mrd. öS bei der Tierhaltung (vgl. Schneider 1993, S. 118) noch den jeweiligen Anteil an der landwirtschaftlichen Produktion in den letzten Jahren wider. Im Jahr 1993 hatte die pflanzliche Produktion einen Anteil von 20 Mrd. öS (31%) und die tierische Produktion von 44 Mrd. öS (69%) an der landwirtschaftlichen Produktion (vgl. Bundesministerium 1994a, S. 171f.).

**Tabelle 17: Kostenrahmen für degressive Ausgleichszahlungen an die Landwirtschaft im Jahr 1995 (ursprünglicher Vorschlag)**

Produkt	Menge <sup>2)</sup>	Einheit	Ausgleich je Einheit in öS	Kosten in Tausend öS	Anteil an Gesamtkosten in %
Getreide <sup>1)</sup>	837.400	ha	2.800	2.344.720	32,3
Durum	9.600	ha	6.000	57.600	0,8
Ölsaaten	150.000	ha	6.000	900.000	12,4
Eiweißpflanzen	56.000	ha	2.800	156.800	2,2
Flächenstilllegung	106.000	ha	2.000	212.000	2,9
Obst <sup>1)</sup>	8.600	ha	20.000	172.000	2,4
Gemüse <sup>1)</sup>	8.600	ha	20.000	172.000	2,4
Hopfen	200	ha	8.500	1.700	0,02
Saatgut	400	ha	4.300	1.720	0,02
Kartoffeln <sup>1)</sup>	32.000	ha	6.000	192.000	2,6
Milch	2.385.000	t	820	1.955.700	27,0
Zuchtsauen	363.500	Stk.	1.400	508.900	7,0
Mastschweine	4.700.000	Stk.	80	376.000	5,2
Geflügel	divers			200.000	2,8
Summe				7.251.140	100,0

1) vorläufige Durchschnittswerte

2) Die in der Tabelle ausgewiesenen Anbauflächen des Jahres 1993 dienen nur als Orientierungshilfe, da bei Übernahme des EU-Systems mit derzeit nicht exakt abschätzbaren Anbauverschiebungen zu rechnen ist.

Quelle: Bundesministerium f. Land- u. Forstwirtschaft 1994b, eigene Berechnungen

In weiterer Folge wurden diese Vorschläge in Österreich weiter präzisiert, konkretisiert und zwischen Bund, Ländern und anderen Entscheidungsträgern abgestimmt. Bei den Verhandlungen über die Genehmigung der degressiven Ausgleichszahlungen durch die EU-Kommission zeigte sich, daß degressive Ausgleichszahlungen für Ölsaaten in dieser Form und Höhe (6.000 öS/ha) nicht akzeptiert werden, da die Stützung der Ölsaaten in der EU durch das Blair-House-Abkommen zwischen den USA und der EU vom November 1992 begrenzt wurde. Die degressiven Ausgleichszahlungen für Ölsaaten wurden daraufhin in den Vorschlag für das österreichische Umweltprogramm nach der

EU-Verordnung 2078/92 aufgenommen und im Merkblatt für die Herbstmaßnahmen 1994 zur Umweltförderung bei dem Punkt Fruchtfolgestabilisierungsprogramm als Zuschlag zum Begrünungsanteil angesetzt (vgl. Bundesministerium 1994c, S. 6). Beim endgültigen Vorschlag für das österreichische Umweltprogramm nach der Verordnung 2078/92 wurde diese Variante der Absicherung der Ölsaatenförderung jedoch wieder herausgenommen. Eine Förderung der Ölsaaten erfolgt nunmehr im Rahmen der degressiven Ausgleichszahlungen für Kulturpflanzen.

Bei den Ausgleichszahlungssätzen im Getreidebereich wurde eine Differenzierung vorgenommen, die einen geringeren Hektarsatz bei Futtergetreide und Körnerleguminosen (jeweils 2.400 öS/ha) und einen höheren Satz bei Weizen, Roggen und Mais (ursprünglich jeweils 3.100 öS/ha) beinhaltet. Übersteigt die beantragte Fläche bei Brotgetreide 260.000 ha, bei Mais 230.000 ha und bei Eiweißpflanzen 56.000 ha, werden die degressiven Prämien im Ausmaß der Überschreitung für alle Antragsteller gekürzt. Innerhalb der Gesamtreferenzfläche sind Minderausnützungen bei anderen Kulturarten allerdings zu berücksichtigen. Bei dieser Vorgangsweise sind Groß- u. Kleinbetriebe bei Überschreitung der Gesamtfläche anteilig ihrer Flächen gleichermaßen von der Prämienkürzung betroffen, unabhängig davon, ob ein Betrieb z.B. einen Hektar oder hundert Hektar Weizenfläche hat. Als Alternative zu dieser Solidarhaftung aller Betriebe wäre denkbar, bei Überschreitung der Gesamtfläche die Prämien nur für jene Betriebe zu kürzen, die nicht unter die Kleinerzeugerregelung der EU fallen.

Auch in anderen Bereichen der degressiven Ausgleichszahlungen wurden im Herbst/Winter 1994 weitere Präzisierungen vorgenommen und der EU-Kommission zur Genehmigung vorgelegt. So wurde bei der Flächenstillegung der Hektarsatz für die normale Stillegung gegenüber dem ersten Entwurf von 2.000 öS/ha auf 1.000 öS/ha gesenkt und nur bei Anbau nachwachsender Rohstoffe auf der Stillegungsfläche wird ein Ausgleich von 2.000 öS/ha gezahlt werden. Für Zuchtsauen unter Leistungsprüfung wurde die Prämie von 1.400 öS/Stück auf 2.500 öS/Stück erhöht.

Die degressiven Ausgleichszahlungen für 1995 waren für die meisten Produkte von der EU-Kommission im Februar 1995 genehmigt worden. Im März und April 1995 hat Österreich bereits Abänderungsanträge gestellt, die von der EU-Kommission mit einer Entscheidung vom 7. Juni 1995 genehmigt wurden (vgl. Amtsblatt Nr. L 131 v. 15.6.95, S. 34f.). Die wichtigsten Änderungen betreffen die Anhebung der Beihilfensätze für Milch von 820 öS/t auf 1.020 öS/t in den Bundesländern Steiermark, Burgenland, Niederösterreich und Kärnten im Jahr 1995, die Förderung von Futtersaatgut sowie die Anhebung

des Förderungssatzes bei landwirtschaftlichen Kulturpflanzen von 3.100 öS/ha auf 3.700 öS/ha im Jahr 1995.

**Tabelle 18: Die Ausgleichssätze für verschiedene Produkte im Jahr 1995**

Erzeugnis	Ausgleichssatz im Jahr 1995 in öS	Erzeugnis	Ausgleichssatz im Jahr 1995 in öS
Kulturpflanzen <sup>1)</sup>	3.700/ha	Zuchtsauen unter Leistungsprüfung	2.500/Stk.
Futtergetreide	2.400/ha	Zuchtsauen	1.400/Stk.
Durum	6.000/ha	Mastschweine	80/Stk.
Eiweißpflanzen	2.400/ha	Masthühner	1,10/Stk.
Öllein	6.000/ha	Truthühner	5,00/Stk.
Flächenstillegung normal	1.000/ha	Mastküken Masteltertiere	0,08/Stk. 2,30/Stk.
Flächenstillegung Nw.Rohstoffe	2.000/ha	Junghennen	7,50/Stk.
Hopfen	8.500/ha	Legeeltertiere	63,40/Stk.
Kuhmilch <sup>2)</sup>	820/t	Legeküken	2,40/Stk.

1) Weizen, Roggen, Mais, Ölsaaten

2) In der Steiermark, im Burgenland, in Kärnten u. in Niederösterreich können 1.020 öS/t gezahlt werden.

Quelle: Bundesministerium 1995b; Amtsblatt Nr. L 131 v. 15.6.95

Des weiteren wird es im Jahr 1995 auch noch degressive Ausgleichszahlungen für Futtersaatgut, Obst u. Gemüse und Kartoffeln geben.

Die detaillierten Bestimmungen werden in Sonderrichtlinien des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft festgelegt. Mit der Abwicklung der degressiven Ausgleichszahlungen wird die Agrarmarkt Austria (AMA) betraut. Die degressiven Ausgleichszahlungen werden gemeinsam mit den EU-Marktordnungsprämien ausbezahlt werden. Voraussetzung für den Anspruch auf die degressiven Flächenprämien ist ein entsprechender Anspruch auf Flächenprämien gemäß der EU-Ausgleichszahlungen. Für die degressiven Ausgleichszahlungen sind daher die gleichen Voraussetzungen wie für die EU - Ausgleichszahlungen für Kulturpflanzen zu erfüllen (siehe Unterpunkt 2.4.1).

Im Budgetvoranschlag 1995 sind für die degressiven Ausgleichszahlungen 5.203 Millionen öS vorgesehen. In diesem Betrag sind 1.900 Millionen öS an EU-Mitteln enthalten. Zu dieser Summe kommen noch Mittel im Rahmen bundesfinanzgesetzlicher Ermächtigungen von 350 Millionen öS aus dem Budgetansatz 1/60606 und die bereits vereinbarten Zahlungen der Bundesländer von 654 Millionen öS, sodaß für 1995 für degressive Ausgleichszahlungen (ohne Ölsaaten) 6,2 Milliarden öS zur Verfügung stehen. Im Rahmen bundesgesetzlicher Ermächtigungen sind im Budgetansatz 1/60626 noch weitere 1.885 Millionen öS enthalten, die soweit sie für von der EU genehmigte Förderungen von Ölsaaten erforderlich sind, zur Verfügung stehen (vgl. Hofer/Linder 1995 S. 107 f.).

Der Österreichische Bauernbund beurteilt zumindest die Zukunft des Getreide-sektors aufgrund der degressiven Ausgleichszahlungen optimistisch. "Die verbleibende Erlösdifferenz gegenüber der derzeitigen Preissituation kann größtenteils über das Umweltprogramm und Kosteneinsparungen hereingebracht werden" (idk 4/5 1994, S. 8).

Gemäß den Prinzipien der GAP-Ausgleichszahlungen werden auch die degressiven Ausgleichszahlungen auf die Fläche bzw. Tierzahl bezogen (bei Milch auf die Produktionsmenge). Die Höhe der degressiven Ausgleichszahlung ist daher linear vom Umfang der ausgleichsberechtigten Fläche bzw. Tierzahl eines Betriebes anhängig. Kleine Betriebe werden folglich relativ geringer Zahlungen erhalten, große Betriebe dagegen könne hohe Summen an Förderungen erwarten. An der bisherigen Verteilung von Budgetmittel, Einkommen und unterschiedlichen Begünstigung durch die Agrarpolitik wird durch diese Ausgestaltung der Förderung festgehalten. Nicht nur verteilungspolitisch, sondern auch betriebswirtschaftlich läßt sich die Größenlinearität der zeitlich degressiven Ausgleichszahlungen bzw. die Nichtberücksichtigung der Kostendegression schwerlich rechtfertigen. In den folgenden Unterkapiteln wird die Ausgestaltung und Verteilungswirkung der degressiven Ausgleichszahlungen für die einzelnen Produktbereiche analysiert.

### **3.2.3 Die degressiven Ausgleichszahlungen im Bereich Ackerbau**

#### **3.2.3.1 Förderungsvoraussetzungen und Ausgleichssätze**

Zum Ausgleich des erwarteten Preisrückgangs und der damit verbundenen Einkommenseinbußen im Bereich Getreide, Ölsaaten, Eiweißpflanzen und Öllein werden über 4 Jahre zeitlich degressiv gestaffelte Ausgleichszahlungen gewährt. Diese Ausgleichszahlungen werden gemeinsam mit den flächenbezogenen Marktordnungsprämien der GAP-Reform ausgezahlt. Für diese degressiven Ausgleichszahlungen gelten die gleichen Voraussetzungen, die für die Anspruchsberechtigung bei den GAP-Flächenzahlungen erfüllt werden müssen, z.B. die Bestimmungen für die Flächenstilllegung oder die Mindestantragsfläche (detaillierte Beschreibung der Bestimmungen siehe Kapitel 2). Die konkrete Ausgestaltung wird in einer Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft festgelegt. Die degressiven Ausgleichszahlungen müssen von den Landwirten im Rahmen des Mehrfachantrages „Flächen“ 1995 eingereicht werden. Mit der Förderungsabwicklung ist die Agrarmarkt Austria (AMA) im Namen und auf Rechnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft betraut.

Die degressiven Ausgleichszahlungen betragen im Jahr 1995 für Weizen, Roggen, Mais und Ölsaaten 3.700 öS/ha, für Durum 6.000 öS/ha und für Futtergetreide sowie Eiweißpflanzen 2.400 öS/ha. Gemeinsam mit den flächenbezogenen EU-Zahlungen aus der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) ergeben sich Förderungen von knapp 6.000 öS/ha für die Flächenstilllegung bis zu 13.598 öS/ha für Öllein. Für Brotgetreidesorten und Mais werden 7.628 öS Förderung je Hektar gezahlt.

Wird bei der GAP-Zahlungen von einem Betrieb nicht die allgemeine Regelung mit Flächenstilllegung sondern die Kleinerzeugerregelung gewählt, so betragen die GAP-Marktordnungsprämien einheitlich 3.928 öS, d.h. die Ausgleichszahlungen für Kleinerzeuger sind für Eiweißpflanzen, Ölsaaten und Öllein entsprechend geringer. Bei den degressiven Ausgleichszahlungen gibt es in der Höhe keinen Unterschied zwischen Kleinerzeugerregelung und allgemeiner Regelung.

**Tabelle 19: Ausgleichszahlungen für den Bereich Getreide im Jahr 1995**

	Degressive Ausgleichszahlung in öS/ha	EU-Flächenprämie in öS/ha (allgemeine Regelung)	Summe in öS/ha (allgemeine Regelung)
Weizen, Roggen, Mais	3.700	3.928	7.628
Futtergetreide	2.400	3.928	6.328
Durum	6.000	3.928	9.928
Ölsaaten <sup>1)</sup>	3.700	6.904	10.604
Eiweißpflanzen	2.400	5.674	8.074
Öllein	6.000	7.595	13.595
Flächenstillegung	1.000	4.976	5.976
Nachwachsende Rohstoffe	2.000	4.976	6.976

<sup>1)</sup> Bei den Ölsaaten handelt es sich um vorläufige Werte

Quelle: Bundesministerium 1995b

Beantragt ein Betrieb GAP-Tierprämien nach der Kleinerzeugerregelung (max. für 15 GVE), so betragen die degressiven Ausgleichszahlungen für Getreide inklusive Körner- bzw. Silomais einheitlich 2.400 öS/ha. Für Durum, Öllein und Flächenstillegung bzw. nachwachsende Rohstoffe gelten aber die normalen Ausgleichssätze.

Im Ackerbau wird es des weiteren degressive Ausgleichszahlungen für Futtersaatgut, Hopfen, Gemüse, Kleinalternativkulturen und Kartoffeln (für Speise- und Speiseindustriekartoffeln sowie Kartoffeln für die Alkoholerzeugung handelt es sich um national finanzierte Beihilfen aufgrund Artikel 144 Beitrittsvertrag) geben. Für die genannten Bereiche werden in dieser Arbeit die Bestimmungen nicht im Detail ausgeführt. Für die degressiven Ausgleichszahlungen im Bereich Getreide, Eiweißpflanzen, Öllein, Flächenstillegung und nachwachsende Rohstoffe sind für 1995 3.671 Millionen öS vorgesehen (vgl. Bundesministerium 1995b, S. 20).

### 3.2.3.2 Die Verteilung des Ackerlandes nach Größenstufen der Betriebe

In Österreich gab es bei der letzten Betriebszählung des Österreichischen Statistischen Zentralamtes im Jahr 1990 171.960 Betriebe mit Ackerflächen, das entspricht einem Anteil von 65,9% aller Betriebe mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche. Diese Betriebe bewirtschafteten eine Gesamtackerfläche von 1.405.142 Hektar<sup>21</sup>. Das Gesamtausmaß der EU-ausgleichsberechtigten Fläche (Referenzfläche) beträgt mit 1.203.017 ha knapp 86% der gesamten Ackerfläche. Der Anteil der Ackerfläche, der für eine degressive Ausgleichszahlung in Frage kommt, erhöht sich gegenüber der EU-Referenzfläche noch um über 30.000 ha Kartoffelfläche.

Auf Basis der Daten der Betriebszählung ist eine Einteilung der Betriebe nach Größenstufen der Ackerfläche möglich. Diese Einteilung zeigt die relative Kleinstruktur der österreichischen Landwirtschaft im Ackerbereich (vgl. ÖSTAT 1993a, S. 70f). In Österreich haben 75,2% aller Betriebe mit Ackerflächen weniger als 10 Hektar Ackerfläche mit einem Gesamtanteil von 28,0% an der Ackerfläche. 89,4% aller Betriebe mit Ackerflächen haben weniger als 20 Hektar Ackerfläche und bewirtschaften zusammen nur etwas mehr als die Hälfte (52,1 %) der gesamten Ackerfläche in Österreich. Nur 1,3% aller Betriebe mit Ackerflächen haben über 50 Hektar Ackerfläche. Diese Betriebe haben jedoch einen Anteil von 13,9% der gesamten Ackerfläche. Die wenigen Betriebe in der Kategorie über 100 Hektar Ackerfläche haben einen Anteil von 5,3% der Ackerfläche und bewirtschaften im Durchschnitt 230 ha Ackerfläche.

---

<sup>21</sup> Die gesamte Ackerfläche in Österreich hat sich seit 1990 nur geringfügig verändert (1993 um 0,3% weniger Fläche als 1990). Allerdings wurden die Getreideflächen seit 1990 zugunsten der Alternativen verringert. Die Anbaufläche der Ölsaaten verdoppelte sich zwischen 1990 und 1993 auf ca. 150.000 ha. Auch die geförderte Brachefläche war mit 55.767 Hektar fast viermal so groß wie 1990 (Bundesministerium 1994a, S. 182).

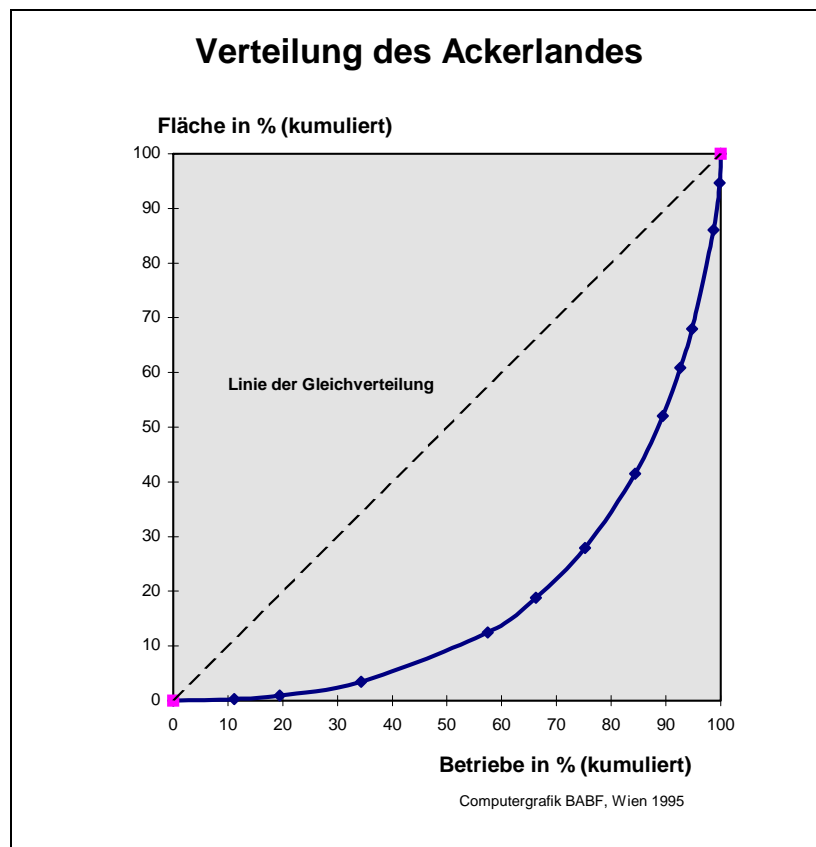


**Tabelle 20: Verteilung des Ackerlandes nach Größenstufen der Betriebe**

Ackerfläche in Hektar	Betriebe mit Ackerfläche	Anteil an Betrieben in %	Anteil an Betrieben kumuliert in %	Ackerfläche in Hektar	Anteil an der Ackerfläche in %	Anteil an der Ackerfläche kumuliert in %
unter 2	59.043	34,3	34,3	48.824	3,5	3,5
2 - 5	39.667	23,1	57,4	126.706	9,0	12,5
5 - 10	30.656	17,8	75,2	217.068	15,5	28,0
10 - 20	24.395	14,2	89,4	339.527	24,2	52,2
20 - 30	9.184	5,4	94,8	222.485	15,8	68,0
30 - 50	6.765	3,9	98,7	254.845	18,1	86,1
50 - 100	1.925	1,1	99,8	121.011	8,6	94,7
100 u. mehr	325	0,2	100,0	74.676	5,3	100,0
Gesamt	171.960	100,0	100,0	1.405.142	100,0	100,0

Quelle: ÖSTAT 1993a, eigene Berechnungen

**Abbildung 7: Verteilung des Ackerlandes nach Größenstufen der Betriebe**



Quelle: ÖSTAT 1993a, eigene Berechnungen

### 3.2.3.3 Die Verteilung der degressiven Ausgleichszahlungen nach Größenstufen der Betriebe

Die degressiven Ausgleichszahlungen im Ackerbau haben, wie die GAP-Ausgleichszahlungen der EU, die Fläche als Bezugsgröße. Die Höhe der degressiven Ausgleichszahlung ist daher linear vom Umfang der ausgleichsberechtigten Fläche eines Betriebes anhängig. Kleine Betriebe erhalten relativ geringe Zahlungen, große Betriebe dagegen hohe Summen an Förderungen. Die kleinen Betriebe im Ackerbau in der Kategorie 1 - 5 ha Ackerfläche stellten bei der Betriebszählung 1990 37,9% aller Betriebe mit Ackerflächen. Sie würden

im Durchschnitt 1995 für diese Ackerflächen nur 6.875 öS an degressiven Ausgleichszahlungen bekommen<sup>22</sup>. In der nächst höheren Kategorie (5 - 10 ha Ackerfläche) liegen 17,8% der Betriebe mit Ackerflächen. Sie könnten 1995 im Durchschnitt 19.584 öS an degressiven Ausgleichszahlungen für Ackerflächen erhalten. Über mehr als 10 ha Ackerfläche verfügen nur ein Viertel der Betriebe. Jene Betriebe in der Kategorie über 100 ha Ackerfläche (0,2% der Betriebe mit Ackerflächen) haben im Durchschnitt 230 ha Ackerfläche und würden für die davon anspruchsberechtigte Fläche in Jahr 1995 im Durchschnitt degressive Ausgleichszahlungen von 719.210 öS je Betrieb erhalten. Dieser Betrag entspricht dem 105 fachen der degressiven Ausgleichszahlung für die Betriebe in der Kategorie 1 - 5 ha Ackerfläche. Mit diesen Beispielen wird die extrem ungleiche Verteilung der degressiven Ausgleichszahlungen im Ackerbau sehr deutlich.

**Tabelle 21: Vergleich degressiver Ausgleichszahlungen nach Größenstufen**

	Durchschnitt der Betriebe mit 1-5 ha Ackerfläche in öS	Durchschnitt der Betriebe mit 5-10 ha Ackerfläche in öS	Durchschnitt der Betriebe mit mehr als 100 ha Ackerfläche in öS
Getreide	6.083	17.496	446.210
Eiweißpflanzen	90	321	29.040
Ölsaaten	60	373	113.960
Stilllegung <sup>2)</sup>	0	0	30.600
Sonstiges <sup>1)</sup>	642	1.394	99.400
Gesamtförderung <sup>3)</sup>	6.875	19.584	719.210

<sup>1)</sup> Kartoffeln u. Feldgemüse mit einem Durchschnittssatz

<sup>2)</sup> Beim Durchschnitt der Betriebe mit mehr als 100 ha Ackerfläche wurde eine Flächenstilllegung von 15% zulasten der Getreideflächen (50% Futtergetreide, 50% Brotgetreide) angenommen

<sup>3)</sup> Berechnet nach der Flächenverteilung u. dem Anbau nach der Betriebszählung 1990, korrigiert um die Flächenstilllegung bei den Betrieben mit mehr als 100 ha Ackerfläche.

Quelle: ÖSTAT 1993a, eigene Berechnungen

<sup>22</sup> Für die Berechnungen wurde angenommen, daß für die Getreideflächen die degressive Ausgleichszahlung beantragt wird und diese Flächen nicht als Futterflächen für die GAP-Tierprämien eingereicht werden.

### 3.2.3.4 Degressive Ausgleichszahlungen und GAP-Zahlungen nach Größenstufen der Betriebe

An degressiven Ausgleichszahlungen und GAP-Ausgleichszahlungen zusammen bekäme der Durchschnitt der Betrieb mit 1-5 ha Ackerflächen 14.741 öS, der Durchschnitt der Betriebe mit 5-10 ha Ackerfläche 42.614 öS und der Durchschnitt der Betriebe mit mehr als 100 ha Ackerfläche 1.664.985 an flächenbezogenen Ausgleichszahlungen. Die Differenz bei den Ausgleichszahlungen zwischen den Betrieben mit geringer Flächenausstattung und den Betriebe mit mehr als 100 ha Ackerfläche beträgt mehr als 1,6 Millionen öS. Die degressiven Ausgleichszahlungen und GAP-Zahlungen haben beide die Fläche als Bezugsgröße und verstärken beide die ungleiche Verteilung der Ausgleichszahlungen im Ackerbau.

**Tabelle 22: Ausgleichszahlungen nach Größenstufen im Ackerbau insgesamt**

	Durchschnitt der Betriebe mit 1-5 ha Ackerfläche in öS	Durchschnitt der Betriebe mit 5-10 ha Ackerfläche in öS	Durchschnitt der Betriebe mit mehr als 100 ha Ackerfläche in öS
GAP-Ausgleichszahlung <sup>1)</sup>	7.866	23.030	945.775
degressive Ausgleichszahlung <sup>1)</sup>	6.875	19.584	719.210
Ausgleichszahlung gesamt	14.741	42.614	1.664.985

<sup>1)</sup> Einzelberechnungen für GAP-Ausgleichszahlungen siehe Unterpunkt 2.4.1.4 und Kapitel 6, für die degressiven Ausgleichszahlungen vorherige Tabelle und Kapitel 6  
Quelle: ÖSTAT 1993a, eigene Berechnungen

### 3.2.3.5 Die Verteilungswirkung der degressiven Ausgleichszahlungen am Beispiel Weizen

Am einfachen Beispiel der Weizenfläche soll die Verteilung der degressiven Ausgleichszahlungen nochmals gezeigt werden. Ein Betrieb mit 5 Hektar Weizenfläche würde 18.500 öS an degressiver Ausgleichszahlung für Weizen erhalten. In Österreich hatten bei der Betriebszählung 1990 80% aller Betriebe

mit Weizenanbau weniger als 5 Hektar Weizenfläche. Diese Betriebe bewirtschafteten zusammen aber nur 35,4% der Weizenfläche. Eine Weizenfläche von 20 oder mehr Hektar hatten nur 1,4% der Betriebe. Jene Betriebe mit 100 oder mehr Hektar Ackerfläche bewirtschafteten im Durchschnitt allerdings 75 Hektar Weizenfläche. Diese Betriebe bekämen allein aus dem Prämienanspruch für Weizenflächen (15% Stilllegung angenommen) 247.125 öS an degressiven Ausgleichszahlungen. Bei Weizen liegt daher die Differenz bei der degressiven Ausgleichszahlung zwischen diesen beiden Betriebskategorien im Jahr 1995 bei 228.625 öS. Berücksichtigt man auch noch die unterschiedlich hohen GAP-Ausgleichszahlungen, so erhöht sich die Differenz auf 515.000 öS für die Weizenfläche zwischen den Betrieben mit 5 ha Weizen und den Betrieben ab 100 ha Ackerfläche (siehe Unterpunkt 2.4.1.4).

**Tabelle 23: Vergleich der degressiven Ausgleichszahlungen bei Betrieben mit Weizenflächen**

	Betrieb mit 5 ha Weizenfläche in öS	Betrieb mit 75 ha Weizenfläche in öS <sup>1)</sup>
Ausgleichszahlung	18.500	235.875
Stilllegungsprämie	0	11.250
Gesamtzahlung	18.500	247.125

<sup>1)</sup> Der Betrieb mit 75 ha Weizenfläche legt in diesem Beispiel 15% der Fläche still und erhält dafür die degressive Ausgleichszahlung von 1.000 öS je Hektar

Quelle: ÖSTAT 1993a, eigene Berechnungen

### 3.2.3.6 Die Verteilung des Ackerlandes nach Erschwerniszonen

Der Anteil der Bergbauernbetriebe an den Ackerflächen in Österreich beträgt nur 20% und ist aufgrund der für den Ackerbau nur sehr bedingt geeigneten natürlichen Produktionsvoraussetzungen in den höheren Erschwerniszonen gering. Die Betriebe der Erschwerniszone 1 (leichte Erschwernis) stellten bei der Betriebszählung 1990 13,8% der Betriebe mit Ackerflächen und hatten einen Anteil von 11,2% an der gesamten Ackerfläche. Die Betriebe der Zone 4 (extreme Erschwernis) hatten dagegen nur einen Anteil von 0,3% an der Ackerfläche. Die Bergbauernbetriebe haben daher an den degressiven Ausgleichs-

zahlungen für den Ackerbau, der den größten Posten der degressiven Ausgleichszahlungen darstellt, nur einen geringen Anteil zu erwarten<sup>23</sup>.

**Tabelle 24: Verteilung des Ackerlandes nach Erschwerniszonen**

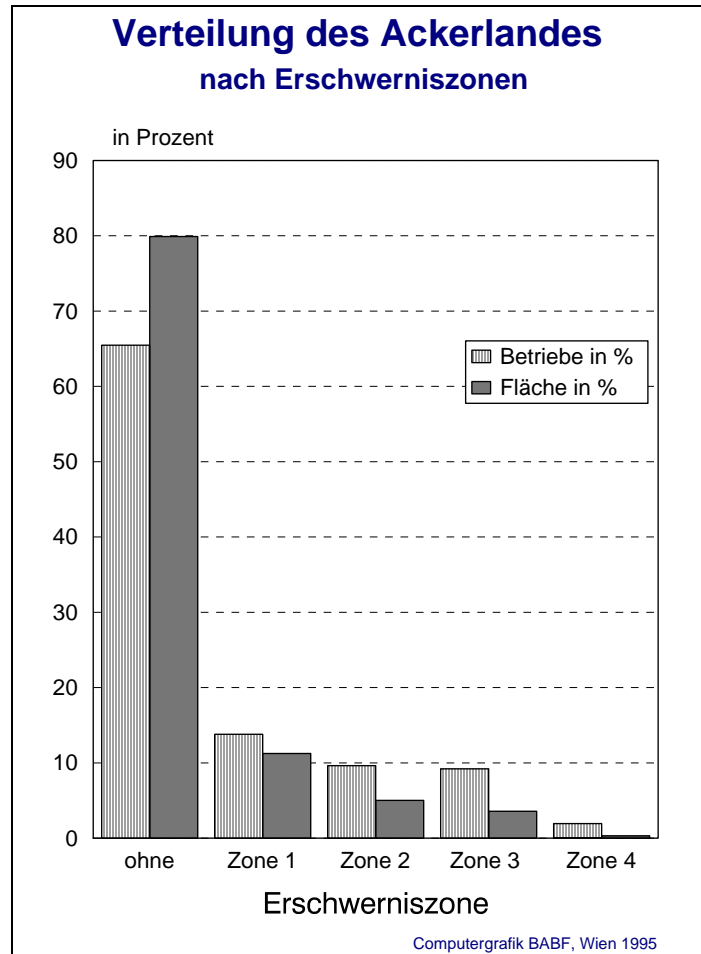
	Betriebe	Anteil an Betrieben in %	Fläche in ha	Anteil an Fläche in %
ohne Erschwernis	112.570	65,5	1.122.668	79,9
Erschwerniszone 1	23.702	13,8	158.037	11,2
Erschwerniszone 2	16.570	9,6	70.351	5,0
Erschwerniszone 3	15.800	9,2	50.000	3,6
Erschwerniszone 4	3.318	1,9	4.085	0,3
Gesamt	171.960	100,0	1.405.141	100,0

Quelle: ÖSTAT 1993a, eigene Berechnungen

---

<sup>23</sup> Bei den gesamten Ackerflächen sind auch jene Flächen enthalten, für die keine degressiven Ausgleichszahlungen gewährt werden. Auf die Verteilungsverhältnisse der Ausgleichszahlungen nach Zonen hat dies aber voraussichtlich wenig Einfluß.

Abbildung 8: Verteilung des Ackerlandes nach Erschwerniszonen



Quelle: ÖSTAT 1993a, eigene Berechnungen

### 3.2.3.7 Die Verteilung des Ackerlandes nach Hauptproduktionsgebieten

Das Produktionsgebiet Nordöstliches Flach- und Hügelland hat mit 38,4% den höchsten Anteil an der gesamten Ackerfläche und stellt 18,4% der Betriebe. In den drei Produktionsgebieten Nordöstliches Flach- und Hügelland, Alpenvorland und Wald- u. Mühlviertel sind drei Viertel der Ackerfläche und 52,8% der Betriebe mit Ackerflächen konzentriert. In diese Produktionsgebiete wird der Großteil der degressiven Ausgleichszahlungen für den Ackerbau fließen. Dagegen hat das Hochalpengebiet nur einen Anteil von 2,2% und das Voralpengebiet nur 1,2% der Ackerfläche.

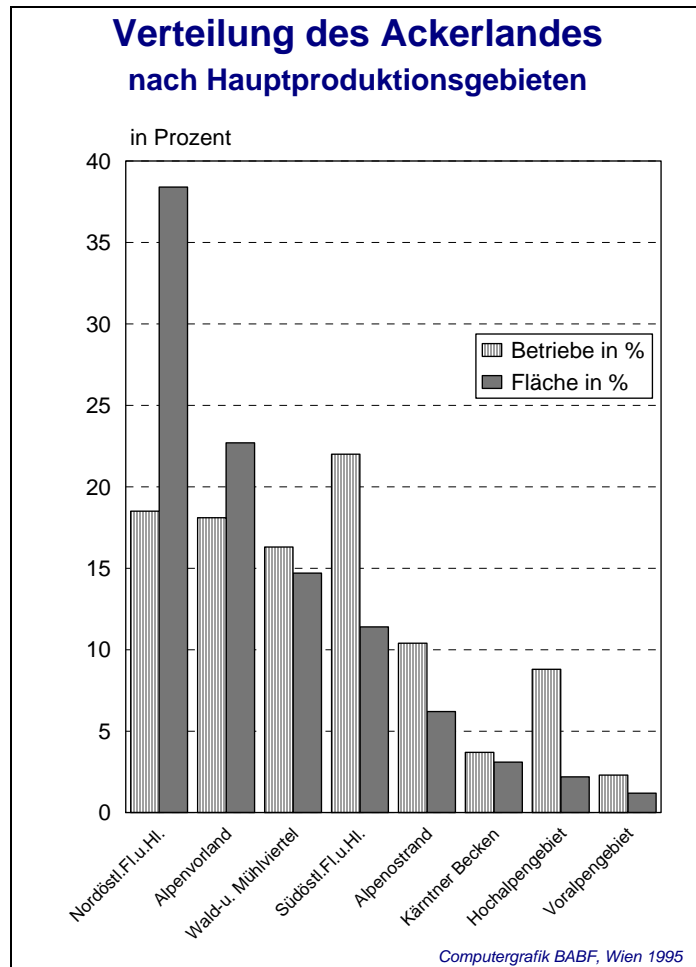
**Tabelle 25: Verteilung des Ackerlandes nach Hauptproduktionsgebieten**

Produktionsgebiet	Betriebe	Anteil an Betrieben in %	Fläche in ha	Anteil an Fläche in %
Nordöstl.Fl.u.Hl.	31.728	18,4	540.123	38,5
Alpenvorland	31.098	18,1	318.793	22,7
Wald-u. Mühlviertel	27.968	16,3	207.023	14,7
Südöstl.Fl.u.Hl	37.836	22,0	160.686	11,4
Alpenostrand	17.864	10,4	86.712	6,2
Kärntner Becken	6.439	3,7	44.036	3,1
Hochalpengebiet	15.067	8,8	30.765	2,2
Voralpengebiet	3.960	2,3	17.002	1,2
Gesamt	171.960	100,0	1.405.140	100,0

Quelle: ÖSTAT 1993a, eigene Berechnungen



Abbildung 9: Verteilung des Ackerlandes nach Hauptproduktionsgebieten



Quelle: ÖSTAT 1993a, eigene Berechnungen

### **3.2.4 Die degressive Ausgleichszahlung für den Bereich Milch**

#### **3.2.4.1 Förderungsvoraussetzungen und Ausgleichssatz**

Zum Ausgleich des erwarteten Preisrückgangs und der damit verbundenen Einkommenseinbußen im Bereich Milch wird über 4 Jahre eine zeitlich degressiv gestaltete Ausgleichszahlung gewährt. Für das Kalenderjahr 1995 beträgt diese Ausgleichszahlung öS 0,82/kg Milch<sup>24</sup>. Für die nationale Anlieferungsquote von 2.385.000 Tonnen (ohne Direktverkaufsquote) ist im Jahr 1995 eine Summe von 1.956 Millionen öS (Bund, Länder, EU) vorgesehen (vgl. Bundesministerium 1995b, S. 27ff).

Die konkrete Ausgestaltung ist in einer Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft betreffend degressive Übergangsbeihilfen für Milch und Milcherzeugnisse für die Kalenderjahre 1995 - 1998 festgelegt. Die degressive Ausgleichszahlung für die Lieferung von inländischer Milch und Milcherzeugnissen an Molkereien und Käsereien kann seit 1. Jänner 1995 gewährt werden. Allerdings maximal für die mit 1. April 1995 zustehende A-Quote, das heißt der bisherigen Einzelrichtmenge. Der Fettgehalt der Milch muß dabei berücksichtigt werden. Für die Direktvermarktung werden keine degressiven Ausgleichszahlungen gewährt (Ausnahme: Die im Rahmen der Direktverkaufsquote auf Almen hergestellte Butter- und Alpkäse, die an Molkereien bzw. Käsereien weiterverkauft werden). Mit der Förderungsabwicklung ist die AMA betraut. Förderungswerber sind nicht die Landwirte selbst, sondern die Molkereien und Käsereien, die die Ausgleichszahlung monatlich mit der Milchgeldabrechnung an die Betriebe überweisen. Die Ausgleichszahlung muß auf der Rechnung gesondert ausgewiesen werden.

#### **3.2.4.2 Die Lieferantenstruktur der Milch nach Größenstufen**

Die Lieferantenstruktur bei Milch ist in Österreich durch einen großen Anteil kleiner und mittlerer Lieferanten auf der einen Seite und nur sehr wenigen Großbetrieben auf der anderen Seite gekennzeichnet. Die Anzahl der Kleinlieferanten hat in den letzten Jahrzehnten ständig abgenommen und umgekehrt ist eine starke Zunahme der größeren Lieferanten zu verzeichnen (vgl. Dax 1992, S. 136 f.). Im Jahr 1993 lieferten mehr als die Hälfte (51,9%) aller Milchlieferbetriebe weniger als 20.000 kg Milch an. Ihr Anteil an der Gesamtanlieferung an Milch betrug allerdings nur etwas mehr als ein Fünftel (21,5%). 80,7% aller Anlieferbetriebe lieferten unter 40.000 kg Milch an

---

1. <sup>24</sup> In den Bundesländern Steiermark, Burgenland, Kärnten und Niederösterreich dürfen im Jahr 1995 1,02 öS/kg Milch als Ausgleich gezahlt werden.

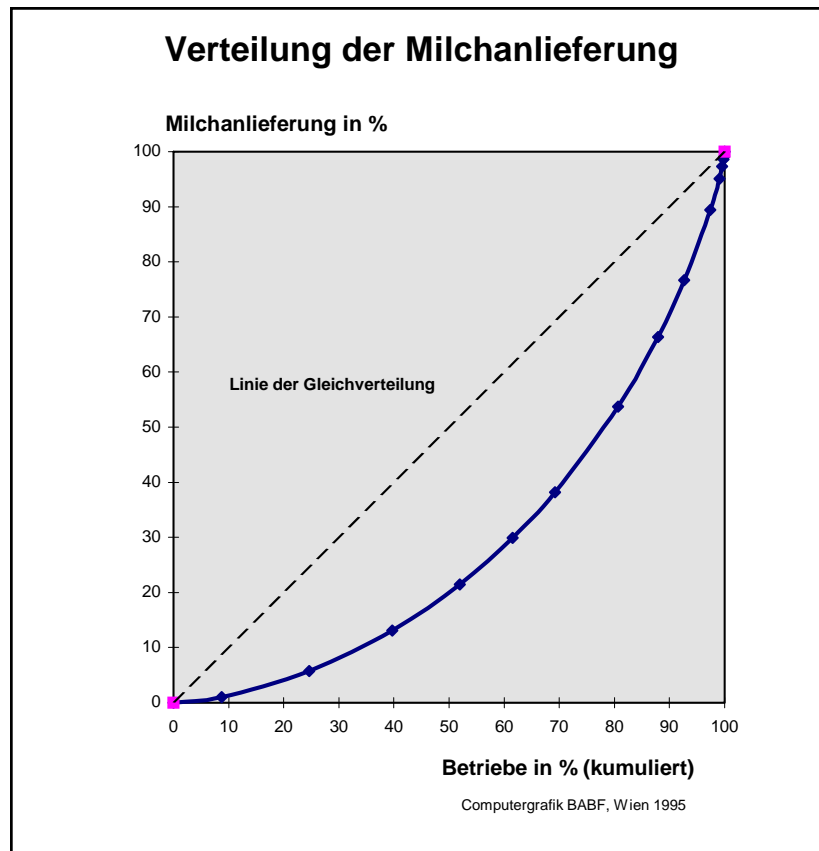
und hatten einen Anteil von 53,8% an der gesamten Liefermenge. Nur 0,9% der Betriebe lieferten 1993 mehr als 100.000 kg Milch an. Der Anteil dieser Betriebe an der Gesamtliefermenge betrug 4,9%.

**Tabelle 26: Lieferantenstruktur der Milch im Jahr 1993**

Klassenintervall (in 1000 kg)	Betriebe absolut	Betriebe in %	Betriebe in %, kumuliert	Anlieferung in 1000 kg	Anlieferung in %	Anlieferung in %, kumuliert
bis 10	21.162	24,6	24,6	125.574	5,7	5,7
10 bis 20	23.523	27,3	51,9	344.799	15,8	21,5
20 bis 40	24.768	28,8	80,7	708.666	32,3	53,8
40 bis 60	10.316	12,0	92,7	501.956	22,9	76,7
60 bis 80	4.081	4,7	97,4	279.144	12,7	89,4
80 bis 100	1.425	1,7	99,1	125.451	5,7	95,1
100 bis 120	440	0,5	99,6	47.755	2,2	97,3
120 bis 150	217	0,2	99,8	28.663	1,3	98,6
150 bis 180	68	0,1	99,9	11.039	0,5	99,1
über 180	84	0,1	100,0	20.169	0,9	100,0
Summe	86.084	100,0	100,0	2.193.216	100,0	100,0

Quelle: AMA 1994a, eigene Berechnungen

Abbildung 10: Lieferantenstruktur der Milch im Jahr 1993



Quelle: AMA 1994a, eigene Berechnungen

### 3.2.4.3 Die Verteilung der degressiven Ausgleichszahlung nach Größenstufen

Die degressive Ausgleichszahlung für Milch wird je Kilogramm angelieferter, ausgleichszahlungsberechtigter Milch gezahlt. Die Höhe der Ausgleichszahlung ist daher linear von der Höhe der Liefermenge ausgleichsberechtigter Milch abhängig. Die Milchanlieferer mit einer Milchanlieferung unter 10.000 kg stellten 1993 24,6% aller Betriebe. Sie würden 1995 im Durchschnitt nur

4.866 öS an degressiver Ausgleichszahlung für Milch bekommen<sup>25</sup>. Weitere 27,3% der Lieferanten lagen 1993 im nächst höheren Intervall von 10.000 bis 20.000 kg und könnten im 1. Jahr der degressiven Ausgleichszahlungen durchschnittlich 12.020 öS erhalten. Jene 0,1% aller Betriebe mit einer Jahresanlieferung von mehr als 180.000 kg könnten dagegen im Durchschnitt mit einer degressiven Ausgleichszahlung für Milch von 196.887 öS rechnen. Dieser Betrag entspricht der vierzigfachen Ausgleichszahlung für die kleinen Milchanlieferbetriebe unter 10.000 kg Jahresanlieferung. Diese Beispielsberechnungen zeigen, daß die Differenz bei den degressiven Ausgleichszahlungen zwischen Groß- und Kleinbetrieben auch im Milchbereich sehr groß sein wird, jedoch nicht die Größenordnung des Ackerbaubereichs erreicht.

**Tabelle 27: Die degressive Ausgleichszahlung für Milch nach Größenstufen**

Klassenintervall (in kg)	Lieferanten absolut	Lieferanten in %	Durchschnittl. Lieferung je Betrieb in kg	Durchschnittl. Ausgleichs- zahlung je Betrieb in öS
bis 10.000	21.162	24,6	5.934	4.866
10.000 bis 20.000	23.523	27,3	14.658	12.020
über 180.000	84	0,1	240.106	196.887

Quelle: AMA 1994a, eigene Berechnungen

#### 3.2.4.4 Die Verteilung der Halter von Milchkühen mit Milchanlieferung und deren Bestand nach Erschwerniszonen

Für die Bergbauernbetriebe ist der Produktionszweig Milch von großer Bedeutung. Über die Verteilung der Milchanlieferung nach Erschwerniszonen und Größenklassen gibt es allerdings keine direkten statistischen Unterlagen. Aufgrund der Viehzählung steht jedoch die Verteilung der Halter von Milchkühen

<sup>25</sup> Bei diesen Berechnungen wurde eine gleichbleibende Lieferantenstruktur, ein durchschnittlicher Fettgehalt der Milch und die Lieferung im Rahmen der A-Quote der Betriebe angenommen. Der erhöhte Ausgleichssatz in vier Bundesländern wurde nicht berücksichtigt.

mit Milchanlieferung an eine Molkerei und/oder Käserei und deren Bestand an Milchkühen nach Erschwerniszonen und Größenklassen zur Verfügung. Die Verteilung der Milchkühe ist nicht mit der Verteilung der Milchanlieferung ident, gibt aber trotzdem ein Bild darüber, wie die degressiven Ausgleichszahlungen für Milch zwischen Betrieben in den Erschwerniszonen und Betrieben ohne Erschwernis verteilt werden.

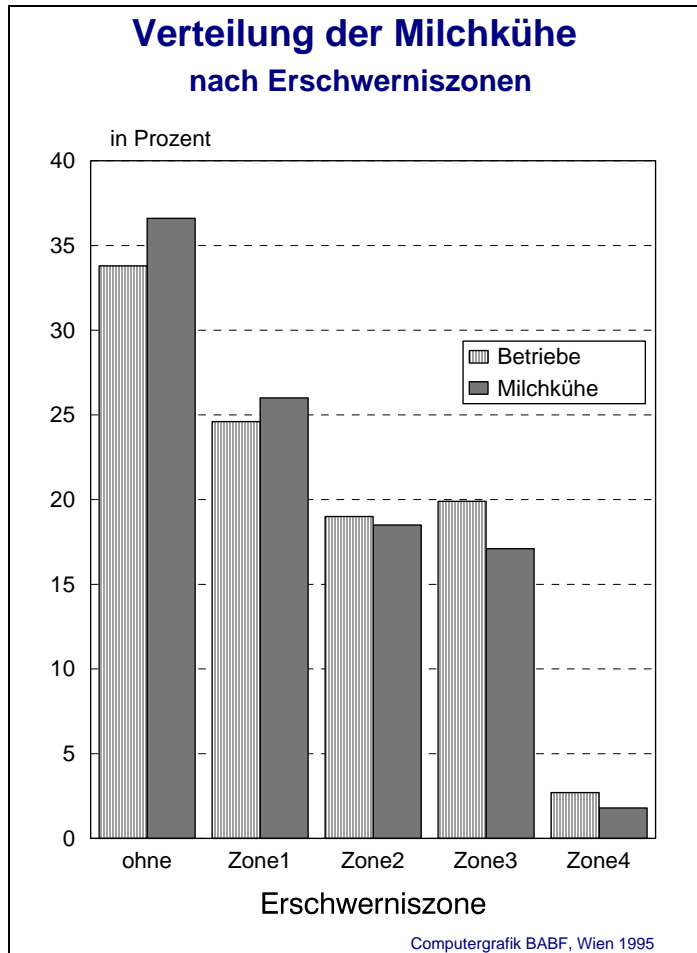
**Tabelle 28: Halter von Milchkühen mit einer Milchlieferung an eine Molkerei und/oder Käserei und deren Bestand nach Erschwerniszonen im Jahr 1993**

	Anteil an allen Betrieben in %	Anteil an Milchkühen in %	Anteil der Betriebe mit mehr als 10 Milchkühen in %	Anteil der Betriebe mit mehr als 20 Milchkühen in %
ohne Erschwernis	33,8	36,6	40,9	7,2
Erschwerniszone 1	24,6	26,0	40,3	5,1
Erschwerniszone 2	19,0	18,5	35,1	3,1
Erschwerniszone 3	19,9	17,1	25,5	1,3
Erschwerniszone 4	2,7	1,8	10,7	0,4
Summe	100,0	100,0	35,8	4,6

Quelle: ÖSTAT 1995, eigene Berechnungen

Die Betriebe ohne Erschwernis und die Betriebe mit leichter Erschwernis (Zone 1) stellen gemeinsam mit 58,4% die Mehrheit der Halter von Milchkühen mit einer Anlieferung an eine Molkerei und/oder Käserei. Bei diesen Betrieben sind 62,6% des Bestandes konzentriert. Der Anteil der Betriebe mit hoher und extremer Erschwernis (Zone 3 und 4) beträgt 22,6% bei den Haltern und nur 18,9% am Bestand. Ein deutliches Gefälle ergibt sich bei den Größenklassen. Während der Anteil der Betriebe mit mehr als 10 Milchkühen bei den Betrieben ohne Erschwernis noch 40,9% beträgt, nimmt dieser Anteil mit steigender Erschwernis kontinuierlich ab und beträgt bei den Betrieben der Zone 4 nur noch 10,7%. Der Anteil der Betriebe mit mehr als 20 Milchkühen ist in jeder Erschwerniskategorie gering, in der Zone 4 beträgt er nur mehr 0,4% der Betriebe.

**Abbildung 11: Halter von Milchkühen mit einer Milchliefierung an eine Molkerei und/oder Käserei und deren Bestand nach Erschwerniszonen im Jahr 1993**



Quelle: ÖSTAT 1995, eigene Berechnungen

Da der Anteil an Haltern von Milchkühen mit einer Milchanlieferung an eine Molkerei und/oder eine Käserei und deren Bestand in der Größenordnung auch der Verteilung der Milchanlieferung nach Erschwerniszonen nahe kom-

men wird<sup>26</sup>, kann davon ausgegangen werden, daß, obwohl die Milchviehhaltung für die Bergbauernbetriebe von großer Bedeutung ist, über 60% der degressiven Ausgleichszahlungen im Milchbereich an die Betriebe ohne Bewirtschaftungerschwernis bzw. mit nur leichter Erschwernis (Zone 1) fließen wird.

#### 3.2.4.5 Die Verteilung der Halter von Milchkühen mit Milchanlieferung und deren Bestand nach Hauptproduktionsgebieten

Eine Statistik über die Verteilung der Milchanlieferer nach Produktionsgebieten steht nicht zur Verfügung. Die Verteilung der Halter von Milchkühen mit einer Milchanlieferung an eine Molkerei und/oder Käserei im Jahr 1993 und deren Bestand an Milchkühen nach Produktionsgebieten wurde allerdings vom Österreichischen Statistischen Zentralamt veröffentlicht. Diese Verteilung entspricht in der Tendenz auch der Verteilung der degressiven Ausgleichszahlung für Milch nach Produktionsgebieten.

Das Produktionsgebiet Alpenvorland stellt ein Viertel der Betriebe (24,5%) mit einer Milchanlieferung und 29,4% der Milchkühe. An zweiter Stelle folgt das Wald- und Mühlviertel mit 23,1% der Betriebe und 21% der Milchkühe und an dritter Stelle liegt das Hochalpengebiet mit einem Fünftel (19,5%) der Betriebe und 18,3% der Milchkühe. In diesen drei Produktionsgebieten sind 67,1% der Halter und 68,7% der Milchkühe konzentriert. Im Alpenvorland haben 50% der Betriebe einen Bestand von mehr als 10 Milchkühen und 8,7% der Betriebe halten mehr als 20 Milchkühe. In allen übrigen Produktionsgebieten ist die Konzentration der Milchkuhhaltung je Betrieb wesentlich geringer. Entsprechend der Verteilung der Milchkuhhaltung werden die drei Produktionsgebiete Alpenvorland, Wald- und Mühlviertel und Hochalpengebiet auch den höchsten Anteil an degressiven Ausgleichszahlungen für Milch erhalten. Aber die Konzentration im Milchbereich und daher auch der Ausgleichszahlungen ist geringer als im Ackerbau und bei der Schweinehaltung.

---

<sup>26</sup> Auf Grund der Rückvergütung des allgemeinen Absatzförderungsbeitrages liegen für die Milchlieferanten der Zone 3 und 4 Statistiken vor. Der Anteil der Zone 3-Betriebe hat 1989/90 16,9% an allen Milchlieferbetrieben und 14,0% an der Liefermenge betragen, der Anteil der Zone 4-Betriebe betrug 2,3% und 1,4% an der Liefermenge (vgl. Dax 1992, S. 230). Diese Anteile liegen um einige Prozentpunkte unter den Anteilen an den Milchkühen.

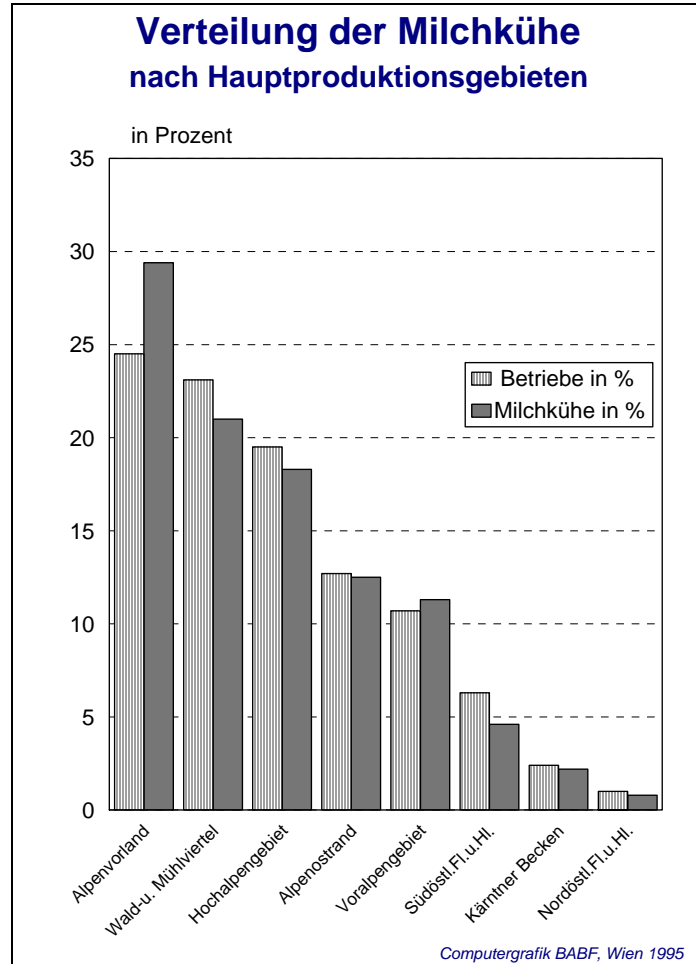


**Tabelle 29: Halter von Milchkühen mit einer Milchlieferung an eine Molke- und/oder Käseerei und deren Bestand nach Hauptproduktionsgebieten im Jahr 1993**

Hauptproduktionsgebiet	Anteil an allen Betrieben in %	Anteil an Milchkühen in %	Anteil der Betriebe mit mehr als 10 Milchkühen	Anteil der Betriebe mit mehr als 20 Milchkühen
Alpenvorland	24,5	29,4	49,8	8,7
Wald-u. Mühlviertel	23,1	21,0	31,3	2,0
Hochalpengebiet	19,5	18,3	29,2	4,7
Alpenostrand	12,7	12,5	34,2	3,1
Voralpengebiet	10,7	11,3	40,5	4,5
Südöstl.Fl.u.Hl.	6,3	4,6	17,6	1,2
Kärntner Becken	2,4	2,2	29,3	2,6
Nordöstl.Fl.u.Hl.	1,0	0,8	22,1	2,2
Summe	100,0	100,0	35,8	4,6

Quelle: ÖSTAT 1995, eigene Berechnungen

**Abbildung 12: Halter von Milchkühen mit einer Milchlieferrung an eine Molkerei und/oder und deren Bestand nach Produktionsgebieten im Jahr 1993**



Quelle: ÖSTAT 1995, eigene Berechnungen

### **3.2.5 Die degressive Ausgleichszahlung für den Bereich Zuchtsauen**

#### **3.2.5.1 Förderungsvoraussetzungen und Ausgleichssätze**

Zum Ausgleich des erwarteten Preisrückgangs und der damit verbundenen Einkommenseinbußen im Produktionsbereich Schweine durch den EU-Beitritt wird für das Halten von Zuchtsauen eine zeitlich über vier Jahre degressiv gestaffelte Ausgleichszahlung pro Zuchtsau gewährt. Die konkrete Ausgestaltung der degressiven Ausgleichszahlung ist in einer Sonderrichtlinie des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft betreffend degressive Übergangsbeihilfen für Zuchtsauen festgelegt. Die Höhe der Ausgleichszahlung beträgt für das Jahr 1995 1.400 öS je Zuchtsau. Mitglieder einer Zuchtorganisation, die Jungsauen und Eber zur Verwendung in der Zucht sowie zur Verwendung in der Ferkelproduktion erzeugen, kann für das Jahr 1995 ein Zuschuß pro leistungsgeprüfter Zuchtsau von 2.500 öS gewährt werden. Als Zuchtsauen gelten Schweine ab dem ersten Abferkeln. Die Ausgleichszahlung wird erst ab einem Bestand von drei Zuchtsauen gewährt. Die Förderung kann nur gewährt werden, wenn die Bestimmungen des Viehwirtschaftsgesetzes 1983 in der geltenden Fassung eingehalten werden.

Die Förderungswerber sind bei dieser Förderung im Gegensatz zu den Ausgleichszahlungen bei Mastschweinen die Bauern/Bäuerinnen selbst. Für die Berechnung der Prämienhöhe wurde von 356.000 Zuchtsauen und einer Gesamtsumme an degressiven Ausgleichszahlungen von 509 Millionen öS ausgegangen (vgl. Bundesministerium 1995b, S. 31ff.). Mit der Durchführung dieser Förderung ist die Agrarmarkt Austria (AMA) im Namen und auf Rechnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft betraut.

#### **3.2.5.2 Die Verteilung der Halter und des Bestandes an Zuchtsauen nach Größenklassen**

Die Größenstruktur bei der Haltung von Zuchtsauen ist in Österreich durch einen hohen Anteil von Betrieben mit geringen Beständen auf der einen Seite und nur sehr wenigen Großbetrieben auf der anderen Seite gekennzeichnet. Bei der Viehzählung 1993 (vgl. ÖSTAT 1995, S. 174f.) hielten 62,9% der Betriebe weniger als 11 Zuchtsauen mit einem Anteil am Bestand von nur 17,9%. Den höchsten Anteil am Gesamtbestand hielten die Betriebe in der Klasse zwischen 11 und 30 Zuchtsauen mit einem Anteil von 42,2% am Gesamtbestand. Über 50 Zuchtsauen wurden nur von 2,2% der Betriebe gehalten, bei denen allerdings 13,1% des Bestandes konzentriert war.

**Tabelle 30: Halter und Bestand an Zuchtsauen im Jahr 1993**

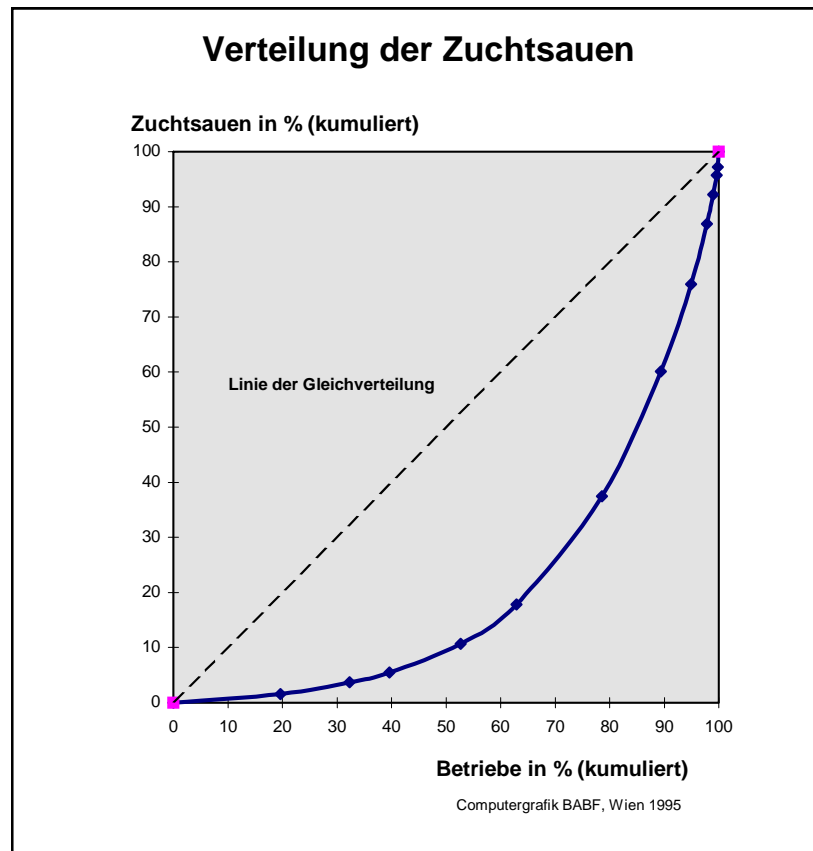
Größen- klasse an Zuchtsauen	Halter	Anteil an Haltern in %	Anteil an Haltern in % kumu- liert	Bestand an Zucht- sauen <sup>27</sup>	Anteil an Bestand in %	Anteil an Bestand in %, kumuliert
1 bis 2	10.122	32,3	32,3	14.101	3,7	3,7
3 bis 10	9.603	30,6	62,9	54.026	14,2	17,9
11 bis 30	8.322	26,5	89,4	161.041	42,2	60,1
31 bis 50	2.639	8,4	97,8	102.187	26,8	86,9
51 bis 100	625	2,0	99,8	39.112	10,3	97,2
101 u. mehr	66	0,2	100,0	10.727	2,8	100,0
Summe	31.377	100,0	100,0	381.194	100,0	100,0

Quelle: ÖSTAT 1995, eigene Berechnungen

---

<sup>27</sup> In der Gesamtsumme von 381.194 Zuchtsauen sind 33.984 Stück noch nie gedeckte Jungsauen und 38.864 erstmals gedeckte Jungsauen enthalten

Abbildung 13: Halter und Bestand an Zuchtsauen im Jahr 1993



Quelle: ÖSTAT 1995, eigene Berechnungen

### 3.2.5.3 Die Verteilung der degressiven Ausgleichszahlung nach Größenklassen

Die degressive Ausgleichszahlung von 1.400 öS (bzw. 2.500 öS) für den Bestand an Zuchtsauen wird pro Stück gezahlt. Die Höhe der Ausgleichszahlung ist daher linear von der Anzahl der gehaltenen Zuchtsauen abhängig. Halter von weniger als 3 Zuchtsauen erhalten keine Ausgleichszahlung. Von dieser Regelung sind fast ein Drittel der Halter (32,3%) betroffen, die allerdings nur 3,7% des Bestandes halten. Diese Betriebe erhalten keine Ausgleichszahlung für Zuchtsauen. 30,6% der Betriebe liegen in der Klasse von 4 - 10 Zuchtsau-

en je Betrieb. Sie halten im Durchschnitt 5,6 Zuchtsauen und würden 1995 im Durchschnitt 7.840 öS je Betrieb an degressiver Ausgleichszahlung erhalten<sup>28</sup>. Der durchschnittliche Bestand in der höchsten Größenklasse (über 100 Zuchtsauen) betrug 1993 162,5 Zuchtsauen. Diese Betriebe würden 1995 im Durchschnitt eine degressive Ausgleichszahlung von 227.500 öS je Betrieb erhalten, das entspricht dem 29fachen Betrag der durchschnittlichen Zahlung für Betriebe der Größenklasse 4 bis 10 Zuchtsauen. Die absolute Differenz beträgt 220.000 öS je Betrieb<sup>29</sup>.

**Tabelle 31: Die degressive Ausgleichszahlung für Zuchtsauen nach Größenklassen**

Größenklasse an Zuchtsauen	Halter	Anteil an Haltern in %	Anteil an Bestand in %	Durchschnittl. Bestand je Halter	Durchschnittl. Zahlung je Betrieb in öS
1 bis 2	10.122	32,3	3,7	1,4	0
4 bis 10	9.603	30,6	14,2	5,6	7.840
101u. mehr	66	0,2	2,8	162,5	227.500

Quelle: ÖSTAT 1993c, eigene Berechnungen

#### 3.2.5.4 Die Verteilung der Halter und des Bestandes an Zuchtsauen nach Erschwerniszonen

Für die Bergbauernbetriebe ist der Produktionszweig Schweine von relativ geringer Bedeutung und nimmt mit steigender Erschwernis der Bewirtschaftung stark ab. Die Betriebe der Erschwerniszone 1 stellen 10,7% der Halter von Zuchtsauen und 6,5% des Bestandes. Die Betriebe mit extremer Erschwernis (Zone 4) haben nur einen Anteil von 1% an den Haltern und 0,2% am Bestand.

<sup>28</sup> Es wurde für 1995 die gleiche Verteilung und der gleiche Bestand wie bei der Viehzählung 1993 angenommen. Der Ausgleichsbetrag wurde mit 1.400 öS/Zuchtsau angenommen, d.h. eine eventuelle Mitgliedschaft bei einer Zuchtorganisation wurde nicht berücksichtigt.

<sup>29</sup> Könnte die Mitgliedschaft bei einer Zuchtorganisation bei den Berechnungen berücksichtigt werden, würde sich die Differenz noch weiter erhöhen.

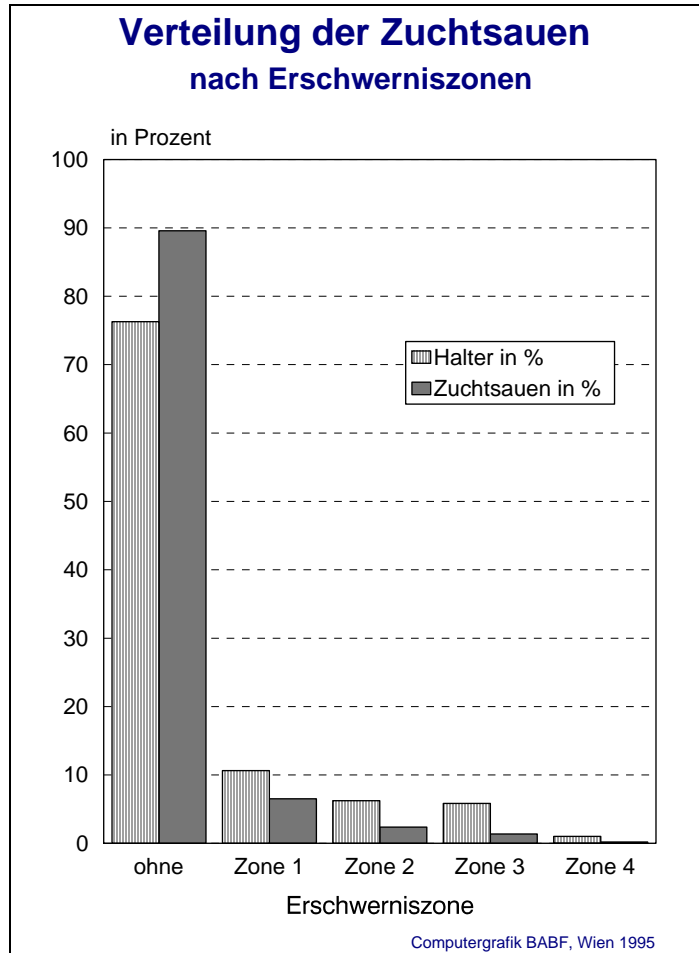
90% des Bestandes werden in den Betrieben ohne Erschwernis gehalten, die auch einen Anteil von 76% bei den Betrieben haben. Von den Bergbauernbetrieben hält die Mehrheit der Betriebe in jeder Erschwerniszone maximal drei Zuchtsauen (in der Zone 4 sogar 86,7% der Betriebe). Bestände über 10 Zuchtsauen haben nur 20% der Betriebe der Zone 1 und 10% der Betriebe der Zone 2. Von den Betrieben ohne Erschwernis halten jedoch 45% mehr als 10 Zuchtsauen. Entsprechend dieser Verteilung ist auch der Anteil der Bergbauernbetriebe an den degressiven Ausgleichszahlungen für Zucht-sauen gering und wird weniger als 10% der Gesamtsumme betragen.

**Tabelle 32: Verteilung der Halter und des Bestandes von Zuchtsauen nach Erschwerniszone**

	Anteil an Betrieben in %	Anteil am Bestand in %	Halter mit max. 3 Zuchtsauen in %	Halter mit max. 10 Zuchtsauen in %
ohne Erschwernis	76,3	89,6	30,6	55,3
Erschwerniszone 1	10,7	6,5	57,5	79,7
Erschwerniszone 2	6,2	2,4	72,2	89,7
Erschwerniszone 3	5,8	1,3	81,8	96,1
Erschwerniszone 4	1,0	0,2	86,7	97,2
Summe	100,0	100,0	39,6	62,9

Quelle: ÖSTAT 1995, eigene Berechnungen

**Abbildung 14: Verteilung der Halter und des Bestandes von Zuchtsauen nach Erschwerniszonen**



Quelle: ÖSTAT 1995, eigene Berechnungen

### 3.2.5.5 Die Verteilung der Halter und des Bestandes an Zuchtsauen nach Hauptproduktionsgebieten

Die Zuchtsauenhaltung und Schweinemast ist in Österreich auf bestimmte Regionen konzentriert. Die Schweinehaltung hat im Vergleich zu den anderen Nutztierarten in den letzten 10 Jahren den stärksten Konzentrationsprozeß auf-



zuweisen (vgl. ÖSTAT 1995, S. 9). Die größte Konzentration wird in den südöstlichen Bezirken der Steiermark und im Bezirk Wels-Land in Oberösterreich erreicht. Weitere Regionen mit hoher Konzentration der Zuchtsauenhaltung und Schweinemast sind die politischen Bezirke Kirchdorf/Krems, Linz-Land u. Grieskirchen in Oberösterreich und St. Pölten in Niederösterreich (vgl. Pflingstner 1993, S. 20 u. S. 28).

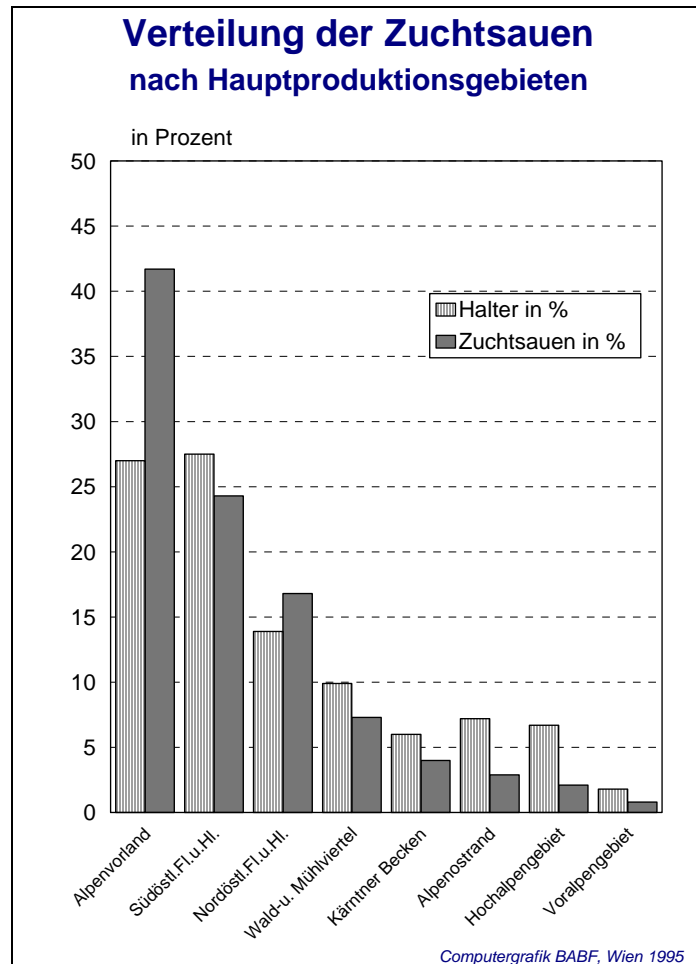
Entsprechend dieser regionalen Konzentration wird der größte Anteil am Gesamtbestand der Zuchtsauen mit 41,7% im Alpenvorland, gefolgt vom Südöstlichen Flach- und Hügelland mit 24,3% und dem Nordöstlichen Flach- und Hügelland mit 16,8% gehalten. Diese drei Hauptproduktionsgebiete halten gemeinsam 82,8% des Zuchtsauenbestandes und stellen 68,4% der Halter. Die höchste Konzentration je Betrieb wird ebenfalls im Alpenvorland erreicht. Im Hochalpengebiet halten dagegen nur 8% der Betriebe mehr als 10 Zuchtsauen. Die regionale Verteilung der degressiven Ausgleichszahlungen für Zuchtsauen folgt logischerweise der Verteilung der Bestände und wird daher mit mehr als 80% den drei genannten Hauptproduktionsgebieten zugute kommen.

**Tabelle 33: Verteilung der Halter und des Bestandes von Zuchtsauen nach Hauptproduktionsgebieten**

	Anteil an Betrieben in %	Anteil am Bestand in %	Halter mit max. 3 Zuchtsauen in %	Halter mit max. 10 Zuchtsauen in %
Alpenvorland	27,0	41,7	20,7	42,1
Südöstl. Fl.u.Hl.	27,5	24,3	37,7	64,3
Nordöstl. Fl.u.Hl.	13,9	16,8	29,4	55,4
Wald-u. Mühlviertel	9,9	7,3	53,8	74,3
Kärntner Becken	6,0	4,0	49,2	75,8
Alpenostrand	7,2	2,9	72,3	89,1
Hochalpengebiet	6,7	2,1	73,2	92,4
Voralpengebiet	1,8	0,8	64,0	87,8
Summe	100,0	100,0	39,6	62,9

Quelle: ÖSTAT 1995, eigene Berechnungen

**Abbildung 15: Verteilung der Halter und des Bestandes von Zuchtsauen nach Hauptproduktionsgebieten**



Quelle: ÖSTAT 1995, eigene Berechnungen

### **3.2.6 Die degressive Ausgleichszahlung für den Bereich Mast- schweine**

#### **3.2.6.1 Förderungsvoraussetzungen und Ausgleichssatz**

Zum Ausgleich des erwarteten Preisrückgangs und der damit verbundenen Einkommenseinbußen bei Mastschweinen durch den EU-Beitritt wird eine zeitlich über vier Jahre degressiv gestaffelte Ausgleichszahlung für Mastschweine gewährt. Die konkrete Ausgestaltung der degressiven Ausgleichszahlung ist in einer Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft betreffend degressive Übergangsbeihilfen für Mastschweine festgelegt. Im Jahr 1995 beträgt die Förderungshöhe für die Begünstigten 80 öS pro Mastschwein. Der Berechnung der Prämienhöhe wurden 4,6 Millionen Mastschweine mit einer Gesamtsumme der Förderung von 376 Millionen öS zugrunde gelegt (vgl. Bundesministerium 1995b, S. 30f.). Dieser Betrag wird von Bund, Ländern und durch Mitteln der EU finanziert. Als Absicherung für den Bund ist in der Richtlinie die Möglichkeit einer etwaigen aliquoten Kürzung der Förderung nach Maßgabe der Verfügbarkeit der Bundesmittel enthalten.

Anders als bei der degressiven Ausgleichszahlung für Zuchtsauen (Bestandsprämie) wird diese Ausgleichszahlung je geschlachtetem Mastschwein gewährt. Als Mastschwein gelten beschaute Schweine über 30 kg Lebendgewicht von inländischer Herkunft, die weder Zuchtsauen noch Zuchteber sind. Förderungswerber können Schlachthöfe in Österreich bzw. auch Händler und Erzeugergemeinschaften sein, die Mastschweine von den wirtschaftliche Begünstigten übernehmen bzw. ankaufen und schlachten lassen. Die wirtschaftliche Begünstigten können natürliche und juristische Personen sein, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung auf einem Betrieb mit Sitz im Inland Mastschweine halten. Die wirtschaftlich Begünstigten erhalten 80 öS pro Mastschwein, die der Schlachthof bzw. der Händler oder die Erzeugergemeinschaft ohne Abzüge auszahlen muß. Der Förderungsbetrag muß auf der Abrechnung für den Landwirt separat ausgewiesen werden und darf nicht Bestandteil der Kostenkalkulation des Schlachthofes werden. Die Förderung kann nur gewährt werden, wenn die Bestimmungen des Viehwirtschaftsgesetzes 1983 in der geltenden Fassung eingehalten werden. Zur Abgeltung der Vorfinanzierungs- und Verwaltungskosten des Förderungswerbers kann dieser einen Betrag von 2 öS je Mastschwein von der „Bruttoförderung“ von 82 öS je Mastschwein einbehalten. Für Mastschweine, die im Rahmen der Direktvermarktung verkauft werden (Ab-Hof-Verkauf), werden keine degressiven Ausgleichszahlungen gewährt. Mit der Durchführung dieser Förderung ist die

Agrarmarkt Austria (AMA) im Namen und auf Rechnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft betraut.

### 3.2.6.2 Die Verteilung der Halter und des Bestandes an Mastschweinen nach Größenklassen

Eine Statistik der Halter von Mastschweinen nach Größenklassen der einer Schlachtung zugeführten Tiere je Betrieb für ganz Österreich steht nicht zur Verfügung. Die Zahl der beschauten Schlachtungen inländischer Herkunft betrug im Jahr 1992 4.731.864 Stück (vgl. Vieh- u. Fleischkommission 1993, S. 332) und im Jahr 1993 4.883.500 Stück (vgl. Bundesministerium 1994a, S. 187). Die Größenklassen der Betriebe im Bereich der Schweinemast werden aber durch die Viehzählungsdaten soweit abgebildet, daß Aussagen über die Verteilungswirkungen der degressiven Ausgleichszahlungen möglich sind. Bei der Viehzählung 1993 wurden insgesamt 122.912 Halter mit einem Gesamtbestand von 2.425.852 Jung- und Mastschweinen gezählt<sup>30</sup> (vgl. ÖSTAT 1995, S. 150f.). Die Mastdauer beträgt laut Standarddeckungsbeitragsrechnung für eine Aufmast von 80 kg (von 30 auf 110 kg) bei Mastschweinen zwischen 107 und 137 Tage (vgl. Bundesministerium 1994d, S. 100ff.). Die Anzahl der geschlachteten Mastschweine 1993 entspricht etwa der doppelten Zahl der gehaltenen Jung- und Mastschweine der Viehzählung von 1993.

78,3% der Halter von Mastschweinen hatten bei der Viehzählung 1993 einen Bestand bis zu 10 Tieren mit einem Anteil am Gesamtbestand von nur 12%. Nur 2% der Halter hatten einen Bestand von mehr als 200 Tieren, bei ihnen waren aber 30,5% des Gesamtbestandes konzentriert.

---

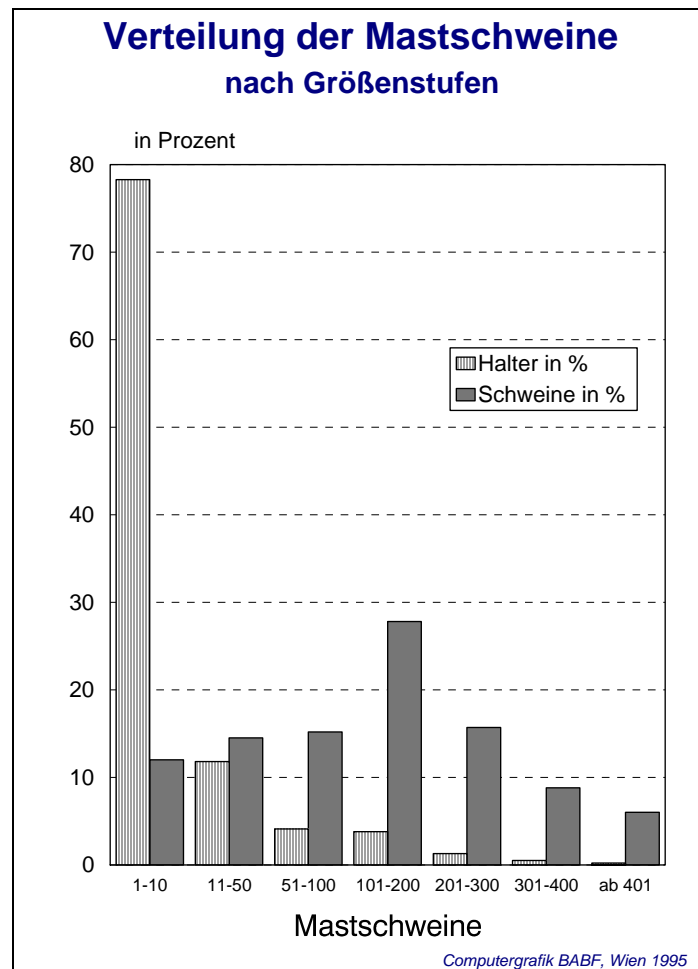
<sup>30</sup> Jungschweine sind bei der Viehzählung 1993 als Schweine von 20 bis unter 50 kg Lebendgewicht definiert, Mastschweine haben ein Lebendgewicht von 50 kg und mehr.

**Tabelle 34: Halter und Bestand an Jung- und Mastschweinen  
im Jahr 1993**

Bestand	Halter	Anteil an Haltern in %	Anteil an Haltern in % kumuliert	Bestand	Anteil an Bestand in %	Anteil an Bestand in % kumuliert
1 bis 10	96.281	78,3	78,3	291.310	12,0	12,0
11 bis 50	14.529	11,8	90,1	352.634	14,5	26,5
51 bis 100	5.047	4,1	94,2	368.796	15,2	41,7
101 bis 200	4.637	3,8	98,0	673.966	27,8	69,5
201 bis 300	1.573	1,3	99,3	379.755	15,7	85,2
301 bis 400	612	0,5	99,8	214.163	8,8	94,0
401 bis 800	211	0,2	100,0	106.037	4,4	98,4
801 u. mehr	22	0,02	100,0	39.191	1,6	100,0
Summe	122.912	100,0	100,0	2.425.852	100,0	100,0

Quelle: ÖSTAT 1995, eigene Berechnungen

**Abbildung 16: Halter und Bestand an Jung- und Mastschweinen im Jahr 1993**



Quelle: ÖSTAT 1995, eigene Berechnungen

### 3.2.6.3 Die Verteilung der degressiven Ausgleichszahlung nach Größenklassen

Die degressive Ausgleichszahlung für Mastschweine wird pro Stück gewährt. Die Höhe der Ausgleichszahlung ist daher linear von der Anzahl der geschlachteten Mastschweine abhängig. Die Halter in der Größenklasse 1 bis 10

Mastschweine haben einen Anteil am Bestand von 12,0% und würden 1995 bei einem Umtrieb von 2,66 eine degressive Ausgleichszahlung von durchschnittlich 638 öS pro Betrieb erhalten. Tatsächlich fallen in diese Größenkategorie aber auch alle Betriebe, die nur einige Tiere für den Eigenbedarf halten und nicht an einen Schlachthof bzw. Händler liefern. Diese Betriebe haben keinen Anspruch auf eine Ausgleichszahlung. Die Betriebe mit einem Bestand von 11 bis 50 Tiere haben einen Anteil von 14,5% am Gesamtbestand. Sie würden bei Vermarktung ihres Bestandes bei einem Umtrieb von 2,66 eine durchschnittliche Ausgleichszahlung von 5.171 öS je Betrieb erhalten. Jene 0,02% der Betriebe mit mehr als 800 Tiere je Betriebe halten im Durchschnitt 1.781 Tiere und würden bei Vermarktung ihres Bestandes bei einem Umtrieb von 2,66 eine durchschnittliche degressive Ausgleichszahlung von 379.082 öS erhalten. Diese Förderung entspricht dem 73fachen der Klasse zwischen 11 und 50 Tieren. Bei der Annahme eines durchschnittlichen Umtriebes von 2,66 Tieren je Stallplatz und Jahr wurde eine durchschnittliche Mastdauer von 123 Tagen sowie 14 Tage Leerstehen des Stalles je Umtrieb für Reinigung, Desinfektion etc. zugrunde gelegt (vgl. Pfingstner 1993, S. 65 und S. 80).

**Tabelle 35: Degressive Ausgleichszahlungen für Mastschweine nach Größenklassen**

Größenklasse an Mastschweinen	Halter	Anteil an Haltern in %	Anteil an Bestand in %	Durchschnittl. Bestand je Halter	Durchschnittl. Zahlung <sup>1)</sup> in öS
1 bis 10	96.281	78,3	12,0	3,0	638
11 bis 50	14.529	11,8	14,5	24,3	5.171
801 u. mehr	22	0,02	1,6	1.781,4	379.082

<sup>1)</sup> Die durchschnittliche Zahlung ist das Produkt aus dem durchschnittlichen Bestand mal dem angenommenen Umtrieb von 2,66 Tieren je Stallplatz und Jahr

Quelle: ÖSTAT 1995, eigene Berechnungen

#### 3.2.6.4 Die Verteilung der Halter und des Bestandes an Mastschweinen nach Erschwerniszonen

Für die Bergbauernbetriebe ist die Haltung von Mastschweinen von relativ geringer Bedeutung. Die Betriebe der Erschwerniszone 1 stellen 14,8% der Halter von Jung- u. Mastschweinen und nur 4,9% des Bestandes. Die Betriebe

mit extremer Erschwernis (Zone 4) haben nur einen Anteil von 3,4% an den Haltern und 0,5% am Bestand. 89,2% des Bestandes werden in den Betrieben ohne Erschwernis gehalten, die einen Anteil von 52,2% bei den Betrieben haben. Einen Bestand von mehr als 50 Jung- und Mastschweine haben in der Zone 1 nur 1,8% der Betriebe, in den höheren Erschwerniszonen nur 0,5% bzw. 0,2% der Betriebe. Von den Betrieben ohne Erschwernis halten immerhin fast 20% mehr als 50 Jung- und Mastschweine. Entsprechend dieser Verteilung wird auch der Anteil der Bergbauernbetriebe an den degressiven Ausgleichszahlungen für Mastschweine sehr gering ausfallen und weniger als 10% der Gesamtsumme betragen.

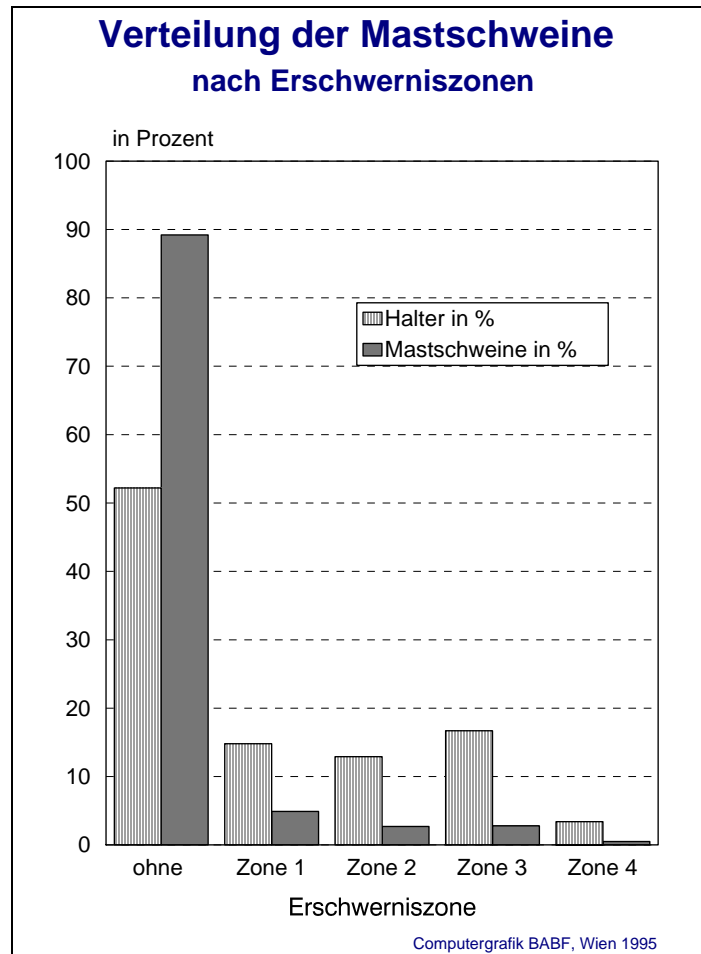
**Tabelle 36: Verteilung der Halter und des Bestandes von Jung- und Mastschweinen nach Erschwerniszonen**

	Anteil an Betrieben in %	Anteil am Bestand in %	Halter mit max. 50 Schweinen in %
ohne Erschwernis	52,2	89,2	81,8
Erschwerniszone 1	14,8	4,9	98,2
Erschwerniszone 2	12,9	2,7	99,5
Erschwerniszone 3	16,7	2,8	99,8
Erschwerniszone 4	3,4	0,5	99,8
Summe	100,0	100,0	90,2

Quelle: ÖSTAT 1995, eigene Berechnungen



Abbildung 17: Verteilung der Halter und des Bestandes von Jung- und Mastschweinen nach Erschwerniszonen



Quelle: ÖSTAT 1995, eigene Berechnungen

### **3.3 Kritik der Ausgestaltung der degressiven Ausgleichszahlungen**

Im EU-Beitrittsvertrag wurde - entsprechend dem Binnenmarktkonzept der EU - eine sofortige Marktöffnung auch für den Agrarbereich vereinbart. Um die mit dem EU-Beitritt notwendigen Umstellungen und Anpassungen zu erleichtern und insbesondere die zu erwartenden Preisrückgänge und Einkommenseinbußen auszugleichen bzw. zu verringern, wurde im Beitrittsvertrag die Möglichkeit zeitlich degressiver Ausgleichszahlungen in Form von Direktzahlungen vorgesehen, die von der EU kofinanziert werden. Im „Europa-Abkommen“ der beiden Regierungsparteien SPÖ und ÖVP vom 22. April 1994 wurde zur Unterstützung des Integrationsprozesses schließlich eine Reihe von Maßnahmen festgelegt. Es wurden eine Aufstockung der Agrarförderungen, verschiedene Kostenentlastungen, Beihilfen für die Lagerabwertung sowie zeitlich degressive Ausgleichszahlungen vorgesehen. Über einen Zeitraum von vier Jahren werden insgesamt ca. 16 Mrd. öS an degressiven Ausgleichszahlungen für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen. Die zeitliche Degression der Zahlungen über die vier Jahre wird sehr ausgeprägt sein, sodaß ca. 45% der Mittel bereits 1995 an die Landwirtschaft gezahlt werden. Als Bezugsgröße der degressiven Ausgleichszahlungen wurden im Ackerbau die Fläche, bei den Tieren die Stückzahl und bei der Milch die angelieferte Menge festgelegt. Obergrenzen je Betrieb, eine degressive Staffelung nach der Betriebsgröße oder eine Koppelung an die Einkommensverhältnisse der landwirtschaftlichen Betriebe sind bei den degressiven Ausgleichszahlungen nicht vorgesehen.

#### **3.3.1 Die Verteilungswirkung der degressiven Ausgleichszahlungen nach der Betriebsgröße**

Bei jenen Kulturpflanzen, für die auch GAP-Zahlungen nach dem System der EU-Agrarreform 1992 vorgesehen sind, ist der Anspruch auf degressive Ausgleichszahlungen davon abhängig, ob die Bedingungen gemäß den EU-Bestimmungen erfüllt werden (z.B. Flächenstillegung). Durch diese Vorgangsweise werden die positiven Ansätze der EU-Agrarreform wie z.B. die Fläche anstatt der produzierten Menge als Bezugsgröße von Ausgleichszahlungen der Stützung, übernommen. Da aber durch die konkrete Ausgestaltung der EU-Agrarreform 1992 die von der EU-Kommission in Vorbereitung der Reform als ungerecht kritisierte Verteilung der EU-Budgetgelder nicht wesentlich geändert wurde, werden auch die Nachteile des EU-Systems auf die Ausgestaltung der degressiven Ausgleichszahlungen übertragen. Große Betriebe er-

halten aufgrund der Fläche als Bezugsgröße hohe Förderungssummen, kleine Betriebe nur geringe Zahlungen.

In Österreich ist der Großteil der Agrarausgaben der öffentlichen Hand und die Agrarpreispolitik bereits vor dem EU-Beitritt in ungleichem Verhältnis Groß- und Kleinbetrieben bzw. Betrieben in Gunstlagen und Betrieben mit Bewirtschaftungsschwernissen (z.B. Bergbauernbetrieben) zugute gekommen. Diese ungleiche Verteilung wird durch die konkrete Ausgestaltung der degressiven Ausgleichszahlungen mit der Fläche als lineare Bezugsgröße fortgesetzt. Es ist zwar eine zeitliche Degression der Ausgleichszahlungen vorgesehen, aber es fehlt die Degression hinsichtlich der Größe der Betriebe.

Der Durchschnitt der Betriebe mit 5-10 ha Ackerfläche könnte im Jahr 1995 19.584 öS an degressiven Ausgleichszahlungen für die Kulturpflanzen erhalten, ein Durchschnittsbetrieb in der Klasse mit mehr als 100 ha Ackerfläche jedoch 719.210 öS. In Österreich bewirtschaften aber 75% der Betriebe mit Ackerflächen weniger als 10 ha Ackerfläche und nur 1,3% der Betriebe mehr als 50 ha Ackerfläche bzw. nur 0,2% der Betriebe mehr als 100 ha Ackerfläche. Degressive Ausgleichszahlungen und GAP-Flächenzahlungen würden für den Durchschnitt der Betriebe mit mehr als 100 ha Ackerfläche eine Förderung von 1,67 Millionen öS bringen, die Betriebe in der Größenstufe 5 bis 10 ha bekämen dagegen nur 42.614 öS, das bedeutet eine Differenz in der Förderungssumme von mehr als 1,6 Millionen öS je Betrieb. Diese Differenz ergibt sich bereits für den Durchschnitt der betrachteten Betriebsgrößenstufen. Einige sehr große Betriebe werden jedoch noch wesentlich höhere Zahlungen erhalten.

Aus Gründen einer besseren intralandschaftlichen Verteilungsgerechtigkeit und mit der zusätzlichen Begründung, daß Großbetriebe ein besseres Anpassungspotential und potentiell günstigere Kostenrelationen aufweisen, wäre für degressive Ausgleichszahlungen eine Hektarobergrenze je Betrieb und eine degressive Staffelung nach der Größe der Betriebe (in Hektar) gerechtfertigt. Entsprechend der Vorschläge für die Einführung von Obergrenzen und der degressiven Staffelung nach der Größe des Betriebe für die EU-Ausgleichszahlungen aus der Marktordnung (GAP-Zahlungen) für die gesamte EU, sollte die Obergrenze unter 100 ha je Betrieb betragen und eine Degression nach der Betriebsgröße vorgesehen werden. Es wären aber, entsprechend der relativen Kleinstruktur der österreichischen Landwirtschaft, niedrigere Grenzen für die degressiven Ausgleichszahlungen als für die GAP-Zahlungen sinnvoll. Es könnte eine Obergrenze von 50 ha ausgleichsberechtigter Ackerfläche und eine Degression, die bei 20 oder 30 ha Ackerfläche beginnt, festgelegt werden. Bei den degressiven Ausgleichszahlungen wäre ja im Vergleich zur Durchsetzung von Obergrenzen bei den GAP-Zahlungen für alle EU-

Staaten kein mühsames Lobbying in Brüssel und den EU-Mitgliedsstaaten erforderlich. Dadurch könnte auch ein gewisser Vorbildeffekt zur Durchsetzung von Obergrenzen für die GAP-Zahlungen bei einer Reform der EU-Agrarpolitik bewirkt werden.

Wie bei den GAP-Ausgleichszahlungen ist auch bei den degressiven Ausgleichszahlungen eine Solidarhaftung aller Betriebe vorgesehen. Werden die Gesamtflächen bei Brotgetreide und Mais überschritten, wird für alle Betriebe eine anteilige Kürzung der degressiven Ausgleichszahlungen vorgenommen. Durch diese Regelung haften Kleinerzeuger solidarisch mit den großen Betrieben. Eine Änderung dieser Bestimmung zugunsten jener Betriebe, die entsprechend der Definition der EU als Kleinerzeuger bei Kulturpflanzen gelten, wäre sinnvoll.

In der Tierhaltung ist ebenfalls eine lineare Ausgestaltung der degressiven Ausgleichszahlungen mit der Stückzahl bzw. gelieferte Milch in Kilogramm als Bezugsgröße festgelegt worden. Die Lieferantenstruktur im Bereich Milch ist in Österreich durch einen großen Anteil kleiner und mittlerer Lieferanten auf der einen Seite und sehr wenigen Großbetrieben auf der anderen Seite gekennzeichnet. 51,9% der Betriebe liefern weniger als 20.000 kg Milch im Jahr und nur 0,9% der Betriebe mehr als 100.000 kg Milch jährlich. Entsprechend der linearen Ausgestaltung der degressiven Ausgleichszahlung könnte z.B. der Durchschnitt der Betriebe in der Größenklasse 10.000 bis 20.000 kg Milch im Jahr 1995 mit 12.020 öS, der Durchschnitt der Betriebe mit mehr als 180.000 kg Jahreslieferung jedoch mit 196.887 öS an degressiver Ausgleichszahlung rechnen. Auch im Milchbereich wäre daher eine betriebliche Obergrenze und eine degressive Staffelung der Ausgleichszahlung nach der Höhe der Anlieferung aus verteilungs- und betriebswirtschaftlichen Gründen sinnvoll, auch wenn die Förderungsdifferenz zwischen Groß- und Kleinbetrieben nicht die Größenordnung des Ackerbaubereichs erreicht. Als Obergrenze könnte die durchschnittliche Milchleistung je Kuh in Österreich in Verbindung mit der gesetzlich festgelegten Bestandesobergrenze (ohne Ausnahmeregelung) je Betrieb entsprechend dem Viehwirtschaftsgesetz vor der Novellierung von 1994 herangezogen werden.

Auch die Schweinehaltung ist in Österreich durch einen hohen Anteil von Betrieben mit geringen Beständen auf der einen Seite und nur wenigen Großbetrieben auf der anderen Seite gekennzeichnet. 62,9% der Betriebe halten weniger als 11 Zuchtsauen und nur 2,2% der Betriebe halten mehr als 50 Zuchtsauen. Ohne Berücksichtigung der erhöhten Prämien für Mitglieder einer Zuchtorganisation würden der Durchschnitt der Betriebe in der Kategorie mit mehr als 100 Stück eine degressive Ausgleichszahlung im Jahr 1995 von 227.500 öS erhalten. Bei der degressiven Ausgleichszahlung für Mastschweine ergibt

sich ein ähnliches Bild. Auch im Bereich Schweine sollten die degressiven Ausgleichszahlungen an betriebliche Obergrenzen und eine Größendegression gebunden werden. Die Obergrenze sollte nicht über den gesetzlich festgelegten Bestandesobergrenzen (ohne Ausnahmeregelung) entsprechend dem Viehwirtschaftsgesetz vor der Novellierung von 1994 festgesetzt werden.

### **3.3.2 Die regionale Verteilungswirkung der degressiven Ausgleichszahlungen nach Hauptproduktionsgebieten und Erschwerniszonen**

Die degressiven Ausgleichszahlungen werden zwischen den acht österreichischen Hauptproduktionsgebieten in unterschiedlichem Ausmaß verteilt. Ein Überblick aufgrund des Anteils an der Ackerfläche und den Tierbeständen wurde in den vorigen Unterkapitel gegeben. Im Alpenvorland werden mit einem Anteil von 29,4% relativ am meisten Milchkühe mit Milchlieferung an eine Molkerei und/oder Käserei und mit einem Anteil von 41,7% ebenfalls am meisten Zuchtsauen gehalten. Mit einem Anteil von 22,7% liegt das Alpenvorland bei der Ackerfläche hinter dem Nordöstlichen Flach- und Hügel-land (38,5%) an zweiter Stelle. Das Hochalpengebiet und das Voralpengebiet bilden bei der Ackerfläche und bei den Zuchtsauen mit einem Anteil von nur jeweils 2% bzw. 1% das Schlußlicht. Beim Bestand an Milchkühen mit einer Milchlieferung an eine Molkerei und/oder Käserei haben diese beiden Gebiete gemeinsam jedoch einen Anteil von knapp 30%.

Die Bergbauernbetriebe haben in Österreich über die Produktion von Nahrungsmitteln hinaus eine große Bedeutung. Sie leisten einen wichtigen Beitrag für die Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandschaft und für die Aufrechterhaltung der sozialen, kulturellen, ökologischen und wirtschaftlichen Funktionsfähigkeit des Berggebietes. In Österreich sind 36% aller Betriebe als Bergbauernbetriebe eingestuft und sie bewirtschaften 44% der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Aus diesen Gründen wurde in den vorigen Unterkapiteln ein Überblick über den voraussichtlichen Anteil der Bergbauernbetriebe an den degressiven Ausgleichszahlungen gegeben. Der Anteil der Bergbauernbetriebe an der gesamten Ackerfläche beträgt 20%, davon bewirtschaften jedoch die Betriebe mit leichter Erschwernis (Zone 1) mehr als die Hälfte. Bei den Zuchtsauen und Mastschweinen beträgt der Anteil der Bergbauernbetriebe am Bestand 10%, davon sind jedoch zwei Drittel der Zuchtsauen und die Hälfte der Mastschweine in den Betrieben mit leichter Erschwernis konzentriert. Die Milchproduktion ist für die Bergbauernbetriebe von besonderer Bedeutung. Von den Milchkühen mit einer Milchlieferung an eine Molkerei und/oder Käserei werden 63,4% von den Bergbauernbetrieben gehalten, davon allerdings

wiederum 41% von den Betrieben mit leichter Erschwernis (Zone 1). Je größer die Erschwernis, desto niedriger ist auch der Anteil der Betriebe, die größere Bestände halten. Durch die lineare Ausgestaltung der zeitlich degressiven Ausgleichszahlungen bei der derzeit gegebenen Struktur der österreichischen Landwirtschaft werden die Bergbauernbetriebe insgesamt einen relativ geringen Anteil an der Gesamtsumme der Ausgleichszahlungen erhalten. Mit steigender Bewirtschaftungerschwernis werden - aufgrund der damit einhergehenden im Durchschnitt sinkenden Bestandesgrößen - die Ausgleichszahlungen je Betrieb geringer. Für die Bergbauernbetriebe gilt: je höher die Erschwernis, desto höher die Produktionskosten und desto niedriger die durchschnittlichen Tierbestände, die Einkommen aus der Landwirtschaft und die degressiven Ausgleichszahlungen. Für die Verteilungswirkung der degressiven Ausgleichszahlungen nach Erschwerniszonen wäre die Festlegung von Obergrenzen je Betrieb und eine degressive Staffelung nach der Größe besonders für die Bergbauernbetriebe mit größerer Erschwernis von Vorteil. Sie wären von dieser Maßnahme am wenigsten betroffen und die eingesparten Mittel könnten zu einer Verstärkung der Agrarstrukturpolitik eingesetzt werden.

## **4. DIREKTZAHLUNGEN FÜR BERGGEBIETE UND BENACHTEILIGTE GEBIETE**

### **4.1 Österreichs Position bei den EU-Beitrittsverhandlungen im Bereich der Strukturpolitik**

In der Agrarstrukturpolitik setzt die EU primär auf die Förderung der Effizienz und der Leistungsstärke. In Österreich wurden dagegen bisher soziale, regionale und gesellschaftspolitische Aspekte stärker berücksichtigt (vgl. Pohl-Arbeitsgruppe 1993; Schneider 1994a, S. 48). Eine Übernahme der EU-Agrarstrukturpolitik ohne Modifizierung entsprechend den besonderen österreichischen Bedingungen würde daher eine starke Akzentverschiebung der bisherigen österreichischen Agrarstrukturpolitik bedeuten.

Österreich ging es bei den Beitrittsverhandlungen im Bereich der Agrarstrukturpolitik vor allem um Kontinuität der bisherigen Politik. Die wichtigsten Verhandlungspunkte waren folgende (vgl. Hovorka 1994a, S. 75):

- \* eine für Österreich günstige und sinnvolle Gebietsabgrenzung (Berggebiet, sonstige benachteiligte Gebiete, kleine Gebiete, Ziel 5b-Gebiete)
- \* die Beibehaltung der derzeitigen Gestaltung des Bergbauernzuschusses und der Direktzahlungen in den sonstigen benachteiligten Gebieten
- \* die Anerkennung der nationalen und regionalen Programme im Umweltbereich und Kofinanzierung durch die EU
- \* die Sicherstellung der Investitionsförderung auch im Bereich von Klein- und Nebenerwerbsbetrieben
- \* die Sicherstellung entsprechender Übergangszeiträume bei notwendigen Anpassungen der Strukturpolitik

In Vorbereitung der EU-Beitrittsverhandlungen waren von der Arbeitsgruppe Pohl im Auftrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft umfangreiche Studien im Bereich der Agrarstrukturpolitik erstellt worden, die als Grundlage für die österreichische Verhandlungsposition dienten (vgl. Pohl-Arbeitsgruppe 1993, 7 Berichte). Das österreichische System der Direktzahlungen für die Bergbauernbetriebe wurde von der Arbeitsgruppe Pohl angesichts der besonderen österreichischen Bedingungen im Vergleich zum EU-Ausgleichszahlungssystem für das Berggebiet (EU-Ausgleichszulage) als wesentlich zielkonformer eingeschätzt. Die Arbeitsgruppe kam zum Ergebnis,

daß der Bergbauernzuschuß und die Direktzahlungen in den österreichischen Programmgebieten zwar den Zielen der EU entsprechen, aber nicht mit der EU-Ausgleichszulage kompatibel sind. Sie schlug - um gravierende negative Folgen zu vermeiden - vor, das österreichische System beizubehalten und aufgrund der Zielkonformität eine Kofinanzierung durch die EU zu fordern (vgl. Pohl-Arbeitsgruppe 1993, EG-Förderung/Ergebnisbericht, S. 27). Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nahm diesen Vorschlag auf und legte als Verhandlungsziel fest: "Österreich betrachtet die derzeit bestehenden Leistungsabgeltungen an die Bauern in benachteiligten Gebieten als ein dynamisches und ausbaufähiges Konzept. Es legt darauf Wert, daß die derzeitige Gestaltung beim Bergbauernzuschuß und den Direktzahlungen in den sonstigen benachteiligten Gebieten beibehalten wird" (vgl. Bundesministerium 1993c, S. 11).

## **4.2 Das Verhandlungsergebnis im Bereich Strukturpolitik im Beitrittsvertrag**

Hauptproblempunkte der Verhandlungen im Agrarstrukturbereich waren das Problem der Investitionsförderung der Nebenerwerbsbetriebe und die Buchführungspflicht bei der Investitionsförderung sowie die Abgrenzung und die unterschiedlichen Förderungskonzeptionen für Betriebe im Berggebiet und sonstigen benachteiligten Gebieten. Auch im Bereich der Strukturpolitik wurde das Verhandlungsergebnis im Beitrittsvertrag vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft als zufriedenstellend eingeschätzt (vgl. Bundesministerium 1994a, S. 163 und 1994b, S. 7ff.). Allerdings gab es vor allem aufgrund des Verhandlungsergebnisses bei der zukünftigen Förderung der Bergbauernbetriebe auch kritische Einschätzungen (vgl. Krammer 1994, S. 8ff.). In der Folge wird ein kurzer Überblick über die Verhandlungsergebnisse im Beitrittsvertrag vom April 1994 bei den wichtigsten Problembereichen gegeben.

### **4.2.1 Der Problembereich Investitionsförderung**

In der EU ist in der Verordnung zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (VO Nr. 2328/91 des Rates) festgelegt, daß Investitionsbeihilfen in voller Höhe sowie kofinanziert von der EU nur für Landwirte im Hauptberuf mit einer ausreichenden beruflichen Qualifikation vergeben werden. Diese Betriebe müssen einen Betriebsverbesserungsplan vorlegen, der die Wirtschaftlichkeit der geplanten Investition nachweist und eine (zumindest) vereinfachte Buchführung ist verpflichtend. In Österreich hingegen wurde bei der



Agrarförderung im Prinzip nicht zwischen Haupt- und Nebenerwerb differenziert und betriebliche Aufzeichnungen waren nicht verpflichtend. Durch die sofortige Übernahme des EU-Systems hätten viele Betriebe die Kriterien für die kofinanzierten Investitionsbeihilfen nicht erfüllt, daher wurden Übergangsfristen vereinbart.

Zukünftig wird in Österreich - für den Zweck der Investitionsförderung - die Einstufung als Haupterwerbsbetrieb nicht mehr wie bisher auf Basis des Einkommens des Betriebsleiterspaars, sondern nur des Betriebsleiters vorgenommen werden. Durch diese Neudefinition soll den bisherigen größeren Neben- u. Zuerwerbsbetrieben weiterhin der volle Zugang zur Investitionsförderung ermöglicht werden (vgl. Schneider 1994a, S. 49). Für die verbleibenden Fälle der Investitionsförderung von Nebenerwerbsbetrieben wurde eine dreijährige Übergangsregelung im Beitrittsvertrag vereinbart. Entsprechend dem Anhang XIV der Beitrittsakte gilt demnach, daß Beihilfen für Investitionen, die von Nebenerwerbslandwirten im Sinne der österreichischen Rechtsvorschriften vorgenommen werden, für die drei auf den Beitritt folgenden Jahre über die Höchstgrenzen der Effizienzverordnung, Art. 12, Abs. 2 u. 3 hinaus gewährt werden können (vgl. Wiener Zeitung 1994, S. 61D). Nach der Übergangsfrist können die Nebenerwerbsbetriebe allerdings nur mehr eine reduzierte, national finanzierte Investitionsförderung, entsprechend der Effizienzverordnung, erhalten.

Auch für das Problem der Buchführungsverpflichtung wurde eine Übergangsfrist festgelegt, um die Anpassung leichter zu gestalten. Im Anhang XV, Teil VII Landwirtschaft, Punkt D (Strukturen) der Beitrittsakte, ist - betreffend die Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur - festgelegt, daß die Republik Österreich Betriebe, die eine Beihilfe für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben erhalten, bis zum 31. Dezember 1999 von der Pflicht zu einer vereinfachten Buchführung befreien kann (vgl. Wiener Zeitung 1994, S. 79D).

#### **4.2.2 Der Problembereich Abgrenzung der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete**

Die konkrete Abgrenzung der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der EU-Richtlinie 75/268 als Basis für die Ausgleichszahlung für benachteiligte Gebiete wurde bei den Beitrittsverhandlungen selbst nicht festgelegt. Es wurde jedoch von der EU eine Absichtserklärung abgegeben. In der 37. Erklärung zu Berggebieten und benachteiligten Gebieten der Schlußakte zum Beitrittsvertrag (vgl. Wiener Zeitung 1994, S. 22D) nimmt die EU zur Kenntnis, daß die neuen Mitgliedsstaaten der Ansicht sind, daß große Zonen

ihres Hoheitsgebiets von ständigen natürlichen Nachteilen betroffen sind und die rasche Durchführung der Bestimmung der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG wünschen.

Die EU bestätigt in dieser Erklärung, daß sie beabsichtigt, bei der Bestimmung dieser Gebiete den gemeinschaftlichen Besitzstand wie folgt anzuwenden: für die Republik Österreich als alpines Land wird bei der Wahl der Abgrenzungskriterien von jenen Kriterien ausgegangen, die bereits für ähnliche Gebiete in Deutschland, Italien und Frankreich verwendet wurden.

Mit dem Zugeständnis der EU-Kommission, die günstigste Variante der Abgrenzungskriterien der drei EU-Mitgliedsländer als Basis heranzuziehen, galt für das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft als gesichert, daß der Großteil der bisher als Bergbauernbetriebe klassifizierten Betriebe auch in der EU als Bergbauernbetriebe anerkannt werden. Es wurde auch angenommen, daß jene Bergbauernbetriebe, die zukünftig nicht im Berggebiet liegen werden, voraussichtlich zum größten Teil als Betriebe in sonstigen benachteiligten Gebieten eingestuft werden. Weiters können zukünftig auch Betriebe, die im Berggebiet liegen, aber bisher wegen zu geringer Erschwernis nicht als Bergbauernbetriebe eingestuft waren, eine Ausgleichszulage nach den EU-Bestimmungen erhalten (vgl. Bundesministerium 1994b, S. 6f.)

Die Abgrenzung der sonstigen benachteiligten Gebiete wurde ebenfalls für den Zeitraum nach Abschluß des Beitrittsvertrages festgelegt. Österreich hat im wesentlichen die Anerkennung der vor dem EU-Beitritt von Bund und Ländern geförderten Regionen beantragt und nur um kleine Ergänzungen erweitert.

Expertenschätzungen unmittelbar nach Abschluß der Beitrittsverhandlungen gingen davon aus, daß in Zukunft voraussichtlich rund 6 - 10% der bisherigen Bergbauernbetriebe in den sogenannten Übergangslagen nicht im - nach den EU-Kriterien abgegrenzten - Berggebiet liegen werden. Es wird in den meisten, aber nicht in allen Regionen gelingen, diese Übergangslagen nach EU-Kriterien als benachteiligtes Gebiet einzustufen.

In diesem Zusammenhang wurde auch kritisiert, daß Österreich nicht bereits bei den Schlußverhandlungen im Februar/März 1994 versucht hat, den österreichischen Bedingungen entsprechende Kriterien bzw. Grenzwerte für die Abgrenzung des sonstigen benachteiligten Gebietes festzulegen. Nach der Einschätzung von Dr. Krammer, Leiter der Bundesanstalt für Bergbauernfragen, haben die Probleme der Agrarmarktpolitik bei den Verhandlungen die Agrarstrukturpolitik etwas ins Abseits gedrängt und müssen nach dem Verhandlungsabschluß auf der schwierigen Ebene der Expertenverhandlungen gelöst werden (vgl. Krammer 1994, S. 9f).

Nach Detailverhandlungen im Laufe des Jahres 1994 wurden von der EU-Kommission im Jänner 1995 die Abgrenzungskriterien festgelegt und im März 1995 der Abgrenzungsvorschlag über ein Verzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG für Österreich als Vorschlag für eine Richtlinie dem Rat übermittelt. Im Agrarministerat vom 29. Mai 1995 wurde schließlich die Gebietskulisse des landwirtschaftlich benachteiligten Gebietes (Berggebiet, Sonstige benachteiligte Gebiete, Kleine Gebiete) für Österreich beschlossen. Eine detaillierte Darstellung der Abgrenzung ist im Punkt 4.6 enthalten.

### **4.2.3 Der Problembereich Bergbauernzuschuß**

Die Beibehaltung des Bergbauernzuschusses in der bisherigen Form und die Kofinanzierung durch die EU - entsprechend der ursprünglichen Forderung - konnte bei den Beitrittsverhandlungen nicht durchgesetzt werden. Da die Übernahme des Ausgleichszulagensystems der EU nicht nur eine Abkehr von der bisherigen agrarpolitischen Zielsetzung des Bergbauernzuschusses bedeutet, sondern auch für viele kleinere Betriebe unmittelbar eine geringere Direktzahlung bzw. überhaupt den Verlust der Direktzahlung mit sich gebracht hätte, wurde bei den Verhandlungen eine Vereinbarung getroffen, die zumindest für eine Übergangsphase die Beibehaltung des Grundbetrages des Bergbauernzuschusses ermöglichen soll. Diese Vereinbarung befindet sich im Anhang XV, Teil VII Landwirtschaft, Punkt D, Strukturen, der Beitrittsakte, betreffend die Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur nach der VO Nr. 2328/91 des Rates. Es wurde festgelegt, daß die Republik Österreich vorbehaltlich der Genehmigung der Kommission bis zum 31. Dezember 2004 eine staatliche Beihilfe zugunsten der Kleinerzeuger, die darauf im Jahre 1993 nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften Anspruch hatten, insoweit weiter gewähren, als die Ausgleichszulage nach den Artikeln 17 bis 19 nicht ausreicht, um die ständigen natürlichen Nachteile auszugleichen. Die diesen Erzeugern pauschal gewährte Beihilfe darf die in Österreich in dem vorstehend genannten Jahr gewährten Beträge nicht übersteigen. Die Kommission unterbreitet dem Rat jeweils vor dem 30. Juni 1999 und 2004 einen Bericht über die Anwendung dieser Maßnahme, dem gegebenenfalls ein Vorschlag beigelegt ist, über den der Rat entscheidet (vgl. Wiener Zeitung, S. 79D).

Aus österreichischer Sicht wurde mit dieser Vereinbarung ausdrücklich die Möglichkeit einer Beibehaltung des Grundbetrages des Bergbauernzuschusses für diese Betriebe bestätigt (vgl. Fischler 1994, S. 11). Weiters ist es theoretisch möglich, daß aufgrund des Berichts der Kommission nach zehn Jahren der Rat eine Weiterführung dieser Maßnahme als sinnvoll erachtet. Eine de-

taillierte Darstellung der Bergbauernförderung nach dem EU-Beitritt wird im Unterpunkt 4.7 gegeben.

### 4.3 Der Haushaltsrahmen für Österreich in den EU-Strukturfonds

Im Bericht des Ministerrates über die Ergebnisse der Erweiterungsverhandlungen an das Europäische Parlament wurde auch eine erste Schätzung der Ausgaben aus den Strukturfonds für die neuen Mitgliedsländer für den Zeitraum von 1995 bis 1999 vorgenommen (vgl. Agra-Europe 12/94, S. 15). Vom Gesamtbetrag von 143,4 Milliarden ECU (ca. 1.950 Mrd. öS)<sup>31</sup> waren für die vier Beitrittswerber Finnland, Norwegen<sup>32</sup>, Österreich u. Schweden mit 5,89 Milliarden ECU (ca. 80 Mrd. öS) 4,1% des Gesamtbetrages für den Zeitraum 1995 - 1999 vorgesehen. Österreich soll 1,14% der Gesamtmittel erhalten. Für Österreich kommen diese Mittel aus dem Regionalfonds (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung, EFRE), dem Sozialfonds (Europäischer Sozialfonds, ESF) und dem Agrarfonds (Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, EAGFL).

Für die finanzielle Unterstützung aus den Strukturfonds sind für die Landwirtschaft vor allem die Ziele 5a und 5b der EU von Bedeutung. Die konkrete Dotierung für Österreich wurde nicht bei den Beitrittsverhandlungen selbst festgelegt, sondern erst mit Entscheidung der Kommission vom 17.1.1995. An der Förderung der ländlichen Entwicklung in Österreich gemäß Ziel 5b wird sich die EU in den Jahren 1995 - 1999 mit 411 Millionen ECU beteiligen. Für die „horizontalen“ Agrarstrukturmaßnahmen gemäß Ziel 5a stehen im selben Zeitraum 388 Millionen ECU zur Verfügung (vgl. Agra Europe 4/95, S. 7f; Bundesministerium 1995d, S. 152). Für Förderungen gemäß Ziel 5a, aus dem auch die Mittel für die EU-Ausgleichszulage kommen, wird die EU demnach jährlich knapp mehr als 1 Milliarde öS beisteuern.

#### Tabelle 37: Haushaltsrahmen für Österreich in den EU-Strukturfonds

---

<sup>31</sup> Die Umrechnung entspricht dem Marktkurs des ECU von 13,6 öS für das Jahr 1993. Ende 1994 betrug der Kurs des ECU nur mehr 13,4 öS. Dadurch verringern sich die in ECU festgelegten Summen umgerechnet in Schilling entsprechend.

<sup>32</sup> Aufgrund der Ablehnung des EU-Beitritts Norwegens bei der Volksabstimmung wurde Norwegen nicht mit 1. Jänner 1995 Mitglied der EU.

	in Millionen ECU						in Mill. öS
	1995	1996	1997	1998	1999	Gesamt	Gesamt
Ziel 1	32	34	37	39	42	184	2.502
Ziele 2 bis 5b	276	283	288	293	299	1.439	19.570
Gesamt	308	317	325	332	341	1.623	22.072

Umrechnungskurs im März 1994: 1 ECU = 13,6 öS

Quelle: Beitrittsakte Österreich - EU, eigene Berechnungen

#### 4.4 Die Direktzahlungen für Bergbauernbetriebe und Betriebe in benachteiligten Gebieten vor dem EU-Beitritt

Nach dem EU-Beitritt wird von Österreich das EU-Direktzahlungssystem (EU-Ausgleichszulage) zugunsten der Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten übernommen. Diese Ausgleichszulage ersetzt die wichtigsten bisherigen Direktzahlungen für Bergbauernbetriebe und Betriebe in benachteiligten Gebieten. Der Bergbauernzuschuß des Bundes, die Direktzahlungen der Länder (Bewirtschaftungsprämien und weitere Direktzahlungen für Bergbauernbetriebe) und die von Bund und Ländern gemeinsam finanzierten Direktzahlungen in den „Sonstigen benachteiligten Gebieten“ werden durch die EU-Ausgleichszulage abgelöst. Diese Direktzahlungen umfaßten in Österreich im Jahr 1993 ein Finanzierungsvolumen von etwa 1,7 Mrd. öS.

Vor der Beschreibung und Analyse des zukünftigen Ausgleichssystems erscheint es sinnvoll, einen Überblick über die Bedeutung der Bergbauernbetriebe und ihrer Einkommenssituation zu geben sowie die bisherigen Direktzahlungen darzustellen. Diese Vorgangsweise bildet die Basis für einen Vergleich der bisherigen Direktzahlungen mit dem zukünftigen Ausgleichssystem. Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen die Bergbauernbetriebe und der Bergbauernzuschuß des Bundes als die bisher wichtigste Ausgleichszahlung für Bergbauernbetriebe in Österreich. Der Bergbauernzuschuß wird schwerpunktmäßig in der Ausgestaltung des Jahres 1993 dargestellt, da bei den Beitrittsverhandlungen das Jahr 1993 als Vergleichsjahr festgelegt wurde.

#### 4.4.1 Die Bedeutung der Bergbauernbetriebe in Österreich

In Österreich sind 36% aller land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (ohne Betriebe juristischer Personen) als Bergbauernbetriebe eingestuft. Sie bewirtschaften 44% der landwirtschaftlichen Nutzfläche und 50,5% des Waldes. Mit dem hohen Anteil an der Bewirtschaftung des Grünlandes (Flächenanteil von 70%) ist die große Bedeutung der Viehhaltung verbunden. Die Bergbauernbetriebe halten 62% der Milchkühe, 59% aller Rinder, 51% aller Pferde und 68% der Schafe (vgl. Dax 1993, S. 8). Ihr Anteil am Ackerland beträgt trotz der naturgegebenen Benachteiligung 20%.

Ohne die Bergbauernbetriebe ist die Aufrechterhaltung der sozialen, kulturellen, ökologischen und wirtschaftlichen Funktionsfähigkeit des Berggebietes in Österreich nicht zu gewährleisten. Ihre Bedeutung für die Gesellschaft geht daher über den Beitrag zur Produktion von Lebensmitteln hinaus. Vielmehr erfüllen sie weitere - in der Zukunft immer wichtigere - Funktionen (vgl. Knöbl 1993):

- \* Sicherung einer nachhaltigen Bewirtschaftung und damit der natürlichen Lebensgrundlagen
- \* Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandschaft
- \* Sicherung der landwirtschaftlich genutzten Fläche als Produktionsreserve
- \* Aufrechterhaltung sinnvoller Beschäftigungs- und Erwerbsmöglichkeiten im Berggebiet
- \* Sicherung der Mindestbesiedelung im Berggebiet und der Aufrechterhaltung der Infrastruktur

In Österreich gibt es einen breiten gesellschaftlichen Konsens zur Erhaltung und dauerhaften Sicherung der Multifunktionalität der Berglandwirtschaft. Die besondere Förderung der Bergbauern ist in Österreich auch im Landwirtschaftsgesetz rechtlich verankert.

#### 4.4.2 Die Einteilung der Bergbauernbetriebe nach Erschwer-niszonen

Eine wichtige Grundlage zur gezielten Förderung der Bergbauern ist die Einstufung nach den standortbedingten Bewirtschaftungschwierigkeiten. Daher

wurde in Österreich bereits in den 50er Jahren ein betriebsindividueller Berghöfekataster erstellt. Mitte der 70er Jahre erfolgte eine Überprüfung des Berghöfekatasters und eine Zuordnung jedes Bergbauernbetriebes zu einer Erschwernisstufe (als Erschwerniszone bezeichnet). Ausgangspunkt für die Erschwerniszoneneinteilung war der Berghöfekataster. Seit 1985 gibt es in Österreich vier Erschwerniszonen:

- Erschwerniszone 1: geringe Erschwernis
- Erschwerniszone 2: mittlere Erschwernis
- Erschwerniszone 3: hohe Erschwernis
- Erschwerniszone 4: extreme Erschwernis<sup>33</sup>

Das Hauptkriterium für die Einstufung eines Bergbauernbetriebes in eine der vier Erschwerniszonen ist die „Innere Verkehrslage“, d.h. die Höhe des Anteils an Erschwernisflächen mit einer Hangneigung von mindestens 25% bzw. von mindestens 50% (Zone 4) an der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes. Die zusätzlichen Kriterien „Äußere Verkehrslage“ (keine LKW-befahrbare Hofzufahrt) und „Niedriger landwirtschaftlicher Hektarsatz“ können eine Höherreihung um maximal eine Erschwernisstufe bewirken. Mit Stand vom Juni 1995 wiesen die aktuell gehaltenen Zonierungslisten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft (Abteilung II B6) eine Gesamtzahl von 99.890 Bergbauernbetriebe auf<sup>34</sup>. In den Zonierungslisten sind nur ganzjährig bewohnte und bewirtschaftete Betriebe enthalten.

---

<sup>33</sup> Die Erschwerniszone 4 wurde erst 1985 durch Ausgliederung der extremen Bergbauernbetriebe aus der Erschwerniszone 3 eingeführt, um Betriebe mit einem hohen Anteil von extremen Hangneigungsflächen besonders zu fördern.

<sup>34</sup> Im Vergleich dazu gab es im Mai 1993 laut Zonierungsergebnisse 100.490 Bergbauernbetriebe.

**Tabelle 38: Einteilung der Bergbauernbetriebe nach Erschwerniszonen und Bundesländer**

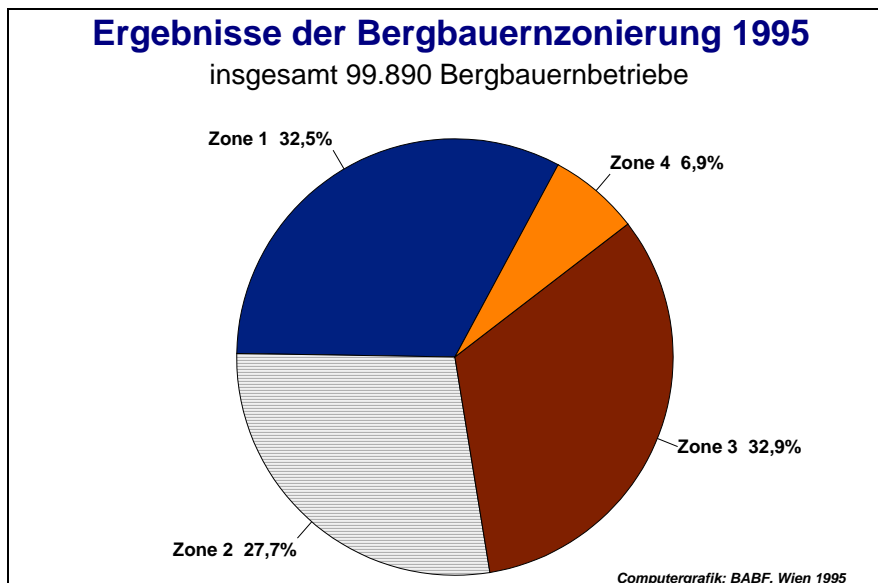
Bundesland	Erschwerniszone 1	Erschwerniszone 2	Erschwerniszone 3	Erschwerniszone 4	Summe
Burgenland	200	774	11	0	985
Kärnten	2.265	2.823	5.195	1.391	11.674
Niederösterreich	9.535	6.198	5.866	100	21.699
Oberösterreich	11.203	5.966	5.265	132	22.566
Salzburg	2.008	2.170	2.276	842	7.296
Steiermark	3.826	5.515	7.833	683	17.857
Tirol	2.770	3.035	4.962	3.100	13.867
Vorarlberg	681	1.205	1.459	601	3.946
Österreich	32.488	27.686	32.867	6.849	99.890

Quelle: Bundesministeriums für Land- u. Forstwirtschaft, Abt. II B6

In den zukünftig zum Berggebiet zusammengefaßten Gemeinden bzw. Gemeindeteilen entsprechend dem Verzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG für Österreich nach dem EU-Beitritt liegen auch Betriebe, die nach den österreichischen Bestimmungen aufgrund geringer Bewirtschaftungserschwerisse nicht als Bergbauernbetriebe eingestuft waren. Die Gesamtsumme aller Betriebe im Berggebiet nach den EU-Bestimmungen ist daher größer als die Gesamtsumme der per Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft festgelegten Bergbauernbetriebe in Österreich. Andererseits gibt es auch Bergbauernbetriebe in Österreich, die nach den EU-Bestimmungen gemäß der Richtlinie 75/268/EWG zukünftig nicht im abgegrenzten Berggebiet liegen. Die Gebietsabgrenzung entsprechend den EU-Bestimmungen ist daher nicht mit der Summe der Bergbauernbetriebe aller vier Erschwerniszonen ident. Das Berggebiet nach der EU-Richtlinie, das durch Gebietsabgrenzung festgelegt ist, entspricht nicht dem bisherigen System der Erschwerniszonen, das nicht auf Gebietsabgrenzung, sondern auf eine einzelbetriebliche Zuordnung aufgebaut ist. Die Einstufung der Bergbauernbetriebe in vier Erschwerniszonen bleibt auch nach dem EU-Beitritt aufrecht. Das System der EU-Berggebietsabgrenzung ist im Punkt 4.6 beschrieben.



**Abbildung 18: Verteilung der Bergbauernbetriebe nach Erschwerungszonen**



Stand vom Juni 1995 nach den Zonierungslisten dem Bundesministeriums für Land- u. Forstwirtschaft, Abt. II B6

Quelle: Bundesministeriums für Land- u. Forstwirtschaft, Abt. II B6

#### **4.4.3 Die Einkommenssituation der Bergbauernbetriebe im Vergleich**

Die besonderen Bewirtschaftungsschwernisse auf Bergbauernbetrieben wie die Hangneigung, höhere Arbeits- und Kostenbelastungen, das ungünstigere Klima, geringere Erträge sowie strukturelle und infrastrukturelle Nachteile vermindern die Konkurrenzfähigkeit gegenüber Betrieben in den Gunstlagen und haben einen großen Einkommensrückstand der Bergbauernbetriebe zur Folge.

Im Jahr 1993 erreichte der Durchschnitt der Bergbauernbetriebe nur 79,8 % der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft des Durchschnitts der Nichtbergbauernbetriebe. In der Gunstlage Nordöstliches Flach- und Hügelland wurde im Durchschnitt um 80.000 öS mehr landwirtschaftliches Einkommen erzielt als im Durchschnitt der Bergbauernbetriebe. Im Vergleich zur Gunstlage Nordöstliches Flach- und Hügelland konnten die Bergbauernbetriebe mit ex-

tremer Erschwernis (Zone 4) nur etwas mehr als die Hälfte (54,6%) an Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft erwirtschaften. Nicht je Betrieb, sondern je Familienarbeitskraft betrachtet, ist der prozentuelle Einkommensrückstand der Bergbauernbetriebe sogar noch größer. In den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft sind öffentliche Gelder und Nutzungsentgelte bereits enthalten.<sup>35</sup>

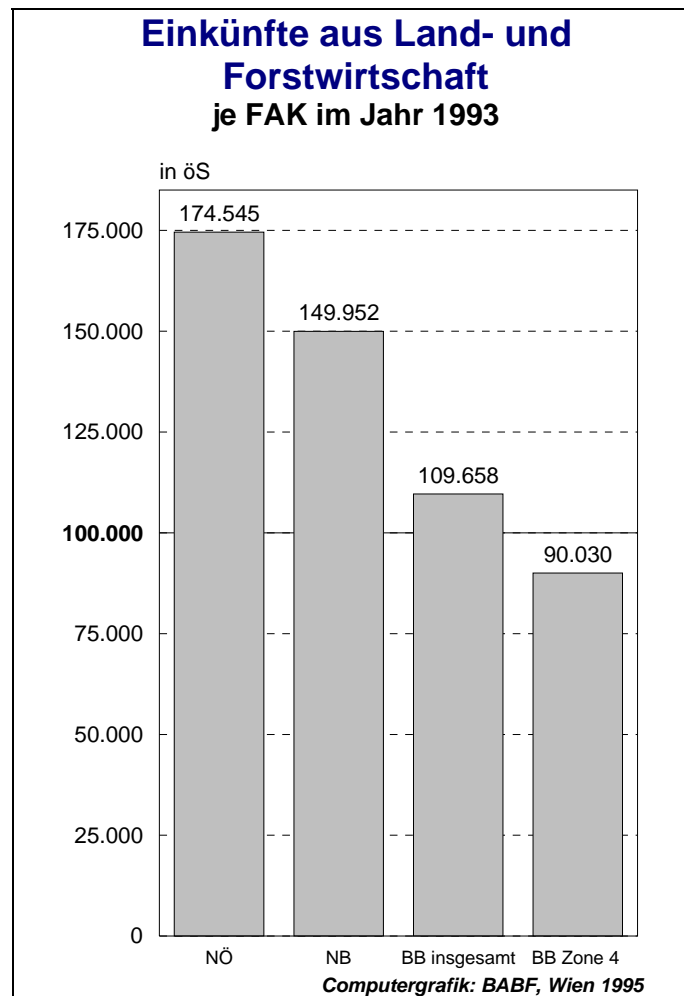
**Tabelle 39: Vergleich der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft zwischen Gunstlagen und Bergbauernbetrieben im Jahr 1993**

	Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft je Betrieb	in % der Nichtbergbauernbetriebe	Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft je FAK	in % der Nichtbergbauernbetriebe
Nordöstliches Flach- u. Hügelland (Gunstlage)	283.808	110,6	174.545	116,4
Nichtbergbauernbetriebe	256.631	100,0	149.952	100,0
Bergbauernbetriebe	204.847	79,8	109.658	73,1
Bergbauern Zone 4	154.969	60,4	90.030	60,0

Quelle: LBG 1994, eigene Berechnungen

<sup>35</sup> Datenbasis sind die von der LBG Wirtschaftstreuhand- und Beratungsgesellschaft m.b.H veröffentlichten repräsentativen Ergebnisse der Auswertung der Aufzeichnungen freiwillig buchführender Betriebe für das Jahr 1993. Die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sind die Differenz zwischen Unternehmensertrag und Unternehmensaufwand.

**Abbildung 19: Die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft je Familienarbeitskraft (FAK) im Vergleich im Jahr 1993**



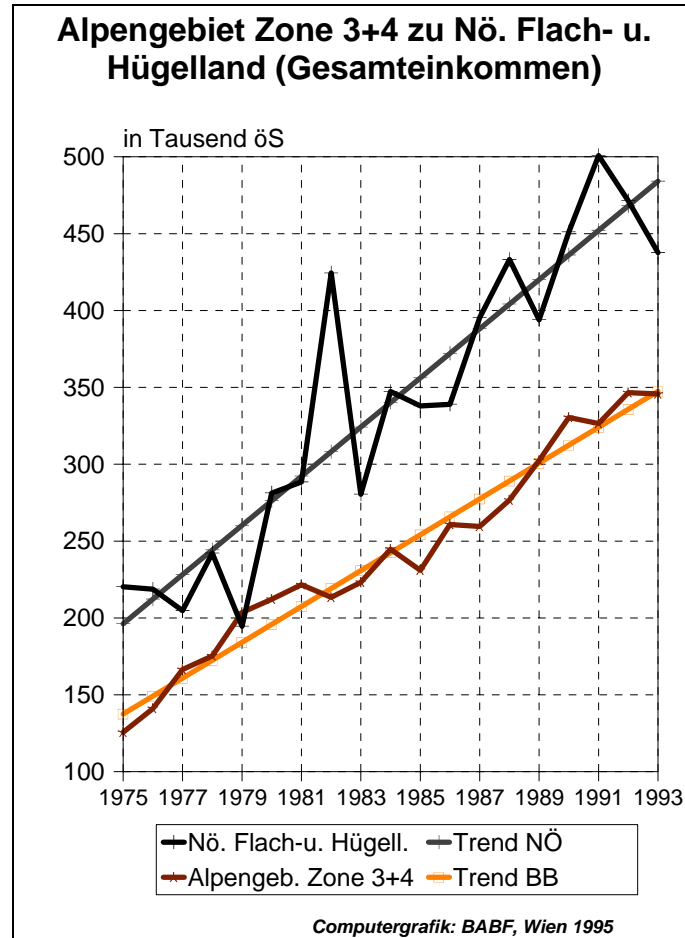
NÖ = Nordöstliches Flach- und Hügelland, NB = Nichtbergbauernbetriebe, BB insgesamt = Bergbauern insgesamt, BB Zone 4 = Bergbauern Zone 4

Quelle: LBG 1994, eigene Berechnungen

Vergleicht man die langfristige Entwicklung des Gesamteinkommens der Haupterwerbsbetriebe der extremen Ungunstlagen (Erschwerniszonen 3 + 4) des Alpengebietes mit dem der Haupterwerbsbetriebe der Gunstlage Nordöstliches Flach- und Hügelland, sieht man, daß sich die Einkommensschere zu Ungunsten der Bergbauernbetriebe weiter geöffnet hat und im Jahr 1993 die

Differenz 92.000 öS betrug. Da 1993 für das Nordöstliche Flach- und Hügel- land ein besonders ungünstiges Einkommensjahr darstellte, zeigt sich im Ver- gleich der langfristigen Trends der Zeitreihen für 1993 sogar ein noch wesent- lich größerer Einkommensabstand von 136.724 öS je Betrieb.

**Abbildung 20: Entwicklungsvergleich des Gesamteinkommens zwischen Gunstlage - Ungunstlage**



Quelle: Hovorka/Niessler 1991, Bundesministerium 1994a,  
eigene Berechnungen

Die besonderen Bewirtschaftungerschwernisse der Bergbauernbetriebe und der daraus folgende, mit dem Erschwernisgrad (Zone) steigende, Einkommensrückstand gegenüber den Gunstlagen zeigt die Notwendigkeit der speziellen Förderung der Bergbauernbetriebe deutlich. In Österreich wurde aus dieser Einsicht bereits zu Beginn der 70er Jahre mit der Einführung des Bergbauernzuschusses des Bundes eine wichtige Maßnahme gesetzt, um den Einkommensrückstand der Bergbauernbetriebe zu verringern.

#### **4.4.4 Der Bergbauernzuschuß des Bundes**

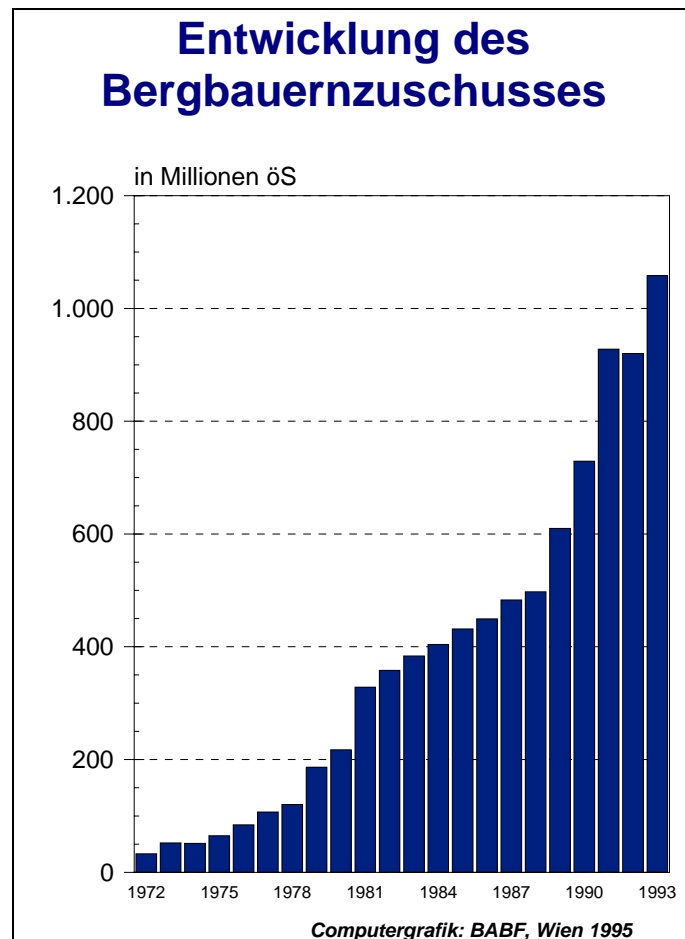
##### 4.4.4.1 Historische Entwicklung des Bergbauernzuschusses

Der Bergbauernzuschuß des Bundes wurde im Jahr 1972 als eine ausschließlich aus dem Bundesbudget finanzierte Förderung eingeführt. Seither wurde sowohl die Förderungssumme wesentlich erhöht als auch der Bezieherkreis ausgedehnt. Ursprünglich erhielten nur Betriebe mit sehr hoher Erschwernis einen Zuschuß. Ab 1979 wurden auch Betriebe der Zone 2 (mittlere Erschwernis) und ab 1990 die Betriebe der Zone 1 (geringe Erschwernis) mit abgestuften Förderungsbeträgen in das System des Bergbauernzuschusses integriert. Bis 1990 war der Bergbauernzuschuß ein reiner Betriebszuschuß, der ausschließlich von der Erschwerniszone und der Einkommenssituation des Betriebes abhängig war. Ab 1991 wurde zusätzlich zu diesem Grundbetrag ein Flächenbeitrag je Hektar ab dem 4. und bis zum 10. Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche bezahlt. Der Flächenbeitrag ist nach der Erschwerniszone abgestuft und vom Einkommen unabhängig. Ab 1993 wurde dieser zusätzliche Flächenbeitrag auch auf den 3. Hektar ausgedehnt, d.h. für maximal 8 Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche bezahlt. Im Jahr 1994 wurde die Bemessungsgrundlage für den Grundbetrag des Bergbauernzuschusses angehoben und der Flächenbeitrag bis zum zwölften Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche erweitert. Der Flächenbeitrag konnte daher 1994 für maximal 10 Hektar beansprucht werden. Mit diesem Flächenbeitrag sollte der Aspekt der Honorierung der Leistungen der Bergbauern für die Erhaltung der Kulturlandschaft stärker berücksichtigt werden.

Im Jahr 1972 bekamen 16.513 Betriebe den Zuschuß, im Jahr 1979 (Einbeziehung der Zone 2) bereits 57.008 und im Jahr 1990 (Einbeziehung der Zone 1) 79.232. Durch die Einführung des einkommensunabhängigen Flächenbeitrages im Jahr 1991 wurde der Bezieherkreis weiter ausgedehnt. Im Jahr 1993 erhielten 86.078 Betriebe einen Bergbauernzuschuß. Die durchschnittliche Auszahlung je Betrieb erhöhte sich um das sechsfache von öS 2.000,- im Jahr 1972 auf öS 12.294,- im Jahr 1993. Die Gesamtauszahlungssumme ist im selben

Zeitraum nominell um das 32fache von 33 Millionen öS im Jahr 1972 auf 1.058 Millionen öS im Jahr 1993 angestiegen.

**Abbildung 21: Die langfristige Entwicklung des Bergbauernzuschusses**



Quelle: BMLF Abt. II B6, Hovorka 1994b

#### 4.4.4.2 Die Förderungsziele und -voraussetzungen des Bergbauernzuschusses

In den Richtlinien des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft über die Gewährung des Bergbauernzuschusses sind auch die Förderungsziele und Voraussetzungen für den Anspruch festgehalten.

Der Bergbauernzuschuß soll die Aufrechterhaltung der Besiedlung und nachhaltige und pflegliche Bodenbewirtschaftung auch unter ungünstigen Standortbedingungen mit besonders großen arbeitsmäßigen Erschwernissen im Berggebiet unterstützen. Er soll weiters eine Einkommensverbesserung bei den durch besonders große kostenmäßige Erschwernisse belasteten einkommensschwächeren Bergbauernbetrieben herbeiführen. Der Bergbauernzuschuß soll auch die Anerkennung der im öffentlichen Interesse erbrachten Leistungen der Bergbauernbetriebe zum Ausdruck bringen.

Um einen Anspruch auf den Bergbauernzuschuß zu erwerben, sind eine Reihe von Voraussetzungen zu erfüllen. Ein Betrieb muß als Bergbauernbetrieb entsprechend den Zonierungslisten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft eingestuft sein, durch den Förderungswerber (natürliche Person) ganzjährig bewohnt und selbst bewirtschaftet werden und eigenständige Wohn- und Wirtschaftsgebäude mit entsprechender Maschinen- und Geräteausstattung, die auch genutzt werden, aufweisen. Weiters muß eine landwirtschaftliche Nutzfläche selbst bewirtschaftet und Vieh gehalten werden (mindestens 1 GVE, Ausnahmen sind möglich). Die landwirtschaftliche Kulturfläche des Betriebes muß naturnahe, standortangepaßt, pfleglich und nachhaltig bewirtschaftet werden. Als weitere Voraussetzung für den Grundbetrag darf die Obergrenze der Bemessungsgrundlage, die im Jahr 1993 400.000 öS fiktiven Einheitswert (1994: 444.444 öS) betrug, nicht überschritten werden. Für den Flächenbeitrag besteht keine Einkommensobergrenze.

#### 4.4.4.3 Art und Höhe der Förderung

Der Bergbauernzuschuß besteht aus dem Grundbetrag und dem Flächenbeitrag. Anspruchsberechtigte Betriebe unter 3 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche erhalten jedoch nur den Grundbetrag, Betriebe mit über öS 400.000 (1994: öS 444.444) Bemessungsgrundlage nur den Flächenbeitrag.

Der Grundbetrag des Bergbauernzuschusses ist als globale Leistungsabgeltung unter besonderer Berücksichtigung der Einkommenslage des Betriebsleiterhepaares und der Erschwernisverhältnisse (4 Zonenstufen) gedacht. Die Einkommenssituation ist über 5 Stufen bei der Bemessungsgrundlage berücksichtigt. Die Bemessungsgrundlage besteht aus dem land- und forstwirtschaftli-

chen Einheitwert des Betriebes zuzüglich eines allfälligen außerlandwirtschaftlichen Einkommens des/r Bewirtschafters/in und dessen Ehepartner/in bzw. Lebensgefährten/in und wird als fiktiver Einheitswert bezeichnet.<sup>36</sup>

**Tabelle 40: Der Grundbetrag des Bergbauernzuschusses je Betrieb im Jahr 1993**

Bemessungsgrundlage (fiktiver Einheitswert)	Erschwer- niszone 4	Erschwer- niszone 3	Erschwer- niszone 2	Erschwer- niszone 1
	in öS			
bis 70.000	27.100	21.100	12.100	8.000
70.001 bis 130.000	20.800	15.800	7.600	6.000
130.001 bis 230.000	15.600	12.600	5.300	4.000
230.001 bis 330.000	13.600	10.600	4.500	3.000
330.001 bis 400.000	5.300	3.800	2.300	2.000

Quelle: BMLF, Abt. II B6

Durch die Berücksichtigung des Einkommens in Form des fiktiven Einheitswertes hat der Grundbetrag eine soziale Komponente. Je niedriger das Einkommen des Betriebsleiterehepaars und je größer die Bewirtschaftungserchwernis, desto höher die Förderungssumme.

Der Flächenbeitrag wurde 1991 in das System des Bergbauernzuschusses integriert und soll als spezielle und differenzierte Abgeltung der Bewirtschaftungsleistung unter besonderer Berücksichtigung der Erschwernisverhältnisse wirken. Er wurde 1993 ab dem dritten Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche bis höchstens zum zehnten (1994: zwölften Hektar) landwirtschaftlicher Nutzfläche gezahlt, d.h. für maximal 8 Hektar (1994: 10 Hektar). Der Flächenbeitrag ist unabhängig von der Einkommenssituation des Betriebes und die Höhe je Hektar ist nur von der Erschwerniszone abhängig.

<sup>36</sup> Die Bemessungsgrundlage des Grundbetrages wurde 1994 gegenüber 1993 in jeder Stufe um 11,1% erhöht, so daß die niedrigste Stufe von 70.000 öS auf 77.777 öS und die Obergrenze von 400.000 öS auf 444.444 öS stieg. Der Förderungsbetrag selbst wurde allerdings seit 1990 nicht mehr angehoben. Gemäß Beitrittsvertrag gilt jedoch das Jahr 1993 als Vergleichsjahr.



**Tabelle 41: Der Flächenbeitrag des Bergbauernzuschusses**

	Erschwer- niszone 4	Erschwer- niszone 3	Erschwer- niszone 2	Erschwer- niszone 1
	in öS			
je ha anrechenbare LN im Jahr 1993 (maximal 8 ha je Betrieb)	1.800	1.000	600	400
je ha anrechenbare LN im Jahr 1994 (maximal 10 ha je Betrieb)	2.000	1.100	650	450

Quelle: BMLF, Abteilung II B6

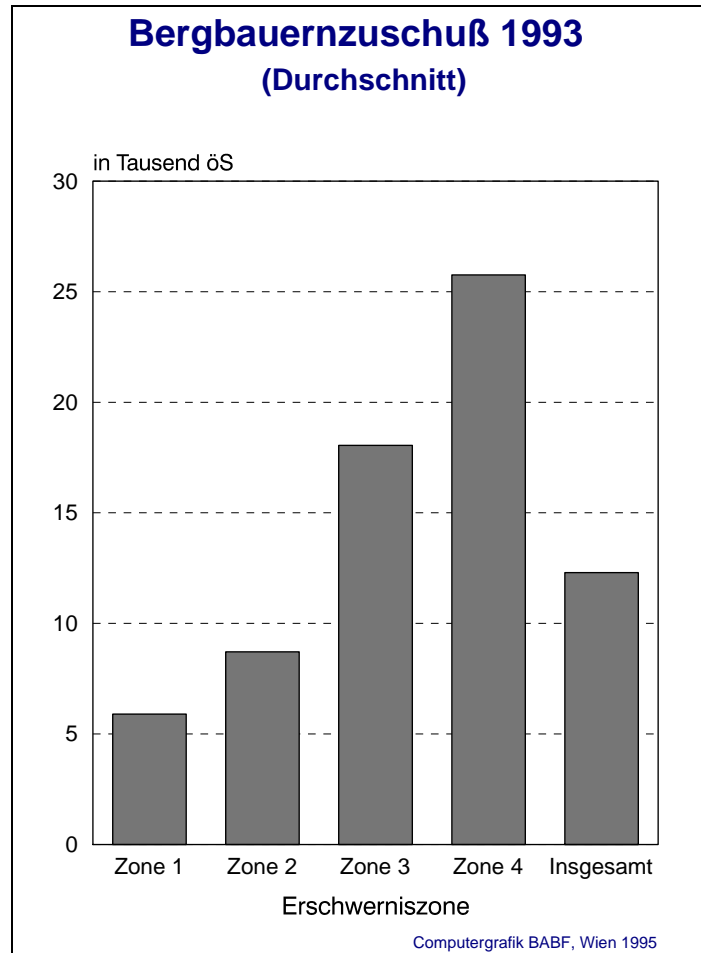
#### 4.4.4.4 Der Bergbauernzuschuß im Jahr 1993

Im EU-Beitrittsvertrag wurde für die Förderung der Bergbauernbetriebe durch den Bergbauernzuschuß das Jahr 1993 als Vergleichsjahr festgelegt. Daher werden an dieser Stelle die Ergebnisse des Bergbauernzuschusses des Jahres 1993 dokumentiert.

Die Förderungshöhe des Bergbauernzuschusses des Bundes betrug 1993 minimal 400 öS bis zu maximal 41.500 öS (maximaler Grundbetrag von 27.100 und maximaler Flächenbeitrag von 14.400 öS für Erschwerniszone 4 bei niedrigster Bemessungsgrundlage) je förderungswürdigem Betrieb. Im Jahr 1994 wurde der Minimalbetrag auf 450 öS und der maximale Förderungsbetrag auf 47.100 öS angehoben.

Im Jahr 1993 haben 86.078 Bergbauernbetriebe, das sind 86% aller Bergbauernbetriebe, insgesamt 1.058 Millionen öS an Bergbauernzuschuß erhalten. Die durchschnittliche Förderung je Betrieb betrug 12.294 öS. Entsprechend den Förderzielen erhielten die Bergbauernbetriebe der Erschwerniszone 4 die höchste Förderung. Die durchschnittliche Förderung je Betrieb betrug in der Erschwerniszone 4 mehr als das Doppelte des Gesamtdurchschnittes und mehr als das Vierfache des Durchschnittes der Erschwerniszone 1-Betriebe. 50% der Gesamtförderungssumme ging an die Betriebe der Erschwerniszone 3, die 33% aller Bergbauernbetriebe ausmachen. Ihre durchschnittliche Förderung war dreimal höher als in den Zone 1-Betrieben und 1,5 mal höher als der Gesamtdurchschnitt.

**Abbildung 22: Durchschnittlicher Bergbauernzuschuß nach Zonen im Jahr 1993**



Quelle: BMLF, Abt. II B6, eigene Berechnungen

**Tabelle 42: Der Bergbauernzuschuß 1993 nach Erschwerniszonen gegliedert**

Erschwerniszone	Begünstigte	Summe in Tausend öS	Zuschuß im Durchschnitt in öS	Anteil an begünstigten Betrieben in %	Anteil an Auszahlungssumme in %
Zone 4	6.473	166.734	25.758	7,5	15,7
Zone 3	29.307	528.938	18.048	34,1	50,0
Zone 2	23.418	204.019	8.712	27,2	19,3
Zone 1	26.882	158.563	5.898	31,2	15,0
insgesamt	86.078	1.058.254	12.294	100,0	100,0

Quelle: BMLF, Abt. II B6, eigene Berechnungen

Im Jahr 1993 betrug der Anteil der Begünstigten mit der niedrigsten Bemessungsgrundlage (bis 70.000 öS fiktiven Einheitswert) 14,2%. Diese Betriebe hatten einen Anteil an der Auszahlungssumme von 27,1% und sie erhielten einen Bergbauernzuschuß von durchschnittlich 23.395 öS. Im Vergleich zur höchsten Bemessungsgrundlage (bis 400.000 öS fiktiven Einheitswert) war ihre durchschnittliche Förderungssumme 3,8 mal höher. Die klare Abstufung der durchschnittlichen Förderung zeigt die positive Wirkung der sozialen Komponente des Grundbetrages.

**Tabelle 43: Bergbauernzuschuß 1993 gegliedert nach der Bemessungsgrundlage**

Bemessungsgrundlage (fiktiver Einheitswert)	Begünstigte	Summe in 1000 öS	Zuschuß im Durchschnitt in öS	Anteil an begünstigten Betrieben in %	Anteil an Auszahlungssumme in %
bis 70.000	12.243	286.429	23.395	14,2	27,1
70.001 bis 130.000	15.755	243.969	15.485	18,3	23,0
130.001 bis 230.000	21.567	246.212	11.416	25,1	23,3
230.001 bis 330.000	20.887	203.245	9.731	24,3	19,2
330.001 bis 400.000	7.836	48.527	6.193	9,1	4,6
über 400.000 (nur Flächenbeitrag)	7.790	29.874	3.835	9,0	2,8
insgesamt	86.078	1.058.254	12.294	100,0	100,0

Quelle: BMLF, Abt. II B6, eigene Berechnungen

Im Jahr 1993 machten die Flächenbeiträge insgesamt bereits 346,6 Millionen aus, das waren 32,7% des Gesamtbetrages des Bergbauernzuschusses. Die Flächenbeiträge wurden seit 1991 im Gegensatz zum Grundbetrag kontinuierlich angehoben. Im Jahr 1991 hatte der Anteil der Flächenbeiträge mit 223,4 Millionen erst 24% des Bergbauernzuschusses ausgemacht.

#### 4.4.4.5 Der Zielerreichungsgrad des Bergbauernzuschusses

Der österreichische Bergbauernzuschuß hatte in seiner bisherigen Ausgestaltung einen hohen Zielerreichungsgrad und eine hohe Akzeptanz aufzuweisen (vgl. Hovorka 1994b). In der Folge werden die wichtigsten Auswirkungen des Bergbauernzuschusses nochmals kurz zusammengefaßt.

##### ***Auswirkungen auf die Produktion***

Der Bergbauernzuschuß ist produktionsneutral. Der Grundbetrag ist weder von der Anzahl der Großvieheinheiten oder der landwirtschaftlichen Nutzfläche noch von der Produktionsmenge abhängig. Auch der Flächenbeitrag wirkt - da er auf 8 Hektar (1994: 10 Hektar) je Betrieb beschränkt ist - nicht produktionsanregend, sondern in der Tendenz wie ein Betriebsbeitrag. Mit dieser Ausgestaltung ist keine Intensivierung der Produktion verbunden, und es erfolgt keine Zementierung der Betriebs- und Produktionsstruktur. Es besteht also eine größtmögliche Freiheit hinsichtlich der Anpassung der Bewirtschaftung an die jeweilige Situation (vgl. Knöbl 1987, S. 25).

##### ***Auswirkungen auf das Einkommen***

Der Bergbauernzuschuß hat eine sehr positive einkommensstützende Wirkung. Da die Höhe des Grundbetrages vom Einkommen (gemessen als fiktiver Einheitswert) abhängig ist, erhalten kleinere, ertragsschwächere Betriebe eine höhere Förderung. Durch Berücksichtigung des außerlandwirtschaftlichen Erwerbseinkommens wird die wirtschaftliche Gesamtsituation des Betriebes als Basis genommen. Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe werden im Prinzip gleichbehandelt, da sie gleichwertige Leistungen für die Gesellschaft erbringen. Der Bergbauernzuschuß hat eine starke soziale Komponente.

##### ***Berücksichtigung der Produktionserschwerenis***

Durch die Abstufung des Zuschusses nach Erschwerniszonen wird die unterschiedlich hohe natürliche und wirtschaftliche Produktionserschwerenis berücksichtigt. Der höhere Arbeitsaufwand und die größeren Produktionskosten der Bergbauernbetriebe, die über die Produktpreise nicht abgegolten werden, können zumindest teilweise durch diese Förderung ausgeglichen werden. Betriebe mit hoher Erschwernis bekommen eine höhere Förderung als Betriebe mit geringer Erschwernis.

### ***Ökologische Wirkungen***

Der Bergbauernzuschuß leistet einen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung der Besiedlung und der Erhaltung und nachhaltigen Gestaltung der Kulturlandschaft im ökologisch besonders sensiblen Berggebiet. Als Voraussetzung für die Förderung ist eine naturnahe, standortangepaßte, pflegliche und nachhaltige Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Kulturfläche vorgeschrieben. Durch die positive Einkommenswirkung des Bergbauernzuschusses wird dem Zwang zur Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion entgegengewirkt, die ansonsten als Strategie zur Aufrechterhaltung des Einkommens im Falle sinkender Preise eingeschlagen würde. Der Bergbauernzuschuß trägt daher wesentlich zur Aufrechterhaltung einer extensiven Bewirtschaftungsform im alpinen Berggebiet bei.

### ***Regionale Auswirkungen***

Förderungsvoraussetzung ist eine ganzjährige Bewohnung und Selbstbewirtschaftung des Bergbauernbetriebes. Diese Maßnahme hat in vielen Fällen dazu geführt, daß auch Bergbauernbetriebe in extremen Lagen weiter bewohnt und bewirtschaftet werden. Die Einkommensstützung durch den Bund leistet einen wertvollen Beitrag zur Aufrechterhaltung der Besiedelung in von Abwanderung bedrohten Gebieten mit großen ungünstigen Standortbedingungen. Ohne diese Förderung wären in manchen Gebieten nicht nur die Bergbauernbetriebe und damit die Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandschaft gefährdet, sondern auch die wirtschaftliche Tätigkeit (Gewerbe, Kleinhandel, Tourismus) und die sozialen Aktivitäten (Schule, Kirche, Feuerwehr) im Dorf nicht aufrecht zu erhalten. Die Bergbauern sind in vielen Regionen der wichtigste Faktor der Wirtschafts- und Sozialbeziehungen.

## **4.4.5 Die Bewirtschaftungsprämien der Länder**

In den 70er Jahren begannen die meisten Bundesländer (Vorarlberg bereits ab 1974) ihre Bergbauernbetriebe mit Direktzahlungen in Form von Bewirtschaftungsprämien zu fördern, um die notwendige Bewirtschaftung im Berggebiet sicherzustellen und die erhöhten Kosten bei der Bearbeitung steiler Flächen abzugelten. Im Jahr 1993 wurden die Bergbauernbetriebe in allen Bundesländern mit Ausnahme vom Burgenland auch durch Direktzahlungen der Länder gefördert. Die Richtlinien für die Bewirtschaftungsprämien sind entsprechend der landesspezifischen Notwendigkeiten unterschiedlich ausgestaltet. Die Ziele entsprechen großteils den Zielen des Bergbauernzuschusses des Bundes. Die Gewichtung liegt allerdings weniger bei der sozialen Komponente als bei

der Leistungsabgeltung für die erhöhten Kosten der Pflege und Erhaltung der Kulturlandschaft, daher kommt der landwirtschaftlichen Nutzfläche bei der Berechnung der Bewirtschaftungsprämien eine größere Bedeutung zu (Ausnahme: die Bergbauernhilfe des Landes Vorarlberg). In den Bundesländern Oberösterreich und Steiermark werden zusätzlich auch einkommensbezogene Kriterien für die Bemessung bzw. die Begrenzung der Gesamtförderung je Betrieb herangezogen.

Das Erschwernisausmaß als Basis der Förderung entspricht in den Bundesländern Niederösterreich und Oberösterreich der Bergbauernzonierung des Bundes. In Kärnten gilt für die Abgeltung der allgemeinen Wirtschafterschwernis die Bergbauernzonierung des Bundes. Zur Abgeltung der besonderen Wirtschafterschwernis wird in Kärnten die Bearbeitung von Steilflächen mit einer Hangneigung von mindestens 50% zusätzlich gefördert. In den anderen Bundesländern werden die Bergbauern nach landesspezifischen Bestimmungen mit der jeweiligen natürlichen und wirtschaftlichen Erschwernis erfaßt.

Die Bewirtschaftungsprämien der Länder wurden in ihrer Gesamtsumme in den letzten Jahren ständig erhöht (bei unterschiedlicher Entwicklung in den einzelnen Bundesländern). Im Jahr 1993 erhielten insgesamt ca. 79.500 Betriebe eine Gesamtförderung von 454,5 Millionen öS. Die höchste durchschnittliche Förderung wurde 1993 mit 13.694 öS je Betrieb in Tirol gezahlt, gefolgt von Vorarlberg mit 12.474 öS. An dritter Stelle lag mit großem Abstand das Bundesland Salzburg. Die durchschnittliche Förderung je Betrieb betrug in diesem Bundesland bereits weniger als die Hälfte der Förderung in Tirol. Die niedrigste durchschnittliche Direktzahlung erhielten die Betriebe in der Steiermark. Die von den Ländern geförderten Bergbauernbetriebe sind zum überwiegenden Teil dieselben wie die Begünstigten des Bergbauernzuschusses des Bundes.

**Tabelle 44: Die Bewirtschaftungsprämien der Länder im Jahr 1993**

Bundesland	Bezeichnung	Empfänger	Auszahlungssumme in Tausend öS	Durchschnittliche Auszahlungssumme je Betrieb in öS
Kärnten <sup>1)</sup>	Förderung der Landschaftspflege	8.347	43.320	5.190
Niederösterreich	Ausgleichszahlung	19.148	69.901	3.651
Oberösterreich	Bewirtschaftungsprämie	20.450	88.998	4.352
Salzburg	Bewirtschaftungsprämie	4.649	30.355	6.529
Steiermark	Bergbauernausgleichszahlung	12.277	27.227	2.218
Tirol <sup>1)</sup>	Bewirtschaftungsprämie	10.207	139.776	13.694
Vorarlberg <sup>1)</sup>	Bergbauernhilfe/ Flächenprämien	ca. 4.400	54.886	12.474
Gesamt	-	79.478	454.463	5.718

<sup>1)</sup> In Tirol, Vorarlberg u. Kärnten können geringfügige Überschneidungen mehrerer Maßnahmen enthalten sein

Quelle: Bundesministerium 1994a, eigene Berechnungen

#### 4.4.6 Die Direktzahlungen in den sonstigen benachteiligten Gebieten

Im Jahr 1988 wurden erstmals in einem Pilotprojekt in der Steiermark produktionsneutrale Direktzahlungen auch in benachteiligten Gebieten außerhalb des Berggebietes gezahlt. Diese Förderung wurde 1989 auf das gesamte Gebiet des Grenzlandsonderprogrammes ausgeweitet und in allen betroffenen Bundesländern angewandt. Im Jahr 1991 wurden die benachteiligten Gebiete neu abgegrenzt. Das Programmgebiet Nord-Ost umfaßt den nördlichen Teil von Niederösterreich (Grenzgebiet). Es handelt sich um ein von Entvölkerung bedrohtes Gebiet mit besonderer Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft im regionalen Kontext (hohe Agrarquote). Das Programmgebiet Süd-Ost umfaßt die südlichen Grenzgebiete im Burgenland, in der Steiermark und in Kärnten. Es ist ein Gebiet mit extrem niedrigem Entwicklungsstand der regionalen



Wirtschaft mit besonderer Bedeutung und Benachteiligung der Land- und Forstwirtschaft. In den beiden Programmgebieten liegen 22,5% der Betriebe Österreichs, die 15,3% der landwirtschaftlichen Nutzfläche bewirtschaften (vgl. Dax/Grasl 1992, S. 64f).

Mit dieser Direktzahlung soll - ähnlich dem Bergbauernzuschuß des Bundes - die Aufrechterhaltung der Besiedelung und die nachhaltige und pflegliche Bodenbewirtschaftung auch unter ungünstigen Bewirtschaftungsverhältnissen gefördert werden. Weiters wird damit eine Einkommensverbesserung ertragschwacher land- und forstwirtschaftlicher Betriebe in Regionen mit niedrigem wirtschaftlichen Entwicklungsstand angestrebt. Diese Förderung zeigt auch die Anerkennung der im öffentlichen Interesse erbrachten, aber bisher nicht finanziell abgegoltenen Leistungen der Betriebe in den sonstigen benachteiligten Gebieten.

Die Förderung in den benachteiligten Gebieten entspricht in den wichtigsten Punkten der Bergbauernförderung des Bundes (Bergbauernzuschuß) für die Betriebe der Erschwerniszone 1. Die Direktzahlung besteht aus dem Grundbeitrag je Betrieb, der nach der Höhe des fiktiven Einheitswertes als Bemessungsgrundlage abgestuft ist und daher eine starke soziale Komponente aufweist, und aus dem Flächenbeitrag je Hektar, der vom Einkommen unabhängig ist und für maximal 8 Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche gezahlt wird. Im Jahr 1993 betrug der Hektarsatz analog der Erschwerniszone 1 des Bergbauernzuschusses 400 öS. Als Alternative bei Flächenbeitrag konnten statt 8 Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche auch bis zu 4 Hektar Grünland zum höheren Satz von 1.000 öS je Hektar gefördert werden. Im Jahr 1993 betrug die maximale Förderung 12.000 öS je Betrieb.

Die Finanzierung der Direktzahlung für sonstige benachteiligte Gebiete erfolgt grundsätzlich zu 60% vom Bund und zu 40% vom jeweiligen Bundesland. Im Jahr 1993 wurden 26.079 Betriebe mit einer Gesamtsumme (Bund und Länder) von 145,3 Millionen öS gefördert (Quelle: BMLF, Abt. II B6). Der Bundesanteil der Förderung betrug 90,4 Mill. öS. In diesem Betrag sind allerdings 3 Millionen öS für die Förderung von Sonderkulturen in Steillagen enthalten (vgl. Bundesministerium 1994a, S. 142f). Von den Betrieben in den sonstigen benachteiligten Gebieten erhielten 1993 ca. 42% diese Direktzahlung. Der Anteil der geförderten Betriebe ist damit deutlich geringer als beim Bergbauernzuschuß des Bundes, den im Jahr 1993 86% aller Bergbauernbetriebe erhielten.

**Tabelle 45: Der Grundbetrag der Direktzahlungen in den sonstigen benachteiligten Gebieten im Jahr 1993**

Bemessungsgrundlage (fiktiver Einheitswert)	Bund in öS	Land in öS	Summe in öS
bis 70.000	4.800	3.200	8.000
70.001 bis 130.000	3.600	2.400	6.000
130.001 bis 230.000	2.400	1.600	4.000
230.001 bis 330.000	1.800	1.200	3.000
330.001 bis 400.000	1.200	800	2.000

Quelle: Bundesministerium 1994a, eigene Berechnungen

Die Abgrenzung der sonstigen benachteiligten Gebiete in Österreich in die Programmgebiete Nord-Ost und Süd-Ost ist nicht ident mit der neuen Abgrenzung des sonstigen benachteiligten Gebietes gemäß der EU-Richtlinie 75/268 EWG, die die Basis für die EU-Ausgleichszulage darstellt. Durch den EU-Beitritt ändert sich also nicht nur die Förderung, sondern auch die Gebietskulisse des benachteiligten Gebietes. Die Abgrenzungsmodalitäten gemäß EU-Richtlinie werden im Unterpunkt 3.6 dargestellt.

#### **4.5 Die EU-Ausgleichszulage zugunsten der Landwirtschaft in Berggebieten und bestimmten benachteiligten Gebieten**

In der EU kommt die Gemeinsame Agrarpolitik vor allem den großen, intensiv wirtschaftenden Betrieben in den Gunstlagen zugute (siehe Kapitel 2). Dies ist eine Folge der marktorientierten Ziele der EU-Agrarpolitik, die nicht nur in der EU-Marktpolitik sondern auch in den Verordnungen zur Strukturpolitik bestimmend sind. "Damit die europäische Landwirtschaft auch künftig auf den Weltmärkten gegenwärtig sein kann, muß die Gemeinsame Agrarpolitik stets darauf abzielen, die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe zu verbessern", heißt es beispielsweise im Vorwort der VO 2328/91 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (Amtsblatt L 218/91, S. 2). Obwohl der Schwerpunkt für die langfristige Sicherung der Wettbewerbssituation von der EU vor allem in der Marktpolitik gesetzt wird, gewinnt die Strukturpolitik als eine, die Marktpolitik flankierende Maßnahme, in den letzten Jahren auch in der EU an Bedeutung.

Um auch Betrieben in Ungunstlagen, die mit erheblich eingeschränkten Möglichkeiten bei der Nutzung der Böden und bedeutend höheren Arbeitskosten konfrontiert sind, die Weiterführung des landwirtschaftlichen Betriebes und die Erreichung eines angemessenen landwirtschaftlichen Einkommens zu ermöglichen, wurde 1975 die EG-Rahmenrichtlinie 75/268/EWG für die Abgrenzung benachteiligter landwirtschaftlicher Gebiete als Grundlage für die Gewährung einer Ausgleichszulage zugunsten der Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten in der EU geschaffen (vgl. Dax u.a. 1989, S. 13). Diese Ausgleichszulage soll dazu beitragen, die ständigen natürlichen Nachteile auszugleichen, die Einkommen zu sichern und die Lebensfähigkeit benachteiligter Gebiete und seine Besiedelung zu erhalten. Sie wird von der EU in der Einleitung der Effizienzverordnung 2328/91 für die gesetzten Ziele der Landwirtschaft in den benachteiligten Gebieten als unerläßlich eingeschätzt. Die Ausgleichszulage wird in der EU im Rahmen der Strukturpolitik unter dem Ziel 5a: "Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch beschleunigte Anpassung der Agrarstrukturen" zu den Maßnahmen auf horizontaler Ebene gezählt. Die EU überläßt es den Mitgliedsländern, im Rahmen bestimmter Grenzen und Bedingungen, diese Ausgleichszulage je nach der Schwere der bestehenden Nachteile und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage und der Einkommenssituation der Betriebe festzusetzen.

#### **4.5.1 Die Rahmenbestimmungen der EU-Ausgleichszulage**

Im Titel VI "Sondermaßnahmen zugunsten der Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten" der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur sind die Rahmenbedingungen für die Ausgleichszulage zugunsten der Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten festgelegt (vgl. Amtsblatt L 218/91; Agra-Europe 34/91).

Eine Ausgleichszulage darf nur in jenen Gebieten, die im aktuellen Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG aufgeführt sind (darin sind die Berggebiete, die sonstigen benachteiligten Gebiete und die kleinen Gebiete der Mitgliedsländer enthalten) zum Ausgleich der ständigen natürlichen Nachteile und nur in den Grenzen und unter den Bedingungen der Artikel 18 und 19 der VO 2328/91 gewährt werden.

Der landwirtschaftliche Betriebsinhaber muß mindestens 3 Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche (2 Hektar im Gebiet des Mezzogiorno einschließlich Inseln, Gebieten der französischen überseeischen Departments sowie in Spanien, Griechenland und Portugal) bewirtschaften und muß sich verpflichten,

die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit noch mindestens 5 Jahre nach der ersten Ausgleichszahlung auszuüben. Ausnahmen von dieser Regelung: wenn bei Einstellung der Erwerbstätigkeit die weitere Bewirtschaftung der Flächen gewährleistet ist, bei höherer Gewalt, bei Bezug einer allgemeinen Altersrente (VO 2328/91, Art. 18, Abs. 1). Wenn der Betriebsinhaber eine allgemeine Altersrente bezieht, erfolgt keine Refundierung durch die EU. Aufgrund der allgemeinen Formulierung der Beihilfeberechtigten besteht die Möglichkeit, auch juristische Personen als Ausgleichszulagenempfänger zuzulassen (vgl. Pohl 1994, S. 74.). Beim bisherigen Bergbauernzuschuß in Österreich waren dagegen nur natürliche Personen förderungsberechtigt.

Die Mitgliedsstaaten bestimmen die Höhe der Ausgleichszulage unter Berücksichtigung des Ausmaßes der die landwirtschaftliche Tätigkeit beeinträchtigenden ständigen natürlichen Nachteile. Die Mitgliedsstaaten können den Betrag der Ausgleichszulage je nach Wirtschaftslage des Betriebes und Einkommen des Ausgleichszulagenempfängers variieren. Auch eine Staffelung nach Maßnahmen der Anwendung landwirtschaftlicher Methoden, die mit den Erfordernissen des Umweltschutzes oder der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes in Einklang stehen, ist möglich. Eine Kumulierung mit den Beihilfen im Sinne der Verordnung VO 2078/92 ist nicht erlaubt (VO 2328/91, Art. 19, Abs. 1).

Im Falle der Rinder-, Pferde-, Schaf- und Ziegenhaltung berechnet sich die Zulage nach dem Umfang des Viehbestandes. Der maximale Förderungsbetrag wurde in der Vergangenheit mehrmals erhöht. Er darf derzeit aufgrund der VO 2843/94 des Rates vom 21. November 1994 bis zu 150 ECU je GVE betragen (vgl. Amtsblatt Nr. L 302/1994). Der Gesamtbetrag der Zulage darf nicht mehr als 150 ECU je Hektar der gesamten Futteranbaufläche des Betriebes betragen und wird für höchstens 1,4 GVE je Hektar der gesamten Futteranbaufläche des Betriebes gewährt. Der Gesamtbetrag der Zulage kann jedoch auf 180 ECU je GVE und je Hektar erhöht werden, wenn dies aufgrund besonders großer ständiger natürlicher Nachteile gerechtfertigt ist (vgl. Agra-Europe Nr. 44/94 S. 6 und Nr. 49/94 S. 5). Die Förderuntergrenze wird mit 20,3 ECU je Großvieheinheit (GVE) bzw. je Hektar festgelegt. Kühe, deren Milch zur Vermarktung bestimmt ist, dürfen in sonstigen benachteiligten Gebieten und kleinen Gebieten nur dann bei der Berechnung der Ausgleichszulage berücksichtigt werden, wenn die Milchproduktion in diesen Gebieten einen wesentlichen Teil der Produktion ausmacht. Aber auch dann dürfen nicht mehr als 20 Kühe gefördert werden. Für das Berggebiet gelten diese Einschränkungen nicht.

Außer im Falle der Rinder-, Pferde-, Schaf- und Ziegenhaltung berechnet sich die Zulage entsprechend der bewirtschafteten Fläche, abzüglich der für die Ernährung des Viehs bestimmten Flächen und abzüglich bestimmter anderer Flä-

chen (z.B. Weizen, Weichweizen ab 2,5 t Ertrag je Hektar; Flächen für die Erzeugung von Äpfel, Birnen oder Pfirsiche in Vollpflanzungen; in sonstigen benachteiligten Gebieten und kleinen Gebieten auch die Fläche für Zuckerrüben und Intensivkulturen)<sup>37</sup>.

Der aus dem EAGFL-Fonds zuschufähige Höchstbetrag ist auf ein Äquivalent von 120 Einheiten je Betrieb beschränkt, unabhängig davon, ob es sich um Großvieheinheiten (GVE) oder um Flächeneinheiten (ha) handelt. Bei mehr als 60 Einheiten wird der beihilfenberechtigte Höchstbetrag je GVE bzw. je Hektar für die darüber liegenden Einheiten auf die Hälfte des Höchstbetrages der Zulage gekürzt. Der gemeinschaftliche Kofinanzierungssatz für die unter Ziel 1 fallenden Regionen beträgt bis zu 50%, in den anderen Gebieten bis zu 25% (vgl. Pohl 1994, S. 110), soweit diese Ausgaben im Rahmen der vorgesehenen Gesamtausgaben für das Ziel 5a liegen.

Der Spielraum für die Mitgliedsstaaten ist relativ gering (vgl. Pohl 1994, S. 86), beinhaltet jedoch einige Möglichkeiten der Gestaltung:

- \* Die Mitgliedsstaaten können zusätzlich Beschränkungen festlegen.
- \* Die Mitgliedsstaaten können im Rahmen der EU-Vorgaben die Höhe der Ausgleichszulage festlegen.
- \* Die Mitgliedsstaaten können nach Wirtschaftslage des Betriebes, Einkommen des Ausgleichszulagenempfängers und Anwendung "ökologischer" landwirtschaftlicher Methoden eine Staffelung der Zulage vornehmen.

#### 4.5.2 Die Verteilungswirkung der EU-Ausgleichszulage

In den Rahmenbedingungen der EU-Ausgleichszulage ist mit der Festlegung von Ober- und Untergrenzen je Förderungseinheit auch eine Abstufung der Ausgleichssätze nach dem Grad der Bewirtschaftungerschwernis vorgesehen. Betriebe mit hoher Erschwernis können daher bei gleicher Betriebsgröße eine höhere Förderung je Betrieb erhalten als Betriebe mit geringer Erschwernis. Auch das Einkommen des Ausgleichszulagenempfängers und ökologische Bewirtschaftungsformen können als Abstufungskriterien verwendet werden.

Als Bezugsgröße für die Förderung legt die EU die GVE bzw. Hektar eines Betriebes fest. Aufgrund dieser Bezugsgröße können große Betriebe hohe Zahlungen, kleine Betriebe dagegen nur geringe Förderungsbeträge erhalten.

---

<sup>37</sup> Diese zusätzliche Form der Ausgleichszulage besteht seit 1988, vorher war die Ausgleichszulage primär eine reine GVE-Prämie (vgl. Kramer 1995, S. AS 16).

Ein Betrieb mit 120 oder mehr Großvieheinheiten im Berggebiet könnte jährlich eine maximale Ausgleichszahlung von 13.500 ECU (60 Einheiten mal 150 ECU/Einheit und 60 Einheiten mal 75 ECU/Einheit) erhalten, das entspricht bei einem ECU-Kurs von 13,4 öS etwa 180.900 öS. Bei besonders hoher Erschwernis mit einem Ausgleichssatz von 180 ECU je Einheit, würde sich dieser Betrag sogar auf 16.200 ECU (rund 217.000 öS) je Betrieb erhöhen. Ein kleiner Betrieb mit hoher Erschwernis, der z.B. 5 GVE hält, könnte jedoch nur mit 750 ECU (ca. 10.000 öS) bzw. 900 ECU (ca. 12.000 öS) pro Jahr an Ausgleichszulage rechnen. Die absolute Differenz beträgt mehr als 200.000 öS. Der Großbetrieb bekäme damit den achtzehnfachen Förderungsbetrag des Kleinbetriebes.

Die EU legt Obergrenzen für die Förderung der GVE-Anzahl pro Hektar (1,4 GVE) und absolute Obergrenzen je Hektar fest. Ein extensiver Betrieb mit einem niedrigen Viehbesatz je Hektar von z.B. 0,8 GVE/ha mit hoher Erschwernis und oberem Ausgleichssatz von 150 ECU je GVE würde 120 ECU/Hektar (0,8 mal 150 ECU) erhalten. Ein Betrieb mit niedrigerer Erschwernis und höherem Besatz (z.B. 2 GVE/ha) hätte zwar einen geringeren GVE-Ausgleichssatz (z.B. 100 ECU/GVE), könnte aber trotzdem mit 140 ECU/Hektar (max. 1,4 GVE/ha mal 100 ECU) eine höhere Ausgleichszahlung pro Hektar erhalten als ein gleich großer Betrieb mit höherer Erschwernis. Auf den Hektar umgelegt, würde ein extensiv wirtschaftender Betrieb im Vergleich zu einem intensiv wirtschaftenden Betrieb benachteiligt. Ein weiteres Problem besteht darin, daß die Beschränkung auf 150 bzw. 180 ECU je Hektar dazu führt, daß Betriebe mit hoher Erschwernis und höchstem Ausgleichssatz maximal 1 GVE/ha gefördert bekommen, dagegen bei Betrieben mit niedriger Erschwernis und niedrigerem Ausgleichssatz je GVE bis zu 1,4 GVE/ha gefördert werden können. Die Ausgleichssätze pro Hektar können sich daher bei gleich hohem Viehbesatz für Betriebe mit hoher und Betrieben mit niedriger Erschwernis stark annähern oder sogar gleich hoch sein. Dadurch kann eine Abstufung der Förderungssätze nach der natürlichen Bewirtschaftungserchwernis stark bis gänzlich relativiert werden.

Bei voller Ausschöpfung der Rahmenbedingungen der EU werden kleine, extensiv wirtschaftende Betriebe mit hoher Erschwernis relativ benachteiligt. Der österreichische Bergbauernzuschuß des Bundes begünstigte im Gegensatz dazu kleine, einkommensschwache Betriebe mit hoher Bewirtschaftungserchwernis. Detaillierte Analysen sind unter Punkt 4.7 dieser Arbeit anhand der österreichischen Umsetzung der EU-Rahmenbedingungen zu finden.

### **4.5.3 Die Ausgestaltung der EU-Ausgleichszulage in Südtirol**

In Südtirol wird der durch die EU vorgegebene Rahmen nicht maximal ausgeschöpft. Die errechnete Fläche des Betriebes wird mit der Anzahl der GVE verglichen und der kleinere Wert als Beitragsgrundlage genommen (vgl. Pohl 1994, S. 87 ff.). Heimweiden und Alpe werden bei der Berechnung der anspruchsberechtigten Fläche mit dem Faktor 5 bzw. 10 gekürzt. Die Obergrenze beträgt 15 GVE bzw. ha, das heißt, es werden maximal 15 GVE bzw. ha pro Betrieb gefördert. Die natürliche Erschwernis wird über Erschwernispunkte (Zufahrt, Geländeneigung, Klimaverhältnisse, Höhenlage) definiert. Die Landesregierung legt jährlich die Ausgleichszulage fest. Die Betriebe mit 35 bis 75 Erschwernispunkte erhalten einen nach Punkten gestaffelten Betrag, die Betriebe mit über 75 Erschwernispunkte bekommen den Höchstbetrag von 120 ECU je Beitragsgrundlage (Fläche, Hektar oder Grenzwert).

In Südtirol ist durch die konkrete Ausgestaltung der Ausgleichszulage eine maximale Förderung von 1 GVE pro Hektar möglich. Die Obergrenze ist mit 15 GVE bzw. ha sehr weit unter der maximalen EU-Obergrenze von 120 GVE bzw. ha angesetzt. Die EU-Ausgleichszulage kommt in Südtirol durch die Ausgestaltung bei der nationalen Umsetzung daher hauptsächlich den kleinen und mittleren Betrieben mit hoher natürlicher Erschwernis zugute. Im Jahr 1993 erhielten 8.542 Betriebe eine Gesamtsumme von 9,3 Mrd. Lire, das heißt in Südtirol wurde eine durchschnittliche Zahlung von 1,09 Mill. Lire je Betrieb geleistet, das sind etwa 8.057 öS je Betrieb.<sup>38</sup>

### **4.5.4 Die Ausgestaltung der EU-Ausgleichszulage in Bayern**

In Bayern wird der EU-Rahmen für die Ausgleichszulage nicht voll ausgeschöpft. In Bayern wird je Betrieb höchstens eine GVE je Hektar Futterfläche in den benachteiligten Gebieten berücksichtigt (vgl. Pohl 1994, S. 91 ff.). Die Ausgleichszulage beträgt mindestens 60 DM und höchstens 240 DM je zuschubberechtigte GVE bzw. Hektar (102 ECU mal Grüner Kurs) bzw. in Gebieten mit besonders ungünstigen natürlichen Bedingungen kann die Ausgleichszulage 286 DM (121,5 ECU mal Grüner Kurs) betragen. Als Maßstab für die Benachteiligung gilt die Landwirtschaftliche Vergleichszahl (LVZ) aus dem Einheitswertbescheid. Je Antragsteller können höchstens 60 Einheiten (GVE bzw. ha) gefördert werden (vgl. Bayerisches Staatsministerium 1994, S. 132). Die Ausgleichszulage darf den Betrag von 12.000 DM und im Falle der

---

<sup>38</sup> Der Devisenmittelkurs betrug 1993: 100 Lire = 0,74 öS

Ammen- und Mutterkuhhaltung, wenn keine Milch oder Milchprodukte für den Markt erzeugt werden, von 18.000 DM je Zuwendungsempfänger und Jahr nicht übersteigen. Die Anwendung dieser Höchstgrenzen wurde allerdings für die Jahre 1992 und 1993 ausgesetzt, und sie ist in der Richtlinie für 1994 nicht mehr enthalten.

**Tabelle 46: Die Ausgleichszulage 1993 in Bayern**

	Geförderte Betriebe	Mittel in Mill. DM	Durchschnittl. Zahlung je Betrieb in DM	Durchschnittl. Zahlung je Betrieb in öS <sup>39</sup>
Berggebiet	10.619	42,39	3.992	28.087
benachteiligte Agrarzone	88.843	248,67	2.799	19.693
insgesamt	99.462	291,06	2.926	20.586

Quelle: Bayerisches Staatsministerium 1994, eigene Berechnungen

Die von der EU festgelegte Obergrenze von 120 Einheiten pro Betrieb wird auch von Bayern nicht zur Gänze in Anspruch genommen. Die durchschnittliche Ausgleichszahlung ist in Bayern im Berggebiet mit 28.087 öS um 8.394 öS, das sind knapp 43%, höher als in den benachteiligten Agrarzonen. Der Anteil des Berggebietes an der Gesamtheit der Betriebe mit Ausgleichszahlungen beträgt in Bayern nur 10,7%. Die Förderobergrenze ist mit 60 Einheiten in Bayern viermal höher als in Südtirol. 1993 war die durchschnittliche Ausgleichszahlung pro Betrieb im Berggebiet in Bayern 3,5 mal so hoch wie in Südtirol.

---

<sup>39</sup> Der Devisenmittelkurs betrug 1993: 100 DM = 703,57 öS



## **4.6 Die Abgrenzung der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete in Österreich gemäß den EU-Richtlinien**

Die Abgrenzung der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete erfolgt in der EU nach Gemeinden bzw. Gemeindeteilen. Die Mitgliedsstaaten der EU dürfen nur jenen Betrieben eine EU-Ausgleichszulage gewähren, die in einer Gemeinde bzw. Gemeindeteil liegen, die in das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete der EU im Sinne der Richtlinie des Rates 75/268 vom 28.4.1975 aufgenommen wurden (Ausnahme: Nationale Beihilfe in der Übergangsregelung für Österreich).

### **4.6.1 Qualitative Kriterien für die Abgrenzung der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete**

Entsprechend der Richtlinie 75/268 des Rates vom 28.4.1975 umfassen die benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete in der EU jene Berggebiete, in denen die landwirtschaftliche Tätigkeit zur Erhaltung der Landschaft (Schutz vor Bodenerosion, Erhaltung von Erholungsgebieten) erforderlich ist sowie weitere Gebiete, in denen die Erhaltung einer Mindestbevölkerungsdichte oder die Erhaltung der Landschaft nicht gewährleistet sind (Art. 3, Abs.1). Diese Gebiete müssen mit ausreichenden gemeinschaftlichen Anlagen (Zufahrtswege, Strom- und Trinkwasserversorgung, Sicherung der Reinhaltung der Gewässer) ausgerüstet sein oder deren Schaffung in öffentlichen Ausrüstungsprogrammen vorgesehen sein (Art. 3, Abs.2).

In der Richtlinie 75/268 sind drei Arten benachteiligter landwirtschaftlicher Gebiete festgelegt: Berggebiete (Art. 3, Abs.3), benachteiligte landwirtschaftliche Gebiete (Art. 3, Abs.4) und kleine, durch spezifische Nachteile gekennzeichnete Gebiete (Art. 3, Abs.5) sowie die qualitativen Kriterien für ihre Abgrenzung aufgezählt.

#### ***Berggebiete***

Die Berggebiete bestehen aus Gemeinden bzw. Gemeindeteilen mit erheblich eingeschränkter Nutzungsmöglichkeit der Böden und bedeutend höheren Arbeitskosten. Die Kriterien dafür sind:

- \* ungewöhnlich schwierige klimatische Verhältnisse infolge der Höhenlage (verkürzte Vegetationszeit)
- \* oder starke Hangneigung des größten Teils der Flächen in geringerer Höhenlage (Mechanisierung nicht möglich oder der Einsatz besonders kostspieliger Maschinen und Geräte ist erforderlich)
- \* oder ein Zusammentreffen von Höhenlage und Hangneigung, wenn die Benachteiligung durch ein Kriterium allein geringer ist (gemeinsam muß eine ebenso große Benachteiligung wie durch Höhenlage oder Hangneigung gegeben sein).

### ***Sonstige benachteiligte landwirtschaftliche Gebiete***

Die von Entvölkerung bedrohten benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete, in denen die Erhaltung der Landwirtschaft erforderlich ist, bestehen aus Agrarzonen, die im Bezug auf die natürlichen Produktionsbedingungen homogen sind. Diese homogenen Agrarzonen müssen gleichzeitig mehrere Merkmale aufweisen:

- \* schwach ertragsfähige und für den Anbau und die Intensivierung wenig geeignete Böden (hauptsächlich extensive Viehhaltung)
- \* als Folge dieser geringen natürlichen Ertragsfähigkeit deutlich hinter dem Durchschnitt der wichtigsten Indexzahlen zurückbleibende Ergebnisse für die wirtschaftliche Lage in der Landwirtschaft
- \* entweder eine geringe Bevölkerungsdichte oder eine Tendenz zur Abnahme der Bevölkerung, die überwiegend auf die Landwirtschaft angewiesen ist und deren beschleunigte Abnahme die Lebensfähigkeit des betreffenden Gebietes und seine Besiedelung in Frage stellen würde.

### ***Kleine, durch spezifische Nachteile gekennzeichnete Gebiete***

Kleine, durch spezifische Nachteile gekennzeichnete Gebiete sind Gebiete in denen die Ausübung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit zur Erhaltung der Landschaft und ihrer touristischen Bestimmung oder aus Gründen des Küstenschutzes erforderlich sind. Die Gesamtfläche dieses Gebietes darf derzeit in einem Mitgliedstaat 4% der Gesamtfläche des betreffenden Mitgliedstaates nicht übersteigen (vgl. Pohl-Arbeitsgruppe, EG-Abgrenzung/Endbericht 1993, S. 38). In der ursprünglichen Fassung der Richtlinie 75/268 waren nur 2,5% der Gesamtfläche vorgesehen gewesen.

Zu diesen qualitativen Kriterien der Richtlinie 75/268 gibt es einen Motivenbericht der Kommission, in dem sie ihre Vorstellungen bezüglich der Umsetzung der qualitativen Beschreibung der Richtlinie in quantitative Kriterien für die Abgrenzung der benachteiligten Gebiete darlegt (vgl. Pohl-Arbeitsgruppe 1993, EG-Abgrenzung/Grundinformation, S. 15ff.).

Die einzelnen Mitgliedsstaaten leiten aus obigen Bestimmungen der Richtlinie 75/268 in Absprache mit der EU-Kommission Indikatoren für die Abgrenzung ihrer benachteiligten Gebiete ab, die allerdings der Genehmigung durch die EU-Kommission bedürfen. Sie legen weiters in Absprache mit der EU-Kommission eine Liste der Gebiete vor, die für die Aufnahme in das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete in Betracht kommen inklusive den entsprechenden Angaben über die Merkmale dieser Gebiete (Art.2, Abs.1). Gleichzeitig muß auch die angestrebte Form und Ausgestaltung der Beihilfenregelung vorgelegt werden. Die Aufnahme der Gebiete in das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten Gebiete erfolgt durch den Rat, nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments, mittels einer an das jeweilige Mitgliedsland gerichteten Richtlinie (Art. 2, Abs.2).

#### **4.6.2 Quantitative Kriterien für die Abgrenzung der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete in Österreich**

In der 37. Erklärung zu Berggebieten und benachteiligten Gebieten der Schlussakte zum Beitrittsvertrag (vgl. Wiener Zeitung 1994, 6. Teil, S.22D) wurde von der EU festgehalten, daß, da ein erheblicher Teil des Hoheitsgebiets der neuen Mitgliedsstaaten von ständigen natürlichen Nachteilen betroffen ist, die Abgrenzung der Berggebiete und bestimmter benachteiligter Gebiete im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 75/268/EWG unverzüglich durchgeführt werden sollte. Bezüglich Österreich wurde weiters erklärt, daß bei der Bestimmung dieser Gebiete für die Republik Österreich als Land mit alpiner Struktur den Kriterien Rechnung zu tragen ist, die bereits für ähnliche Gebiete in Deutschland, Italien und Frankreich verwendet wurden. Die bei der Abgrenzung der in Österreich benachteiligten Gebiete zu beachtenden Kriterien wurden - aufgrund der Vorschläge von Österreich und nach entsprechenden Verhandlungen - von der Kommission am 17. Jänner 1995 genehmigt (vgl. Kommission 1995, S. 1a).

### ***Berggebiet***

Für das Berggebiet wurden entsprechend der Richtlinie 75/268/EWG, Art.3, Abs. 3, drei verschiedene Kriterien zugrunde gelegt:

- \* Schwierige klimatische Verhältnisse sowie eine Höhenlage von mindestens 700 m (Ortsmittelpunkt oder durchschnittliche Höhe der Gemeinde) bzw. ausnahmsweise 600 m in den Salzburger Voralpen und dem Randgebiet des Murtals in der Mittelsteiermark
- \* als starke Hangneigung gilt eine Hangneigung von mehr als 20%
- \* für Fälle, in denen beide zuvor genannte Bedingungen zusammentreffen, wurde eine Höhenlage von mindestens 500 m und eine mittlere Hangneigung von mindestens 15% festgelegt.

### ***Sonstige benachteiligte landwirtschaftliche Gebiete***

Die benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete gemäß Artikel 3, Absatz 4, müssen mehrere Kriterien gleichzeitig erfüllen. Das Kriterium schwach ertragsfähige Böden und deutlich hinter dem Durchschnitt zurückbleibende wirtschaftliche Ergebnisse der Betriebe, wurden mit Hilfe der dafür geeigneten Kennzahl „Betriebszahl“ definiert.

- \* Die durchschnittliche Betriebszahl darf in den benachteiligten Gebieten maximal 30 betragen (entspricht 70% des durchschnittlichen nationalen Wertes). In benachteiligten Gebieten mit einem Anteil an Dauergrünland von 80% der landwirtschaftlichen Nutzfläche darf die durchschnittliche Betriebszahl jedoch bis 35 betragen.
- \* Als Kriterium für eine geringe Bevölkerungsdichte wurde eine Dichte von maximal 55 Einwohner je km<sup>2</sup> festgelegt oder eine Bevölkerungsabnahme von jährlich mehr als 0,5%.
- \* Als drittes Kriterium wurde ein beträchtlicher Anteil landwirtschaftlicher Erwerbstätiger an der Erwerbsbevölkerung definiert.
- \* In Gebieten, in denen die durchschnittliche Betriebszahl unter 30 liegt, kann die Bevölkerungsdichte bestimmter Gemeinden 70 Einwohner je km<sup>2</sup> erreichen.

***Kleine, durch spezifische Nachteile gekennzeichnete Gebiete***

Für die Einstufung als kleine, durch spezifische Nachteile gekennzeichnete Gebiete wurden folgende Kriterien festgelegt:

- \* ungünstige natürliche Voraussetzungen, d.h. eine Betriebszahl unter 30
- \* beständige spezifische Nachteile (ausgeprägte Hügellandschaften, Feucht- und Sumpfgebiete, regelmäßig überschwemmte Gebiete, Grenzgebiete der Union)
- \* die Gesamtfläche dieses Gebietes darf 4% der Gesamtfläche nicht überschreiten.

**4.6.3 Das benachteiligte landwirtschaftliche Gebiet in Österreich gemäß EU-Richtlinie**

Österreich war bei seinem Verhandlungsvorschlag für das Berggebiet bei der Höhenlage von der günstigsten Regelung, jener für die Vogesen in Frankreich mit einer Seehöhe von 600 m, ausgegangen. Dies wurde von der EU-Kommission bei den Verhandlungen über die Abgrenzungskriterien als generelle Regelung für Österreich abgelehnt. Sie bestand auf eine Seehöhe von 700, die der Regelung für Norditalien bzw. Frankreich (ohne Vogesen und Hängen des Mittelmeeres) entspricht. Österreichs Verhandler konnten jedoch erreichen, daß die Kommission Ausnahmen von dieser generellen Regelung akzeptierte.

Im Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates (vgl. Kommission 1995, S. 2) wird festgehalten, daß einige der als Berggebiet vorgeschlagenen Gemeinden die festgesetzten Bedingungen nicht 100%ig erfüllen, jedoch gleichzeitig denen der benachteiligten Gebiete entsprechen. Da ihre Wirtschaft eng mit der Wirtschaft der als Berggebiete eingestuften benachteiligten Gemeinden verbunden ist und ihre Fläche deutlich kleiner als die Fläche dieser Gemeinden ist, können sie auch zum Berggebiet gezählt werden.

Im Agrarministerrat am 29. Mai 1995 wurde in Brüssel die Gebietskulisse des landwirtschaftlich benachteiligten Gebietes (Berggebiet, Sonstiges benachteiligte Gebiete, Kleine Gebiete) für Österreich beschlossen (vgl. Amtsblatt Nr. L 137 vom 21.6.1995). Insgesamt beträgt der Anteil des gesamten benachteiligten Gebietes in Österreich 79,0% an der Gesamtkatasterfläche. Der Anteil des Berggebietes beträgt 69,8% an der Gesamtkatasterfläche. Als einziges Bundesland ist Tirol zur Gänze als Berggebiet eingestuft. In Kärnten, Salzburg und Vorarlberg beträgt der Anteil des Berggebietes an der Gesamtkatasterfläche jeweils über 90%. Das Sonstige benachteiligte Gebiet hat einen Anteil von

5,4% an der Gesamtkatasterfläche. Im Burgenland beträgt dieser Anteil sogar 54,3%, gefolgt von Oberösterreich mit 8,8% und Niederösterreich mit 6,1%. Als kleines Gebiet wurden 3,8% der Gesamtkatasterfläche abgegrenzt.

**Tabelle 47: Die Abgrenzung des benachteiligten Gebietes nach der Gesamtkatasterfläche**

	Gesamtfläche in ha	Berggebiet in ha	Sonstige benacht. Gebiete in ha	Kleines Gebiet in ha	Anteil des Bergge- bietes in %	Gesamt- anteil benacht. Gebiet in %
Burgenland	396.547	7.328	215.174	22.061	1,8	61,7
Kärnten	953.311	898.594	0	24.391	94,3	96,8
Niederösterreich	1.917.378	853.353	116.157	59.152	44,5	53,6
Oberösterreich	1.197.971	620.801	105.506	12.300	51,8	61,7
Salzburg	715.410	669.159	13.110	0	93,5	95,4
Steiermark	1.638.799	1.301.467	2.183	197.251	79,4	91,6
Tirol	1.264.801	1.264.801	0	0	100,0	100,0
Vorarlberg	260.141	241.625	0	1.001	92,9	93,3
Wien	41.497	0	0	0	0,0	0,0
Österreich	8.385.855	5.857.128	452.130	316.156	69,8	79,0
Summe Österreich	100,0%	69,8%	5,4%	3,8%	69,8%	79,0%

Quelle: BMLF, Abt. II B6, eigene Berechnungen

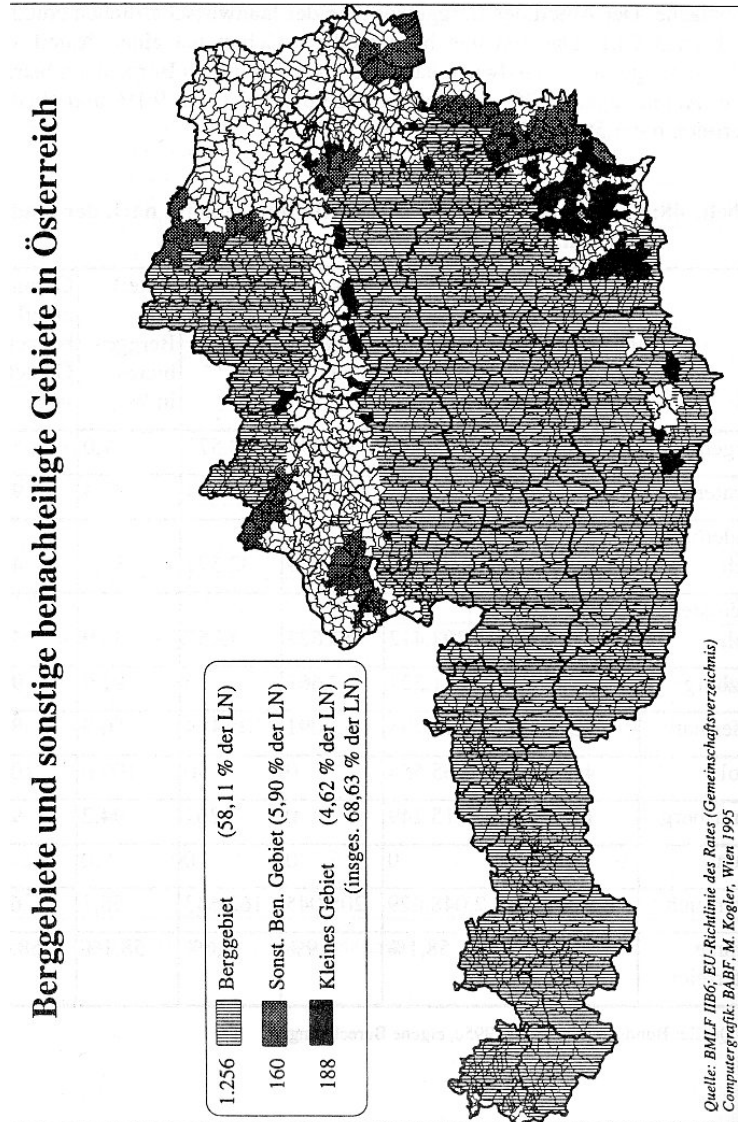
Der Anteil des gesamten benachteiligten Gebietes an der landwirtschaftlichen Nutzfläche in Österreich ist mit 68,6% um 10% geringer als an der Gesamtkatasterfläche. Der Anteil des Berggebietes an der landwirtschaftlichen Nutzfläche beträgt 58,1. Das sonstige benachteiligte Gebiet hat einen Anteil von 5,9% an der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche. Im Burgenland beträgt dieser Anteil sogar 47,0%, gefolgt von Oberösterreich mit 9,1% und Niederösterreich mit 5,5%.

**Tabelle 48: Die Abgrenzung des benachteiligten Gebietes nach der landwirtschaftlichen Nutzfläche**

	gesamte landwirt. Nutzfläche in ha	Berggebiet in ha	Sonstige benacht. Gebiet in ha	Kleines Gebiet in ha	Anteil des Berggebietes in %	Gesamtanteil benacht. Gebiet in %
Burgenland	198.961	2.031	93.590	8.577	1,0	52,4
Kärnten	350.498	323.986	0	8.784	92,4	94,9
Niederösterreich	968.357	302.668	53.079	32.571	31,3	40,1
Oberösterreich	577.039	207.412	52.623	7.257	35,9	46,3
Salzburg	309.221	281.327	7.661	0	91,0	93,5
Steiermark	522.555	349.798	1.091	105.194	66,9	87,3
Tirol	465.558	465.558	0	0	100,0	100,0
Vorarlberg	122.286	115.249	0	261	94,2	94,5
Wien	9.696	0	0	0	0,0	0,0
Österreich	3.524.172	2.048.029	208.045	162.643	58,1	68,6
Summe Österreich	100,0%	58,1%	5,9%	4,6%	58,1%	68,6%

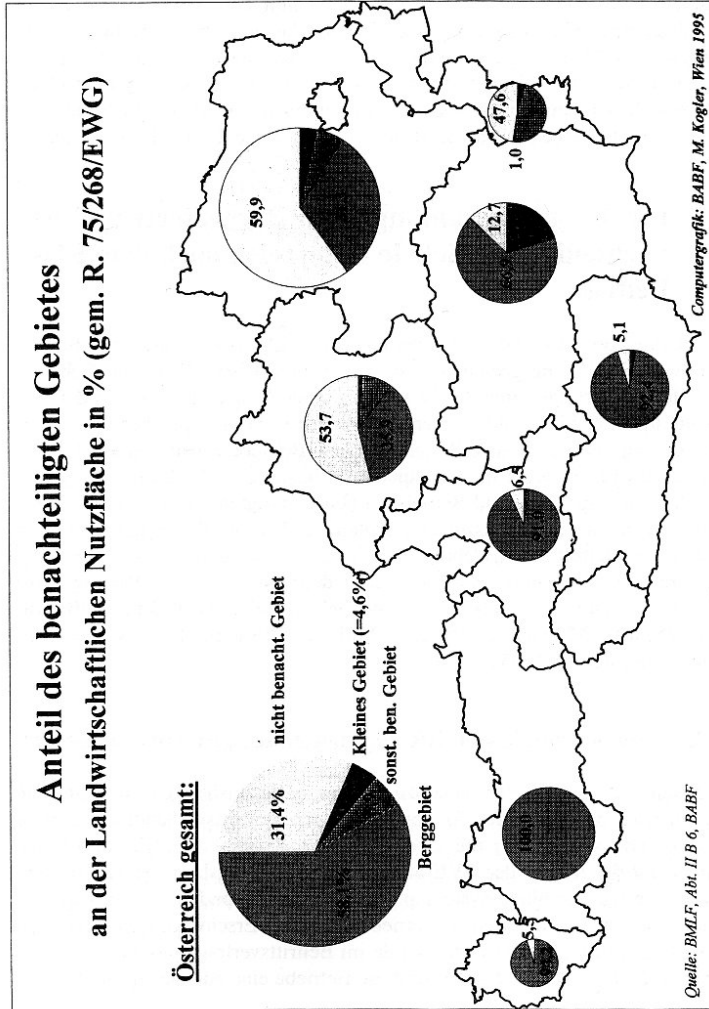
Quelle: Bundesministerium 1995c, eigene Berechnungen

Abbildung 23: Die Abgrenzung des benachteiligten Gebietes in Österreich nach der landwirtschaftlichen Nutzfläche





**Abbildung 24: Die Abgrenzung den benachteiligten Gebietes in Österreich nach der landwirtschaftlichen Nutzfläche in % (Bundesländer)**



Nach der Aufnahme der benachteiligten Gebiete Österreichs in das Gemeinschaftsverzeichnis der EU werden von den bisherigen Bergbauernbetrieben in Österreich 90,2% im Berggebiet, 5,1% im sonstigen benachteiligten Gebiet und 2,5% im Kleinen Gebiet liegen. Ein Anteil von 2,2% der bisherigen Bergbauernbetriebe wird zukünftig nicht im benachteiligten Gebiet liegen. Insgesamt werden zukünftig 188.335 Betriebe, das sind 68,1% aller Betriebe, im benachteiligten Gebiet (Berggebiet, Sonstiges benachteiligtes Gebiet, Kleines Gebiet) sein. Im Berggebiet sind mit einem Anteil von 48,8% fast die Hälfte aller Betriebe Österreichs (Daten der Abt. II B6 des BMLF) zu finden.

## **4.7 Die Ausgleichszahlungen für Berggebiete und benachteiligte Gebiete in Österreich nach dem EU-Beitritt**

Die Umsetzung der Rahmenbedingungen der EU-Ausgleichszulage für die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten in Österreich erfolgt durch die Gewährung einer Ausgleichszulage in den Benachteiligten Gebieten. Als weitere Maßnahme wird - entsprechend dem Beitrittsvertrag - eine Nationale Beihilfe für jene Betriebe gewährt, die mit Übernahme des EU-Systems im Vergleich zum bisherigen Direktzahlungssystem für Bergbauernbetriebe und Betriebe in benachteiligten Gebieten eine niedrigere bzw. keine Ausgleichszulage erhalten würden. Mit der Einführung einer Nationalen Beihilfe als „Wahrungsregelung“ werden unmittelbare „Beitrittsverlierer“ bei den Direktzahlungen vermieden. Die Ausgleichszahlungen für Berggebiete und sonstige benachteiligte Gebiete sollen nach dem EU-Beitritt um mehr als 1 Milliarde öS auf ca. 3 Milliarden öS aufgestockt werden (vgl. Bundesministerium 1995a, S. 9).

### **4.7.1 Die Nationale Beihilfe zugunsten der „Beitrittsverlierer“**

Die Beibehaltung des Bergbauernzuschusses in der bisherigen Form und die Kofinanzierung durch die EU konnte bei den Beitrittsverhandlungen nicht durchgesetzt werden. Da die Übernahme des Systems der EU-Ausgleichszulage mit der Anzahl der GVE bzw. Hektar als Bezugsbasis gegenüber dem bisherigen Direktzahlungssystem in Österreich (insbesondere des Bergbauernzuschusses) gerade die kleinen Betriebe mit hoher Erschwernis zu Verlierern des EU-Beitritts gemacht hätte, wurde im Beitrittsvertrag zumindest für eine

Übergangsphase von 10 Jahren für diese Betriebe eine Ausgleichsmöglichkeit geschaffen. Im Anhang XV, Teil II, Landwirtschaft, Punkt D (vgl. Wiener Zeitung 1994, S.79D) über Strukturen der Beitrittsakte wurde festgehalten, daß es Österreich - vorbehaltlich der Zustimmung durch die Kommission - erlaubt ist, eine nationale Beihilfe zugunsten jener Kleinerzeuger zu zahlen, für die die EU-Ausgleichszulage nicht ausreicht, die ständigen natürlichen Nachteile auszugleichen. Die diesen Erzeugern pauschal gewährte Beihilfe darf die in Österreich im Jahr 1993 gewährten Beträge nicht übersteigen. Nach 5 und 10 Jahren wird diese nationale Beihilfe einer Prüfung durch die Kommission unterzogen mit anschließendem Bericht an den Rat.

Die Ausgestaltung der Nationalen Beihilfe wird in einer Sonderrichtlinie des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft betreffend die Gewährung der Ausgleichszulage in Benachteiligten Gebieten und der Nationalen Beihilfe geregelt (vgl. Bundesministerium 1995g). Sie wird drei Gruppen von Förderungswerbern zugute kommen:

- \* Jenen Betrieben, die im Jahr 1993 höhere Direktzahlungen erhielten als sie nunmehr an Ausgleichszulage nach einem EU-Beitritt erhalten würden, kann die Differenz zwischen Ausgleichszulage und den Direktzahlungen 1993 aus nationalen Mitteln ausgeglichen werden.
- \* Die Nationale Beihilfe kann weiters jenen Betrieben gewährt werden, die aufgrund einer zu geringen Flächenausstattung (selbstbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzfläche kleiner als 3,0 Hektar) keinen Anspruch auf die Ausgleichszulage haben, aber im Jahr 1993 Direktzahlungen erhielten.
- \* Die Nationale Beihilfe wird als dritter Gruppe jenen Förderungswerbern zugute kommen, die 1993 Direktzahlungen erhielten, aber deren Flächen bzw. ein Teil der Flächen nach dem EU-Beitritt außerhalb des laut EU-Gemeinschaftsverzeichnisses abgegrenzten benachteiligten Gebietes liegen.

Die Höhe der Nationalen Beihilfe errechnet sich aus der Differenz der Ausgleichszulage zur entsprechenden Höhe der nationalen Direktzahlungen im Jahr 1993. Die Direktzahlungen des Jahres 1993 werden auf der Grundlage der Förderungsrichtlinien 1993 und der förderungsrelevanten Kriterien bezogen auf das Jahr der Antragstellung (d.h. für den Bergbauernzuschuß gemessen an den wirtschaftlichen Verhältnissen zum Zeitpunkt der Antragstellung) ermittelt. Bei diesem Vergleich werden folgende Direktzahlungen des Jahres 1993 berücksichtigt:

- \* der Bergbauernzuschuß des Bundes
- \* die Direktzahlungen der Länder (Bewirtschaftungsprämien und weitere Direktzahlungen für Bergbauernbetriebe)
- \* die Direktzahlungen von Bund und Ländern für die bisherigen sonstigen benachteiligten Gebiete (ehemalige Programmgebiete Nordost und Südost).

Die Gewährung des Bundeszuschusses an die Förderungswerber erfolgt unter der Voraussetzung, daß die Bundesländer unter Zugrundelegung aller Bestimmungen dieser Sonderrichtlinie den Förderungswerbern Landeszuschüsse im Ausmaß von zwei Drittel des Bundeszuschusses gewähren und diese Mittel zeitgerecht bereitstellen.

Diese „Wahrungsregelung“ kommt vor allem jenen Betrieben zugute, die nur eine relativ geringe Zahl von Rinder (oder Schafe) halten bzw. eine relativ kleine Fläche bewirtschaften, eine hohe Bewirtschaftungerschwernis aufweisen und ein niedriges Einkommen (gemessen als fiktiver Einheitswert) haben. Diese Betriebe bekamen bisher die höchste Förderung, würden aber aufgrund der Ausgestaltung der EU-Ausgleichszulage zukünftig nur eine geringe Förderung erhalten. Aufgrund der gegebenen Struktur der österreichischen Landwirtschaft ist davon eine große Zahl von Betrieben betroffen. Berechnungen dazu sind unter Punkt 4.7.3 zu finden. Jene Betriebe, die unter drei Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche bewirtschaften und bisher Direktzahlungen erhielten sind ebenfalls Begünstigte dieser Regelung. Weiters kommt diese Regelung jenen Betrieben zugute, die Flächen in Gemeinden bewirtschaften, die zukünftig nicht im benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiet gemäß EU-Gemeinschaftsverzeichnis aufgenommen sind und daher keinen Anspruch auf die EU-Ausgleichszulage für diese Flächen haben.

#### **4.7.2 Die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete**

Die Rahmenbedingungen für die Ausgestaltung der Ausgleichszulage durch die Mitgliedsländer der EU sind in der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur festgelegt. Ein Spielraum für die Mitgliedsländer verbleibt für die Höhe und Staffelung der Ausgleichszulage im Rahmen der Ober- und Untergrenzen, für die Festlegung zusätzlicher Beschränkungen und für die Staffelung nach der Wirtschaftslage des Betriebes, dem Einkommen des Ausgleichszulagenempfängers und der Anwendung ökologischer Kriterien (vgl. Punkt 4.5.1).

Bei der Ausgestaltung in Österreich wurde keine Festlegung eindeutig definierter ökologischer Kriterien und auch keine Berücksichtigung der Einkommenssituation des Betriebes vorgenommen. Die Berücksichtigung der Einkommenssituation hätte eine Anknüpfung an das bewährte Modell des Grundbetrages des Bergbauernzuschusses ermöglicht, bei dem das Verhältnis der Fördersätze innerhalb einer Erschwerniszone zwischen höchster und niedrigster Einkommensstufe 5 zu 1 beträgt (vgl. Punkt 4.7.3).

#### 4.7.2.1 Ziel und Gegenstand der Förderung

Mit dieser Förderung soll in den Benachteiligten Gebieten ein Ausgleich der ständigen natürlichen Nachteile erreicht werden. Eine Ausgleichszulage kann für die Haltung von Rindern, Schafen, Ziegen oder Pferden und für die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen in den Benachteiligten Gebieten laut Gemeinschaftsverzeichnis gewährt werden.

#### 4.7.2.2 Förderungswerber und Förderungsvoraussetzungen

Förderungswerber können natürliche und juristische Personen sein, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Sitz im Inland ganzjährig bewirtschaften. Sie müssen sich gemäß der EU-Rahmenbedingungen verpflichten, die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen von Artikel 1 der Richtlinie 75/268 EWG ab der ersten Zahlung der Ausgleichszulage noch mindestens fünf Jahre auszuüben (Ausnahmen: wenn bei Einstellung der landwirtschaftlichen Tätigkeit die weitere Bewirtschaftung der betreffenden Flächen gewährleistet ist, im Falle höherer Gewalt, bei Bezug einer Altersrente). Der Förderungswerber muß zumindest 3,0 ha landwirtschaftliche Nutzfläche (Ackerland, Grünland und Spezialkulturen ohne Weinbau) ganzjährig im Benachteiligten Gebiet bewirtschaften und der landwirtschaftliche Betrieb muß über die mit einer nachhaltigen Bewirtschaftung verbundenen Wirtschaftsgebäude mit entsprechender Maschinen- und Geräteausstattung verfügen.

Im Unterschied zum bisherigen Bergbauernzuschuß des Bundes ist die ganzjährige Bewohnung nicht mehr Förderungsvoraussetzung und auch juristische Personen können zukünftig die Ausgleichszulage erhalten. Dadurch wird der Kreis der Begünstigten erweitert, aber der bisher starke Zusammenhang mit dem Förderungsziel der Aufrechterhaltung der Besiedelung wird geringer (vgl. Unterpunkt 4.4.4). Durch die Anhebung der Mindestbewirtschaftungsfläche von 2,0 Hektar auf 3,0 Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche werden jenen kleinen Bergbauernbetriebe, die bisher den Bergbauernzuschuß erhielten, von der Ausgleichszulage ausgeschlossen. Um diese Schlechterstellung nach dem

EU-Beitritt zu vermeiden, werden diese Betriebe allerdings entsprechend der „Wahrungsregel“ die Nationale Beihilfe erhalten.

#### 4.7.2.3 Art und Höhe der Förderung

Die Ausgleichszulage wird nach dem Grad der Bewirtschaftungerschwernis differenziert. Für die Bergbauernbetriebe ist als Erschwernismaß die beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft geführte Bergbauernzonierung maßgeblich. Betriebe im Berggebiet bzw. im Sonstigen benachteiligten Gebiet und Kleinen Gebiet, die aufgrund der geringen Bewirtschaftungerschwernis in keiner Erschwerniszone eingestuft sind, werden der Basiszone zugeordnet.

Im Falle der Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Pferdehaltung berechnet sich die Ausgleichszulage nach dem Umfang des Viehbestandes, ausgedrückt in Großvieheinheiten (GVE). Die Ausgleichszulage wird - entsprechend den EU-Rahmenbestimmungen - für höchstens 1,4 GVE je ha Futterfläche gewährt. Als Futterfläche gelten jene landwirtschaftlichen Nutzflächen, die der Verfütterung an die gehaltenen GVE dienen. Futterflächen, die 1 Hektar je GVE übersteigen (d.h. bei einem GVE-Besatz von weniger als 1 je ha Futterfläche), werden den sonstigen ausgleichsberechtigten Flächen zugerechnet, da angenommen wird, daß diese Flächen nicht für die Erzeugung von Futter für das gehaltene Vieh erforderlich sind<sup>40</sup>. Im Falle einer Beweidung von Flächen außerhalb des Heimgutes (z.B. Almen) werden pro geweideten GVE maximal 1 Hektar Futterflächen angerechnet. Voraussetzung dafür ist eine Mindestalpbzw. Mindestweidedauer von 90 Tagen.

Die Zahl der anrechenbaren Milchkühe wird - entsprechend den EU-Rahmenbedingungen - für Betriebe mit zumindestens 50% der Futterfläche im Benachteiligten Gebiet auf 20 Stück begrenzt. Diese Begrenzung entfällt, wenn die Futterfläche des Förderungswerbers überwiegend (mindestens 50%) im Berggebiet liegt.

---

<sup>40</sup> Auch in Bayern beträgt die Untergrenze 1,0 GVE je ha, da die Hauptfutterfläche, die 1 ha je gehaltenen RGVE übersteigt, in Bayern den sonstigen Flächen zugerechnet wird.

**Tabelle 49: Schlüssel für die Umrechnung in Großvieheinheiten (GVE)**

	Großvieheinheit (GVE)
Pferde ab 6 Monate	1,00
Rinder von 6 Monate bis 2 Jahre	0,60
Rinder ab 2 Jahre	1,00
Mutterschafe bzw. weibliche Schafe über 1 Jahr, Mutterziegen	0,15

Quelle: Bundesministerium 1995, Abt. II B6

Über die Rinder-, Pferde-, Schafe- und Ziegenhaltung hinaus wird die Ausgleichszulage entsprechend der bewirtschafteten Fläche berechnet, abzüglich

- \* der für die Fütterung des Viehs bestimmten Flächen (Futterflächen)
- \* der Anbauflächen für Weizen (ausgenommen Weichweizen für Flächen, auf denen 2,5 Tonnen Ertrag je Hektar nicht überschritten wird)
- \* der Flächen für die Erzeugung von Äpfeln, Birnen oder Pfirsichen in Vollpflanzung, die in Summe 0,5 ha je Betrieb überschreiten
- \* der Stilllegungsflächen
- \* der Anbauflächen für Zuckerrüben, Intensivkulturen und Weinbauflächen (außer bei einem Hektarertrag von max. 20 Hektoliter bei Wein) im Sonstigen benachteiligten Gebiet und Kleinem Gebiet (kein Abzug im Berggebiet).

Die Höhe der Ausgleichszulage wird pro GVE bzw. Hektar gezahlt und ist nach Erschwerniszonen zwischen 2.412 öS (Erschwerniszone 4) und 1.000 öS (Basiszone) gestaffelt<sup>41</sup>.

---

<sup>41</sup> Der Förderungssatz für die Erschwerniszone 4 war ursprünglich mit 2.450 öS je Einheit festgelegt worden (180 ECU). Da der für die Strukturmaßnahmen gültige ECU-Wechselkurs mit 1. Jänner 1995 nur 13,4020 öS betrug, mußte der Förderungssatz gesenkt werden.

**Tabelle 50: Die Staffelung der Ausgleichszulage nach Erschwerniszonen**

	Ausgleichszulage je anrechenbaren GVE bzw. Hektar in öS <sup>1)</sup>
Erschwerniszone 4	2.412
Erschwerniszone 3	2.100
Erschwerniszone 2	1.700
Erschwerniszone 1	1.300
Basiszone (Zone 0)	1.000

<sup>1)</sup> Da bei Tierhaltung bis zu 1,4 GVE/ha Futterfläche gefördert werden können, kann die Förderung je Hektar Futterfläche höher sein als die Förderung je Hektar sonstiger anspruchsberechtigter Fläche (ausgenommen die Erschwerniszone 4)

Quelle: Bundesministerium 1995, Abt. II B6

Die Ausgleichszulage wird von Bund und Ländern im Verhältnis 60:40 finanziert. Die Gewährung des Bundeszuschusses an den Förderungswerber erfolgt unter der Voraussetzung, daß das jeweilige Land dem Förderungswerber einen Landeszuschuß im Ausmaß von 2/3 des Bundeszuschusses gewährt und die Landesmittel zeitgerecht bereitstellt.

Die Obergrenze der Ausgleichszulage beträgt 2.412 öS je Hektar Futterfläche bzw. sonstiger anspruchsberechtigter Fläche. Die maximal förderungsberechtigten Einheiten je Betrieb werden auf 90 Einheiten festgesetzt. Es ist eine Degression der Förderungsbeträge in Abhängigkeit von der Anzahl der ausgleichszulagefähigen GVE bzw. Flächen vorgesehen. Für die Basiszone beginnt die Degression ab 30,01 Einheiten, für die Erschwerniszonen 1 und 2 ab 40,01 Einheiten und für die Erschwerniszonen 3 und 4 ab 50,01 Einheiten. Durch diese Degression werden die maximalen Direktzahlungsbeträge für die größten Betriebe etwas reduziert. In der nachfolgenden Tabelle entsprechen 100% dem jeweiligen vollen Förderungssatz der entsprechenden Erschwerniszone.



**Tabelle 51: Die Degression der Förderungssätze der Ausgleichszulage nach der Betriebsgröße**

Anzahl der GVE bzw. ha	Erschwer-niszone 4 in %	Erschwer-niszone 3 in %	Erschwer-niszone 2 in %	Erschwer-niszone 1 in %	Basiszone (Zone 0) in %
bis 30,0	100	100	100	100	100
30,01 - 40,0	100	100	100	100	75
40,01 - 50,0	100	100	75	75	50
50,01 - 60,0	75	75	50	50	27,5
60,01 - 70,0	50	50	25	25	27,5
70,01 - 90,0	25	25	25	25	27,5

Der Förderungsbetrag in % des vollen Förderungsbetrages der entsprechenden Erschwer-niszone

Quelle: Bundesministerium 1995, Abt. II B6

### 4.7.3 Die Verteilungswirkung der Ausgleichszulage im Vergleich zum bisherigen Bergbauernzuschuß des Bundes

#### 4.7.3.1 Die Verteilungswirkung der hohen Förderobergrenzen je Betrieb

Die EU legt in der Effizienzverordnung 2328/91 die erstattungsfähige Obergrenze je Betrieb mit 120 Einheiten fest. Bei mehr als 60 Einheiten je Betrieb wird der beihilfenberechtigte Höchstbetrag je GVE bzw. Hektar für die darüber liegenden Einheiten auf die Hälfte des Höchstbetrages gekürzt (vgl. Punkt 4.5). In der EU können daher - ähnlich wie bei der Marktordnung - auch in der Strukturpolitik die größten Betriebe mit den höchsten Förderungen unterstützt werden.

Österreich wird die maximal mögliche EU-Obergrenze je Betrieb nicht voll ausschöpfen, sondern die Förderung auf 90 Einheiten beschränken. Weiters wird eine nach Erschwerniszonen unterschiedlich gestaffelte Degression der Förderungsbeträge in Abhängigkeit von der Anzahl der ausgleichszulagefähigen GVE bzw. Flächen vorgenommen. Durch diese Degression werden die maximalen Direktzahlungsbeträge für die größten Betriebe etwas reduziert.

Ein sehr großer Betrieb in Österreich, der alle Förderungsvoraussetzungen erfüllt und über mindestens 90 Förderungseinheiten verfügt, könnte in der Zone

4 zukünftig eine maximale Ausgleichszulage von 162.810 öS erhalten, ein Betrieb mit geringer Erschwernis (Zone 1) 78.000 öS und ein Betrieb ohne Erschwernis (Basiszone) im benachteiligten Gebiet auch 53.500 öS lukrieren. Bisher konnte ein kleiner Bergbauernbetrieb in der Erschwerniszone 4 in der niedrigsten Einkommensstufe (Bemessungsgrundlage) mit 41.500 öS im Jahr 1993 die höchste Förderung an Bergbauernzuschuß erhalten. Für die Bergbauernbetriebe in der höchsten Einkommensstufe (5. Bemessungsstufe) betrug im Jahr 1993 die maximale Förderung für einen Erschwerniszone 4-Betrieb öS 19.700, in der Erschwerniszone 1 nur öS 5.200. Betriebe, deren fiktiver Einheitswert über den 400.000 öS der 5. Bemessungsstufe lag, hatten keinen Anspruch auf den Grundbetrag des Bergbauernzuschusses, sondern konnten nur den Flächenbeitrag erhalten, der in der Erschwerniszone 4 maximal 14.400 öS und in der Erschwerniszone 1 maximal 3.600 öS für das Jahr 1993 betrug (vgl. Punkt 4.4.4). Im Vergleich zum Bergbauernzuschuß 1993 steigt die maximale Förderung für die Betriebe in der Erschwerniszone 4 in der höchsten (fünften) Einkommensstufe um das 8,3 fache, in der Erschwerniszone 1 sogar um das 15fache an<sup>42</sup>. Betriebe in der Basiszone (Erschwerniszone 0) hatten im Berggebiet bisher aufgrund fehlender Erschwernis überhaupt keinen Anspruch auf einen Bergbauernzuschuß.

---

<sup>42</sup> Bei dieser Berechnung bleibt die Bewirtschaftungsprämie der Länder unberücksichtigt, die je nach Bundesland bei vergleichbaren Betrieben unterschiedlich hoch ist.

**Tabelle 52: Die Förderungsobergrenzen je Betrieb im Vergleich zum Bergbauernzuschuß 1993**

Erschwerniszone	Obergrenze Bergbauernzuschuß (niedrigste Bemessungsstufe) <sup>1)</sup>	Obergrenze Bergbauernzuschuß (höchste Bemessungsstufe) <sup>2)</sup>	Obergrenze Ausgleichszulage	Differenz zwischen Ausgleichszulage und höchster Bemessungsstufe
Zone 4	41.500	19.700	162.810	143.110
Zone 3	29.100	11.800	141.750	129.950
Zone 2	16.900	7.100	102.000	94.900
Zone 1	11.200	5.200	78.000	72.800
Basiszone (Zone 0)	0	0	53.500	53.500

<sup>1)</sup> Niedrigste Bemessungsgrundlage: bis 70.000 fiktiver Einheitswert

<sup>2)</sup> Höchste Bemessungsgrundlage: 330.001 bis 400.000 öS fiktiver Einheitswert

Quelle: BMLF, eigene Berechnungen

Die Obergrenze von 90 Förderungseinheiten je Betrieb führt dazu, daß einige wenige Großbetriebe, die bisher keine oder nur eine relativ geringe Förderung erhielten, sehr hohe Ausgleichszahlungen erhalten werden. Diese Obergrenze hat aber für die überwiegende Mehrheit der Betriebe keine positive Auswirkung. Von den Bergbauernbetrieben in Österreich, die 1993 einen Bergbauernzuschuß erhielten, bewirtschafteten 1993 in der Erschwerniszone 4 nur 2,1%, in der Erschwerniszone 3 nur 9,3%, in der Erschwerniszone 2 nur 13,8% und in der Erschwerniszone 1 nur 20,9% mehr als 20 Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche (ohne Almen). Der Anteil der Betriebe mit mehr als 50 Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche lag in jeder Erschwerniszone nur in Promillebereichen (vgl. Punkt 4.7.3.4).

Entsprechend der sozialen Orientierung des Bergbauernzuschusses erhielten bisher nicht die großen Betriebe die höchste Förderung, sondern jene Betriebe mit dem geringsten Einkommen und den ungünstigsten Produktionsbedingungen. Dieses Prinzip wird durch die neue Regelung umgedreht. Die Ausgleichszulage bringt für die großen Betriebe in jeder Erschwerniszone eine massive Erhöhung der Förderung, während für kleine Betriebe keine Anhebung erfolgt, sondern im Gegenteil nur Dank der Nationalen Beihilfe für eine Übergangszeit von 10 Jahren der Besitzstand von 1993 gewahrt bleibt.

Die Förderungsobergrenze je Betrieb sollte aus verteilungspolitischen Gründen, aus Gründen der förderungspolitischen Kontinuität auch nach dem EU-Beitritt, den agrarpolitischen Zielen des österreichischen Landwirtschaftsgesetzes von 1992 und im Hinblick auf die gegebenen Agrarstruktur in Österreich niedriger als bei 90 Einheiten angesetzt werden. Eine Obergrenze von 60 Förderungseinheiten je Betrieb in Verbindung mit einer starken Degression pro Förderungseinheit, die bereits mit der elften Förderungseinheit beginnt, würden den bisherigen Zielen des Bergbauernzuschusses in Österreich wesentlich besser entsprechen. Auch in den Nachbarländern Österreichs wird die EU-Ausgleichszulage stärker begrenzt. In Südtirol beträgt die Obergrenze nur 15 Einheiten je Betrieb. Die Ausgleichszulage kommt daher in Südtirol hauptsächlich den kleinen und mittleren Betrieben zugute. Auch in Bayern ist die Obergrenze je Betrieb mit 60 Einheiten niedriger als in Österreich angesetzt.

#### 4.7.3.2 Die Verteilungswirkung der geringen Staffelung der Förderungssätze

Der Ausgleichssatz der Ausgleichszulage je Förderungseinheit wird in Österreich nach Erschwerniszonen gestaffelt. Die Abstufung zwischen den Erschwerniszonen wurde relativ gering festgelegt. Die Relation zwischen Erschwerniszone 4 (höchster Erschwernis) und Erschwerniszone 1 beträgt nur 1,9 zu 1 und zu den Betrieben ohne Erschwernis im Berggebiet (Basiszone) nur 2,4 zu 1. Die Ausgleichszulage für Betriebe im Berggebiet ohne Erschwernis (Basiszone) ist mit 1.000 öS je Einheit sehr hoch angesetzt, wenn man bedenkt, daß diese Betriebe ohne Bewirtschaftungerschwernis eingestuft sind.

Auch der Bergbauernzuschuß des Bundes war nach Erschwerniszonen gestaffelt. Allerdings war die Differenz bei den Förderungssätzen zwischen den Erschwerniszonen wesentlich ausgeprägter. Das Verhältnis zwischen Erschwerniszone 4 und Erschwerniszone 1 betrug beim Grundbetrag mehr als 3 zu 1 und beim Flächenbeitrag im Jahr 1993 sogar 4,5 zu 1.

**Tabelle 53: Die Ausgleichszulage pro Einheit nach Zonen gestaffelt**

	Ausgleichszulage in öS je Einheit	Staffelung der Ausgleichszulage in % der Zone 4	Staffelung Grundbetrag Bergbauernzuschuß <sup>1)</sup> in % der Zone 4	Staffelung Flächenbeitrag Bergbauernzuschuß in % der Zone 4
Erschwerniszone 4	2.412	100	100	100
Erschwerniszone 3	2.100	87	78	56
Erschwerniszone 2	1.700	70	45	33
Erschwerniszone 1	1.300	54	30	22
Basiszone (Zone 0)	1.000	41	0	0

<sup>1)</sup> Staffelung nach Erschwerniszonen für die Bemessungsgrundlage der 1. Stufe

Quelle: BMLF, Abt. II B6, eigene Berechnungen

Die Ausgleichszulage ist im Vergleich zum Bergbauernzuschuß wesentlich geringer nach Erschwerniszonen abgestuft. Das bedeutet eine Verschiebung der Förderungsverhältnisse zum Nachteil der Betriebe mit höherer Erschwernis. Die zukünftig relativ geringe Differenzierung der Förderungssätze nach Erschwerniszonen wird dem Verhältnis der unterschiedlich hohen Bewirtschaftungserchwernis nicht gerecht. Durch die zusätzliche Nivellierung der Förderungssätze für die Betriebe mit hoher Erschwernis durch die Förderungsobergrenze von 1,4 GVE/ha wird die Förderungsdifferenz zwischen den Erschwerniszonen noch weiter verringert (vgl. nächstes Unterkapitel). Um entsprechend des Bergbauernzuschusses wieder eine höhere Abstufung der Förderung zu erreichen, müßten entweder die Förderungssätze für die Betriebe ohne bzw. mit geringer Erschwernis gesenkt werden oder die EU müßte in den Rahmenbedingungen den maximalen Förderungssatz von 2.412 öS entsprechend anheben.

Der Grundbetrag des Bergbauernzuschusses war entsprechend der sozialen Orientierung dieser Direktzahlung nicht nur nach der Erschwernis, sondern auch nach den Einkommensverhältnissen abgestuft. Innerhalb der Erschwerniszonen war die Abstufung nach Einkommensverhältnisse noch höher als nach den Erschwernisstufen. Das Verhältnis der Förderung zwischen niedriger und höchster Einkommensstufe betrug in etwa 5 zu 1.

**Tabelle 54: Die Abstufung der Förderungssätze beim Grundbetrag des Bergbauernzuschusses nach Einkommensstufen**

Bemessungsgrundlage	Erschwerniszone 4 in % der 1. Stufe	Erschwerniszone 3 in % der 1. Stufe	Erschwerniszone 2 in % der 1. Stufe	Erschwerniszone 1 in % der 1. Stufe
1. Stufe	100	100	100	100
2. Stufe	77	75	63	75
3. Stufe	58	60	44	50
4. Stufe	50	50	37	38
5. Stufe	20	18	19	25

Quelle: BMLF, Abt. II B6, eigene Berechnungen

Bei der Umsetzung der EU-Ausgleichszulage in Österreich ist keine soziale Abstufung nach den Einkommensverhältnissen vorgesehen, sondern es erhalten die größten Betriebe (mit entsprechenden GVE-Besatz) die höchste Förderung. Kleine Betriebe müssen sich mit einer geringen Förderung zufrieden geben. Die Einkommensverhältnisse bleiben nur für die „Beitrittsverlierer“ relevant, das heißt für jene Betriebe, die zum Ausgleich der für sie niedrigeren Ausgleichszulage Anspruch auf die Nationale Beihilfe haben.

Das förderungspolitische Anliegen des Bergbauernzuschusses, kleine Betriebe mit hoher Erschwernis und geringem Einkommen besonders zu unterstützen, wird durch die EU-Ausgleichszulage ins Gegenteil verkehrt. Eine Abstufung nach den Einkommensverhältnissen wäre daher auch für die Ausgleichszulage wünschenswert.

#### 4.7.3.3 Die Verteilungswirkung der Förderobergrenze für den GVE-Besatz je Hektar

Entsprechend den Bestimmungen der Effizienz-Verordnung 2328/91 der EU darf die Ausgleichszulage für höchstens 1,4 GVE je Hektar Futterfläche gewährt werden. Gleichzeitig wird die maximale Förderung je GVE und Hektar auf 180 ECU (2.412 öS) beschränkt. In Österreich werden diese Rahmenbestimmungen der EU zur Gänze ausgenützt. Futterflächen, die einen Hektar je gehaltener Großvieheinheit übersteigen (d.h. bei einem GVE-Besatz von weniger als 1 GVE/ha Futterfläche), werden den sonstigen ausgleichszulagenfähigen Flächen zugerechnet, da angenommen werden kann, daß die Flächen nicht für die Erzeugung von Futter für das gehaltene Vieh erforderlich sind. Da-

durch ergibt sich eine Förderung von mindestens 1 Einheit pro Hektar bis maximal 1,4 Einheiten pro Hektar.

Durch diese Regelung der Förderuntergrenze wird sichergestellt, daß Betriebe, bei denen die extensive Bewirtschaftungsform einen GVE-Besatz unter 1 GVE/ha Futterfläche bewirkt, nicht zusätzlich benachteiligt werden, sondern bei gleicher Betriebsgröße zumindest die gleiche Förderung wie Betriebe mit 1 GVE je Hektar Futterfläche erhalten. Dadurch bekommt auch die Anrechnung der Almen mit 1 Hektar je aufgetriebenen GVE zu der Futterfläche des Betriebes zusätzliche Relevanz.

Die Beschränkung der Obergrenze auf maximal 2.412 öS je Hektar (180 ECU) bzw. Großvieheinheit auf der einen Seite und der maximal förderbaren 1,4 GVE/ha Futterfläche auf der anderen Seite bewirkt jedoch eine starke Nivellierung der Förderungssätze zwischen den Erschwerniszonen - nach Hektar betrachtet - für alle Betriebe mit mehr als 1 GVE/ha Futterfläche.

Betriebe der Erschwerniszone 4 können auch bei einem höheren Besatz als 1 GVE je ha Futterfläche nicht mehr als 2.412 öS je Hektar Futterfläche an Ausgleichszulage erhalten. Bei einem Besatz von mindestens 1,15 GVE je Hektar Futterfläche ergibt sich jedoch auch für die Betriebe der Erschwerniszone 3 der höchste Förderungssatz pro Hektar und ebenso erreichen die Betriebe der Erschwerniszone 2 bei einem Besatz von mindestens 1,4 GVE je Hektar Futterfläche fast den höchsten Hektarsatz. Das heißt, die Förderungssätze je Hektar Futterfläche gleichen sich bei einem GVE-Besatz von 1,4 GVE/ha Futterfläche zugunsten der Betriebe ohne oder niedriger Erschwernis stark an, da für die Erschwerniszone 4 und 3 nur ein geringerer GVE-Besatz förderungsfähig ist. Die Staffelung der Förderungssätze nach der Erschwernis wird dadurch nivelliert.

**Tabelle 55: Die Auswirkung der Förderobergrenze für den GVE-Besatz je Hektar**

	Ausgleichs-zulage je GVE	Maximal an-rechenbare GVE/ha	Förderungs-sätze je Hektar bei 1,4 GVE/ha
Erschwerniszone 4	2.412	1,00	2.412
Erschwerniszone 3	2.100	1,15	2.412
Erschwerniszone 2	1.700	1,40	2.380
Erschwerniszone 1	1.300	1,40	1.820
Basiszone (Zone 0)	1.000	1,40	1.400

Da der Höchstsatz je Hektar Futterfläche mit 2.412 öS begrenzt ist, stoßen die Betriebe der Erschwerniszone 3 u. 4 an die Obergrenze

Quelle: BMLF, Abt. II B6, eigene Berechnungen

Die Regelung, bis zu einer Obergrenze von 1,4 GVE/ha Futterfläche zu fördern, kommt bei entsprechendem GVE-Besatz vor allem den Betrieben mit niedriger Erschwernis zugute, Betriebe mit höchster Erschwernis haben davon keinen Vorteil. Für Betriebe mit höchster Erschwernis reduziert sich das aufgrund der unterschiedlichen Erschwernis ursprünglich festgelegte Förderungsverhältnis bei einem GVE-Besatz von 1,4 GVE/ha gegenüber der Basiszone von 2,4 zu 1 auf nur mehr 1,7 zu 1 je Hektar Futterfläche.

Ein Vergleich des durchschnittlichen RGVE-Besatzes je ha Futterfläche zwischen den Erschwerniszonen zeigt, daß auch die Bergbauernbetriebe mit hoher Erschwernis (Zone 3 und 4) sogar im Durchschnitt aller Betriebe eine Besatzdichte von mehr als 1 RGVE/ha Futterfläche aufweisen. Die Nichtbergbauernbetriebe (Basiszone) im Berggebiet und die Betriebe der Erschwerniszone 1 liegen im Durchschnitt mit 1,49 bzw. 1,62 RGVE je ha Futterfläche über der Förderobergrenze von 1,4 RGVE. Diese Betriebe könnten daher die maximale Förderung je ha Futterfläche ihrer Kategorie zur Gänze nützen.



**Tabelle 56: Der durchschnittliche RGVE-Besatz nach Erschwerniszonen**

	Er- schwer- niszone 4	Er- schwer- niszone 3	Er- schwer- niszone 2	Er- schwer- niszone 1	Basis- zone im Bergge- biet	Durch- schnitt Öster- reich
RGVE/ha Futterfläche	1,14	1,11	1,33	1,62	1,49	1,45

Futterfläche: Wiesen, Weiden u. Feldfutterbau, Silomais und Wechselgrünland, ohne Almen und Bergmähder

Quelle: Dax 1993

In Bayern ist im Gegensatz zu Österreich höchstens 1 GVE je ha Hauptfutterfläche förderungsberechtigt, dadurch erfolgt auch bei höherem GVE-Besatz keine Nivellierung der Förderungssätze zwischen Betrieben mit unterschiedlicher Erschwernis. Gleichzeitig werden Hauptfutterflächen, die über 1 Hektar je GVE hinausgehen, den sonstigen Flächen zugerechnet, d.h. auch bei einem niedrigeren Besatz als 1 GVE ergibt sich eine Mindestförderung von einer Einheit je Hektar. In Südtirol wird die Förderung ebenfalls für maximal 1 GVE je Hektar gezahlt, bei niedrigerem GVE-Besatz wird allerdings eine entsprechend geringere Förderung berechnet. Durch diese Ausgestaltung kommt es auch in Südtirol zu keiner Nivellierung der Förderungssätze bei Betrieben mit unterschiedlicher Erschwernis.

Um die Angleichung der Förderungssätze zwischen den Erschwernisstufen bei einem GVE-Besatz von mehr als 1 GVE/ha Futterfläche zu vermeiden, sollte auch in Österreich die Förderungsobergrenze mit 1 GVE/ha Futterfläche beschränkt werden. Dies würde auch den ökologischen Aspekt der Ausgleichszulage noch stärker betonen.

#### 4.7.3.4 Die Verteilungswirkung der GVE bzw. Hektar als Bezugsgröße

Wird als Bezugsgröße für die Höhe einer Förderung die Anzahl der GVE bzw. Hektar eines Betriebe festgelegt, erhalten große Betriebe hohe Förderungssummen und kleine Betriebe nur geringe Zahlungen. Durch großzügige Obergrenzen und der Festlegung einer Größendegression wird diese Wirkung gemildert, aber im Kern nicht geändert. Die EU-Ausgleichsprämien im Rahmen der GAP-Reform 1992 zeigen diese Wirkung ebenso (vgl. Kapitel 2) wie die zeitlich degressiven Ausgleichszahlungen für die Übergangsphase nach dem EU-Beitritt Österreichs (vgl. Kapitel 3). Aber nicht nur die Marktordnungs-

zahlungen, sondern auch die EU-Ausgleichszulage zugunsten der Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten hat als Bezugsgröße GVE bzw. Hektar, obwohl die Ausgleichszulage gerade für jene Betriebe, die durch die Marktordnung benachteiligt werden, einen Beitrag zur Einkommenssicherung leisten und damit die Aufrechterhaltung der Landwirtschaft und die Besiedelung benachteiligter Gebiete unterstützen soll. Im Gegensatz dazu hatte der Bergbauernzuschuß in Österreich mit seiner sozialen Abstufung beim Grundbetrag und der Begrenzung der Flächenförderung auf 8 Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche (im Jahr 1993) den Zielen der EU-Ausgleichszulage wesentlich besser entsprochen (vgl. Punkt 4.4.4). Bergbauernbetriebe mit einem niedrigen Einkommen (gemessen als fiktiver Einheitswert) erhielten eine höhere Förderung als einkommensstarke Betriebe in der gleichen Erschwerniszone.

Die zukünftige Variante der EU-Ausgleichszulage in Österreich hat ebenfalls GVE bzw. Hektar als Bezugsgröße. Die großzügige Obergrenze je Betrieb und eine Größendegression, die relativ hoch angesetzt wurde, bringt bei der gegebenen Größenstruktur in Österreich nur eine geringe Abschwächung der generellen Wirkungen der gewählten Bezugsgrößen. In jeder Erschwerniszone werden daher in Zukunft - im Gegensatz zum bisherigen System des Bergbauernzuschusses - große Betriebe eine vielfach höhere Förderung bekommen als kleine Betriebe. In der Erschwerniszone 4 könnte ein Betrieb mit 5 Förderungseinheiten (GVE bzw. Hektar) zukünftig 12.060 öS erhalten (ohne Berücksichtigung der Nationalen Beihilfe), ein Betrieb mit 30 Einheiten bereits 72.360 öS und mit 50 Einheiten sogar 120.600 öS. Im Vergleich zur maximalen Förderung des Bergbauernzuschusses würde der Betrieb mit 5 Einheiten nicht einmal ein Drittel der bisherigen Förderung erhalten, der Betrieb mit 50 Einheiten, jedoch die dreifache Förderung des bisherigen Höchstbetrages des Bergbauernzuschusses. Da ein großer Betrieb bisher keinesfalls Anspruch auf die höchste Förderung hatte, wird für diese Betriebe die Förderung vervielfacht. Die Differenz des Förderungsbetrages zwischen einem Betrieb mit 5 Förderungseinheiten und einem mit 50 Förderungseinheiten in der Erschwerniszone 4 wird zukünftig (ohne nationalen Ausgleich) 108.540 öS betragen, in der Erschwerniszone 3 beträgt die Differenz 94.500 öS. Auch in den anderen Erschwerniszenen kommt es zu ähnlichen Verschiebungen zwischen den großen und den kleinen Betrieben.

Eine weitere Folge der gewählten Bezugsgröße besteht darin, daß große Betriebe auch mit nur geringer Erschwernis (bzw. ohne Erschwernis) zukünftig eine wesentlich höhere Förderung lukrieren können als kleine Betriebe mit hoher Erschwernis. Ein großer Betrieb z.B. mit 50 Fördereinheiten und geringer Erschwernis (Zone 1) könnte 61.750 öS an Ausgleichszulage erhalten und würde damit gegenüber einem kleinem Betrieb mit höchster Erschwernis (10

Fördereinheiten, Zone 4) eine 2,6 mal so hohe Förderung erhalten. Ein Betrieb ohne Erschwernis im Berggebiet hatte bisher keinen Anspruch auf den Bergbauernzuschuß des Bundes. Zukünftig wird ein kleiner Betrieb der Zone 4 (10 Fördereinheiten ) mit 24.120 öS nicht einmal 60% der Förderung eines großen Betriebes (50 Einheiten) ohne Erschwernis im Berggebiet erhalten.

**Tabelle 57: Ausgleichszulage bei verschiedenen Betriebsgrößen und Erschwerniszonen**

Fördereinheiten je Betrieb	Erschwerniszone 4	Erschwerniszone 3	Erschwerniszone 2	Erschwerniszone 1	Basiszone (Zone 0)
5	12.060	10.500	8.500	6.500	5.000
10	24.120	21.000	17.000	13.000	10.000
30	72.360	63.000	51.000	39.000	30.000
50	120.600	105.000	80.750	61.750	42.500
90	162.810	141.750	102.000	78.000	53.500
Bergbauernzuschuß maximal	41.500	29.100	16.900	11.200	0

Es wurde max. 1,0 GVE/ha Futterfläche angenommen. Bei höherem Besatz würde sich die Ausgleichszahlung je Betrieb für die Zone 3 und 4 aufgrund der Obergrenzenregelung verringern, da in der Zone 4 eine Förderung von maximal 1,0 GVE/ha Futterfläche und in der Zone 3 von maximal 1,15 GVE/ha Futterfläche möglich ist. In den anderen Zonen wäre die Obergrenze bei 1,4 GVE/ha erreicht.

Quelle: eigene Berechnungen

Im Vergleich zum bisherigen Bergbauernzuschuß des Bundes werden durch die Ausgleichszulage vor allem die Betriebe mit geringer Erschwernis und jene mit höherem Einkommen (gemessen als fiktiver Einheitswert) besser gestellt.<sup>43</sup> Diese Schwerpunktänderung zeigt sich bereits bei einem Vergleich von Betrieben mit 10 Fördereinheiten (GVE bzw. Hektar) in den unterschiedlichen Erschwerniszonen und Bemessungsstufen. Ein Betrieb mit 10

<sup>43</sup> Der Wegfall der Berücksichtigung des außerlandwirtschaftlichen Erwerbseinkommens bei der Berechnung der Förderung kommt den Nebenerwerbsbetrieben zugute, allerdings haben die meisten dieser Betriebe keine große Anzahl von GVE bzw. Hektar, sodaß sie auch keine hohe Ausgleichszulage erhalten werden.

Förderungseinheiten in der Erschwerniszone 4 mit der niedrigsten Bemessungsgrundlage würde ohne nationalen Ausgleich in Form der Nationalen Beihilfe einen Förderungsverlust von 17.380 öS erleiden, ein Betrieb in der Erschwerniszone 3 mit der niedrigsten Bemessungsgrundlage einen Förderungsverlust von 8.100 öS. Gewinner des neuen System sind bei Betrieben mit dieser Größe vor allem die Betriebe der Erschwerniszone 2 und 1 mit höherem Einkommen (in Form des fiktiven Einheitswertes) und natürlich die Betriebe ohne Erschwernis im Berggebiet. Werden zusätzlich zum Bergbauernzuschuß auch noch die Bewirtschaftungsprämien der Bundesländer hinzugezählt, würden sich die Förderungsverluste für die Betriebe mit hoher Erschwernis und niedrigem Einkommen durch das neue System - differierend nach Bundesländern - noch weiter erhöhen. Betriebe mit 20 Förderungseinheiten würden in jeder Kategorie durch das neue System im Vergleich zum Bergbauernzuschuß bessergestellt (ohne Bewirtschaftungsprämien der Länder), hohe zusätzliche Förderungsbeträge bekommen aber vor allem jene Betriebe mit dem höchsten Einkommen (gemessen als fiktiver Einheitswert).

**Tabelle 58: Die Änderung der Förderungshöhe im Vergleich zum Bergbauernzuschuß 1993 nach Bemessungsstufen für Betriebe mit 10 Förderungseinheiten**

Bemessungsgrundlage	Erschwerniszone 4	Erschwerniszone 3	Erschwerniszone 2	Erschwerniszone 1	Basiszone (Zone 0) im Berggebiet
1. Stufe	-17.380	-8.100	100	1.800	10.000
2. Stufe	-11.080	-2.800	4.600	3.800	10.000
3. Stufe	-5.880	400	6.900	5.800	10.000
4. Stufe	-3.880	2.400	7.700	6.800	10.000
5. Stufe	4.420	9.200	9.900	7.800	10.000

Bemessungsgrundlage des Bergbauernzuschuß 1993. Die Minusbeträge werden durch die Nationale Beihilfe ausgeglichen. Es wurde ein GVE-Besatz von 1,0 GVE/ha angenommen. Die Bewirtschaftungsprämien der Länder sind nicht berücksichtigt.

Quelle: eigene Berechnungen

Die dem Bergbauernzuschuß des Bundes gegenläufige Verteilungswirkung der EU-Ausgleichszulage zeigt sich sehr deutlich beim Vergleich jenes GVE-Besatzes bzw. Hektar, ab dem die EU-Ausgleichszulage für den einzelnen Bergbauernbetrieb die günstigere Variante darstellt. Während für einen Bergbauernbetrieb der Erschwerniszone 4 mit der niedrigsten Bemessungsgrundlage

(1. Stufe) erst ab einer Betriebsgröße von 18 Hektar die EU-Regelung günstiger ist, trifft dies für einen Betrieb der Zone 1 mit der gleichen Bemessungsgrundlage bereits bei 9 Förderungseinheiten zu. Für die Betriebe mit der höchsten Bemessungsgrundlage ist die EU-Regelung bereits ab der EU-Untergrenze von 3 Hektar von Vorteil. Besonders günstig fällt die neue Regelung für jene Betriebe aus, die bisher aufgrund eines zu hohen Einkommens (fiktiven Einheitswertes) keinen Grundbetrag, sondern nur den Flächenbeitrag des Bergbauernzuschusses erhielten. Die Bewirtschaftungsprämien der Länder konnten aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltung und Zuordnungsproblemen nicht berücksichtigt werden.

**Tabelle 59: GVE-bzw. Hektargrenze für die Besserstellung durch die EU-Ausgleichszulage gegenüber dem Bergbauernzuschuß des Bundes im Jahr 1993**

Bemessungsgrundlage des Bergbauernzuschusses	Erschwer-niszone 4	Erschwer-niszone 3	Erschwer-niszone 2	Erschwer-niszone 1
1. Stufe	18	14	10	9
2. Stufe	15	12	6	6
3. Stufe	13	10	4	4
4. Stufe	12	8	4	3
5. Stufe	3	3	3	3

Es wurde ein GVE-Besatz von 1,0/ha Futterfläche angenommen. Die Bewirtschaftungsprämien der Länder konnten nicht berücksichtigt werden.

Quelle: eigene Berechnungen

Durch die Berücksichtigung der Bewirtschaftungsprämien der Länder würden sich die Grenzen für die Besserstellung durch die EU-Regelung deutlich weiter nach oben verschieben. Dies gilt besonders für die Bundesländer Tirol und Vorarlberg, in denen im Jahr 1993 im Durchschnitt 13.689 bzw. 12.474 öS an Beihilfe je geförderten Betrieb gezahlt wurden. In diesen Bundesländern liegt die Betriebsgröße bei den Betrieben mit niedrigstem Einkommen und höchster Erschwernis, ab der die EU-Regelung günstiger ist, bei über 20 GVE bzw. Hektar. In Tirol konnte ein Bergbauernbetrieb im Jahr 1993 eine Bewirtschaftungsprämie bis zu 40.000 öS erhalten. Für einen Bergbauernbetrieb in Tirol in der Erschwerniszone 4 in der niedrigsten Bemessungsstufe betrug die maximale Förderung im Jahr 1993 daher 81.500 öS. Eine Besserstellung durch

die EU-Ausgleichszulage wäre für einen solchen Bergbauernbetrieb erst bei mehr als 33 Förderungseinheiten gegeben.

Die Betriebsgrößenstruktur der österreichischen Bergbauernbetriebe ist durch einen hohen Anteil kleiner und mittlerer Betriebe gekennzeichnet. Eine detaillierte Statistik nach Größenstufen der landwirtschaftlichen Nutzfläche steht für jene Betriebe, die im Jahr 1993 den Bergbauernzuschuß des Bundes erhielten, zur Verfügung. In dieser Statistik sind allerdings die Almflächen nicht enthalten, die bei der Ausgleichszulage im Gegensatz zum Bergbauernzuschuß entsprechend der gealpten GVE berücksichtigt werden. Von den Bergbauernbetrieben der Erschwerniszone 4, die 1993 einen Bergbauernzuschuß erhielten, bewirtschafteten 80% nur bis zu maximal 10 Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche. In der Erschwerniszone 3 betrug dieser Anteil 58,5% und in der Erschwerniszone 2 52,9%. Nur in der Erschwerniszone 1 bewirtschaftete die Mehrheit der Betriebe mehr als 10 ha landwirtschaftliche Nutzfläche. In der Kategorie über 20 ha lagen in der Erschwerniszone 4 nur 2,1% der Betriebe, in der Erschwerniszone 1 jedoch 20,9% der Betriebe. Betriebe mit mehr als 50 ha landwirtschaftliche Nutzfläche waren in allen Erschwerniszonen nur im Promillebereich zu finden. Diese Statistik zeigt sehr deutlich, daß bei der gegebenen Größenstruktur in Österreich vor allem die Betriebe mit geringer Erschwernis durch die GVE bzw. Hektar als Bezugsgröße gegenüber dem bisherigen Bergbauernzuschuß des Bundes eine höhere Förderung erhalten würden.

**Tabelle 60: Verteilung der Bergbauernbetriebe mit Bergbauernzuschuß nach Erschwerniszone und Betriebsgröße im Jahr 1993 (in %)**

Größenstufe	Erschwerniszone 4	Erschwerniszone 3	Erschwerniszone 2	Erschwerniszone 1
bis 3 ha	16,1	13,1	12,2	10,5
3,01 bis 10 ha	61,8	45,4	40,7	33,9
10,01 bis 20 ha	19,9	32,2	33,3	34,6
20,01 bis 50 ha	2,1	9,2	13,5	20,1
über 50 ha	0,03	0,1	0,3	0,8

Es wurde die für den Bergbauernzuschuß 1993 relevante landwirtschaftliche Nutzfläche berücksichtigt.

Quelle: BMLF Abt. II B 6, eigene Berechnungen

Aus der Betriebsgrößenstatistik der Betriebe mit Bergbauernzuschuß im Jahr 1993 und der Tabelle, ab welcher Größe eine Besserstellung durch die Ausgleichszulage in Abhängigkeit von den bisherigen Bemessungsstufen gegeben ist, kann der Anteil jener Betriebe abgeleitet werden, die im Vergleich zum Bergbauernzuschuß besser gestellt werden. Bei dieser Berechnung konnten die Almflächen und die Bewirtschaftungsprämien der Länder nicht berücksichtigt werden. Von den Betrieben in der niedrigsten Bemessungsstufe des Bergbauernzuschuß würden in der Erschwerniszone 4 nur 7,0%, in der Erschwerniszone 3 rund ein Viertel und den Erschwerniszone 2 und 1 etwas weniger als die Hälfte durch das neue System besser gestellt, d. h. umgekehrt, die Mehrheit der Betriebe in der niedrigsten Bemessungsstufe des Bergbauernzuschusses würden in allen Erschwerniszone ohne nationalen Ausgleich zu den Verlierern des EU-Systems gehören. Die Betriebe mit geringer und mittlerer Erschwernis in den höheren Bemessungsstufen des bisherigen Bergbauernzuschusses sind dagegen überwiegend Förderungsgewinner.

**Tabelle 61: „Gewinner“ des Ausgleichszulagensystems (in %)**

Bemessungsgrundlage des Bergbauernzuschusses	Erschwerniszone 4	Erschwerniszone 3	Erschwerniszone 2	Erschwerniszone 1
1. Stufe	7,0	24,4	46,7	49,1
2. Stufe	12,8	55,2	83,3	85,7
3. Stufe	10,4	43,5	84,9	88,1
4. Stufe	8,2	46,0	82,1	95,2
5. Stufe	95,6	96,6	97,1	97,0

Almflächen und Bewirtschaftungsprämien der Länder sind nicht berücksichtigt. Es wurde ein Besatz von 1,0 GVE/ha Futterfläche angenommen.

Quelle: BMLF, Abt. II B 6, eigene Berechnungen

## 4.8 Überlegungen zur Ausgestaltung der EU-Ausgleichszulage in Österreich

Die Direktzahlungen für die Betriebe im Berggebiet und sonstigen benachteiligten Gebiet sollen nach dem EU-Beitritt um mehr als 1 Milliarde öS auf rund 3 Mrd. öS aufgestockt werden (vgl. Bundesministerium 1995a, S. 9). Entsprechend der Ausgestaltung der Ausgleichszulage kommt die zusätzliche „Direktzahlungsmilliarde“ vor allem den großen Betrieben und den Betrieben mit geringer Erschwernis zugute. Diese Form der Umsetzung der EU-Ausgleichszulage wurde bereits kurz nach dem Abschluß der Beitrittsverhandlungen kritisiert: "Zum völligen Pyrrhussieg für die extremen Bergbauern wird die Erhaltung des Grundbetrages dann, wenn Österreich den damit verbundenen Spielraum zur Gestaltung nationaler Agrarpolitik aus ideologischen und budgetären Gründen nicht nutzt und das bewährte österreichische Bergbauernförderungsmodell mit dem zentralen Element eines einkommens- und erschwernisbezogenen Grundbetrages fallen läßt und nur den auftretenden Förderungsverlust zwischen EU-Ausgleichszulage und Bergbauernzuschuß 1993 ausgleicht" (Krammer 1994, S. 8). Der entsprechende Gestaltungswille und die Durchsetzung ist allerdings nicht von der Experten- bzw. Beamtenebene abhängig, sondern von den politischen Entscheidungsträgern in Österreich und in der EU.



Um die zusätzlichen Mittel entsprechend der bisherigen Ziele des Bergbauernzuschusses zu verwenden, wäre eine andere als die vorgesehene Verteilung erforderlich. Eine Möglichkeit bestünde in der Aufstockung des Grundbetrages des bisherigen Bergbauernzuschusses in Verbindung mit der Forderung nach einer entsprechenden Kofinanzierung durch die EU. Eine weitere Möglichkeit - innerhalb der derzeitigen EU-Rahmenbedingungen - wäre die Festlegung einer relativ niedrigen Obergrenze je Betrieb, eines Sockelbetrages je Betrieb und eine stärkere Degression nach der Anzahl der Förderungseinheiten je Betrieb.

#### **4.8.1 Erhöhung des Grundbetrages des bisherigen Bergbauernzuschusses**

Durch die Staffelung des Grundbetrages je Betrieb in Abhängigkeit von der Erschwerniszone und der Einkommenssituation (gemessen durch den fiktiven Einheitswert) hatte der Bergbauernzuschuß einen hohen Zielerreichungsgrad aufzuweisen (vgl. Punkt 4.4.3). Eine Möglichkeit der Verwendung zusätzlich zur Verfügung stehender Finanzmittel bestünde darin, den Grundbetrag des Bergbauernzuschusses bei Beibehaltung der bisherigen Förderungsvoraussetzungen zu erhöhen. Eine Verdoppelung des Grundbetrages des Jahres 1993 hätte einen zusätzlichen Finanzbedarf von 712 Millionen öS zur Folge und würde die maximale Förderung für einen Betrieb in der Erschwerniszone 4 in der niedrigsten Bemessungsstufe von 41.500 öS auf fast 70.000 öS erhöhen. Bei der EU-Ausgleichszulage sind zwar die maximalen Förderungsbeträge wesentlich höher, allerdings können nur sehr große Betriebe mit hohen Förderungsbeträgen rechnen. Die Verdoppelung des Grundbetrages des Bergbauernzuschusses käme dagegen vor allem den kleineren Betrieben mit hoher Erschwernis zugute. Betriebe in der Basiszone könnten analog zur Erschwerniszone 1, allerdings mit einem etwas geringeren Satz (z.B. 80% der Erschwerniszone 1) in das Förderungsschema integriert werden. Dafür wären weitere Finanzmittel erforderlich. Bei einem Vergleich des aufgestockten Bergbauernzuschusses für die Betriebe mit niedrigster Bemessungsgrundlage und der Ausgleichszulage für Betriebe mit 10 Förderungseinheiten zeigt sich, daß die Ausgleichszulage in allen Erschwerniszonon die ungünstigere Regelung darstellen würde. In der Erschwerniszone 4 wäre für die Betriebe mit 10 Förderungseinheiten in der niedrigsten Bemessungsstufe die Regelung mit dem aufgestockte Bergbauernzuschuß sogar um 44.480 öS günstiger als die Ausgleichszulage.

**Tabelle 62: Vergleich Ausgleichszulage und aufgestockter Bergbauernzuschuß**

	Aufgestockter Bergbauernzuschuß (maximal)	Ausgleichszulage bei 10 Einheiten	Differenz Bergbauernzuschuß zu Ausgleichszulage
Erschwerniszone 4	68.600	24.120	44.480
Erschwerniszone 3	50.200	21.000	29.200
Erschwerniszone 2	29.000	17.000	12.000
Erschwerniszone 1	19.200	13.000	6.200
Basiszone (Zone 0)	15.000	10.000	5.000

Beim Bergbauernzuschuß wurden die Sätze für die niedrigste Bemessungsstufe verwendet  
Quelle: eigene Berechnungen

Bei der Umsetzung eines erhöhten Bergbauernzuschusses anstatt der EU-Ausgleichszulage in der derzeitigen Form sollte zumindest mittelfristig eine volle Kofinanzierung der EU angestrebt werden, da der Bergbauernzuschuß des Bundes den Zielen der EU-Ausgleichszulage entspricht. Bei einer Ausgestaltung, die vor allem den kleinen und mittleren Bergbauernbetrieben mit hoher Erschwernis entgegen kommt und für die EU keine höhere finanzielle Belastung als die EU-Ausgleichszulage zur Folge hat, könnte eine Durchsetzung in der EU realistisch sein.

#### 4.8.2 Vorschlag für die Ausgestaltung der Ausgleichszulage

Die Obergrenze der EU-Ausgleichszulage in Österreich wurde mit 90 Förderungseinheiten festgelegt. Diese Obergrenze liegt weit über der Obergrenze in Südtirol und auch über jener in Bayern (vgl. Punkt 4.5). Die Größendegression ist nach Erschwerniszonen unterschiedlich gestaffelt. Sie beginnt in der Basiszone ab 30 Einheiten, für die Erschwerniszonen 1 und 2 ab 40 Einheiten und für die Erschwerniszonen 3 und 4 ab 50 Einheiten. Ein Sockelbetrag wurde nicht vorgesehen und die Einkommensverhältnisse werden nur für die „Beitrittsverlierer“ bei der Nationalen Beihilfe berücksichtigt (vgl. Punkt 4.7).

Eine Neugestaltung der Ausgleichszulage könnte zum Ziel haben, möglichst an den bisherigen Bergbauernzuschuß des Bundes anzuschließen. Dies könnte durch einige Änderungen der bisherigen Ausgestaltung verwirklicht werden. In der Folge wird ein erster Diskussionsvorschlag dazu ausgeführt.

Dieser Vorschlag beinhaltet im Vergleich zur Ausgleichszulage etwas niedrigere Förderungssätze für die Erschwerniszonen 3, 2 und 1 sowie bei der Basiszone einen wesentlich geringeren Förderungssatz. Die Förderungsobergrenze wird mit 60 Einheiten festgelegt. Die Degression beginnt einheitlich für alle Erschwerniszonen bereits mit der elften Förderungseinheit. Die maximal förderbaren GVE je ha Futterfläche werden mit 1,0 begrenzt. In jeder Erschwerniszone wird ein Sockelbetrag von 10 Förderungseinheiten je Betrieb eingeführt. Dieser Sockelbetrag wird für Betriebe mit niedrigem fiktiven Einheitswert mit dem Faktor 1,5 und für Betriebe mit hohem fiktiven Einheitswert mit dem Faktor 0,5 multipliziert. Die Währungsregel bleibt aufrecht, allerdings sind bei dieser Ausgestaltung der Ausgleichszulage weniger Betriebe davon betroffen.

**Tabelle 63: Die neue Staffelung der Ausgleichszulage nach Erschwerniszonen**

	Ausgleichszulage je Förderungseinheit in öS <sup>1)</sup>
Erschwerniszone 4	2.412
Erschwerniszone 3	2.000
Erschwerniszone 2	1.600
Erschwerniszone 1	1.200
Basiszone (Zone 0)	600

<sup>1)</sup> Es werden auch bei höherem GVE-Besatz nicht mehr als 1,0 GVE/Futterfläche gefördert.

Quelle: eigene Berechnungen

Es wird ein Sockelbetrag je förderungsberechtigten Betrieb vorgeschlagen, der der Förderungssumme für 10 Einheiten der jeweiligen Erschwerniszone entspricht. Ausgehend von den Rahmenbedingungen der EU-Ausgleichszulage sind Betriebe ab 3 Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche anspruchsberechtigt (Ausnahmen möglich). Um die soziale Komponente entsprechend dem bisherigen Bergbauernzuschuß stärker zu betonen, wird dieser Sockelbetrag für Betriebe mit einem niedrigen fiktiven Einheitswert (bis zu 150.000 öS) mit dem Faktor 1,5, für Betriebe mit einem fiktiven Einheitswert zwischen 150.001 und 300.000 öS mit dem Faktor 1,0 und für Betriebe mit einem hohen fiktiven Einheitswert (über 300.000 öS) mit dem Faktor 0,5 multipliziert. Ein Betrieb in der Erschwerniszone 4 mit niedrigem fiktiven Einheitswert könnte

bei dieser Vorgangsweise einen Sockelbetrag von 36.180 öS erhalten (10 Einheiten mal dem Satz von 2.412 öS mal Faktor 1,5), ein Betrieb in der Basiszone mit niedrigem fiktiven Einheitswert 9.000 öS.

**Tabelle 64: Vorgeschlagener Sockelbetrag nach Erschwerniszononen und fiktivem Einheitswert**

Bemessungsgrundlage (fiktiver Einheitswert)	Erschwerniszone 4	Erschwerniszone 3	Erschwerniszone 2	Erschwerniszone 1	Basiszone
bis 150.000	36.180	30.000	24.000	18.000	9.000
150.001 bis 300.000	24.120	20.000	16.000	12.000	6.000
über 300.000	12.060	10.000	8.000	6.000	3.000

Quelle: eigene Berechnungen

Die Einführung eines vom fiktiven Einheitswert abhängigen Sockelbetrages je Betrieb sollte mit einer relativ starken Degression ab der elften Förderungseinheit verbunden werden. Der Förderungssatz beträgt zwischen 11 und 20 Einheiten 75%, zwischen 21 und 40 Einheiten 50% und zwischen 41 und 60 Einheiten 25% des Normalsatzes der jeweiligen Erschwerniszone. Die Obergrenze beträgt 60 Förderungseinheiten. Die vorgeschlagene Degression bewirkt, daß für größere Betriebe - trotz Sockelbetrages - die durchschnittliche Förderung je Einheit wesentlich geringer ist als für kleine Betriebe.

**Tabelle 65: Neue degressive Staffelung der Ausgleichszulage nach der Betriebsgröße**

Hektar bzw. GVE	Ausgleichssatz pro Einheit in %
bis 10 Einheiten	Sockelbetrag
10 bis 20 Einheiten	75
21 bis 40 Einheiten	50
41 bis 60 Einheiten	25
über 60 Einheiten	0

Ausgleichssatz in Prozent der vollen Ausgleichszulage je Einheit der jeweiligen Erschwerniszone, z.B. in der Erschwerniszone 4 von 2.412 öS (= 100%).

Quelle: eigene Berechnungen

In diesem neuen Vorschlag würde der maximale Förderungsbetrag für Betriebe mit fiktiven Einheitswert bis zu 150.000 öS in der höchsten Erschwerniszone 90.450 öS betragen. Entsprechend der vorgeschlagenen Ausgestaltung des Sockelbetrages würde sich dieser maximale Förderungsbetrag für Betriebe in der Erschwerniszone 4 mit Anspruch auf den „Normalsockel“ um 12.060 öS auf 78.390 öS und für Betriebe mit mehr als 300.000 öS fiktiven Einheitswert in der Erschwerniszone 4 um 24.120 öS auf 66.330 öS verringern. Analoge Kürzungen für Betriebe mit höherem fiktiven Einheitswert gäbe es - entsprechend der abgestuften Sockelbeträge - auch in den anderen Erschwerniszone.

**Tabelle 66: Ausgleichszulage nach Betriebsgröße und Erschwerungszone im neuen Vorschlag**

Anzahl der GVE bzw. ha	Erschwerungszone 4	Erschwerungszone 3	Erschwerungszone 2	Erschwerungszone 1	Basiszone (Zone 0)
5	36.180	30.000	24.000	18.000	9.000
10	36.180	30.000	24.000	18.000	9.000
20	54.270	45.000	36.000	27.000	13.500
40	78.390	65.000	52.000	39.000	19.500
60	90.450	75.000	60.000	45.000	22.500

Betriebe mit 5 Förderungseinheiten erhalten auch den Sockelbetrag von 10 Einheiten. Die ausgewiesenen Beträge entsprechen der Förderung für Betriebe mit fiktiven Einheitswert bis zu 150.000 öS. Für diese Betriebe wurde der Sockelbetrag von 10 Einheiten mit dem Faktor 1,5 multipliziert.

Quelle: eigene Berechnungen

Außer für die Betriebe in der Basiszone wäre die vorgeschlagene Regelung im Vergleich zur österreichischen Variante der EU-Ausgleichszulage für die Betriebe mit fiktiven Einheitswert bis zu 150.000 öS auch bei einem Anspruch auf 20 Förderungseinheiten die günstigere Regelung.

**Tabelle 67: Förderungsdifferenz zwischen neuem Vorschlag und Ausgleichszulage**

Anzahl der GVE bzw. ha	Erschwerungszone 4	Erschwerungszone 3	Erschwerungszone 2	Erschwerungszone 1	Basiszone (Zone 0)
5	24.120	19.500	15.500	11.500	4.000
10	12.060	9.000	7.000	5.000	- 1.000
20	6.030	3.000	2.000	1.000	- 6.500
40	- 18.089	- 19.000	- 16.000	- 13.000	- 18.000
60	- 48.240	- 45.750	- 29.250	- 23.250	- 22.750

Betriebe bis zu 10 Förderungseinheiten erhalten den Sockelbetrag. Vergleich von Betrieben bis zu 150.000 öS fiktiven Einheitswert. Für diese Betriebe ist der Sockelbetrag mit dem Faktor 1,5 multipliziert. Für große Betriebe mit hohem fiktiven Einheitswert ist die Förderungsdifferenz noch größer.

Quelle: eigene Berechnungen

Ein Betrieb mit 10 Förderungseinheiten in der Erschwerniszone 4 mit einem fiktiven Einheitswert bis zu 150.000 öS würde 36.180 öS an Förderung erhalten. Das ergibt im Vergleich zur Ausgleichszulage (ohne Berücksichtigung der Währungsregelung) ein Plus von 12.060 öS an Direktzahlungen. Ein Betrieb mit 40 Förderungseinheiten in der Erschwerniszone 4 mit einem fiktiven Einheitswert bis zu 150.000 öS hätte Anspruch auf 78.390 öS. Das bedeutet im Vergleich zur Ausgleichszulage ein Minus von 18.089 öS. Im Gegensatz zum bisherigen Bergbauernzuschuß erhalten zwar auch bei dieser Variante in derselben Erschwerniszone große Betriebe eine höhere Gesamtförderung als kleine Betriebe. Durch den Sockelbetrag unter der Berücksichtigung des fiktiven Einheitswertes, der niedrigeren Obergrenze je Betrieb und der stärkeren Degression wird diese Differenz jedoch im Vergleich zur Ausgleichszulage stark vermindert.

Im Vergleich zu einem Betrieb mit 10 Förderungseinheiten in der Erschwerniszone 4 mit einem fiktiven Einheitswert bis zu 150.000 öS würden Betriebe in der Basiszone und den Erschwerniszonen 1 und 2 mit mehr als 300.000 öS fiktiven Einheitswert aufgrund des niedrigeren Sockelbetrages auch mit 40 Förderungseinheiten eine geringere Förderung erhalten. Im Gegensatz zur EU-Ausgleichszulage würden bei diesem Vorschlag große Betriebe mit hohem Einkommen und niedriger Bewirtschaftungerschwernis im Vergleich zu kleinen Betrieben mit niedrigem Einkommen und hoher Erschwernis daher nicht stärker gefördert.

Diese Variante der Ausgleichszulage würde im Vergleich zur derzeitigen Regelung eine starke soziale Komponente enthalten, die Bewirtschaftungerschwernis stärker berücksichtigen und insgesamt den Zielen des bisherigen Bergbauernzuschusses wesentlich besser entsprechen.

## **4.9 Kritische Einschätzung der EU-Ausgleichszulage und ihrer Umsetzung in Österreich**

### **4.9.1 Kritische Zusammenfassung der Rahmenbedingungen der EU-Ausgleichszulage**

Die Gemeinsame Agrarpolitik der EU kommt vor allem den großen, intensiv wirtschaftenden Betrieben in den Gunstlagen zugute. Um Betrieben in Ungunstlagen die ständigen natürlichen Bewirtschaftungsnachteile auszugleichen und damit die Erreichung eines angemessenen landwirtschaftlichen Einkommens und die Weiterführung des landwirtschaftlichen Betriebes in diesen Gebieten zu ermöglichen, wurde 1975 mit der Abgrenzung benachteiligter landwirtschaftlicher Gebiete die Basis für die Gewährung einer Ausgleichszulage zugunsten der Landwirtschaft in Berggebieten und bestimmten benachteiligten Gebieten in der EU gelegt. Die EU setzt jedoch nicht nur in der Agrarmarktordnungspolitik, sondern auch in der Agrarstrukturpolitik primär auf die Förderung der Effizienz und der Leistungsstärke der Betriebe.

Die Rahmenbedingungen der EU-Ausgleichszulage zugunsten der Landwirtschaft in Berggebieten und bestimmten benachteiligten Gebieten sind in der Verordnung 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen festgelegt. Die EU-Ausgleichszulage darf von den Mitgliedsländern nur in jenen Gebieten, die im aktuellen Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete aufgeführt sind, gewährt werden. Als Bezugsgröße sind im Falle der Rinder-, Pferde, Schaf- und Ziegenhaltung die Großvieheinheiten (GVE) des Betriebes vorgesehen, ansonsten die bewirtschaftete Fläche (ausgenommen bestimmter Flächen). Der zuschufähige Höchstbetrag ist auf ein Äquivalent von 120 Einheiten (bei mehr als 60 Einheiten wird für die darüber liegenden Einheiten der Höchstbetrag je GVE bzw. ha auf die Hälfte gekürzt) beschränkt. Der gemeinschaftliche Kofinanzierungssatz für die unter Ziel 1 fallenden Regionen beträgt bis zu 50% und in den anderen Gebieten bis zu 25%, soweit diese Ausgaben im Rahmen der vorgesehenen Gesamtausgaben für das Ziel 5a liegen. Die EU legt eine Untergrenze pro Förderungseinheit von 20,3 ECU und eine Obergrenze von 150 ECU bzw. bei besonders hoher Erschwernis von 180 ECU je Einheit fest. Es dürfen maximal 1,4 GVE je Hektar Futterfläche gefördert und maximal 150 ECU bzw. 180 ECU je Hektar Futterfläche oder sonstiger landwirtschaftlicher Nutzfläche gezahlt werden. Der Betriebsinhaber muß mindestens 3 Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche bewirtschaften und sich verpflichten, die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit noch mindestens 5 Jahre



nach der ersten Ausgleichszahlung auszuüben. Der Spielraum für die Mitgliedsländer ist relativ gering, beinhaltet jedoch einige Gestaltungsmöglichkeiten. Die Mitgliedsländer können innerhalb des vorgegebenen Rahmens die Höhe der Ausgleichszulage festlegen, zusätzliche Beschränkungen vornehmen und die Ausgleichszulage nach der Wirtschaftslage des Betriebes, dem Einkommen des Ausgleichszulagenempfängers und der Anwendung ökologischer landwirtschaftlicher Methoden staffeln.

Die Bezugsgröße GVE bzw. Hektar bewirkt, daß große Betriebe hohe Zahlungen, kleine Betriebe dagegen nur geringe Förderungsbeträge erhalten. Bei maximaler Ausschöpfung des Rahmens durch ein Mitgliedsland könnte ein kleiner Betrieb mit sehr hoher Erschwernis und z.B. 5 GVE eine Förderung von 900 ECU (ca. 12.000 öS) pro Jahr erhalten, ein großer Betrieb mit 120 Förderungseinheiten jedoch 16.200 ECU (ca. 217.000 öS), das entspricht dem achtzehnfachen Betrag des kleinen Betriebes und einer absoluten Förderungsdifferenz von mehr als 200.000 öS. Diese Rahmenbedingungen ermöglichen weiters, daß ein großer Betrieb mit geringer Erschwernis eine wesentlich höhere Förderung erhalten kann als ein kleiner Betrieb mit großer Erschwernis. Die Ausschöpfung der maximalen Obergrenze pro Hektar und pro GVE bewirkt zusätzlich, daß sich die Ausgleichssätze pro Hektar bei entsprechendem GVE-Besatz zwischen Betrieben mit hoher und niedriger Erschwernis stark annähern bzw. sogar gleich hoch sein können.

Um die negativen Verteilungswirkungen zu begrenzen, ist bei der Umsetzung der Ausgleichszulage in Südtirol eine Förderungsobergrenze von 15 Einheiten je Betrieb und in Bayern von 60 Einheiten je Betriebe festgelegt worden. In beiden Ländern wird maximal 1 GVE/ha gefördert. Dadurch wird eine Nivellierung der Förderungssätze pro Hektar Futterfläche über den GVE-Besatz vermieden.

Trotz der möglichen Beschränkungen durch die Mitgliedsländer erhalten - aufgrund der GVE bzw. Hektar als Bezugsgröße der Förderung - große Betriebe wesentlich höhere Beträge als kleine Betriebe. Im Gegensatz dazu wurden in Österreich durch den bisherigen Bergbauernzuschuß des Bundes besonders die kleineren Bergbauernbetriebe mit hoher Erschwernis und niedrigem Einkommen (gemessen als fiktiver Einheitswert) gefördert.

## 4.9.2 Kritische Zusammenfassung der Ausgestaltung der Ausgleichszulage in Österreich

Im Vergleich zur EU wurden in Österreich vor dem EU-Beitritt in der Agrarstrukturpolitik soziale und regionalen Aspekte stärker berücksichtigt. Aufgrund des hohen Anteils an Berggebieten und benachteiligten Gebieten in Österreich ist die spezielle Förderung der Bergbauernbetriebe und der Betriebe in benachteiligten Gebieten von besonderer gesellschaftlicher Bedeutung. Ohne die Bergbauernbetriebe wäre die Aufrechterhaltung der sozialen, kulturellen, ökologischen und wirtschaftlichen Funktionsfähigkeit des Berggebietes in Österreich nicht zu gewährleisten. Mit Stand Juni 1995 waren 99.890 Betriebe in Österreich als Bergbauernbetriebe in einer der 4 Erschwerniszonen eingestuft, das sind ca. 36% aller land- und forstwirtschaftlichen Betriebe.

Die wichtigsten Direktzahlungen für benachteiligte Gebiete in Österreich waren vor dem EU-Beitritt der Bergbauernzuschuß des Bundes, die Bewirtschaftungsprämien der Länder und die Direktzahlungen in den sonstigen benachteiligten Gebieten von Bund und Ländern gemeinsam. Die größte Bedeutung kam dabei dem Bergbauernzuschuß des Bundes zu, der im Jahr 1993 an 86.078 Bergbauernbetriebe ausbezahlt wurde und ein Gesamtförderungsvolumen von 1.058 Millionen öS aufwies.

Der Bergbauernzuschuß des Bundes bestand bisher aus dem betriebsbezogenen Grundbetrag und einem Flächenbeitrag. Der Grundbetrag hatte eine globale Leistungsabgeltung für die Bergbauernbetriebe zum Ziel. Seine Höhe war von der natürlichen Bewirtschaftungerschwernis des Betriebes (Erschwerniszone) und dem Einkommen des Betriebsleiterehepaars (gemessen als fiktiver Einheitswert) abhängig. Je größer die Bewirtschaftungerschwernis und je niedriger das Einkommen, desto höher war die Förderungssumme für den Bergbauernbetrieb. Der Flächenbeitrag wurde 1993 für maximal 8 Hektar landwirtschaftlichen Nutzfläche gewährt und war nach Erschwerniszonen, aber nicht nach dem Einkommen abgestuft. Der österreichische Bergbauernzuschuß in seiner bisherigen Ausgestaltung hatte eine hohe Akzeptanz und einen hohen Zielerreichungsgrad aufzuweisen. Er wirkte produktionsneutral, war durch die soziale Staffelung vor allem für die kleinen und mittleren Bergbauernbetriebe mit hoher Bewirtschaftungerschwernis einkommenswirksam, leistete durch die Auflage einer ganzjährigen Bewohnung einen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung der Besiedelung in von Abwanderung bedrohten Gebieten. Die Auflage einer pfleglichen Bewirtschaftung förderte die nachhaltige Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandschaft im ökologisch besonders sensiblen Berggebiet.

Bei den Beitrittsverhandlungen konnte die Forderung nach der Beibehaltung des bisherigen österreichischen Systems der Direktzahlungen für die Bergbauernbetriebe und der Kofinanzierung durch die EU nicht durchgesetzt werden. Anstatt dessen wurde vereinbart, das System der EU-Ausgleichszulage zu übernehmen. Da der Übergang vom bisherigen System zur EU-Ausgleichszulage nicht nur eine Abkehr von der agrarpolitischen Zielsetzung des Bergbauernzuschusses des Bundes bedeutet, sondern auch für viele kleinere und mittlere Betriebe unmittelbar eine geringere Direktzahlung bzw. überhaupt den Verlust der Förderung mit sich gebracht hätte, wurde bei den Beitrittsverhandlungen eine „Wahrungsklausel“ vereinbart. Dadurch wird es Österreich ermöglicht, in den nächsten 5 bzw. 10 Jahren jenen Betrieben, die nach dem EU-Beitritt durch die Übernahme des Ausgleichszulagensystems schlechter gestellt sind, die Differenz zur Förderungssumme des Jahres 1993 durch eine nationale Beihilfe auszugleichen. Die Wahrungsregelung kommt vor allem kleinen Betrieben mit hoher Bewirtschaftungsschwernis und niedrigem Einkommen zugute. Diese Betriebe bekamen bisher entsprechend den Zielen des Bergbauernzuschusses die höchste Förderung, würden aber zukünftig nur eine geringe Ausgleichszulage erhalten. Weiters sind jene Betriebe, die weniger als 3 ha landwirtschaftliche Nutzfläche bewirtschaften und bisher Direktzahlungen erhielten und jene Betriebe, die Flächen in Gemeinden bewirtschaften, die zukünftig nicht im benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiet gemäß EU-Gemeinschaftsverzeichnis liegen, aber bisher gefördert wurden, Begünstigte der Wahrungsregelung.

Eine Ausgleichszulage darf nur jenen Betrieben gewährt werden, die in einer Gemeinde bzw. Gemeindeteil liegen, die in das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete der EU im Sinne der Richtlinie des Rates 75/268 aufgenommen wurden. Das Berggebiet wird in der EU durch Gebietsabgrenzung auf Gemeindeebene festgelegt. Dies entspricht nicht dem bisherigen System der Einstufung der Bergbauernbetriebe nach Erschwerniszonen in Österreich, das nicht auf Gebietsabgrenzung, sondern auf eine einzelbetriebliche Zuordnung aufgebaut ist. Die Einstufung der Bergbauernbetriebe in vier Erschwerniszonen bleibt auch nach dem EU-Beitritt aufrecht. Im Berggebiet können zukünftig allerdings auch Betriebe gefördert werden, die nach dem österreichischen System wegen zu geringer Erschwernis keiner der vier Erschwerniszonen zugeordnet sind und daher auch keine Bergbauernbetriebe sind.

Für Österreich wurden von der EU-Kommission im Jänner 1995 als Kriterien für die Einstufung einer Gemeinde als Berggebiet eine Seehöhe von 700 m oder eine mittlere Hangneigung von 20% oder ein Zusammentreffen von mindestens 500 m Seehöhe und einer mittleren Hangneigung von mindestens 15% festgelegt. Österreich war in seinem Verhandlungsvorschlag für das Bergge-

biet bei der Höhenlage von einer Seehöhe von 600 m ausgegangen, dies wurde von der EU-Kommission als generelle Regelung für Österreich jedoch abgelehnt. Österreichs Verhandler konnten jedoch erreichen, daß die Kommission Ausnahmen von dieser generellen Regelung akzeptierte. Der Anteil des Berggebietes an der Gesamtkatasterfläche beträgt 69,8% und an der landwirtschaftlichen Nutzfläche 58,1%. Von den Bergbauernbetrieben werden zukünftig 90,2% im Berggebiet, 5,1% im sonstigen benachteiligten Gebiet, 2,5% im Kleinen Gebiet und 2,2% (etwa 2.200 Betriebe) außerhalb des benachteiligten Gebietes liegen. Aufgrund der festgelegten Abgrenzungskriterien für das Berggebiet bzw. für das sonstige benachteiligte Gebiet und Kleine Gebiet werden zukünftig 79% der Gesamtkatasterfläche als benachteiligtes Gebiet anerkannt sein.

In Österreich wird bei der Ausgestaltung der EU-Ausgleichszulage die Förderungsobergrenze der EU je GVE bzw. Hektar voll genützt (in der Erschwerniszone 4 werden 2.412 öS je Einheit gezahlt werden), es werden entsprechend der EU-Obergrenze maximal 1,4 GVE je ha Futterfläche gefördert, die Förderungssätze werden nach Erschwerniszonen gestaffelt, die Betriebe ohne Erschwernis im Berggebiet bzw. benachteiligten Gebiet werden zukünftig ebenfalls gefördert. Für diese Betriebe beträgt der Förderungssatz 1.000 öS je Einheit (GVE bzw. Hektar). Die Obergrenze wurde mit 90 Einheiten festgelegt (die EU würde bis zu 120 Einheiten gestatten) und es wurde eine Degression in Abhängigkeit von der Anzahl der ausgleichszulagenfähigen GVE bzw. der Fläche vorgesehen. Für die Basiszone (Zone 0) beginnt die Degression ab 30,01 Einheiten, für die Erschwerniszonen 1 und 2 ab 40,01 Einheiten und für die Erschwerniszonen 3 und 4 ab 50,01 Einheiten.

Im Gegensatz zum bisherigen Bergbauernzuschuß wird das Einkommen des Förderungswerbers nicht berücksichtigt, obwohl diese Möglichkeit in den Rahmenbedingungen der EU-Ausgleichszulage ausdrücklich erwähnt wird und in Österreich einen wichtigen Beitrag zu einer größeren sozialen Gerechtigkeit innerhalb der Landwirtschaft leistete. Ebenfalls weggefallen ist die Auflage einer ganzjährigen Bewohnung als Förderungsvoraussetzung, die die Aufrechterhaltung der Besiedelung im Berggebiet unterstützte. In Zukunft können nicht nur natürliche Personen, sondern auch juristische Personen einen Antrag auf Ausgleichszulage stellen.

Die Budgetmittel für die EU-Ausgleichszulage werden nach dem EU-Beitritt um ca. 1 Milliarde öS aufgestockt. Aufgrund der Rahmenbedingungen der EU und vor allem der konkreten Umsetzung in Österreich wird diese zusätzliche Förderungsmilliarde allerdings hauptsächlich den großen Betrieben und im besonderen Maße den großen Betrieben mit geringer oder keiner Bewirtschaftungserchwernis zugute kommen. Kleine und mittlere Betriebe mit hoher Er-

schwernis und niedrigem Einkommen erhalten keine höhere Förderung als bisher, sondern werden im Gegenteil nur durch die Währungsregelung für die nächsten Jahre vor Förderungsverlusten gerettet.

Die Obergrenze von 90 Förderungseinheiten je Betrieb ermöglicht - trotz der Degression - eine sehr hohe Förderung von maximal 162.810 öS in der Erschwerniszone 4, von 78.000 öS für Betriebe mit geringer Erschwernis (Erschwerniszone 1) und von 53.500 öS für Betrieb ohne Erschwernis (Basiszone) im Berggebiet bzw. sonstigem benachteiligten Gebiet und Kleinem Gebiet. Die Obergrenzen haben für die überwiegende Mehrheit der Betriebe keine positiven Auswirkungen, da in der Erschwerniszone 4 von jenen Betrieben, die 1993 einen Bergbauernzuschuß des Bundes erhielten, nur 2,1% und in der Erschwerniszone 3 nur 9,3% mehr als 20 Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche (ohne Almen) bewirtschafteten. Für die österreichische Agrarstruktur gilt: je höher die Bewirtschaftungerschwernis, desto geringer ist im Durchschnitt die Betriebsgröße. Entsprechend der sozialen Orientierung des Bergbauernzuschusses erhielten bisher nicht die großen Betriebe die höchste Förderung, sondern jene mit dem geringsten Einkommen. Dieses Prinzip wird durch die neue Regelung ins Gegenteil verkehrt. Eine Obergrenze von 60 Förderungseinheiten je Betrieb in Verbindung mit einer starken Degression, die bereits mit der elften Förderungseinheit beginnt, würde den bisherigen Zielen des Bergbauernzuschusses in Österreich wesentlich besser entsprechen. Auch Bayern und Südtirol haben niedrigere Obergrenzen je Betrieb festgelegt.

Der Ausgleichssatz der Ausgleichszulage je Förderungseinheit wird in Österreich nach Erschwerniszonen gestaffelt. Die Abstufung zwischen den Erschwerniszonen wurde mit der Relation von 1,9 zu 1 zwischen höchster Erschwerniszone und Erschwerniszone 1 und mit 2,4 zu 1 zwischen höchster Erschwerniszone und Betrieben ohne Erschwernis (Basiszone) relativ gering festgelegt. Die Förderungsobergrenze von 1,4 GVE/ ha Futterfläche kann von Betrieben mit hoher Erschwernis nicht in Anspruch genommen werden, dadurch kommt es zu einer zusätzliche Nivellierung der Förderungssätze je Hektar Futterfläche. Der Bergbauernzuschuß war wesentlich stärker zwischen den Erschwerniszonen abgestuft und der Grundbetrag war zusätzlich nach dem Einkommen differenziert. Das Verhältnis beim Grundbetrag zwischen niedrigster und höchster Einkommensstufe betrug 5 zu 1. Zukünftig bleiben die Einkommensverhältnisse nur für die „Beitrittsverlierer“ relevant, das heißt, für jene Betriebe, die zum Ausgleich der für sie niedrigeren Ausgleichszulage Anspruch auf die Nationale Beihilfe haben. Die im Vergleich zum Bergbauernzuschuß relativ geringe Differenzierung der Förderungssätze nach Erschwerniszonen wird dem Verhältnis der unterschiedlich hohen Bewirtschaftungerschwernis nicht gerecht und sollte stärker differenziert werden. Um wieder eine höhere Abstufung der Förderung zu erreichen, müßten entweder

die Förderungssätze für die Betriebe ohne bzw. mit geringer Erschwernis gesenkt werden oder die EU müßte in den Rahmenbedingungen den maximalen Förderungssatz für die Betriebe mit extremer Erschwernis entsprechend anheben. Um eine Relativierung der Förderungssätze zwischen den Erschwernisstufen bei einem GVE-Besatz von mehr als 1 GVE/ha Futterfläche zu vermeiden, sollte auch in Österreich wie in Bayern bzw. Südtirol die Förderungsobergrenze mit 1 GVE/ha Futterfläche beschränkt werden.

Die zukünftige Variante der EU-Ausgleichszulage in Österreich hat die GVE bzw. Hektar als Bezugsgröße. Im Vergleich zur maximalen Förderung des Bergbauernzuschusses würde ein Betrieb mit 5 Einheiten in der Erschwerniszone 4 nicht einmal mehr ein Drittel der bisherigen Förderung erhalten (ohne Nationale Beihilfe), ein Betrieb mit 50 Einheiten die dreifache Förderung des bisherigen Höchstbetrages. Da ein großer Betrieb bisher keinesfalls Anspruch auf die höchste Förderung hatte, wird für diese Betriebe die Förderung vervielfacht. In jeder Erschwerniszone werden daher in Zukunft - im Gegensatz zum bisherigen System des Bergbauernzuschusses - große Betriebe eine vielfach höhere Förderung bekommen als kleine Betriebe.

Eine weitere Folge der gewählten Bezugsgröße besteht darin, daß große Betriebe auch mit nur geringer Erschwernis bzw. ohne Erschwernis zukünftig eine wesentlich höhere Förderung lukrieren können als kleine Betriebe mit niedrigem Einkommen und hoher Erschwernis. Während für einen Bergbauernbetrieb der Erschwerniszone 4 mit niedrigster Bemessungsgrundlage im Vergleich zum Bergbauernzuschuß die EU-Regelung erst ab 18 Hektar günstiger ist, trifft dies bereits für die Betriebe mit bisher höchster Bemessungsgrundlage bereits ab der EU-Untergrenze von 3 Hektar zu. Durch die Berücksichtigung der Bewirtschaftungsprämien der Länder verschieben sich die Grenzen für die Besserstellung durch die EU-Regelung weiter nach oben. Für einen Bergbauernbetrieb in Tirol in der Erschwerniszone 4 mit der niedrigsten Bemessungsstufe und höchster Landesförderung betrug die Gesamtförderung im Jahr 1993 sogar 81.500 öS. Eine Besserstellung durch die EU-Ausgleichszulage wäre für einen solchen Bergbauernbetrieb erst bei mehr als 33 Förderungseinheiten gegeben.

Die Gewinner des neuen Systems sind daher vor allem die großen Betriebe mit hohem Einkommen (als fiktiver Einheitswert gemessen) und ganz besonders die großen Betriebe mit hohem Einkommen und niedriger oder keiner Erschwernis. Um die zusätzliche Direktzahlungsmilliarde entsprechend der bisherigen Ziele des Bergbauernzuschusses zu verwenden, wäre eine andere Verteilung erforderlich.

Eine Möglichkeit bestünde in der Verdoppelung des Grundbetrages des Bergbauernzuschusses. Dies würde im Vergleich zum Jahr 1993 einen zusätzlichen

Finanzbedarf von 712 Millionen öS bedeuten. Die Integration der Basiszone könnte mit einem Förderungssatz von 80% der Erschwerniszone 1 erfolgen. Für einen Betrieb in der Erschwerniszone 4 in der niedrigsten Bemessungsstufe würde sich die Förderung im Vergleich zu 1993 von 41.500 öS auf fast 70.000 öS erhöhen. Bei der EU-Ausgleichszulage sind zwar die maximalen Förderungsbeträge höher, allerdings werden nur sehr große Betriebe hohe Summen erhalten, bei der Aufstockung des Bergbauernzuschusses jedoch vor allem die kleinen Betriebe mit hoher Erschwernis. Für Betriebe in der niedrigsten Bemessungsstufe des Bergbauernzuschusses und 10 Förderungseinheiten wäre die Aufstockung des Bergbauernzuschusses in allen Erschwernis-zonen und auch der Basiszone die günstigere Variante. Bei der Umsetzung eines erhöhten Bergbauernzuschusses anstatt der EU-Ausgleichszulage in der derzeitigen Form sollte zumindest mittelfristig eine volle Kofinanzierung der EU angestrebt werden. Der Bergbauernzuschuß des Bundes entspricht den Zielen der EU-Ausgleichszulage und muß für die EU keine Erhöhung der Ausgaben, sondern lediglich eine andere Verteilung der Mittel bedeuten.

Eine andere Möglichkeit, bei den bisherigen Zielen des Bergbauernzuschusses anzuschließen, besteht in einer Modifizierung der EU-Ausgleichszulage. Eine stärkere Degression der Förderung, eine größere Differenzierung zwischen den Erschwerniszonen, eine Förderungsobergrenze von 60 Einheiten, eine maximale Förderung von 1 GVE/ha Futterfläche und ein nach der Erschwernis und dem Einkommen gestaffelter Sockelbetrag mit dem Förderungsäquivalent von 10 Einheiten für alle Betriebe als Ausgangsbasis wären die Eckpfeiler einer solchen Anpassung der Ausgleichszulage. Der Sockelbetrag von 10 Einheiten könnte - um die soziale Komponente zu verstärken - in jeder Erschwerniszone für Betriebe bis 150.000 öS fiktiven Einheitswert um 50% erhöht und für Betriebe mit einem fiktiven Einheitswert über 300.000 öS um 50% gesenkt werden. Die ganzjährige Bewohnung und Bewirtschaftung durch den Förderungswerber sollte auch zukünftig eine der Förderungsvoraussetzungen darstellen.

Im Gegensatz zum bisherigen Bergbauernzuschuß erhalten zwar auch bei dieser Variante in der selben Erschwerniszone große Betriebe eine höhere Gesamtförderung als kleine Betriebe, durch den Sockelbetrag mit der Berücksichtigung des fiktiven Einheitswertes, der niedrigeren Obergrenze je Betrieb und der stärkeren Degression wird diese Differenz jedoch im Vergleich zur derzeitigen Ausgleichszulage stark vermindert. Im Gegensatz zur EU-Ausgleichszulage würden bei diesem Vorschlag große Betriebe mit hohem Einkommen und niedriger Bewirtschaftungsschwernis im Vergleich zu kleinen Betrieben mit niedrigem Einkommen und hoher Erschwernis weniger gefördert. Diese Variante der Ausgleichszulage würde im Vergleich zur derzeitigen Regelung eine starke soziale Komponente enthalten, die Bewirtschaft-

tungerschwernis stärker berücksichtigen und auch wesentlich besser den Zielen des bisherigen Bergbauernzuschusses entsprechen.



## **5. DIREKTZAHLUNGEN ZUR FÖRDERUNG UMWELTGERECHTER PRODUKTIONSVERFAHREN**

### **5.1 Die EU-Rahmenbedingungen für die Förderung umweltgerechter Produktionsverfahren**

Die besondere Förderung einer umweltgerechten, nachhaltigen Bewirtschaftung bekommt in den letzten Jahren in der Agrarpolitik einen immer höheren Stellenwert. In der EU waren bereits in der Verordnung 797/85 v. 12. März 1985 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur auch Rahmenbedingungen für die Förderung einer umweltgerechten landwirtschaftlichen Produktion festgelegt (Neufassung als VO 2328/91, Effizienzverordnung; vgl. Amtsblatt Nr. L 218 vom 6.8.1991). Neben Umweltzielen wurden mit diesen Förderungsmöglichkeiten auch immer - häufig primär - Marktordnungsziele wie die Eindämmung der Überschußproduktion verfolgt. Mit der EU-Agrarreform von 1992 wurde der umweltrelevante Förderungsbereich erweitert, der die einschneidenden marktordnungspolitischen Maßnahmen der Reform ergänzen soll. Die bisherigen Bestimmungen der Effizienzverordnung Nr. 2328/91 über Flächenstilllegung, Extensivierung, Maßnahmen zum Schutz von Gebieten mit besonderer Notwendigkeit des Umweltschutzes und für forstwirtschaftliche Maßnahmen wurden durch die Bestimmungen in den verschiedenen flankierenden Maßnahmen der Agrarreform abgelöst (vgl. Amtsblatt Nr. L 338 vom 31.12.1993).

Die Gemeinsame Agrarpolitik der EU wurde in der Vergangenheit aufgrund ihrer negativen ökologischen Folgen heftig kritisiert (vgl. Priebe 1985, S. 28ff.; Priebe 1990, S. 57ff.; Poppinga 1993, S. 103ff.; Europäische Bauern-Koordination 1991). Auch die EU-Kommission hatte in der Vorbereitung der Agrarreform 1992 eine kritische Einschätzung der ökologischen Auswirkungen der Gemeinsamen Agrarpolitik vorgenommen und als flankierende Maßnahme der Agrarreform eine verstärkte Förderung umweltgerechter Produktionsverfahren vorgeschlagen (siehe Kapitel 2). Dem Vorschlag der Kommission entsprechend wurde als eine der flankierenden Maßnahmen der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik 1992 ein Aktionsprogramm für den landwirtschaftlichen Umweltschutz beschlossen und durch die Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates vom 30. Juni 1992 "für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren" konkretisiert (vgl. Amtsblatt Nr. L 215 vom 30.7.1992). In der Einleitung der

Verordnung werden die Beweggründe erläutert. Die EU will mit den in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen für die Landwirte/innen einen Anreiz schaffen, sich zu Produktionsverfahren zu verpflichten, die mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraum vereinbar sind und dadurch auch zum Gleichgewicht auf den Märkten beitragen. Die Einkommensverluste der Landwirte/innen durch den Produktionsrückgang und/oder den Anstieg der Produktionskosten sollen ausgeglichen und der Beitrag der Landwirtschaft zur Verbesserung der Umwelt soll honoriert werden. Durch diese neuen Förderungsmöglichkeiten soll sowohl die Verringerung der Umweltbelastung durch die Landwirtschaft als auch eine Verringerung der Erzeugung und damit eine bessere Anpassung der einzelnen Produktionsbereiche an die Bedürfnisse des Marktes erreicht werden.

Gemäß Artikel 1 der Umweltverordnung wurde diese, vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, kofinanzierte gemeinschaftliche Beihilferegelung geschaffen, um

- \* die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen vorgesehenen Änderungen abzustützen
- \* zur Verwirklichung der Ziele der Agrar- und Umweltpolitik der Gemeinschaft beizutragen
- \* den Landwirten/innen ein angemessenes Einkommen zu sichern.

Unter der Voraussetzung, daß damit positive Auswirkungen auf die Umwelt und den natürlichen Lebensraum verbunden sind, kann die Regelung Beihilfen an Landwirte/innen umfassen, die sich zu folgendem verpflichten (Art. 2 der VO 2078/92):

- a. den Einsatz von Dünge- und/oder Pflanzenschutzmittel erheblich einzuschränken oder bereits vorgenommene Einschränkungen beizubehalten oder biologische Anbauverfahren einzuführen oder beizubehalten
- b. auf andere Weise als unter Buchstabe a. vorgesehen die pflanzliche Erzeugung, einschließlich Futtererzeugung, zu extensivieren bzw. eine bestehende extensive Erzeugung beizubehalten oder Ackerflächen in extensives Grünland umzuwandeln
- c. die Belastung durch den Rinder- und Schafbestand je Weideeinheit zu verringern
- d. andere Produktionsverfahren anzuwenden, die mit den Belangen des Schutzes der Umwelt, der natürlichen Ressourcen, des natürlichen Lebensraumes

und der Landschaft vereinbar sind oder vom Aussterben bedrohte lokale Rassen zu züchten

- e. aufgegebene landwirtschaftliche oder forstwirtschaftlichen Flächen zu pflegen
- f. Ackerflächen für mindestens 20 Jahre stillzulegen, um sie für Zwecke des Umweltschutzes (Schaffung von Biotopbeständen, Naturparks oder für Gewässerschutzmaßnahmen) zu nutzen
- g. Flächen für allgemeinen Zugang und zu Freizeit Zwecken zu unterhalten.

Weiters kann die Regelung Maßnahmen umfassen, die darauf abzielen, die Landwirte mit umweltverträglichen land- oder forstwirtschaftlichen Produktionsverfahren besser vertraut zu machen.

Die Mitgliedsstaaten sind verpflichtet, für ihr gesamtes Hoheitsgebiet gebiets-spezifische Programme (für homogene Gebiete) für eine Mindestdauer von fünf Jahren zu erstellen. Jedes Programm soll ein in bezug auf die Umwelt und den natürlichen Lebensraum homogenes Gebiet abdecken. Die Mitgliedsstaaten können jedoch auch - abweichend von diesen Bestimmungen - eine allgemeine Rahmenregelung schaffen, die die horizontale Anwendung einer oder mehrerer Beihilfen in ihrem gesamten Hoheitsgebiet vorsieht. Diese Rahmenregelung muß präzisiert und gegebenenfalls durch die gebietsspezifischen Programme ergänzt werden. Die Teilnahme der Landwirte/innen erfolgt auf freiwilliger Basis.

Landwirten/innen, die auf der Grundlage des für das betreffende Gebiet geltenden Programms mindestens für fünf Jahre eine oder mehrere Verpflichtungen übernehmen, wird eine jährliche Prämie je Hektar bzw. je verringerter Großvieheinheit (GVE) gewährt. Im Falle der Stilllegung von Ackerflächen ist diese Verpflichtung für zwanzig Jahre einzugehen. Im Artikel 4 der VO 2078/92 sind die erstattungsfähigen Prämienhöchstbeträge festgelegt.

**Tabelle 68: Erstattungsfähige Höchstbeträge bei der Umweltförderung**

	Höchst- betrag in ECU	Höchst- betrag in öS
Einjährige Kulturen, für die eine Hektarprämie entsprechend den Vorschriften der Verordnungen über die gemeinsamen Marktorganisationen für diese Kulturen gewährt wird, je ha	150	2.486
Andere einjährige Kulturen und Grünland, je ha	250	4.143
Verringerung des Rinder- und Schafbestandes, je GVE	210	3.479
Zucht einer vom Aussterben bedrohten Rasse, je GVE	100	1.657
Spezialkulturen von Olivenhainen, je ha	400	6.628
Zitruskulturen, je ha	1.000	16.570
Andere Dauerkulturen und Wein, je ha	700	11.599
Pflege aufgegebenen Flächen, je ha	250	4.143
Stillegung von Ackerflächen, je ha	600	9.942
Anbau und Vermehrung von an die lokalen Bedingungen angepaßten und von der genetischen Erosion bedrohten Nutzpflanzen, je ha	250	4.143
Personen, die einen Lehrgang oder Praktikum abgeschlossen haben, je Person	2.500	41.425

1. Der Höchstbetrag für einjährige Kulturen und Grünflächen steigt auf 350 ECU/ha, wenn für dieselbe Fläche gleichzeitig Verpflichtungen nach Punkt a oder b sowie eine Verpflichtung nach Punkt d übernommen werden.
2. Beihilfen nach Punkt a und b werden für die Futteranbauflächen des Betriebes nicht gewährt bzw. wird der erstattungsfähige Höchstbetrag für Flächen gemäß Punkt d um 50% gesenkt, wenn eine Prämie für eine Verringerung der GVE gewährt wird
3. Für die flankierenden Maßnahmen der Agrarreform 1992 gilt, im Gegensatz zur Agrarstrukturpolitik, der Grüne Kurs (vgl. Agra-Europe Nr. 34/94, S. 5). Der grüne Umrechnungskurs betrug im Jänner 1995: 1 ECU = 16,57 öS

Quelle: VO 2078/92, eigene Berechnungen

Die Mitgliedsstaaten können vorsehen, daß die Verpflichtung der Landwirte/innen im Rahmen eines Gesamtplanes erfolgt, der den Betrieb ganz oder teilweise erfaßt. Für Flächen, die im Rahmen der gemeinschaftlichen Flächenstillegungsregelung für andere Zwecke als die Nahrungsmittelerzeugung Verwendung finden, wird keine Beihilfe gewährt. Die Beihilfe kann auf einen Höchstbetrag je Betrieb begrenzt und je nach Größe der Betriebe unterschied-

lich hoch festgesetzt werden, jedoch muß die Anreizwirkung der Maßnahme erhalten bleiben.

Die EU kofinanziert aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, die gemeinschaftliche Beihilferegelung zu 75 % in Ziel 1-Regionen und zu 50 % in den übrigen Regionen.

Die Verordnung 2078/92 gibt den einzelnen Ländern eine Vielfalt von Möglichkeiten, umweltbezogene Maßnahmen finanziell zu unterstützen. Sehr bekannte Beispiele für Programme zur Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren sind in der BRD das MEKA-Programm (Marktentlastungs- und Kulturlandschaftsausgleich) in Baden-Württemberg und das KULAP (Bayerische Kulturlandschaftsprogramm) in Bayern. Auch Österreich setzt große Erwartungen in diese neuen Möglichkeiten der Förderung umweltrelevanter Maßnahmen in der EU und hat ein sehr umfangreiches Umweltprogramm (ÖPUL) erstellt.

## **5.2 Das österreichische Umweltprogramm (ÖPUL)**

### **5.2.1 Verhandlungsverlauf und Finanzierung**

Die neuen Möglichkeiten der besonderen Förderung von Umweltmaßnahmen gemäß der VO 2078/92 nach einem EU-Beitritt Österreichs wurden nach dem Abschluß der Beitrittsverhandlungen und in den Diskussionen vor der Volksabstimmung über den EU-Beitritt vom 12.6.1994 besonders hervorgehoben und als wichtiger Verhandlungserfolg propagiert. Österreich hatte bereits in den Beitrittsverhandlungen eine erste Fassung eines österreichischen Umweltprogramms vorgelegt, das laut offizieller österreichischer Darstellung bereits vor dem Verhandlungsabschluß von der EU-Kommission "voraprobirt" wurde (vgl. Bundesministerium 1994b, S. 7).

Im Beitrittsvertrag wird der Umweltbereich in einer Absichtserklärung der EU angesprochen. In der 36. Erklärung zu agrar- und umweltpolitischen Maßnahmen der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der die Union begründenden Verträge wird festgehalten, daß die Union die erforderlichen Maßnahmen treffen wird, "um den neuen Mitgliedstaaten die rasche Durchführung der agrar- und umweltpolitischen Programme zugunsten ihrer Landwirte im Einklang mit der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 zu ermöglichen und die Mitfinanzierung dieser Programme im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel sicherzustellen" (Wiener Zeitung 1994, S. 22D). In dieser

Erklärung wird für Österreich eine Kofinanzierung durch die EU von 175 Millionen ECU in Aussicht gestellt.

Für diese erste Fassung des „Österreichischen Programms zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft“ (ÖPUL) wurde von einem Budgetvolumen von insgesamt 5,5 Mrd. öS ausgegangen (vgl. Bundesministerium 1994b, S. 7). Der nationale Finanzierungsanteil soll im Verhältnis 60:40 von Bund und Ländern aufgebracht werden.

**Tabelle 69: Der ursprüngliche Finanzierungsrahmen des österreichischen Umweltprogramms**

	Betrag in Mill. öS	Anteil am Gesamtrahmen in %
Gesamtrahmen	5.525	100,0
EU-Beitrag (175 Mill. ECU) <sup>1)</sup>	2.380	43,1
Österreich gesamt	3.145	56,9
davon Bund (60%)	1.887	34,2
davon Länder (40%)	1.258	22,7

<sup>1)</sup> In diesem vorläufigen Finanzierungsrahmen wurde ein Umrechnungskurs des ECU von 13,6 öS angenommen

Quelle: Posch 1994

Im Bundesvoranschlag 1995 sind für das Umweltprogramm 4.153,5 Millionen öS budgetiert (inklusive EU-Beitrag, aber ohne Länderanteile). Im Rahmen einer bundesfinanzgesetzlichen Ermächtigung stehen weitere 600 Millionen öS zur Verfügung, soweit entsprechende Bundesmittel für Agrarförderungen im Rahmen der VO 2078/92 erforderlich sind und diese durch die EU und die Länder kofinanziert werden (vgl. Hofer/Linder 1995, S. 108). Dadurch bleibt ein gewisser budgetärer Spielraum im Umweltbereich gewahrt. Ursprünglich wurden die Kosten des Umweltprogramms auf insgesamt rund 6,6 Mrd. öS geschätzt, aber das Europa-Abkommen der Regierungsparteien erfordert einige Abstriche (vgl. Schneider 1994, S. 50). Neueste Schätzungen im Spätherbst 1995 haben allerdings einen Finanzbedarf von ca. 7,5 Milliarden öS ergeben, der damit um 2 Milliarden öS bzw. 35% über den erwarteten Finanzbedarf liegt. Hauptursache dafür ist die wesentlich stärkere Beteiligung durch die Bauern und Bäuerinnen als ursprünglich prognostiziert.

In das österreichische Umweltprogramm wurden bereits bisher bestehende umweltrelevante Direktzahlungen wie z.B. die Biobauernförderung und die Fruchtfolgeförderung in adaptierter Form aufgenommen und ausgebaut. Weiters wurden neben bisherigen Förderungen des Bundes bzw. von Bund und Ländern gemeinsam finanzierten Direktzahlungen auch ökologisch orientierte Förderungen der Bundesländer in das Umweltprogramm integriert (z.B. Alpengsprämie). Diese Maßnahmen der Länder werden daher in Zukunft durch die EU und den Bund mitfinanziert und tragen gleichzeitig auch zur Vielfältigkeit des Programms bei. Schließlich finden sich im Umweltprogramm auch Maßnahmen, die bisher eher dem qualitätsverbessernden Bereich zugerechnet waren und entsprechend den Erfordernissen adaptiert wurden z.B. die Hartkäse-Direktzahlung für silofrei hergestellte (hartkäsetaugliche) Milch oder der Brotgetreide-Kontraktanbau. Es wurde aber auch eine Reihe von neuen Fördermaßnahmen in das Umweltprogramm aufgenommen.

Der ursprüngliche Entwurf des Umweltprogrammes wurde im Laufe des Jahres 1994 aufgrund der innerösterreichischen Diskussion und den Verhandlungen mit der EU-Kommission in einigen Bereichen mehrmals abgeändert (vgl. Bundesministerium 1994f und 1994g). Im Herbst 1994 wurde ein Merkblatt über die Herbstmaßnahmen 1994 zur Umweltförderung (vgl. Bundesministerium 1994h) an die Landwirte/innen ausgesandt, das die Notwendigkeit der Vormerkung der Absicht, an künftigen Maßnahmen im Umweltbereich teilzunehmen, erläuterte. Eine Vormerkung war, obwohl die Genehmigung des Programmes durch die EU-Kommission und die Umsetzung in eine Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft erst im Jahr 1995 erfolgt, erforderlich. Denn für einige Maßnahmen des zukünftigen Umweltprogrammes wird vorausgesetzt, daß bestimmte Bewirtschaftungserfordernisse auf landwirtschaftlichen Nutzflächen bereits ab Herbst 1994 eingehalten und kontrolliert werden können, um den Landwirten/innen die Chance für eine Teilnahme an künftigen Maßnahmen zu wahren. Aus der Vormerkung allein ist den Landwirten/innen jedoch kein Rechtsanspruch auf eine Förderung entstanden, allerdings auch keine Verpflichtung, an den künftigen Maßnahmen des Umweltprogrammes teilzunehmen. Eine Teilnahme im Jahr 1995 kann jedoch höchstens mit den in der Vormerkung angegebenen Flächen (gilt nur für Winterungen) erfolgen, eine Teilnahme in geringerem Ausmaß ist aber möglich. Diese bereits im Herbst 1994 anzumeldende Maßnahmen betrafen:

- \* Verzicht auf bestimmte ertragssteigernde Betriebsmittel auf allen Acker- und Grünlandflächen des Betriebes
- \* Fruchtfolgestabilisierung
- \* Extensiver Getreideanbau für den Nahrungsmittelbereich

- \* Verzicht auf bestimmte ertragssteigernde Betriebsmittel auf ausgewählten Ackerflächen des Betriebes.

Im weiteren Verhandlungsverlauf wurde das Umweltprogramm im Vergleich zu den Bestimmungen des Herbstprogrammes noch in einigen Punkten abgeändert. Im Bereich der Fruchtfolgestabilisierung (Winterbegrünung durch Zwischenfruchtanbau) können beim Ausmaß des Begrünungsanteils die Flächen für jene Früchte, die nach dem 20. März genutzt werden, nicht mehr eingerechnet werden und auch der bisher vorgesehene Prämienzuschlag zum Begrünungsanteil bei Alternativenanbau entfällt. Weitere Änderungen vor Genehmigung des Umweltprogrammes durch die EU-Kommission gab es auch noch bei der Förderung des Grünlandes. Die Prämienätze bei der Elementarförderung für Grünlandflächen und der Förderung der einzelflächenbezogenen extensiven Grünlandnutzung wurden angehoben, die Förderung der gesamtbetriebsbezogenen Sicherung der Grünlandbewirtschaftung dagegen aus dem Programm gestrichen. Die Genehmigung des österreichischen Umweltprogrammes durch die EU-Kommission erfolgte am 7. Juni 1995 (vgl. Bundesministerium 1995d, S. 160).

### **5.2.2 Der allgemeine Teil des österreichischen Umweltprogrammes**

Das österreichische Umweltprogramm ist in einen allgemeinen Teil und einen Maßnahmenteil gegliedert. Im allgemeinen Teil sind die Ziele und die grundsätzlichen Bestimmungen enthalten. Entsprechend den im Artikel 1 der Umweltverordnung 2078/92 des Rates vom 30. Juni 1992 definierten Zielen werden im österreichischen Programm folgende Ziele aufgelistet (vgl. Bundesministerium 1995h, S. 1f).

- \* Landwirtschaftliche Produktionsverfahren zu fördern, die die umweltschädigenden Auswirkungen der Landwirtschaft verringern helfen. Dies trägt gleichzeitig durch eine Produktionssenkung zu einem besseren Marktgleichgewicht bei.
- \* Die umweltfreundliche Extensivierung der pflanzlichen Erzeugung sowie der Schaf-, Ziegen-, Pferde- und Rinderhaltung zu fördern.
- \* Eine Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen zu fördern, die mit dem Schutz und der Verbesserung der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes, der Landschaft, der natürlichen Ressourcen, der Böden und der genetischen Vielfalt vereinbar ist.



- \* Einen Anreiz zur Pflege aufgegebenener landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen in Gegenden zu bieten, in denen diese Pflege aus Gründen des Umweltschutzes, der natürlichen Gefahren oder der Brandgefahr erforderlich ist. Auf diese Weise soll den mit der Entvölkerung der ländlichen Gebiete verbundenen Gefahren vorgebeugt werden.
- \* Einen Anreiz für die langfristige Stilllegung von landwirtschaftlichen Flächen aus Gründen des Umweltschutzes zu bieten.
- \* Die Sensibilisierung und Ausbildung der Landwirte/innen auf dem Gebiet landwirtschaftlicher Produktionsverfahren zu fördern, die mit den Belangen des Umweltschutzes und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes vereinbar sind.
- \* Den Landwirten/innen ein angemessenes Einkommen zu sichern.
- \* Zum ökologischen Ausgleich und zu Verwirklichung der Ziele der Agrar- und Umweltpolitik beizutragen.

Als Förderungswerber kommen natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen in Betracht, die einen landwirtschaftlichen Haupt- oder Teilbetrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften (soweit im Maßnahmenteil nicht anderes bestimmt ist). Gebietskörperschaften (Bund, Bundesländer, Gemeinden) und deren Einrichtungen sind als Förderungswerber ausgeschlossen.

Der landwirtschaftliche Betrieb muß eine Mindestgröße von 2,0 ha landwirtschaftliche Nutzfläche bzw. von 0,5 ha LN bei mindestens 0,25 ha Spezialkulturen oder Kräuter aufweisen. Die Mindestteilnahmefläche pro Maßnahme beträgt grundsätzlich 0,3 ha (soweit im Maßnahmenteil nicht anderes bestimmt ist). Die Flächen müssen in Österreich liegen.

Die Verpflichtungsdauer des Förderungswerbers beträgt grundsätzlich 5 Jahre (bzw. 20 Jahre bei Maßnahme 2.5.1: „Landschaftselemente und Biotopentwicklungsflächen mit 20jähriger Stilllegung“). Innerhalb des Verpflichtungszeitraumes kann ohne Eintreten der Rückzahlungsverpflichtung von einer Maßnahme zu einer anderen gewechselt werden, wenn die Förderungsvoraussetzungen der neuen Maßnahme auch jene der alten Maßnahme beinhaltet. Für die neue Maßnahme beginnt der Verpflichtungszeitraum von neuem. Auch bei einer vorzeitigen Umwandlung von Ackerflächen in Dauergrünland entsteht keine Rückzahlungsverpflichtung.

Verschiedene Maßnahmen des Programmes können auf ein- und derselben Fläche kombiniert werden. Die zulässigen Kombinationsmöglichkeiten sind auf den nächsten Seiten in einer Tabelle zusammengefaßt. Die Prämienober-

grenze pro Hektar wurde bei Ackerland auf 8.500 öS, bei Grünland auf 9.500 öS und bei Dauerkulturen auf 14.000 öS beschränkt (ausgenommen der Maßnahme 2.5.1: „Landschaftselemente und Biotopentwicklungsflächen mit 20jähriger Stilllegung“). Einem Förderungswerber können Förderungen nur gewährt werden, wenn der Förderungsbetrag mindestens 2.000 öS beträgt.

Die Finanzierung erfolgt bis zur Kofinanzierungsgrenze gemäß Verordnung 2078/92 zu 50% (im Burgenland zu 75%) durch die EU in einem Gesamtausmaß von maximal 175 Millionen ECU pro Jahr. Der Restbetrag wird von Bund und Bundesländern im Verhältnis 60:40 finanziert. Bei zwei Maßnahmen (Zusatzprämie für die Kontrolle bei Biolandbau und Prämie für Grünland bei „Landschaftselemente und Biotopentwicklungsflächen mit 20jähriger Stilllegung“) hat die EU einer Kofinanzierung nicht zugestimmt.

Mit der Förderungsabwicklung ist im Namen und auf Rechnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft die Agrarmarkt Austria (AMA) betraut, die dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft die Zahl der Ansuchen, die voraussichtliche und die tatsächliche Höhe der notwendigen Mittel, die Summe der kofinanzierungsfähigen Mittel sowie einen entsprechenden Verwendungsnachweis der ausbezahlten Bundesmittel vorzulegen hat.

Ist die im Ansuchen erklärte Fläche bzw. Anzahl der Großvieheinheiten größer als die bei einer Kontrolle tatsächlich vorgefundenen Verhältnisse, so gilt bei einer Abweichung

- \* von weniger als 2% maximal jedoch 2 Einheiten: Kürzung auf die tatsächlichen Verhältnisse
- \* von 2% bis 10% oder mehr als 2 Einheiten: Kürzung auf die tatsächlichen Verhältnisse und Einbehalt des doppelten Betrages der Abweichung. Außerdem wird die Förderung für vergangene Verpflichtungsjahre anteilig zurückgefordert, wenn der Fehler die Vorjahre betrifft.
- \* von mehr als 10% oder von mehr als 5 Einheiten: die gesamte für die betroffene Maßnahme im Verpflichtungszeitraum gewährte Förderung ist zurückzuzahlen.
- \* Flächen, für die der Betriebsinhaber nicht alle vorgeschriebenen Verpflichtungen erfüllt hat, gelten bei der Kontrolle als nicht vorgefundene Flächen.

Ein subjektives Recht (Rechtsanspruch) auf Gewährung einer Förderung entsteht aus Erlassung dieser Richtlinie nicht.

## **5.2.3 Der Maßnahmenteil des Umweltprogrammes**

### **5.2.3.1 Überblick über die Maßnahmen des Umweltprogrammes**

Das österreichische Umweltprogramm umfaßt Maßnahmen für alle landwirtschaftlichen Flächen, sowohl für Grünland als auch Ackerland und Sonderkulturen. Die Maßnahmen im ersten Teil des Programmes werden im ganzen Bundesgebiet zu gleichen Bedingungen mit österreichweit einheitlichen Prämiensätzen angeboten. Dazu gehören die Maßnahmegruppe 2.1 (ausgenommen 2.1.4: Extensive Gründlandbewirtschaftung in traditionellen Gebieten), die Maßnahmengruppe 2.2 und die Maßnahme 2.3.1. Der zweite Teil des Programmes umfaßt Maßnahmen, die auf besondere regionale Gegebenheiten abstellen, prinzipiell im ganzen Bundesgebiet angeboten werden, jedoch innerhalb des vorgegebenen Gesamtrahmens bundesländerspezifisch ausgestaltet werden. Jedes Bundesland kann aus diesen angebotenen Maßnahmen für die Landwirtschaft relevante Maßnahmen auswählen und auch teilweise an seine landesspezifischen Erfordernisse anpassen. Weiters können die Bundesländer auch in Form von Regionalprojekten spezifische Maßnahmen (Maßnahmengruppe 2.4.5) definieren.

Die einzelnen Maßnahmen des Umweltprogrammes haben einen unterschiedlichen Wirkungsbereich. Es kann zwischen betriebs-, produktionszweig-, kulturart-, einzelflächen-, tier- und personenbezogenen Maßnahmen unterschieden werden. Die Maßnahmen werden in sechs Untergruppen zusammengefaßt.

- \* Extensive Bewirtschaftungsformen (gesamtbetriebs- bzw. kategoriebezogen)
- \* Einzelflächenbezogene extensive Ackernutzung
- \* Einzelflächenbezogene extensive Gründlandnutzung
- \* Besondere landschaftserhaltende Bewirtschaftungsformen und Sicherung der genetischen Vielfalt
- \* Neuanlage und Erhaltung von Landschaftselementen
- \* Bildungsmaßnahmen

In den folgenden Tabellen werden in einer Übersicht die einzelnen Maßnahmen des Umweltprogrammes dargestellt (vgl. Bundesministerium 1995h).

**Tabelle 70: Umweltprogramm - Teil 1 (gesamtes Bundesgebiet)**

<b>2.1 Extensive Bewirtschaftungsformen</b> (gesamtbetriebs- bzw. kategoriebezogen)																											
<p><b>2.1.1 Elementarförderung</b> <i>Förderungsvoraussetzungen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- max. 2,5 GVE/ha LN (bis 31.12.1997)</li> <li>- max. 2,0 GVE/ha LN (ab 01.01.1998)</li> <li>- Erhaltung d. Grünlandflächenausmaßes</li> <li>- Einhaltung der Vorschriften für die sachgerechte Düngung</li> <li>- Belassen bestehender Landschaftselemente</li> </ul> <p><i>Prämie:</i> 700/ha förderbares GL 650/ha Acker u. Sonderkultur</p> <p><b>2.1.2 Förderung von Betrieben mit biologischer Wirtschaftsweise</b></p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td>Ackerland</td><td style="text-align: right;">4.500/ha</td></tr> <tr><td>Grünland</td><td style="text-align: right;">3.000/ha förderbares GL</td></tr> <tr><td>Gemüse</td><td style="text-align: right;">6.000/ha</td></tr> <tr><td>Obst</td><td style="text-align: right;">10.000/ha</td></tr> <tr><td>Wein</td><td style="text-align: right;">10.000/ha</td></tr> </table> <p>Bei Nachweis einer EU-konformen Kontrolle erhöht sich die Prämie um 500 je ha LN für die ersten 10 ha.</p> <p><i>Förderbare Grünlandflächen (f. GL) sind Grünlandflächen, deren Flächenausmaß in ha mit nachstehenden Faktoren multipliziert sind:</i></p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td>Mehrschnittige Dauerwiesen und Kulturweiden</td><td style="text-align: right;">1,0</td></tr> <tr><td>Einschnittige Dauerwiesen</td><td style="text-align: right;">0,5</td></tr> <tr><td>Streuwiesen, Hutweiden sowie Bergmäher</td><td style="text-align: right;">0,25</td></tr> </table>	Ackerland	4.500/ha	Grünland	3.000/ha förderbares GL	Gemüse	6.000/ha	Obst	10.000/ha	Wein	10.000/ha	Mehrschnittige Dauerwiesen und Kulturweiden	1,0	Einschnittige Dauerwiesen	0,5	Streuwiesen, Hutweiden sowie Bergmäher	0,25	<p><b>2.1.3 Verzicht auf bestimmte ertragssteigernde Betriebsmittel</b></p> <p><i>Kategorie 1 (Ackerland, Grünland)</i></p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td>Grünland</td><td style="text-align: right;">2.000/ha f. GL</td></tr> <tr><td>Ackerland</td><td style="text-align: right;">3.000/ha</td></tr> </table> <p><i>Kategorie 2 (Spezialkulturen) gemäß den Richtlinien zur integrierten Produktion</i></p> <p><u>Integrierter kontrollierter Obstbau</u> 7.000/ha</p> <p>Zuschlag Herbizidverzicht: 1.000/ha</p> <p><u>Integrierter kontrollierter Weinbau</u> 8.000/ha</p> <p><u>Integrierte Zierpflanzenproduktion</u> 5.000/ha</p> <p><b>2.1.4 Extensive Grünlandbewirtschaftung in traditionellen Gebieten</b> 2.500/ha förderbare Futterfläche</p> <p><b>2.1.5 Abstockung des Viehbestandes</b> 2.800 je abgestockter GVE</p> <p><b>2.1.6 Fruchtfolgestabilisierung</b> (Winterbegrünung durch Zwischenfruchtanbau)</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td>Stufe 1:</td><td style="text-align: right;">900/ha</td></tr> <tr><td>Stufe 2:</td><td style="text-align: right;">1.400/ha</td></tr> <tr><td>Stufe 3:</td><td style="text-align: right;">1.900/ha</td></tr> </table>	Grünland	2.000/ha f. GL	Ackerland	3.000/ha	Stufe 1:	900/ha	Stufe 2:	1.400/ha	Stufe 3:	1.900/ha
Ackerland	4.500/ha																										
Grünland	3.000/ha förderbares GL																										
Gemüse	6.000/ha																										
Obst	10.000/ha																										
Wein	10.000/ha																										
Mehrschnittige Dauerwiesen und Kulturweiden	1,0																										
Einschnittige Dauerwiesen	0,5																										
Streuwiesen, Hutweiden sowie Bergmäher	0,25																										
Grünland	2.000/ha f. GL																										
Ackerland	3.000/ha																										
Stufe 1:	900/ha																										
Stufe 2:	1.400/ha																										
Stufe 3:	1.900/ha																										

Quelle: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft 1995h

Tabelle 71: Umweltprogramm - Teil 2 und 3 (gesamtes Bundesgebiet)

2.2 Einzelflächenbezogene extensive Ackernutzung	2.3 Einzelflächenbezogene extensive Grünlandnutzung																				
<p><b>2.2.1 Extensiver Getreidebau für den Nahrungsmittelbereich</b>  <i>Prämie:</i> 2.400/ha</p> <p><b>2.2.2 Verzicht auf bestimmte ertragssteigernde Betriebsmittel auf ausgewählten Ackerflächen</b>  <i>Prämien:</i></p> <table border="0"> <tr> <td>Verzicht auf Wachstumsregulatoren</td> <td>800/ha</td> </tr> <tr> <td>Verzicht auf Fungizide</td> <td>800/ha</td> </tr> <tr> <td>Verzicht auf chem. synth. Pflanzenschutzmittel</td> <td>1.400/ha</td> </tr> <tr> <td>Verzicht auf leicht lösliche Handelsdünger und Wachstumsregulatoren</td> <td>2 000/ha</td> </tr> <tr> <td>Verzicht auf leicht lösliche Handelsdünger und chem. synth. Pflanzenschutzmittel</td> <td>2.500/ha</td> </tr> <tr> <td>Integriert kontrollierter Gemüsebau</td> <td>4.000/ha</td> </tr> </table> <p>Diese Maßnahmen können im gleichen Jahr auf der Fläche nicht miteinander kombiniert werden.</p>	Verzicht auf Wachstumsregulatoren	800/ha	Verzicht auf Fungizide	800/ha	Verzicht auf chem. synth. Pflanzenschutzmittel	1.400/ha	Verzicht auf leicht lösliche Handelsdünger und Wachstumsregulatoren	2 000/ha	Verzicht auf leicht lösliche Handelsdünger und chem. synth. Pflanzenschutzmittel	2.500/ha	Integriert kontrollierter Gemüsebau	4.000/ha	<p><b>2.3.1 Verzicht auf leicht lösliche Handelsdünger und flächen-deckenden chemischen Pflanzenschutz</b></p> <p>Einzelpflanzenbehandlung ist erlaubt  Mindestteilnahmefläche sind 30% der Grünlandfläche des Betriebes, jedoch mindestens 1 ha.</p> <p><i>Prämie:</i></p> <table border="0"> <tr> <td>1.600/ha f. GL</td> <td>bei mind. 30% der GL-Fläche des Betriebes</td> </tr> <tr> <td>1.800/ha f. GL</td> <td>bei mind. 60% der GL-Fläche des Betriebes</td> </tr> </table> <p><b>2.3.2 Einhaltung von Schnittzeitauflagen</b></p> <p>Die Schnittermine werden bundesländerweise oder im Rahmen von Projekten im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde festgelegt.</p> <p><i>Prämien:</i></p> <table border="0"> <tr> <td>Stufe 1:</td> <td>2.500/ha f. GL</td> </tr> <tr> <td>Stufe 2:</td> <td>3.500/ha f. GL</td> </tr> </table>	1.600/ha f. GL	bei mind. 30% der GL-Fläche des Betriebes	1.800/ha f. GL	bei mind. 60% der GL-Fläche des Betriebes	Stufe 1:	2.500/ha f. GL	Stufe 2:	3.500/ha f. GL
Verzicht auf Wachstumsregulatoren	800/ha																				
Verzicht auf Fungizide	800/ha																				
Verzicht auf chem. synth. Pflanzenschutzmittel	1.400/ha																				
Verzicht auf leicht lösliche Handelsdünger und Wachstumsregulatoren	2 000/ha																				
Verzicht auf leicht lösliche Handelsdünger und chem. synth. Pflanzenschutzmittel	2.500/ha																				
Integriert kontrollierter Gemüsebau	4.000/ha																				
1.600/ha f. GL	bei mind. 30% der GL-Fläche des Betriebes																				
1.800/ha f. GL	bei mind. 60% der GL-Fläche des Betriebes																				
Stufe 1:	2.500/ha f. GL																				
Stufe 2:	3.500/ha f. GL																				

Quelle: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft 1995 h

Tabelle 72: Umweltprogramm - Teil 4 (bundesländerspezif. Maßnahmen)

<b>2.4 Besondere landschaftserhaltende Bewirtschaftungsformen und Sicherung der genetischen Vielfalt</b>	
<p><b>2.4.1 Erosionsschutz im Obstbau</b></p> <p>0 - 11% Hangneigung    2.000/ha            11 - 22% Hangneigung    3.000/ha            &gt; 22% Hangneigung    4.000/ha</p> <p><b>2.4.2 Erosionsschutz im Weinbau</b></p> <p>0 - 25% Hangneigung    2.000/ha            26 - 40% Hangneigung    3.000/ha            40 - 50% Hangneigung    5.000/ha            &gt; 50% Hangneigung    7.000/ha</p> <p><b>2.4.3 Erosionsschutz im Ackerbau</b></p> <p>* Bodenbedeckung (Anbau von Getreide in Mulchsaat oder Anbau von Mais in Schlitzsaat)    500/ha            * Umstellung von Silomais auf Ackerfutter oder Dauergrünland    1.000/ha</p> <p><b>2.4.4 Haltung und Aufzucht gefährdeter Tierrassen</b></p> <p>2.000 je Kuh, Pferd (Zuschlag bis 2.000,- bei bestimmten Rassen)            300 je Schaf, Ziege</p> <p><b>2.4.5. Regionalprojekte mit Extensivierungseffekt und ökologischen Einzelmaßnahmen</b></p> <p><b>2.4.6 Mahd von Steilflächen und Bergmähdern</b></p> <p>Übergangslösung bis zur Fertigstellung einer österreichweiten einheitlichen Kartierung</p> <p>25 - 35% Hangneigung    2.000/ha            35 - 50% Hangneigung    3.000/ha            &gt; 50% Hangneigung    4.000/ha</p>	<p><b>2.4.7 Alpungsprämie</b></p> <p>Förderbare Almfläche in ha = aufgetriebene RGVE            1.200/ha Milchkuhweide            700/ha mit anderen Tieren beweidete Almflächen</p> <p>Behirtungszuschlag            800/ha geförderte Milchkuhweide            300/ha geförderte andere Almfläche</p> <p><b>2.4.8 Pflege ökologisch wertvoller Flächen</b></p> <p>(z.B. Trockenrasen, Feucht- und Streuobstwiesen)            individuelle Prämienermittlung im Einvernehmen mit den Naturschutzbehörden mit der Obergrenze von 7.500/ha</p> <p><b>2.4.9 Anbau seltener landwirtschaftlicher Kulturpflanzen</b></p> <p>bis 4.000/ha</p> <p><b>2.4.10 Pflege von aufgegebenen forstwirtschaftlichen Flächen</b></p> <p>4.000/ha</p>

Quelle: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft 1995 h

**Tabelle 73: Umweltprogramm - Teil 5 und 6 (bundesländerspezifische Maßnahmen)**

<b>2.5 Neuanlage und Erhaltung von Landschaftselementen</b>	<b>2.6. Bildungsmaßnahmen</b>
<p><b>2.5.1 Landschaftselemente und Biotopentwicklungsflächen mit 20jähriger Stilllegung</b></p> <p>(nur im Rahmen von Projekten und im Einvernehmen mit den Naturschutzbehörden)</p> <p>Ackerland bis max. 10.000/ha Grünland bis max. 9.000/ha</p> <p><b>2.5.2 Bereitstellung von Flächen für ökologische Ziele</b></p> <p>(nur im Rahmen von Projekten) Keine Düngung, kein chemischer Pflanzenschutz Vertrag mit der Förderungsabwicklungsstelle</p> <p>Ackerland 5.800/ha Grünland 4.800/ha</p> <p><b>2.5.3 Bereitstellung von Flächen für ökologische Ziele auf ausgewählten konjunkturellen Stilllegungsflächen</b></p> <p>(nur im Rahmen von Projekten) Keine Düngung, kein chemischer Pflanzenschutz. Vertrag mit der Förderungsabwicklungsstelle</p> <p>1.200/ha zusätzlich zu den GAP Stilllegungsprämien</p>	<p>Beihilfen für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>* den Besuch von Lehrgängen und anderen Weiterbildungs- und Demonstrationsveranstaltungen</li> <li>* die Ableistung von Praktika</li> <li>* Durchführung von Lehrgängen und anderen Weiterbildungs- und Demonstrationsveranstaltungen</li> </ul>

Quelle: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft 1995 h

Die Maßnahmengruppe der Förderung der extensiven Bewirtschaftungsformen auf dem Gesamtbetrieb bzw. für eine gesamte Kategorie ist hinsichtlich der einbezogenen Fläche, der Anzahl der teilnehmenden Betriebe und des finanziellen Gesamtaufwands am bedeutendsten. Nach einer Schätzung des Bundesministeriums für Land- u. Forstwirtschaft vom Frühjahr 1994 werden etwa

zwei Drittel der Mittel des Umweltprogrammes für diese Maßnahmengruppe aufgewendet werden. Die größten Einzelposten stellen nach dieser Schätzung die Förderung der Fruchtfolgestabilisierung, die Elementarförderung und die Förderung von Betrieben mit biologischer Wirtschaftsweise dar.

Den einzelnen Förderungssätzen der Ausgleichsmaßnahmen liegen auf Hektar oder RGVE bezogene Kalkulationen der zusätzlichen betriebswirtschaftlichen Kosten bei der Teilnahme an der jeweiligen Maßnahme zugrunde. Diese Kalkulationen wurden als Argumentationshilfe auch für jene Maßnahmen durchgeführt, die bereits bisher in gleicher oder ähnlicher Form in Österreich durch Bund und/oder Länder bestanden haben.

Die einzelnen Maßnahmen des Umweltprogrammes sind nicht beliebig kombinierbar. In der Richtlinie des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft (1995h) werden die jeweiligen Kombinationsmöglichkeiten bzw. eingeschränkten Kombinationsmöglichkeiten aufgelistet. In den ersten Programm-entwürfen war auch eine Beschränkung insofern vorgesehen, als prinzipiell die Elementarförderung mit höchstens zwei weiteren Maßnahmen auf derselben Fläche (bzw. zwei Maßnahmen ohne Elementarförderung) kombinierbar war und eine der beiden Maßnahmen eine Extensivierungsmaßnahme sein mußte. Diese Beschränkung wurde aus dem Programm genommen, allerdings wurde im Richtlinienentwurf eine Prämienobergrenze je Hektar bei Maßnahmenkombinationen festgelegt.

Jede einzelne Förderungsmaßnahme des Umweltprogrammes wurde für die Verhandlungen mit der EU-Kommission über die Genehmigung des Programmes vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft - mit einer kurzen Begründung versehen - einem oder mehreren, der in der EU-Verordnung 2078/92, Artikel 2, festgelegten Gründen für Umweltförderungen an landwirtschaftliche Betriebe, zugeordnet (vgl. Unterpunkt 5.1).



Tabelle 74: Maßnahmenkombinationen des Umweltprogrammes

Maßnahme	gesamter Betrieb												Acker				Gründ				Besondere Bewirtschaftung						Landsch. element								
	1.1	1.2	1.3.1	1.3.1	1.3.1	1.3.2	1.3.2	1.3.2	1.3.2	1.3.2	1.3.2	1.3.2	1.4	1.6	2.1	2.2	2.2	2.2	3.1	3.2	4.1	4.2	4.3	4.3	4.3	4.6	4.8	4.9	5.1	5.2	5.3				
	GL	AL	O	W	Z	1.6	2.1	2.2	2.2	2.2	2.2	2.2	3.1	3.2	4.1	4.2	4.3	4.3	4.3	4.3	4.3	4.3	4.3	4.3	4.3	4.3	4.3	4.3	4.3	4.3	4.3	4.3			
Elementarförderung	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X			
Biologische Wirtschaftsweise	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		
Verzicht ertragssteig. Betriebsm. GL	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		
Verzicht ertragssteig. Betriebsm. AL	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
Integriert kontrollierter Obstbau	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
Integriert kontrollierter Weinbau	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
Integrierter Zierpflanzenbau	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
Extensive Grünlandwirtschaft	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
Fruchtfolgestabilisierung	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
Ext. Getreidebau f.d. Nahrungsmittelbereich	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
Verzicht auf best. ertragssteig. Betriebsmittel	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Umweltgerechte Produktion Gemüse	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Verzicht auf leicht lösl. Höll. + chem. Pflsch.	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Erhaltung von Schutzlaufwegen	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Erosionsschutz im Obstbau	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Erosionsschutz im Weinbau	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Erosionsschutz-Ackerbau	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Umstellung v. Stomais auf Ackerfutter	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Umstellung v. Stomais auf Dauergrünland	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Mahd von Stieflichen und Bergwäldern	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Pflege ökologisch wertvoller Flächen	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Anbau seltener landw. Kulturpflanzen	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Landschaftselemente u. Biotopentw.f. (20 J)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Bereitstellung v. Flächen für ökol. Ziele	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X

X = kombinierbar auf dieser Fläche  
 A = Abschlag im Ausmaß der Prämie der Grundstufe (2.000,- €/ha; Obst 0-11 %; Wein 0-25 %)  
 Xg = Kombination ab dem zweiten Jahr

**Tabelle 75: Zuordnung der Einzelmaßnahmen des Umweltprogrammes zu den einzelnen EU-Maßnahmengruppen**

Maßnahme		Entspricht EG-VO 2078/92							
		a	b	c	d	e	f	g	(2)
1.1	Elementarförderung		X						
1.2	Biolog. Wirtschaftsweise	X							
1.3.1	Verzicht auf BM - GL	X							
1.3.1	Verzicht auf BM - Acker	X							
1.3.2	Obstbau integriert	X							
1.3.2	Weinbau integriert	X							
1.3.2	Zierpflanzen integriert	X							
1.4	Extensive Grünlandwirtschaft		X						
1.5	Abstockung Viehbestand			X					
1.6	Fruchtfolgestabilisierung				X				
2.1	Extensiver Getreidebau	X	X						
2.2	Verz. BM- Einzelfl. - Ackerl.	X							
2.2	Gemüse integriert	X							
3.1	Verz. BM- Einzelfl. Grünld.	X							
3.2	Schnittzeitauflagen	X			X				
4.1	Erosionsschutz Obstbau				X				
4.2	Erosionsschutz Weinbau				X				
4.3	Erosionsschutz Ackerbau				X				
4.3	Erosionsschutz Umstellung		X						
4.4	Haltung gefährd. Tierrassen				X				
4.6	Mahd von Steifl. u. Bergm.				X				
4.7	Alpungsprämie		X						
4.7	Behirtungszuschlag		X						
4.8	Pflege ökol. wertv. Flächen	X	X		X				
4.9	Anbau seltener ldw. Kult.Pfl.				X				
4.10	Pflege aufgegebener Flächen					X			
5.1	Landschaftselemente (20 J.).						X		
5.2/3	Bereit. Flächen für ökol. Ziele	X			X				
6	Beratungs- u. Bildungsmaßn.								X

Quelle: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft 1995 h

### 5.2.3.2 Darstellung der bundesweit einheitlichen Maßnahmen des Umweltprogrammes

In der Folge werden die ersten drei Maßnahmengruppen, für die auch österreichweit einheitliche Bestimmungen und Förderungssätze festgelegt wurden, detaillierter dargestellt. Dabei handelt es sich um folgende Maßnahmengruppen: Extensive Bewirtschaftungsformen (gesamtbetriebs- bzw. kategoriebezogen), einzelflächenbezogene extensive Ackernutzung und einzelflächenbezogene extensive Grünlandnutzung. Dies sind auch jene Teile des Umweltprogrammes, die bei den Berechnungen im nächsten Kapitel über die Verteilungswirkungen der Direktzahlungsmaßnahmen nach Produktionsgebieten, Betriebsformen, Erschwerniszonen etc. berücksichtigt werden konnten. Auf Probleme wie ökologische Relevanz, Angemessenheit, Kontrollierbarkeit, vernünftige Relation der Förderungshöhe der einzelnen Maßnahmen zueinander etc. wird bei der Beschreibung nicht eingegangen. Die Untersuchung dieser Aspekte würde den Rahmen des Direktzahlungsprojektes übersteigen und müßte Inhalt eines eigenen umfassenden Forschungsvorhabens sein, das alle Maßnahmen des Umweltprogrammes umfaßt und bei dem auch bereits die ersten Erfahrungen bei der Umsetzung in die Praxis einfließen könnten. Im Rahmen dieser Arbeit werden nur die offizielle Maßnahmenbegründung gegenüber der EU-Kommission, die wichtigsten Förderungsvoraussetzungen und die Prämienhöhe dargestellt (vgl. Bundesministerium 1994g, 1995e und 1995h), obwohl bei manchen Maßnahmen eine kritische Bewertung aus ökologischer Sicht gerechtfertigt erscheint.

#### ***Elementarförderung***

##### *Maßnahmenbegründung:*

Die Elementarförderung soll bewirken, daß das Umweltprogramm flächendeckend zur Anwendung kommt und bei den Landwirten/innen den Anreiz zur Teilnahme an weiteren Maßnahmen des Umweltprogrammes zur Verstärkung der umweltschonenden, landschaftspflegerischen Leistungen der Landwirtschaft erhöht. Voraussetzung ist die Bewirtschaftung der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes nach bestimmten ökologischen Bewirtschaftungsauflagen.

*Förderungsvoraussetzungen:*

- \* max. 2,5 GVE/ha LN (bis 31.12.1997)
- \* max. 2,0 GVE/ha LN (ab 1.1.1998)
- \* Erhaltung des Grünlandflächenausmaßes
- \* Einhaltung der Werte in den Tabellen für die sachgerechte Düngung
- \* Belassen bestehender Landschaftselemente.

*Prämie:*

650 öS/ha Ackerfläche und Sonderkulturen

700 öS/ha förderbare Grünlandfläche

Die gesamte förderbare landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) besteht aus der Summe der Ackerflächen, der förderbaren Grünlandflächen und der Sonderkulturen. Förderbare Grünlandflächen sind Grünlandflächen, deren Flächenausmaß in ha mit nachstehenden Faktoren multipliziert wird:

Mehrschnittige Dauerwiesen und Kulturweiden	1,0
Einschnittige Dauerwiesen	0,5
Streuwiesen, Hutweiden u. Bergmäher	0,25

Almen sind keine förderbare landwirtschaftliche Nutzfläche, allerdings wird die Alpung von Tieren beim GVE-Besatz indirekt berücksichtigt, indem je gealptes GVE zur landwirtschaftlichen Nutzfläche 0,3 ha für die Berechnung des GVE-Besatzes hinzugerechnet werden.

Der Schlüssel für die Umrechnung in Großvieheinheiten zur Berechnung der zulässigen Besatzdichte für das österreichische Umweltprogramm (nicht nur Elementarförderung) unterscheidet sich von jenem für die Berechnung der zulässigen Besatzdichte bei den GAP-Direktzahlungen. Für die Berechnung der Besatzdichte im Umweltprogramm werden auch Tiere berücksichtigt, die bei anderen Direktzahlungen nicht mitgerechnet werden, d.h. es gibt einen strengeren Maßstab.

**Tabelle 76: Schlüssel für die Umrechnung in Großvieheinheiten (GVE) im ÖPUL**

	Großvieheinheit (GVE)
Pferde über 1/2 Jahr	1,00
Rinderkälber u. Jungrinder bis 1/2 Jahr	0,30
Schlachtkälber bis 300 kg Lebendgewicht	0,15
Rinder von 1/2 Jahr bis 2 Jahre	0,60
Rinder ab 2 Jahre	1,00
Mutterschafe bzw. Schafe über 1 Jahr	0,15
Mutterziegen bzw. Ziegen über 1 Jahr	0,15
Jungschweine (ab 20 kg), Mastschweine und nicht gedeckte Jungsauen	0,15
Gedeckte Jungsauen, ältere Sauen	0,30
Küken, Junghennen, Jungmasthühner	0,0015
Legehennen ab 1/2 Jahr, Hähne, Enten	0,004
Truthühner (Puten)	0,007
Gänse	0,008
Wildtiere in umzäunten Flächen (Produktionsgatter)	0,15

Quelle: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft 1995 h

### ***Förderung von Betrieben mit biologischer Wirtschaftsweise***

#### *Maßnahmenbegründung:*

Die biologische Wirtschaftsweise ist die am stärksten die Erfordernisse der Natur berücksichtigende Bewirtschaftungsform des Umweltprogrammes. Die zahlreichen strengen Auflagen und die besonders positiven Umweltwirkungen der biologischen Wirtschaftsweise rechtfertigen die höchsten Flächenprämien des Umweltprogrammes.

*Förderungsvoraussetzungen (Auszug):*

- \* Einhaltung der biologischen Wirtschaftsweise bei der Erzeugung von pflanzlichen Produkten und von pflanzlichen Verarbeitungsprodukten gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24.6.1991 über den ökologischen Landbau. Für die tierische Produkte gelten die besonderen Vorschriften des österreichischen Lebensmittelcodex
- \* maximal 2,0 GVE/ha LN (Almen werden indirekt berücksichtigt)
- \* Klärschlamm- und Klärschlammkompostausbringungsverbot
- \* Verzicht auf leichtlöslichen Handelsdünger in Chlorid-Form (z.B. Kalium-Chlorid)
- \* eine Reihe zusätzlicher Förderungsbedingungen (z.B. nicht erlaubte Betriebsmittel dürfen weder gekauft, noch am Betriebe gelagert oder eingesetzt werden; weitere Auflagen betreffen tiergerechte Haltungsweisen)

*Prämie:*

4.500 öS/ha Ackerland

3.000 öS/ha förderbares Grünland

6.000 öS/ha Gemüsefläche

10.000 öS/ha Weingarten-, Erwerbsobst-, Gartenbau-, Baumschul- und Hopfenflächen

Almen sind keine förderbare landwirtschaftliche Nutzfläche. Bei Nachweis einer EU-konformen Kontrolle erhöht sich die Prämie um 500,-/ha LN für die ersten 10 ha LN des Betriebes. Für Stilllegungsflächen nach Kulturpflanzenausgleich werden keine Prämien gewährt.

***Verzicht auf bestimmte ertragssteigernde Betriebsmittel im Acker- und Grünland (betriebsbezogen)****Maßnahmenbegründung:*

Der Verzicht auf den großflächigen Einsatz von leicht löslichen Handelsdünger und chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln auf allen Flächen des Betriebes erfordert eine Wirtschaftsweise, die dem biologischen Anbauverfahren nahekommt und einschneidende Einkommenseinbußen verursacht. Die Prämienhöhe wird bei zwei Drittel der Prämienhöhe für biologische Wirtschaftsweise angesetzt. Ein Umstieg auf biologische Wirtschaftsweise ist jederzeit möglich.

*Förderungsvoraussetzungen (Auszug):*

- \* Verzicht auf leicht lösliche Handelsdünger und auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel auf allen Acker- und Grünlandflächen des Haupt- oder Teilbetriebes (gemäß VO 2092/91). Auf Grünlandflächen ist die Einzelpflanzenbehandlung mit chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln erlaubt.
- \* max. 2,5 GVE/ha LN (bis 31.12.1997), Almen werden indirekt berücksichtigt
- \* max. 2,0 GVE/ha LN (ab 1.1.1998), Almen werden indirekt berücksichtigt
- \* Klärschlamm- u. Klärschlammkompostausbringungsverbot
- \* Verzicht auf leichtlöslichen Handelsdünger in Chlorid-Form (z.B. Kalium-Chlorid)

*Prämie:*

3.000 öS/ha Ackerland (inklusive Hopfenflächen)

2.000 öS/ha förderbares Grünland

Almen sind keine förderbare landwirtschaftliche Nutzfläche. Für Stilllegungsflächen nach Kulturpflanzenausgleich werden keine Prämien gewährt.

***Integrierte Produktion im Obst-, Wein- und Zierpflanzenbau***

*Maßnahmenbegründung:*

Die Einhaltung der Bestimmungen für die integrierte Wirtschaftsweise erfordert einen höheren Arbeitsaufwand und bringt einen geringeren Ertrag, der nicht durch höhere Preise ausgleichbar ist.

*Förderungsvoraussetzungen:*

- \* Einhaltung der Richtlinien für den integrierten kontrollierten Obst- bzw. Wein- bzw. Zierpflanzenbau in Österreich auf den gesamten entsprechenden Flächen
- \* Klärschlamm- u. Klärschlammkompostausbringungsverbot

*Prämie:*

7.000 öS/ha integrierter kontrollierter Obstbau (Zuschlag von 1.000 öS/ha bei Herbizidverzicht)

8.000 öS/ha integrierter kontrollierter Weinbau

5.000 öS/ha integrierter kontrollierter Zierpflanzenbau

### ***Extensive Grünlandbewirtschaftung in traditionellen Gebieten***

#### *Maßnahmenbegründung:*

In manchen Regionen Österreichs hat der Verzicht auf Silagegewinnung Tradition. Die Silagegewinnung würde jedoch wesentlich höhere Produktionsintensitäten und eine höhere Viehbesatzdichte erlauben. In diesen traditionellen Gebieten soll diese extensive Form der Futtererzeugung beibehalten und durch einen entsprechenden Prämienanreiz eine Aufstockung der Viehbestände verhindert werden.

#### *Förderungsvoraussetzungen (Auszug):*

- \* Die Betriebsflächen müssen in einem für die Förderung vorgesehenen Gebiet liegen („Silosperrgebiet“)
- \* Der Betrieb muß bereits im Wirtschaftsjahr 1994 im Sinne der Förderungsvoraussetzungen silagefrei bewirtschaftet worden sein
- \* Streuwiesen, Hutweiden, Almflächen und Bergmäher finden keine Berücksichtigung
- \* Verzicht auf Silagebereitung und -verfütterung
- \* kein flächenhafter Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln (gemäß VO 2092/91)
- \* max. 2,5 GVE/ha LN (bis 31.12.1997), Almen werden indirekt berücksichtigt
- \* max. 2,0 GVE/ha LN (ab 1.1.1998), Almen werden indirekt berücksichtigt
- \* mindestens 0,5 RGVE/ha Futterfläche
- \* Klärschlamm- u. Klärschlammkompostausbringungsverbot

#### *Prämie:*

2.500 öS/ha förderbare Futterfläche

In Wien und im Burgenland wird diese Maßnahme nicht angeboten.



### ***Abstockung des Viehbestandes***

#### *Maßnahmenbegründung:*

Eine Reduktion hoher Viehbesatzdichten verringert die Nitratbelastung des Grundwassers und trägt zu einer allgemeinen Extensivierung bei. Die Abstockung des Viehbestandes kann durch eine Verringerung des Viehbestandes oder durch eine Vergrößerung der Futterflächen erreicht werden.

#### *Förderungsvoraussetzungen (Auszug):*

- \* Reduktion der Viehbesatzdichte um mindestens 20%, jedoch auf mindestens 1,4 RGVE/ha Hauptfutterfläche (Almen werden indirekt berücksichtigt)
- \* Rinder im Alter von 6 Monaten bis 2 Jahren werden mit 0,6 GVE, im Alter über 2 Jahre mit 1,0 GVE berücksichtigt; Mutterschafe über 1 Jahr mit 0,15 GVE
- \* Mindestviehbesatzdichte von 0,5 RGVE/ha Futterfläche
- \* Der Aufwuchs ist im Betrieb zu verfüttern

#### *Prämie:*

2.800 öS/abgestockte RGVE (nicht jährlich, sondern einmalige Zahlung innerhalb des Verpflichtungszeitraumes).

Wird eine Prämie für die Viehabstockung gezahlt, so werden für alle laut Marktordnung als Hauptfutterflächen deklarierte Flächen keine weiteren Umweltprämien, mit Ausnahme der Elementarförderung, gewährt.

### ***Fruchtfolgestabilisierung***

#### *Maßnahmenbegründung:*

Gründecken verhindern die Bodenerosion durch Wasser und Wind, haben eine bodenverbessernde Wirkung und führen zu positiven Effekten bei der Grundwasserqualität. Reine Getreide- und Maisfruchtfolgen werden durch die Begrenzung des Anteils von Getreide und Mais als eine der Förderungsvoraussetzungen verhindert und potentiell kommt es zu einer Auflockerung der Fruchtfolge.

#### *Förderungsvoraussetzungen (Auszug):*

- \* Max. 75% Getreide und Mais auf der gesamten Ackerfläche des Betriebes

- \* Von der Aussaat bzw. Anlage der Begrünung bis zum Umbruch müssen mindestens 3 Monate verstreichen und es muß eine bodendeckende Begrünung zumindestens bis zum Dezember gewährleistet sein
- \* Die Begrünung muß vor dem 1. November angelegt sein und darf nicht vor dem 1. Dezember umgebrochen werden
- \* Als Begrünung gelten abfrostende und winterharte Gründecken sowie neu angelegte Dauerwiesen (nur im Umfang, der das bisherige Grünlandflächenausmaß übersteigt und nur im 1. Jahr).
- \* die Höhe der Förderung (Prämienstufe) richtet sich nach dem Prozentausschnitt der Begrünung (gemessen an der gesamten Ackerfläche des Betriebes)

**Tabelle 77: Prämiensätze bei der Fruchtfolgestabilisierung**

	Anteil der Begrünung an der Ackerfläche	Prämien/ha Ackerfläche des Betriebes in öS
Prämienstufe 1	mindestens 15%	900
Prämienstufe 2:	mindestens 25%	1.400
Prämienstufe 3	mindestens 35%	1.900

Quelle: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft 1995h

### ***Extensiver Getreideanbau für den Nahrungsmittelbereich***

#### *Maßnahmenbegründung:*

Die auf den spezifischen Standort angepaßte und extensive Produktion von Getreide (Verzicht auf Halmverkürzer oder Fungizide, Einsatz krankheitsresistenter ertragsschwacher Sorten, reduzierter Stickstoffeinsatz) hat durch die Verringerung der Nitratauswaschung und der Belastung mit Pflanzenschutzmitteln positive Wirkungen auf Boden und Grundwasser, führt aber zu geringeren Erträgen. Gefördert wird der Anbau von ertragsschwachen, resistenten, standortangepaßten Weizen-, Gersten-, Hafer- und Roggensorten.

#### *Förderungsvoraussetzungen (Auszug):*

- \* Anbau einer Sorte aus der Sortenliste mit verpflichtendem Bezug von mindestens 100 kg anerkanntem Saatgut pro ha
- \* Verzicht auf Wachstumsregulatoren (z.B. CCC-Mittel) oder Fungizide
- \* Eingeschränkte Düngung: Gerste max. 50 kg N/ha, Weizen und Roggen max. 130 kg N/ha, Hafer max. 80 kg N/ha

- \* Der Stickstoffgehalt organischer Dünger ist bei der Berechnung der Stickstoffmengen zu berücksichtigen
- \* Verwendung für den Nahrungsmittelbereich bzw. die Saatgutproduktion

*Prämie:*

2.400 öS/ha extensive Getreidefläche

Die Prämie wird für max. 40% der Ackerfläche des Betriebes gewährt.

***Verzicht auf bestimmte ertragssteigernde Betriebsmittel auf ausgewählten Ackerflächen***

*Maßnahmenbegründung:*

Der Verzicht auf bestimmte Agrochemikalien vermindert das Risiko einer Umweltbelastung und führt zur Extensivierung der Produktion. Gefördert wird die entsprechende Bewirtschaftung von ausgewählten Ackerflächen.

*Förderungsvoraussetzungen:*

- \* Die eingegangenen Verpflichtungen sind auf bestimmten anzugebenden Schlägen oder Feldstücken mindestens 5 Jahre hindurch einzuhalten. Prämien werden nur in jenen Jahren und auf jenen Flächen gewährt, wo die angegebene Leistung auch tatsächlich erbracht wird.
- \* Die Teilmaßnahmen können nicht miteinander kombiniert werden
- \* Für Stilllegungsflächen nach Kulturpflanzenausgleich werden keine Prämien gewährt.

*Prämien:*

800 öS/ha bei Verzicht auf Wachstumsregulatoren für Weizen-, Gerste-, Roggen-, Hafer- und Triticaleflächen

800 öS/ha bei Verzicht auf Fungizide für Getreide- (ohne Mais), Kartoffel- und Rapsflächen

1.400 öS/ha bei Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel

2.000 öS/ha bei Verzicht auf leicht lösliche Handelsdünger und Wachstumsregulatoren

2.500 öS/ha bei Verzicht auf leicht lösliche Handelsdünger und chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel

4.000 öS/ha bei integrierter Produktion im Gemüsebau

***Verzicht auf leicht lösliche Handelsdünger und flächendeckenden chemischen Pflanzenschutz im Grünland****Maßnahmenbegründung:*

Der Verzicht auf leicht lösliche Handelsdünger und chemischen Pflanzenschutz bringt eine deutliche Extensivierung der Produktion, reduziert die Gefahr von Umweltbelastungen und erhöht bzw. erhält die Artenvielfalt im Grünland.

*Förderungsvoraussetzungen (Auszug):*

- \* Verzicht auf leicht lösliche Handelsdünger und auf Pflanzenschutzmittel gemäß VO 2092/91 auf den betreffenden Flächen. Einzelpflanzenbehandlung ist erlaubt.
- \* Verzicht auf leichtlösliche Handelsdünger in Chlorid-Form (z.B. Kalium-Chlorid)
- \* Erhaltung des Grünlandflächenausmaßes und ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Grünlandes
- \* maximal 2,5 GVE/ha LN (bis 31.12.1997)
- \* maximal 2,0 GVE/ha LN (ab 1.1.1998)
- \* Mindestteilnahmefläche 30% der Grünlandfläche des Betriebes, jedoch mindestens 1 ha
- \* Klärschlamm- u. Klärschlammkompostausbringungsverbot
- \* Streuwiesen, Hutweiden, Almflächen und Bergmäher sind nicht Gegenstand dieser Förderung

*Prämie:*

- 1.600 öS/ha förderbarer Grünlandfläche, wenn mehr als 30% der Grünlandfläche in die Maßnahme eingebracht wird
- 1.800 öS/ha förderbarer Grünlandfläche, wenn mehr als 60% der Grünlandfläche in die Maßnahme eingebracht wird

### 5.2.3.3 Exkurs: Die Förderung der Mahd von Steilflächen und Bergmähdern

Die Förderung der Mahd von Steilflächen und Bergmähdern gehört nicht zu den bundesweit einheitlichen Maßnahmen des Umweltprogrammes, für die österreichweit einheitliche Bestimmungen und Förderungssätze festgelegt wurden, sondern zu den bundesländerspezifischen Maßnahmen der Untergruppe 4 (Besondere landschaftserhaltende Bewirtschaftungsformen und Sicherung der genetischen Vielfalt). Da diese Förderung aber für die Bergbaubetriebe von besonderer Bedeutung ist, werden die geltenden Bestimmungen im Umweltprogramm in Form eines Exkurses dargestellt.

#### *Maßnahmenbegründung:*

Diese Maßnahme soll die bestehende extensive Grünlandnutzung und den Weiterbestand einer traditionellen Kulturlandschaft sichern. Die Mahd von Steilflächen und Bergmähdern leistet einen wichtigen Beitrag für die Erhaltung des Landschaftsbildes und damit für den Fremdenverkehr sowie zum Schutz vor Naturgefahren wie Hangrutschungen, Lawinen und Steinschlag, die Folgen des Wegfalles der Nutzung dieser Flächen wären. Mit dieser Förderung soll auch eine Abgeltung der erschwerten Bewirtschaftung (Spezialmaschinen und Handmahd) erfolgen.

#### *Förderungsvoraussetzungen:*

- \* mindestens einmaliges Mähen und Abernten der Steilflächen pro Jahr
- \* mindestens einmaliges Mähen der Bergmähder alle 2 Jahre
- \* die Fläche muß kartiert sein (bis zur Fertigstellung der österreichweiten Kartierung können die Bundesländer geeignete andere Abgrenzungsmerkmale verwenden)

#### *Prämie:*

2.000 öS/ha gemähte Fläche bei 25 bis 35% Hangneigung

3.000 öS/ha gemähte Fläche bei 35 bis 50% Hangneigung

4.000 öS/ha gemähte Fläche bei über 50% Hangneigung

Die Zuteilung von Flächen entsprechend ihrer tatsächlichen Hangneigung zu den Hangneigungsstufen ist ab der Fertigstellung der österreichweiten Kartierung (Berghöfekataster) verbindlich. Die von den einzelnen Bundesländern bis dahin festgesetzten Hangneigungsstufen und Prämien gelten für den Förderungswerber den ganzen fünfjährigen Verpflichtungszeitraum hindurch.

Übergangsregelungen bis zur Fertigstellung des Berghöfekatasters bestehen in folgenden Bundesländern:

### **Vorarlberg**

- 2.200 öS/ha gemähte Fläche bei 25 bis 40% Hangneigung
- 3.500 öS/ha gemähte Fläche bei über 40% Hangneigung
- 1.000 öS/ha gemähte Fläche bei über 25% Hangneigung  
im Falle der Nachmahd bei beweideten Flächen

### **Oberösterreich**

- 1.600 öS/ha gemähte Fläche bei über 30% Hangneigung

### **Tirol**

- 2.000 öS/ha gemähte Fläche bei 25 bis 40% Hangneigung
- 3.000 öS/ha gemähte Fläche bei 40 bis 60% Hangneigung
- 4.000 öS/ha gemähte Fläche bei über 60% Hangneigung

Die Förderung der Mahd von Steilflächen und Bergmähdern ist von den bundesländerspezifischen Maßnahmen des Umweltprogrammes (Untergruppe 4 bis 6) nach vorläufigen Schätzungen jene Maßnahme mit dem höchsten Budgeterfordernis. Sie kommt hauptsächlich - aber nicht nur - Bergbauernbetrieben zugute. Einerseits begünstigt die Staffelung nach dem Grad der Bewirtschaftungerschwernis Betriebe mit extremen Bewirtschaftungsverhältnissen, andererseits bewirkt die Bezugsgröße „Hektar gemähte Fläche“, daß flächenstarke Betriebe auch bei relativ geringer Hangneigung höhere Förderungssummen als kleine Betriebe mit hoher Erschwernis erhalten. Im Prinzip hat die Förderung der Mahd von Steilflächen und Bergmähdern ähnliche Auswirkungen wie die EU-Ausgleichszulage und kann der gleichen Kritik ausgesetzt werden (siehe Kapitel 4). Allerdings gibt es im Gegensatz zur EU-Ausgleichszulage derzeit noch keine bundesweit einheitlichen Förderungssätze und Abgrenzungskriterien.

## **5.2.4 Die Verteilungswirkungen des österreichischen Umweltprogrammes**

### **5.2.4.1 Fehlende Förderobergrenze je Betrieb und Größendegression im Umweltprogramm**

Als Bezugsgröße wurde bei den meisten Maßnahmen des österreichischen Umweltprogrammes die Fläche (landwirtschaftliche Nutzfläche, Ackerfläche, förderbare Grünlandfläche) festgelegt. Die Höhe der Förderung eines Betriebes aus dem Umweltprogramm ist daher abhängig:

- \* von der Teilnahme an den einzelnen Maßnahmen und einer optimalen Kombination der Möglichkeiten
- \* von der Prämienhöhe je Flächeneinheit
- \* von der Betriebsgröße in Hektar bei den gesamtbetriebsbezogenen Maßnahmen bzw. von dem eingebrachten Flächenumfang bei einzelflächenbezogenen Maßnahmen.

Aufgrund der Fläche als Bezugsgröße erhalten auch bei den gesamtbetriebs- bzw. kategoriebezogenen Maßnahmen flächenstarke Betriebe hohe Fördersummen aus dem Umweltprogramm, kleine Betriebe bei denselben Maßnahmen jedoch nur geringe Förderungen. Umweltprämien haben aber nicht nur den Charakter der Abgeltung ökologischer Leistungen, sondern führen im Regelfall auch zu einem positiven Einkommenseffekt. Im Zielkatalog des österreichischen Umweltprogrammes ist neben einer Reihe ökologischer Ziele auch die Sicherung eines angemessenen Einkommens für die Landwirte/innen aufgelistet. Der österreichische Bauernbund, eine sehr einflußreiche Interessensvertretung der Landwirtschaft, hat die mögliche Einkommenswirkung des Umweltprogramms in seiner Einschätzung des EU-Beitrittsvertrages vor der EU-Volksabstimmung deshalb auch stark betont: „Im großen und ganzen rechnen wir damit, daß unter Beibehaltung der österreichischen Bewirtschaftungsformen trotz der notwendigen Auflagen und Mehrkosten für umweltfreundliche Bewirtschaftung das Programm zu ca. 50 Prozent einkommenswirksam ist und somit auf Dauer dazu dient, Einnahmenentfälle durch das niedrigere EU-Preisniveau zu kompensieren.“ (vgl. idk 4/5 1994, S. 13). Positive Einkommenseffekte flächenbezogener Umweltprämien führen gleichzeitig allerdings zu einer Verstärkung der intralandschaftlichen Einkommensdisparitäten zwischen Betrieben unterschiedlicher Größe. Eine Möglichkeit, diesen Effekt flächenbezogener Förderungen zu begrenzen, ist die Festlegung von Förderobergrenzen je Betrieb.

Um die Fördersumme für Betriebe mit sehr großer Flächenausstattung zu beschränken und wohl auch mit dem Ziel der Budgetentlastung, ist in der Umweltverordnung der EU (VO 2078/92) im Artikel 5 ausdrücklich vorgesehen, daß die EU-Mitgliedsländer in ihren Umweltprogrammen die Beihilfe auf einen Höchstbetrag je Betrieb begrenzen und je nach Größe der Betriebe unterschiedlich hoch festsetzen können, allerdings unter der Voraussetzung, daß die Anreizwirkung der Maßnahme erhalten bleibt (vgl. Amtsblatt Nr. L 215 vom 30.7.1992). In den Umweltprogrammen der Bundesländer der BRD wurde von dieser Möglichkeit auch Gebrauch gemacht. Einige Beispiele dazu:

- \* Das "Förderprogramm Umweltschonende Landbewirtschaftung" (FUL) von Rheinland-Pfalz hat als Höchstfördersumme für jeden Programmteil (Ackerbau, Weinbau, Obstbau, Grünland) pro Jahr 35.000 DM je Unternehmen (ca. 245.000 öS) festgelegt (vgl. Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten 1994, S. 7).
- \* Das „Marktentlastungs- und Kulturlandschaftsausgleich-Programm“ (MEKA) von Baden-Württemberg sieht vor, daß die Ausgleichsleistung im Durchschnitt 550 DM je ha landwirtschaftlich genutzte Fläche (ohne stillgelegte Fläche) nicht überschreiten darf und begrenzt die Zuwendung auf 40.000 DM (ca. 280.000 öS) je Antrag und Jahr (vgl. Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 1994, S. 4).
- Im „Bayerischen Kulturlandschaftsprogramm“ (KULAP) war für 1994 die Höchstgrenze je Betrieb und Jahr mit 24.000 DM (ca. 168.000 öS) festgelegt (vgl. Bayerisches Staatsministerium 1993b, S. 2) <sup>44</sup>.

Die in diesen Programmen festgelegten Obergrenzen sind relativ hoch angesetzt und gewährleisteten auch für große Betriebe einen entsprechenden Anreiz, am Umweltprogramm teilzunehmen. Allerdings bestehen auch zwischen den einzelnen Bundesländern große Unterschiede bei den Obergrenzen.

Im österreichischen Umweltprogramm sind weder für die einzelnen Maßnahmen bzw. Maßnahmengruppen noch für das Gesamtprogramm Förderobergrenzen je Betrieb vorgesehen, so daß große Betriebe bei entsprechender Teil-

---

<sup>44</sup> Bei der Auszahlung für das Verpflichtungsjahr 1995 besteht diese Förderhöchstgrenze von 24.000 DM nicht mehr (vgl. Bayerisches Staatsministerium 1995).



nahme an den Möglichkeiten des Umweltprogrammes sehr hohe Förderungen erhalten werden<sup>45</sup>.

Eine betriebliche Förderobergrenze wäre vor allem bei den gesamtbetriebs- bzw. kategoriebezogenen Maßnahmen und bei der Förderung der extensiven Acker- bzw. Grünlandnutzung (einzelflächenbezogene Maßnahmen) aus Gründen der intralandwirtschaftlichen Einkommensverteilung gerechtfertigt. Dies trifft im besonderen Maße für die erste Maßnahme des Umweltprogrammes, der Elementarförderung, zu. Die Elementarförderung soll bewirken, daß das Umweltprogramm flächendeckend zur Anwendung kommt und den Anreiz zur Teilnahme an weiteren Maßnahmen des Umweltprogrammes erhöhen. Die ökologischen Bewirtschaftungsauflagen sind im Vergleich zu den meisten anderen Maßnahmen des Umweltprogramms gering und daher wird die Elementarförderung relativ einkommenswirksam sein. Die Prämie von 650 öS/ha (Ackerfläche und Sonderkulturen) bzw. 700 öS/ha (förderbare Grünlandfläche) wird für die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche des Betriebes gezahlt. Ein Betrieb mit 5 ha Ackerfläche bekommt daher 3.250 öS an Elementarförderung, ein Betrieb mit 100 ha Ackerfläche 65.000 öS und der Durchschnitt der Betriebe mit mehr als 100 ha Ackerfläche sogar 149.500 öS an Elementarförderung.<sup>46</sup>

Im Bayerischen Kulturlandschaftsprogramm ist eine Grundförderung vorgesehen, der die Zielvorstellungen und Auflagen der Elementarförderung im österreichischen Umweltprogramm sehr ähnlich sind. Diese Grundförderung beträgt in Bayern 40 DM/ha (ca. 280 öS/ha). Es wird ein Sockelbetrag von 400 DM je Betrieb und ein Höchstbetrag von 1.400 DM (ca. 9.800 öS) je Betrieb gezahlt (vgl. Bayerisches Staatsministerium 1993c, S. 3). In Bayern wird die Grundprämie, deren Hektarsatz auch wesentlich geringer ist als der Hektarsatz

---

<sup>45</sup> Die Erfahrungen der zuständigen Beamten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft haben gezeigt, daß in „Brüssel“ auf Beamtenebene bei der derzeitigen Genehmigungspraxis von den EU-Beamten die Anreizkomponente betont wird und betriebliche Obergrenzen aus verteilungspolitischen oder budgetären Gründen nicht akzeptiert werden (anders ist es bei dem Argument der Größendegression von Kosten), auch wenn es nach der VO 2078/92 grundsätzlich möglich wäre. Die Einführung von Obergrenzen je Betrieb im österreichischen Umweltprogramm müßte daher auf politischer Ebene mit der EU-Kommission verhandelt werden.

<sup>46</sup> Der Durchschnitt der Betriebe mit mehr als 100 ha Ackerfläche bewirtschaftet 230 ha. Diese Betriebe stellen nur 0,2% aller Betriebe mit Ackerfläche, bewirtschaften jedoch 5,3% der gesamten Ackerfläche. Eine detaillierte Analyse der Verteilung des Ackerlandes nach Größenstufen findet sich im Kapitel 3.

der Elementarförderung im österreichischen Umweltprogramm, somit für maximal 35 ha gezahlt.

Auch in Österreich sollte bei der Elementarförderung ein Sockelbetrag für 10 ha landwirtschaftliche Nutzfläche je Betrieb und eine betriebliche Förderobergrenze festgelegt werden. Weiters wäre zu überlegen, ob nicht die Erfüllung der Voraussetzungen für die Gewährung der Elementarförderung auch die Voraussetzung für weitere Förderungen aus dem österreichischen Umweltprogramm darstellen sollte.

Da im österreichischen Umweltprogramm keine gesamtbetriebliche Obergrenze und auch keine Größendegression festgelegt wurden, könnte ein Betrieb mit 100 ha Ackerfläche alleine für jene Maßnahmen, die bundesweit einheitlich festgelegt sind (Maßnahmengruppen 1 bis 3) bei biologischer Wirtschaftsweise eine Fördersumme von 642.500 öS, bei Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel am ganzen Betrieb eine Förderung von 510.000 öS (entspricht 79,4% eines 100 ha großen Biobetriebes) und bei konventioneller Wirtschaftsweise mit extensivem Getreidebau für den Nahrungsmittelbereich auf 40% der Ackerfläche eine Förderung von 351.000 öS (entspricht 54,5% eines 100 ha großen Biobetriebes) erhalten. Aufgrund der linearen Ausgestaltung der flächenbezogenen Umweltmaßnahmen würde dieser konventionell wirtschaftende Betrieb mit 100 ha die zehnfache Förderungssumme eines konventionelles Betriebes mit 10 ha Ackerfläche erhalten, wobei die absolute Förderungsdifferenz 315.900 öS beträgt. In Österreich haben aber 75,2% der Betriebe mit Ackerflächen weniger als 10 ha Ackerfläche und nur 0,2% der Betriebe mit Ackerfläche mehr als 100 ha (vgl. Kapitel 3), d.h. einige wenige Großbetriebe können sehr hohe Förderungssummen lukrieren.

**Tabelle 78: Umweltförderung für Betriebe unterschiedlicher Größe und Wirtschaftsweise im Ackerbau**

Wirtschaftsweise	Betrieb mit 10 ha Ackerfläche in öS	Betrieb mit 100 ha Ackerfläche in öS
Biologisch wirtschaftender Betrieb	75.500	642.500
Betrieb mit Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel	55.500	510.000
Konventioneller Betrieb	35.100	351.000

Berücksichtigt wurden: die Elementarförderung, die Fruchtfolgestabilisierung der Stufe 3, die Bioförderung bzw. die Förderung bei Verzicht auf bestimmte ertragssteigernde Betriebsmittel auf dem ganzen Betrieb bzw. bei den konventionellen Betrieben die Förderung für extensiven Getreideanbau für den Nahrungsmittelbereich (40% der Ackerfläche). Für die Betriebe mit 100 ha wurde eine Flächenstillegung von 15% angenommen.

Quelle: eigene Berechnungen

Entsprechend der Größenstruktur in der Land- und Forstwirtschaft in Österreich wäre eine betriebliche Obergrenze für die Gesamtförderung aus dem Umweltprogramm zu diskutieren, die in Anlehnung an die vorgeschlagene Obergrenze für die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete im vorherigen Kapitel bei 60 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche je Betrieb liegen könnte. Laut der land- und forstwirtschaftlichen Betriebszählung 1990 beträgt die durchschnittliche landwirtschaftliche Nutzfläche in Österreich 13,5 ha je Betrieb. Der Anteil der Betriebe mit 30 oder mehr Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche beträgt nur 7,6%, der Anteil mit 50 oder mehr Hektar LN sogar nur 2,6% aller Betriebe (vgl. ÖSTAT 1993a, S. 48). Eine betriebliche Obergrenze könnte eine weitere Ausdehnung der intralandschaftlichen Einkommensdisparitäten durch das Umweltprogramm begrenzen.

Die Obergrenze je Betrieb kann in Hektar oder mit einer Höchstsumme festgelegt werden. Eine hektarbezogene Obergrenze je Betrieb hat gegenüber einer wertmäßigen Obergrenze den Vorteil, daß die maximale Gesamtförderung je Betrieb bei besonders ökologischer Bewirtschaftungsform (Biolandbau) höher ist als bei der Teilnahme an anderen Maßnahmen des Umweltprogrammes, d.h. die Abstufung der Förderung nach der ökologischen Relevanz widerspiegelt sich auch in der Abstufung der wertmäßigen Förderobergrenzen je Betrieb.

Eine weitere Möglichkeit, die Verteilungswirkung hektarbezogener Förderungen zu beschränken, besteht in einer Degression der Förderungssätze je Hektar nach der Größe der Betriebe. Dies wäre auch eine sinnvolle Option für die

Maßnahmen des österreichischen Umweltprogramms. Die Umweltverordnung der EU (VO 2078/92) sieht im Artikel 5 ausdrücklich vor, daß die EU-Mitgliedsländer in ihren Umweltprogrammen die Beihilfe nicht nur auf einen Höchstbetrag je Betrieb begrenzen, sondern auch nach Größe der Betriebe unterschiedlich hoch festsetzen können, wenn die Anreizwirkung der Maßnahme erhalten bleibt.

Vor allem bei den gesamtbetriebs- bzw. kategoriebezogenen Maßnahmen und bei der Förderung der extensiven Acker- bzw. Grünlandnutzung (einzelflächenbezogene Maßnahmen) könnte daher zusätzlich zu einer betrieblichen Förderobergrenze von 60 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche auch eine degressive Staffelung je Hektar nach der Betriebsgröße erfolgen. Die Größendegression könnte z.B. ab 20 ha mit einem Satz von 25% einsetzen und in Stufen erhöht werden bis die vorgeschlagene betriebliche Förderobergrenze von 60 ha landwirtschaftlichen Nutzfläche erreicht ist.

#### 5.2.4.2 Die Verteilungswirkung zwischen Ackerbau- und Grünlandbetrieben

Bei den Ausgleichszahlungen für die Preissenkungen der GAP-Reform von 1992 und den degressiven Ausgleichszahlungen zur Abgeltung der Einbußen durch den EU-Beitritt werden Ackerbaubetriebe im Vergleich zu Grünlandbetrieben wesentlich bevorzugt. Dieses Ungleichgewicht bei den Direktzahlungen für den Marktordnungsbereich wird auch durch das österreichische Umweltprogramm nicht zugunsten der Grünlandbetriebe relativiert.

Vergleicht man die potentiellen Förderungssummen von Ackerbau- und Grünlandbetrieben mit gleich großer landwirtschaftlicher Nutzfläche für jene Maßnahmen, für die österreichweit einheitliche Bestimmungen und Förderungssätze festgelegt wurden<sup>47</sup> bei unterschiedlicher Bewirtschaftungsweise, errechnen sich erhebliche Förderungsdifferenzen.<sup>48</sup> Aufgrund höherer Förderungssätze (ausgenommen Elementarförderung) und einer Vielzahl von Teilnahmemöglichkeiten erhalten die Ackerbaubetriebe bei den berechneten Beispielen im konventionellen Bereich eine doppelt so hohe Förderung als die Grünlandbe-

---

<sup>47</sup> Dabei handelt es sich um die Maßnahmengruppen 1 bis 3: Extensive Bewirtschaftungsformen (gesamtbetriebs- bzw. kategoriebezogen), einzelflächenbezogene extensive Ackernutzung und einzelflächenbezogene extensive Grünlandnutzung.

<sup>48</sup> Um sinnvolle Vergleiche anstellen zu können, wurden die Förderungen von Ackerbaubetrieben („Gunstlage“) mit Grünlandbetrieben ohne Steilflächen, d.h. Futterbaubetriebe mit „Gunstlage“ verglichen.

triebe. Bei biologisch wirtschaftenden Betrieben ist das Verhältnis mit 1,7 zu 1,0 im Vergleich zur konventionellen Landwirtschaft etwas geringer. Unter den entsprechenden Annahmen würde ein konventioneller Betrieb im Grünland mit 10 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche um 17.300 öS weniger Förderung erhalten als ein Ackerbaubetrieb, ein Grünlandbetrieb mit 50 ha sogar um 86.500 öS weniger gefördert werden. Bei Betrieben mit Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel (gesamtbetriebsbezogen) und bei Betrieben mit biologischer Wirtschaftsweise sind die absoluten Förderungsdifferenzen zwischen Grünland- und Ackerbaubetrieben noch größer<sup>49</sup>. Allerdings dürften bei diesen Förderungsmaßnahmen die Umstellungskosten (Ertragsverluste) und Mehraufwendungen im allgemeinen bei Grünlandbetrieben geringer sein als im Ackerbau.

---

<sup>49</sup> Für Grünlandbetriebe, die auch die Förderung für extensive Grünlandbewirtschaftung in traditionellen Gebieten erhalten können, würde sich die Gesamtförderung je Hektar dementsprechend erhöhen und damit auch die Relation zu Ackerbaubetrieben verbessern.

**Tabelle 79: Förderungsdifferenz zwischen Ackerbau- und Grünlandbetrieben**

Wirtschaftsweise	Grünlandbetrieb mit 10 ha in öS	Differenz zu Ackerbaubetrieb mit 10 ha in öS	Grünlandbetrieb mit 50 ha in öS	Differenz zu Ackerbaubetrieb mit 50 ha in öS
Biologisch wirtschaftender Betrieb	42.000	- 33.500	190.000	- 133.750
Betrieb mit Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel	27.000	- 28.500	135.000	- 120.000
Konventioneller Betrieb	17.800	- 17.300	89.000	- 86.500

Berücksichtigt wurden bei der Berechnung: die Elementarförderung, die Fruchtfolgestabilisierung der Stufe 3 (im Ackerbau), die Bioförderung bzw. die Förderung bei Verzicht auf bestimmte ertragssteigernde Betriebsmittel auf dem ganzen Betrieb bzw. bei den konventionellen Betrieben im Ackerbau die Förderung für extensiven Getreideanbau für den Nahrungsmittelbereich (40% der Ackerfläche) und im Grünland die Förderung für den Verzicht auf leicht lösliche Handelsdünger und flächendeckenden chemischen Pflanzenschutz (60% der Grünlandfläche). Für die Ackerbaubetriebe mit 50 ha wurde eine Flächenstilllegung von 15% angenommen. Bei den Grünlandflächen wurden nur mehrschnittige Dauerwiesen und Kulturweiden unterstellt.

Quelle: eigene Berechnungen

Die Bergbauernbetriebe der Erschwerniszonen 2 bis 4 (mittlere bis extreme Erschwernis) bewirtschaften insgesamt nur knapp 9% der Ackerfläche in Österreich (vgl. Unterpunkt 4.2.3.6). Der Anteil dieser Bergbauernbetriebe an den Förderungen für Ackerflächen aus dem Umweltprogramm ist dementsprechend gering. Allerdings dürfte die Teilnahme der Bergbauernbetriebe (Erschwerniszone 1 - 4) bei der Förderung der biologischen Wirtschaftsweise und bei Verzicht auf bestimmte ertragssteigernde Betriebsmittel auf den ganzen Betrieb überdurchschnittlich hoch sein. Weiters kommt die Förderung der Mahd von Steilflächen und Bergmähdern (Untergruppe 4, bundesländerspezifische Maßnahme) hauptsächlich - aber nicht nur - den Bergbauernbetrieben zugute.

### **5.3 Zusammenfassende Einschätzung des Umweltprogrammes**

Die EU hat zur Abstützung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik von 1992 als eine der flankierenden Maßnahmen der Reform ein Aktionsprogramm für den landwirtschaftlichen Umweltschutz beschlossen und durch die Verordnung 2078/92 vom 30. Juni 1992 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren konkretisiert. Die Mitgliedsstaaten werden durch diese Verordnung verpflichtet, für ihr gesamtes Hoheitsgebiet gebietsspezifische Programme (für homogene Gebiete) zu erstellen bzw. eine allgemeine Rahmenregelung zu schaffen, die die horizontale Anwendung einer oder mehrerer Beihilfen in ihrem gesamten Hoheitsgebiet vorsieht. Als wichtigste allgemeine Ziele der Umweltverordnung wurden die Abstützung der im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation vorgesehenen Änderungen, ein Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Agrar- und Umweltpolitik der Gemeinschaft und die Sicherung eines angemessenen Einkommens für die Landwirte/innen formuliert.

Mit dieser Verordnung wird die allgemeine Bedeutung der Umweltpolitik und der Förderung umweltgerechter Produktionsverfahren in der Landwirtschaft in der EU verstärkt. Damit wird auch auf die massive Kritik an den ökologisch negativen Auswirkungen der Gemeinsamen Agrarpolitik reagiert. An der Dominanz der Marktpolitik wird durch die Umweltverordnung allerdings nicht gerüttelt, sondern der Umweltpolitik wird nach wie vor nur der Charakter einer begleitenden, absichernden Funktion der Marktpolitik im Agrarbereich zugewiesen. Als Bezugseinheit der Umweltförderungen sind in der VO 2078/92 Hektar bzw. Großvieheinheiten festgelegt. Im Gegensatz zu Förderungen, die den Gesamtbetrieb als Bezugspunkt haben, werden durch hektarbezogene Förderungen jedoch große flächenstarke Betriebe bevorzugt.

Die neuen Möglichkeiten der besonderen Förderung von Umweltmaßnahmen gemäß VO 2078/92 waren auch ein wichtiges Argument der Beitrittsbefürworter in den Diskussionen über die Auswirkungen eines EU-Beitritts auf die österreichische Landwirtschaft vor der Volksabstimmung über den Beitritt. Österreich hatte bereits vor Abschluß der Beitrittsverhandlungen ein sehr umfangreiches Umweltprogramm erstellt, das im Laufe der innerösterreichischen Diskussion und bei den Verhandlungen mit der EU-Kommission über die konkrete Ausgestaltung noch mehrmals abgeändert wurde. Die endgültige Fassung wurde am 7. Juni 1995 durch die EU-Kommission genehmigt.

Das österreichische Umweltprogramm beinhaltet eine große Vielfalt an Teilnahmemöglichkeiten und Kombinationsvarianten. Es wurden bereits bisher bestehende umweltrelevante Direktzahlungen (z.B. Biolandbauförderung,

Fruchtfolgeförderung) von Bund und Bundesländern in adaptierter Form aufgenommen. Weiters finden sich im Umweltprogramm auch Maßnahmen, die bisher eher dem qualitätsverbessernden Bereich zugerechnet waren und entsprechend den Erfordernissen adaptiert wurden (z.B. die Hartkäse-Direktzahlung für silofrei hergestellte Milch). Es wurden aber auch neue Fördermaßnahmen mit dem Umweltprogramm geschaffen. Der nationale Finanzierungsanteil wird im Verhältnis 60:40 von Bund und Ländern aufgebracht.

In dieser Arbeit wurden jene Maßnahmen, für die österreichweit einheitliche Bestimmungen und Fördersätze festgelegt wurden (Maßnahmengruppe 1 bis 3) detaillierter dargestellt. Es handelt sich dabei zum Großteil um jene Maßnahmen, die auch im folgenden Kapitel bei den Gesamtberechnungen der Direktzahlungen nach Produktionsgebieten, Betriebsformen, Erschwerniszonen etc. berücksichtigt werden konnten. Aufgrund der besonderen Bedeutung der Förderung der Mahd von Steilflächen und Bergmähdern (Maßnahmengruppe 4) für die Bergbauernbetriebe wurde diese bundesländerspezifische Maßnahme in einem Exkurs zusätzlich dargestellt. Auf Probleme wie ökologische Relevanz, Angemessenheit, Kontrollierbarkeit, vernünftige Relation der Förderungshöhe der einzelnen Maßnahmen zueinander konnte in diesem Kapitel nicht eingegangen werden. Die Untersuchung dieser Aspekte würde den Rahmen des Projektes übersteigen und müßte Inhalt eines eigenen umfassenden Forschungsvorhabens sein, das alle Maßnahmen des Umweltprogrammes umfaßt und bei dem auch bereits die ersten Erfahrungen bei der Umsetzung in die Praxis einfließen könnten.

Als Bezugseinheit wurde - entsprechend der VO 2078/92 - bei den meisten Maßnahmen des Umweltprogrammes die Fläche festgelegt. Die Höhe der Förderung eines Betriebes ist daher von der Teilnahme und der optimalen Kombination der Förderungsmöglichkeiten, der Prämienhöhe je Flächeneinheit und der Betriebsgröße in Hektar abhängig. Aufgrund der Fläche als Bezugsgröße können flächenstarke Betriebe hohe Fördersummen aus dem Umweltprogramm erhalten. Da Umweltförderungen neben der Abgeltung ökologischer Leistungen im Regelfall auch noch - wie auch bereits im Zielkatalog formuliert - einen positiven Einkommenseffekt haben, verstärken flächenbezogene Umweltprämien die intralandschaftlichen Einkommensdisparitäten zwischen den Betrieben unterschiedlicher Größe. Dieser Effekt könnte durch die Festlegung von Förderobergrenzen je Betrieb und einer Degression der Förderung nach der Betriebsgröße begrenzt werden. In der Umweltverordnung 2078/92 wurde den Mitgliedsländern beide Möglichkeiten eingeräumt, unter der Voraussetzung, daß die Anreizwirkung der Maßnahmen erhalten bleibt. In Umweltprogrammen anderer Länder wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht (Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg) und auch eine Grundförderung in Bayern, der die Elementarförderung des Umweltprogrammes in Öster-



reich sehr ähnlich ist, wurde mit einem Sockelbetrag und einer wertmäßigen Obergrenze bei einem Gegenwert von 35 ha ausgestattet.

Im österreichischen Umweltprogramm wurden zwar Prämienobergrenzen pro Hektar, jedoch weder eine betriebliche Obergrenze noch eine Degression nach der Betriebsgröße festgelegt. Um die negativen Auswirkungen des Umweltprogrammes auf intralandschaftlichen Einkommensdisparitäten zu begrenzen, sollte ein betriebliche Obergrenze für die Gesamtförderung aus dem Umweltprogramm festgelegt werden. Eine hektarbezogene Obergrenze hätte gegenüber einer wertmäßigen Obergrenze den Vorteil, daß die maximale Gesamtförderung je Betrieb bei besonders ökologischen Bewirtschaftungsformen höher wäre als bei der Teilnahme an Maßnahmen mit geringerer ökologischer Relevanz. Auch die Größenstruktur der Land- und Forstwirtschaft würde für eine Beschränkung der Förderungen sprechen. Der Anteil der Betriebe mit 30 oder mehr Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche beträgt in Österreich nur 7,6%, der Anteil mit 50 oder mehr Hektar LN sogar nur 2,6% aller Betriebe. In Anlehnung an die im vorherigen Kapitel vorgeschlagene Obergrenze für die Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten könnte die Obergrenze bei 60 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche je Betrieb liegen. Zusätzlich wäre eine degressive Staffelung je Hektar nach der Betriebsgröße wünschenswert. Die Größendegression könnte z.B. ab 20 ha mit einem Satz von 25% einsetzen und in Stufen erhöht werden, bis die vorgeschlagene betriebliche Förderobergrenze von 60 ha landwirtschaftliche Nutzfläche erreicht ist. Bei der Elementarförderung wird die Einführung eines Sockelbetrages für 10 ha landwirtschaftliche Nutzfläche je Betrieb vorgeschlagen. Auch bei der Förderung der biologischen Wirtschaftsweise wäre die Festlegung einer Sockelförderung eine sinnvolle Vorgangsweise.

Bei den Ausgleichszahlungen für die Preissenkungen der GAP-Reform von 1992 und den degressiven Ausgleichszahlungen zur Abgeltung der Einbußen durch den EU-Beitritt werden Ackerbaubetriebe im Vergleich zu Grünlandbetrieben wesentlich bevorzugt. Dieses Ungleichgewicht bei den Direktzahlungen für den Marktordnungsbereich wird durch das österreichische Umweltprogramm nicht zugunsten der Grünlandbetriebe relativiert. Auch im Umweltprogramm erhalten Ackerbaubetriebe - bei Berücksichtigung der Maßnahmengruppe 1 bis 3, für die österreichweit einheitliche Bestimmungen und Fördersätze festgelegt sind - bei gleicher Betriebsgröße und einer angenommenen durchschnittlichen Beteiligung an den angebotenen Maßnahmen höhere Förderungen als Grünlandbetriebe.



## **6. DIE VERTEILUNGSWIRKUNG DES NEUGESTALTETEN DIREKTZAHLUNGSSYSTEMS**

### **6.1 Schätzung der Verteilungswirkung auf Basis von aggregierten Buchführungsdaten der Land- und Forstwirtschaft**

#### **6.1.1 Datengrundlage und Methodik**

In Österreich steht für die Ermittlung von repräsentativen landwirtschaftlichen Buchführungsergebnissen ein bundesweites Testbetriebsnetz an freiwillig buchführenden Betrieben zur Verfügung. Die Betreuung dieser freiwillig mitarbeitenden Betriebe und die statistische Aufbereitung der Daten ist der LBG Wirtschaftstreuhand- u. Beratungsgesellschaft m.b.H. übertragen. Die EDV-mäßige Verarbeitung der Daten erfolgt im land- und forstwirtschaftlichen Rechenzentrum. Die wichtigsten Ergebnisse werden im jährlich erscheinenden „Grünen Bericht“ des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft und dem ebenfalls jährlich herausgegebenen Bericht über die „Buchführungsergebnisse aus der österreichischen Landwirtschaft“ der LBG Wirtschaftstreuhand- und Beratungsgesellschaft m.b.H. veröffentlicht.

Die Grundlage für das Netz von Testbetrieben, die regional und betriebsstrukturell gezielt ausgewählt werden, stellt ein von der Bundesanstalt für Agrarwirtschaft und der LBG Wirtschaftstreuhand- und Beratungsgesellschaft m.b.H. ausgearbeiteter Streuungsplan dar. Dieser wiederum basiert auf den Ergebnissen der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt (ÖSTAT) alle 10 Jahre, zuletzt 1990, durchgeführten land- und forstwirtschaftlichen Betriebszählung (LBZ). Auf Grundlage der Vollerhebung durch das ÖSTAT wird auf die Art einer geschichteten Stichprobe ein Auswahlrahmen gebildet. Bei diesem Auswahlrahmen bleiben Kleinstbetriebe und auch Großbetriebe der Vollerhebung unberücksichtigt. Der Auswahlrahmen umfaßte im Jahr 1993 bäuerliche Betriebe mit einem Standarddeckungsbeitrag (StDB)<sup>50</sup> zwi-

---

<sup>50</sup> Der Standarddeckungsbeitrag je Flächen- und Tiereinheit ist eine statistische Größe. Er entspricht der geldlichen Bruttoleistung abzüglich der variablen Spezialkosten auf Ebene der politischen Bezirke. Diese Standarddeckungsbeiträge werden mit den betrieblichen Angaben über Art und Umfang der Bodennutzung und der Viehhaltung multipliziert und dann zum Standarddeckungsbeitrag des Betriebes aufsummiert. Im Bundesdurchschnitt betragen im Jahr 1993 bzw. 1994 die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft je Betrieb, d. h. das landwirtschaftliche Einkommen,

schen 90.000 öS und 1,5 Mill. öS, wobei Betriebe mit mehr als 25% Deckungsbeitrag aus dem Gartenbau aufgrund der geringen Betriebsanzahl einerseits und der Heterogenität andererseits sowie Forstbetriebe mit über 200 ha Waldfläche ausgeklammert wurden. Durch die Nichtberücksichtigung vor allem der kleinen Betriebe bis 90.000 Standarddeckungsbeitrag (StDB) wird bei der Anzahl der Betriebe zwar nur ein Deckungsgrad von 50% erreicht, jedoch sind 88% der Ackerfläche und des Milchkuhbestandes und über 90% des Rinder- und Schweinebestandes abgedeckt. Insgesamt ergibt die Summe der Standarddeckungsbeiträge des Auswahlrahmens knapp 41 Mrd. öS, das sind 81% des Volumens der bäuerlichen Betriebe bzw. 75% der gesamten Land- und Forstwirtschaft (vgl. Bundesministerium 1994a, S. 92 f.).

**Tabelle 80: Auswahlrahmen und Grundgesamtheit des Testbetriebsnetzes**

	Auswahlrahmen der Buchführungsbetriebe	Bäuerliche Betriebe insgesamt	Abdeckung der bäuerlichen Betriebe durch den Auswahlrahmen in %	Betriebe insgesamt <sup>1</sup>
Anzahl Betriebe	135.396	268.869	50	273.210
RLN, ha	2.132.000	2.533.000	84	2.599.000
Wald, ha	1.311.000	2.120.000	62	3.059.000
Ackerfläche, ha	1.212.000	1.380.000	88	1.405.000
Getreidefläche, ha	817.000	932.000	88	949.000
Weingärten, ha	46.412	57.608	81	58.364
Milchkühe, Stk. <sup>2)</sup>	823.899	940.901	88	943.905
Rinder, Stk.	2.346.000	2.534.000	93	2.543.000
Schweine, Stk.	3.436.000	3.682.000	93	3.710.000
GVE	2.043.000	2.244.000	91	2.255.000
StDB, Mrd. öS	40,9	50,2	81	54,3

<sup>1)</sup> Bäuerliche Betriebe und Juristische Personen, ohne Agrargemeinschaften

69% bzw. 76% des Standarddeckungsbeitrages des Betriebes (vgl. LBG 1995, S. 30ff).

2) Kühe zur Milchgewinnung

Quelle: Bundesministerium f. Land- u. Forstwirtschaft 1994a, S. 92

Der Streuungsplan umfaßt insgesamt 83 Schichten und ist nach den Kriterien Betriebsform, Hauptproduktionsgebiet, Erschwerniszone und Höhe des Standarddeckungsbeitrages ausgerichtet. Entsprechend der Bedeutung einer Schicht und im Hinblick auf die Aussagesicherheit für größere Auswertungseinheiten bzw. das Bundesmittel sind die Auswahlprozensätze verschieden hoch festgesetzt. Sie sind bei den Kleinbetrieben durchgehend niedriger als bei den mittleren und größeren Betrieben. Mit der Relation  $N/n$ , wobei „N“ die Anzahl der in einer Schicht laut land- und forstwirtschaftliche Betriebszählung (LBZ) vorhandenen Betriebe und „n“ die Anzahl der Testbetriebe der betreffenden Schicht sind, bekommt jeder Testbetrieb ein Gewicht, mit dem er in die gewählte Gruppenbildung eingeht. Insgesamt wurden für das Jahr 1993 die Buchabschlüsse von 2.403 land- und forstwirtschaftlichen Familienbetrieben statistisch ausgewertet (vgl. LBG 1994, S. 2).

Eine Auswahl der freiwillig buchführenden Testbetriebe nach dem an und für sich statistisch erforderlichen Zufallsprinzip scheitert vor allem an der mangelnden und sehr unterschiedlichen Bereitschaft der Betriebe, die erforderlichen Aufzeichnungen zu führen. Bei Betrieben mit vorwiegend außerlandwirtschaftlichem Erwerb ist diese Bereitschaft geringer, bei Betrieben mit landwirtschaftlicher Fachausbildung und Betrieben mit höherer Flächen- und Viehausstattung ist sie größer als die jeweiligen Grundgesamtheiten des Auswahlrahmens.

Die Ergebnisse der Auswertung der Buchführungsdaten nach verschiedenen Auswertungsstufen sind - trotz der genannten Einschränkungen - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in Österreich mit einem Standarddeckungsbeitrag zwischen 90.000 öS und 1,5 Mill. öS als repräsentativ anzusehen. Die aggregierten Betriebsdaten über die Flächen und den Viehbestand bzw. die Viehverkäufe können daher als Basis für die Abschätzung der zukünftig zu erwartenden Direktzahlungen und ihrer Verteilung auf den unterschiedlichen Auswertungsebenen Verwendung finden.

Die Berechnung der zukünftig zu erwartenden Direktzahlungen nach dem EU-Beitritt wurden für das Jahr 1995 durchgeführt. Für die Berechnungen wurden die von der LBG zur Verfügung gestellten aggregierten Buchführungsergebnisse 1993 verwendet. Aus dem umfangreichen Zahlenmaterial wurden die für die weiteren Berechnungen relevanten Daten über die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen, die Viehbestände bzw. -verkäufe, die Besatzdichte, die Einzelrichtmenge etc. ausgewählt und in geeignete Gruppen zusammengefaßt. In einem weiteren Schritt wurden diese aggregierten Zahlen unter Berücksich-

tigung der von der EU vorgegebenen Förderungsbedingungen und -beschränkungen und den österreichischen Umsetzungsmodalitäten mit den jeweiligen Fördersätzen für das Jahr 1995 verknüpft. Bei jenen Bereichen, bei denen für die Landwirte und Landwirtinnen ein größerer Entscheidungsspielraum verbleibt (vor allem beim Umweltprogramm), wurde eine plausible durchschnittliche Beteiligung angenommen, um den Vergleich zwischen unterschiedlichen Betriebsgruppen zu ermöglichen.

Bei den Berechnungen wurden die GAP-Ausgleichszahlungen für den Bereich Flächen und Tiere (vgl. Kapitel 2), die wichtigsten degressiven Ausgleichszahlungen für den Bereich Flächen, Tiere und Milch (vgl. Kapitel 3) und die Förderungen des österreichischen Umweltprogramms für die Maßnahmengruppen 1 bis 3 (vgl. Kapitel 5) berücksichtigt. Bei Vergleichen mit Bergbauernbetrieben wurde - soweit möglich - bei den Bergbauernbetrieben auch die Ausgleichszulage für Berggebiete (vgl. Kapitel 4) eingerechnet. In einem nächsten Schritt wurden die Ergebnisse aggregiert und nach Produktionsgebieten, Betriebsformen, Erschwerniszonen, Höhe des Rentabilitätskoeffizienten und Erwerbsform verglichen, kommentiert und in Tabellenform sowie aus Gründen der besseren Anschaulichkeit auch als Grafiken dargestellt. Um noch ein schärferes Bild der Verteilungswirkungen zu zeichnen, wurden die gleichen Berechnungen auch für die aggregierten Daten einer Reihe wichtiger Betriebsgruppen nach den Größenklassen der Standarddeckungsbeiträge - entsprechend der Schichten des Streuungsplanes - durchgeführt und in gleicher Weise dargestellt.

Für die Berechnung der jeweiligen durchschnittlichen Förderung je Betrieb in diesem Unterkapitel konnten aufgrund der Nichtverfügbarkeit wichtiger Daten von den Förderungstatbeständen im Jahr 1995 nicht alle Förderungsmöglichkeiten berücksichtigt werden (z.B. Obst, Wein). Beim Umweltprogramm wurde der größere Teil der bundeseinheitlichen Fördermaßnahmen (Gruppe 1 - 3), d.h. jene Maßnahmen, die voraussichtlich von den meisten Betrieben in Anspruch genommen werden, erfaßt. Die bundesländerspezifischen Maßnahmen (mit der Förderung der Steilflächenmahd als budgetär wichtigste Maßnahme) konnten mangels ausreichender Datenlage bei den Berechnungen nicht berücksichtigt werden. Bei der Teilnahme am Umweltprogramm wurde insgesamt sogar von einer eher zurückhaltenden durchschnittlichen Beteiligung ausgegangen. Dadurch ergeben die Berechnungen in den folgenden Unterpunkten eine Unterschätzung der im Jahr 1995 den einzelnen Betrieben bzw. Betriebsgruppen zufließenden Direktzahlungen. Die Relationen zwischen den Betrieben bzw. Betriebsgruppen werden dadurch aber kaum beeinflusst. Die einzelnen Förderungen, der Umfang der Beteiligung und die Höhe je Förderungseinheit, die bei den folgenden Berechnungen berücksichtigt wurden, sind in den nächsten drei Tabellen zusammengefaßt. Eine detaillierte Darstellung

der Direktzahlungen und ihrer Wirkungen wurde in den vorherigen Kapiteln durchgeführt.

**Tabelle 81: Ausgewählte GAP-Ausgleichszahlungen - Förderungssätze im Jahr 1995**

	Betrag je Förderungs- einheit in öS	Förde- rungs- einheit
Kulturpflanzen (Kleinerzeuger)	3.928	ha
Getreide	3.928	ha
Eiweißpflanzen	5.674	ha
Ölsaaten	6.904	ha
Stillegung	4.976	ha
Mutterkühe (inkl. nationaler Zuschlag)	2.402	Stk.
Männliche Rinder	1.491	Stk.
Mutterschafe	364	Stk.
Extensivierungsprämie <sup>51</sup>	497	Stk.

Quelle: eigene Zusammenstellung

---

<sup>51</sup> Auf Grund der hohen degressiven Ausgleichszahlungen im Jahr 1995 kann angenommen werden, daß auch Futterflächen primär als Getreideflächen bei der Förderung eingereicht werden und im Zweifelsfall auf die Extensivierungsprämie im Jahr 1995 verzichtet wird.

**Tabelle 82: Ausgewählte degressive Ausgleichszahlungen - Förderungssätze im Jahr 1995**

	Betrag je Förderungseinheit in öS	Förderungseinheit
Weizen, Roggen, Mais, Ölsaaten	3.700	ha
Futtergetreide	2.400	ha
Eiweißpflanzen	2.400	ha
Gemüse	20.000	ha
Kartoffel	6.000	ha
Stillegung	1.000	ha
Zuchtsau	1.400	Stk.
Mastschweine	80	Stk.
Milch (Einzelrichtmenge)	0,82	kg

Quelle: eigene Zusammenstellung

**Tabelle 83: Ausgewählte Umweltförderungen - Förderungssätze im Jahr 1995**

	Betrag je Förderungseinheit in öS	Förderungseinheit
Elementarförderung Ackerland	650	Ackerfläche in ha
Elementarförderung Grünland	700	Grünland in ha
Fruchtfolgestabilisierung (2. Stufe)	1.400	Ackerfläche in ha
Extensiver Getreidebau für den Nahrungsmittelbereich	2.400	max. 40% der Ackerfläche in ha
Verzicht auf leicht lösliche Handelsdünger und flächendeckenden chemischen Pflanzenschutz (Grünland)	1.800	60% des Grünlands in ha

Quelle: eigene Zusammenstellung



### **6.1.2 Die Verteilungswirkung des Direktzahlungssystems nach Hauptproduktionsgebieten**

Aufgrund der Vielfalt der Landschaften und Klimagebiete Österreichs, die sehr unterschiedliche natürliche Produktionsvoraussetzungen für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe schafft, ist das österreichische Bundesgebiet in acht landwirtschaftliche Hauptproduktionsgebiete, die nicht mit den Bundesländergrenzen ident sind, gegliedert, die auch noch in landwirtschaftliche Kleinproduktionsgebiete unterteilt werden (vgl. ÖSTAT 1993b, S. 14). Die Unterscheidungsebene Hauptproduktionsgebiete ermöglicht nur eine relativ grobe Differenzierung nach der Höhe der zu erwartenden Direktzahlungen, da in jedem Hauptproduktionsgebiet eine starke Streuung der Betriebe nach der Betriebsgröße und -form enthalten ist. Aber bereits bei diesem Vergleich ergeben sich große Förderungsdifferenzen im Durchschnitt der Betriebe zwischen den Gunstlagen mit überwiegendem Ackerbau und den Ungunstlagen mit überwiegender Grünlandwirtschaft.

Die niedrigste Förderungssumme im Jahr 1995 erhält mit 54.553 öS der Durchschnitt der Betriebe im Hochalpengebiet. Bei diesen Betrieben bestehen die degressiven Ausgleichszahlungen zum größten Teil aus Zahlungen für die Milch. Da im Hochalpengebiet der Ackerbau und die Stiermast nur eine geringe Rolle spielen, sind die GAP-Ausgleichszahlungen mit 6.309 öS sehr gering, während der Anteil der Umweltförderungen im Hochalpengebiet mit 46,3% fast die Hälfte an den gesamten Direktzahlungen beträgt (ohne Berücksichtigung der bundesländerspezifischen Förderung der Steiflächenmahd). Im Bundesmittel aller Betriebe errechnet sich eine Gesamtförderung von 140.495 öS für das Jahr 1995. Der Anteil der degressiven Ausgleichszahlungen ist beim Bundesdurchschnitt mit 40,0% am größten. Mit den höchsten Förderungssummen können das Alpenvorland und vor allem das Nordöstliche Flach- und Hügelland rechnen. Im Hauptproduktionsgebiet Nordöstliches Flach- und Hügelland würde im Durchschnitt 264.499 öS je Betrieb an Förderungen gezahlt werden. Bei diesen Betrieben haben die GAP-Ausgleichszahlungen für Getreide und Alternativen den größten Anteil. Die Direktzahlungen insgesamt sind in der Gunstlage Nordöstliches Flach- und Hügelland fast doppelt so hoch als im Bundesdurchschnitt und fast fünfmal höher als im Hochalpengebiet.

**Tabelle 84: Verteilung der Direktzahlungen nach Hauptproduktionsgebieten**

Hauptproduktionsgebiete	GAP-Zahlungen	Degressive Zahlungen	Umweltzahlungen	Direktzahlungen gesamt
Hochalpengebiet	6.309	23.001	25.244	54.553
Voralpengebiet	13.305	34.918	34.404	82.627
Alpenostrand	28.901	37.654	33.058	99.614
Wald- u. Mühlviertel	42.217	59.503	42.502	144.221
Kärntner Becken	49.607	60.324	37.722	147.653
Alpenvorland	51.292	75.271	43.995	170.557
Sö. Flach- u. Hügelland	34.815	47.996	24.714	107.525
Nö. Flach- u. Hügelland	109.375	81.411	73.713	264.499
Bundesmittel	43.285	56.262	40.948	140.495

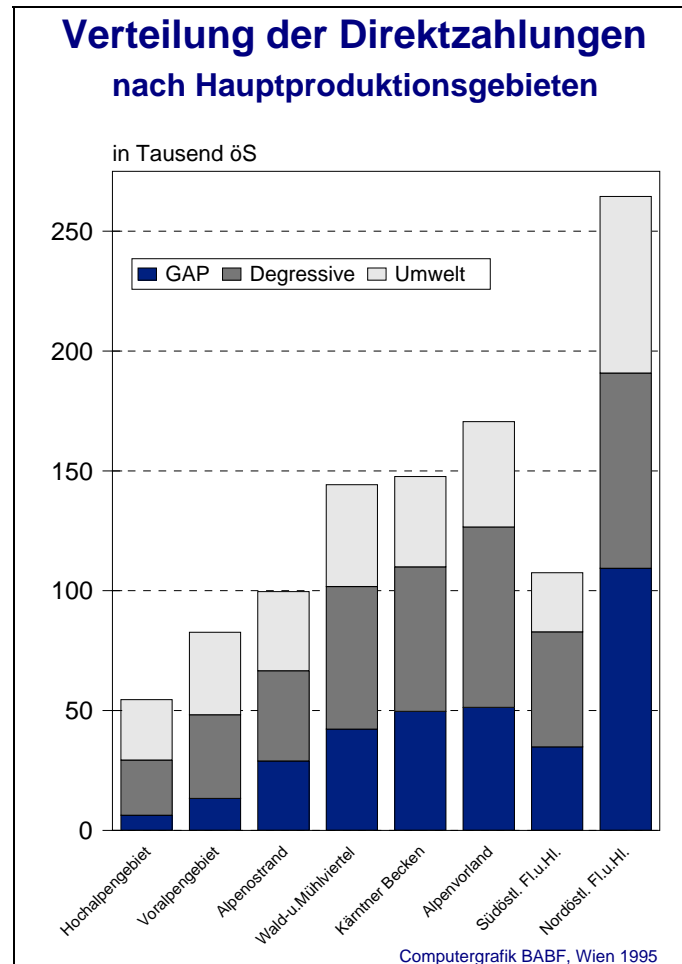
Außer bei Nö. Flach- und Hügelland wurde die Kleinerzeugerregelung gewählt.

Bei Wald- u. Mühlviertel und Alpenvorland wurde die Extensivierungsprämie nicht berücksichtigt.

Die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete und die bundesländerspezifische Förderung der Steiflächenmahd sind nicht enthalten.

Quelle: LBG-Daten, eigene Berechnungen

**Abbildung 25: Verteilung der Direktzahlungen nach Hauptproduktionsgebieten**



Außer bei Nö. Flach- und Hügelland wurde die Kleinerzeugerregelung gewählt.

Bei Wald- u. Mühlviertel und Alpenvorland wurde die Extensivierungsprämie nicht berücksichtigt.

Die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete und die bundesländerspezifische Förderung der Steiflächenmähd sind nicht enthalten.

Quelle: LBG-Daten, eigene Berechnungen

### 6.1.3 Die Verteilungswirkung des Direktzahlungssystems nach Betriebsformen

Die Betriebsform kennzeichnet die wirtschaftliche Ausrichtung eines Betriebes, d.h. seinen Produktionsschwerpunkt und damit auch seinen Spezialisierungsgrad. Die Betriebsform wird nach dem Anteil des Standarddeckungsbeitrages einer Produktionsrichtung am Gesamtstandarddeckungsbeitrag des Betriebes bestimmt (vgl. ÖSTAT 1993b, S. 8f).

**Tabelle 85: Kennzeichnung der Betriebsformen**

Betriebsform	Anteil am Standarddeckungsbeitrag des Betriebes in %
Forstbetriebe	Forst $\geq 75$
Betriebe mit 50 - 75% Forstanteil	Forst $\geq 50$
Betriebe mit 25 - 50% Forstanteil	Forst $\geq 25$
Futterbaubetriebe	Forst $\leq 25$ , Futterbau $\geq 50$
Landwirtschaftl. Gemischtbetriebe	Forst $\leq 25$ , Futterbau, Marktfrucht, Dauerkultur, Veredelung $\leq 50$
Marktfruchtbetriebe	Forst $\leq 25$ , Marktfrucht $\geq 50$
Dauerkulturbetriebe	Forst $\leq 25$ , Dauerkultur $\geq 50$
Veredelungsbetriebe	Forst $\leq 25$ , Veredelung $\geq 50$
Futterbau: Milchkühe, sonstige Rinder, Schafe, Ziegen, Pferde u.a. Marktfrüchte: Getreide, Zuckerrüben, Kartoffeln, Ölfrüchte, Alternativen, Tabak u.a. Dauerkulturen: Obst-, Weinbau Veredelung: Schweine, Geflügel, Kaninchen	

Quelle: LBG 1994, S. 1

Bei einem Vergleich der Verteilungswirkung der Direktzahlungen nach der Betriebsform errechnen sich, obwohl nicht nach der Betriebsgröße innerhalb der Betriebsformen differenziert wird, große Förderungsunterschiede. Die geringsten Förderungen erhalten die Betriebe mit hohem Forstanteil. Auch für die Dauerkulturbetriebe ergeben sich geringe Zahlungen, allerdings konnten die degressiven Ausgleichszahlungen für Obst, da keine verfügbaren Daten vorlagen, nicht berücksichtigt werden. Das Mittel der Futterbaubetriebe bekommt 113.273 öS an Förderungen, davon haben die degressiven Zahlungen

(vor allem für die Milch) mit 43,5% den größten Anteil. Die Futterbaubetriebe liegen jedoch sowohl bei den GAP-Zahlungen als auch bei den degressiven Ausgleichszahlungen und der Umweltförderung unter dem Bundesdurchschnitt. Die höchsten Zahlungen erhalten mit 315.532 öS die Marktfruchtbetriebe, bei denen die GAP-Zahlungen für Getreide und Alternativen besonders ins Gewicht fallen. Die Marktfruchtbetriebe bekommen eine fast dreimal so hohe Förderung als die Futterbaubetriebe.

**Tabelle 86: Verteilung der Direktzahlungen nach Betriebsformen**

Betriebsformen	GAP-Zahlungen	Degressive Zahlungen	Umweltzahlungen	Direktzahlungen insgesamt
Betriebe mit über 50% Forstanteil	15.123	11.438	26.389	52.949
Betriebe mit 25-50% Forstanteil	16.677	28.711	28.756	74.144
Futterbaubetriebe	30.412	49.277	33.584	113.273
landwirtschaftliche Gemischtbetriebe	56.749	69.822	42.372	168.943
Marktfruchtbetriebe	131.613	97.333	86.586	315.532
Dauerkulturbetriebe	18.576	16.983	23.236	58.795
Veredelungsbetriebe	64.382	103.761	43.141	211.284
Bundesmittel	43.285	56.262	40.948	140.495

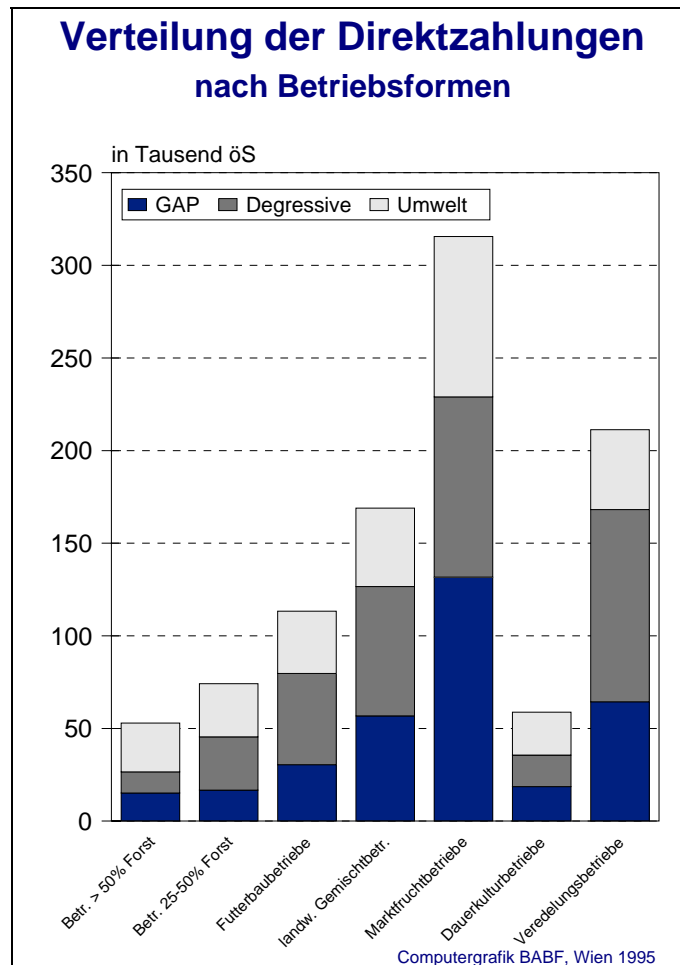
Außer bei Marktfruchtbetriebe wurde die Kleinerzeugerregelung gewählt.

Bei den landwirtschaftl. Gemischtbetrieben wurde die Extensivierungsprämie nicht berücksichtigt.

Die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete und die bundesländerspezifische Förderung der Steiflächenmäh sind nicht enthalten.

Quelle: LBG, eigene Berechnungen

Abbildung 26: Verteilung der Direktzahlungen nach Betriebsformen



Außer bei Marktfruchtbetriebe wurde die Kleinerzeugerregelung gewählt.  
 Bei den landwirtschaftl. Gemischtbetrieben wurde die Extensivierungsprämie nicht berücksichtigt.  
 Die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete und die bundesländerspezifische Förderung der Steiflächenmähd sind nicht enthalten.

Quelle: LBG, eigene Berechnungen

### **6.1.4 Die Verteilungswirkung des Direktzahlungssystems nach Erschwerniszonen**

In Österreich sind die Bergbauernbetriebe entsprechend den standortbedingten Bewirtschaftungserschwernissen in vier Erschwerniszonen eingestuft. Die Hauptkriterien für die Zuordnung zu einer bestimmten Erschwerniszone sind die innere Verkehrslage (Hangneigung), die äußere Verkehrslage (Erreichbarkeit mit Kraftfahrzeugen, Peripherität) und die Klima/Boden-Verhältnisse. Im Juni 1995 waren 99.890 Betriebe nach den Zonierungsrichtlinien des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft als Bergbauernbetriebe eingestuft. Von diesen Bergbauernbetrieben waren 32,5% der Erschwerniszone 1, 27,7% der Erschwerniszone 2, 32,9% der Erschwerniszone 3 und 6,9% der Erschwerniszone 4 zugeordnet. In diesem Forschungsbericht ist im Kapitel 4 eine umfangreiche Analyse der Bedeutung, des Einkommens und der Förderung der Bergbauernbetriebe enthalten.

Die besonderen Bewirtschaftungserschwernisse der Bergbauernbetriebe wie die Hangneigung, höhere Arbeits- und Kostenbelastungen, das ungünstigere Klima, geringere Erträge sowie strukturelle und infrastrukturelle Nachteile vermindern die Konkurrenzfähigkeit gegenüber Betrieben in den Gunstlagen und haben einen großen Einkommensrückstand der Bergbauernbetriebe zur Folge, der bisher auch durch Förderungsmaßnahmen nicht ausgeglichen werden konnte.

Die Benachteiligung der Bergbauernbetriebe setzt sich auch nach dem EU-Beitritt Österreichs fort. Die Bergbauernbetriebe mit der höchsten Erschwerniszone (Erschwerniszone 4) erhalten 1995 nur 40.371 öS an Direktzahlungen, wovon der größere Teil nicht aus den marktordnungsbezogenen Förderungen, sondern mit 57,9% von den Umweltförderungen kommt. Mit sinkender Erschwerniszone steigen die Direktzahlungen an. Ein Bergbauernbetrieb in der niedrigsten Erschwernisstufe (Erschwerniszone 1) erhält mit 118.119 öS fast die dreifache Förderungssumme der extremen Bergbauernbetriebe, liegt damit allerdings immer noch 22.376 öS unter dem Bundesdurchschnitt. Wird bei den Direktzahlungen zusätzlich auch die Ausgleichszulage der EU für Berggebiete berücksichtigt, so steigt die Gesamtförderung in der Erschwerniszone 4 auf 71.968 öS, in der Erschwerniszone 3 auf 94.779 öS, in der Erschwerniszone 2 auf 117.828 öS und in der Erschwerniszone 1 auf 141.779 öS an, aber die Förderungsdifferenz zwischen den Erschwerniszonen wird aufgrund der Ausgestaltung der EU-Ausgleichszulage (vergleiche Kapitel 4) kaum reduziert. Zukünftig werden auch Nichtbergbauernbetriebe im Berggebiet bzw. Betriebe im sonstigen benachteiligten Gebiet und im Kleinen Gebiet eine Ausgleichszulage erhalten, so daß für diese Betriebe die Förderungssummen insgesamt

ansteigen, die Verteilungsverhältnisse zwischen Gunst- und Ungunstlagen werden dadurch jedoch nicht wesentlich beeinflusst. Die bundesländerspezifische Förderung der Steiflächenmahd (Umweltprogramm) konnten bei den Berechnungen aufgrund mangelnder Datenbasis nicht berücksichtigt werden. Sie kommt vor allem - aber nicht nur - den Bergbauernbetrieben zugute und hat ähnliche Verteilungswirkungen wie die Ausgleichszulage.

**Tabelle 87: Verteilung der Direktzahlungen nach Erschwerniszonen**

Betriebe	GAP-Zahlungen	Degressive Zahlungen	Umweltzahlungen	Direktzahlungen gesamt
Bergbauern Zone 1	32.141	50.013	35.965	118.119 (141.779)
Bergbauern Zone 2	16.759	37.780	32.348	86.888 (117.828)
Bergbauern Zone 3	12.605	23.230	27.025	62.859 (94.779)
Bergbauern Zone 4	6.197	10.814	23.360	40.371 (71.968)
Alle Bergbauern	20.173	35.508	31.226	86.906
Nichtbergbauern	63.105	74.315	49.711	187.131
Bundesmittel	43.285	56.262	40.948	140.495

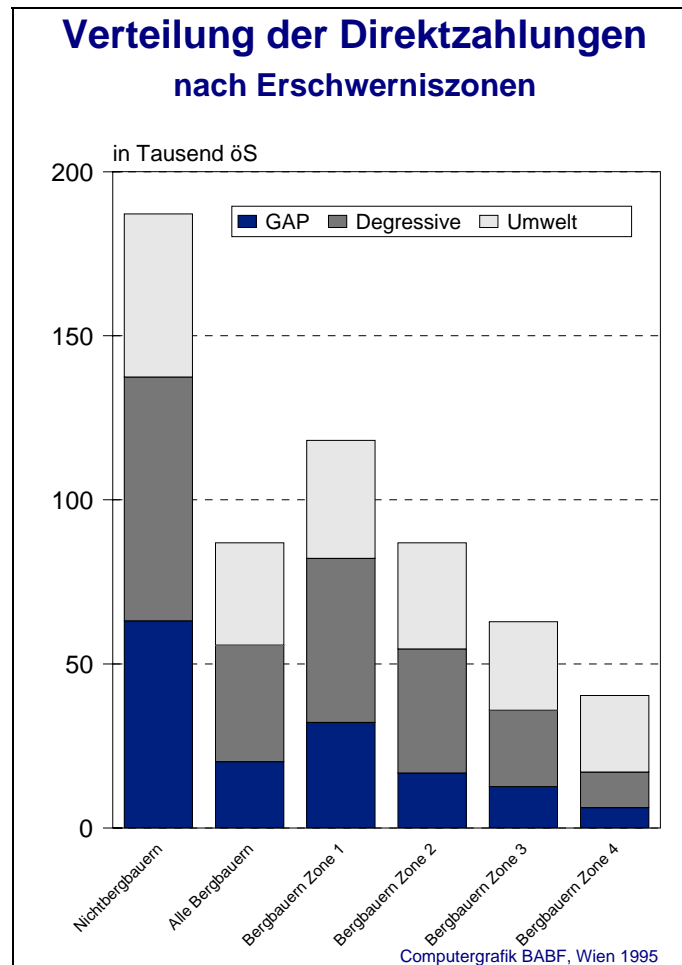
Es wurde für alle Betriebe die Kleinerzeugerregelung gewählt und die Extensivierungsprämie berücksichtigt.

Die Beträge in Klammer enthalten zusätzlich die Ausgleichszulage für Berggebiete. Die bundesländerspezifische Förderung der Steiflächenmahd (Umweltprogramm) wurde nicht berücksichtigt.

Quelle: LBG-Daten, eigene Berechnungen



Abbildung 27: Verteilung der Direktzahlungen nach Erschwerniszonen



Die Ausgleichszulage für Berggebiete ist in den Direktzahlungen nicht enthalten.

Quelle: LBG-Daten, eigene Berechnungen

Bergbauernbetriebe mit geringer Erschwernis erhalten aufgrund der Bezugsgröße Fläche bzw. Viehzahl höhere Gesamtförderungen als Bergbauernbetriebe mit hoher Erschwernis. Neben dieser ungleichen Verteilung der Direktzahlungen innerhalb der Bergbauernbetriebe besteht aber für alle Bergbauernbetriebe ein noch größerer Abstand gegenüber den Nichtbergbauernbetrieben. Auch die Betriebe mit geringer Erschwernis erhalten im Durchschnitt nur 63,1% der Förderungssumme der Nichtbergbauernbetriebe bzw. mit 44,7% nicht einmal die Hälfte der Förderungen der Betriebe in der Gunstlage Nord-

östliches Flach- und Hügelland. Wesentlich extremere Unterschiede errechnen sich für die Betriebe mit hoher Erschwernis. Die Bergbauernbetriebe in der Erschwerniszone 4 erhalten 1995 nur 28,7% der Direktzahlungen des Bundesmittels, nur 21,6% der Direktzahlungen des Durchschnitts der Nichtbergbauernbetriebe und im Vergleich zu den Betrieben in der Gunstlage Nordöstliches Flach- und Hügelland sogar nur 15,3% an Direktzahlungen (jeweils ohne Berücksichtigung der Ausgleichszulage und der bundesländerspezifischen Förderung der Steiflächenmahd). Die absolute Förderungsdifferenz zwischen Bergbauernbetrieben der Erschwerniszone 4 und dem Durchschnitt der Betriebe im Nordöstlichen Flach- und Hügelland beträgt 224.128 öS und bei Berücksichtigung der Ausgleichszulage für die Bergbauernbetriebe immer noch 192.531 öS je Betrieb.

**Tabelle 88: Vergleich der Direktzahlungen für Bergbauernbetriebe mit anderen Betrieben**

Betriebe	Direktzahlungen in öS	Vergleich mit Bundesmittel in %	Vergleich mit Nichtbergbauern in %	Vergleich mit Nö. Flach- u. Hügelland in %
Bergbauern Zone 1	118.119	84,1	63,1	44,7
Bergbauern Zone 2	86.888	61,8	46,4	32,9
Bergbauern Zone 3	62.859	44,7	33,6	23,8
Bergbauern Zone 4	40.371	28,7	21,6	15,3
Alle Bergbauern	86.906	61,9	46,4	32,9

Ohne Berücksichtigung der Ausgleichszulage für Betriebe im Berggebiet, sonstigen benachteiligten Gebieten und kleinen Gebieten sowie der bundesländerspezifischen Förderung der Steiflächenmahd.

Quelle: eigene Berechnungen

### **6.1.5 Die Verteilungswirkung des Direktzahlungssystems nach der Höhe des Rentabilitätskoeffizienten und der Betriebsform**

Der Rentabilitätskoeffizient gibt einen Hinweis auf den wirtschaftlichen Erfolg eines Betriebes. Er ist definiert als Quotient aus den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft durch die Summe aus dem Lohnansatz (für die bäuerliche Familie) und dem Zinsansatz (4% des Eigenkapitals). Von der LBG Wirtschaftstreuhand- und Beratungsgesellschaft m.b.H. wird die Viertelgruppierung ausgewählter Betriebsformen nach der Höhe des Rentabilitätskoeffizienten in den Buchführungsergebnissen dargestellt. Diese Vergleichszahlen zeigen, daß bei den größeren Betrieben die Einkommensverhältnisse im allgemeinen wesentlich günstiger sind als bei den kleinen Betrieben (vgl. Bundesministerium 1994a, S. 110).

Das unterste Viertel der bergbäuerlichen Futterbaubetriebe erhält mit 63.152 öS knapp über die Hälfte der Förderungen des obersten Viertels der bergbäuerlichen Futterbaubetriebe, weniger als ein Drittel der nichtbergbäuerlichen Futterbaubetriebe im obersten Quartil und nur 14,3% der Marktfruchtbetriebe im obersten Viertel. Bei dieser Darstellung werden die Bergbauernbetriebe nicht nach Erschwerniszonen differenziert, sonst wären die Förderungsunterschiede noch wesentlich höher. Aber auch zwischen den bergbäuerlichen Futterbaubetrieben mit dem besten Betriebserfolg und den Marktfruchtbetrieben mit dem besten Betriebserfolg besteht eine Förderungsdifferenz von 325.620 öS je Betrieb. Diese Futterbaubetriebe erhalten nur 26,5% der Förderungen der Marktfruchtbetriebe mit dem besten Betriebserfolg und nur etwas mehr als die Hälfte der Förderungen der Marktfruchtbetriebe im untersten Viertel. Dieses Ergebnis zeigt einmal mehr die ungleiche Verteilung der Förderungsmittel zwischen den Betriebsformen sowie zwischen Gunst- und Ungunstlagen.

**Tabelle 89: Verteilung der Direktzahlungen nach der Höhe des Rentabilitätskoeffizienten**

Betriebe	GAP-Zahlungen	Degressive Zahlungen	Umweltzahlungen	Direktzahlungen gesamt
Futterbau Bergbauern 1. Viertel	15.343	25.715	22.093	63.152
Futterbau Bergbauern 4. Viertel	21.500	55.647	40.153	117.300
Futterbau Nichtbergbauern 1. Viertel	21.221	31.131	20.774	73.126
Futterbau Nichtbergbauern 4. Viertel	59.972	88.783	49.927	198.682
Marktfrucht 1. Viertel	86.605	64.598	59.675	210.877
Marktfrucht 4. Viertel	179.933	141.108	121.879	442.920

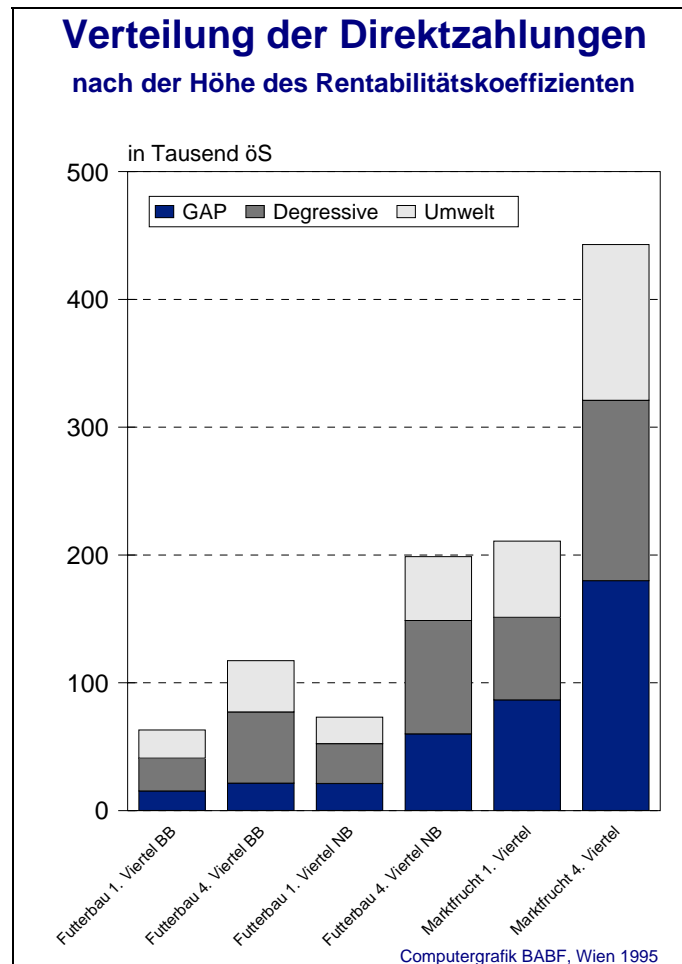
Außer bei Marktfruchtbetrieben wurde die Kleinerzeugerregelung gewählt.

Die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete und die bundesländerspezifische Förderung der Steiflächenmahd sind nicht enthalten.

Bei Futterbaubetrieben Nichtbergbauern und Marktfruchtbetrieben 4. Viertel wurde die Extensivierungsprämie nicht berücksichtigt.

Quelle: LBG-Daten, eigene Berechnungen

**Abbildung 28: Verteilung der Direktzahlungen nach der Höhe des Rentabilitätskoeffizienten**



Die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete und die bundesländer-spezifische Förderung der Steiflächenmähd sind nicht enthalten.

Quelle: LBG-Daten, eigene Berechnungen

### 6.1.6 Die Verteilungswirkung des Direktzahlungssystems nach der Erwerbsform

Die frühere Trennung des Streuungsplanes in Haupt- u. Nebenerwerbsbetriebe wird bei der Auswertung der Buchführungsdaten durch die LBG Wirtschaftstreuhand- und Beratungsgesellschaft m.b.H. nicht mehr durchgeführt, da die Daten der land- u. forstwirtschaftlichen Betriebszählung 1990 eine exakte Trennung nach denselben Kriterien wie in den Buchführungsergebnissen nicht ermöglichen. Bei der Auswertung der Buchführungsergebnisse wird derzeit zwischen potentiellm Nebenerwerb und potentiellm Haupterwerb unterschieden, wobei die Höhe des Standarddeckungsbeitrages als Maßstab für die „Tragfähigkeit“ eines Betriebes verwendet wird (vgl. LBG 1994, S. 1f). Die Grenze zwischen potentiellm Nebenerwerb und potentiellm Haupterwerb ist abhängig von der Betriebsform unterschiedlich hoch festgelegt.

**Tabelle 90: Abgrenzung des potentiellen Nebenerwerbs**

Betriebsform	Standarddeckungsbeitrag in 1000 öS
Forstbetriebe, Betriebe mit 50 - 75% Forstanteil, Betriebe mit 25 - 50% Forstanteil, Futterbaubetriebe (ohne Erschwerniszone 4), Landwirtschaftl. Gemischtbetriebe (nur Kärntner Becken und Südöstliches Flach- und Hügelland), Dauerkulturbetriebe	90 - 180
Landwirtschaftl. Gemischtbetriebe (ohne Kärntner Becken und Südöstliches Flach- und Hügelland), Marktfruchtbetriebe, Veredelungsbetriebe	90 - 240
Futterbaubetriebe Erschwerniszone 4	90 - 120

Quelle: LBG 1994, S. 2

Der Anteil der potentiellen Nebenerwerbsbetriebe an der Grundgesamtheit des Auswahlrahmens von 135.396 Betrieben beträgt mit 36% etwas mehr als ein Drittel. Allerdings ist zu beachten, daß die im Netz von Testbetrieben nicht berücksichtigten Betriebe mit einem Standarddeckungsbeitrag bis zu 90.000 öS einen Anteil von 48% an allen vom Österreichischen Statistischen Zentralamt klassifizierten Betrieben darstellen, sodaß nur ein Drittel aller Betriebe in Österreich in die Kategorie des potentiellen Haupterwerbs fällt.

Der Durchschnitt der potentiellen Nebenerwerbsbetriebe der Buchführung kann 1995 aufgrund des relativ geringen Flächenausmaßes und Tierbestandes mit 63.861 öS an Direktzahlungen rechnen, das entspricht nur 35% der Direktzahlungssumme des Durchschnitts der potentiellen Haupterwerbsbetriebe. Wie bereits ausgeführt, darf potentieller Nebenerwerb jedoch nicht mit tatsächlichem Nebenerwerb gleichgesetzt werden. Die meisten Nebenerwerbsbetriebe werden noch weit weniger Direktzahlungen erhalten, als sich statistisch für die potentiellen Nebenerwerbsbetriebe der Buchführung ergeben.

**Tabelle 91: Verteilung der Direktzahlungen nach der Erwerbsform**

Erwerbsform	GAP-Zahlungen	Degressive Zahlungen	Umweltzahlungen	Direktzahlungen gesamt
Haupterwerb potentiell	56.410	74.889	52.568	183.867
Nebenerwerb potentiell	19.664	23.170	21.027	63.861

Es wurde für beide Erwerbsformen die Kleinerzeuerverordnung gewählt.  
Die Extensivierungsprämie wurde berücksichtigt.

Quelle: LBG-Daten, eigene Berechnungen

### 6.1.7 Die Verteilungswirkung des Direktzahlungssystems bei Marktfruchtbetrieben nach Größenklassen

Bereits bei einem Vergleich der zu erwartenden Direktzahlungen für den Durchschnitt der Betriebe bei Differenzierung nach Produktionsgebieten, Betriebsformen und Erschwerniszonen zeigen sich große Unterschiede bei den Fördersummen zwischen Gunstlagen und Ungunstlagen bzw. auch zwischen Futterbau- und Marktfruchtbetrieben. Ein noch schärferes Bild der Verteilungswirkung des Direktzahlungssystems in Österreich nach dem EU-Beitritt erhält man, wenn auch noch nach Größenklassen der Betriebe gemäß dem Streuungsplan des Testbetriebsnetzes differenziert wird. Die Größenklassen werden nach der Höhe des Standarddeckungsbeitrages der Betriebe gebildet. Der Standarddeckungsbeitrag soll die wirtschaftliche Größe eines Betriebes widerspiegeln. Er wird errechnet, indem die statistisch ermittelten Standarddeckungsbeiträge je Fläche und Tiereinheit, die wiederum aus der Differenz von geldlichen Bruttoleistungen und entsprechenden variablen Spezialkosten ge-

bildet werden, mit den betrieblichen Angaben über Art und Umfang der Bodennutzung und der Viehhaltung multipliziert und dann aufsummiert werden. Im Durchschnitt betragen bei den Marktfruchtbetrieben im Jahr 1994 die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, d.h. das „landwirtschaftliche Einkommen“ 73% des Standarddeckungsbeitrages des Betriebes (vgl. LBG 1995, S. 30ff.).

Bei den Marktfruchtbetrieben erhalten innerhalb der gleichen Größenklassen die Betriebe im Nordöstlichen Flach- und Hügelland die höchsten Zahlungen. Ein Marktfruchtbetrieb in der Kategorie des potentiellen Nebenerwerbs bekommt mit 177.571 öS um 37.076 öS mehr Förderung als der Durchschnitt aller Buchführungsbetriebe und um 97.698 öS mehr Förderung als ein mittelgroßer Futterbaubetrieb in der Erschwerniszone 3 (ohne Wald- und Mühlviertel). Die großen Marktfruchtbetriebe in der Gunstlage Nordöstliches Flach- und Hügelland bekommen im Durchschnitt 722.586 öS an Direktzahlungen, das entspricht der vierfachen Förderung der kleinen Marktfruchtbetriebe im selben Produktionsgebiet. Gegenüber den mittelgroßen Futterbaubetrieben in der Erschwerniszone 3 (ohne Wald- und Mühlviertel) bedeutet dies eine um 642.713 öS höhere Förderung. Der Unterschied ergibt sich nicht nur aufgrund der GAP-Zahlungen und der degressiven Ausgleichszahlungen, sondern auch aus dem Umweltprogramm bekommen die großen Ackerbaubetriebe um 160.793 öS mehr an Förderung als diese Futterbaubetriebe in der Erschwerniszone 3 (ohne Berücksichtigung der bundesländerspezifischen Förderung der Steilflächenmahd). An diesen Beispielen zeigen sich sehr klar die großen Förderungsdifferenzen zwischen den unterschiedlichen Größenklassen und Betriebsformen, obwohl keinesfalls Extrembetriebe, sondern nur Durchschnittsbetriebe (z.B. 70 ha Ackerfläche bei den großen Marktfruchtbetrieben) mit einer durchschnittlichen Beteiligung an den Fördermaßnahmen verglichen wurden.

Der Anteil der großen Marktfruchtbetriebe mit einem Standarddeckungsbeitrag zwischen 600.000 und 1,5 Mill. öS im Nordöstlichen Flach- und Hügelland beträgt 15,1% an der Gesamtheit der Marktfruchtbetriebe des Auswahlrahmens der Buchführungsbetriebe bzw. 2,2% an der Grundgesamtheit des Auswahlrahmens. Die hochgerechneten Budgetausgaben für die Direktzahlungen betragen für diese Betriebe im Jahr 1995 jedoch 1,7 Milliarden öS (inklusive EU-Zahlungen). Davon erhalten die 749 Betriebe in der höchsten Größenklasse (900.000 bis 1,5 Mill. öS), die 3,8% der Marktfruchtbetriebe bzw. 0,55% der Grundgesamtheit des Auswahlrahmens stellen, hochgerechnet eine Förderungssumme von 541,2 Millionen öS.



**Tabelle 92: Verteilung der Direktzahlungen bei Marktfruchtbetrieben nach Größenklassen**

Marktfruchtbetriebe	StDB in 1000 öS	GAP-Zahlungen	Degressive Zahlungen	Umweltzahlungen	Direktzahlungen gesamt
HA, VA, AO AV (*)	90-240	40.656	41.446	32.535	114.637
Nö. Flach- u. Hügelland(*)	90-240	67.867	58.199	51.506	177.571
HA, VA, AO AV	600-1.500	193.583	153.000	124.203	470.786
Nö. Flach- u. Hügelland	600-900	209.618	158.465	138.507	506.590
Nö. Flach- u. Hügelland	900-1500	280.085	248.434	194.068	722.586
Futterbau Erschwerniszone 3, ohne WM	180-360	12.792	33.807	33.275	79.873

HA = Hochalpengebiet, VA = Voralpengebiet, AO = Alpenostrand, AV = Alpenvorland,  
WM = Wald- und Mühlviertel

(\*) potentieller Nebenerwerb

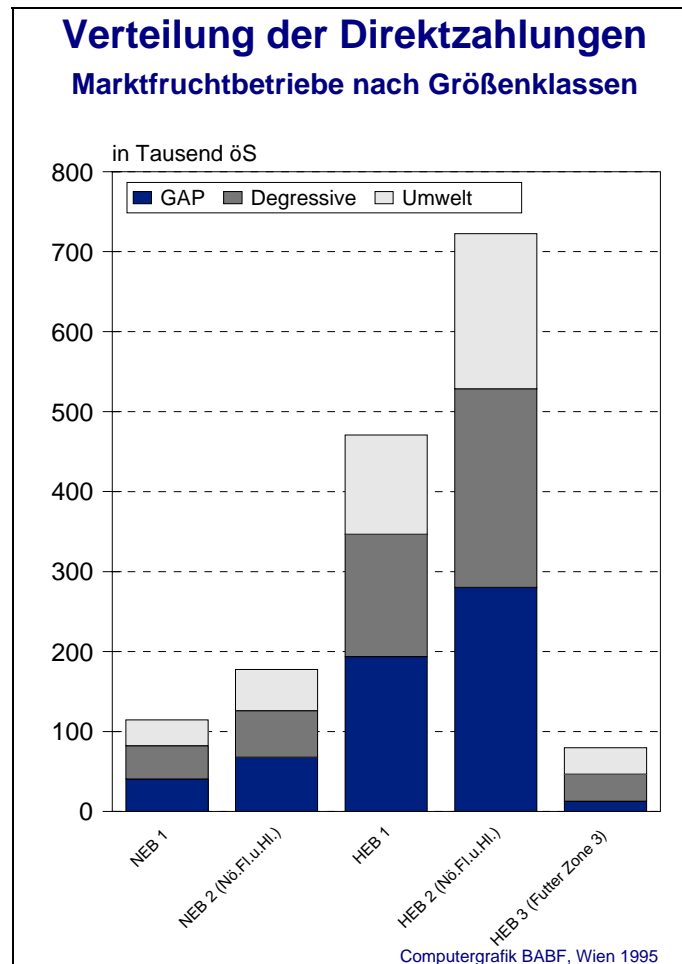
Bei den Futterbaubetrieben (Erschwerniszone 3) wurde die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete und die bundesländerspezifische Förderung der Steiflächenmähd nicht berücksichtigt.

Bei den Marktfruchtbetrieben bis 240.000 öS Standarddeckungsbeitrag wurde die Kleinerzeugerregelung bei Getreide gewählt, bei den anderen Marktfruchtbetrieben 15% Stilllegung.

Bei den Betrieben bis 240.000 öS Standarddeckungsbeitrag wurde die Extensivierungsprämie berücksichtigt.

Quelle: LBG-Daten, eigene Berechnungen

**Abbildung 29: Verteilung der Direktzahlungen bei Marktfruchtbetrieben nach Größenklassen**



NEB 1 = potentielle Nebenerwerbsbetriebe im Hochalpengebiet, Voralpengebiet, Alpenostrand und Alpenvorland

NEB 2 = potentielle Nebenerwerbsbetriebe im Nordöstlichen Flach- und Hügelland

HEB 1 = Haupterwerbsbetriebe im Hochalpengebiet, Voralpengebiet, Alpenostrand und Alpenvorland

HEB 2 = Haupterwerbsbetriebe im Nordöstlichen Flach- und Hügelland (StDB 900.000-1.500.000 öS)

HEB 3 = Futterbaubetriebe (Haupterwerb) in Erschwerniszone 3 ohne Wald- und Mühlviertel

Quelle: LBG-Daten, eigene Berechnungen

### 6.1.8 Die Verteilungswirkung des Direktzahlungssystems bei landwirtschaftlichen Gemischtbetrieben nach Größenklassen

Im Vergleich zu den Marktfruchtbetrieben werden bei den landwirtschaftlichen Gemischtbetrieben in den oberen Größenklassen weniger Untergruppen gebildet, sodaß der Durchschnitt der großen Gemischtbetriebe eine größere Bandbreite von Betrieben mit unterschiedlich hohen Standarddeckungsbeiträgen enthält, d.h. weniger homogen ist. Trotz dieser Einschränkung bekommt der Durchschnitt der Gemischtbetriebe des Nordöstlichen Flach- und Hügellandes in der obersten Größenklasse mit 394.668 öS den 3,7fachen Förderungsbetrag von Betrieben in der unteren Größenklasse im selben Produktionsgebiet. Die Differenz zwischen diesen großen Betrieben im Nordöstlichen Flach- und Hügelland und den kleineren landwirtschaftlichen Gemischtbetrieben in den anderen Produktionsgebieten beträgt im Jahr 1995 allein bei den degressiven Ausgleichszahlungen 104.621 öS und sogar 322.860 öS bei den Gesamtförderungen.

**Tabelle 93: Verteilung der Direktzahlungen bei landwirtschaftlichen Gemischtbetrieben nach Größenklassen**

Betriebe	StDB in 1000 öS	GAP-Zahlungen	Degressive Zahlungen	Umweltzahlungen	Direktzahlungen gesamt
HA, VA, AO AV(*)	90-240	30.440	22.335	19.034	71.808
Nö. Flach- u. Hügelland(*)	90-240	38.926	39.979	28.130	107.035
HA, VA, AO AV	480-1.500	125.757	136.454	76.561	338.772
Nö. Flach- u. Hügelland	480-1500	166.800	126.956	100.912	394.668

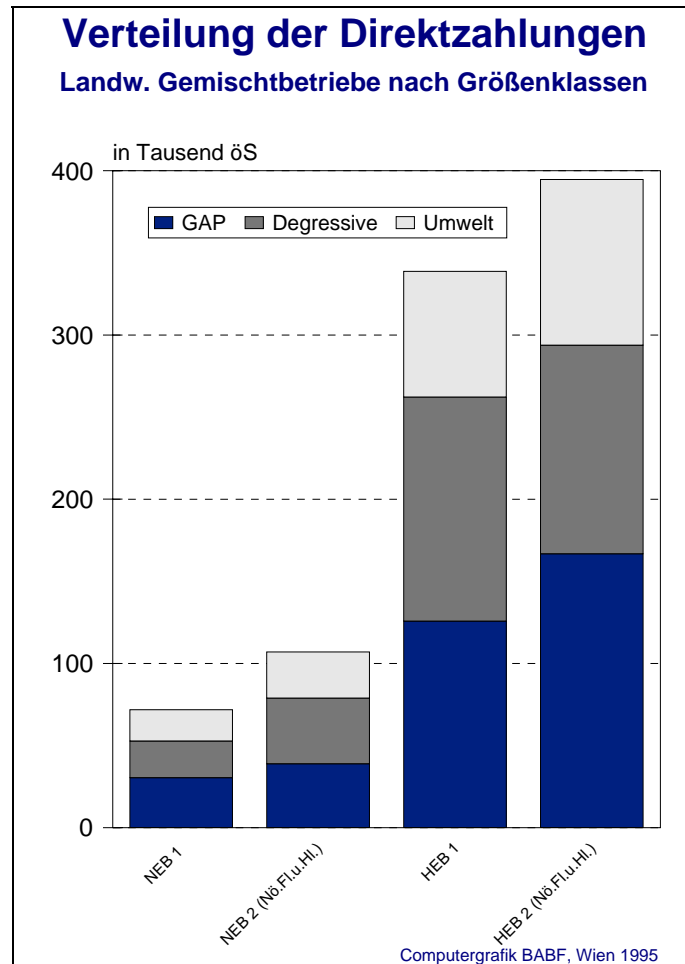
HA = Hochalpengebiet, VA = Voralpengebiet, AO = Alpenostrand, AV = Alpenvorland,

(\*) potentieller Nebenerwerb

Bei den Betrieben bis 240.000 öS Standarddeckungsbeitrag wurde die Extensivierungsprämie berücksichtigt und die Kleinerzeugetregelung bei Getreide gewählt, bei den anderen Betrieben 15% Stilllegung

Quelle: LBG-Daten, eigene Berechnungen

**Abbildung 30: Verteilung der Direktzahlungen bei landwirtschaftlichen Gemischtbetrieben nach Größenklassen**



NEB1 = potentielle Nebenerwerbsbetriebe im Hochalpengebiet, Voralpengebiet, Alpenostrand und Alpenvorland

NEB 2 = potentielle Nebenerwerbsbetriebe im Nordöstlichen Flach- und Hügelland

HEB 1 =Haupterwerbsbetriebe im Hochalpengebiet, Voralpengebiet, Alpenostrand und Alpenvorland

HEB 2 = Haupterwerbsbetriebe im Nordöstlichen Flach- und Hügelland

Quelle: LBG-Daten, eigene Berechnungen

### **6.1.9 Die Verteilungswirkung des Direktzahlungssystems bei Futterbaubetrieben nach Erschwerniszonen und Größenklassen**

Bei den Futterbaubetrieben werden die Förderungen für Bergbauernbetriebe mit niedrigem Standarddeckungsbeitrag (potentieller Nebenerwerb) mit Futterbaubetrieben mit hohem Standarddeckungsbeitrag in der Erschwerniszone 1 (ohne Wald- und Mühlviertel) und in den Gunstlagen verglichen. Die kleinen Futterbaubetriebe erhalten in allen Erschwerniszonen - da Ackerbau und Stiermast nur eine geringe Rolle spielen - sehr niedrige GAP-Zahlungen. In den höheren Erschwerniszonen haben die Umweltförderungen die größte Bedeutung, die bei den Betrieben mit extremer Erschwernis sogar einen Anteil von 71% an den Förderungen haben (ohne Berücksichtigung der bundesländerspezifischen Förderung der Steiflächenmahd). Im Vergleich zu den kleineren Futterbaubetrieben in der Erschwerniszone 4 erhalten große Futterbaubetriebe mit geringer Erschwernis eine mehr als zehnmal höhere Förderung. Gegenüber den großen Futterbaubetrieben ohne Erschwernis beträgt die Differenz 319.540 öS je Durchschnittsbetrieb. Berücksichtigt man bei diesen Berechnungen auch die Ausgleichszulage für Berggebiete, so verdoppelt sich zwar die Förderungssumme der Futterbaubetriebe in der Erschwerniszone 4 auf 50.405 öS und dadurch verbessern sich die Relationen zu den anderen Betriebsgruppen ein wenig, aber im Vergleich zu den großen Futterbaubetrieben in der Erschwerniszone 1 vergrößert sich der absolute Förderungsrückstand sogar noch, da diese Betriebe aufgrund der Bezugsgröße GVE bzw. Hektar für die Ausgleichszulage mit durchschnittlich 55.198 öS eine mehr als doppelt so hohe Ausgleichszulage für Berggebiete erhalten als die kleinen Futterbaubetriebe in der Erschwerniszone 4<sup>52</sup>. Aber auch bei den Futterbaubetrieben mit geringer Erschwernis (Erschwerniszone 1) besteht zwischen kleinen und großen Betrieben ein Förderungsabstand von 224.103 öS, der bei Berücksichtigung der Ausgleichszulage für Berggebiete sogar noch um über 40.000 öS auf 264.585 öS je Betrieb ansteigt.

Die Futterbaubetriebe ohne Erschwernis in der höchsten Größenklasse im Alpenvorland und Nordöstlichen Flach- und Hügelland haben einen Anteil von 1,5% an allen Futterbaubetrieben des Auswahlrahmens bzw. 0,7% an allen Betrieben des Auswahlrahmens. Die hochgerechneten Budgetausgaben

---

<sup>52</sup> Als Berechnungsgrundlage dienten vereinfacht die Rinder-GVE je Betrieb bzw. die reduzierte landwirtschaftliche Nutzfläche (RLN) bei einem niedrigeren Besatz als 1 GVE/ha RLN

für die Direktzahlungen betragen für diese Betriebe im Jahr 1995 insgesamt 313,2 Millionen öS (inklusive EU-Zahlungen).

**Tabelle 94: Verteilung der Direktzahlungen bei Futterbaubetriebe nach Erschwerniszononen und Größenklassen**

Futterbaubetriebe	StDB in 1000 öS	GAP-Zahlungen	Degressive Zahlungen	Umweltzahlungen	Direktzahlungen gesamt
Erschwerniszone 4 gesamt(*)	90-120	446	7.110	18.247	25.803 (50.405)
Erschwerniszone 3, ohne WM (*)	90-180	5.888	13.122	17.237	36.248 (58.193)
Erschwerniszone 2, ohne WM (*)	90-180	5.196	20.814	19.827	45.836 (64.026)
Erschwerniszone 1, ohne WM (*)	90-180	8.536	18.446	17.103	44.085 (58.801)
Erschwerniszone 1, ohne WM	480-1.500	76.690	116.001	75.496	268.188 (323.386)
Alpenvorland, Nö.Fl.ach- und Hügelland	600-1.500	125.870	134.295	85.178	345.343

(\*) potentieller Nebenerwerb

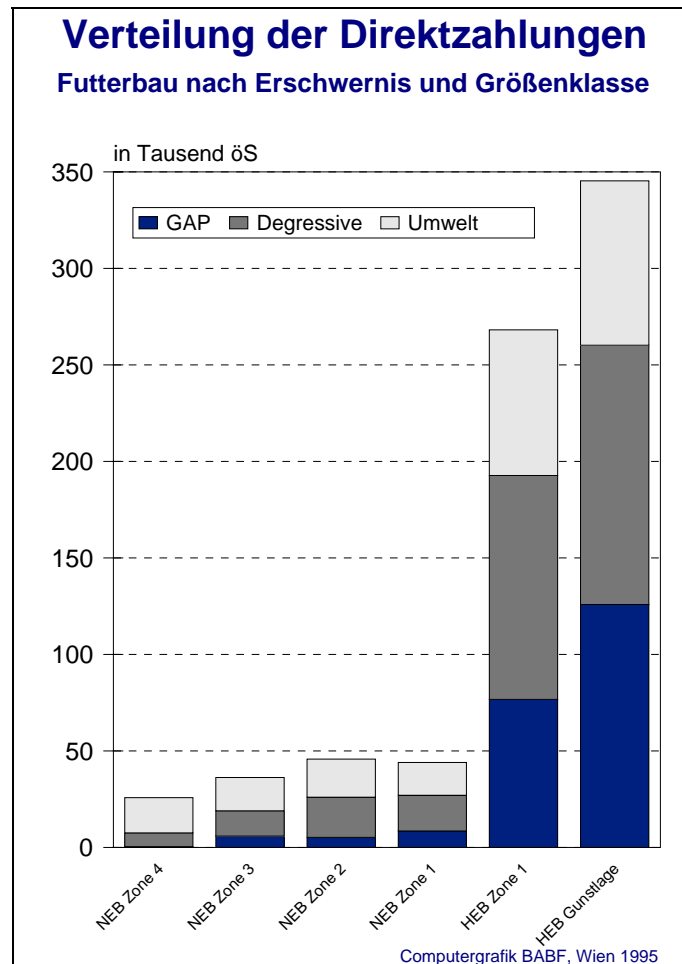
WM = Wald- und Mühlviertel

Bei den Bergbauernbetrieben wurde die Extensivierungsprämie berücksichtigt und die Kleinerzeugerregelung bei Getreide gewählt, bei den anderen Betrieben 15% Stilllegung.

Die Beträge in Klammer enthalten zusätzlich die Ausgleichszulage für Berggebiete. Die bundesländerspezifische Förderung der Steiflächenmahl wurde nicht berücksichtigt.

Quelle: LBG-Daten, eigene Berechnungen

**Abbildung 31: Verteilung der Direktzahlungen bei Futterbaubetrieben nach Erschwerniszonen und Größenklassen**



NEB Zone 4 = potentielle Nebenerwerbsbetriebe Erschwerniszone 4

NEB Zone 3 = potentielle Nebenerwerbsbetriebe Erschwerniszone 3

NEB Zone 2 = potentielle Nebenerwerbsbetriebe Erschwerniszone 2

NEB Zone 1 = potentielle Nebenerwerbsbetriebe Erschwerniszone 1

HEB Zone 1 = Haupterwerbsbetriebe Erschwerniszone 1

HEB Gunstlage = Haupterwerbsbetriebe im Alpenvorland und im Nordöstlichen Flach- und Hügelland

Quelle: LBG-Daten, eigene Berechnungen

### **6.1.10 Die Verteilungswirkung des Direktzahlungssystems bei Betrieben mit 25-50% Forstanteil nach Erschwerniszon** **en und Größenklassen**

Bei den Bergbauernbetrieben mit 25 bis 50% Forstanteil am Standarddeckungsbeitrag der Betriebe sind in der Kategorie des potentiellen Nebenerwerbs die Direktzahlungen noch etwas niedriger als bei den Futterbaubetrieben vergleichbarer Größenklassen. Die höchsten Förderungen werden mit 43.322 öS von Bergbauernbetrieben der Erschwerniszone 2 erreicht. Bei allen Bergbauernbetrieben in dieser Kategorie haben die Umweltförderungen den größten Anteil an den Förderungen, der Anteil der GAP-Zahlungen liegt dagegen unter 25% (Ausnahme: Erschwerniszone 2) und bei den Betrieben in der Erschwerniszone 4 sogar nur bei 6,3% der Gesamtförderungen. Durch Berücksichtigung der Ausgleichszulage für Berggebiete würden sich die Förderungen in der Erschwerniszone 4 auf 45.365 öS, in der Erschwerniszone 3 auf 56.986 öS und in der Erschwerniszone 2 auf 60.764 öS erhöhen. Der sehr breit gestreute Durchschnitt der potentiellen Haupterwerbsbetriebe ohne Erschwernis in dieser Betriebskategorie erhält mit 164.887 öS mehr als die doppelte Förderungssumme der Betriebe ohne Erschwernis mit potentiellen Nebenerwerb. Allerdings werden die Betriebe mit 25 bis 50% Forstanteil nur in zwei bzw. drei Größengruppen entsprechend dem Standarddeckungsbeitrag unterteilt, so daß kein scharf differenziertes Bild der Verteilung der Förderungen möglich ist.



**Tabelle 95: Verteilung der Direktzahlungen bei Betrieben mit 25-50% Forstanteil nach Erschwerniszonen und Größenklassen**

Betriebe	StDB in 1000 öS	GAP-Zahlungen	Degressive Zahlungen	Umweltzahlungen	Direktzahlungen gesamt
Erschwerniszone 4(*)	90-180	1.531	7.594	15.317	24.442 (45.365)
Erschwerniszone 3(*)	90-180	8.762	11.216	17.163	37.141 (56.986)
Erschwerniszone 2(*)	90-180	13.574	11.940	17.808	43.322 (60.764)
Erschwerniszone 1(*)	90-180	8.369	12.464	14.526	35.359 (45.239)
ohne Erschwernis (*)	90-180	30.351	24.364	19.935	74.651
ohne Erschwernis	180-1.500	47.045	67.402	50.440	164.887

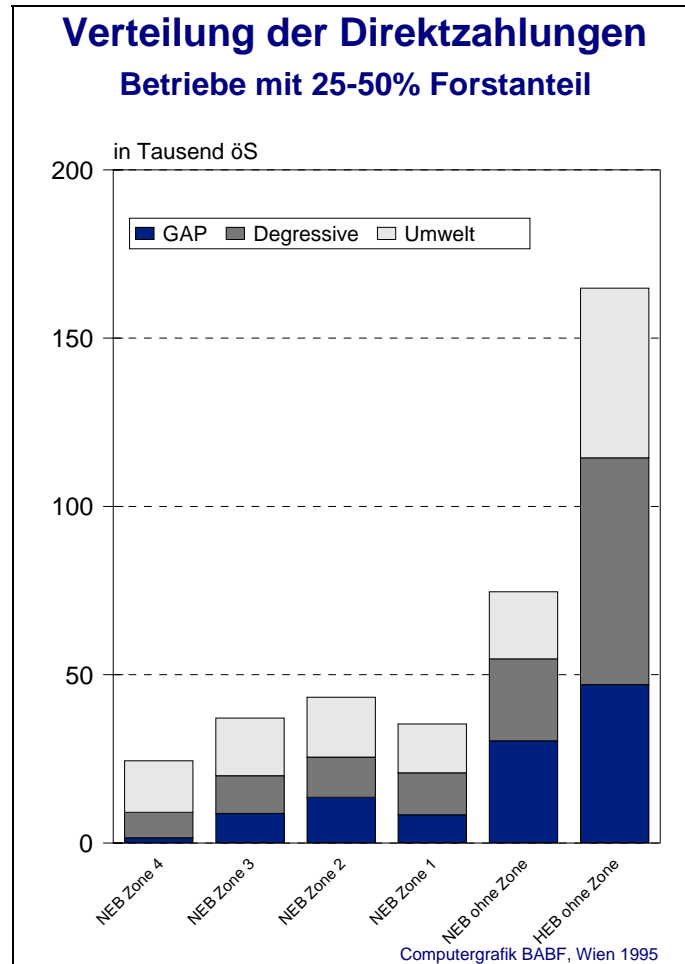
(\*) potentieller Nebenerwerb

Bei allen Betrieben wurde die Extensivierungsprämie berücksichtigt und die Kleinerzeu-  
regelung bei Getreide gewählt.

Die Beträge in Klammern enthalten zusätzlich die Ausgleichszulage für Berggebiete. Die  
bundesländerspezifische Förderung der Steiflächenmahd (Umweltprogramm) wurde nicht  
berücksichtigt.

Quelle: LBG-Daten, eigene Berechnungen

**Abbildung 32: Verteilung der Direktzahlungen bei Betrieben mit 25-50% Forstanteil nach Erschwerniszonen und Größenklassen**



NEB Zone 4 = potentielle Nebenerwerbsbetriebe Erschwerniszone 4  
 NEB Zone 3 = potentielle Nebenerwerbsbetriebe Erschwerniszone 3  
 NEB Zone 2 = potentielle Nebenerwerbsbetriebe Erschwerniszone 2  
 NEB Zone 1 = potentielle Nebenerwerbsbetriebe Erschwerniszone 1  
 NEB ohne Zone = potentielle Nebenerwerbsbetriebe ohne Erschwernis  
 HEB ohne Zone = Haupterwerbsbetriebe ohne Erschwernis

Quelle: LBG-Daten, eigene Berechnungen

## **6.2 Einzelbetriebliche Verteilungswirkung nach ausgewählten Betriebsbeispielen**

Bei einem Vergleich der zu erwartenden Direktzahlungen auf Grundlage der Daten der österreichischen Buchführungsbetriebe ergeben sich bei einer Differenzierung nach Betriebsformen, Erschwerniszonen und Größenklassen bereits für den jeweiligen Durchschnitt der Betriebe große Förderungsunterschiede, die aber aufgrund von Durchschnittsbildung in den jeweiligen Gruppen keinesfalls Extremwerte darstellen. Um aber noch pointiertere Aussagen über die Verteilungswirkung der neuen Direktzahlungen in Österreich im Bereich GAP-Zahlungen, degressive Zahlungen und Umweltförderungen machen zu können, werden exemplarisch für drei sehr große fiktive Betriebe die Förderungen berechnet. Der erste Betrieb entspricht dem fiktiven Durchschnittsbetrieb der größten Ackerbaubetriebskategorie der land- und forstwirtschaftlichen Betriebszählung 1990. Bei dem zweiten Betrieb handelt es sich um einen fiktiven Marktfruchtbetrieb mit 100 ha Ackerfläche des Produktionsgebietes Nordöstliches Flach- und Hügelland. Als dritter Betrieb wurde zum Kontrast und zwecks Vergleichs mit den Marktfruchtbetrieben ein sehr großer fiktiver Futterbaubetrieb mit 150.000 kg Milchlieferung gewählt. Natürlich könnte eine Vielzahl von Einzelbetrieben dargestellt werden, aber dies ist einerseits durch die Durchschnittsbetriebe im vorherigen Unterpunkt bereits geleistet und andererseits ergibt gerade die Gegenüberstellung dieser Großbetriebe unterschiedlicher Betriebsformen sowie der Vergleich mit den Direktzahlungen für den Durchschnitt einzelner Betriebskategorien aus der Betriebszählung zusätzliche klare Aussagen. Der Nachteil einzelbetrieblicher Berechnungen ergibt sich aus dem Umstand, daß die Ergebnisse je nach Betriebsauswahl und Annahmen über die Förderungsbeteiligung stark variieren. Diesem Umstand wurde dadurch Rechnung getragen, daß bei der Berechnung der zu erwartenden Direktzahlungen kein Förderungsoptimierungsverhalten angenommen wurde, sondern eine eher zurückhaltende Beteiligung. Die Annahmen für die einzelbetrieblichen Berechnungen der Direktzahlungen sind ident mit jenen, die für die Berechnung der Durchschnittswerte nach der Betriebsform etc. des vorherigen Unterpunktes getroffen wurden. Aus diesem Grund ist auch ein Vergleich der Ergebnisse mit den Durchschnittswerten der Buchführungsbetriebe im vorigen Unterpunkt möglich und sinnvoll.

### **6.2.1 Die Direktzahlungen für den Durchschnitt der großen Ackerbaubetriebe**

Die land- und forstwirtschaftliche Betriebszählung 1990 weist für Österreich 171.960 Betriebe mit Ackerflächen aus. Diese Betriebe bewirtschaften im Durchschnitt 8,2 ha Ackerfläche. Allerdings besteht eine sehr ungleiche Flächenverteilung. Während einerseits 75,2% der Betriebe weniger als 10 ha Ackerfläche bewirtschaften und nur einen Gesamtanteil von 15,5% an der Ackerfläche stellen, haben andererseits 325 Betriebe, das sind 0,2% aller Betriebe mit Ackerflächen, mehr als 100 ha Ackerfläche. Durchschnittlich bewirtschaften diese Betriebe 229,8 ha Ackerfläche, zusammen verfügen sie über 74.676 ha Ackerfläche, das entspricht einem Anteil von 5,3% an der gesamten Ackerfläche (vgl. Kapitel 3).

Mittels der Durchschnittsbildung in dieser Betriebsgrößenkategorie für die jeweiligen Anbauflächen der einzelnen Feldfrüchte erhält man einen fiktiven Durchschnittsbetrieb mit 229,8 ha Ackerfläche, dessen aufgeschlüsselten Flächenwerte als Basis für die Berechnung der durchschnittlichen Ausgleichszahlungen verwendet werden können. Um einen Anspruch auf Ausgleichszahlungen zu erwerben, sind einige grundsätzliche Rahmenbedingungen zu erfüllen (siehe die vorherigen Kapitel). So ist im Jahr 1995 aufgrund der Bestimmungen der GAP-Ausgleichszahlungen der EU eine wesentlich höhere Flächenstilllegung erforderlich, als ein Durchschnittsbetrieb mit über 100 ha Ackerfläche im Jahr 1990 stillgelegt hatte. Für die Berechnungen wurde ein Stilllegungssatz von 15% angenommen, der durch die Annahme zusätzlicher Stilllegung im Verhältnis 1:1 von Weizen/Roggenflächen und von Futtergetreideflächen des Jahres 1990 erfüllt wird. Die Flächenwerte des Jahres 1990 wurden daher entsprechend dieser Anforderung korrigiert.

Der fiktive Durchschnittsbetrieb in der Kategorie über 100 ha Ackerfläche würde unter diesen Annahmen im Jahr 1995 GAP-Zahlungen von 945.775 öS, degressive Ausgleichszahlungen von 719.210 öS und Umweltförderungen von 637.410 öS erhalten. Die Gesamtförderungssumme je Durchschnittsbetrieb beträgt 2.302.395 öS. Je Hektar Ackerfläche errechnet sich eine Förderungssumme von 10.019 öS. Bei der Teilnahme an weiteren Maßnahmen des Umweltprogrammes (z.B. Verzicht auf bestimmte ertragssteigernde Betriebsmittel auf ausgewählten Ackerflächen) könnten die Fördersummen je Betrieb noch optimiert werden. Bei diesen Ergebnissen handelt es sich um Werte für den Durchschnitt der Betriebe in der obersten Größenkategorie, das heißt, daß jene Betriebe, die über diesen Durchschnitt liegen noch wesentlich höhere Ausgleichszahlungen als die durchschnittliche Förderung von 2,3 Millionen öS erhalten werden.

**Tabelle 96: Die Direktzahlungen für einen Durchschnittsbetrieb in der größten Betriebskategorie**

	Fläche in ha	GAP- Zahlungen	Degressive Zahlungen	Umwelt- zahlungen	Direkt- zahlungen gesamt
Weizen/Roggen	69,3	272.210	256.410	308.385	837.005
Futtergetreide	27,9	109.591	66.960	57.195	233.746
Mais	33,2	130.410	122.840	68.060	321.310
Eiweißpflanzen	12,1	68.655	29.040	24.805	122.500
Ölsaaten	30,8	212.643	113.960	63.140	389.743
Zuckerrüben	14,6	0	0	29.930	29.930
Kartoffeln	1,9	0	11.400	3.895	15.295
Feldgemüse	4,4	0	88.000	9.020	97.020
Stilllegung	30,6	152.266	30.600	62.730	245.596
Sonstige	5,0	0	0	10.250	10.250
Gesamt	229,8	945.775	719.210	637.410	2.302.395

Um 15% der GAP-Fläche stillzulegen, wurde die zusätzlich notwendige Stilllegung im gleichen Verhältnis zwischen Brotgetreide und Futtergetreide aufgeteilt.

Elementarförderung und Förderung der Fruchtfolgestabilisierung sind gesamtbetriebsbezogene Umweltförderungen und wurden hier auf die einzelnen Flächen aufgeteilt.

Quelle: eigene Berechnungen

Im Vergleich zum Bundesdurchschnitt der Buchführungsbetriebe in Österreich (siehe vorherigen Unterpunkt) bekommen diese Großbetriebe im Jahr 1995 die 16fache Förderung, im Vergleich zum Durchschnitt der Bergbauernbetriebe die 26fache Förderung und im Vergleich zum Durchschnitt der Bergbauernbetriebe mit extremer Erschwernis die 57fache Förderung; d.h. umgekehrt ein Bergbauernbetrieb bekommt in der Erschwerniszone 4 mit 40.371 öS (ohne Ausgleichszulage für Berggebiete und der bundesländerspezifischen Förderung der Steiflächenmahd) nur 1,75% der Förderung der großen Ackerbaubetriebe mit mehr als 100 ha Ackerfläche.

Der Anteil der Betriebe mit mehr als 100 ha Ackerfläche ist mit 0,2% zwar gering, aber die hochgerechneten Budgetausgaben inklusive EU-Zahlungen betragen für diese Betriebsgrößenkategorie beachtliche 748 Millionen öS.

## 6.2.2 Die Direktzahlungen für einen Marktfruchtbetrieb mit 100 ha Ackerfläche

An einem fiktiven Marktfruchtbetrieb im Nordöstlichen Flach- und Hügelland mit 100 Hektar Ackerfläche soll beispielhaft die Größenordnung der Ausgleichszahlungen für das Jahr 1995 noch einmal gezeigt werden. Dieser Betrieb könnte unter den im vorigen Unterpunkt festgelegten Förderungsannahmen im Jahr 1995 GAP-Zahlungen von 447.876 öS, degressive Ausgleichszahlungen von 290.900 und Umweltförderungen von 281.800 öS erhalten. Die Gesamtförderungssumme für diesen fiktiven Marktfruchtbetrieb beträgt 1.020.576 öS. Die Förderung je Hektar Ackerfläche beläuft sich auf 10.206 öS, die Umweltzahlungen tragen mit 2.818 öS je Hektar Ackerfläche 27,6% zur Gesamtförderung bei. Den höchsten Anteil haben die GAP-Zahlungen mit 43,9% an der Gesamtförderung. Bei der - nicht unwahrscheinlichen - Teilnahme an weiteren Maßnahmen des Umweltprogrammes (z.B. Verzicht auf bestimmte ertragssteigernde Betriebsmittel auf ausgewählten Ackerflächen) könnte die Gesamtförderung noch erhöht werden.

**Tabelle 97: Die Direktzahlungen für einen Marktfruchtbetrieb mit 100 ha Ackerfläche**

	Fläche in ha	GAP- Zahlun- gen	Degressive Zahlungen	Umwelt- zahlungen	Direkt- zahlungen gesamt
Weizen/Roggen	32,0	125.696	118.400	142.400	386.496
Futtergetreide	16,5	64.812	39.600	33.825	138.237
Mais	12,0	47.136	44.400	24.600	116.136
Ölsaaten	20,0	138.080	74.000	41.000	253.080
Zuckerrüben	5,0	0	0	10.250	10.250
Stilllegung	14,5	72.152	14.500	29.725	116.377
Gesamt	100,0	447.876	290.900	281.800	1.020.576

Es wurde eine Stilllegung von 15% der GAP-Ausgleichszahlungsfläche angenommen.

Elementarförderung und Förderung der Fruchtfolgestabilisierung sind gesamtbetriebsbezogene Umweltförderungen und wurden hier auf die einzelnen Flächen aufgeteilt.

Quelle: eigene Berechnungen

Ein Marktfruchtbetrieb mit 100 ha Ackerfläche erhält im Vergleich zum Bundesdurchschnitt der Marktfruchtbetriebe aus der Buchführung eine mehr als

dreimal so hohe Förderung, im Vergleich zum gesamten Bundesdurchschnitt der Buchführungsbetriebe die siebenfache Förderung, im Vergleich zum Bundesdurchschnitt der Bergbauernbetriebe fast eine zwölfmal so hohe Förderung und im Vergleich zum Bundesdurchschnitt der Bergbauernbetriebe mit extremer Erschwernis die 25fache Förderung; d.h. umgekehrt ein Bergbauernbetrieb in der Erschwerniszone 4 erhält durchschnittlich mit 40.371 öS (ohne Ausgleichszulage für Berggebiete und der bundesländerspezifischen Förderung der Steiflächenmahd) nur 4% der Förderungssumme eines Marktfruchtbetriebes mit 100 ha Ackerfläche.

### **6.2.3 Die Direktzahlungen für einen großen Futterbaubetrieb**

Um einen Vergleich zwischen großen Ackerbaubetrieben und großen Futterbaubetrieben, der eine stärkere Differenzierung als die Durchschnittswerte der Buchführungsbetriebe ermöglicht, exemplarisch zu veranschaulichen und um die Relationen zwischen großen Futterbaubetrieben und Durchschnittsbetrieben zu zeigen, werden die Direktzahlungen für einen großen fiktiven Futterbaubetrieb mit 50 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche, davon 15 ha Ackerfläche (inklusive Silomais und sonstiges Feldfutter), mit 10 EU-prämienberechtigten Stieren und einer Milchlieferungsmenge von 150.000 kg berechnet.

Im Jahr 1993 hatten nur 0,2% der 86.084 Milchlieferungsbetriebe eine Anlieferung von 150.000 kg Milch oder darüber. Dagegen lieferte die Mehrheit der Betriebe (51,9%) weniger als 20.000 kg an. Diese Betriebe hatten gemeinsam nur einen Anteil von 21,5% an der Gesamtliefermenge (vgl. Unterpunkt 3.2.4).

Der beschriebene Futterbaubetrieb kann unter den im vorigen Unterkapitel festgelegten Förderungsannahmen im Jahr 1995 mit GAP-Zahlungen von 63.088 öS, degressiven Ausgleichszahlungen von 159.800 öS und Umweltförderungen von 96.750 öS rechnen. Die Gesamtförderungssumme beträgt 319.638 öS. Den größten Anteil daran haben mit 50,0% die degressiven Ausgleichszahlungen, die Umweltförderungen tragen 30,3% zu den Gesamtförderungen bei, der Anteil der GAP-Zahlungen beträgt dagegen nur 19,7%. Bei der Teilnahme in einem größerem Ausmaß bzw. an weiteren Maßnahmen des Umweltprogrammes könnte die Gesamtförderung noch erhöht werden. Umgerechnet auf die landwirtschaftliche Nutzfläche ergibt sich eine Gesamtförderung von 6.393 öS je Hektar. Liegt der Futterbaubetrieb im Berggebiet, ohne jedoch ein Bergbauernbetrieb mit Bewirtschaftungerschwernis zu sein, kann er dennoch eine Ausgleichszulage für das Berggebiet von 50.000 öS erhalten (vereinfacht wurde eine Förderung für 50 Einheiten angenommen, obwohl,

abhängig vom Viehbesatz, die Ausgleichszulage höher ausfallen dürfte). Die Gesamtförderung würde dadurch auf 369.638 öS steigen.

**Tabelle 98: Die Direktzahlungen für einen großen Futterbaubetrieb**

	Hektar/ Stück/ kg	GAP- Zahlun- gen	Degres- sive Zahlun- gen	Umwelt- zahlungen	Direkt- zahlungen gesamt
Weizen/ Roggen	4,0	15.712	14.800	8.200	38.712
Futtergetreide	3,0	11.784	7.200	6.150	25.134
Mais	4,0	15.712	14.800	8.200	38.712
Feldfutter	4,0	0	0	8.200	8.200
Wiesen	35,0	0	0	66.000	66.000
Masttiere	10,0	19.880	0	0	19.880
Milch	150.000	0	123.000	0	123.000
Gesamt		63.088	159.800	96.750	319.638

Bei Berücksichtigung der Ausgleichszulage für Berggebiete erhöht sich die Gesamtförderung um 50.000 öS auf 369.638 öS.

Elementarförderung und Förderung der Fruchtfolgestabilisierung sind gesamtbetriebsbezogene Umweltförderungen und wurden hier auf die einzelnen Flächen aufgeteilt.

Quelle: eigene Berechnungen

Dieser große Futterbaubetrieb erhält im Vergleich zum Bundesdurchschnitt der Futterbaubetriebe aus der Buchführung die 2,8fache Förderung, im Vergleich zum Bundesdurchschnitt aller Buchführungsbetriebe die 2,2fache Förderung, im Vergleich zum Bundesdurchschnitt der Bergbauernbetriebe die 3,7fache Förderung und im Vergleich zum Bundesdurchschnitt der Bergbauernbetriebe mit extremer Erschwernis die 7,9fache Förderung; d.h. umgekehrt ein Bergbauernbetrieb der Erschwerniszone 4 erhält mit 40.371 öS (ohne Ausgleichszulage für Berggebiete und der bundesländerspezifischen Förderung der Steiflächenmähd) nur 12,6% der Förderungssumme eines großen Futterbaubetriebes.

Obwohl ein großer Futterbaubetrieb eine vielfache Förderung der Durchschnittsbetriebe erhält, ist die Förderungsdifferenz wesentlich niedriger als zwischen den großen Ackerbaubetrieben und den Durchschnittsbetrieben. Der große Futterbaubetrieb erhält zwar die 7,9fache Förderung des Durchschnitts



der Bergbauernbetriebe in der Erschwerniszone 4, der fiktive Marktfruchtbetrieb mit 100 ha Ackerfläche jedoch die 25fache Förderung.

Sowohl der fiktive Ackerbaubetrieb mit 100 ha Ackerfläche als auch der fiktive Futterbaubetrieb mit 150.000 kg Milchanlieferung gehören in ihrer Betriebsform zu einer Betriebsgrößenkategorie, die nur mehr jeweils von 0,2% der Betriebe erreicht wird. In der Betriebsform Futterbaubetriebe hat der Beispielsbetrieb mit 150.000 kg Milchanlieferung daher in der Betriebsgrößenkategorie eine ähnliche Bedeutung wie der Ackerbaubetrieb mit 100 ha Ackerfläche in der Betriebsform Marktfruchtbetriebe. Der Ackerbaubetrieb erhält allerdings mit einer Förderung von über 1 Million öS eine mehr als dreimal so hohe Gesamtförderung als der große Futterbaubetrieb. Da die GAP-Zahlungen vor allem den Betrieben mit Ackerflächen zugute kommen, besteht in diesem Bereich die größte Förderungsdifferenz. Aber auch bei den Umweltförderungen erhält der große Ackerbaubetrieb fast die dreifache Förderungssumme des Futterbaubetriebes. Umgerechnet auf die landwirtschaftliche Nutzfläche erhält der Ackerbaubetrieb 10.206 öS je ha, der Futterbaubetrieb jedoch nur 6.393 öS je ha, das entspricht nur 62,6% des Hektarsatzes der Marktfruchtbetriebe.

### **6.3 Zusammenfassende Einschätzung der Verteilungswirkung des neugestalteten Direktzahlungssystems**

In den vorangegangenen Kapiteln wurden die neugestalteten Direktzahlungen, gegliedert nach GAP-Zahlungen, degressiven Ausgleichszahlungen, EU-Ausgleichszulage für Berggebiete und sonstige benachteiligte Gebiete sowie Umweltzahlungen detailliert dargestellt, die Verteilungswirkungen analysiert und in jedem Bereich Änderungsvorschläge diskutiert.

In diesem Kapitel wurden - aufbauend auf die Ergebnisse der vorherigen Kapitel - die Gesamtförderungssumme aufgrund des neugestalteten Direktzahlungssystems für verschiedenen Betriebsgruppen berechnet. Als Berechnungsbasis dienten die auf verschiedenen Aggregationsebenen von der LBG Wirtschaftstreuhand- und Beratungsgesellschaft zur Verfügung gestellten Daten der Buchführungsergebnisse 1993.

Aus dem umfangreichen Zahlenmaterial wurden die für die Berechnungen relevanten Daten ausgewählt, in geeignete Gruppen zusammengefaßt und unter Berücksichtigung der von der EU vorgegebenen Förderungsbedingungen und -beschränkungen und den österreichischen Umsetzungsmodalitäten mit den jeweiligen Fördersätzen des Jahres 1995 verknüpft. Bei den Berechnungen

wurde in jenen Bereichen, bei denen ein größerer Entscheidungsspielraum für die Bauern und Bäuerinnen verblieb (vor allem beim Umweltprogramm), nur eine durchschnittliche Beteiligung an den Förderungsmöglichkeiten angenommen, um den Vergleich zwischen unterschiedlichen Betriebsgruppen zu ermöglichen. Die tatsächliche Höhe der Förderungen wird daher durchschnittlich eher noch höher sein als die in diesem Kapitel berechneten Ergebnisse. Es wurde ein Vergleich der Förderungssummen nach Produktionsgebieten, Betriebsformen, Erschwerniszonen, Höhe des Rentabilitätskoeffizienten, Erwerbsform und nach ausgewählten Größenklassen der Standarddeckungsbeiträge durchgeführt.

Die Ergebnisse dieser Berechnungen zeigen bereits bei der relativ groben Differenzierung nach Hauptproduktionsgebieten große Unterschiede in der Förderungshöhe. In der Gunstlage Nordöstliches Flach- und Hügelland werden die Betriebe im Durchschnitt fünfmal höhere Förderungen erhalten als ein durchschnittlicher Betrieb im Hochalpengebiet. Bei der Differenzierung nach der Betriebsform - ohne nach großen und kleinen Betrieben zu trennen - erhält das Mittel der Marktfruchtbetriebe mit 315.532 öS fast die dreifache Förderung des Durchschnitts der Futterbaubetriebe. Bei den Bergbauernbetrieben ergibt sich ebenfalls eine klare Verteilung nach den Erschwerniszonen, d.h. die Betriebe mit der höchsten Erschwernis erhalten im Durchschnitt die niedrigsten Zahlungen. Diese ungünstige Verteilungswirkung des neugestalteten Direktzahlungssystems wird auch bei Berücksichtigung der Ausgleichszulage für Berggebiete kaum relativiert, da zwar die Förderungssätze mit wachsender Erschwernis steigen, aber andererseits die durchschnittliche Betriebsgröße sinkt und die Ausgleichszulage neben der Erschwernis von der Anzahl der GVE bzw. der Fläche abhängig ist. Gegenüber den Gunstlagen sind nicht nur die extremen Bergbauernbetriebe, sondern auch die Betriebe mit geringer Erschwernis benachteiligt. Die Bergbauernbetriebe mit extremer Erschwernis (Erschwerniszone 4) erhalten ohne Berücksichtigung der Ausgleichszulage und der bundesländerspezifischen Förderung der Steiflächenmahd nur 28,7% der Förderungen eines österreichischen Durchschnittsbetriebes und nur 15,3% eines Durchschnittsbetriebes in der Gunstlage Nordöstliches Flach- und Hügelland.

Wird bei den Berechnungen auch noch nach der Betriebsgröße - definiert nach der Höhe des Standarddeckungsbeitrages - differenziert, ergibt sich eine noch viel deutlichere Verteilungsungleichheit der Geldmittel. Ein kleinerer Marktfruchtbetrieb (potentieller Nebenerwerb mit einem Standarddeckungsbeitrag von 90.000 bis 240.000 öS) im Nordöstlichen Flach- und Hügelland bekommt nur ein Viertel der Förderungssumme eines sehr großen Marktfruchtbetriebes im selben Produktionsgebiet. Noch wesentlich größer ist die Differenz allerdings gegenüber den Futterbaubetrieben. Während große Marktfruchtbetriebe

(sehr große Betriebe mit mehr als 1,5 Millionen öS Standarddeckungsbeitrag wurden in dieser Statistik nicht erfaßt) im Nordöstlichen Flach- und Hügelland durchschnittlich 722.586 öS im Jahr 1995 erhalten, kommt ein Futterbaubetrieb mittlerer Größe in der Erschwerniszone 3 nur auf 79.873 öS und ein kleiner Futterbaubetrieb (90.000 - 180.000 öS Standarddeckungsbeitrag) in der selben Erschwerniszone sogar nur auf 36.248 öS (jeweils ohne Berücksichtigung der Ausgleichszulage und der bundesländerspezifischen Förderung der Steiflächenmahd). Die Differenz zugunsten der großen Marktfruchtbetriebe beträgt in beiden Fällen über 600.000 öS. Obwohl diese großen Marktfruchtbetriebe nur einen Anteil von 0,55% an allen Betrieben des Auswahlrahmens stellen, fließen ihnen hochgerechnet 541,2 Millionen öS an Direktzahlungsgeldern zu.

Für die großen Futterbaubetriebe im Alpenvorland und im Nordöstlichen Flach- und Hügelland mit einem Standarddeckungsbeitrag von 600.000 bis 1,5 Millionen öS errechnen sich Direktzahlungen von 345.343 öS je Durchschnittsbetrieb, die damit mehr als die vierfache Förderung des oben erwähnten mittelgroßen Futterbaubetriebes in der Erschwerniszone 3 erreichen. Der Durchschnitt der größten Marktfruchtbetriebe der Buchführungsergebnisse erhält allerdings mehr als die doppelte Förderung des Durchschnitts der größten Futterbaubetriebe.

Die Analyse der Buchführungsergebnisse zeigt klar die großen Förderungsunterschiede des neugestalteten Direktzahlungssystems nach Betriebsformen, Erschwerniszonen und Gunstlagen sowie Größenklassen. Dennoch handelt es sich dabei aufgrund von Durchschnittsbildungen in den jeweiligen Gruppen um keine Extremwerte. Um die Verteilungswirkung der neuen Direktzahlungen noch deutlicher zu veranschaulichen wurden daher exemplarisch für drei sehr große fiktive Betriebe die Förderungen für 1995 berechnet.

Der Durchschnitt der Betriebe mit mehr als 100 ha Ackerfläche der land- und forstwirtschaftlichen Betriebszählung 1990 hat eine Ackerfläche von 229,8 ha und würde im Jahr 1995 Direktzahlungen in der Höhe von 2,3 Millionen öS erhalten. Je Hektar Ackerfläche errechnet sich eine Förderungssumme von 10.019 öS. Bei der Teilnahme an weiteren Maßnahmen des Umweltprogrammes könnten die Fördersummen je Betrieb noch optimiert werden. Der Anteil der Betriebe in dieser Betriebsgrößenkategorie beträgt zwar nur 0,2% an allen Betrieben mit Ackerflächen, dennoch erhalten diese Betriebe hochgerechnet insgesamt 748 Mill. öS an Direktzahlungen (inklusive EU-Zahlungen).

Als weiteres Beispiel wurden die Direktzahlungen für einen fiktiven Marktfruchtbetrieb im Nordöstlichen Flach- und Hügelland mit 100 ha Ackerfläche errechnet. Dieser Betrieb erhält im Jahr 1995 Direktzahlungen in der Höhe von 1,02 Millionen öS, das entspricht fast einer zwölfmal so hohen Förderung

als für den Bundesdurchschnitt der Bergbauernbetriebe. Ein Bergbauernbetrieb mit extremer Erschwernis erhält sogar nur 4% der Förderungen eines Marktfruchtbetriebes mit 100 ha Ackerfläche (ohne Berücksichtigung der Ausgleichszulage und der bundesländerspezifischen Förderung der Steiflächenmahd).

Um auch die Förderungsdifferenz zwischen großen Ackerbaubetrieben und großen Futterbaubetrieben zu zeigen, wurde als drittes Beispiel ein Futterbaubetrieb mit 50 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche und einer Milchliefermenge von 150.000 kg gewählt. Dieser Betrieb bekommt im Jahr 1995 Direktzahlungen in der Höhe von 319.638 öS (ohne Ausgleichszulage), davon haben mit 50% die degressiven Ausgleichszahlungen den höchsten Anteil. Im Vergleich zum Bundesdurchschnitt der Bergbauernbetriebe erhält dieser Betrieb eine 3,7 fache Förderung. Ein Bergbauernbetrieb mit extremer Erschwernis erhält nur 12,6% der Förderungssumme des großen Futterbaubetriebes Ackerfläche (ohne Berücksichtigung der Ausgleichszulage und der bundesländerspezifischen Förderung der Steiflächenmahd). Der Futterbaubetrieb gehört mit 150.000 kg Milchlieferung zu einer Größengruppe, die nur von 0,2% der Milchlieferbetriebe erreicht wird. Er hat damit in der Betriebsform Futterbaubetriebe eine ähnliche Bedeutung wie ein Ackerbaubetrieb mit 100 ha Ackerfläche bei den Betrieben mit Ackerflächen, von denen ebenfalls nur 0,2% in diese Größenklasse fallen. Der Ackerbaubetrieb mit 100 ha Ackerfläche erhält allerdings mit einer Förderung von 1 Mill. öS eine mehr als dreimal so hohe Gesamtförderung als der große Futterbaubetrieb.

In den vorangegangenen Kapiteln wurde für jede Direktzahlungsgruppe eine Festlegung von Obergrenzen je Betrieb und eine Größendegression der Förderungen nach Hektar vorgeschlagen. Begründet werden diese Beschränkungen mit einer Verbesserung der intralandschaftlichen Verteilungsgerechtigkeit und der Überlegung, daß Großbetriebe ein höheres Anpassungspotential und potentiell günstigere Kostenrelationen aufweisen. Die hektar- bzw. produktbezogenen Obergrenzen je Betrieb und die Größendegression könnten für die verschiedenen Direktzahlungsbereiche unterschiedlich hoch sein, abhängig von den primären Zielen der Förderung (z.B. Verlustausgleich, Einkommensverbesserung, ökologisches Wirtschaften). Auch vom Gesichtspunkt der politischen Durchsetzbarkeit aus betrachtet, spricht einiges für ein differenziertes Vorgehen. So werden die von der EU allein finanzierten GAP-Ausgleichszahlungen im Vergleich zu den kofinanzierten degressiven Ausgleichszahlungen höhere Obergrenzen beinhalten müssen. Nicht sachliche Gründe sind für diese Unterscheidung ausschlaggebend, sondern der Umstand, daß die Beschränkung der GAP-Zahlungen für die gesamte EU zu gelten hat und daher von allen EU-Mitgliedsländern gemeinsam festzulegen wäre. Bei diesbezüglichen Verhandlungen sind aber den offiziellen österreichischen

Zielen der Agrarpolitik und der österreichischen Größenstruktur adäquate Förderobergrenzen voraussichtlich nur schwer und längerfristig durchsetzbar. Zusätzlich wäre aus verteilungspolitischen Gründen eine monetäre Förderobergrenze je Betrieb sinnvoll.

Geht man davon aus, daß in Österreich auch vor dem EU-Beitritt die Marktordnungspolitik wesentlich stärker den Gunstlagen und den größeren Betrieben zugute kam, so wird diese ungleiche Verteilung nach dem EU-Beitritt durch die konkrete Ausgestaltung des neugestalteten Direktzahlungssystems fortgesetzt. Eine Minderheit von Betrieben wird sogar - wie in diesem Kapitel gezeigt - Direktzahlungen in Millionenhöhe erhalten. Auch wenn die Einbußen aufgrund niedrigerer Preise nach dem EU-Beitritt für große Betriebe insgesamt natürlich höher sind als für Betriebe mit geringerer Marktleistung, ist ein Ausgleich ohne Begrenzung der Förderung aus verteilungspolitischer Sicht nicht gerechtfertigt.

Längerfristig wäre der Übergang von produkt- und flächenbezogenen Förderungen zu einem Förderungssystem, das den Betrieb bzw. die Arbeitskraft in den Mittelpunkt stellt und auch außerlandwirtschaftliche Einkommensquellen berücksichtigt, der adäquatere Ansatz, die Ziele der österreichischen Agrarpolitik zu erreichen.



## **7. ZUSAMMENFASSENDE EINSCHÄTZUNG, KRITIK UND ALTERNATIVEN**

Österreich ist seit 1. Jänner 1995 Mitglied der Europäischen Union. Durch die vierte Erweiterung um Österreich, Schweden und Finnland besteht die EU nunmehr aus fünfzehn Staaten. Dem Beitritt der neuen Mitgliedsländer sind intensive Verhandlungen vorausgegangen, die mit dem EU-Beitrittsvertrag vom 12. April 1994 abgeschlossen wurden. Bei der Volksabstimmung am 12. Juni 1994 stimmten 66% der Bevölkerung Österreichs für den EU-Beitritt. Für die Landwirtschaft und Agrarpolitik bringt der EU-Beitritt - anders als das ein Jahr davor in Kraft getretene Abkommen zwischen der EU und den meisten EFTA-Staaten über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) - einschneidende Veränderungen. Der Freiraum für eine eigenständige Agrarpolitik wurde durch den Beitritt wesentlich eingeschränkt. Die Marktordnungspolitik wird im wesentlichen auf EU-Ebene entschieden. Die Rahmenbedingungen der Agrarstrukturpolitik werden ebenfalls auf EU-Ebene festgelegt, den Mitgliedsstaaten verbleibt ein nationaler Spielraum bei der konkreten Ausgestaltung der Programme. Allerdings muß auch für Maßnahmen der Strukturpolitik in den meisten Fällen das Einvernehmen mit EU-Gremien hergestellt werden.

Im EU-Beitrittsvertrag wurde der grundsätzliche Weg der Integration der österreichischen Landwirtschaft in die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) der EU festgeschrieben, der entsprechend dem Binnenmarktkonzept der EU mit dem Beitritt eine sofortige Marktöffnung auch für den Agrarbereich vorsieht. Um die mit dem EU-Beitritt zu erwartenden Preissenkungen und Einkommenseinbußen auszugleichen bzw. zu verringern und damit den Anpassungs- und Integrationsprozeß für die österreichische Landwirtschaft zu erleichtern, wurden im Beitrittsvertrag zeitlich degressive Ausgleichszahlungen in Form von Direktzahlungen vereinbart. Maßnahmen im Bereich der Agrarstrukturförderung und ein umfassendes Programm für die Förderung umweltgerechter Bewirtschaftung sollen diesen Anpassungsprozeß ergänzen und unterstützen. Nach Abschluß des Beitrittsvertrages wurde in Österreich intensiv an der konkreten Umsetzung der Rahmenbedingungen und einer Präzisierung der grundsätzlichen Bestimmungen des Beitrittsvertrages gearbeitet und in zahlreichen Detailverhandlungen mit den EU-Gremien in den Jahren 1994 und 1995 finalisiert.

Entsprechend der allgemeinen internationalen Entwicklungstendenzen der Agrarpolitik (z.B. GATT-Uruguay-Runde, OECD) und der Neuorientierung der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU mit der Agrarreform 1992 werden Direktzahlungen zukünftig eine noch wichtigere Rolle spielen. Dafür gibt es eine Reihe von Gründen. Die Marktinterventionen zur Preisstabilisierung hatten

zur Intensivierung in der Landwirtschaft und in weiterer Folge zu Überschußproduktion, Verstärkung der Umweltprobleme und zunehmenden internationalen Handelskonflikten um Exportmärkte beigetragen. Die daraus folgenden Budgetbelastungen der öffentlichen Haushalte trugen maßgeblich zum Umdenken in der Agrarpolitik und einer stärkeren Orientierung auf Direktzahlungen bei. Die bisherige Art der Einkommensstützung wird auch in Österreich seit vielen Jahren von kritischen Agrarwissenschaftlern als ineffizient und verteilungspolitisch kontraproduktiv analysiert und als Alternative eine stärkere Marktorientierung sowie ein Ausbau direkter Einkommensübertragungen gefordert. Auch aus der Sicht der wohlfahrtsökonomischen Theorie wird die Intervention über den Marktpreis als Instrument der Agrarpolitik und zur Einkommenssicherung in der Landwirtschaft als volkswirtschaftlich ineffizient beurteilt, die nach dem Rentenkonzept zu Nettowohlfahrtsverlusten („dead weight losses“) führt, d.h. zu volkswirtschaftlichen Mehrkosten, die weder den Konsumenten noch den Produzenten zugute kommen.

Eine Systematisierung von Direktzahlungen kann im wesentlichen nach ihren primären Zielen, nach der Bezugsgröße und dem Grad der Produktgebundenheit erfolgen. Von der Wohlfahrtsökonomie werden jedoch nicht alle Direktzahlungen positiv bewertet. Nur bei jenen Direktzahlungen, die keine Folgen für die Menge der produzierten bzw. konsumierten Agrarerzeugnisse haben, d.h. nur bei produktionsunabhängigen Direktzahlungen, treten keine Wohlfahrtsverluste im Sinne der Wohlfahrtsökonomie auf. Von der OECD und auch im GATT werden agrarpolitische Maßnahmen primär nach dem Grad ihrer handelsverzerrenden Wirkung beurteilt. Nach der Meinung der OECD sollten Direktzahlungen in zwei Bereichen eingesetzt werden. Einerseits, um die Einkommensverteilung zu beeinflussen, in dem an bestimmte Gruppen direkte Einkommensübertragungen erfolgen oder ihr Potential zur Einkommenserzielung gesteigert wird und andererseits um eine höhere Effizienz in jenen Fällen zu erreichen, in denen Marktversagen vorliegt. Direktzahlungen sollten nach diesem Konzept durch die Steuerzahler finanziert werden, die Teilnahme sollte freiwillig erfolgen und die Höhe der Direktzahlungen sollte entweder fix festgelegt sein oder aber zumindest nicht vom gegenwärtigen bzw. zukünftigen Produktionsniveau und dem Umfang bestimmter Inputs abhängig sein (außer bei Umweltprogrammen). Diese Kriterien sollten möglichst auch bei Direktzahlungssystemen zur Unterstützung von Agrarreformen und Transformationsphasen angewendet werden. Nach Meinung der OECD können solche Kompensationszahlungen bei der Durchführung einer Agrarreform eine wichtige Rolle spielen, da sie im Vergleich zur bisherigen Marktpreisstützung und produktbezogenen Stützungsmaßnahmen so ausgestaltbar sind, daß sie weniger marktstörend wirken und exakter für agrarpolitische Zielsetzungen



und bestimmte Gruppen von Bauern und Bäuerinnen eingesetzt werden können.

In diesem Forschungsbericht werden die vier wichtigsten Gruppen von Direktzahlungen an landwirtschaftliche Betriebe in Österreich nach dem EU-Beitritt behandelt. Diese Direktzahlungen haben als gemeinsames Merkmal, daß es sich dabei um direkte Transfers der öffentlichen Hand an landwirtschaftliche Betriebe mit unterschiedlichen primären Zielen, aber dennoch unmittelbar einkommensverbessernder Wirkung für die Betriebe handelt. Sie sind längerfristig, d.h. zumindest über mehrere Jahre, konzipiert. Nicht als Direktzahlungen in diesem Sinne werden Investitionsbeihilfen und Infrastrukturmaßnahmen betrachtet, auch wenn sie in Form direkter Transfers ausgestaltet sind.

Bei der ersten Gruppe von Direktzahlungen handelt es sich um jene **Ausgleichszahlungen, die von der EU im Zuge der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik** (GAP) von 1992 eingeführt wurden und nach dem EU-Beitritt Österreichs auch in Österreich zur Anwendung kommen. Die primäre Zielvorgabe besteht in einer Kompensation der aufgrund der Preissenkungen im Rahmen des Reformprozesses entstandenen Einkommenseinbußen. Als Bezugsgröße wurden die Produktionsfaktoren Fläche bzw. Vieh gewählt. Da diese Zahlungen nicht direkt vom jeweiligen Output abhängig sind und außerdem Beschränkungen unterliegen, können sie als mittelbar produktgebunden mit nur teilweise handelsverzerrender Wirkung eingestuft werden. Im Sinne des GATT werden sie zu den Blaumaßnahmen gerechnet.

Bei der zweiten Gruppe handelt es sich um **zeitlich degressive Ausgleichszahlungen**, die der österreichischen Landwirtschaft in einer Übergangsphase durch den teilweisen Ausgleich der Einkommensverluste aufgrund der zu erwartenden Preissenkungen die Anpassung an die neuen Rahmenbedingungen in der EU ermöglichen sollen. Als Bezugsgröße wurden bei den Kulturpflanzen die Fläche, im tierischen Bereich die Stückzahl bzw. die Milchliefermenge in Kilogramm festgelegt. Da diese Ausgleichszahlungen Beschränkungen unterliegen und stark degressiv für eine Transformationsphase von vier Jahren gezahlt werden, können sie insgesamt als nur mittelbar produktionsgebunden mit nur teilweise handelsverzerrender Wirkung eingestuft werden. Im Sinne des GATT werden sie zu den Blaumaßnahmen gerechnet.

Bei der dritten Gruppe handelt es sich um **Direktzahlungen für Berggebiete und benachteiligte Gebiete** (Ausgleichszulage der EU), die nach dem EU-Beitritt Österreichs zukünftig anstatt den Direktzahlungen „Bergbauernzuschuß des Bundes“ und „Bewirtschaftungsprämien der Länder“ gezahlt werden. Die Ausgleichszulage der EU hat primär den Charakter einer direkten Einkommensübertragung zum Ausgleich erschwerter Bewirtschaftungsbedin-

gungen in regional abgegrenzten Gebieten. Als Bezugsgröße der Ausgleichszulage sind die GVE bzw. Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche mit einer Obergrenze festgelegt. Im Sinne des GATT wird die EU-Ausgleichszulage als Grünmaßnahme eingestuft, da sie nur sehr gering handelsverzerrend wirkt und nur in bestimmten benachteiligten Regionen ausbezahlt wird.

Bei der vierten Gruppe handelt es sich um **Direktzahlungen zur Förderung umweltgerechter Produktionsverfahren**. Darunter ist eine Vielzahl von Förderungen subsummiert. Durch sie soll ein Anreiz für umweltverträgliche Bewirtschaftungsformen gegeben werden, indem Einkommenseinbußen aufgrund von Mindererträgen bzw. Mehraufwendungen abgegolten werden. Teilweise erfüllen diese Direktzahlungen auch produktionslenkende Ziele. Als Bezugsgröße kommen vor allem die Produktionsfaktoren Fläche bzw. Tiere in Frage. Bei manchen Förderungen ist aber auch eine betriebsbezogene Sockelförderung denkbar. Die Umweltzahlungen haben normalerweise eine produktionsenkende bzw. zumindestens produktionsneutrale Wirkung. Sie haben daher auch keine handelsverzerrende Wirkung. Im Sinne des GATT handelt es sich dabei um Grünmaßnahmen.

## **Das EU-Ausgleichszahlungssystem**

Angesichts wachsender Überschüsse, explodierender Budgetausgaben, zunehmender internationaler Handelskonflikte um Exportmärkte, steigende Umweltbelastungen durch die Intensivproduktion und eine ungerechte Verteilungswirkung der Einkommensstützung in Form von Preisgarantien (80% der Mittel des Agrarbudgets gehen an nur 20% der Betriebe) hatte die EU-Kommission 1991 einen umfassenden Reformvorschlag der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU vorgelegt. Die Reform sollte eine stärkere Marktorientierung des Agrarsektors und eine Verbesserung der Verhandlungsposition der EU bei den GATT-Verhandlungen bewirken. Nach mehr als einem Jahr heftiger Diskussionen wurde vom Ministerrat im Mai 1992 die Reform, allerdings in einer im Vergleich zum ursprünglichen Kommissionsvorschlag abgeschwächten und die Interessen der intensiv wirtschaftenden Großbetriebe wesentlich stärker berücksichtigenden Form beschlossen. Kern der Neugestaltung der Agrarpolitik bildete die Reform im Marktordnungsbereich Getreide, Ölsaaten und Eiweißpflanzen. Die Agrarreform beinhaltete eine Verringerung des Außenschutzes sowie Preissenkungen im Bereich Kulturpflanzen und Rindfleisch innerhalb von drei Wirtschaftsjahren in Jahresetappen (1993/94 bis 1995/96). Parallel zu den Preissenkungen wurde ein Ausbau flächen- bzw. tierzahlbezogener Direktzahlungen zum Ausgleich der Verluste beschlossen. Zur Eindämmung der Überproduktion im Getreidebereich wurde eine Stille-

gungsverpflichtung für Großerzeuger mit entsprechenden Ausgleichszahlungen als Voraussetzung für die Teilnahme an den Direktzahlungsprogrammen verfügt. Zur Erleichterung der Reform und um ökologische Erfordernisse künftig stärker zu berücksichtigen, wurden flankierende Maßnahmen im Bereich landwirtschaftlicher Umweltschutz, Aufforstung und Vorruhestandsregelung beschlossen. Die administrative Umsetzung und Kontrolle soll durch den Aufbau eines „Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems“ (INVEKOS), das bei den Bauernvertretern die negative Vision des „gläsernen Bauern“ hervorrief, gewährleistet werden.

Mit dem Beitritt Österreichs zur EU werden die Bestimmungen der Agrarreform 1992 auch für die österreichische Landwirtschaft marktordnungspolitische Realität und Verpflichtung. Bei den Beitrittsverhandlungen war die Forderung nach ausreichenden Quoten für die österreichische Landwirtschaft bei Kulturpflanzen, Milch, männlichen Rindern, Mutterkühen und Zuckerrüben in der EU ein wichtiger Verhandlungspunkt, der bis zuletzt verhandelt wurde. Ausreichende Quoten werden als Voraussetzung für die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Landwirtschaft in der EU gesehen und sind die Basis für den Anspruch auf Direktzahlungen als Kompensation der stufenweisen Preissenkungen im Zuge der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der EU. Diese dauerhaften, vollständig aus dem EU-Agrarbudget finanzierten, Direktzahlungen stellen zukünftig auch für die österreichische Landwirtschaft einen wichtigen Ausgleich dar.

Die Ausgestaltung der EU-Agrarreform gibt jedoch - trotz positiver Bereiche (Umweltprogramme, Kleinerzeugerregelung) - Anlaß zur Kritik. Die als Ausgleich der Preissenkungen und Mengenbeschränkungen beschlossenen Direktzahlungen haben im Bereich der Kulturpflanzen die Fläche und im Bereich der Rinder die Zahl der prämienfähigen Tiere als Bezugspunkt. Die Flächenprämien sind nicht an betriebliche Obergrenzen gebunden und bei den Prämien für männliche Rinder wurde mit 90 Einheiten je Altersklasse und Betrieb eine sehr hohe Obergrenze festgesetzt. Durch diese Ausgestaltung der Agrarreform wird die von der EU-Kommission kritisierte ungleiche Verteilung der EU-Budgetmittel auch nach der Agrarreform im Prinzip beibehalten. Die intensiv wirtschaftenden Großbetriebe, die in der EU für die Produktionsüberschüsse und die ökologischen Probleme verantwortlich sind, lukrieren auch in Zukunft hohe Förderungssummen, während kleine Betriebe nur geringe Fördermittel erhalten.

Eine entsprechende Änderung der EU-Förderungsbestimmungen wäre für die kleinstrukturierte Landwirtschaft Österreichs von Vorteil. Ausgehend von dem Ziel der besonderen Förderung der Klein- und Mittelbetriebe und der kleinstrukturierten Landwirtschaft in Österreich sollte die österreichische Agrarpo-

litik Förderobergrenzen und eine Größendegression für die GAP-Ausgleichszahlungen in der EU fordern. Förderobergrenzen und Degression dürften selbstverständlich nicht nur für Österreich, sondern müßten für die gesamte EU gelten. Eine Durchsetzung dieser Beschränkungen ist daher nur in Zusammenarbeit mit anderen EU-Ländern möglich. Diese Maßnahmen wären mit betriebswirtschaftlichen Argumenten der Kostendegression bei steigender Betriebsgröße (economies of scale) und einer höheren Verteilungsgerechtigkeit der Budgetmittel zu begründen. Für die Ausgleichszahlungen im Bereich der Kulturpflanzen inklusive Flächenstillegung sollte die Obergrenze unter 100 Hektar Ackerfläche je Betrieb liegen. Zusätzlich könnte eine Degression der Flächenzahlungen ab einer Ackerfläche von 50 ha festgelegt werden. Aus verteilungspolitischer Sicht wäre eine noch niedrigere Obergrenze und eine früher einsetzende Degression wünschenswert, aber in der EU wohl noch schwerer durchsetzbar. In Österreich haben nur 0,2% der Betriebe mit Ackerflächen über 100 Hektar Ackerfläche bzw. nur 1,3% über 50 ha Ackerfläche. Nach den derzeitigen EU-Bestimmungen kann in Österreich der Durchschnitt der Betriebe mit 5-10 ha Ackerfläche nur mit 23.030 öS an GAP-Flächenzahlungen, ein Durchschnittsbetrieb in der Klasse mit mehr als 100 ha Ackerfläche dagegen mit 945.775 öS an GAP-Flächenzahlungen rechnen.

Die Förderobergrenze in der Rinderhaltung sollte ebenfalls EU-weit gesenkt werden und eine degressive Staffelung wäre zu überlegen. In Österreich halten 96,5% der Betriebe, die auch männliche Rinder halten, weniger als 30 männliche Rinder und nur 0,2% aller Halter haben einen Bestand von mehr als 100 männliche Rinder (ohne Mastkälber). Die Förderobergrenze von 2,5 GVE/ha Futterfläche im Jahr 1995 bzw. 2,0 GVE/ha Futterfläche im Jahr 1996 sollte entweder - entsprechend dem ursprünglichen Kommissionsvorschlag von 1991 - in eine Förderausschlußgrenze umgewandelt werden oder es sollte zumindest eine Förderausschlußgrenze für jene Betriebe festgelegt werden, deren GVE-Bestand je ha Futterfläche über der Obergrenze gemäß dem Wasserrechtsgesetz liegt. Bei der Mutterschafprämie ist in der EU sowohl die Obergrenze, bis zu der die volle Prämie gewährt wird (500 Mutterschafe bzw. 1.000 Mutterschafe in Berggebieten und sonstigen benachteiligten Gebieten), als auch die Untergrenze von 10 Mutterschafen zu hoch angesetzt. In Österreich halten 77,7% der Betriebe weniger als 10 Mutterschafe und haben daher keinen Anspruch auf die EU-Prämie. Im Rahmen der GAP-Reform ist eine Extensivierungsprämie für jene Betriebe vorgesehen, die ganzjährig unter 1,4 GVE/ha Futterfläche halten. Eine Anhebung dieser Prämie sollte als eine ökologisch sinnvolle Maßnahme in der EU-Agrarpolitik gefordert werden.

Wird die von der EU-Kommission genehmigte, antragsberechtigte Referenzfläche für Österreich überschritten, wird die beantragte ausgleichsberechtigte Fläche aller Förderungswerber (auch der Kleinerzeuger) im selben Jahr anteil-

lig im Ausmaß der Überschreitung gekürzt. Diese EU-Bestimmung sollte dahingehend abgeändert werden, daß die Kleinerzeuger von Förderungskürzungen ausgenommen werden, also nicht mit den Großbetrieben mithafteten.

Längerfristig sollten die EU-Ausgleichszahlungen nicht an die Produktionsflächen bzw. an die Tierzahl gebunden werden, da dies auch als Produktionsanreiz wirkt und für Klein- und Mittelbetriebe aufgrund der geringeren Faktorausstattung nur relativ niedrige Ausgleichszahlungen bringt.

Eine zentral gesteuerte Marktpolitik für den gesamten EU-Raum kann den sehr unterschiedlichen nationalen und regionalen Bedingungen der Landwirtschaft der einzelnen Mitgliedsländer nicht gerecht werden. Die Wettbewerbsverzerrungen zwischen Gunstlagen und Ungunstlagen bei einem liberalisierten Agrarmarkt innerhalb der EU werden derzeit durch die EU-Agrarmarktpolitik nicht verringert. Auch mit Hilfe der Agrarstrukturpolitik können diese Wettbewerbsverzerrungen nur in kleinem Umfang korrigiert werden. Auch nach der Agrarreform von 1992 werden die Regionen mit einer kleinstrukturierten Landwirtschaft und die Regionen mit besonders großen Bewirtschaftungsschwernissen (z.B. Berggebiete) durch die EU-Marktpolitik benachteiligt.

## **Die degressiven Ausgleichszahlungen der Übergangsphase**

Im EU-Beitrittsvertrag wurde - entsprechend dem Binnenmarktkonzept der EU - eine sofortige Marktöffnung auch für den Agrarbereich vereinbart. Um den Integrationsprozeß zu erleichtern und insbesondere die zu erwartenden Preisrückgänge und Einkommenseinbußen auszugleichen bzw. zu verringern, wurde im Beitrittsvertrag die Möglichkeit zeitlich degressiver Ausgleichszahlungen in Form von Direktzahlungen vorgesehen, die von der EU kofinanziert werden. Im „Europa-Abkommen“ der beiden Regierungsparteien SPÖ und ÖVP vom 22. April 1994 wurde schließlich eine Reihe von Maßnahmen festgelegt. Es wurden eine Aufstockung der Agrarförderungen, verschiedene Kostenentlastungen, Beihilfen für die Lagerabwertung sowie zeitlich degressive Ausgleichszahlungen über einen Zeitraum von vier Jahren vereinbart. Als Bezugsgröße der degressiven Ausgleichszahlungen wurden im Ackerbau die Fläche, bei den Tieren die Stückzahl und bei der Milch die angelieferte Menge festgelegt. Obergrenzen je Betrieb, eine degressive Staffelung nach der Betriebsgröße oder eine Koppelung an die Einkommensverhältnisse der landwirtschaftlichen Betriebe sind bei den degressiven Ausgleichszahlungen nicht vorgesehen.

Geht man davon aus, daß auch in Österreich der Großteil der Agrarausgaben der öffentlichen Hand und die Agrarpreispolitik bereits vor dem EU-Beitritt in ungleichem Verhältnis Groß- und Kleinbetrieben bzw. Betrieben in Gunstlagen und Betrieben mit Bewirtschaftungsschwernissen (z.B. Bergbauernbetrieben) zugute gekommen ist, so wird diese ungleiche Verteilung durch die konkrete Ausgestaltung der degressiven Ausgleichszahlungen fortgesetzt. Es ist zwar eine zeitliche Degression der Ausgleichszahlungen vorgesehen, aber es fehlt die Degression hinsichtlich der Größe der Betriebe. Aus Gründen einer besseren intralandschaftlichen Verteilungsgerechtigkeit und mit der zusätzlichen Begründung, daß Großbetriebe ein besseres Anpassungspotential und potentiell günstigere Kostenrelationen aufweisen, wäre für degressive Ausgleichszahlungen eine Obergrenze je Betrieb und eine degressive Staffelung nach der Größe der Betriebe notwendig.

Der Durchschnitt der Betriebe mit 5-10 ha Ackerfläche kann im Jahr 1995 mit 19.584 öS an degressiven Ausgleichszahlungen für die Kulturpflanzen rechnen, ein Durchschnittsbetrieb in der Klasse mit mehr als 100 ha Ackerfläche jedoch mit 719.210 öS. In Österreich bewirtschaften jedoch 75% der Betriebe mit Ackerflächen weniger als 10 ha Ackerfläche. Degressive Ausgleichszahlungen und GAP-Flächenzahlungen zusammen werden für den Durchschnitt der Betrieb mit mehr als 100 ha Ackerfläche eine Förderung von 1,7 Millionen öS bringen, die Betriebe in der Größenstufe 5 bis 10 ha bekommen dagegen nur 42.614 öS. Die Obergrenze je Betrieb im Ackerbau könnte mit 50 ha ausgleichsberechtigter Ackerfläche festgelegt werden und die Größendegression könnte bei 20 oder 30 ha beginnen. Bei den degressiven Ausgleichszahlungen wäre ja im Vergleich zur Durchsetzung von Obergrenzen bei den GAP-Zahlungen für alle EU-Staaten kein mühsames Lobbying in Brüssel und den EU-Mitgliedsstaaten erforderlich, daher sind niedrigere Grenzen denkbar. Eine solche Vorgangsweise könnte auch einen gewissen Vorbildeffekt zur Durchsetzung von Obergrenzen für die GAP-Zahlungen bei einer Reform der EU-Agrarpolitik bewirken.

Die Lieferantenstruktur im Bereich Milch ist in Österreich durch einen großen Anteil kleiner und mittlerer Lieferanten auf der einen Seite und sehr wenigen Großbetrieben auf der anderen Seite gekennzeichnet. 51,9% der Betriebe liefern weniger als 20.000 kg Milch im Jahr und nur 0,9% der Betriebe mehr als 100.000 kg Milch jährlich. Entsprechend der linearen Ausgestaltung der degressiven Ausgleichszahlung kann im Jahr 1995 der Durchschnitt der Betriebe in der Größenklasse 10.000 bis 20.000 kg Milch mit 12.020 öS, der Durchschnitt der Betriebe mit mehr als 180.000 kg Jahreslieferung jedoch mit 196.887 öS an degressiver Ausgleichszahlung rechnen. Auch im Milchbereich wäre eine betriebliche Obergrenze und eine degressive Staffelung der Ausgleichszahlung nach der Höhe der Anlieferung aus verteilungs- und betriebs-

wirtschaftlichen Gründen sinnvoll, auch wenn die Förderungsdifferenz zwischen Groß- und Kleinbetrieben nicht die Größenordnung im Ackerbau erreicht.

Auch die Schweinehaltung ist in Österreich durch einen hohen Anteil von Betrieben mit geringen Beständen auf der einen Seite und nur wenigen Großbetrieben auf der anderen Seite gekennzeichnet. 62,9% der Betriebe halten weniger als 11 Zuchtsauen und nur 2,2% der Betriebe halten mehr als 50 Zuchtsauen. Ohne Berücksichtigung der erhöhten Prämien für Mitglieder einer Zuchtorganisation kann der Durchschnitt der Betriebe in der Kategorie mit mehr als 100 Stück eine degressive Ausgleichszahlung im Jahr 1995 von 227.500 öS erhalten. Bei der degressiven Ausgleichszahlung für Mastschweine ergibt sich ein ähnliches Bild. Auch im Bereich Schweine sollten die degressiven Ausgleichszahlungen an betriebliche Obergrenzen und eine Größen Degression gebunden werden.

Die degressiven Ausgleichszahlungen und GAP-Zahlungen werden auch regional in sehr unterschiedlichem Ausmaß verteilt, dies ist bereits bei der sehr groben Unterscheidung nach den acht österreichischen Hauptproduktionsgebieten aufgrund des Anteils an der Ackerfläche und den Tierbeständen ersichtlich. Besonders stark benachteiligt durch die konkrete Ausgestaltung dieser Direktzahlungen, mit einem entsprechend geringem Anteil an den Förderungen im Marktordnungsbereich, sind die Bergbauern/innen. Der Anteil der Bergbauernbetriebe an der gesamten Ackerfläche beträgt 20%, davon bewirtschaften jedoch die Betriebe mit leichter Erschwernis (Zone 1) mehr als die Hälfte. Bei den Zuchtsauen und Mastschweinen beträgt der Anteil der Bergbauernbetriebe am Bestand 10%, davon sind jedoch zwei Drittel der Zuchtsauen und die Hälfte der Mastschweine in den Betrieben mit leichter Erschwernis konzentriert. Die Milchproduktion ist für die Bergbauernbetriebe von besonderer Bedeutung. Von den Milchkühen mit einer Milchlieferung an eine Molkerei und/oder Käserei werden 63,4% von den Bergbauernbetrieben gehalten, davon allerdings 41% von Betrieben mit leichter Erschwernis (Zone 1). Je größer die Erschwernis, desto niedriger ist auch der Anteil der Betriebe, die größere Bestände halten und damit auch hohe Direktzahlungssummen lukrieren können. Für die Bergbauernbetriebe gilt: je höher die Erschwernis, desto niedriger die Tierbestände, die Einkommen aus der Landwirtschaft und die degressiven Ausgleichszahlungen und GAP-Zahlungen. Hinsichtlich der Verteilungswirkung der Ausgleichszahlungen nach Erschwerniszonen wäre die Festlegung von Obergrenzen je Betrieb und eine degressive Staffelung nach der Größe besonders für die Bergbauernbetriebe mit größerer Erschwernis von Vorteil. Sie wären von dieser Maßnahme am wenigsten betroffen und die eingesparten Mittel könnten zu einer Verstärkung der Agrarstrukturpolitik eingesetzt werden.

## **Die EU-Ausgleichszulage und ihrer Umsetzung in Österreich**

Die Gemeinsame Agrarpolitik der EU kommt vor allem den großen, intensiv wirtschaftenden Betrieben in den Gunstlagen zugute. Um für Betriebe in Ungunstlagen die ständigen natürlichen Bewirtschaftungsnachteile auszugleichen und damit die Erreichung eines angemessenen landwirtschaftlichen Einkommens und die Weiterführung der landwirtschaftlichen Betriebe in diesen Gebieten und zu unterstützen, wurde in der EU die Ausgleichszulage zugunsten der Landwirtschaft in Berggebieten und bestimmten benachteiligten Gebieten geschaffen.

Die Rahmenbedingungen sind in der Verordnung 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen festgelegt. Die EU-Ausgleichszulage darf von den Mitgliedsländern nur in jenen Gebieten, die im aktuellen Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete aufgeführt sind, gewährt werden. Die EU legt eine Untergrenze pro Förderungseinheit von 20,3 ECU und eine Obergrenze von 150 ECU bzw. bei besonders hoher Erschwernis von 180 ECU je Einheit fest. Es dürfen maximal 1,4 GVE je Hektar Futterfläche gefördert und maximal 150 ECU bzw. 180 ECU je Hektar Futterfläche oder sonstiger landwirtschaftlicher Nutzfläche gezahlt werden. Die Mitgliedsländer können innerhalb des vorgegebenen Rahmens die Höhe der Ausgleichszulage festlegen, zusätzliche Beschränkungen vornehmen und die Ausgleichszulage nach der Wirtschaftslage des Betriebes, dem Einkommen des Ausgleichszulagenempfängers und der Anwendung ökologischer landwirtschaftlicher Methoden staffeln.

Im Vergleich zur EU wurden in Österreich vor dem EU-Beitritt in der Agrarstrukturpolitik soziale und regionale Aspekte stärker berücksichtigt. Aufgrund des hohen Anteils an Berggebieten und benachteiligten Gebieten in Österreich ist die spezielle Förderung der Bergbauernbetriebe und der Betriebe in benachteiligten Gebieten von besonderer gesellschaftlicher Bedeutung. Ohne die Bergbauernbetriebe wäre die Aufrechterhaltung der sozialen, kulturellen, ökologischen und wirtschaftlichen Funktionsfähigkeit des Berggebietes in Österreich nicht zu gewährleisten. Die wichtigsten Direktzahlungen für benachteiligte Gebiete in Österreich waren vor dem EU-Beitritt der Bergbauernzuschuß des Bundes, die Bewirtschaftungsprämien der Länder und die Direktzahlungen in den sonstigen benachteiligten Gebieten von Bund und Ländern gemeinsam.

Die größte Bedeutung kam dabei dem Bergbauernzuschuß des Bundes zu, der im Jahr 1993 an 86.078 Bergbauernbetriebe ausbezahlt wurde und ein Gesamtförderungsvolumen von 1.058 Millionen öS aufwies. Der Bergbauernzuschuß des Bundes bestand aus dem betriebsbezogenen Grundbetrag und einem Flä-



chenbeitrag. Der Grundbetrag hatte eine globale Leistungsabgeltung für die Bergbauernbetriebe zum Ziel. Seine Höhe war von der natürlichen Bewirtschaftungserschwerbnis des Betriebes (Erschwerniszone) und dem Einkommen des Betriebsleiterehepaars (gemessen als fiktiver Einheitswert) abhängig. Je größer die Bewirtschaftungserschwerbnis und je niedriger das Einkommen, desto höher war die Förderungssumme für den Bergbauernbetrieb. Der Flächenbeitrag wurde 1993 für maximal 8 Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche gewährt und war nach Erschwerniszonen, aber nicht nach dem Einkommen abgestuft. Der österreichische Bergbauernzuschuß in seiner bisherigen Ausgestaltung hatte eine hohe Akzeptanz und einen hohen Zielerreichungsgrad aufzuweisen. Er wirkte produktionsneutral, war durch die soziale Staffelung vor allem für die kleinen und mittleren Bergbauernbetriebe mit hoher Bewirtschaftungserschwerbnis einkommenswirksam und leistete durch die Auflage einer ganzjährigen Bewohnung einen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung der Besiedelung in von Abwanderung bedrohten Gebieten. Die Auflage einer pfleglichen Bewirtschaftung förderte die nachhaltige Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandschaft im ökologisch besonders sensiblen Berggebiet.

Bei den Beitrittsverhandlungen konnte die Forderung nach der Beibehaltung des bisherigen österreichischen Systems der Direktzahlungen für die Bergbauernbetriebe und der Kofinanzierung durch die EU nicht durchgesetzt werden. Da der Übergang vom bisherigen System zur EU-Ausgleichszulage für viele kleinere und mittlere Betriebe unmittelbar eine geringere Direktzahlung bzw. überhaupt den Verlust der Förderung bedeutet hätte, wurde bei den Beitrittsverhandlungen eine „Wahrungsklausel“ vereinbart. Dadurch wird es Österreich ermöglicht, in den nächsten 5 bzw. 10 Jahren jenen Betrieben, die nach dem EU-Beitritt durch die Übernahme des Ausgleichszulagensystems schlechter gestellt sind, die Differenz zur Förderungssumme des Jahres 1993 durch eine nationale Beihilfe auszugleichen. Die Wahrungsregelung kommt vor allem kleinen Betrieben mit hoher Bewirtschaftungserschwerbnis und niedrigem Einkommen zugute.

Das Berggebiet wird in der EU durch Gebietsabgrenzung auf Gemeindeebene festgelegt. Dies entspricht nicht dem bisherigen System der Einstufung der Bergbauernbetriebe nach Erschwerniszonen in Österreich, das nicht auf Gebietsabgrenzung, sondern auf eine einzelbetriebliche Zuordnung aufgebaut ist. Die Einstufung der Bergbauernbetriebe in vier Erschwerniszonen bleibt auch nach dem EU-Beitritt aufrecht. Im Berggebiet können zukünftig allerdings auch Betriebe gefördert werden, die nach dem österreichischen System wegen zu geringer Erschwernis keiner der vier Erschwerniszonen zugeordnet sind und daher auch nicht als Bergbauernbetriebe gelten.

Für Österreich wurden von der EU-Kommission als Kriterien für die Einstufung einer Gemeinde als Berggebiet eine Seehöhe von 700 m oder eine mittlere Hangneigung von 20% oder ein Zusammentreffen von mindestens 500 m Seehöhe und einer mittleren Hangneigung von mindestens 15% festgelegt (Ausnahmen wurden akzeptiert). Der Anteil des Berggebietes an der Gesamtkatasterfläche beträgt 69,8% und an der landwirtschaftlichen Nutzfläche 58,1%. Von den Bergbauernbetrieben werden zukünftig 90,2% im Berggebiet, 5,1% im sonstigen benachteiligten Gebiet, 2,5% im Kleinen Gebiet und 2,2% (etwa 2.200 Betriebe) außerhalb des benachteiligten Gebietes liegen. Aufgrund der festgelegten Abgrenzungskriterien für das Berggebiet bzw. für das sonstige benachteiligte Gebiet und das Kleine Gebiet werden zukünftig 79% der Gesamtkatasterfläche als benachteiligtes Gebiet anerkannt sein.

In Österreich wird bei der Ausgestaltung der EU-Ausgleichszulage die Förderungsobergrenze der EU je GVE bzw. Hektar voll genützt. Die Fördersätze werden nach Erschwerniszonen gestaffelt, die Betriebe ohne Erschwernis im Berggebiet bzw. benachteiligten Gebiet werden zukünftig ebenfalls gefördert. Für diese Betriebe beträgt der Fördersatz 1.000 öS je Einheit (GVE bzw. Hektar). Die Obergrenze wurde mit 90 Einheiten festgelegt (die EU würde bis zu 120 Einheiten gestatten) und es wurde eine Degression in Abhängigkeit von der Anzahl der ausgleichszulagenfähigen GVE bzw. der Fläche vorgesehen. Die Obergrenze ist jedoch angesichts der Agrarstruktur im Berggebiet und den verteilungspolitischen Zielen der Agrarpolitik (siehe das Landwirtschaftsgesetz 1992) zu hoch und die Degression zu gering angesetzt. Die Obergrenze von 90 Förderungseinheiten je Betrieb ermöglicht - trotz der Degression - eine maximale Förderung von 78.000 öS für Betriebe mit geringer Erschwernis (Erschwerniszone 1) und von maximal 53.500 öS für Betriebe ohne Erschwernis (Basiszone) im Berggebiet bzw. im sonstigen benachteiligten Gebiet und Kleinen Gebiet.

Im Gegensatz zum bisherigen Bergbauernzuschuß wird das Einkommen des Förderungswerbers nicht berücksichtigt, obwohl diese Möglichkeit in den Rahmenbedingungen der EU-Ausgleichszulage ausdrücklich erwähnt wird und in Österreich einen wichtigen Beitrag zu einer größeren sozialen Gerechtigkeit innerhalb der Landwirtschaft leistete. Ebenfalls weggefallen ist die Auflage einer ganzjährigen Bewohnung als Förderungsvoraussetzung, die die Aufrechterhaltung der Besiedelung im Berggebiet unterstützte. Entsprechend der sozialen Orientierung des Bergbauernzuschusses erhielten bisher nicht die großen Betriebe die höchste Förderung, sondern jene mit dem geringsten Einkommen. Dieses Prinzip wird durch die neue Regelung ins Gegenteil verkehrt. Eine Obergrenze von 60 Förderungseinheiten je Betrieb in Verbindung mit einer starken Degression, die bereits mit der elften Förderungseinheit beginnt,

würde den bisherigen Zielen des Bergbauernzuschusses in Österreich wesentlich besser entsprechen.

Der Ausgleichssatz der Ausgleichszulage je Förderungseinheit wird in Österreich nach Erschwerniszonen gestaffelt. Die Förderungsobergrenze von 1,4 GVE/ha Futterfläche kann von Betrieben mit hoher Erschwernis nicht in Anspruch genommen werden, dadurch kommt es zu einer zusätzlichen Nivellierung der Förderungssätze je Hektar Futterfläche. Die im Vergleich zum Bergbauernzuschuß relativ geringe Differenzierung der Förderungssätze nach Erschwerniszonen wird dem Verhältnis der unterschiedlich hohen Bewirtschaftungserschwerne nicht gerecht und sollte stärker differenziert werden. Um wieder eine höhere Abstufung der Förderung zu erreichen, müßten entweder die Förderungssätze für die Betriebe ohne bzw. mit geringer Erschwernis gesenkt werden oder die EU müßte in den Rahmenbedingungen den maximalen Förderungssatz für die Betriebe mit extremer Erschwernis entsprechend anheben. Um eine Relativierung der Förderungssätze zwischen den Erschwernisstufen bei einem GVE-Besatz von mehr als 1 GVE/ha Futterfläche zu vermeiden, sollte auch in Österreich wie in Bayern bzw. Südtirol die Förderungsobergrenze mit 1 GVE/ha Futterfläche beschränkt werden.

Die Gewinner des neuen Systems sind vor allem die großen Betriebe mit hohem Einkommen (als fiktiver Einheitswert gemessen) und niedriger oder keiner Erschwernis. Um die zusätzliche Direktzahlungsmilliarde entsprechend der bisherigen Ziele des Bergbauernzuschusses zu verwenden, wäre eine andere Verteilung erforderlich.

Eine Möglichkeit bestünde in der Verdoppelung des Grundbetrages des Bergbauernzuschusses. Dies würde im Vergleich zum Jahr 1993 einen zusätzlichen Finanzbedarf von 712 Millionen öS bedeuten. Die Integration der Basiszone könnte mit einem Förderungssatz von 80% der Erschwerniszone 1 erfolgen (dafür wären weitere Finanzmittel erforderlich). Für einen Betrieb in der Erschwerniszone 4 in der niedrigsten Bemessungsstufe würde sich die Förderung im Vergleich zu 1993 von 41.500 öS auf fast 70.000 öS erhöhen. Bei der EU-Ausgleichszulage sind zwar die maximalen Förderungsbeträge höher, allerdings werden nur sehr große Betriebe hohe Summen erhalten, bei der Aufstockung des Bergbauernzuschusses jedoch vor allem die kleinen Betriebe mit hoher Erschwernis.

Eine andere Möglichkeit, bei den bisherigen Zielen des Bergbauernzuschusses anzuschließen, besteht in einer Modifizierung der EU-Ausgleichszulage. Eine stärkere Degression der Förderung, eine größere Differenzierung zwischen den Erschwerniszonen, eine Förderungsobergrenze von 60 Einheiten, eine maximale Förderung von 1 GVE/ha Futterfläche und ein nach der Erschwernis und dem Einkommen gestaffelter Sockelbetrag mit dem Förderungsäquivalent von

10 Einheiten für alle Betriebe als Ausgangsbasis wären die Eckpfeiler der Anpassung der Ausgleichszulage. Der Sockelbetrag von 10 Einheiten könnte - um die soziale Komponente zu verstärken - in jeder Erschwerniszone für Betriebe bis 150.000 öS fiktiven Einheitswert um 50% erhöht und für Betriebe mit einem fiktiven Einheitswert über 300.000 öS um 50% gesenkt werden. Die ganzjährige Bewohnung und Bewirtschaftung durch den Förderungswerber sollte auch zukünftig eine der Förderungsvoraussetzungen darstellen. Diese Variante der Ausgleichszulage würde im Vergleich zur derzeitigen Regelung eine starke soziale Komponente enthalten, die Bewirtschaftungserschweris stärker berücksichtigen und auch wesentlich besser den Zielen des bisherigen Bergbauernzuschusses entsprechen.

## **Das österreichische Umweltprogramm**

Die EU hat zur Abstützung der Agrarreform von 1992 als eine der flankierenden Maßnahmen der Reform ein Aktionsprogramm für den landwirtschaftlichen Umweltschutz beschlossen und durch die Verordnung 2078/92 vom 30. Juni 1992 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren konkretisiert. Die Mitgliedsstaaten werden durch diese Verordnung verpflichtet, für ihr gesamtes Hoheitsgebiet gebietsspezifische Programme (für homogene Gebiete) zu erstellen bzw. eine allgemeine Rahmenregelung zu schaffen, die die horizontale Anwendung einer oder mehrerer Beihilfen in ihrem gesamten Hoheitsgebiet vorsieht. Als wichtigste allgemeine Ziele der Umweltverordnung wurden die Abstützung der im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen vorgesehenen Änderungen, ein Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Agrar- und Umweltpolitik der Gemeinschaft und die Sicherung eines angemessenen Einkommens für die Landwirte/innen formuliert. Mit dieser Verordnung wird die allgemeine Bedeutung der Umweltpolitik und der Förderung umweltgerechter Produktionsverfahren in der Landwirtschaft in der EU verstärkt. Damit wird auch auf die massive Kritik an den ökologisch negativen Auswirkungen der Gemeinsamen Agrarpolitik reagiert. An der Dominanz der Marktpolitik wird durch die Umweltverordnung allerdings nicht gerüttelt, sondern der Umweltpolitik wird nach wie vor nur der Charakter einer begleitenden, absichernden Funktion der Marktpolitik im Agrarbereich zugewiesen.

Die neuen Möglichkeiten der besonderen Förderung von Umweltmaßnahmen gemäß VO 2078/92 waren auch ein wichtiges Argument der Beitrittsbefürworter in den Diskussionen über die Auswirkungen eines EU-Beitritts auf die österreichische Landwirtschaft vor der Volksabstimmung über den Beitritt. Österreich hatte bereits vor Abschluß der Beitrittsverhandlungen ein sehr um-

fassendes Umweltprogramm erstellt, das im Laufe der innerösterreichischen Diskussion und bei den Verhandlungen mit der EU-Kommission über die konkrete Ausgestaltung noch in einigen Punkten abgeändert wurde. Die endgültige Fassung wurde am 7. Juni 1995 durch die EU-Kommission genehmigt.

Das österreichische Umweltprogramm beinhaltet eine große Vielfalt an Teilnahmemöglichkeiten und Kombinationsvarianten. Es wurden bereits bisher bestehende umweltrelevante Direktzahlungen (z.B. Biolandbauförderung, Fruchtfolgeförderung) von Bund und Bundesländern in adaptierter Form aufgenommen. Weiters finden sich im Umweltprogramm auch Maßnahmen, die bisher eher dem qualitätsverbessernden Bereich zugerechnet waren und entsprechend den Erfordernissen adaptiert wurden (z.B. die Hartkäse-Direktzahlung für silofrei hergestellte Milch). Es wurden aber auch neue Fördermaßnahmen mit dem Umweltprogramm geschaffen.

In diesem Forschungsbericht wurden jene Maßnahmen, für die österreichweit einheitliche Bestimmungen und Förderungssätze festgelegt wurden (Maßnahmengruppe 1 bis 3) sowie die bundesländerspezifische Förderung der Steilflächenmahd (als Exkurs) detaillierter dargestellt. Es handelt sich dabei zum Großteil um jene Maßnahmen, die auch bei den Gesamtberechnungen der Direktzahlungen nach Produktionsgebieten, Betriebsformen, Erschwerniszonen etc. berücksichtigt werden konnten. Auf Probleme wie ökologische Relevanz, Angemessenheit, Kontrollierbarkeit, vernünftige Relation der Förderungshöhe der einzelnen Maßnahmen zueinander konnte nicht eingegangen werden. Die Untersuchung dieser Aspekte würde den Rahmen dieses Berichtes überschreiten.

Als Bezugseinheit wurde - entsprechend der VO 2078/92 - bei den meisten Maßnahmen des Umweltprogrammes die Fläche festgelegt. Die Höhe der Förderung eines Betriebes ist daher von der Teilnahme und der optimalen Kombination der Förderungsmöglichkeiten, der Prämienhöhe je Flächeneinheit und der Betriebsgröße in Hektar abhängig. Aufgrund der Fläche als Bezugsgröße können flächenstarke Betriebe hohe Fördersummen aus dem Umweltprogramm erhalten. Da Umweltförderungen neben der Abgeltung ökologischer Leistungen im Regelfall auch noch - wie auch bereits im Zielkatalog formuliert - einen positiven Einkommenseffekt haben, verstärken flächenbezogene Umweltprämien die intralandschaftlichen Einkommensdisparitäten zwischen den Betrieben unterschiedlicher Größe. Dieser Effekt könnte durch die Festlegung von Förderobergrenzen je Betrieb und einer Degression der Förderung nach der Betriebsgröße begrenzt werden. In der Umweltverordnung 2078/92 wurden den Mitgliedsländern beide Möglichkeiten eingeräumt, unter der Voraussetzung, daß die Anreizwirkung der Maßnahmen erhalten bleibt.

Bei den Ausgleichszahlungen für die Preissenkungen der GAP-Reform von 1992 und den degressiven Ausgleichszahlungen zur Abgeltung der Einbußen durch den EU-Beitritt werden Ackerbaubetriebe im Vergleich zu Grünlandbetrieben wesentlich bevorzugt. Dieses Ungleichgewicht bei den Direktzahlungen für den Marktordnungsbereich wird durch das österreichische Umweltprogramm nicht zugunsten der Grünlandbetriebe relativiert. Auch im Umweltprogramm erhalten Ackerbaubetriebe - bei Berücksichtigung eines Großteils der Förderungen der Maßnahmengruppe 1 bis 3, für die österreichweit einheitliche Bestimmungen und Fördersätze festgelegt sind - bei gleicher Betriebsgröße und einer angenommenen durchschnittlichen Beteiligung an den angebotenen Maßnahmen höhere Förderungen als Grünlandbetriebe.

Im österreichischen Umweltprogramm wurden zwar Prämienobergrenzen pro Hektar, jedoch weder eine betriebliche Obergrenze noch eine Degression nach der Betriebsgröße festgelegt. Um die negativen Auswirkungen des Umweltprogrammes auf intralandschaftliche Einkommensdisparitäten zu begrenzen, sollte eine betriebliche Obergrenze für die Gesamtförderung aus dem Umweltprogramm festgelegt werden. Eine hektarbezogene Obergrenze hätte gegenüber einer wertmäßigen Obergrenze den Vorteil, daß die maximale Gesamtförderung je Betrieb bei besonders ökologischen Bewirtschaftungsformen höher wäre als bei der Teilnahme an Maßnahmen mit geringerer ökologischer Relevanz. Auch die Größenstruktur der Land- und Forstwirtschaft würde für eine Beschränkung der Förderungen sprechen. Der Anteil der Betriebe mit 30 oder mehr Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche beträgt in Österreich nur 7,6%, der Anteil mit 50 oder mehr Hektar LN sogar nur 2,6% aller Betriebe. Die Obergrenze könnte - wie die für die Ausgleichszulage vorgeschlagene Obergrenze - bei 60 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche je Betrieb liegen. Zusätzlich wäre eine degressive Staffelung nach der Betriebsgröße wünschenswert. Die Größendegression könnte z.B. ab 20 ha mit einem Satz von 25% einsetzen und in Stufen erhöht werden, bis die vorgeschlagene betriebliche Förderobergrenze von 60 ha landwirtschaftliche Nutzfläche erreicht ist. Bei der Elementarförderung wird die Einführung eines Sockelbetrages für 10 ha landwirtschaftliche Nutzfläche je Betrieb als ökologische Mindestförderung vorgeschlagen. Auch für die Förderung der biologischen Wirtschaftsweise wäre die Festlegung eines Sockelbetrages je Betrieb eine sinnvolle Vorgangsweise.

## **Die Gesamtwirkung der neuen Direktzahlungen**

In einem eigenen Teil wurden die Gesamtförderungen aufgrund des neugestalteten Direktzahlungssystems für verschiedene Betriebsgruppen berechnet. Als

Berechnungsbasis dienten die auf verschiedenen Aggregationsebenen von der LBG Wirtschaftstreuhand- und Beratungsgesellschaft zur Verfügung gestellten Daten der Buchführungsergebnisse 1993.

Die Ergebnisse dieser Berechnungen zeigen bereits bei der relativ groben Differenzierung nach Hauptproduktionsgebieten große Unterschiede in der Förderungshöhe. In der Gunstlage Nordöstliches Flach- und Hügelland werden die Betriebe im Durchschnitt fünfmal höhere Förderungen erhalten als ein durchschnittlicher Betrieb im Hochalpengebiet. Bei der Differenzierung nach der Betriebsform - ohne nach großen und kleinen Betrieben zu trennen - erhält das Mittel der Marktfruchtbetriebe mit 315.532 öS fast die dreifache Förderung des Durchschnitts der Futterbaubetriebe. Es zeigt sich ebenfalls eine klare Verteilung nach den Erschwerniszonen, d.h. die Betriebe mit der höchsten Erschwernis erhalten im Durchschnitt die niedrigsten Zahlungen. Diese ungünstige Verteilungswirkung des neugestalteten Direktzahlungssystems wird auch bei Berücksichtigung der Ausgleichszulage für Berggebiete kaum relativiert, da zwar die Förderungssätze mit wachsender Erschwernis steigen, aber andererseits die durchschnittliche Betriebsgröße sinkt und die Ausgleichszulage neben der Erschwernis von der Anzahl der GVE bzw. der Fläche abhängig ist. Die Bergbauernbetriebe mit extremer Erschwernis (Erschwerniszone 4) erhalten ohne Berücksichtigung der Ausgleichszulage und der bundesländerspezifischen Förderung der Steiflächenmahd nur 28,7% der Förderungen eines österreichischen Durchschnittsbetriebes und nur 15,3% eines Durchschnittsbetriebes in der Gunstlage Nordöstliches Flach- und Hügelland.

Wird bei den Berechnungen auch noch nach der Betriebsgröße - definiert nach der Höhe des Standarddeckungsbeitrages - differenziert, ergibt sich eine noch viel deutlichere Verteilungsungleichheit der Geldmittel. Ein kleinerer Marktfruchtbetrieb im Nordöstlichen Flach- und Hügelland bekommt nur ein Viertel der Förderungssumme eines sehr großen Marktfruchtbetriebes im selben Produktionsgebiet. Noch wesentlich größer ist die Differenz allerdings gegenüber den Futterbaubetrieben. Während große Marktfruchtbetriebe im Nordöstlichen Flach- und Hügelland durchschnittlich 722.586 öS im Jahr 1995 erhalten, kommt ein Futterbaubetrieb mittlerer Größe in der Erschwerniszone 3 nur auf 79.873 öS und ein kleiner Futterbaubetrieb in der selben Erschwerniszone sogar nur auf 36.248 öS (jeweils ohne Berücksichtigung der Ausgleichszulage und der bundesländerspezifischen Förderung der Steiflächenmahd). Obwohl diese großen Marktfruchtbetriebe nur einen Anteil von 0,55% an allen Betrieben des Auswahlrahmens stellen, fließen ihnen hochgerechnet 541,2 Millionen öS an Direktzahlungsgeldern zu.

Die Analyse der Buchführungsergebnisse zeigt klar die großen Förderungsunterschiede des neugestalteten Direktzahlungssystems nach Betriebsformen,

Erschwerniszonen und Gunstlagen sowie Größenklassen. Dennoch handelt es sich dabei aufgrund von Durchschnittsbildungen in den jeweiligen Gruppen um keine Extremwerte. Um die Verteilungswirkung der neuen Direktzahlungen noch deutlicher zu veranschaulichen wurden daher exemplarisch für drei sehr große fiktive Betriebe die Förderungen für 1995 berechnet.

Der Durchschnitt der Betriebe mit mehr als 100 ha Ackerfläche der land- und forstwirtschaftlichen Betriebszählung 1990 hat eine Ackerfläche von 229,8 ha und würde im Jahr 1995 Direktzahlungen in der Höhe von 2,3 Millionen öS je Betrieb erhalten. Je Hektar Ackerfläche errechnet sich eine Förderungssumme von 10.019 öS. Bei der Teilnahme an weiteren Maßnahmen des Umweltprogrammes könnten die Fördersummen je Betrieb noch optimiert werden. Der Anteil der Betriebe in dieser Betriebsgrößenkategorie beträgt zwar nur 0,2% an allen Betrieben mit Ackerflächen, dennoch erhalten diese Betriebe hochgerechnet 748 Mill. öS an Direktzahlungen (inklusive EU-Zahlungen).

Als weiteres Beispiel wurden die Direktzahlungen für einen fiktiven Marktfruchtbetrieb im Nordöstlichen Flach- und Hügelland mit 100 ha Ackerfläche errechnet. Dieser Betrieb erhält im Jahr 1995 Direktzahlungen in der Höhe von mehr als einer Millionen öS, das entspricht fast einer zwölfmal so hohen Förderung als für den Bundesdurchschnitt der Bergbauernbetriebe. Ein Bergbauernbetrieb mit extremer Erschwernis erhält sogar nur 4% der Förderungen (ohne Berücksichtigung der Ausgleichszulage und der bundesländerspezifischen Förderung der Steilflächenmahd) eines Marktfruchtbetriebes mit 100 ha Ackerfläche.

Um auch die Förderungsdifferenz zwischen großen Ackerbaubetrieben und großen Futterbaubetrieben zu zeigen, wurde als drittes Beispiel ein Futterbaubetrieb mit 50 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche und einer Milchliefermenge von 150.000 kg gewählt. Dieser Betrieb bekommt im Jahr 1995 Direktzahlungen in der Höhe von 319.638 öS (ohne Ausgleichszulage), davon haben mit 50% die degressiven Ausgleichszahlungen den höchsten Anteil. Im Vergleich zum Bundesdurchschnitt der Bergbauernbetriebe erhält dieser Betrieb eine 3,7 fache Förderung. Ein Bergbauernbetrieb mit extremer Erschwernis erhält nur 12,6% der Förderungssumme des großen Futterbaubetriebes (ohne Berücksichtigung der Ausgleichszulage und der bundesländerspezifischen Förderung der Steilflächenmahd). Der Futterbaubetrieb gehört mit 150.000 kg Milchanlieferung zu einer Größengruppe, die nur von 0,2% der Milchanlieferungsbetriebe erreicht wird. Er hat damit in der Betriebsform Futterbaubetriebe eine ähnliche Bedeutung wie ein Ackerbaubetrieb mit 100 ha Ackerfläche bei den Betrieben mit Ackerflächen, von denen ebenfalls nur 0,2% in diese Größenklasse fallen. Der Ackerbaubetrieb mit 100 ha Ackerfläche erhält allerdings



mit einer Förderung von 1 Mill. öS eine mehr als dreimal so hohe Gesamtförderung als der große Futterbaubetrieb.

In diesem Forschungsbericht wird für jede Direktzahlungsgruppe eine Festlegung von Obergrenzen je Betrieb und eine Größendegression der Förderungen nach Hektar vorgeschlagen. Begründet werden diese Beschränkungen mit einer Verbesserung der intralandschaftlichen Verteilungsgerechtigkeit und der Überlegung, daß Großbetriebe ein höheres Anpassungspotential und potentiell günstigere Kostenrelationen aufweisen. Die hektar- bzw. produktbezogenen Obergrenzen je Betrieb und die Größendegression könnten für die verschiedenen Direktzahlungsbereiche unterschiedlich hoch sein, abhängig von den primären Zielen der Förderung (z.B. Verlustausgleich, Einkommensverbesserung, ökologisches Wirtschaften). Auch vom Gesichtspunkt der politischen Durchsetzbarkeit aus betrachtet, spricht einiges für ein differenziertes Vorgehen. So werden die von der EU allein finanzierten GAP-Ausgleichszahlungen im Vergleich zu den kofinanzierten degressiven Ausgleichszahlungen höhere Obergrenzen beinhalten müssen. Nicht sachliche Gründe sind für diese Unterscheidung ausschlaggebend, sondern der Umstand, daß die Beschränkung der GAP-Zahlungen für die gesamte EU zu gelten hat und daher von allen EU-Mitgliedsländern gemeinsam festzulegen wäre. Bei diesbezüglichen Verhandlungen sind aber den offiziellen österreichischen Zielen der Agrarpolitik und der österreichischen Größenstruktur adäquate Förderobergrenzen voraussichtlich nur schwer und längerfristig durchsetzbar. Zusätzlich wäre aus verteilungspolitischen Gründen eine absolute Förderobergrenze je Betrieb überlegenswert.

Geht man davon aus, daß in Österreich auch vor dem EU-Beitritt die Marktordnungspolitik wesentlich stärker den Gunstlagen und den größeren Betrieben zugute kam, so wird diese ungleiche Verteilung nach dem EU-Beitritt durch die konkrete Ausgestaltung des neugestalteten Direktzahlungssystems fortgesetzt. Eine Minderheit von Betrieben wird sogar Direktzahlungen in Millionenhöhe erhalten. Auch wenn die Einbußen aufgrund niedrigerer Preise nach dem EU-Beitritt für große Betriebe insgesamt natürlich höher sind als für Betriebe mit geringerer Marktleistung, ist ein Ausgleich ohne Begrenzung der Förderung aus verteilungspolitischer Sicht nicht gerechtfertigt.

Längerfristig wäre der Übergang von produkt- und flächenbezogenen Förderungen zu einem Förderungssystem, das den Betrieb bzw. die Arbeitskraft in den Mittelpunkt stellt und auch außerlandwirtschaftliche Einkommensquellen berücksichtigt, der adäquatere Ansatz, die Ziele der österreichischen Agrarpolitik zu erreichen.



## **Literaturverzeichnis**

- AGRA-EUROPE Nr. 34/91 : EG-Verordnung zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur, Bonn 19.8.1991
- AGRA-EUROPE Nr. 48/93: Brüsseler Positionen für die Beitrittsverhandlungen, Sonderbeilage, Bonn 29.11.93
- AGRA-EUROPE Nr. 12/94: Ergebnisse der Erweiterungsverhandlungen. Bericht des Ministerrates an das Europäische Parlament, Bonn 21.3.1994
- AGRA-EUROPE Nr. 25/94: Zweites Memorandum der Bundesrepublik Deutschland "Vereinfachung bei der Durchführung der EU-Agrarreform", Bonn 20.Juni 1994
- AGRA-EUROPE Nr. 34/94: Ausgleich und Währungskürzungen in der Agrarstrukturpolitik, Bonn 22.8.1994
- AGRA-EUROPE Nr. 44/94: Flächenstillegung - Frankreich setzt sich durch, Bonn 31.10.1994
- AGRA-EUROPE Nr. 44/94: Neue Konditionen für die Investitionsförderung, Bonn 31.10.1994
- AGRA-EUROPE Nr. 49/94: Ratsverordnung zur Änderung der Agrarstrukturförderung, Bonn 5.12.1994
- AGRA-EUROPE Nr. 4/95: Agrarstrukturgelder für Österreich und Finnland, Bonn 23.1.1995
- AGRA-EUROPE Nr. 6/95: Höhere Agrarpreise und niedrigere Umrechnungskurse, Bonn 6. Februar 1995
- AGRARBÜNDNIS e.V.: Der kritische Agrarbericht. Landwirtschaft 1993, Bonn 1993
- AGRARBÜNDNIS e.V.: Der kritische Agrarbericht. Landwirtschaft 1994, Bonn 1994
- AGRARMARKT AUSTRIA (AMA): Marktbericht Milch - Milchprodukte, Nr. 24/1994, Wien August 1994
- AHNER Dirk: Gemeinsame Agrarpolitik - Herzstück und Sorgenkind, in: Röttinger M./Weyringer C.: Handbuch der europäischen Integration, Wien 1991

- AMTSBLATT der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 218 v. 6.8.1991: Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur, Luxemburg 1991
- AMTSBLATT der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 215 vom 30.7.1992: Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates vom 30. Juni 1992 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren, Luxemburg 1992
- AMTSBLATT der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 338 v. 31.12.1993: Verordnung (EG) Nr. 3669/93 des Rates vom 22. Dezember 1993 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2328/91, (EWG) Nr. 866/90, (EWG) Nr. 1360/78, (EWG) Nr. 1035/72 und (EWG) Nr. 449/69 zur beschleunigten Anpassung der Produktions-, Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen im Rahmen der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik, Luxemburg 1993
- AMTSBLATT der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 302 v. 25.11.1994: Verordnung (EG) Nr. 2843/94 des Rates vom 21. Nov. 1994, Luxemburg 1994
- AMTSBLATT der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 66/95 vom 24.3.1995: Verordnung (EG) Nr. 630/95 der Kommission vom 20. März 1995 zur Anpassung der Gesamtmengen gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 des Rates über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor, Luxemburg 1995
- AMTSBLATT der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 131 vom 15.6.1995: Entscheidung der Kommission vom 7. Juni 1995 zur Änderung der Entscheidung 95/32/EG zur Genehmigung des österreichischen Programms für die Durchführung des Artikels 138 der Akte über die Bedingungen für den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreiches Schweden, Luxemburg 1995
- AMTSBLATT der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 137 vom 21.6.1995: Richtlinie des Rates 95/212/EG vom 29. Mai 1995 über das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (Österreich), Luxemburg 1995
- ANWANDER Sibyl et.al.: Direktzahlungen an die Berglandwirtschaft. Eine Gesetzesevaluation, Zürich 1990
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Merkblatt über das Bayerische Kulturlandschaftsprogramm (KULAP), München 1993b

- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Das neue Bayerische Kulturlandschaftsprogramm. Information Nr. 5, München 1993c
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Bayerischer Agrarbericht 1994, München 1994a
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Merkblatt über das Bayerische Kulturlandschaftsprogramm (KULAP), München 1995
- BLEYMÜLLER Josef/GEHLERT Günther/GÜLICHER Herbert: Statistik für Wirtschaftswissenschaftler, 9. Auflage, München 1994
- BREUSS Fritz: Die vierte EU-Erweiterung - um Österreich, Finnland und Schweden, in: WIFO-Monatsberichte 2/95, Wien 1995
- BRUCKMANN Gerhard: Konzentrationsmessung, in: Bley Müller J./Gehlert G./Gülicher H.: Statistik für Wirtschaftswissenschaftler, 9. Auflage, München 1994
- BUNDESGESETZBLATT der Republik Österreich vom 30.12.1994, 322. Stück, Nr. 1067, Wien 1994
- BUNDESGESETZBLATT der Republik Österreich vom 30.12.1994, 327. Stück, Nr. 1102, Wien 1994
- BUNDESMINISTERIUM für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Die europäische Agrarreform, Bonn April 1994a
- BUNDESMINISTERIUM für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Neuregelung des agrarmonetären Systems, Bonn Dezember 1994b
- BUNDESMINISTERIUM für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Die europäische Agrarreform, Bonn Jänner 1995
- BUNDESMINISTERIUM für Land- und Forstwirtschaft: Direktzahlungen an Landbewirtschaftler, Sonderausgabe der Zeitschrift "Förderungsdienst", Wien 1991
- BUNDESMINISTERIUM für Land- und Forstwirtschaft: Bericht über die Lage der österreichischen Landwirtschaft 1992 (34. Grüner Bericht), Wien 1993b
- BUNDESMINISTERIUM für Land- und Forstwirtschaft: Richtlinien für die EG-Verhandlungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft, Wien März 1993c

- BUNDESMINISTERIUM für Land- und Forstwirtschaft: Bericht über die Lage der österreichischen Landwirtschaft 1993 (35. Grüner Bericht), Wien 1994a
- BUNDESMINISTERIUM für Land- und Forstwirtschaft: Das Solidarpaket. Das Ergebnis der EU-Agrarverhandlungen und die Umsetzung in Österreich, Wien April 1994b
- BUNDESMINISTERIUM für Land- und Forstwirtschaft: Mein Betrieb und die EU, Heft 2, Sonderausgabe der Zeitschrift "Förderungsdienst" Nr. 4d/1994, Wien 1994c
- BUNDESMINISTERIUM für Land- und Forstwirtschaft: Standarddeckungsbeiträge und Daten für die Betriebsberatung 1994/95. Ausgabe Westösterreich, Wien 1994d
- BUNDESMINISTERIUM für Land- und Forstwirtschaft: Mein Betrieb und die EU, Heft 1, Sonderausgabe der Zeitschrift "Förderungsdienst" Folge 3d/1994, Wien 1994e
- BUNDESMINISTERIUM für Land- und Forstwirtschaft: Österreichisches Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft. Entwurf mit Entwicklungsstand April 1994, Wien 1994f
- BUNDESMINISTERIUM für Land- und Forstwirtschaft: Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (Österreichisches Umweltprogramm). Entwurf mit Entwicklungsstand November 1994, Wien 1994g
- BUNDESMINISTERIUM für Land- und Forstwirtschaft: Herbstmaßnahmen 1994 zur Umweltförderung. Merkblatt Nr. 1/1994, Wien 1994h
- BUNDESMINISTERIUM für Land- und Forstwirtschaft: Das Agrarbudget 1995, Wien März 1995a
- BUNDESMINISTERIUM für Land- und Forstwirtschaft: Mein Betrieb und die EU, Heft 3, Sonderausgabe der Zeitschrift "Förderungsdienst" Folge 1d/1995, Wien 1995b
- BUNDESMINISTERIUM für Land- und Forstwirtschaft: EU-Quartalsbericht. Jänner bis März 1995, Wien April 1995c
- BUNDESMINISTERIUM für Land- und Forstwirtschaft: Bericht über die Lage der österreichischen Landwirtschaft 1994 (36. Grüner Bericht), Wien 1995d

- BUNDESMINISTERIUM für Land- und Forstwirtschaft: Richtlinienentwurf des österreichischen Programms zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (Umweltprogramm), Wien April 1995e
- BUNDESMINISTERIUM für Land- und Forstwirtschaft: Mehrfachantrag-Flächen 1995. Merkblatt zur Beilage 3, Teil A. Österreichisches Umweltprogramm nach EU-VO 2078/92 (ÖPUL), Wien 1995f
- BUNDESMINISTERIUM für Land- und Forstwirtschaft: Mehrfachantrag-Flächen 1995. Beilage T, „Tierverzeichnis“, Wien 1995f
- BUNDESMINISTERIUM für Land- und Forstwirtschaft: Sonderrichtlinie betreffend die Gewährung der Ausgleichszulage in Benachteiligten Gebieten und der Nationalen Beihilfe. Entwurf mit Entwicklungsstand Mai bzw. Oktober 1995, Wien 1995g
- BUNDESMINISTERIUM für Land- und Forstwirtschaft: Sonderrichtlinie für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft, Wien November 1995h
- BURRELL Alison: The Role of Direct Income Support in Agricultural Policy Reform, in: LehmannB./Popp H.W./ Stucki E.: Direct Payments in Agricultural and Regional Policies. Proceedings of the 30<sup>th</sup> EAEE-Seminar, Konstanz, 1993
- DAX Thomas/GRASL Franz: Direktzahlungen in benachteiligten Gebieten außerhalb des Bergbauerngebietes, in: Der Förderungsdienst Nr. 3 v. März 1992, Wien 1992
- DAX Thomas/KNÖBL Ignaz/KRAMMER Josef/ZOKLITS Michael: EG-Direktzahlungen: Auswirkungen auf Österreich, Forschungsbericht Nr. 24 der Bundesanstalt für Bergbauernfragen, Wien 1989
- DAX Thomas: Richtmengenregelung der Milchproduktion. Entwicklung, Auswirkungen, Reformvorschläge, Forschungsbericht Nr. 17 der Bundesanstalt für Bergbauernfragen, Wien 1992
- DAX Thomas: Bergbauern Österreichs. Kennziffern der Land- und Forstwirtschaft, Facts & Features Nr. 4 der Bundesanstalt für Bergbauernfragen, Wien 1993
- DER BAUER: Der Marktfruchtbetrieb unter EU-Rahmenbedingungen, Zeitung der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich, Linz Mai 1994

- DER FÖRDERUNGSDIENST Nr. 2/1995, Fachzeitschrift des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Wien, Februar 1995
- EUROPA-ABKOMMEN zwischen der SPÖ und der ÖVP vom 22.4.1994
- EUROPÄISCHE BAUERN-KOORDINATION (CPE - Coordination Paysanne Européenne): Viele Bauern und Bäuerinnen für einen lebendigen ländlichen Raum in allen Regionen, Dokument, Brüssel Oktober 1991
- FISCHLER Franz: Verlauf und Ergebnisse der EU-Agrarverhandlungen, in: Agrarische Rundschau 1/94, Wien 1994
- FORSCHUNGSGESELLSCHAFT für Agrarpolitik und Agrarsoziologie E.V.: Reform der EG-Agrarpolitik und Strukturwandel in Europa, Bonn 1991
- GROIER M./HOPPICHLER J./PRETTNER E./RATSCHILLER G.: Lammwirtschaft. Produktionsalternative Qualitätslammfleisch, Forschungsbericht Nr. 29 der Bundesanstalt für Bergbauernfragen, Wien 1991
- GROIER Michael/HOPPICHLER Josef: Produktionsalternative Qualitätsrindfleisch am Beispiel „Styria-Beef“, Forschungsbericht Nr. 23 der Bundesanstalt für Bergbauernfragen, Wien 1988
- HENRICHSMEYER Wilhelm/GANS Oskar/EVERS Ingo: Einführung in die Volkswirtschaftslehre, Stuttgart 1983
- HENRICHSMEYER Wilhelm/WITZKE Heinz Peter: Agrarpolitik Band 1. Agrarökonomische Grundlagen, Stuttgart 1991
- HENRICHSMEYER Wilhelm/WITZKE Heinz Peter: Agrarpolitik Band 2. Bewertung und Willensbildung, Stuttgart 1994
- HOFER Otto/LINDER Siegbert: Agrarbudget 1995 unter EU-Bedingungen, in: Der Förderungsdienst, Heft Nr. 4/1995, Wien April 1995
- HOFREITHER Markus: Wohlfahrtsökonomische Implikationen der Agrarpolitik - Das Konzept der Transfereffizienz. Diskussionspapier Nr. 11, Wien Juli 1992
- HOVORKA Gerhard/NISSLER Rudolf: Die Einkommensentwicklung in der österreichischen Landwirtschaft 1975 - 1990, Forschungsbericht Nr. 9 (5. Auflage) der Bundesanstalt für Bergbauernfragen, Wien 1991
- HOVORKA Gerhard: Neuorientierung der EG-Agrarpolitik, in: Der Förderungsdienst Nr. 1/1992, Wien 1992
- HOVORKA Gerhard: Die Probleme bleiben. Die Reformbeschlüsse 1992 der EG-Agrarpolitik, in: Landwirtschaft: Österreich und die EG, Sonderheft Nr. 1/93 der Österreichischen Bergbauernvereinigung, Wien Jänner 1993



- HOVORKA Gerhard: Die EU-Agrarpolitik und die österreichische Landwirtschaft, in: Studie des Beirats für gesellschafts-, wirtschafts- u. umweltpolitische Alternativen (BEIGEWUM): Europäische Integration nach ökologischen und sozialen Kriterien, Wien Mai 1994a
- HOVORKA Gerhard: Die Bergbauern in der österreichischen Landwirtschaft. Entwicklung, Einkommen und Direktförderungen, Facts & Features Nr. 13 der Bundesanstalt für Bergbauernfragen, Wien 1994b
- IDK 4/5 v. April 1994, Wien 1994
- IDK 7/94: Ergebnisse der Getreideprotokollverhandlungen, Wien Juli 1994
- KNÖBL Ignaz: Bergbauernförderung in Österreich. Direktzahlungen von Bund und Ländern, Forschungsbericht Nr. 10 der Bundesanstalt für Bergbauernfragen, Wien 1987
- KNÖBL Ignaz: Österreichs Bergbauern. Bedeutung und Förderung, Facts&Features Nr. 1 der Bundesanstalt für Bergbauernfragen, Wien 1993
- KOMMISSION der Europäischen Gemeinschaften (COM(91) 100 vom 1.2.1991): Die künftige Entwicklung der Gemeinsamen Agrarpolitik, Brüssel/Luxemburg 1991a
- KOMMISSION der Europäischen Gemeinschaften (COM(91) 258 vom 12.7.91): Die künftige Entwicklung der Gemeinsamen Agrarpolitik, Brüssel/Luxemburg 1991b
- KOMMISSION der Europäischen Gemeinschaften: Die Landwirtschaft in Europa. Entwicklung-Zwänge-Perspektiven. Dokument, Brüssel/Luxemburg 1992
- KOMMISSION der Europäischen Gemeinschaften: Die Neuregelung der Agrarmärkte, Grünes Europa Nr. 1/93, Brüssel/Luxemburg 1993
- KOMMISSION der Europäischen Gemeinschaften: Die Unterstützung der landwirtschaftlichen Betriebe in Berggebieten und benachteiligten Gebieten, Grünes Europa Nr. 2/93, Brüssel/Luxemburg 1993
- KOMMISSION der Europäischen Gemeinschaften (Kom (95) v. 6.3.1995): Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über das Verzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (Österreich), Brüssel 1995
- KRAMMER Josef/SCHEER Günter: Das österreichische Agrarsystem. Probleme, Perspektiven und Alternativen. Band 1 und 2, Wien 1978

- KRAMMER Josef: Auswirkungen eines EU-Beitrittes Österreichs auf die Berglandwirtschaft, in: Bundesministerium f. Land- u. Forstwirtschaft: Landtechnik im Alpenraum, 2. Tagung, Sonderausgabe der Zeitschrift "Förderungsdienst", Wien 1994
- KRAMMER Josef: Agrar- und Regionalpolitik der EU. Foliensammlung, Facts&Features Nr. 12 der Bundesanstalt für Bergbauernfragen, Wien 1995
- LBG Wirtschaftstreuhand- und Beratungsgesellschaft m.b.H.: Die Buchführungsergebnisse aus der österreichischen Landwirtschaft im Jahr 1993, Wien 1994
- LBG Wirtschaftstreuhand- und Beratungsgesellschaft m.b.H.: Die Buchführungsergebnisse aus der österreichischen Landwirtschaft im Jahr 1994, Wien 1995
- MANNERT Josef: Agrarpolitik in Österreich. Grundlagen - Leistungen - Zusammenhänge, Wien 1991
- MILCHWIRTSCHAFTSFONDS: Tätigkeitsbericht des Milchwirtschaftsfonds über das Jahr 1992, Wien 1993
- MINISTERIUM für ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Baden-Württemberg: Richtlinie des Ministeriums für Ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Baden-Württemberg zur Förderung der Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und von Erzeugungspraktiken, die der Marktentlastung dienen (Marktentlastungs- u. Kulturlandschaftsausgleich- MEKA) vom 31.1.1994, Stuttgart, 1994
- MINISTERIUM für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten: Förderung von Maßnahmen zur Einführung und Beibehaltung extensiver Erzeugungspraktiken aus Gründen des Umweltschutzes und der Erhaltung der natürlichen Lebensräume (Förderprogramm Umweltschonende Landbewirtschaftung, FUL), Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau u. Forsten und des Ministeriums für Umwelt, Mainz 1994
- NISSLER Rudolf/KRAMMER Josef: Die Einkommensverteilung in der österreichischen Landwirtschaft, Forschungsbericht Nr. 7 der Bundesanstalt für Bergbauernfragen, Wien 1982
- NISSLER Rudolf/PERKTOLD Josef/ZOKLITS Michael: Agrarpolitik 3. Szenarien, Forschungsbericht Nr. 21 der Bundesanstalt für Bergbauernfragen, Wien 1989

- NISSLER Rudolf/ZOKLITS Michael: Agrarpolitik 1. Theoretischer Diskurs, Forschungsbericht Nr. 19 der Bundesanstalt für Bergbauernfragen, Wien 1989
- NISSLER Rudolf: Einkommenspolitische Strategien, Forschungsbericht Nr. 13 der Bundesanstalt für Bergbauernfragen, Wien 1984
- NISSLER Rudolf: Die Reform der Agrarpolitik als Reflexion neuer gesellschaftlicher Entwicklungen und die Veränderungen der Agrarstruktur, in: Forschungsgesellschaft für Agrarpolitik und Agrarsoziologie E.V.: Reform der EG-Agrarpolitik und Strukturwandel in Europa, Bonn 1991
- NOWOTNY Ewald: Der öffentliche Sektor. Einführung in die Finanzwissenschaft, Berlin-Heidelberg 1987
- OECD: Reforming Agricultural Policies: Quantitative Restrictions on Production, Direct Income Support, Paris 1990
- OECD: OECD Wirtschaftsberichte 1991/92. Österreich, herausgegeben vom Bundeskanzleramt, Wien 1992
- OECD: Agricultural Policy Reform: New Approaches. The role of direct income payments, Paris 1994a
- OECD: Agricultural Policies, Markets and Trade. Monitoring and Outlook 1994, Paris 1994b
- OECD: Adjustment in OECD Agriculture. Issues and Policy Responses, Paris 1995
- ORTNER Karl-Michael: GATT-Verpflichtungen für die Landwirtschaft, in: Der Förderungsdienst Nr. 5/94, Wien 1994
- ÖSTERREICHISCHES Statistisches Zentralamt (ÖSTAT): Land- und forstwirtschaftliche Betriebszählung 1990. Hauptergebnisse Österreich. Teil Bodennutzung, Beiträge zur österreichischen Statistik, Heft 1.060/12, Wien 1993a
- ÖSTERREICHISCHES Statistisches Zentralamt (ÖSTAT): Land- und forstwirtschaftliche Betriebszählung 1990. Hauptergebnisse Österreich. Teil Landwirtschaft, Beiträge zur österreichischen Statistik, Heft 1.060/10, Wien 1993b
- ÖSTERREICHISCHES Statistisches Zentralamt (ÖSTAT): Nutztierhaltung in Österreich 1991, Beiträge zur österreichischen Statistik, Heft 1.078, Wien 1993c

- ÖSTERREICHISCHES Statistisches Zentralamt (ÖSTAT): Nutztierhaltung in Österreich 1993, Beiträge zur österreichischen Statistik, Heft 1.153, Wien 1995
- PEVETZ Werner: Direktzahlungen für Österreich - Grundsätze, Formen, Kriterien, Finanzierung. Ein Entwurf, in: Bundesanstalt für Agrarwirtschaft: Monatsberichte über die österreichische Landwirtschaft, Heft Nr. 8, Wien August 1991
- PFINGSTNER Hubert: Produktionskosten u. Wettbewerb in der Schweinehaltung, Schriftenreihe Nr. 71 der Bundesanstalt für Agrarwirtschaft, Wien 1993
- POHL Berthold: EU-Förderung I. Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a). Facts & Features Nr. 14 der Bundesanstalt für Bergbauernfragen, Wien Oktober 1994
- POHL-ARBEITSGRUPPE: Agrarstrukturpolitik. Vorbereitung auf die EG-Beitrittsverhandlungen, 7 Berichte für die Projektbereiche Abgrenzung, Förderung und Finanzierung, Wien 1993
- POPPINGA Onno: Der Anteil der Ökologiediskussion an einer untauglichen Reform, in: Agrarbündnis e.V.: Der kritische Agrarbericht. Landwirtschaft 1993, Bonn 1993
- POSCH Alois: Österreichisches Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft, Tagungsunterlage für das Seminar "Anpassungsschritte für landwirtschaftliche Betriebe unter EU-Bedingungen" am 14/15 November 1994 in Linz, Wien 1994
- PRIEBE Hermann: Die subventionierte Unvernunft. Landwirtschaft und Naturhaushalt, Berlin 1985
- PRIEBE Hermann: Die subventionierte Naturzerstörung. Plädoyer für eine neue Agrarkultur, München 1990
- PRUCKNER Gerald: Die ökonomische Quantifizierung natürlicher Ressourcen. Eine Bewertung überbetrieblicher Leistungen der österreichischen Land- und Forstwirtschaft, Frankfurt/Main 1994
- RIEDER Peter/ANWANDER PHAN-HUY Sibyl: Grundlagen der Agrarmarktpolitik, Zürich 1994
- RÖTTINGER Moritz/WEYRINGER Claudia: Handbuch der europäischen Integration, Wien 1991

- RUPPRECHTER Andrä: Das agrimonetäre System der Europäischen Union. Aktuelle Entwicklung, in: Der Förderungsdienst Nr. 7, Wien Juli 1995
- SCHIFF Herbert/BOCHSBICHLER Karl: Die Bergbauern. Analyse einer Randgruppe der Gesellschaft, Wien 1978
- SCHNEIDER Matthias: Österreichs Land- und Forstwirtschaft und der EG-Binnenmarkt, WIFO-Studie (Sonderausgabe der Zeitschrift "Förderungsdienst"), Wien 1989
- SCHNEIDER Matthias (Koordination): EG-Binnenmarkt als Herausforderung für Österreichs Landwirtschaft und Lebensmittelindustrie, WIFO-Studie (Sonderausgabe der Zeitschrift "Förderungsdienst"), Wien 1993
- SCHNEIDER Matthias: Chancen und Risiken der Landwirtschaft im EU-Binnenmarkt, in: Österreich in der Europäischen Union, Sonderheft der WIFO-Monatsberichte, Wien Mai 1994a
- SCHNEIDER Matthias: Folgen der EU-Integration für die Land- und Forstwirtschaft. Aktualisierung und Vorschau auf 1995/96, Wien April 1994b
- STEGER Gerhard (Hrsg.): Grünbuch. Krise und Perspektiven der österreichischen Landwirtschaft, Wien 1988
- STUCKI Erwin: Paiements directs: Clarification des notions, in: Lehmann B./Popp H.W./ Stucki E.: Direct Payments in Agricultural and Regional Policies. Proceedings of the 30<sup>th</sup> EAAE-Seminar, Konstanz 1993
- VIEH- UND FLEISCHKOMMISSION beim Bundesministerium f. Land- u. Forstwirtschaft: Jahresbericht 1992, Wien 1993
- WIENER ZEITUNG: Beitrittsvertrag Österreich - EU im Wortlaut, Sonderbeilage in 6 Teilen, Wien 1994
- ZOKLITS Michael: Österreich - EG. Strukturen und Instrumente, Forschungsbericht Nr. 20 der Bundesanstalt für Bergbauernfragen, Wien 1988



## PUBLIKATIONEN DER BUNDESANSTALT FÜR BERGBAUERNFRAGEN

### Facts & Features

- |         |   |                     |
|---------|---|---------------------|
| Nr. 1:  | <b>Österreichs Bergbauern</b> - Bedeutung und Förderung<br>(von Ignaz Knöbl - Juni 1993); auch in englischer,<br>französischer, italienischer und portugiesischer<br>Sprache verfügbar! | Preis: S 20,-       |
| Nr. 2:  | <b>Das Berggebiet - im EG-Vergleich</b><br>(von Gerhard Hovorka / Georg Wiesinger -<br>April 1993)  | Preis: S 20,-       |
| Nr. 3:  | <b>Berggebiet und benachteiligtes Gebiet Österreichs</b><br>Kennziffern der Land- und Forstwirtschaft<br>(von Thomas Dax - März 1993)   | Preis: S 20,-       |
| Nr. 4:  | <b>Bergbauern Österreichs</b> - Kennziffern der Land- und<br>Forstwirtschaft (von Thomas Dax - März 1993)   | Preis: S 20,-       |
| Nr. 5:  | <b>Der ländliche Raum</b> - Bedeutung im internationalen<br>Vergleich (von Thomas Dax - März 1993)  | Preis: S 20,-       |
| Nr. 6:  | <b>Ländlicher Raum und Fremdenverkehr</b> -<br>Bedeutung für Österreich (von Michael Groier - April<br>1993)  | Preis: S 20,-       |
| Nr. 7:  | <b>Die Nebenerwerbslandwirtschaft</b> - Bedeutung in<br>Österreich (von Gerhard Hovorka / Georg Wiesinger -<br>Mai 1993)  | Preis: S 30,-       |
| Nr. 8:  | <b>Die Erwerbsskombination landwirtschaftlicher<br/>Haushalte</b> - Analyse eines europaweiten Verhaltens-<br>musters (von Thomas Dax - April 1993)                                     | Preis: S 30,-       |
| Nr. 9:  | <b>Agrarwirtschaftliche Begriffe</b> - Definitionen<br>(von Josef Hoppichler)   | nicht<br>publiziert |
| Nr. 10: | <b>Vorbereitungen auf den EG-Beitritt Österreichs</b> -<br>ein Projektmanagement besonderer Art<br>(von Berthold Pohl - November 1993)  | Preis: S 30,-       |
| Nr. 11: | <b>Die Almwirtschaft in Österreich</b> - Bedeutung und<br>Struktur (von Michael Groier - November 1993)   | Preis: S 30,-       |

- Nr. 12: **Agrar- und Regionalpolitik der EU**  
Foliensammlung (von Josef Krammer, 2. Auflage -  
Mai 1995) Preis: S 60.-
- Nr. 13: **Die Bergbauern in der österreichischen Landwirt-  
schaft** - Entwicklung, Einkommen und Direktförde-  
rungen (von Gerhard Hovorka - Juni 1994) Preis: S 30.-
- Nr. 14: **EU - Förderung I**  
Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Ag-  
rarstrukturen (Ziel 5a) von Berthold Pohl,  
2. Auflage - Mai 1995 Preis: S 90.-
- Nr. 15: **EU - Förderung II**  
Maßnahmen für den Verarbeitungs- und Vermark-  
tungssektor von Berthold Pohl, 2. Auflage - Mai 1995 Preis: S 75.-
- Nr. 16: **EU - Förderung III**  
Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes  
(Ziel 5b) von Berthold Pohl, 2. Auflage - Mai 1995 Preis: S 95.-
- Nr. 17: **EU-Förderung IV**  
Die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen  
von Berthold Pohl - September 1995 Preis: S 90,-



## Forschungsberichte

- Nr. 9: **Die Einkommensentwicklung in der österreichischen Landwirtschaft 1975 bis 1990** (Trendanalyse) 5., erweiterte und aktualisierte Auflage (von Gerhard Hovorka/Rudolf Niessler - 1991) Preis: S 51,-
- Nr. 12: **Agrarpolitik in Norwegen** (von Josef Krammer - 1983) Preis: S 40,-
- Nr. 13: **Einkommenspolitische Strategien** (von Rudolf Niessler - 1984) Preis: S 50,-
- Nr. 14: **Produktionskosten der Milch nach Bestandesgröße und Bewirtschaftungerschwernis** (von Maria Asamer - 1984) Preis: S 40,-
- Nr. 17: **Richtmengenregelung: Entwicklung, Auswirkungen, Reformvorschläge** (von Thomas Dax - 1992 2. erweiterte und aktualisierte Auflage) Preis: S 155,-
- Nr. 18: **Rinderrassen im Wirtschaftlichkeitsvergleich: Betriebswirtschaftliche Analyse und gesamtwirtschaftliches Produktionsmodell** (von Josef Hoppichler - 1988) Preis: S 110,-
- Nr. 19: **Agrarpolitik 1, Theoretischer Diskurs**, 2., überarbeitete und erweiterte Auflage (von Rudolf Niessler/Michael Zoklits - 1989) Preis: S 125,-
- Nr. 20: **Agrarpolitik 2, Österreich-EG: Strukturen und Instrumente**, 2. Auflage (von Michael Zoklits - 1988) Preis: S 70,-
- Nr. 21: **Agrarpolitik 3, Szenarien** (von Rudolf Niessler/Josef Perktold/Michael Zoklits - 1989) Preis: S 110,-
- Nr. 22: **Agrarpolitik 4, Ein Prognose und Simulationsmodell**, 2. Version (von Josef Perktold - 1989) Preis: S 80,-

Die Forschungsberichte Nr. 19 bis 22 sind Teilberichte des Projektes: "Entwicklungschancen der Landwirtschaft unter Bedingungen begrenzten Wachstums".

- Nr. 23: **Produktionsalternative Qualitätsrindfleisch am Beispiel "Styria-beef"** (von Michael Groier/Josef Hoppichler - 1988) Preis: S 95,-
- Nr. 24: **EG-Direktzahlungen:**  
Auswirkung auf Österreich (von Th. Dax/I. Knöbl/  
J. Krammer/M. Zoklits - 1989) Preis: S 70,-
- Nr. 26: **Die 3-Stufenwirtschaft in Vorarlberg:**  
Entwicklung - Bedeutung - Perspektiven  
(von Michael Groier - 1990) Preis: S 90,-
- Nr. 27: **Behinderte in der Landwirtschaft:** Zwischen Re-  
signation und Behauptung (von Georg Wiesinger -  
1991) Preis: S 110,-
- Nr. 28: **Irrsinn und Landleben:** Modelle einer  
Behindertenintegration in der Landwirtschaft  
(von Georg Wiesinger - 1991) Preis: S 95,-
- Nr. 29: **Lammwirtschaft:** Produktionsalternative Qualitäts-  
lammfleisch (von M. Groier/J. Hoppichler/E. Pret-  
tner/G. Ratschiller - 1991) Preis: S 100,-
- Nr. 30: **Das Prinzip Verantwortungslosigkeit:**  
Die Folgen der Gen- und Biotechnologie für die  
Landwirtschaft, 2. unveränderte Auflage,  
(von Josef Hoppichler - 1994), Preis: S 230,-
- Nr. 31: **Bergrau in Bewegung: Almwirtschaft und  
Fremdenverkehr** - Chancen und Risiken  
(von Michael Groier - 1993) Preis: S 115,-
- Nr. 32: **Bäuerliche Welt im Umbruch:** Entwicklung land-  
wirtschaftlicher Haushalte in Österreich  
(von Th. Dax/R. Niessler/E. Vitzthum - 1993) Preis: S 75,-
- Nr. 33: **Erwerbskombination und Agrarstruktur:**  
Entwicklung landwirtschaftlicher Haushalte im in-  
ternationalen Vergleich  
(von Th. Dax/E. Loibl/Th. Oedl-Wieser - 1995) Preis: S 130,-

- Nr. 34: **Pluriactivity and rural development/Erwerbskombination und regionale Entwicklung:**  
Theoretical framework/Theoretische Erklärungsversuche (bearbeitet von Th. Dax/E. Loibl/Th. Oedl-Wieser - 1995) Preis: S 120,-
- Nr. 35: **Aufbruch ins Ungewisse:** Perspektiven für Berggebiete und sonstige benachteiligte Gebiete in Slowenien mit einer Abgrenzung nach EU-Kriterien (von Marija Markeš - 1996) Preis: S 155,-
- Nr. 36: **Betriebshilfe als sozialpolitische Einrichtung:** Ergebnisse einer empirischen Untersuchung über die Situation der Sozialen Betriebshilfe in Österreich (von Georg Wiesinger - 1995) Preis: S 165,-
- Nr. 37: **Das Direktzahlungssystem in Österreich nach dem EU-Beitritt** (von Gerhard Hovorka - 1996) Preis: S 140,-
- Nr. 38: **Ist eine Agrar-Fachhochschule notwendig? -** Untersuchungen zur Akzeptanz und zum Bedarf einer Agrar-Fachhochschule (von J. Hoppichler/G. Wiesinger - 1996) Preis: S 95,-

(Die Forschungsberichte Nr. 1 bis 8, 10, 11, 15,16 und 25 sind vergriffen)

# BESTELLSCHEIN

**Tel.: 0222/504 88 69-0 Fax: 0222/504 88 71-39**

Bundesanstalt für Bergbauernfragen  
A-1040 Wien, Möllwaldplatz 5

Hiermit bestelle(n) ich (wir) die nachfolgend angegebenen Broschüren

<b>Forschungs- bericht Nr.</b>	<b>Stück</b>	<b>Preis öS</b>	<b>Facts &amp; Features Nr.</b>	<b>Stück</b>	<b>Preis öS</b>

zum Preis laut Liste zuzüglich Versandkosten.  
Lieferungen ins Ausland erfolgen ab sofort nur mehr gegen Vorausbe-  
zahlung!

.....

Absender

.....

Datum, Unterschrift